



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Sociol.

Sociol.

The University of Chicago
Libraries



Sociol.

ZEITSCHRIFT

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

herausgegeben von

A. Blaschko-Berlin, **S. Ehrmann**-Wien,
E. Finger-Wien, **J. Jadassohn**-Bern, **K. Krelbich**-Prag,
E. Lesser-Berlin, **A. Neisser**-Breslau.

Redigiert von

A. Blaschko,
Berlin W., Wilhelmstraße 48.

XVII. Band.

Pm



Leipzig 1916/17

Verlag von **Johann Ambrosius Barth**

Dörrienstraße 16

1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

RC 201
Z 4

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Oh

Inhaltsverzeichnis.

Sachverständigenkommission der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

	Seite
Zusammensetzung der Kommission	1
I. Vorbereitende Sitzung	2
II. Sitzung	7
1. Bericht über die im Jahre 1913 von der Kommission veranstaltete Rundfrage. Ref. Prof. Blaschko	9
2. Kontrollstraßen nach Bremer System. Ref. Prof. Tjaden	11
3. Assanierung der Absteigequartiere. Ref. Prof. Blaschko, Prof. Mittermaier	77
4. Petition des Berliner Vereins zur Hebung der Sittlichkeit. Ref. Frau Scheven	100
5. Schutzmittelfrage. Ref. Geheimrat Neisser	127
6. Petition der D.G.B.G. an den Reichstag	141
III. Sitzung	281
Tagesordnung	281
Teilnehmerliste	281
Anlage I	352
Anlage II. Vorschläge Senatspräsident Schmölder	354
Anlage III. Vorschlag Prof. Blaschko	354
Anlage IV. Vorschlag Prof. Blaschko	356
Anlage V. Vorschläge Dr. Chotzen	358
Anlage VI. Anträge Frau Fürth	361
Anlage VII. Antrag Ortsgruppe Königsberg	362
Anlage VIII. Eingabe an den Reichstag	364
Anhang.	
I. Rundfrage, betr. die Prostitutionsverhältnisse in Deutschland	145
II. Reglementierung, Kasernierung und Behandlung der Prostitution in Dortmund, von Dr. Fabry	159
III. Vorschläge zur Neuregelung des Prostitutionswesens, von Prof. Blaschko	188

Originalbeiträge.

	Seite
Albert Neisser, Neo-Reglementarismus und Neo-Abolitionismus . . .	193
Hans Lieske, Gewissenszweifel in Fragen der Schweigepflicht gegen- über Geschlechtskranken	199
L. Fraenkel, Die Gefährdung der Frau durch den Krieg	212
Rupprecht, Die Prostitution jugendlicher Mädchen in München im Kriegsjahr 1915	216
A. Neisser †	225
A. Schlenzka, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Prosti- tution	227
Max Fleisch, Anzeigepflicht und Berufsgeheimnis des Arztes und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	249
Referate	S. 222, 237 u. 278
Namenregister	367
Sachregister	367

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 17.

1916.

Nr. 1 u. 2.

Sachverständigenkommission der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Der Kommission gehören an: der Vorstand der D. G. B. G.: Geh. Med.-Rat Neisser, Breslau, Professor Dr. Blaschko, Berlin, Landesrat Dr. Freund, Berlin, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Matthias, Breslau, Dr. Struve, M. d. R., Kiel; ferner die Herren: Verlagsdirektor Georg Bernhard, Berlin, Universitätsprofessor Dr. med. Bettmann, Heidelberg, Dr. Iwan Bloch, Berlin, San.-Rat Dr. Block, Hannover, Frauenarzt Professor Dr. Flesch, Frankfurt a. M., Universitätsprofessor Dr. jur. J. Goldschmidt, Berlin, Rechtsrat Grieser, München, Stadt- und Polizeiarzt Dr. Friedrich Hammer, Stuttgart, Oberarzt am Allerheiligen-Hospital Prof. Dr. Harttung, Breslau, Paul Kampffmeyer, München, Prof. Dr. Hans Kohn, Berlin, Pastor Kübel, Frankfurt a. M., Dr. Julian Marcuse, Ebenhausen, Pastor Maetzold, Dresden, Universitätsprofessor Dr. jur. Mittermaier, Gießen, Oberarzt des Prostituiertenkrankenhauses Professor Dr. F. Pinkus, Berlin, Hafenarzt Dr. Sannemann, Hamburg, Senatspräsident Geh. Justizrat Schmölder, Hamm, Bezirksamtsassessor, Vorstand der Sittenpolizei Tenner, München, Pastor Thieme, Berlin, Kreisarzt Weidanz, Bremen; die Damen: Frl. Dr. jur. Frida Duensing, Berlin, Frau Polizeiarztin Dr. med. Ferchland, Berlin, Frau Fritsch, Königsberg, Frau Henriette Fürth, Frankfurt a. M., Frl. Paula Müller, Hannover, Frau Polizeiasistentin Schapiro, Mainz, Frau Scheven, Dresden, Frau Schneidewin, Magdeburg, Frl. Margarete Voigt, Berlin.

I. Vorbereitende Sitzung der Kommission

am Sonntag, den 20. Oktober 1918.

Anwesend sind die Herren: Georg Bernhard, Professor Blaschko, San.-Rat Block, Professor Flesch, Professor Goldschmidt, Dr. Hammer, Professor Harttung, Dr. Hans Kohn, Dr. Marcuse, Professor Mittermaier, Geheimrat Neisser, Bürgermeister Neugebauer, Dr. Sannemann, Senatspräsident Schmölder, Dr. Weidanz; die Damen: Frau Dr. Ferchland, Frau Fritsch, Frau Fürth, Fr. Müller, Fr. Pappritz, Frau Schapiro, Frau Schneidewin, Fr. Voigt; ferner als Gäste: die Herren Dr. Arning-Hamburg und Dr. Gehrke-Stettin, sowie Fr. Friedenthal-Berlin.

Als Leiter der Sitzung fungierte Herr Geheimrat Neisser.

Herr Geheimrat **Neisser** begründet den Entschluß der Gesellschaft, eine Kommission zusammenzurufen zur Beratung der Prostitutionsfrage, welche durch das bevorstehende Erscheinen eines neuen Reichsstrafgesetzbuches zu einer brennenden geworden sei. Wir haben geglaubt, wenn wir diese Gelegenheit zur Regelung einer für die Volkshygiene so wichtigen Frage vorübergehen lassen, daß die so dringend notwendige Reform auf diesem Gebiet auf Jahrzehnte hinaus unmöglich sein wird. Als Sachverständige sind nicht nur Ärzte hinzugezogen, sondern auch Verwaltungsbeamte, Juristen und Frauen, die im öffentlichen Leben stehen. Die heutige Vorbesprechung soll keine öffentliche, sondern vielmehr eine streng vertrauliche sein; wenn von einigen beamteten Herren Bedenken geäußert worden sind, ob sie die Teilnahme an diesen Beratungen mit ihrer Stellung vereinbaren können, so möchte ich betonen, daß sie hier nicht in ihrer Stellung als Beamte, sondern als Privatpersonen zugegen sind, deren sachverständigen Rat wir erbitten und den sie uns rückhaltlos geben können. Auch für die Zukunft, in der es ja wohl notwendig sein wird, die von den einzelnen Referenten erstatteten Berichte zu veröffentlichen, wird von der Diskussion voraussichtlich nur ein summarischer Bericht erscheinen; auch sollen alle Teilnehmer der Kommission diesen Bericht vor dem Druck zur Korrektur erhalten, damit nichts in die Öffentlichkeit gelangt, was dem einen oder anderen nicht genehm ist. In der heutigen Vorbesprechung soll das Arbeits-

programm festgelegt werden, ferner wollen wir darüber beraten, wie wir am zweckmäßigsten das Material in einzelne Unterfragen einteilen und welche Referenten für die einzelnen Punkte in Betracht kommen.

Herr **Blaschko**: Seit dem Jahre 1891/92, wo durch den Fall Heintze die Prostitutionsfrage wieder aufgerollt wurde, sind wiederholt Versuche zur Regelung des Prostitutionswesens gemacht worden, so in der Strafgesetzbuchsnovelle von 1900 und im Preussischen Ministerialerlaß von 1907. Freilich sind alle diese Versuche zur Besserung an den Bestimmungen des R.Str.G.B. gescheitert. Im Vorentwurf zum neuen Reichsstrafgesetzbuch ist daher eine wesentliche Abänderung der §§ 180 und 361 vorgesehen; von allen Seiten wird zugegeben, daß die Verhältnisse, wie sie sich aus dem jetzigen Strafgesetzbuch ergeben, vollkommen unhaltbar sind; mit der Reglementierung, wie sie heute ist, und unter dem Zwang der bisherigen Gesetzgebung war die Polizei genötigt, in den meisten Fällen ungesetzlich vorzugehen; in zahlreichen Städten Deutschlands sind Bordelle gestattet oder doch geduldet, auf der anderen Seite gilt schon das bloße Vermieten an Prostituierte als strafbar. Als die Ausarbeitung eines neuen R.Str.G.B. bevorstand, ist dann von hervorragenden Kriminalisten die bekannte „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ geschaffen worden, und in dieser Sammlung findet sich über unsere Materie die ausgezeichnete kritische Darstellung von Mittermaier, welche dann die Grundlage für alle weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen geworden ist. Der vor einem Jahre erschienene Vorentwurf bringt nun gegenüber den bestehenden Gesetzen wesentliche Verbesserungen, er läßt im Gegensatz zu dem bisherigen Str.G.B. die Prostitution an sich straflos, er läßt das bloße Wohnungsvermieten an Prostituierte straffrei, er verbietet die Bordelle, er dehnt die Strafbarkeit auch auf Männer aus, und er verlangt eine einheitliche Regelung der ganzen Materie für das ganze Reich. Diesen Vorzügen stehen aber große Nachteile gegenüber, weil aus dem Bestreben heraus, die Gesetzgebung nicht zu sehr mit Einzelheiten zu belasten, alle Details betreffend die Prostitutionsüberwachung vermieden und diese vielmehr der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten sind, so daß das R.Str.G.B. nur eine Blankettvorschrift enthält. Die Grundzüge für die einzelstaatliche Gesetzgebung festzustellen, soll dann dem Bundesrat überlassen bleiben. Ob nun später der

Reichstag oder der Bundesrat die ganze Materie regeln wird, ist für uns gleichgültig; in irgendeiner Weise wird sie gesetzgeberische Form erhalten, und da die gesetzgeberische Regelung auch für die Verwaltungspraxis die Grundlage bildet, so schien es uns notwendig, in diesem Zeitpunkt die Stimmen der Sachverständigen zu hören, damit die Gestaltung des Prostitutionswesens, die voraussichtlich auf Jahrzehnte festgelegt werden wird, eine Form erhält, welche den Anforderungen der Hygiene und der Sittlichkeit in gleichem Maße gerecht wird.

Wir haben die ganze Materie in folgende Hauptfragen eingeteilt:

1. Soll die zurzeit in Deutschland bestehende Überwachungsform der Prostitution — die Reglementierung — beibehalten und reformiert oder aufgegeben werden?

2. Wird die Reglementierung beibehalten — nach welcher Richtung und in welcher Weise läßt sie sich reformieren?

3. Wenn die Reglementierung aufgegeben wird — was soll an deren Stelle treten? Sollen besondere Maßnahmen gegen die Prostitution bzw. gegen die Prostituierten getroffen werden oder genügen zu deren Überwachung die Bestimmungen des gemeinen Rechts?

4. Welche Strafbestimmungen sind evtl. in Vorschlag zu bringen? Was ist dem diskretionären Ermessen der Verwaltungsbehörden zu überlassen? In welchem Umfange sind die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen?

5. Wie ist die Prostitutionswohnungsfrage zu lösen? Welche Fassung soll die Strafbestimmung gegen die Kuppler erhalten?

6. Wie lassen sich die Maßnahmen zur Rettung Jugendlicher mit den Erfordernissen der Prostitutionsüberwachung in Verbindung und in Einklang bringen?

Wir werden uns nun heute darüber zu entscheiden haben:

1. ob diese Einteilung unseren Arbeiten zugrunde gelegt bzw. wie sie abgeändert oder ergänzt werden soll,

2. in welcher Weise wir die Arbeiten unter die Mitglieder der Kommission verteilen wollen,

3. wann die nächste Tagung stattfinden soll.

Ich selbst möchte gleich bemerken, daß ich die Angliederung noch zweier Punkte in das Arbeitsprogramm für wichtig halte, und zwar erstens den Gefährdungsparagraphen: „Bestraft wird, wer geschlechtlich verkehrt, obgleich er weiß oder den Umständen

nach annehmen muß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet“. Die Erörterung dieses Punktes innerhalb der Kommission erscheint mir unerläßlich, da unter Umständen eine solche Bestimmung eine ganz neue Form der Prostitutionsüberwachung zur Folge haben könnte. Bei strikter Anwendung dieses Paragraphen nämlich würde der größte Teil der Prostituierten, die ja während der ersten Jahre ihrer Berufsausführung als dauernd gefährlich anzusprechen sind, sich ständig strafbar machen. Als zweiter Punkt wäre noch der § 184,3 betreffend die Unterdrückung der Schutzmittel in die Beratung zu ziehen, der zwar mit der Prostitutionsüberwachung nicht direkt zusammenhängt, aber für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten doch von großer Tragweite ist.

Es entspinnt sich nun eine anregende Diskussion, als deren Ergebnis eine ausgedehnte Materialsammlung beschlossen wird, und zwar käme in Betracht:

1. a) In- und ausländische Literatur, deren Zusammenstellung Herr Professor Blaschko mit Hilfe von Herrn Dr. Iwan Bloch übernehmen soll. Inländische Literatur findet sich in der Hauptsache in der erwähnten Arbeit von Mittermaier. Von derselben sollen auch nur die wichtigsten Arbeiten berücksichtigt werden. Ein Teil des gesammelten Materials soll in der Zeitschrift f. B. d. G. publiziert und den Mitgliedern in Separatabdrücken übermittelt werden.

b) Umfrage über die Verhältnisse in deutschen Städten. Dieselbe ist nötig, da in jeder Stadt die Handhabung der Vorschriften durch die Polizei eine verschiedene ist. Hierfür soll ein

Fragebogen

durch eine Subkommission ausgearbeitet werden, der Vertrauensmännern in den einzelnen Städten zur Beantwortung übersandt wird.

Professor Goldschmidt bemerkt, daß wir mit den Vorarbeiten und Beratungen hinreichend Zeit haben, da das Blankettgesetz sicher nicht vor 1917 präzisiert wird.

2. Das Arbeitsprogramm wird durch die Aufnahme des § 184/3 und des Gefährdungsparagraphen ergänzt.

3. Verteilung der Referate. Auf Grund der Diskussion wird Frage 1 des Arbeitsprogramms fallen gelassen, die oben genannten zwei neuen Punkte kommen hinzu, so daß die einzelnen Abschnitte jetzt folgendermaßen lauten:

1. Nach welcher Richtung und in welcher Weise läßt sich die Reglementierung, falls sie beibehalten wird, reformieren? Welche Strafbestimmungen sind in Vorschlag zu bringen?

Referenten: Neisser, Goldschmidt, Frau Dr. Ferchland.

2. Wenn die Reglementierung aufgegeben wird, was soll an ihre Stelle treten? Sollen besondere Maßnahmen gegen die Prostitution bzw. gegen die Prostituierten getroffen werden oder genügen zu deren Überwachung die Bestimmungen des gemeinen Rechts? Welche Strafbestimmungen sind evtl. in Vorschlag zu bringen?

Referenten: Flesch, Mittermaier, Fr. Pappritz.

3. Was ist dem diskretionären Ermessen der Verwaltungsbehörden zu überlassen? In welchem Umfange sind die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen?

Referenten: Goldschmidt und Mittermaier.

II. Sitzung der Sachverständigenkommission

am Sonnabend, den 29. Januar und Sonntag,
den 30. Januar 1916.

Tagesordnung:

1. Bericht über die im Jahre 1913 von der Kommission veranstaltete Umfrage.
Referent: Herr Blaschko.
2. Kontrollstraßen nach Bremer System.
Referent: Herr Tjaden-Bremen.
3. Assanierung der Absteigequartiere.
Referent: Herr Blaschko.
Korreferent: Herr Mittermaier-Gießen.
4. Petition des Berliner Vereins zur Hebung der Sittlichkeit, die D. G. B. G. solle eintreten
 - a) für die Bestrafung der venerischen Infektion,
 - b) für die Einführung eines Gesetzes, welches von dem Ehe-kandidaten ein amtsärztliches Gesundheitsattest verlangt und die bürgerliche Eheschließung abhängig macht von der Abwesenheit einer noch übertragbaren Geschlechtskrankheit.
Referentin: Frau Scheven-Dresden.
5. Fürsorgestellen für Prostituierte.¹⁾
Referent: Herr Neisser-Breslau.

Teilnehmerliste.

Prof. Dr. Blaschko, Berlin, Dr. Iwan Bloch, Berlin, San.-Rat Dr. Block, Hannover, Polizeischwester Dauber, Berlin, San.-Rat Dr. Fabry, Dortmund, Frau Dr. med. Ferchland, Berlin, Polizeirat Finke, Leipzig, Prof. Dr. Flesch, Frankfurt a. M., Frau Fritsch, Königsberg, Frau Henr. Fürth, Frankfurt a. M., Prof. Dr. Goldschmidt, Berlin, Dr. Hahn, Hamburg, San.-Rat Dr. Hammer, Stuttgart, Polizeidirigent Kienitz, Dortmund, Prof. Dr. Kohn, Berlin, Polizeipräsident Koettig, Dresden, Reg.-Rat Lindenau, Berlin, Prof. Dr. Mahling, Charlottenburg, Dr. Julian Marcuse, München, Pastor Mätzold, Dresden,

¹⁾ An Stelle dieses Punktes der Tagesordnung wird an 5. Stelle die Schutzmittelfrage erörtert (siehe S. 127).

Prof. Dr. Mittermaier, Gießen, Frä. Paula Müller, Hannover, Geh. Med.-Rat Neisser, Breslau, Med.-Rat Pfeiffer, Hamburg, Prof. Dr. Pinkus, Berlin, San.-Rat Sarason, Berlin, Frau Polizeiasistentin Schapiro, Mainz, Frau Scheven, Dresden, Senatspräsident Schmölder, Hamm, Frau Schneidewin, Magdeburg, Geheimrat Prof. Seeberg, Berlin, Prof. Tjaden, Bremen, Pastor Thieme, Berlin, Frä. A. Walz, Darmstadt, Polizeirat Weyand, Essen.

Ferner waren als Gäste anwesend:

Reg.-Rat Zweigert als Vertreter des Reichsjustizamts, Wirkl. Geh. Obermedizinalrat Kirchner als Vertreter des Preuß. Ministeriums des Innern.

Prof. **Neisser** eröffnet die Sitzung mit folgenden einleitenden Worten:

Ich habe die Pflicht und die Freude, Sie im Namen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu begrüßen. Wir haben die Sitzung einberufen infolge eines Beschlusses, der längst vor dem Kriege gefaßt worden war. Wir wollen erreichen eine eingehende Besprechung einer Reihe von praktischen Fragen auf dem Gebiete der Prostitution und wollten dabei vermeiden die großen Versammlungen, bei denen meist gerade auf diesem Gebiete leider nicht sehr viel herauskommt, weil nirgends so wie gerade hier so viele Unberufene mitsprechen zu können glauben. Diese Versammlung nennt sich Sachverständigenkommission. Das ist ein ungemein stolzer Titel, aber ich glaube doch, daß die Kommission diesen Namen verdient. Es sind doch hier nur Männer und Frauen anwesend, die sich teils vom rein wissenschaftlichen, teils vom amtlichen oder sonstigen praktischen Standpunkt aus eingehend mit diesen Fragen beschäftigt haben. Es wird sich jeder von Ihnen bewußt sein, daß diese Materie mit einer solchen Fülle von Schwierigkeiten belasset ist, daß keiner glauben wird, daß gerade seine Ansicht die allein seligmachende ist. In diesem Sinne begrüße ich Sie als Sachverständigenkommission.

Diese Kommission soll auch sein eine Studienkommission. Ich möchte namentlich die Herren, die hier als Mitglieder einer Behörde, nicht als offizielle Vertreter, anwesend sind, bitten, in diesem Sinne unsere Arbeit freundlichst würdigen zu wollen. Wir betrachten uns nur als Kommission, die eine Vorarbeit leisten soll

für diejenigen, die nachher das Theoretische in die Praxis übertragen sollen. Wir sind hier nicht — um einen von autoritativer Seite geäußerten Vergleich zu gebrauchen — die Zugführer und nicht die Heizer der Lokomotive (Zuruf: Doch!), sondern bloß Kohlenschlepper; wir bringen Material herbei, mit dem nachher geheizt werden soll, und wir hoffen, daß es uns manchmal gelingt, etwas Brauchbares herbeizuschaffen. Wir wissen auch, daß dies Kohlenherbeischleppen nicht immer gerade erwünscht ist, aber wenn wir den Namen Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verdienen sollen, so müssen wir kämpfen, vorwärtstreiben und vorwärtsdrängen.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich auch an dieser Stelle noch des rührigen Leiters unserer Ortsgruppe Kattowitz und Mitglied unserer Kommission, Herrn Bürgermeister Neugebauer gedenken, der auf dem Felde der Ehre gefallen ist. Der Tod dieses verdienstvollen Mannes bedeutet für unsere Gesellschaft einen großen Verlust.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten.

1. Bericht über die im Jahre 1913 von der Kommission veranstaltete Umfrage.

Prof. **Blaschko**: In der vorbereitenden ersten Sitzung der Sachverständigenkommission Ende 1913 war zum Ausdruck gelangt, daß, um gründliche Arbeit zu leisten, es erforderlich wäre, sich erst über die Verhältnisse in den verschiedenen deutschen Städten zu informieren. Es sollte durch eine Subkommission ein Fragebogen (s. Anhang Nr. 1) ausgearbeitet und an Sachverständige in verschiedenen Städten gesandt werden. Es wurde sofort eine solche Kommission ernannt und die verschiedenen Städte und Vertrauensmänner in diesen bezeichnet. Außer dieser Umfrage war dann noch das Thema unserer Arbeit nach verschiedenen Fragen eingeteilt worden.

Dieser Fragebogen ist nun unter Mitwirkung verschiedener Mitglieder der Kommission ausgearbeitet und Anfang des Jahres 1914 ausgesandt worden (derselbe ist im Anhang Nr. 1 abgedruckt).

Es hat sich nun aber herausgestellt, daß das so aufgestellte Arbeitsprogramm nicht praktisch war. Vor allem hat die Umfrage nicht den erwünschten Erfolg gehabt. Es sind nur aus verhältnismäßig wenig Städten Berichte gekommen, vom Osten aus Breslau, Danzig, Graudenz, vom Westen aus Darmstadt,

Dresden, Leipzig, Magdeburg, Dortmund, Köln, Mannheim, Mainz, Stuttgart, Straßburg. Und auch diese Berichte sind mit Ausnahme einiger weniger noch recht mangelhaft und nicht so gehalten, daß man aus ihnen ein wirklich anschauliches Bild über die Prostitutionsverhältnisse sowohl wie über deren Regelung seitens der Behörden gewinnen könnte. Das hat verschiedene Gründe. Soweit wir uns an die Behörden selbst gewandt haben, lagen auf ihrer Seite entweder gewisse Bedenken vor, alle gestellten Fragen zu beantworten, sehr häufig ist auch die Antwort eine rein schematische gewesen, von irgendeinem unteren Polizeibeamten, der die Verhältnisse doch nicht richtig überblicken konnte; die Privatpersonen wiederum, die Auskunft gaben, verfügten oft nicht über die genügenden Kenntnisse und gaben dann die Fragebogen einfach an die Behörden weiter. Verschiedentlich kam auch offiziell die Auskunft: wir haben keine Kasernierung, während aus derselben Stadt von Privatpersonen ganz detaillierte Angaben über vorhandene Kasernierung gemacht wurden. Es war uns bald klar geworden, daß wir auf diesem Wege nicht weiterkommen werden. Wenn ich Ihnen eine kleine Übersicht über das, was über Bordellstraßen in den verschiedenen Städten uns mitteilt worden ist, habe zukommen lassen (abgedruckt im Anhang Nr. 1), so geschah das nicht etwa, weil ich glaubte, daß Sie aus diesen Aufzeichnungen sehr viel Neues ersehen können, als vielmehr um Ihnen zu zeigen, wie dürftig die Angaben sind, die wir auf diese Weise erlangen konnten. Was über Bordellstraßen in Köln, Bremen, Dortmund, Straßburg, Stuttgart da gesagt worden ist, ist sehr viel weniger, als zum Teil schon in Arbeiten bekannt gegeben worden ist, die in unserer Zeitschrift von Zinsser, Weidanz, Fabry, Hammer, Bendig usw. erschienen sind. Nun kam der Krieg dazwischen, und wir haben dann nicht nur davon Abstand genommen, diese Umfrage weiter fortzusetzen, sondern wir haben es auch für unzweckmäßig gehalten, unser Arbeitsgebiet in so weitschichtiger und gründlicher Weise in die in der vorbereitenden Sitzung beschlossenen sechs Fragen aufzuteilen, Fragen, die in dieser Form doch eine vorwiegend theoretische Färbung hatten. Wir sahen ein, daß die durch den Krieg geschaffene Lage uns veranlassen müsse, schnell zu arbeiten und die praktische Seite der Prostitutionsfrage zu betonen. Und so entschlossen wir uns, den ursprünglichen Arbeitsplan völlig zu verlassen und aus dem großen Gebiet, das uns interessiert, zunächst einmal ein paar

dringliche praktische Fragen herauszugreifen, die einmal eine schnelle Erledigung erheischen, bei deren Erörterung aber auch das Aufrollen theoretischer Streitfragen — insbesondere der alte, aller nützlichen Arbeit im Wege stehende Zankapfel „Reglementierung — Abolitionismus“ — möglichst ausgeschaltet werden konnte. Vor allem sind drei Fragen besonders wichtig:

1. Wie und wo sollen die Prostituierten wohnen?
2. Die Bestrafung der Übertragung der Geschlechtskrankheiten.
3. Die Fürsorge für Prostituierte.

Es liegen ferner zwei Anträge des Berliner Vereins für Hebung der Sittlichkeit vor, einer betreffend die Bestrafung der venerischen Infektion, ein zweiter betreffend obligatorische Erstattung eines Gesundheitsattestes bei der Eheschließung (siehe S. 100), die wir, glaube ich, am besten mit der Beratung des unter 2 genannten Punktes vereinigen.

2. Kontrollstraßen nach Bremer System.

Herr **Tjaden-Bremen**: Die Grundsätze des sogenannten Bremer Systems sind in erster Linie: reine Kasernierung, vollständige Eigenwirtschaft und vollständig freiwilliger Aufenthalt der Prostituierten in den betreffenden Straßen.

Reine Kasernierung bedeutet nicht, daß sämtliche Prostituierte in Bremen in dieser Straße untergebracht sind, sondern daß in der Straße niemand anders sich dauernd aufhält, als nur die Prostituierten, auch nicht Dienstpersonal.

Vollständige Eigenwirtschaft bedeutet, daß jede Prostituierte ihre eigene Wohnung hat — nicht bloß ein Zimmer — und daß das Wirtinnen-System ausgeschlossen ist. Die ganze Straße gehört seit 40 Jahren einem Unternehmer, der mit den Prostituierten weiter nichts zu tun hat, als daß er durch einen Angestellten seine tägliche Miete einziehen läßt. Es ist ihm verboten, geschäftliche Beziehungen irgendwelcher Art zu den Prostituierten zu unterhalten, und tatsächlich geschieht das auch nicht. Jede Wohnung besteht aus Wohnzimmer, Schlafzimmer und Küche. Die Prostituierte hält sich eine Bedienung, aber jede bedienende Person muß von der Polizei genehmigt sein. Im allgemeinen sind es alte Frauen; diese Frauen müssen abends zu einer bestimmten Zeit die Straße verlassen haben.

Die Prostituierten haben vollständige Bewegungsfreiheit. Sie können jeden Tag die Mietswohnung aufgeben, sie werden nicht

eingewiesen in die Straße, im Gegenteil, es wird als eine Belohnung angesehen, wenn sie dort wohnen dürfen.

Der wichtigste Grundsatz ist wohl der zweite, die vollständige Eigenwirtschaft. Die Prostituierte kann nicht ausgebeutet werden, denn es ist niemand da, von dem sie irgendetwas zu beziehen genötigt ist. Sie kann Einkäufe machen, wie und wo sie will, da sie den ganzen Tag auf die Straße hinausgehen kann.

Die von den Prostituierten bewohnte Straße ist eine Seitenstraße eines der belebtesten Verkehrswege, von diesem durch ein Eingangstor so getrennt, daß es von außen in keiner Weise auffällt und doch den Einblick in die Straße hindert.

Die Straße ist eine Sackgasse mit 26 Häusern; jedes Haus hat zwei Stockwerke, Keller-, Erd- und Obergeschoß. Es sind Vorgärten vorhanden, wie bei den Bremer Kleinwohnungen überhaupt. Auf der Rückseite der Wohnungen sind die Fenster, die nach den Gärten der Parallelstraßen hinübersehen, mit Kristallglas versehen; die Fenster können nicht geöffnet werden. (Der Redner läßt Photographien der Straße zirkulieren.) Die ungefähr 70 Wohnungen, die zurzeit in der Straße vorhanden sind, sind dauernd besetzt. Es besteht jedoch immer Nachfrage von Prostituierten, ob eine Wohnung leer ist. Die Miete beträgt für das Erdgeschoß 6 Mark täglich — es handelt sich um möblierte Wohnungen — für Obergeschoß und Kellergeschoß je 5 Mark täglich. In einem der Häuser sind Bäder eingerichtet; jede Prostituierte ist genötigt, zweimal in der Woche zu baden, und zwar am Tage oder morgens vor der ärztlichen Untersuchung, die zweimal wöchentlich stattfindet. Das Baden wird durch eine Badefrau überwacht. In einem Untersuchungsraum mit Wartezimmer, das in der Straße eingerichtet ist, findet die ärztliche Untersuchung statt, so daß nach außenhin von dem ganzen Betriebe nichts in die Erscheinung tritt. Jede Prostituierte, die dort wohnen will, wird vom zuständigen beamteten Arzt vor der Zulassung untersucht. Es findet keine Prostituierte Aufnahme, die irgendein belastendes Strafregister hat oder Krankheitserscheinungen irgendwelcher Art zeigt. Keine wird aufgenommen, die nicht einen negativen Wassermann hat.

Eine Beschränkung ist den Prostituierten insofern auferlegt, als sie sich in auffälliger Kleidung tagsüber in den Straßen der Stadt nicht bewegen dürfen, im übrigen haben sie vollständige Bewegungsfreiheit; es ist ihnen sogar gestattet, bestimmte Ränge

in den Theatern zu besuchen und Wagenfahrten zu machen, letztere allerdings nur mit geschlossenem Verdeck. Sie können sich jeden Tag bei der Polizei abmelden, können sich auch ihre Wohnung für kurze Zeit reservieren lassen, müssen aber Abgang und Zugang der Polizei melden.

Die Zahl der Infektionen, die dort zustande kommen, ist verhältnismäßig gering. Im Jahre 1905 wurde, sowohl zum Schutze der Prostituierten wie der Besucher, in dem Empfangszimmer jeder Prostituierten unter Glas und Rahmen ein Plakat an sichtbarer Stelle aufgehängt, wonach bei der Prostituierten antivenerische Mittel zu haben seien. Die Mittel werden von Staats wegen den Prostituierten bei der Untersuchung zum Selbstkostenpreis geliefert; sie werden von den Prostituierten an die Besucher für 5 und 10 Pfennige abgegeben. (Redner reicht einen Abdruck des Plakats herum.) Am meisten ist Sublimat benutzt worden; im Jahresdurchschnitt wurden rund 22000 Sublimatpastillen gebraucht, das ist pro Prostituierte und Tag eine. Außerdem wurden etwa 4000 Kondoms und 160 bis 170 Fläschchen mit Protargol verbraucht. Die Prostituierten verlangen vor allem immer wieder Sublimat, um sich selbst sauber zu halten und auch zu Waschungen für die Gäste. Zunächst bestanden Bedenken, den Mädchen wegen der Selbstmordgefahr Sublimat in die Hände zu geben. Das Bedenken hat sich als nicht begründet erwiesen. Es sind, soweit ich unterrichtet bin, zwei Selbstmorde mit Sublimat vorgekommen; das ist bei der ständigen Zahl von 76 dieser Menschenkinder in 10 Jahren nicht viel. Wenn sie schließlich Selbstmord begehen wollen, stehen ihnen genügend andere Mittel zur Verfügung. In Bremerhaven hat die dortige Polizeibehörde mit Rücksicht auf diese Bedenken Ersatzmittel versucht. Sie haben sich nicht bewährt, weil alle Dinge, denen auch nur der geringste Geruch anhaftet, von den Besuchern zurückgewiesen werden. Es ist auch dort jetzt Sublimat eingeführt. Nach Aushängung der Plakate ist die vorher schon geringe Zahl der Infektionen rasch zurückgegangen. (Redner reicht ein dies veranschaulichendes Diagramm herum.) Während 1900 noch durchschnittlich jede Prostituierte 1,4mal im Jahre erkrankte, beträgt die Erkrankungsziffer jetzt etwa 0,1, also nicht einmal den zehnten Teil der Erkrankungen wie früher. Infolge der ständigen Überwachung der Sackgasse konnte festgestellt werden, daß auf jede Prostituierte im Durchschnitt vier Besucher in 24 Stunden kommen,

das macht rund 80000 Besucher im Jahr. Ich betone das, weil uns vielfach entgegengehalten wird, daß die Zahl der in der Straße untergebrachten Prostituierten so gering im Verhältnis zur Gesamtprostitution sei, daß, wenn man auch dort alles möglichst einwandfrei einrichte, für die Gesamtheit praktisch dadurch doch nicht viel erreicht werde. Tatsächlich liegt es anders. Wenn man die Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs etwa 80000 bis 90000mal verhältnismäßig ungefährlich für beide Teile gestalten kann, so ist dadurch in einer Stadt von 270000 Einwohnern schon recht viel gewonnen.

Über die Häufigkeit der Infektionen haben wir uns noch dadurch zu vergewissern versucht, daß auf unsere Bitte die Spezialärzte für Geschlechtskrankheiten in Bremen jahrelang ihre Patienten ausfragten, wo die Infektion erfolgt sei. Es hat sich gezeigt, daß auf die Helenenstraße noch nicht 10% kommen; die Zahl ist von Jahr zu Jahr weniger geworden. Bei einer weiteren Umfrage in den Krankenanstalten stellte sich die Zahl der in der Helenenstraße Infizierten noch wesentlich geringer heraus: von rund 300 etwa 10 bis 20. Bei den auf der Straße aufgegriffenen Prostituierten kommen auf 1000 Untersuchungen 400 bis 500 Infektionsbefunde, in der Helenenstraße auf 1000 zurzeit etwa 10.

Nun ist uns vielfach vorgehalten: Wenn ihr die Gelegenheit, dem außerehelichen Geschlechtsverkehr nachzugehen, so hygienisch, so gefahrlos gestaltet, so gebt ihr einen Anreiz, daß diese Straße häufiger besucht wird, als es sonst der Fall sein würde, ihr verlockt zu dem immerhin unmoralischen außerehelichen Geschlechtsverkehr. Unsere Erfahrung hat das nicht bestätigen können, denn die Zahl der Besucher ist in den letzten 10 Jahren verhältnismäßig nicht größer geworden als vorher.

Ich glaube also, daß man mit diesem System recht viel erreichen kann, vor allem bei rücksichtsloser Durchführung der Eigenwirtschaft, die den grundsätzlichen Unterschied vom sogenannten Bordell ausmacht. Zu meinem großen Schmerze habe ich gehört, daß auch Herr Professor Blaschko heute noch von einer Bordellstraße in Bremen sprach. Wir wehren uns mit Händen und Füßen gegen diese Bezeichnung. Die Laien werfen schon genug Bordell und diese Art Unterbringung von Prostituierten vollständig durcheinander. Aus diesem Grunde ist es uns nicht gelungen, trotzdem wir den besseren Stadtteil, in dem die Helenenstraße liegt, durch diese Straße völlig von der Straßen-

prostitution rein gehalten haben, eine Ausdehnung des Systems auch für die Hafengegend durchzusetzen. Vor allem die Sittlichkeitsvereine waren dagegen. Ich würde es deshalb mit Freuden begrüßen, wenn die Sachverständigenkommission sich davon überzeugen könnte, daß hier etwas hygienisch so Günstiges vorhanden ist, wie es mit keinem anderen System erreicht wurde, und wenn die Kommission eine unzweideutige Erklärung dahin abgeben würde, daß diese Art der Unterbringung der Prostituierten nach jeder Richtung sowohl für die Besucher wie für die Prostituierten wesentliche Vorteile bietet und die beste ist, die wir zurzeit haben.

Gerade auch die Prostituierten werden bei dieser Art der Unterbringung eigentlich erst wieder zu Menschen. Die Prostituierte ist nicht mehr das gehetzte Wild, das auf der Straße von den Polizeiorganen gejagt wird, nicht mehr die Person, die auf Jagd gehen muß, um unter irgendwelchen Bedingungen jemand zu fangen, von dem sie ihren Lebensunterhalt erzielt. Sie wird wieder ein Menschenkind, das ihr Gewerbe unter relativ anständigen Verhältnissen betreibt. Es besteht unter diesen Prostituierten ein gewisser Korpsgeist, sie erziehen sich gegenseitig. Diebstähle sind uns fast niemals zur Kenntnis gekommen. Noch vor kurzem habe ich wieder einer Untersuchung beigewohnt und die Prostituierten gefragt: Wie kommen Sie nun gerade nach Bremen? — die Mädchen kamen aus den verschiedensten Städten — und einstimmig war die Antwort: „Wir fühlen uns hier wieder als Menschen, wir können ruhig leben, wir können etwas sparen, damit wir, wenn wir mal aus dem Betriebe herausgehen wollen, etwas zurückgelegt haben.“ Das ist der gewaltige Unterschied gegenüber den Bordellen, wie sie zum Beispiel auch in Bremerhaven bestehen. Dort ergeben die Abrechnungen, daß die Mädchen den Wirtinnen immer so viel schulden, wie sie eingenommen haben. Sie kommen mit Schulden hin und gehen mit Schulden wieder weg. Wenn aber die Mädchen nicht einen gewissen pekuniären Rückhalt haben, kommen sie aus diesem Gewerbe niemals heraus. Mit rein moralischer Besserung wird da nicht viel erreicht. (Sehr richtig!) Hat die Prostituierte mehrere Tausend Mark erübrigt, dann ist dem eigenen Triebe, nun aus dem Gewerbe, das sie doch meist als unbequem und schändlich empfindet, herauszukommen, die solide Basis gegeben, und sie machen auch weitgehenden Gebrauch davon. Es heißt bei uns, daß nicht wenig Männer sich ihre Frauen in höherem Lebensalter

aus der Helenenstraße geholt hätten. Ich kann das im einzelnen nicht nachprüfen, jedenfalls erübrigen sich zahlreiche Prostituierte ein gutes Stück Geld und kehren dann in bürgerliche Verhältnisse zurück. Diese Möglichkeit zum Sparen hat auch Einfluß auf die Gesundheitsverhältnisse. Wenn die Mädchen sich sagen, es bleibt doch auf die Dauer nichts bei uns übrig, so geht das bißchen, was sie gelegentlich sparen, für Zigaretten, Alkohol und sonstige Dinge drauf. In der Helenenstraße wird anscheinend von den Prostituierten nicht viel geraucht und getrunken. Es läßt sich überwachen, wieviel Alkohol in die Straße hineinkommt. Die Bestimmung, daß nicht mehr als einige Fläschchen Bier für den täglichen Gebrauch eingeführt werden dürfen, wird anscheinend im allgemeinen durchgeführt.

Ich glaube also, daß man mit diesem System, wenn es vollständig durchgeführt wird, Verhältnisse schafft, die den außer-ehelichen Geschlechtsverkehr verhältnismäßig ungefährlich gestalten und für die Prostituierten selbst einen guten Weg bieten, ein menschenwürdiges Dasein zu führen und den Weg ins bürgerliche Leben zurückzufinden.

Polizeidirektor **Kienitz-Dortmund**: Ich habe die Helenenstraße in Bremen selbst besichtigt und kann die segensreiche Wirkung nur vollständig anerkennen.

Die in Ihren Händen befindliche Auskunft über Dortmund ist zu einer Zeit gegeben, wo die Verhältnisse dort ganz besonders ungünstig lagen, im Jahre 1913. Wir sind 1897 dazu übergegangen, die Dirnen, die ganz zerstreut wohnten und dadurch große Unzuträglichkeiten herbeiführten, in eine bestimmte Straße in der Nähe des Bahnhofs zu drängen. Es wurden ihnen Verhaltensmaßregeln gegeben, sie wurden aber im übrigen vollständig als Menschen behandelt, haben sich auch vielfach erhebliche Gelder gespart. Diese Straße bestand mit bestem Erfolge von 1897 bis 1902. Damals setzte eine gewaltige Opposition, namentlich des für die Straße zuständigen Geistlichen, ein und zwang uns, die Mädchen von dort, aus der Mitte der Stadt, herauszunehmen und ganz in die Peripherie zu verweisen. Dort wurde eine ähnliche Straße eingerichtet. Da diese eine halbe Stunde vom Mittelpunkt der Stadt entfernt lag, machten die Droschken das beste Geschäft dabei. Im übrigen wurden die Zustände schlimmer, die Zuhälter wurden sehr gefährlich, die Damen wurden auf der Straße angesprochen, was früher nicht vorgekommen

war; die Geschlechtskrankheiten nahmen zu usw. 1913 hatten diese Verhältnisse ihren Höhepunkt erreicht. Damals schickte mich der Magistrat nach verschiedenen Städten, um die Verhältnisse zu studieren. Ich habe mir den Straßenbetrieb und den Nachtbetrieb angesehen und habe gefunden, daß an den Orten, wo eine gewisse Kasernierung herrscht, im allgemeinen die Straßenprostitution sehr gering war und die Gesundheitsverhältnisse in geschlechtlicher Beziehung erträglich waren. In anderen Städten, wo keine Kasernierung war, wo vielleicht einzelne Häuser diesem Zweck dienten, aber kein System in der Sache lag, waren die Zustände erheblich anders, da wurde man namentlich in der Nähe des Bahnhofs häufig angedet und die Geschlechtskrankheiten haben da nach den Mitteilungen der zuständigen Beamten eine erstaunliche Höhe erreicht. Besonders traurig war das in Hannover, Köln und Düsseldorf. Dagegen war in Magdeburg, Braunschweig, Halle das Bild ganz anders. Ich habe die Städte hintereinander in der Zeit von 14 Tagen bereist, bin seit 25 Jahren in dieser Bewegung, war früher in Hannover Polizeidezernent in dieser Sache und habe so als Fachmann auch einen Blick dafür. Ich habe dann in diesem Sinne bei uns Bericht erstattet. Die Folge war, daß wir die alte Straße (Linienstraße), trotz des erheblichen Protestes der Bürgerschaft, allmählich wieder für die Dirnen frei machten, zumal sie da überhaupt nicht ausrottbar waren. Die Straße liegt an einer sehr belebten Straße (Steinstraße), die zum Hafen durchgeht und Straßenbahnverkehr hat. (Redner demonstriert die Lage an dem Plan S. 163.) Ein Ärgernis entstand dadurch, daß die Kinder von der Steinstraße aus in die Linienstraße hineinsehen konnten. Da hat uns jetzt im Kriege der kommandierende General geholfen und hat die Straße nach der Steinstraße zu absperren lassen durch einen hübschen Bau. Sie ist also jetzt auch eine Sackgasse wie die Bremer Helenenstraße. Die andere Straße, Wiesenstraße, an der Peripherie, haben wir bereits seit Jahren nach einer Richtung abgesperrt durch einen einfachen Zaun. Beide Straßen werden ständig polizeilich beaufsichtigt. In der Wiesenstraße patrouilliert stets ein uniformierter Polizeibeamter und auf der Linienstraße beobachtet eine Polizeiwache, die ständig besetzt ist, den ganzen Verkehr. Die Linienstraße ist ziemlich breit und hat zurzeit 28 Häuser mit je 3 Wohnungen für Prostituierte. Die Wiesenstraße hat 21 Häuser mit je 4 Wohnungen. Die Mädchen haben allerdings keine Eigenwirtschaft, sondern haben sich mit

voller Pension eingemietet. Für die 6 Mark Miete, welche die Dirnen in Bremen zahlen, haben sie vermutlich kein Essen; veranschlagt man dies mit 3 Mark, so würden nach dem Bremer System 8 bis 9 Mark tägliche Unterhaltungskosten herauskommen. Bei uns bezahlen die Mädchen in der Linienstraße 9 Mark Höchstpension für alles, mit Bettwäsche, Heizung, Bad usw., wofür die Mädchen in Bremen wohl selbst sorgen müssen. Von einer Ausbeutung kann also bei uns nicht gesprochen werden. Etwas anders liegt es in der Wiesenstraße. Dort gilt ein Preis bis zu 13 Mark Pension täglich noch nicht als Übervorteilung. Wenn eine Dirne sich übervorteilt glaubt von irgend jemand, sei es, daß sie von einer Vermieterin geschripft wird oder sich durch den Sittenbeamten geschädigt fühlt, so erstattet sie regelmäßig Anzeige. Entweder anonym oder sonstwie erfährt man das. Also Übergriffe der Polizeibeamten sind dort ebenso selten wie grobe Übervorteilung. Die gegenseitige Eifersucht und der Neid bringen das mit sich. Außerdem haben die Mädchen auch großes Gerechtigkeitsgefühl.

Im Anschluß an diese Ausführungen überreichte Herr Kienitz einiges Material über die sittenpolizeilichen Verhältnisse in Dortmund.

Polizeirat **Weyand**-Essen: Ich bin Dezernent der Sittenpolizei. Wir haben eine ähnliche Einrichtung wie in Dortmund seit 1903 in der früheren Heiligen Geiststraße, jetzt Kurzestraße genannt. Da wohnten am 31. Dezember 1915 in 45 Häusern etwa 220 Mädchen. Die Straße liegt abseits vom Hauptverkehr im Westen, in der Nähe der Kruppschen Werke, aber doch ganz versteckt. Sie ist nicht Sackgasse, aber für durchgehenden Fuhrwerksverkehr gesperrt. Es ist auch keine notwendige Durchgangsstraße für Fußgänger, und die dort ständig kommandierten Polizeibeamten weisen Frauen und erwachsene Mädchen, die die Straße passieren wollen, in diskreter Weise darauf hin. Im übrigen ist die strenge Bestimmung getroffen, daß Kinder und Schulkinder unter keinen Umständen hereingelassen werden dürfen. Wir haben diese Maßnahmen im Einvernehmen mit den Sittlichkeitsvereinen getroffen und damit den Anforderungen des öffentlichen Anstandes nach Möglichkeit Rechnung getragen. Was die Lage der Prostituierten anbetrifft, so wurden sie bis 1908 oder 1909 sehr ausgebeutet. Sie haben 20 bis 25 Mark und noch mehr täglich bezahlen müssen. Wir haben dann einen Tarif aufgestellt, wonach keine Prostituierte

für volle Wohnung und Verpflegung mehr als 12 Mark zu bezahlen hat, ein Satz, der neuerdings auf 9 Mark herabgesetzt worden ist. Jede weitere Ausbeutung ist streng untersagt. Sie wird auch schon dadurch sehr erschwert, daß die Wirtinnen und die Mädchen sich gegenseitig denunzieren. Die Mädchen haben uns oft gesagt, wir wollen uns die Wirtinnen, diese Blutsauger, vom Halse schaffen. Wir haben deshalb vor etwa 3 Monaten verfügt: binnen 3 Monaten darf keine Wirtin mehr im Hause wohnen, es sei denn, daß sie selbst Prostituierte ist. Ich glaube, daß wir dadurch die wirtschaftliche Lage der Mädchen ganz erheblich bessern werden. Die Zustände in Bremen schwebten mir dabei auch vor. Anlangend die Straßenprostitution, so hat mir der Essener Sittlichkeitsverein neulich noch zugegeben, daß in den sonstigen Straßen der Stadt die Prostitution sich verhältnismäßig wenig bemerkbar mache. In Essen werden denn auch weibliche Personen auf den Straßen in den Abendstunden kaum behelligt und auch Männer von Dirnen verhältnismäßig selten angesprochen.

In der zum Essener Polizeibezirk gehörenden Industriestadt Oberhausen mit 100000 Einwohnern dürfen die Prostituierten ebenfalls nur in einer bestimmten Straße wohnen, in der sich, wie in Essen, Polizeiwache und ärztliche Untersuchungsstation befinden. In der Straße befinden sich zurzeit 50 bis 60 Prostituierte. Mit der Einrichtung sind gleichgute Erfahrungen wie in Essen gemacht worden. Äußerlich unterscheidet sich die Straße in Oberhausen von der in Essen vorteilhaft durch freiere Lage und besseren baulichen Zustand der Häuser. Wir beabsichtigen, auch die Straße in Essen zu verlegen, wollen aber jetzt damit warten, bis der in absehbarer Zeit zu gewärtigende Ankauf der Häuser durch die Firma Krupp erfolgt. Bei der Verlegung werden wir dann natürlich auch sehen, hygienisch einwandfreie Wohnungen zu beschaffen. Wir werden aber die Straße schwerlich an die Peripherie der Stadt verlegen, denn dann findet die Nachfrage nicht, was sie sucht, und es entwickelt sich wieder der Straßenbetrieb. Als neulich hierzu der Vorsitzende des hiesigen Sittlichkeitsvereins meinte: Sie werden doch die Straße mindestens nach dem Stadtwald (soll heißen: an die Peripherie des Stadt) verlegen, habe ich ihm die mit diesem Verfahren gemachten üblen Erfahrungen in Dortmund vorgehalten. — Was die Infektionen anbelangt, so sind von den 220 Personen in der Straße in Essen nach der polizeiärztlichen Statistik 1915 im ganzen 119 erkrankt, also noch nicht

durchschnittlich jede einmal im Jahr. Vagierende, nicht unter Sittenpolizeiaufsicht stehende Prostituierte hatten wir 1915 868, davon erkrankten rund 200. Von den in der Essener Kurzstraße wohnenden 220 Mädchen sind 56 schon mehr als 2 Jahre dort. Dabei ist zu bemerken, daß die Mädchen in ihrer Bewegungsfreiheit polzeilicherseits nach Möglichkeit geschützt werden, so daß sie schuldenhalber oder aus anderen Gründen gegen ihren Willen von den Wirtinnen wohl nur ausnahmsweise festgehalten werden können. Zwangskontrolle wird in der Regel nur dann verhängt, wenn die wegen Gewerbsunzucht aufgegriffenen Frauenpersonen trotz mehrfacher Verwarnung und gerichtlicher Bestrafung sich als unverbesserlich erweisen.

Polizeipräsident **Koettig**-Dresden: Es ist interessant zu hören gewesen, daß fast überall die Entwicklung der Prostitutionsverhältnisse so gewesen ist, daß man Bordelle als bestehend übernahm und versucht hat, sie aufzuheben, aber allmählich durch die Erfahrung wieder dazu gedrängt worden ist, auf die Kasernierung zurückzukommen. Auch in Dresden hat die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse der Prostituierten einen ähnlichen Verlauf genommen. Die Polizeiverwaltung ist dort erst seit 1858 königlich. Die kommunale Verwaltung hatte Bordelle eingeführt und ein genaues Regulativ für Kuppler herausgegeben. Als die königliche Polizei die Sache übernahm, ließ sie das Regulativ aufheben, aber die Bordelle bestehen. Auch 1871 nach Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches wurde zunächst an den Wohnungsverhältnissen der Prostituierten nichts geändert, nur wurde der Standpunkt eingenommen, daß man sich bezüglich des Wohnens nicht mehr mit Auflagen an die Wirte wandte, sondern mit Auflagen an die Prostituierten. So blieb es bis 1888. Da regte das Ministerium eine Änderung der Wohnungsverhältnisse der Prostituierten an, gedrängt durch verschiedene Petitionen, daß man auf die Aufhebung der Bordelle zukommen möchte. Die Polizeidirektion hat in einem ausführlichen Gutachten alle Gründe für und gegen die Bordelle geltend gemacht und hat schließlich sich dahin resümiert, es wäre allerdings, um dem unleidlichen Zustand ein Ende zu machen, daß die an die Prostituierten Wohnung Gebenden immer wieder von der Staatsanwaltschaft unter Anklage gestellt würden, das beste, die Bordelle aufzuheben. Das ist dann geschehen. Die Folge war eine starke Verstreuung der Prostitution über die Stadt. Das war so arg, daß wieder in Erwägungen eingetreten

wurde, die Prostitution in bestimmte Straßen zurückzudämmen. Eigentliche Bordellstraßen führte man nicht ein, das stieß auf Widerspruch der Regierung selbst und auf sehr energische Gegenagitation der Geistlichkeit und der Sittlichkeitsvereine. Die Polizei sagte infolgedessen, die Prostituierten können an sich hinziehen, wohin sie wollen, sie sind nur insoweit beschränkt, als öffentliche Interessen in Frage kommen, dürfen also nicht Wohnung nehmen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Kasernen usw. Im übrigen kann die Prostituierte wohnen, wo sie will, soweit es nicht von der Polizei ihr besonders verboten wird. So ist der Zustand noch heute. Die Prostituierten wohnen in bestimmten Straßen und Häusern. Augenblicklich gibt es 226 eingeschriebene Prostituierte in 27 Straßen und 66 Häusern. Um die frühere eigentliche Bordellwirtschaft nicht wieder aufkommen zu lassen, die sich namentlich durch Ausbeutung kennzeichnete, durch das Halten von Salons, wo die Prostituierten in auffälliger Kleidung sich versammelten, um sich anzubieten, wurde die Bestimmung getroffen, daß in jeder Etage nur eine Prostituierte wohnen dürfe und in einem Hause nicht mehr als vier. Wir haben mit dieser Einrichtung bis jetzt gute Erfahrungen gemacht. Außerdem verfolgen wir den Grundsatz, um mit dem Strafgesetzbuch nicht in Konflikt zu kommen, daß wir mit allen unseren Verfügungen uns nicht an die Wirte wenden, sondern immer an die Prostituierten. Die Wirte haben wir insofern vollständig in der Hand, als wir, wenn wir irgendetwas Nachteiliges über einen Wirt erfahren, keine Prostituierte mehr dahin ziehen lassen. Dadurch wird der Vermieter indirekt gezwungen, sich den polizeilichen Anordnungen, die die Prostituierten erhalten, zu fügen. Der Standpunkt, nicht mit den Wirten selbst zu verkehren, hat auch noch den Vorteil, daß wir gegen Rechtsmittel dieser Hauswirte vollständig geschützt sind. Sie bekommen keine Verfügungen, können sich also auch nicht beschweren, und die Prostituierte selbst hütet sich, irgendetwas zu tun, zumal sie weiß, daß sie in der Polizei eine gute Helferin hat. Wenn die Prostituierte weg will, aber Schulden hat, so stellt sich die Polizei, wie in Essen, auf Seite der Prostituierten. In bezug auf die hygienischen Verhältnisse habe ich eine Zusammenstellung über 5 Jahre in der Zeit des Bestehens der Bordelle und 5 Jahre nach Aufhebung der Bordelle zur Hand. Es wurden geschlechtskranke Männer in das Krankenhaus aufgenommen zur Zeit des Bestehens der Bordelle 1884 bis 1888

1747, nach Aufhebung der Bordelle 1872, geschlechtskranke, nicht prostituierte Frauenspersonen zur Zeit des Bestehens der Bordelle im Durchschnitt 743, nach Aufhebung 918. Bei den geschlechtskranken Prostituierten ist ein Rückgang von 1228 auf 1066 zu verzeichnen. Natürlich muß man berücksichtigen, daß die Zahl der Prostituierten zu diesen Zeiten verschieden gewesen ist und ebenso die Einwohnerzahl der Stadt. Es sind wegen gewerbsmäßiger Unzucht von der Polizei aufgegriffen zur Zeit des Bestehens der Bordelle 2616, nach Aufhebung der Bordelle 4706, also eine kolossale Zunahme der vagierenden Prostitution. Von den eingeschriebenen Prostituierten sind krank befunden worden im Jahre 1913 232, und von den aufgegriffenen, nicht eingeschriebenen 500. Im Kriege ist letztere Zahl auf 823 gestiegen.

Senatspräsident **Schmölder-Hamm**: Ich predige seit drei Dezennien den Satz: man muß beginnen mit einer durchgreifenden Neuregelung der Bestimmungen gegen die Gewerbsmäßige Unzucht und die Kuppelei. In einer geradezu unbegreiflichen Folgewidrigkeit verbindet jetzt unser Strafgesetzbuch mit der nur bedingten Bestrafung der Prostitution die bedingungslose Bestrafung jeder Kuppelei, jedes Vermietens an eine Prostituierte. Ehe wir nicht zu dem Kuppeleiparagraphen den Zusatz bekommen: „Straflos ist das Vermieten an Prostituierte, sofern die Polizei die Erlaubnis erteilt hat und alle von der Polizei gesetzten Bedingungen erfüllt sind“, kommen wir auf diesem Gebiete nicht weiter.

Jetzt soll das Zimmervermieten an Prostituierte schon dann straffrei sein, wenn keine Ausbeutung vorliegt. Was heißt zunächst „Ausbeutung“? Der Herr Referent für Essen bezeichnet es als keine Ausbeutung, wenn Prostituierte für ein Zimmer in alten verfallenen Häusern 12 Mark pro Tag zahlen. Die Polizei muß das Recht haben, den Zimmervermietern eine ganze Reihe von Bedingungen zu setzen. Das Zimmervermieten muß reglementiert werden. Dort ist das Reglementieren am Platze.

Pastor **Mätzold-Dresden**: In Dresden geht die Sache ganz leidlich, weil die Polizei sich durch Assistentinnen bemüht, die Mädchen davor zu bewahren, unter Kontrolle zu kommen. Auch wenn die Mädchen aus der Kontrolle heraus wollen, werden ihnen gar keine Schwierigkeiten gemacht.

Ich möchte an den Referenten einige Fragen richten.

1. Werden in Bremen die Männer untersucht, die die Helenenstraße besuchen?

2. Wie alt sind die Insassen dieser Straße? Ich habe gehört, es wären ältere Mädchen, die durch ihr Vorleben immun wären; vielleicht ist dadurch der Gesundheitszustand besser.

3. Welche Bezahlung erhalten die Mädchen und geht die Bezahlung glatt vor sich?

4. Erhalten die Besucher Getränke?

5. Wieviel Straßen wären wohl nötig, um alle, die der Prostitution sich ergeben wollen, unterzubringen?

6. Wo sollen diese Straßen hinkommen? Das macht bekanntlich Schwierigkeiten. Das richtige wäre doch, um die Gelegenheit nicht zu groß zu machen und um dem angeblich unwiderstehlichen Drange zu begegnen, die Straßen recht weit hinaus zu verlegen. Aber hier wurde gesagt, man muß, um die Sache rentabel zu machen, die Häuser in die Mitte der Stadt verlegen. Dann kommen aber die Nachbarn und erklären, wir dulden das nicht. Es kommt da häufig zu Prozessen und zu Verfügungen, daß solche Häuser geschlossen werden, im zivilrechtlichen Wege.

7. Wie will man einen großen Kreis von Männern in eine solche Straße dirigieren? Vielfach sucht der Mann doch nicht ein bestimmtes Haus, sondern er sucht Abenteuer. Damit hängt zusammen, daß in Paris, der klassischen Stadt der Bordelle, das Bordell vielfach leer ist und die vagierende Prostitution zehnfach daneben weiterläuft. — Was geschieht dagegen, daß ein Mann, der sich angesteckt hat, nicht weiter ansteckt?

Herr **Tjaden**-Bremen beantwortet die Fragen. Die erste Frage über die Untersuchung der Männer verneint er. (Mätzold: Damit wäre also keine Garantie gegeben, daß die Männer eine Ansteckung nicht weitertragen!) Von der Polizei werden die Männer nicht untersucht, wieweit sie von den Prostituierten untersucht werden, will ich nicht beurteilen. Jedenfalls steht fest, daß eine erfahrene Prostituierte sich sehr wohl darüber orientieren kann, ob ein Besucher Gonorrhöe oder Syphilis hat.

Was die zweite Frage anlangt, so sind von den 42 Prostituierten, die zurzeit in der Helenenstraße wohnen, die Hälfte zwischen 20 und 30 Jahren, die andere Hälfte zwischen 30 und 40 Jahren. Unter 20 Jahren wird keine aufgenommen. Wir haben Prostituierte, die lange Zeit dort wohnen, es ist ein gewisser Stamm. Von den 42 sind nur neun weniger als 1 Jahr dort, sieben bis 2 Jahre, sieben bis 3 Jahre, sechs 4 Jahre usw., zwei 7 Jahre, eine 9 Jahre. Bei einer Nachfrage 1908 waren

von den 70 Anwesenden rund ein Drittel unter 1 Jahr, zwei Drittel längere Zeit, zwei waren damals 20 Jahre in der Straße.

Zu 3. Für die Bezahlung der Mädchen besteht keinerlei Taxe. Von Schwierigkeiten bei der Bezahlung haben wir niemals etwas erfahren. Es soll gelegentlich vorgekommen sein, daß eine Prostituierte die Ausübung des Verkehrs verweigert hat, nachdem sie Geld empfangen hatte. Da hat der Hinweis genügt, daß bei Wiederholung ihr das Recht zum Wohnen dort entzogen würde. (Mätzold: Also sie muß dem, der da kommt, jedenfalls zu Willen sein!) Nein, das braucht sie nicht. Wenn sie abends 8 Uhr oder wenn es ihr paßt, ihr Haus schließt und niemanden hereinlassen will, so ist das ihr Recht.

Zu 4. Es ist verboten, über eine bestimmte Menge, 5 bis 6 kleine Fläschchen, Alkohol in die Straße hinein zu bringen. Gelage, wie in Bordellen, sind ausgeschlossen, dazu sind die Räumlichkeiten gar nicht da. Salons existieren nicht und vor allem der grundlegende Unterschied, es gibt keine Wirtin, die durch den Verkauf von Getränken Vorteile erzielt.

Was die fünfte Frage anlangt, wieviel Straßen nötig wären, um den Bedarf der ganzen Prostitution zu decken, so müßte man erst sagen, was unter vagierender Prostitution verstanden wird. Das ist ein ganz unbestimmter Begriff. Wo fängt die vagierende Prostitution an und wo hört sie auf? Gehört der einmalige außereheliche Verkehr, meinerwegen auch gegen Geschenk, zur vagierenden Prostitution? Die Grenze ist absolut nicht festzustellen, deshalb kann ich diese Frage nicht beantworten. (Zuruf: Ist sie ungefähr zehnmal so groß?) Das ist nach unserer Kenntnis durchaus falsch. Aber wenn man jedes Ladenmädchen, das sich gelegentlich ihrem Liebhaber hingibt, zur vagierenden Prostitution rechnet, dann vielleicht. (Zuruf: Das ist natürlich ausgeschlossen!) Ja, wo fängt sie dann an?

Zu 6. Die Helenenstraße liegt an der Hauptverkehrsstraße und hat einen ganzen Stadtteil, der vielleicht ein Viertel bis ein Drittel der gesamten Bewohner umfaßt, vollständig von der Straßenprostitution freigehalten. Aber ich habe ausdrücklich betont, es macht Schwierigkeiten selbst in Bremen, die Sache auf andere Straßen auszudehnen, weil im allgemeinen große Unklarheit über den Unterschied zwischen Bordell und Bremer System herrscht. (Zuruf: Und die Furcht vor Entwertung der Nachbarstraße usw.!) Darüber wäre vielleicht wegzukommen, wenn man

den Betreffenden veranlassen könnte, auch die Parallelstraße aufzukaufen, denn das Geschäft für den Unternehmer ist immerhin ein glänzendes. Der reine Taxwert pro Haus und Grundstück schwankt zwischen 12500 und 18500 Mark. In dem Hause wohnen drei Prostituierte — im allgemeinen sind die Häuser immer besetzt — und man braucht bloß auszurechnen, was das Meublement für drei Wohnungen kostet. Die Einnahmen sind 5 bis 6 Mark pro Tag = rund 1800 Mark im Jahr = 5400 Mark gegen einen realen Wert von 15000 bis 16000 Mark, also ein glänzendes Geschäft für den Unternehmer bleibt es immer.

Pastor **Mätzold**: Dann die letzte Frage: Wie soll man die Männer, die die Prostitution benutzen wollen, in die Straße dirigieren? Das Bordell hat eben abgewirtschaftet, weil der Mann nicht ein Weib kaufen will, sondern den Akt mit einer gewissen Romantik umgeben möchte. Er will frei wählen. Wenn aber eine solche Straße eine besondere Bedeutung für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gewinnen soll, so müßte doch der Versuch gemacht werden, die Männer dorthin zu dirigieren.

Herr **Tjaden**: Ich möchte mich nicht auf theoretische Erörterungen, wie man das vielleicht machen kann, einlassen, sondern auf die eine Tatsache hinweisen, daß in der Straße rund 70000 bis 80000 Männer verkehren. Welche Motive die Leute bewegen, gerade dahin zu gehen, kann ich nicht beantworten. Darüber kann man unmöglich eine Statistik aufmachen. (Zuruf: Inwieweit hat die Helenenstraße Einfluß gehabt auf die vagierende Prostitution, das ist doch der springende Punkt?) Ich habe vorhin betont, daß die Straße seit 40 Jahren besteht, aber man kann keinen Vergleich ziehen zwischen dem, was vorher war, und dem, was jetzt ist, denn die Bevölkerung hat in der Zeit um das Dreifache zugenommen. Jedenfalls haben wir einen großen Stadtteil von der vagierenden Prostitution dadurch freigehalten. (Zuruf: Wie ist die Zahl der sogenannten eingeschriebenen Prostituierten?) Wir haben keine eingeschriebenen Prostituierten. Das System kennt Bremen nicht, es wird nicht zwangsweise eingewiesen. Ein Mädchen, das einmal auf der Straße aufgegriffen wird, wird dem beamteten Arzt zur Untersuchung zugewiesen und kommt eventuell ins Krankenhaus zur Heilung, falls ihr nachgewiesen werden kann, daß sie gewerbsmäßige Unzucht betreibt. (Zuruf: Wieviel sind im Durchschnitt im Jahre aufgegriffen?)

In Bremen kommen viele Mädchen auf Gastrollen aus Hannover und anderen großen Städten. Sie kommen nachmittags hingefahren, treiben sich die Nacht in Bremen herum und gehen wieder weg, es gibt also ein ganz falsches Bild, wenn man die Zahl der Aufgegriffenen nimmt.

Prof. Neisser-Breslau: Die 80000 Besucher sind aber nicht alles verschiedene Besucher. Es ist doch anzunehmen, daß die Männer, die dort gewesen sind und gesehen haben, daß sie dort ohne Gefahren für die Gesundheit den Geschlechtsverkehr ausüben können, wiederkommen. Man wird also diese Zahl mindestens mit 10 dividieren müssen, so daß etwa 8000 verschiedene Personen die Straße im Jahre besuchen. Daran knüpft sich die Frage, wie steht die nicht kasernierte Prostitution zu dieser? Es wurde gesagt, Inskribierte gibt es nicht, es sind nur Aufgegriffene, also werden Razzias veranstaltet, oder wer sich auffällig macht, wird aufgeschrieben?

Herr Tjaden: Es ist natürlich nicht zu beantworten, wie oft derselbe Mann hingehet, das ist aber verhältnismäßig gleichgültig. Die Frage ist doch die: wie oft setzt sich ein Mann der Gefahr der Ansteckung aus. Ob das nun derselbe oder ein anderer ist, ist für die Beurteilung der Frage nicht schwerwiegend. (Blaschko: Das Verhältnis zu der gesammten männlichen Bevölkerung ist aber doch nicht gleichgültig!) Wie will man herauskriegen, wie oft der einzelne außerehelichen Verkehr übt? Ich stelle mich auf den Standpunkt: hier ist 80000 mal Gelegenheit gegeben, daß jemand sich eine Erkrankung holt. Ob das nun derselbe Mann ist, der sich häufiger in die Gefahr begibt, oder ein anderer, ist für die Beurteilung zunächst ganz gleichgültig. So kann man doch nur praktisch die Zahl werten. (Zuruf: Wieviel werden aufgegriffen?) Das ist davon abhängig, wie intensiv die Polizei vorgeht. Daß man die 80000 mindestens durch 10 dividieren müsse, wie Herr Neisser meinte, dafür liegen keinerlei Beweise vor.

Prof. Blaschko: Die ganze Fragestellung tendiert ja nach einer Richtung, das ist der Kernpunkt der ganzen Frage: einen wie großen Prozentsatz des Gesamtbedürfnisses nach außerehelichem Geschlechtsverkehr in einer solchen Stadt deckt ungefähr diese Straße? Die Frage haben Sie nicht beantworten können, aber sie muß ungefähr wenigstens beantwortet werden. Übrigens sind die Prostituierten in dieser Straße meist alte Dirnen, der größte Teil zwischen 20 und 40, und wir wissen, daß die meisten

der Prostituierten vor dem 20. Jahre ihre Lues durchgemacht haben. Also die gefährlichste Sorte der Prostitution ist gar nicht in der Helenenstraße drin. Ich gebe ja zu, daß die Einrichtung der Straße ideal ist, aber es kommt darauf an, wieviel Prozent des Gesamtbedürfnisses durch die Straße befriedigt werden — ungefähr, etwa nur 1% oder 50%. Ferner haben Sie gesagt, das System ist nicht weiter auszudehnen. Ich muß sagen, so borniert sind doch schließlich die Bremer Bürger auch nicht, daß sie, wenn in dieser Straße seit 40 Jahren sich Mißstände nach keiner Richtung gezeigt haben, sich bloß an dem Wort Bordell stoßen werden und deshalb die Neueinrichtung einer solchen Straße perhorreszieren. Es sind doch immer ausschlaggebend die materiellen Interessen der Anlieger. Meiner Meinung nach spielen die ideellen Momente keine so große Rolle. In den dagegenstehenden materiellen Interessen liegt die große Schwierigkeit. Wir haben die Frage gerade deswegen aufs Tapet gebracht, weil wir wissen möchten, ob dies System die Fähigkeit hat, eine solche Ausdehnung zu erlangen, daß es im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten ein bemerkenswerter Faktor werden kann. Deswegen urgieren wir diese Frage so, welcher Prozentsatz des gesamten außerehelichen Geschlechtsverkehrs dort ungefähr gedeckt wird. Was geschieht denn mit den jungen Mädchen, die gewerbsmäßige Prostituierte sind, werden sie aus Bremen ausgewiesen?

Herr **Tjaden**: Ich habe bereits klipp und klar gesagt, daß nach unserer Kenntnis ungefähr 80000 mal im Jahr der Geschlechtsverkehr in der Helenenstraße vollzogen wird. Wie oft unter den 260000 Einwohnern überhaupt außerehelicher Geschlechtsverkehr vollzogen wird, kann ich nicht sagen. Ich weiß auch nicht, ob die Herren Fragesteller über irgendeine derartige Statistik aus einer anderen Stadt verfügen. Mit Schlußfolgerungen aus der Zahl der Prostituierten, selbst wenn diese sich einwandfrei feststellen ließe, muß man vorsichtig sein.

Dann die Frage, warum ist es nicht gelungen, weiterzukommen. Praktisch liegt es selbstverständlich so, daß die benachbarten Straßen wegen einer gewissen Entwertung, ob sie eingebildet ist oder nicht, darunter leiden, aber das Moment, daß es heißt, man will nicht eine derartige „Hurenstraße“ einrichten, daß dies Geschrei überall verfährt, das ist in keiner Weise zu unterschätzen. Wenn da einer im Sprechsaal der Zeitung oder auch in der Bürgerschaft dieses Moment tritt, so zündet das

viel mehr, als man meint. Wir haben das Modell dieser Straße in Dresden ausgestellt, es hat dem Staate keinen Pfennig Geld gekostet, aber ich hätte um ein Haar nicht die Erlaubnis dazu bekommen, weil ein sonst auf gesundheitlichem Gebiet außerordentlich frei denkender Mann im letzten Augenblick in der Bürgerschaft Protest zu erheben drohte. Im übrigen betone ich, daß es sich in Bremen nur um eine Form der Kasernierung handelt. Wenn man mit der Kasernierung überhaupt weiter kommt, sollte man diese Form wählen. Die Hauptsache ist die konsequent durchgeführte Eigenwirtschaft. Sobald eine Wirtin drin ist, findet sie auch Wege zum Aussaugen, sie macht Botengänge, dient als Vermittlung zur Anschaffung von Kleidern usw. Wenn auch gesagt wurde, die Mädchen können weg, wenn sie auch Schulden haben, so muß man nicht glauben, daß die Wirtinnen nicht doch zu ihrem Gelde kommen. Wo das Mädchen bleibt, da schreibt die Wirtin hin, es besteht ein vollständiges Kartell zwischen den Wirtinnen. Wenn man also die Kasernierung fördern will, und sie hat meines Erachtens sehr weitgehende Vorzüge, so sollte man dieses System wählen.

Frau **Scheven**-Dresden: Ich möchte mir eine Frage erlauben, im Anschluß an die Bemerkung des Herrn Prof. Blaschko, einen wie großen Teil des geschlechtlichen Bedürfnisses befriedigen die hier geschilderten Anstalten. Wir haben gehört, daß sie nur eine außerordentlich geringe Zahl von Prostituierten umfassen, 76 für Bremen, usw. Die können natürlich auch nur einen sehr geringen Teil des Bedürfnisses befriedigen. Es ist mir aber von fachärztlicher Seite gesagt worden, daß es sich bei dieser kasernierten Prostitution vielfach um Spezialitäten handele, sowohl bei den Prostituierten selbst, wie auch bei den besuchenden Männern, daß gar nicht wirklich das Gros der Bevölkerung, das uns doch in erster Linie interessieren muß und zu dessen Schutz die Reglementierung in erster Linie dienen soll, nämlich die geschlechtsreife männliche Jugend, die infolge der sozialen Verhältnisse noch nicht heiraten kann, diese Anstalten frequentiert, sondern daß in diesen Anstalten erstens viele Ausländer verkehren, vor allem Stadtfremde, die ja nur dem Droschkenkutscher zu sagen brauchen: Fahren Sie mich dorthin, und die, wenn die betreffende Anstalt nicht existieren würde, vielfach gar nicht in die Stadt kommen würden, und ferner, daß die Anstalten besucht werden von Verheirateten, die sich scheuen mit anderen Mädchen zu verkehren

der Alimentationsprozesse wegen, ferner von grünen Jungen, die ihre erste Erfahrung machen wollen, dann von alten Lebemännern und schließlich von Perversen. Das ist mir von einem Hamburger Arzt erzählt worden, daß gerade in den Bordellen viele Perversitäten vorkommen. Das sind Kategorien, die uns sozial gar nicht interessieren können. Wenn das wirklich so ist — ich möchte aus Verwaltungskreisen hören, ob das bestätigt wird —, dann hätten tatsächlich die Bordelle gar keine Existenzberechtigung.

Herr **Tjaden**: Ich möchte erwidern, daß es sich hier zunächst nicht um die Frage der Bordelle handelt, sondern um die Frage der Kasernierung. (Frau Scheven: Das ist dasselbe! — Widerspruch von anderer Seite.)

Frau **Scheven**: Ich meine natürlich jetzt nicht die Bordelle alten Stils, sondern die Kasernierung, wie es hier geschildert worden ist, bei der auch die Prostituierten vollständig konzentriert werden in ganz bestimmte Räume, wo sie sehr leicht zu finden sind und wo sich auch Vorbereitungen für Perversitäten sehr leicht anbringen lassen.

Herr **Tjaden**: Dem gegenüber möchte ich betonen, daß der ausgedehnte Alkoholgenuß, wie er sich in Gelagen äußert, hier überhaupt wegfällt und daß gerade infolge des Alkoholgenusses manche Dinge vorkommen, die man als pervers bezeichnen kann. Ich kann natürlich nicht sagen, ob in der Helenenstraße gelegentlich dies oder jenes geschieht, aber wenn zu den Dingen besondere Vorrichtungen getroffen werden müssen, so sind diese in der Helenenstraße jedenfalls nicht vorhanden.

Was die Frage der Vorrednerin anlangt, welche Bevölkerungsklassen und Altersstufen die Straße aufsuchen, so findet sich unter den Besuchern ziemlich alles, was auf dem Gebiete tätig ist. Eins ist verhindert: ganz jugendliche Personen können nicht hinein. Im übrigen finden solche Leute, auch wenn eine derartige Straße nicht vorhanden ist, die Prostituierten doch auf. Irgendwo gibt es in einer großen Stadt immer einen Strich, und auch jeder Droschkenkutscher weiß, wo zu jeder Zeit Prostituierte zu finden sind. Wenn immer wieder gefragt wird, welcher Anteil wird befriedigt durch diese Straße, so möchte ich dringend bitten, nicht quantitativ zu rechnen, sondern qualitativ. Es handelt sich darum, daß das System weiter ausgedehnt wird und daß der gesamte außereheliche Geschlechtsverkehr nach Möglichkeit in solche Verhältnisse hineingeleitet wird. Wird diese Art der Unterbringung

der Prostituierten als hygienisch einwandfrei und als die beste betrachtet, dann muß man sich eben bemühen, diese Form auszubauen und einen größeren Prozentsatz des außerehelichen Geschlechtsverkehrs in solche Straßen hineinzubringen. Man darf nicht sagen, es sind jetzt nur soundsoviele, also taugt es nicht, sondern man muß die Hindernisse zu beseitigen suchen, die der Ausbreitung des Systems entgegenstehen.

Dr. **Hahn**-Hamburg: Frau Scheven sagte, daß namentlich Verheiratete die Bordelle aufsuchen. Das muß der Verheiratete selbst mit sich und seiner Frau ausmachen, warum er das Bedürfnis hat, sich dort zu betätigen. Ich meine nur, aus praktischen Gründen ist es viel richtiger, er geht dorthin, wo er möglichst wenig Gefahr läuft, als daß er sich irgendeiner Prostituierten in die Arme wirft und infiziert wird. Dann sagte die Vorrednerin, in Hamburger Bordellen kämen besonders Perversitäten vor. Ich weiß nicht, wo der betreffende Kollege das her hat. Ich kann nur als derzeitiger Leiter des Hamburger Prostitutionswesens sagen, in Hamburg ist es auch nicht schlimmer wie anderwärts, mir sind besonders schlimme Dinge nicht bekannt geworden. Selbstverständlich wird mit allen Mitteln dagegen vorgegangen, wenn derartiges bekannt wird. In Hamburg ist bis Ende der neunziger Jahre das Bordellsystem vertreten gewesen. Es ist damals dagegen Front gemacht worden, und die Verhältnisse haben sich insofern ganz wesentlich geändert, als der Betrieb in diesen Häusern kolossal eingeschränkt worden ist. Die Folge ist, daß, während bis Ende der neunziger Jahre eine einzelne Dame ruhig auf der Straße gehen konnte, ohne angedet zu werden, und man eine vagierende Prostitution verhältnismäßig wenig traf, sich das Bild dann fast mit einem Schlage geändert hat. Es ist jetzt ein Strich in den Straßen, der geradezu fürchterlich ist, ein Betrieb, daß einem wirklich die Schamröte ins Gesicht steigen kann. Wenn abends nach 8 Uhr die Läden geschlossen werden, entwickelt sich von 8 bis 9 Uhr ein ganz eigenartiges Leben, das man früher nur von Berlin her kannte, das sich aber jetzt auch in Hamburg und in anderen Großstädten entwickelt hat. Nach 9 Uhr ist es dann einige Stunden still, dann fängt die Sache gegen 12 Uhr wieder an. Was ist inzwischen geschehen? Die Mädchen bzw. jungen Leute sind nach Hause gegangen, haben zu Abend gegessen, treffen sich dann wieder und gehen in die Lokale, „Trocadero“, „Fledermaus“ usw. Die Prostitution, die

sonst abgeschlossen in kleinen Straßen war, wo sie jeder kannte und aufsuchen konnte, ist jetzt in die Öffentlichkeit hineingedrängt worden, daß es geradezu unerhört ist. Man lege hier die bessernde Hand an und verbiete solche Lokale, wie „Trocadero“ und „Fiedermaus“, wo einer den andern aufreizt, wo die jungen Leute zum Besten des Wirts ihr Geld ausgeben, das sie vielfach nicht einmal selbst verdient haben. Das ist der Krebschaden, dort werden die Bekanntschaften gemacht. Ich kann Ihnen einige Ziffern geben, wie die Verhältnisse sich jetzt in Hamburg gestaltet haben. Es haben im vorigen Jahre 16000 Untersuchungen von Frauenzimmern auf der Polizeibehörde stattgefunden, davon waren 12000 eingeschrieben, 2800 vagierende. Unter den 12000 Eingeschriebenen befanden sich nur 400 Erkrankte, unter den 2800 Vagierenden 900 Kranke. Diese Zahlen entsprechen denen, die mein Vorgänger, Prof. Dr. Maass, auch gefunden hat. Sie wissen, daß in dem Buch von Engel-Reimers ein Passus vorkommt, der immer wieder gegen die Kasernierung ausgelegt wird, er soll gesagt haben, seine ganze Lebensarbeit sei vergeblich gewesen, die Infektion durch Bordelle sei viel schlimmer als durch vagierende Prostitution. Die Arbeiten von Maass haben später bewiesen, daß die Zahlen von Engel-Reimers hätten weitergeführt werden müssen, wie das Maass getan hat, und dabei hat sich herausgestellt, daß in 30 Jahren — Engel-Reimers verfügte nur über Zahlen von 15 Jahren — ganz allmählich die Zahl der Infizierten gesunken ist. Während anfangs die Infektionen durch die Bordelle etwa 41% betragen, sind sie im Laufe der Jahre heruntergegangen auf 2%, während die Infektionen durch die vagierende Prostitution von 5% gestiegen sind auf 41%. Also das Verhältnis hat sich geradezu umgekehrt. Das ist der beste Beweis des sanierenden Einflusses einer gut geleiteten kasernierten Prostitution. Das zeigt sich auch in den Krankenhausziffern. Vor einigen Monaten ist im Krankenhaus Barmbeck, wo jahrzehntelang die einzige Station für Geschlechtskranke in Hamburg mit 450 Betten bestand, eine neue Station mit ebenfalls 450 Betten eingerichtet worden, was dringend notwendig war. Die Bettenzahl hat jahrzehntelang genügt, — natürlich ist die Einwohnerzahl Hamburgs ebenfalls wesentlich erhöht, aber man muß doch darüber erstaunt sein, daß innerhalb weniger Jahre eine derartige Neueinrichtung notwendig war. Das ist sicher zurückzuführen auf den Einfluß der vagierenden Prostitution,

denn die Infektionen, die durch diese Mädchen in das Publikum getragen werden, sind sehr viel größer im Verhältnis als diejenigen durch die kasernierte Prostitution, und die Formen der Krankheiten sind bei der vagierenden Prostitution wesentlich schlimmer. Was einem immer wieder auffällt, wenn man mit diesen Dingen täglich zu tun hat, ist die Unverfrorenheit dieser Mädchen. Mädchen, die monatelang krank waren, haben noch in der Nacht, bevor sie aufgegriffen wurden, verkehrt, obwohl sie wußten, daß sie aufgegriffen werden. Ich bin der Ansicht, daß wir notwendigerweise die Prostitution von der Straße treiben müssen. Wir gehen jetzt hoffentlich einem baldigen Frieden entgegen. Sie wissen, daß jetzt an anderer Stelle ein großer Feldzug gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten inaugurirt ist, daß weitgehende Maßnahmen getroffen werden sollen, um die Frauen und Familien vor der eventuellen Infizierung durch die heimkehrenden Krieger zu schützen. Die Militärbehörde wird ja das möglichste tun, um die Soldaten möglichst saniert nach Hause zu bringen. Es werden auch Maßnahmen getroffen, um ihre weitere Behandlung zu übernehmen. Aber was geschieht nun mit den Soldaten, die mit dem Siegeslorbeer geschmückt nach Hause kommen und die angefallen werden von liebebedürftigen Personen, die gerade das Soldatenkleid besonders anlockt? Sie gehen in die Falle und werden infiziert, auch die, die von draußen gesund herkamen, junge Leute, auf die es uns für die Zukunft des Volkes besonders ankommt. Gerade die Prostitution der Straße wird es sein, die unsere Soldaten gefährdet. Gegen sie müssen wir mit vollster Rigorosität vorgehen. Das geht nur so, daß wir die Prostitution in gewisse Straßen lenken. Man soll nicht nur eine Straße in einer Stadtgegend einrichten, sondern in verschiedenen Stadtgegenden, dann wird man am besten zur Sanierung kommen.

Nun hat Senatspräsident Schmölder verlangt, die Sache müsse zuerst gesetzlich geregelt werden. Er hat selbst gesagt, daß er drei Dezennien schon dafür kämpft. Nun, drei Dezennien können wir nicht warten, wir müssen schneller vorwärts kommen. Es handelt sich darum, so schnell wie möglich etwas zu tun. Das können wir nur, wenn wir alles Theoretisieren beiseite lassen und wirklich praktische Arbeit leisten. Die praktische Arbeit erblicke ich darin, daß wir Lokale wie die genannten aufs rigoroseste bekämpfen und die Prostitution von der Straße wegbringen.

Frau **Fürth-Frankfurt a. M.**: Ich möchte mich auf das Thema beschränken: Ist die Kasernierung imstande, die Geschlechtskrankheiten einzudämmen, und da muß ich zunächst fragen, ist es möglich, die Bremer Einrichtung in genügendem Ausmaß überall zu etablieren?

Herr **Tjaden**: Die Frage findet ihre Beantwortung mit der Beantwortung der Frage, ist es überhaupt möglich, die Prostitution zu kasernieren? Wenn das möglich ist, kann man auch diese Form wählen. Ich persönlich halte die Kasernierung für wünschenswert und auch für möglich, wenn man energisch vorgeht.

Polizeipräsident **Koettig**: Ich glaube nicht, daß man so allgemein sagen kann, wir wollen das oder das machen. Jede Stadt hat ihre eigenen Prostitutionsverhältnisse, an die sich die Bürgerschaft gewöhnt hat. Man kann nicht in einer Stadt, die jetzt zum Teil Kasernierung, zum Teil offene Prostitution hat, auf einmal streng geschlossene Prostitution einführen. Ich halte die Bremer Einrichtung für sehr segensreich, aber ich glaube, es würde auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, wenn wir darauf dringen wollten, daß es in anderen Städten ebenso gemacht wird. Wir hängen dabei erstens von der Regierung ab und werden auch in all den Städten, wo das System noch nicht besteht, auf großen Widerspruch aller Vereine, die sich mit der Prostitution befassen, stoßen.

Herr **Tjaden**: Ich habe nicht als unbedingt notwendig hingestellt, die Einrichtung jetzt überall sofort einzuführen, sondern habe nur gebeten, daß anerkannt wird: wir haben hier eine Form, die hygienisch durchaus Gutes leistet und die deshalb anzustreben ist. Ob man diese Form dann langsamer oder rascher einführt, hängt natürlich von den lokalen Verhältnissen ab. Das ist jedenfalls doch von sämtlichen Rednern, die grundsätzlich auf dem Boden der Kasernierung stehen, anerkannt worden, daß das Bremer System die beste Form der Kasernierung ist.

Senatspräsident **Schmölder** (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, diese Debatte setzt zu früh ein, wir sollten erst das Referat zu Punkt 3 erledigt haben. Unendlich viele Frauen treiben Prostitution als Nebenerwerb und nur vorübergehend. Wir können gar nicht die gesamte Prostitution kasernieren. Es wird immer neben der kasernierten Prostitution eine andere geben, für die hygienisch eingerichtete Absteigequartiere das Wesentliche sind.

Prof. **Blaschko**: Herr Polizeipräsident Koettig sprach von den Schwierigkeiten, die der allgemeinen Einführung des Bremer

Systems gegenüberstehen, von dem Widerstand gewisser Kreise, Vereine usw. Außerdem gibt es aber doch noch andere sachliche Schwierigkeiten, namentlich in den Großstädten, die fast unüberwindlich sind, das ist vor allem die Grund- und Bodenfrage. In einer Stadt wie Berlin kann ich mir gar nicht vorstellen, wie die Sache gemacht werden sollte. Liegt die Straße in der Peripherie, so wird sie nicht benutzt, und im Zentrum ist der Grund und Boden derart teuer, daß solche Straßen undenkbar sind. Da ginge es nur in Winkelstraßen, wie seinerzeit die Königsmauer in Berlin war. Das ist eine schreckliche Erinnerung aus meiner Jugend. Auch das war eine Lokalisierung. Diese Straße war nur möglich, weil es altes, verfallenes Gemäuer, eng und dunkel und als Kommunikationsmittel nicht benutzbar war; die Straße war ein Schrecken und eine grausige Attraktion für die Jugend. Von irgendwelcher Hygiene war unter solchen Verhältnissen natürlich keine Rede. Also in Großstädten wie Berlin dürften die sachlichen Schwierigkeiten, die dem Bremer System gegenüberstehen, unüberwindlich sein.

Polizeipräsident **Koettig**: In einer Stadt wie Berlin, die gar keine kasernierte Prostitution gehabt hat, wird die Sache natürlich infolge dieser historischen Entwicklung ungeheuer schwierig sein. In Städten, wo schon eine gewisse Zusammendrängung der Prostituierten in gewisse Straßen und Häuser stattfand, ist das System ja nicht undurchführbar, zumal wir gehört haben, wie ungeheuer lukrativ die Einrichtung einer solchen Straße für den Unternehmer ist.

Frau **Fürth**: Die Mitteilungen des Herrn Polizeipräsidenten waren mir besonders interessant. Wenn er sagt, es dürften unüberwindliche Hindernisse sich da und dort dem entgegenstellen, diese Anstalt, die zweifellos eine Musteranstalt ist, zu etablieren, so ist mit diesem Zugeständnis von kompetenter Seite eigentlich diese Form des Prostitutionsbetriebes mittels Kasernierung gerichtet. (Widerspruch.) Ich bitte, wenn es heißt, es sind unüberwindliche Hindernisse! (Zuruf: An einzelnen Orten!) Die Verhältnisse liegen nicht nur in Berlin so, sondern auch in Frankfurt. Es ist überall das gleiche; wo man es unternehmen will, eine solche Musteranstalt einzurichten, da revoltieren die Umwohner und weite Bevölkerungskreise. Damit scheint sich mir die Unmöglichkeit ergeben zu haben, diese Einrichtung in genügendem Maße durchzuführen.

Lann eine weitere Frage: Ist es nicht ein Beweis gegen die Güte dieser Einrichtung, daß selbst in Bremen mit seiner Musteranstalt nur 10% der Infektionen dort akquiriert werden. Das besagt, daß 90% der Infektionen außerhalb akquiriert werden. (Widerspruch.) Nun will ich zugeben, daß die Tatsache, daß nur ältere Frauen, die schon im gewissen Sinne immun sind, in diesen Wohnungen untergebracht sind, zugunsten eines bessernden Einflusses spricht, aber immerhin ist der Prozentsatz der noch restierenden Infektionen, die außerhalb, also auf dem Wege der heimlichen Prostitution erworben werden, so ungeheuer, daß es mir doch sehr fraglich erscheint, ob wirklich ein wesentlicher Teil der männlichen Bevölkerung von dieser Mustereinrichtung selbst in dieser Musterstadt einen Nutzen erzielt.

Herr **Neisser**: Halten Sie es für keinen Vorteil, daß 10% Infektionen ausgeschaltet werden? Wir stehen auf dem Standpunkt: 10% auf diesem Wege, 10% auf anderen Wegen, so kommen wir schließlich auf 30, 40% heraus!

Herr **Tjaden**: Die Verhältnisse liegen durchaus nicht überall gleich. Was in Berlin und Frankfurt wegen der Wohnungsverhältnisse vielleicht nicht möglich ist, ist in einer großen Anzahl anderer Städte möglich, und man braucht doch in diesen anderen Städten deshalb nicht auf eine bestimmte Einrichtung zu verzichten, weil sie in Frankfurt oder Berlin nicht durchgeführt werden kann. Dann ging Frau Fürth davon aus, daß eine bestimmte Anzahl von Infektionen gegeben ist, und sagt, davon gehen nur 10% ab. Sie hätte sich fragen müssen: Wie groß würde die Zahl der Infektionen gewesen sein, wenn diese Einrichtung nicht vorhanden gewesen wäre? Eine solche Frage kann ich natürlich auch nicht beantworten. Die ganze Fragestellung ist eben nicht richtig. Ich habe nur einen Vergleich gezogen zwischen der Zahl der Infektionen bei der vagierenden Prostitution und bei dem anderen System und habe daraus geschlossen, daß der Verkehr in der Helenenstraße ungefährlicher ist. Weiter kann man logischerweise nach meiner Auffassung nicht gehen. Ich werde auch die Frage natürlich nicht beantworten können, ob in Bremen etwa der Gesundheitszustand besser ist als anderswo. Man muß sich ausschließlich an die Tatsache halten, daß bei dem Bremer System der außereheliche Geschlechtsverkehr verhältnismäßig weniger gesundheitsgefährlich gestaltet ist.

Frau **Fürth**: Dann ging aus den Zahlen von Essen hervor, daß

von den Kontrollierten 54% Krankheiten aufweisen, von den Vagierenden 23,2%. Das beweist also eigentlich, daß da, wo nicht so glänzende Einrichtungen sind wie in Bremen, die Kontrolle kaum einen Einfluß übt. Im Gegenteil. Nun will ich gern zugeben, daß mit diesen 23,2% nicht die ganze Zahl erfaßt ist, weil sich eben die Prostituierten der Kontrolle entziehen, immerhin ist es ein bedenkliches Verhältnis. Es wurde weiter gesagt, daß die Soldaten, wenn sie nach Hause kommen, sich der Straßenprostitution bedienen werden. Ich hatte jetzt Veranlassung, bei Gelegenheit der Sammlung für den Frauendank unsere Bordellstraße in Frankfurt aufzusuchen. Ich habe dort niemand gesehen als Trupps von Soldaten. Wenn Sie das als etwas Legitimes ansehen, müßten Sie auch für die heimkehrenden Krieger ganze Bordellstädte bereithalten.

Vorsitzender **Neisser**: Ist das ein Mißverständnis mit den Zahlen von Essen?

Frau **Fürth**: Es wurde gesagt, von 220 Kontrollierten seien 119 erkrankt, von 863 Vagierenden 200, das sind 54% und 23,2%.

Dr. **Fabry**-Dortmund führt Zahlen über die Krankheitsverhältnisse der Prostituierten in Dortmund an, um zu beweisen, daß die Gesundheitsverhältnisse der kasernierten Prostituierten weit besser waren als bei der Straßenprostitution. Die Aufgegriffenen waren derart schwer krank, daß jeder geschlechtliche Verkehr eine Übertragung der Krankheit zur Folge haben mußte, während es sich bei den Kasernierten nur um Anfangerscheinungen handelte. Die Dortmunder Verhältnisse bestätigen also nach seiner 25jährigen Erfahrung die Ansicht des Herrn Tjaden, daß mit der Kasernierung große Arbeit im Interesse der Sanierung der Prostitution in mittleren Städten geleistet wird. Eine ausführliche Mitteilung hierüber erscheint als Anhang zu diesem Verhandlungsbericht.

Ministerialdirektor Dr. **Kirchner**: Aus den einleitenden Worten des Herrn Neisser habe ich entnommen, daß ich hierher eingeladen worden bin, um zu lernen. Ich will das auch gern tun, denn ich muß bestätigen, was Herr Dr. Hahn aus Hamburg gesagt hat, daß es jetzt in der Tat unerläßlich ist, daß wir dieser Frage energischer zu Leibe gehen als bisher. Wir in der Verwaltung, die in diesen Sachen eine kolossale Verantwortung tragen, haben das Bedürfnis, uns selbst einmal klar zu machen, was auf diesem Gebiete geschehen kann. Daß ich das im

Stillen schon oft getan habe, brauche ich wohl nicht besonders zu betonen.

Ich möchte aber noch folgendes sagen. Nach einer eingehenden Besprechung mit dem Chef des Feldsanitätswesens über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in der Armee kann ich feststellen, daß die in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitete Anschauung, unsere Armee wäre mit Geschlechtskrankheiten kolossal durchseucht, falsch ist. Es ist notwendig, daß jeder, der Gelegenheit dazu hat, sich darüber zu äußern, das seinige tut, damit diese falsche Auffassung endlich aus dem Volke verschwindet. Nach den bisherigen statistischen Erhebungen ist festzustellen, daß die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in der Armee während des Krieges nur wenig größer ist als im Frieden, und vor allem, daß von den Infektionen mehr als 56% im Inlande erfolgt sind. Es liegt also nicht so, daß etwa die zurückkehrende Armee unser Land gefährdet, sondern das Umgekehrte ist der Fall: es liegt die Gefahr vor, daß die Armee, wenn sie nach Hause zurückkehrt, sich dort infiziert — ich bin Herrn Hahn dankbar dafür, daß er das ausdrücklich hervorgehoben hat —, und wir von der Verwaltung haben eine besondere Verantwortung dafür, daß das nicht geschieht, schon deswegen, weil es darauf ankommt, den bekanntlich leider großen Geburtenrückgang bei uns nicht noch stärker werden zu lassen.

Wir haben diese Fragen schon seit Jahren verfolgt. Ich selber habe immer auf dem Standpunkt gestanden, daß die Prostitution, die Quelle der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, die leider nicht aus der Welt zu schaffen ist, so zu gestalten ist, wie sie am ungefährlichsten ist. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß nichts gefährlicher ist als die heimliche, die nicht überwachte Prostitution.

Über die Frage der Kasernierung wollen wir uns heute nicht eingehend unterhalten; aber das unterliegt für mich keinem Zweifel, daß nur, wenn man die Prostitution von der Straße vertreibt, verhütet wird, daß unerfahrene junge Leute, die vielleicht unter der Wirkung des Alkohols sich befinden, in die Hände der Prostituierten fallen. Man sollte die Prostitution so gestalten, daß derjenige, der sie finden will, sie schließlich finden kann, daß aber Unschuldige und Unerfahrene ihr nicht in die Hände fallen. Das spricht allerdings für Kasernierung. Daß die Prostituierten jedoch nicht in Bordellen alter Observanz kaserniert werden dürfen,

darüber sind wir wohl alle einig; denn die Bordelle führen zur Entwürdigung, zur Sklaverei, zur Ausbeutung der Frauen, zu Perversitäten usw. Alles das ist nicht der Fall bei derjenigen Gestaltung der Kasernierung, wie sie von Herrn Tjaden dargestellt worden ist. Ich habe vor einer Reihe von Jahren die Helenenstraße in Bremen unter Führung sachverständiger Männer besichtigt und darin vieles gesehen, was mir gefallen hat, obwohl damals die Sanierung, wie sie jetzt durchgeführt ist, noch nicht vorhanden war; dadurch hat die Sache also noch gewonnen. — Wenn nun gefragt wird, wieviel solcher Straßen an einem Orte nötig wären, um dem Bedürfnis abzuhelpen, so ist, wie Herr Tjaden schon gesagt hat, diese Fragestellung falsch. Es ist schon ein Segen, wenn nur ein Teil der Prostitution saniert wird. Man muß hier ähnlich verfahren, wie bei der Bekämpfung der Lepra; sobald man in einer Lepragegend auch nur einige Leprahäuser gründet, geht auch eine sehr verbreitete Leprakrankheit merklich zurück. So ist auch schon viel gewonnen, wenn man in einer an Prostitution reichen Stadt auch nur einen Teil der Prostituierten in menschenwürdige Verhältnisse bringt und daran hindert, Infektionen machen zu können. Für die Verwaltung ist es allerdings außerordentlich schwer, in dieser Weise vorzugehen. Das Ministerium bekommt jedes Jahr Beschwerden aus den Kreisen der Sittlichkeitsvereine, der Geistlichkeit, der Frauenbewegung, die Wohnstraßen für Prostituierte nicht dulden wollen, weil sie eine Gefährdung der Sittlichkeit von ihnen befürchten. Wie ist diesen an sich verständlichen und berechtigten Beschwerden zu begegnen? Ich glaube in der Weise, daß man eine solche ruhige, objektive und sachliche Auseinandersetzung, wie wir sie heute Herrn Tjaden und den Herren aus Dortmund, Essen und Dresden verdanken, dem Publikum, das sich dafür interessiert, näher bringt, um es auf die kolossale Gefahr hinzuweisen, welche die heimliche, die wilde Prostitution mit sich bringt.

Wenn Frau Fürth bemerkt hat: wenn nur ein so kleiner Bruchteil der Geschlechtskrankheiten durch das Bremer System verhindert werde, so wäre doch das gar nichts, so ist auch diese Auffassung, wie Herr Tjaden schon sagte, falsch. Man muß vielmehr fragen: wieviel Erkrankungen wären noch erfolgt, wenn diese Kasernierung nicht stattgefunden hätte? Ich möchte mich also im allgemeinen dahin aussprechen, man sollte versuchen, solche Einrichtungen, wie in Bremen, auch an anderen Orten zu

treffen, wenn ihre Durchführung auch sehr schwierig ist. Die Hauptsache aber scheint mir, daß das Berichtsmaterial aus den betreffenden Orten einmal genau zusammengestellt wird, damit man wirklich ganz objektiv beurteilen kann, was von der Sache zu halten ist.

Wenn Herr Schmölder gesagt hat, die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten steht und fällt mit der Änderung der §§ 180 und 360,6 des Strafgesetzbuchs, so ist das richtig; wir können aber nicht so lange warten, bis der Neuentwurf des Strafgesetzbuchs Gesetzeskraft erlangt hat, sondern wir müssen schon jetzt sofort etwas tun, und da kommt es darauf an, daß wir Wege finden, die gangbar sind, denn wir müssen diesen Krebschaden, der unsere ganze Volksgesundheit so schrecklich bedroht, möglichst bald an der Wurzel anfassen, wenn unser Volk nicht zugrunde gehen soll.

Prof. **Goldschmidt**: Ich möchte versuchen, eine juristische Grundlage zu schaffen, damit schon nach dem geltenden Gesetz die Prostitution so bekämpft werden kann, wie die Sachverständigen es für wünschenswert halten. In der Frage, ob das Strafgesetzbuch überhaupt einer solchen Reglementierung hinderlich ist, ist meiner Überzeugung nach — und da stimmt Herr Mittermaier neuerdings mit mir überein — noch nicht das letzte Wort gesprochen. Der ominöse Kuppeleiparagraph 180 des StrGB. lautet:

„Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet usw.“

Als nun seinerzeit die Hamburger Staatsanwaltschaft sich weigerte, gegen die polizeilich konzessionierten Bordellbesitzer einzuschreiten, erhob sich lebhafter Widerspruch; es wurden Gutachten von juristischen Fakultäten durch den Bundesrat eingeholt und die überwiegende Mehrzahl sprach sich dahin aus, daß nach dem Strafgesetzbuch die Staatsanwaltschaft verpflichtet wäre, einzuschreiten, da nach dem geltenden Recht keinerlei Möglichkeit bestehe, daß mit der Unzucht gewissermaßen paktiert werde. Auch bei der Schaffung des Vorentwurfs hat man sich auf diesen Boden gestellt und hat versucht, den berechtigten Bestrebungen dadurch entgegenzukommen, daß man einen besonderen Absatz 2 dem Kuppeleiparagraphen einfügen will, der lautet (§ 251 II VE.):

„Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht.“

Wenn diese Bestimmung Gesetz wird, ist wenigstens für die Wohnungsfrage ein Ventil geschaffen. Aber vorläufig besteht leider keine Aussicht, daß dies in absehbarer Zeit geschieht. Es fragt sich also: kann man nicht schon nach geltendem Recht etwas erreichen, und ich meine, man kann das. Die juristische Doktrin hat hier der Praxis vorgearbeitet. Die Kriminalisten sind immer mehr dahinter gekommen, daß jedem einzelnen Strafgesetzbuchparagrafen stillschweigend das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit innewohnt. Wo es nicht ausgesprochen ist, muß es stillschweigend ergänzt werden. So wollte man sich im Falle der gewaltsamen Entfernung eines Abgeordneten aus dem Landtag auf die Bestimmung berufen: Wer es unternimmt, gewaltsam Mitglieder gesetzgebender Versammlungen aus ihnen zu entfernen, wird mit Zuchthaus bestraft, und wollte behaupten, daß danach der Präsident des Abgeordnetenhauses eigentlich dieser Strafe anheimfallen müsse. Damals habe ich selbst ausgeführt, daß das Strafgesetzbuch selbstverständlich nur den Fall gemeint habe, wenn jemand das rechtswidrigerweise tue, nicht aber, wenn es der tut, der auf Grund der Geschäftsordnung dazu befugt ist. Der Mordparagraph lautet: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird usw. mit dem Tode bestraft.“ Mein verstorbener Kollege Rubo hat sich um seinen ganzen wissenschaftlichen Kredit gebracht, weil er allen Ernstes behauptete, daß auch der Henker unter diesen Paragraphen fallen müsse. Er fällt darum nicht darunter, weil er eben rechtmäßig handelt. Das Merkmal der Rechtswidrigkeit muß auch bei diesem Paragraphen ergänzt werden. So kann auch der Kuppeleiparagraph nur verstanden werden: „Wer rechtswidrig usw. durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, ist strafbar.“ Es fragt sich nun, ob die Rechtswidrigkeit im Falle polizeilicher Konzessionierung nicht ausgeschlossen ist. Ich möchte das behaupten. Ob die Rechtswidrigkeit durch polizeiliche Konzessionierung ausgeschlossen wird, ist zu beurteilen nach Maßgabe des unterliegenden öffentlichen Rechts. Das Verwaltungs- und Polizeirecht unterliegt aber der landesgesetzlichen Regelung. Wenn das Landesverwaltungsrecht die Handhabe bietet, um in irgendeiner

Weise die Unzucht zu reglementieren, dann ist die Rechtswidrigkeit im Falle polizeilicher Konzessionierung ausgeschlossen, und die Behörde braucht sich dann nicht solcher Vorsichtsmaßregeln zu bedienen, von denen der Polizeipräsident von Dresden berichtet hat, die einen geradezu deprimierenden Eindruck machen, sondern sie kann sich ganz offen an die Wirte wenden, und die Wirte brauchen nicht zu fürchten, daß sie sich strafbar machen, wenn sie sich dem fügen und in geeigneter Weise Prostituierten Unterkunft gewähren. Es hängt also alles davon ab, ob das Landesverwaltungsrecht genügend Handhaben bietet. Für Preußen würde ich das ohne weiteres bejahen. § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts bietet der Polizei durchaus die Möglichkeit, hier alles zu tun, was sie für erforderlich hält, um die dem Publikum drohenden Gefahren abzuwenden. Natürlich weiß ich, daß mir entgegengehalten werden wird, der Strafgesetzbuch gegen die Kuppelei sei absolut zu verstehen, d. h. er gehe davon aus, daß alles, was der Unzucht Vorschub leiste, rechtswidrig sei. Der Reichsgesetzgeber habe durch Schaffung des Paragraphen ein für allemal die Rechtswidrigkeit dieser Vorschubleistung ausgesprochen. Ich glaube aber, daß diese Ansicht falsch ist. Der Reichsgesetzgeber ist natürlich von der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit der Kuppelei ausgegangen, wie er das immer dann tut, wenn er das Merkmal der Rechtswidrigkeit nicht ausdrücklich in den Tatbestand eines Paragraphen aufgenommen hat. Nur ganz wenige Paragraphen enthalten ausdrücklich dieses Merkmal, so der Paragraph über die Freiheitsberaubung und über die Sachbeschädigung. Aber wir Kriminalisten haben herausbekommen, was eigentlich heute wie das Ei des Columbus klingt, daß dies Merkmal eben bei jedem Paragraphen vorauszusetzen ist. Bei dem Mordparagraphen steht auch nicht ausdrücklich drin: wer rechtswidrig einen Menschen tötet. Man ist eben von der naiven Auffassung ausgegangen: selbstverständlich ist das Töten rechtswidrig. So auch beim Kuppeleiparagraphen. Aber wir kommen eben jetzt durch die Entwicklung gedrängt dahin, zuzugeben, daß auch die Kuppelei nicht unter allen Umständen rechtswidrig zu sein braucht. Es muß nur von der Landesverwaltungsgesetzgebung die Grundlage für ein rechtmäßiges Handeln geschaffen sein. Für Preußen ist, wie gesagt, nach § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts die Bahn frei.

Senatspräsident **Schmölder**: Wir können nicht abwarten, bis

das neue Strafgesetzbuch da ist. Ein Notparagraph ist zu schaffen, ein Zusatz zum Kuppeleiparagraph, aber nicht etwa so, wie es der neue Entwurf vorsieht. Das halte ich für ganz falsch, daß man die einzige Bedingung schafft, daß keine Ausbeutung stattfindet. Sobald wir ein solches Notgesetz haben, könnten wir die ganze Prostitution sanieren.

Vorsitzender **Neisser**: Ich möchte Herrn Ministerialdirektor Dr. Kirchner fragen, ob er glaubt, daß es irgendeinen Zweck hätte, wenn wir mit einer Petition in diesem Sinne an den Reichstag, der März wieder zusammentritt, herantreten.

Ministerialdirektor **Kirchner**: Wir haben schon vor 5 Jahren eine solche Novelle zum Strafgesetzbuch in Anregung gebracht, es ist damals nicht dazu gekommen. Ob eine entsprechende Anregung heute mehr Erfolg hätte, möchte ich dahingestellt sein lassen. Vielleicht kann der Hinweis auf den Geburtenrückgang und auf den Krieg verwertet werden.

Vorsitzender **Neisser**: Die Zeit ist aber jetzt wirklich günstiger, der Reichstag redet jetzt auch nicht so viel.

Prof. **Blaschko**: Eine Kommission im Reichstag wird sich in den nächsten Monaten speziell mit dieser Frage beschäftigen. Es besteht sogar eine allgemeine Stimmung nach dieser Richtung, und ich glaube, es wäre ein außerordentlich gutes Ergebnis unserer heutigen Beratungen, wenn wir eine solche Petition beschließen. Die Art und Weise, wie sich die verschiedenen Polizeipräsidenten mit dieser Frage abfinden, beweist doch, daß sie das Bewußtsein haben, sie würden rechtswidrig handeln, wenn sie der Kuppelei Vorschub leisten. Daraus geht hervor, daß im allgemeinen im gesamten Volke doch die Vorstellung besteht: wenn die Polizei so handelt, handelt sie rechtswidrig. Ich wäre also dafür, daß wir uns mit einer solchen Petition an den Reichstag wenden und vielleicht eine Unterkommission aus drei bis fünf Mitgliedern einsetzen, die, wenn wir mit unseren Beratungen fertig sind, die Redaktion einer solchen Petition übernimmt. Auf die zwischen den Juristen noch mindestens strittige Frage, ob der Begriff der Rechtswidrigkeit bei den Handlungen der Polizei gegen § 180 vorliegt, sollten wir uns nicht verlassen, sondern sollten besser beim Reichstag um einen Notparagraphen zu § 180 petitionieren. Welche Form er erhält, ist Sache des Reichstags, wir könnten höchstens allgemeine Direktiven geben.

Prof. **Mittermaier**: Wenn es so liegt, daß eine Kommission

im Reichstag sich mit diesen Fragen beschäftigen wird, bin ich entschieden dafür, daß wir eine Eingabe an den Reichstag machen. Die Sache ist so strittig, daß wir ohne feste Grundlage doch nichts erreichen können. Leichter wäre es vielleicht noch, durch die Landesgesetzgebung eine Grundlage für diese Verhältnisse zu schaffen. Ich bin nicht ganz sicher, ob das Reich ohne weiteres die Kompetenz für diese Polizeifragen besitzt. Der Reichstag würde sich vielleicht darüber hinwegsetzen, aber die Einzelstaaten hätten heute zweifellos die Kompetenz, und in einigen Staaten bestehen auch gesetzliche Grundlagen wie z. B. in Elsaß-Lothringen. Ob in Preußen der § 10 II 17 jetzt schon die Grundlage gibt, ist mir allerdings noch zweifelhaft. Jedenfalls, wenn Bundesrat und Reichstag die Hand dazu bieten, wollen wir sie ergreifen. Wir wollen nur nicht auf Einzelheiten bei dieser Petition eingehen, nicht eine ganz bestimmte Richtung vorschlagen, wie das etwa Prof. Blaschko in seinem Vorschlag in der deutschen Strafrechtszeitung getan hat. Das scheint mir bedenklich. Wir sollten einfach fordern, daß die Polizei das Recht behält, auf diesem Gebiete Einrichtungen zu treffen. Welche, sollte das Gesetz gar nicht sagen; es sollte höchstens gewisse Garantien schaffen, daß die Polizei nicht, wie bisher, willkürlich in der einen Stadt so, in der anderen so vorgeht.

Frau Fürth: Die gesetzliche Regelung wäre jedenfalls das Sicherere. Ich möchte mich aber doch mehr für den Vorschlag des Herrn Prof. Goldschmidt aussprechen, weil man nicht wissen kann, was bei Anregung dieser Materie im Reichstag für Strömungen zu Worte kommen.

Es wäre doch möglich, auf dem Wege der Verordnung oder durch die heute allmächtigen Generalkommandos eine augenblickliche Regelung auf dem Verwaltungswege herbeizuführen und die gesetzliche Fixierung einer ruhigeren Zeit zu überlassen.

Ministerialdirektor Dr. Kirchner: Was die Anrufung der Generalkommandos betrifft, so glaube ich nicht, daß dieser Weg sich empfiehlt. Wenn der liebe Gott uns Frieden schenkt, verlieren die Erlasse der Generalkommandos ihre Gültigkeit. Dann würde also ein Vakuum eintreten; wir müssen wünschen, im Kampfe gegen die Geschlechtskranken auch nach Friedensschluß wirksame Waffen in der Hand zu haben.

Polizeipräsident Koettig: Gegenüber Prof. Goldschmidt eine Bemerkung. Wir Polizeivertreter haben uns natürlich sehr wohl

überlegt, ob wir etwas tun können oder nicht. Leider hat sich die Rechtsprechung bis jetzt der Ansicht des Herrn Prof. Goldschmidt noch nicht angeschlossen. Sie findet jetzt im Vermieten an Prostituierte den Tatbestand der Kuppelei gegeben. Was die Petition anlangt, so weiß ich nicht, soll heute schon beschlossen werden, worauf das Petitum geht?

Prof. **Blaschko**: Ich dachte, daß wir an den Reichstag petitionieren sollten um Erlaß einer Änderung des § 180 des Reichsstrafgesetzbuches, welche den Begriff der strafbaren Kuppelei enger als bisher zieht, etwa so, wie ich das vor kurzem in der Deutschen Strafrechtszeitung ausgeführt habe. Dann wäre für die Polizei die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des Gesetzes zweckmäßige Anordnungen mit Bezug auf die Wohnungsverhältnisse der Prostituierten zu treffen. Wir brauchten ja mit unseren Vorschlägen nicht ins einzelne zu gehen, sondern nur allgemeine Direktiven zu geben. Wie die Dinge heute liegen, ist der Rechtszustand völlig unsicher. Wenn auch einige Juristen die Maßnahmen der Polizei nicht für rechtswidrig halten, die Gerichte halten sie für rechtswidrig; und bis die Anschauungen der Herren Juristen Gemeingut der Richter im Reich werden, das kann so lange dauern, bis das neue Strafgesetzbuch kommt. Und zweifellos wird die Besorgnis, daß zwar nicht die Polizeibehörde selbst, aber die von ihr in diesem Sinne dirigierten Vermieter in Kollision mit den Gerichten kommen, nach wie vor sehr viele Polizeibehörden abhalten, Einrichtungen zu treffen wie diese Lokalisierung. Darum sollten wir doch an den Reichstag petitionieren.

Polizeipräsident **Koettig**: Ich möchte nur warnen, etwa zu beantragen, daß die Polizeibehörden ermächtigt werden sollen, gewisse Anordnungen zu treffen. Daß das im Reichstag durchgeht, daran ist nicht zu denken. Die Animosität gegen die Allmacht der Polizei ist so groß, daß man sie eher einschränken, als erweitern wird. Am besten ist, Sie beschränken sich auf das, was der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch will, daß man sagt, die Vorschriften des Kuppeleiparagraphen finden auf Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung von Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht. Dann kann sich ganz selbstverständlich die Polizei in die Wohnungsverhältnisse einmischen. Aber das brauchen wir nicht vor dem Forum des Reichstages ausdrücklich auszusprechen.

Ministerialdirektor Dr. **Kirchner**: Ich glaube, man würde vom Reichstag eine solche Blankoermächtigung für die Polizei nicht erhalten. Die Entscheidung der Frage, ob Sie eine Petition an den Reichstag richten sollen, möchte ich Ihnen überlassen. Würde es sich nicht empfehlen, da wir noch bei Punkt 2 der Tagesordnung sind, daß die Kommission sich äußert darüber, ob das Bremer System Nachahmung verdient oder nicht. Vielleicht empfiehlt es sich auch, daß aus den Orten, die eine ähnliche Einrichtung schon haben, sich einige Herren der Mühe unterziehen, mit möglichster Beschleunigung alle Tatsachen, die zur Beurteilung dieser Sache dienlich sind, zusammenzustellen. Das Material könnte dann in Gestalt einer Denkschrift gesammelt werden. Wenn Sie diese den beteiligten Ministerien zuschicken würden, würden sie Ihnen sehr dankbar sein, ich wenigstens würde es außerordentlich begrüßen als eine brauchbare Unterlage für den Fall, daß ich in die Lage komme, mich äußern zu müssen. Offiziell vom Ministerium aus einzelnen Städten vorschreiben, daß sie Wohnstraßen nach Bremer Muster einrichten, kann man nicht. Wohl aber kann man auf das Material, dessen Sammlung ich anregte, die Interessenten im gegebenen Falle zu eigener Prüfung hinweisen.

Prof. **Neisser**: Herr Blaschko hat eingangs berichtet, daß die Enquete schlechte Resultate ergeben habe auch wesentlich aus dem Grunde, weil die maßgebenden Behörden sich scheuten, einen wirklichen Bericht zu erstatten. Wir wären daher sehr dankbar, wenn wir in irgendeiner Weise uns auf einen Wunsch der Regierung beziehen könnten, daß eine solche Materialsammlung geschaffen wird. Dann würden wir natürlich ganz andere Antworten bekommen. Ich bitte also, sich zu dieser Frage zu äußern.

Prof. **Goldschmidt**: Diese Frage hängt mit der Rechtsfrage zusammen. Die Polizeiverwaltungen scheuen sich mit Rücksicht auf die Rechtslage, mit der Wahrheit herauszurücken. Das Richtige wäre also, eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Wenn hervorgehoben wurde, daß meine Anregung noch nicht Gemeingut der Rechtsprechung ist, so gebe ich das zu. Ich würde dann aber trotzdem, wenn mit der Petition irgendetwas Aussichtsvolles erreicht werden soll, vorschlagen, die Petition darauf zu beschränken, daß schon jetzt der besprochene Absatz 2 zum Kuppelleiparagraphen eingeführt wird, nicht aber Blankovollmacht

für die Polizei zu verlangen, noch etwa gar Vorschläge in bestimmter Richtung zu machen. Dieser Absatz 2 aber ist schon beschlossen von der Strafrechtskommission. Wenn ihr Beschluß bisher noch nicht durchgeführt worden ist, so vor allem deshalb, weil wegen des Krieges das neue Strafgesetzbuch noch nicht kommen konnte. In dieser Beschränkung würde unsere Petition sicher Aussicht auf Erfolg haben.

Prof. **Mittermaier**: Ich schließe mich dem vollständig an. Es ist natürlich furchtbar schwer, jetzt einen Gesetzesvorschlag zu bringen, der allgemein befriedigt. Vielleicht ließe sich aber doch ein Wort in dem zweiten Abschnitt so ändern, daß wir Aussicht haben, damit durchzudringen und dann etwas mehr zu gewinnen, nämlich wenn man statt „Gewährung von Wohnung“ „Gewährung von Unterkunft“ sagt. Dann ist auch anderen Einrichtungen, wie Rendezvousplätzen, Absteigequartieren die Möglichkeit zum Bestehen gegeben, und die Polizei hat dann auch die Möglichkeit, auf diese Einrichtungen einzuwirken.

Prof. **Neisser**: Es liegt also vor 1. der Wunsch des Herrn Geh. Medizinalrat Kirchner nach einer Materialsammlung; 2. handelt es sich darum, ob wir das Bremer System anerkennen wollen, ganz allgemein, nicht gerade in der speziellen Form, und 3. wird eine Änderung des § 180 gewünscht. Wäre es nicht zweckmäßig, wenn wir zu Punkt 1 und 2 jetzt schon Beschluß fassen?

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte wird beschlossen, die Diskussion vorläufig noch fortzuführen.

(Pause von 1 bis 2 Uhr.)

Vorsitzender Prof. **Neisser** bittet, daß zunächst die prinzipiellen Gegner des Bremer Systems das Wort nehmen.

Dr. **Marcuse-München**: Bei den eigenartigen Wohnungsverhältnissen in Bremen wird sich das Bremer System dort sehr gut machen lassen, während das anderswo sehr viel schwieriger sein wird.

Prof. **Neisser**: Wenn wir vom Bremer System sprechen, so meinen wir nicht, daß es absolut so gemacht werden soll wie in Bremen, sondern daß überhaupt eine Art von Kasernierung stattfindet mit Eigenwirtschaft, eigener Wohnung der Prostituierten, mit Ausschaltung irgendeines Inhabers, der eine Ausbeutung ausüben könnte. Das verstehen wir jetzt als Bremer System im weiteren Sinne.

Dr. **Marcuse**: Wenn die sanitären und sozialökonomischen Vorteile, die Herr Tjaden dem Bremer System supponiert, tatsächlich zutreffen würden, dann müßten alle sittlichen, sozialen und anderen Momente schweigen. Ich vermisse aber exakte Angaben darüber, inwieweit der Prozentsatz der in Bremen überhaupt vorgekommenen Infektionen mit Geschlechtskrankheiten in irgendein reziprokes Verhältnis zu bringen ist zu den innerhalb der Helenengasse akquirierten 10 %. Die Zahl von 10 % ist auch deshalb ungenügend, weil, wie schon hervorgehoben wurde, es sich meist um ältere Prostituierte in der Bremer Straße handelt. Was die vagierende Prostitution anlangt, so ist schon gesagt worden, daß dieser vage Begriff für die Fragestellung durchaus irreführend und unzweckmäßig ist. Zu neun Zehnteln handelt es sich da nicht um gewerbsmäßige Prostitution, sondern um außerehelichen, illegitimen Geschlechtsverkehr bei irgendwelcher Gelegenheit aus sozialen, wirtschaftlichen und zahllosen anderen Gründen. Bei einer Enquete, die ich in München vor zwei Jahren veranstaltet habe, hat sich herausgestellt, daß unter den von der Polizei auf der Straße aufgegriffenen Fällen unter 800 bis 900 höchstens 30 bis 35 % wiederholte Fälle waren, 65 bis 70 % einmalige Fälle, die ebenso wieder verschwunden sind, wie sie auf die Straße gekommen sind. Das Verhältnis wird sicherlich in vielen anderen großen Städten ähnlich sein. Wir dürfen nicht alle in den Polizeilisten befindlichen sistierten, obdachlosen und nicht obdachlosen Frauenzimmer von vornherein in die große Sammelkiste der vagierenden geheimen Prostitution werfen, sondern müssen innerhalb dieser eine Reihe von Unterscheidungsmerkmalen treffen. Dazu gehören noch viel weitergehende Arbeiten, Enqueten, Studien. Wenn wir — das ist der springende Punkt — Vergleiche machen wollen zwischen der Zahl der Infektionen von Geschlechtskrankheiten innerhalb geschlossener kasernierter, bordellierter Wohnungen und außerhalb derselben, so dürfen wir die letzteren nicht als gleichwertig in Parallele stellen mit den ersteren, weil innerhalb der letzteren sich zu viel verschiedene Strukturelemente finden. In München, wo wir keinerlei Bordelle und Bordellstraßen und eine außerordentlich beschränkte Reglementierung haben, aber im übrigen eine ziemlich stark ausgebreitete vagierende Prostitution, sind die Gesundheitsverhältnisse nicht um ein Jota schlechter wie in anderen Städten mit Bordellstraßen. Dabei ist kaum anzunehmen, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr in

München geringer ist als in irgendeiner anderen Stadt. Wer sich auf der Straße verdächtig macht — reglementiert sind im ganzen nur 124 — wird sistiert, untersucht, falls krank, in ein Krankenhaus überwiesen, sonst aber unter Verwarnung freigelassen und nur im Wiederholungsfalle dem Richter vorgeführt. Es herrscht also in München eine gleich anderen Großstädten stark vertretene Straßenprostitution, ohne daß irgendwelche besonders erheblichen Nachteile hinsichtlich des Gesundheitszustandes die Folge wären. Die Betonung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die bei der Errichtung solcher Straßen maßgebend sind, möchte ich durchaus unterstreichen. In Mannheim gab es auch eine solche Sackgasse in der Nähe von unbewohnten Grundstücken, die viele Jahre als Bauplätze dienten. Als dieselben verkauft wurden, mußte die ganze Gasse geleert werden, und die Prostituierten wurden in die äußerste Peripherie der Stadt gebracht. Dann haben sich dieselben ungünstigen Resultate gezeigt wie in anderen Städten, wo in nicht greifbarer Nähe Bordelle entstanden sind. Das wirtschaftliche Moment, darin stimme ich Herrn Blaschko durchaus zu, die Grundstücksdegradierung hinsichtlich des Bodenwertes, wird das schwerste Hemmnis für die Übertragung des Bremer Systems auf andere Städte sein. In gewissem Sinne ist das Bremer System zweifellos noch als das beste anzuerkennen, weil es Härten und ungünstige soziale und ökonomische Verhältnisse vermeidet, aber die prinzipielle Entscheidung, ob man das Bremer System einführen soll, muß noch von anderen Gesichtspunkten aus gefällt werden: vom Standpunkt der Reglementierung ist es klar, daß das Bremer System vorzuziehen ist. Ob man aber überhaupt zur Reglementierung greift, ist eine zweite Frage, die mit der Anerkennung des Bremer Systems weder steht noch fällt. Im Anschluß hieran möchte ich noch auf die Erfahrungen hinweisen, die wir mit der Infektion von Soldaten in München gemacht haben. Die Infektiosität hat sich im Heimatsgebiet als dreimal so groß herausgestellt als an den drei Fronten zusammengenommen, d. h. die Zahl der in München erkrankten und dort behandelten Soldaten ist dreimal so groß wie die Infektionen bei Angehörigen aller drei Fronten, die in Münchener Krankenhäuser wegen geschlechtlicher Erkrankungen überführt worden sind. Die Infektionen rühren aber nicht etwa nur von München selbst her, sondern von dem Augenblick, wo der betreffende Soldat seine Etappe bzw. die Front verlassen hat; und da es sich bei diesen Fällen in

erster Reihe um Urlauber handelt, haben dieselben schon den ganzen Weg durch Deutschland gemacht und Gelegenheit gehabt, sich unterwegs zu infizieren. (Zuruf: Urlauber müssen durchfahren!) Es würde das auch nichts beweisen, weil die Infektiosität infolge des Kriegszustandes selbstverständlich innerhalb der deutschen Städte momentan ein ganz anderes Antlitz zeigt wie im Friedenszustand. Also das Bedenken, daß die Infektionen allein in loco geschehen seien, ist zurückzuweisen. Als Resümee möchte ich zwei Fragen stellen: 1. Glaubt Herr Tjaden, daß sich innerhalb der 40 Jahre, seitdem die Helenengasse in Bremen besteht, die Verhältnisse in bezug auf Infektionen in Bremen im allgemeinen günstiger gestaltet haben? 2. Glaubt er, daß die speziellen Verhältnisse Bremens mit seiner Anlage von Einzelhäusern nicht in ursächlichen Zusammenhang zu bringen sind mit der Möglichkeit, eben dort Straßen, wie die Helenenstraße, zu errichten?

Dr. **Hahn**: Was die Verhältnisse in München anbetrifft, so ist allgemein bekannt, daß dort fast jeder seine kleine Freundin hat. Daß die vagierende Prostitution in München weniger gefährlich ist als anderwärts, habe ich aus seinem Vortrage nicht ersehen können. 1884 gab es übrigens in München auch Bordelle bzw. Lokale, die diesen absolut gleich waren. Die Prostitution im weitesten Sinne des Wortes betrachtet ist gerade in München in sehr viel weiteren Kreisen verbreitet als in Norddeutschland.

Herr **Tjaden**: Ich weiß nicht, ob Herr Dr. Marcuse anwesend war, als ich mein Referat hielt. Ich habe die von ihm gewünschten Zahlen ausdrücklich gegeben. Ich habe mitgeteilt, daß 1906 in den Krankenanstalten von 394 Geschlechtserkrankten, die befragt wurden, 15 sich in der Helenenstraße infiziert hatten, 1907 von 382 22, und ich habe auch das Resultat einer Umfrage bei den Spezialärzten angeführt. Wenn nun also von 400 Geschlechtskranken nur 15 sich in der Helenenstraße infiziert haben, und wenn man berücksichtigt, daß in dieser Straße 80000 Besucher gewesen sind, so muß man sich doch sagen, daß die Gefahr dort geringer ist, als bei der Straßenprostitution. Weiter gehe ich durchaus nicht. Damit ist ein gewisser Beweis geliefert, daß die Sache Nutzen bringt. Die Frage, ob das Bremer Kleinwohnungssystem mitgewirkt hat, kann ich ohne weiteres mit ja beantworten. Gewiß, unser Kleinhaussystem hat dazu geführt, daß seinerzeit die Sache hat eingerichtet werden können. In Gegenden mit Mietskasernen liegen die Verhältnisse zweifellos

viel schwieriger, aber das hindert doch nicht die prinzipielle Richtigkeit. Wenn wir es in 50 von 100 Städten durchführen können, so sehe ich nicht ein, weshalb wir das nicht tun sollen, auch wenn es in anderen 50 Städten nicht geht.

Prof. **Blaschko**: Mit solchen Statistiken wird sehr viel Unfug getrieben. Es wird immer wieder die kasernierte Prostitution der geheimen gegenübergestellt. Herr Tjaden hat schon ganz richtig gesagt, es kommt immer nur auf die Infektionsmöglichkeiten an. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Infektionsmöglichkeit in der Helenenstraße wesentlich geringer ist als z. B. außerhalb derselben bei der Straßenprostitution, und ich glaube auch, daß ein guter Teil davon auch auf das System selbst zurückzuführen ist, aber trotzdem halte ich die Zahlen, die er gebracht hat, nicht für beweisend, weil es sich zum großen Teil um ältere Frauen handelt, die ihre Syphilis schon lange hinter sich haben. Wenn ich eine Syphilitische alljährlich 20 mal untersuche, so ist selbstverständlich, daß ich bei ihr nach $\frac{3}{4}$ Jahren, oft ein ganzes Jahr kein einziges Mal Syphilis konstatieren kann. Die jungen Mädchen von 18 bis 19 Jahren — von denen sich ja in der Straße nur wenige finden — mit ihrer frischen Syphilis werden natürlich häufiger syphilitisch befunden. Darum sind alle diese Vergleiche nicht richtig, sondern die Wahrheit liegt in der Mitte. Ferner möchte ich die Herren bitten, lassen Sie doch endlich einmal die Worte „geheime Prostitution“ fort; es ist außerordentlich irreführend. In dieser sogenannten geheimen Prostitution stecken Gruppen von ungeheurer Infektiosität und dann wieder Gruppen, die absolut nicht infektiös sind. Was sie geheime Prostitution nennen, das ist, was nicht in den Büchern der Polizei steht; es ist eigentlich öffentliche Prostitution; geheim ist sie bloß für die Herren von der Polizei, weil sie sie nicht unter Kontrolle haben. Und warum die Polizei sie nicht unter Kontrolle hat, das habe ich verschiedentlich ausführlich dargetan; sie kann nicht, weil sie nicht aller habhaft wird, weil sie den Beweis gewerbsmäßiger Unzucht oft nicht erbringen kann, sie darf nicht, weil oft die gesetzliche Voraussetzung nicht vorhanden ist, oder sie will nicht, weil sie Anfängerinnen der Prostitution nicht durch die Einschreibung dauernd an das Gewerbe fesseln will, weil sie die die Gelegenheit zur Prostitution möglichst einschränken will, „oder sie will nicht, weil ihr die ungeheuren Mittel, das Beamtenheer, die Ärzte und die Krankenhausplätze fehlen, um ein solches Riesenheer von Pro-

stituierten dauernd zu überwachen“. Aber wie die Gründe für die Nichteinschreibung verschieden sind, so heterogen ist auch das Menschenmaterial, aus dem sich Ihre „geheime Prostitution“ zusammensetzt. Das ist eine Frage, auf die ich hier nicht eingehen will, die aber gelegentlich wert wäre, besprochen zu werden. Jedenfalls gibt es keine geheime Prostitution mit irgendwelchen ihr eigentümlichen gesundheitlichen Qualitäten. Unter geheimer Prostitution versteht jeder etwas anderes, daher sind Statistiken über die Gefährlichkeit der geheimen Prostitution ganz wertlos für jemand, der sich ganz vorurteilslos mit der Sache beschäftigt.

Und dann noch eine Frage: Was geschieht mit den Mädchen, wenn sie krank werden und ins Krankenhaus kommen, in Dortmund, Essen. Müssen sie ihre Miete weiterzahlen? Ich bin einmal durch diese Häuser in Essen gegangen, da ist mir von den Mädchen gesagt worden, uns wird die Miete abgenommen, gleichviel ob wir krank sind und nicht „arbeiten“ können oder nicht; wir werden herausgeworfen, wenn wir einen Tag nicht bezahlen können. Wie ist das nun? Man weiß ja von vornherein noch gar nicht, ob das Mädchen auf 8 Tage oder 4 Wochen ins Krankenhaus kommt. Was geschieht mit solchen Mädchen? Da, wo die Mädchen Eigenwirtschaft haben, mögen ja die Verhältnisse besser liegen, aber wo eine Wirtin ist, ist es doch recht ungünstig.

Prof. **Neisser**: Ich muß etwas gegen Kollegen Blaschko sagen. Erstens sind wir uns alle, glaube ich, darüber einig, daß wir genau wissen, was wir unter geheimer Prostitution verstehen. Wir wissen genau, daß darunter durchaus nicht alle die mehr oder weniger leichtsinnigen Personen gehören (Zuruf: Es ist aber kein einheitlicher Begriff!). — Doch, die Ziffern, die wir gewinnen, sind ziemlich einheitlich, denn die Polizei greift nur die auf, die auf der Straße so häufig mit ihr in Kollision kommen, daß man wohl sagen kann, es sind wirklich sich prostituierende Personen, die in auffälliger Weise sich der Unzucht hingeben. Die Frage, die Kollege Blaschko gestellt hat, ist ganz berechtigt, warum sistiert die Polizei nicht alle. Sie tut das deshalb nicht, weil sie auf diesem Gebiete namentlich in den letzten Jahren so milde wie irgend möglich vorgeht. Ich glaube, man kann wohl die Zahl dieser schlimmsten vagierenden Prostituierten vergleichen mit denen, die wirklich offiziell als Prostituierte gelten, und ich meine auch, daß Zahlen wohl etwas beweisen. Man kann ohne weiteres sagen, jeder Untersuchung entspricht eine Infektionsmöglichkeit.

Mehr hat Herr Tjaden nicht behauptet. In der Helenenstraße ist die Chance, sich zu infizieren, viel geringer. Auch das mit der Immunität stimmt nicht ganz. Es bezieht sich nur auf die Syphilis, bei der Gonorrhöe wissen wir, daß die Ziffern bis in die höchsten Jahrgänge hinein gar nicht so erheblich abnehmen. Natürlich die allerjüngsten Personen stehen etwas höher. Daß mit der Statistik viel Unfug getrieben wird, gebe ich zu, aber es ist auch falsch, die Sache ganz a limine abzuweisen.

Polizeirat **Weyand**: Was die Frage des Herrn Blaschko über die Aufnahme der Prostituierten in den Krankenhäusern betrifft, so zahlen die Mädchen bei uns eine kleine Summe von 25 oder 30 Pfennig regelmäßig ein und haben dafür das Recht auf vollständig freie Behandlung im Krankenhaus. (Zuruf: Und die Wohnung?) Für die brauchen sie dann nichts mehr zu bezahlen. Die Vermieterinnen finden sich damit ab.

Polizeipräsident **Koettig**: Ich habe in Dresden eine Krankenkasse für die Prostituierten eingerichtet, weil ich das für einen wesentlichen Faktor zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten halte, daß man die Prostituierten von der Furcht befreit, daß sie ins Arbeitshaus kommen, weil sie die Kosten der Krankenhausbehandlung nicht bezahlen können. Bei uns wurde als Folge der Nichtbezahlung der Kosten die Einlieferung der Betroffenen in die Arbeitsanstalt verfügt, wo sie die Kosten abarbeiten mußten. Das war natürlich eine furchtbare Härte. Ich habe mich immer dagegen gestäubt und habe dann die Krankenkasse eingerichtet, für die jede Prostituierte einen wöchentlichen Beitrag von 2,50 Mark zahlt. Dafür hat sie vollständig freie Verpflegung im Krankenhaus, auch die Kosten, die durch Ärzte und Krankenhausbehandlung erwachsen, werden durch die Krankenkasse bezahlt. Soweit der Kassenbestand nicht reicht, tritt die Behörde für das Defizit ein. (Zuruf: Was geschieht mit der Wohnung?) Sie bezahlen täglich, und wenn sie heraus sind, so ist die Sache erledigt.

Prof. **Neisser**: In Breslau bezahlt die Stadt alles, da gibt es auch keine Kassen.

Dr. **Hahn**: In Hamburg gab es früher eine Kasse, die ein großes Vermögen von einigen 100000 Mark hatte. Als die liquidierte, wurde eine Einrichtung getroffen, daß die Prostituierten einen regelmäßigen Krankenkassenbeitrag zahlen. Daraus werden die Kosten für mindestens 4 Wochen bestritten. Darüber hinaus zahlt die Polizeibehörde die Kosten. Die Vermieter haben keinen

Anspruch auf irgendwelche Auszahlung der Miete. Prof. Blaschko hat aber die sehr wichtige Frage angeregt, was wird aus den Mädchen nachher. Da möchte ich Ihnen den Modus vorschlagen, wie wir ihn eingeführt haben. Ich habe eine Nähstube eingerichtet, in der alle Mädchen beschäftigt werden, die irgendwie Interesse daran haben, ein paar Groschen während des Aufenthaltes im Krankenhaus zu verdienen. Sie bekommen pro Tag 50 Pfennig und müssen dafür Flickarbeit machen. Das Geld wird ihnen beim Abgang ohne Abzug ausgezahlt. Diese Einrichtung wird im weitgehendsten Maße von den Mädchen benutzt. Es wird kein Zwang auf sie ausgeübt, im Gegenteil, es ist eine Belohnung für gutes Verhalten. Wer sich unliebsam bemerkbar macht, wird herausgewiesen und darf nicht mehr nähern. Außerdem haben wir mit dem Frauenverein ein ausgezeichnetes Abkommen getroffen. Ich habe das Glück gehabt, einige verständige Damen zu treffen, mit denen ich mich über die Sache aussprechen konnte. Wir haben das sogenannte Alsterheim mit etwa 40 Betten. Dort wird jedes Mädchen aufgenommen und gepflegt, sei es, wer es sei, bis es Arbeit bekommt. Die Damen sorgen auch dafür, daß die Mädchen Arbeit bekommen. Sie geben uns regelmäßig Nachricht, wieviel Betten frei sind. Wir geben unseren Mädchen die Adressen. So sorgen wir für die Mädchen, die aus dem Krankenhaus entlassen werden, damit sie nicht wieder auf die Straße kommen, denn sie müssen leben und müssen sich sonst prostituieren, um leben zu können, wenn wir ihnen nicht die Möglichkeit geben, sich ein paar Groschen zu erwerben, um einen Dienst anzunehmen oder eventuell nach Hause zu fahren.

Polizeirat **Weyand**: Wenn die Mädchen nicht ausdrücklich mit dem Wirt verabreden, daß sie wohnen bleiben wollen, brauchen sie nicht zu bezahlen. Für 4 bis 6 Wochen wird die Wohnung nicht freigehalten.

Herr **Tjaden**: In Bremen zahlen die Mädchen für die ärztliche Untersuchung 1 Mark, nicht an den Arzt, sondern in eine Kasse, aus der die Kosten für Krankenhausbehandlung bestritten werden. Entsprechend dem Grundsatz, daß das Wohnungsnehmen freiwillig ist und auf einem privaten Mietsvertrag zwischen dem Besitzer und den Mädchen beruht, wird die Sache von Fall zu Fall geregelt. Gefällt dem Mädchen die Wohnung, so läßt sie sie sich reservieren, bis sie wiederkommt. Vielfach reserviert der Unternehmer die Wohnung auch so, wenn das Mädchen schon lange

da wohnt. Wohnt die Inhaberin erst kurze Zeit da, so kommt es auch vor, daß die Wohnung anderweitig vergeben wird. Dann wird, wenn sie entlassen werden, anderweitig für sie gesorgt. Entweder sie reisen weg oder bekommen eine andere Wohnung.

Vorsitzender Prof. **Neisser**: Wir kommen jetzt zu dem eigentlichen Thema zurück. Es dreht sich also immer noch um die Frage, ob wir eine Resolution fassen wollen im Sinne einer auf das Bremer System aufgebauten Kasernierung.

Frl. **Paula Müller**: Ich gehöre zu denen, die mit Bedenken gegen das System der Kasernierung herkommen. Ein Teil dieser Bedenken liegt auf einem Gebiet, das hier nicht zur Erörterung steht, und diese Bedenken nehme ich auch wieder mit fort. Zu den anderen Bedenken können die hier anwesenden Herren Sachverständigen mir manche Fragen beantworten. Zunächst die Frage der Verminderung der Infektionen. Über den Wert der Statistik stimme ich mit Herrn Blaschko überein. Aber ich möchte Herrn Tjaden fragen: Glauben Sie wirklich, daß für die öffentliche Gesundheit ein wesentlicher Vorteil aus der Einrichtung der Bremer Kontrollstraße sich ergibt, wenn Sie selbst sagen: Die Hälfte der Mädchen ist zwischen 20 und 30, die andere zwischen 30 und 40 Jahren, während wir doch von den Medizinern wissen, daß die für die Ansteckung gefährlichen Mädchen die Jugendlichen sind. Was nützt also für die öffentliche Gesundheit diese Einrichtung? Ich bin überzeugt, daß die anwesenden Herren es auch nur mit gewissen Schwierigkeiten vermocht haben, die Bedenken, die sie gegen diese Einrichtung aus kulturellen und ethischen Gründen gehabt haben, zum Schweigen zu bringen, weil sie davon überzeugt wurden, daß in der Praxis sich große Vorteile aus dieser Einrichtung ergeben. Also dies eine Bedenken ist nicht beseitigt. Es ist davon gesprochen worden, daß durch die Einrichtung der Kontrollstraße die vagierende Prostitution wesentlich abgenommen habe. Wäre dies aber nicht auch auf andere Weise zu erreichen? Ohne die Verführung und das Ärgernis der Kontrollstraße? Mir haben wiederholt hohe Polizeibeamte versichert, daß jeder energische Polizeibeamte es sehr wohl in der Hand habe, der vagierenden Prostitution in einer Stadt, etwa wie in meiner Heimatstadt Hannover mit über 300000 Einwohnern, Herr zu werden, wenn die Polizei es wirklich wollte und fest zufaßte. Ich möchte an die anwesenden Herren Vertreter der Polizeiverwaltung die Frage richten, ob sie glauben, daß sie, wenn sie es wollten

und fest zufaßten, der vagierenden Prostitution Herr zu werden vermöchten?

Endlich ist, soviel ich weiß, Frau Scheven auf ihre Frage, ob wirklich die Menschen, die für uns sozial wichtig sind, zu dem Besucherkreis dieser kasernierten Prostitution gehören, ob also für diese dadurch eine größere Sicherung entstände, nicht beantwortet worden. Ich stimme dem Herrn ganz zu, der sagte, daß es man selbstverständlich dem verheirateten Manne und seiner Frau überlassen müsse, sich dazu zu stellen, wenn der verheiratete Mann zu dem Besucherkreis der kasernierten Prostitution gehöre. Das ist eine Frage, die hier ausscheidet, die unter ganz anderen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Aber darin werden wir wohl übereinstimmen, daß für diesen Kreis von Männern eigentlich nicht öffentliche Kosten aufgebracht werden dürften, um die Einrichtung zu finanzieren, und daß die Sache nur nützt, wenn sie gehörig finanziert und damit in hygienischer Beziehung einwandfrei eingerichtet wird, das haben wir doch wohl heute gelernt.

Vorsitzender **Neisser**: Also zur ersten Frage!

Herr **Tjaden**: Die Frage, ob ich persönlich überzeugt bin, daß durch die Einrichtung der Helenenstraße für die öffentliche Gesundheitspflege in Bremen wesentlicher Nutzen geschaffen wird, kann ich ohne weiteres bejahen. Ich bin dort seit ungefähr 12 Jahren der erste Medizinalbeamte und kann die Bejahung auf Grund einer sehr sorgfältigen Prüfung der ganzen Angelegenheit aussprechen. (Frl. Müller: Die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse!) Gewiß, für die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse und damit für die gesamte Einwohnerschaft Bremens. Was dann die Immunität der älteren Mädchen betrifft, so hat schon Herr Neisser betont, daß die Immunität sich nicht auf Gonorrhöe bezieht, sondern in der Hauptsache auf Lues. (Zuruf: Nur!) Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Infektionen sind gonorrhöische, nichtluetische. Wenn ich durch dies System nur erreichte, die Gonorrhöe zu bekämpfen, so würde ich auch dann mit Freuden dazu greifen, denn bei Frauen stellt die Gonorrhöe eine viel schwerere Erkrankung dar als die Lues. Der Lues können wir beikommen, aber heilen Sie mal eine chronische Gonorrhöe bei der Frau! Das ist ein dauernder Schaden für die Frau und die ganze Nachkommenschaft. Also auch wenn nur die Gonorrhöe in Betracht käme, würde ich noch sagen, dies System ist ein außerordentlicher Nutzen für die öffentliche Gesundheit. Tatsächlich trifft

aber der Grund, daß in der Helenenstraße sich nur immune Personen befinden, nicht zu. Wir haben dort eine ganze Anzahl von jungen Prostituierten, die noch nicht so durchseucht sind, wie es allgemein hingestellt wird, und die vagierende Prostitution besteht auch nicht ausschließlich aus jungem Volk, es sind da recht alte Semester dabei.

Vorsitzender **Neisser**: Will sich zu dieser Frage noch jemand äußern?

Herr **Fabry**-Dortmund: Nach einer Zusammenstellung hatten bei uns von 24 Prostituierten in den letzten zwei Jahren 22 positiven Wassermann, waren also noch latent luetisch; nur zwei wirklich gesund. Vor der Untersuchung nach Wassermann wären diese alle als gesund bezeichnet worden. Also mit der Lues sind wir in der Praxis auch noch recht skeptisch, auch bei den alten Prostituierten, die sehr wohl anstecken können.

Prof. **Blaschko**: Mit Bezug auf die Immunität der Gonorrhöe verweise ich auf die bekannten Statistiken von Schulz an dem Rochushospital in Pest und Neisser selbst. Aus Neissers Zahlen ergibt sich, daß, während von den älteren Prostituierten zwischen 35 und 40 Jahren 5,1% Gonorrhöe haben, von den 21- bis 25jährigen etwa 38,8% Gonorrhöe aufweisen. In Berlin, wo jetzt sehr sorgfältig alle Prostituierten auf Gonokokken untersucht werden, sind — wie aus einer Arbeit von Güth hervorgeht — eben infolge einer regelmäßigen Kontrolle die absoluten Ziffern in allen Altersklassen größer, der Altersunterschied macht sich aber ebenso geltend. Güth fand bei 2876 Prostituierten 809mal Gonorrhöe. Diese verteilte sich auf die verschiedenen Lebensalter folgendermaßen:

Alter	14—20	21—25	26—30	31—35	36—40	über 40
Relative Zahl der Gonorrhöekranken	43%	53%	25%	21%	18%	15%
	Kontrolljahr		Prozent der Kranken			
	1					56
	2					34
	3					30
	4					27
	5					28
	6					19
	7					17
	8—15					17

Mag man also diese Fälle nach dem Lebensalter oder nach dem Kontrollalter registrieren, immer findet sich ein allmähliches

Abklingen in der Frequenz der Gonorrhöe, woraus man doch schließen muß, daß die alten Prostituierten eine gewisse Immunität gegen den Tripper erlangen. Auch ist ihre Erfahrung in hygienischen Präventivmaßnahmen zweifellos eine größere und daher auch erfolgreichere; andererseits muß man aber auch berücksichtigen, daß die älteren Mädchen viel weniger Zuspruch haben und so Neuinfektionen leichter entgehen als die begehrteren jugendlichen Dirnen. Also die Frequenz nimmt auch bei der Gonorrhöe — wenn es auch keine komplette Immunität wird — einfach automatisch mit den Jahren ab.

Vorsitzender Prof. **Neisser**: Das ist doch selbstverständlich. In den ersten Jahren haben wir viele akute Gonorrhöen, die sehr leicht zu diagnostizieren sind, nachher die chronischen Fälle, wo man bei einmaliger oder zweimaliger Untersuchung, die man gelegentlich vornimmt, vielleicht keine Gonokokken findet. Die Zahl würde in späteren Jahren größer sein, wenn man jede solche Person genau untersuchen würde. (Blaschko: Das geschieht ja regelmäßig in Berlin!)

Herr **Tjaden**: Wenn Sie die alten Prostituierten mit allen Hilfsmitteln, die wir heute haben, ausquetschen und nehmen nun eine mikroskopische Probe, so finden Sie am letzten Ende doch mal ein paar Gonokokken. Man muß deshalb in der Frage der Gonorrhöe sehr vorsichtig sein. Da sage ich mit Herrn Blaschko: Vorsicht einer solchen Statistik gegenüber! Ich bin grundsätzlich sehr vorsichtig mit statistischen Angaben. Im übrigen kann ich nur wiederholen, ich halte die Kasernierung in der in Bremen dur Formchgeführten für ein ausgezeichnetes Mittel, um die öffentliche Gesundheitspflege in bezug auf bestimmte Punkte günstig zu beeinflussen.

Vorsitzender **Neisser**: Die zweite Frage war, ob die Polizei in der Lage ist, durch rücksichtsloses Zugreifen mehr als bisher zu leisten.

Polizeipräsident **Köttig**: Ich glaube im Namen der übrigen Herren die Frage dahin beantworten zu können, daß die dormaligen Mittel der Polizei gegenüber der vagierenden Prostitution nicht ausreichen. (Zuruf: Kompetenz!) Auch wenn wir sie hätten, würden sie nicht ausreichen. Dies lehrt die Erfahrung.

Dr. **Block-Hannover**: Eine Anfrage von Fr. Müller ist noch nicht beantwortet worden. Nach dem Bremer System gehen eben Männer zu den älteren, weniger gefährlichen Prostituierten, die

sonst, wenn diese Einrichtung nicht bestünde, zu den gefährlicheren jüngeren gehen würden. Das ist ein Vorteil. Dann zu der anderen Frage mit dem festen Zugreifen der Polizei. Wenn die Polizei das täte, dann würde wohl zweifellos aus den Kreisen der Damen, und zwar mit Recht, furchtbarer Skandal entstehen, denn die Polizei würde dann natürlich auch zahlreiche Mißgriffe nicht vermeiden können. Das wollen nicht bloß die Damen, sondern auch wir Männer durchaus nicht. Wir wollen also der Polizei gar nicht zumuten, zu große Energie zu entwickeln.

Frl. Müller: Die Tatsache bleibt bestehen, daß in Hannover unter demselben Gesetz und mit demselben Personal von Subalternbeamten unter zwei verschiedenen Männern ganz verschiedene Zustände herrschten. Unter dem einen Mann trat nichts in die Erscheinung, es waren gute Zustände auf den Straßen. Unter dem nachfolgendem Polizeipräsidenten war der Zustand auf den Straßen himmelschreiend, so daß von allen Seiten Klagen erhoben wurden. Bitte erklären Sie mir das, meine Herren von der Polizei!

Herr Tjaden: Ich bin einigermaßen mit den Verhältnissen in Hannover vertraut. Es stimmt, daß unter verschiedenen Polizeipräsidenten die äußere Erscheinung der Prostitution auf der Straße sich in verschiedener Weise geltend gemacht hat. Aber was ist praktisch damit im großen und ganzen erreicht? Die Prostitution, die wir als geheime bezeichnen, ist damit doch nicht aus Hannover verschwunden, die Gefahr für die Hannoversche Bevölkerung ist damit um keinen Deut geringer geworden, es ist nur das sogenannte öffentliche Ärgernis etwas mehr beseitigt, und das ist doch nur etwas Äußerliches. Hier handelt es sich darum: Ist durch schärferes Zufassen der Polizei die Möglichkeit gegeben, die gesundheitlichen Gefahren mehr zu beseitigen, und da stehe ich ganz auf dem Standpunkt der Herren von der Polizeiverwaltung: Wir können die vagierende Prostitution durch reine Zwangsmittel nicht beseitigen, und je mehr wir sie heimlich machen, in Schlupfwinkel drängen, desto gefährlicher wird sie für die Volksgesundheit.

Frl. Müller: Mir ist auch die Frage des öffentlichen Ärgernisses nicht die ausschlaggebende. Sie wird nur draußen in den Verhandlungen von denen, die sich über die Zustände beklagen, immer nach vorn geschoben; unter diesem Gesichtspunkt wird nach der Kasernierung gerufen. Ich bin bereit, den Herren die

Jahre zu nennen, wo nach allgemeinem Urteil der Bewohner der Stadt die Verhältnisse sehr viel besser waren.

Vorsitzender **Neisser**: Diese Frage trifft nicht ganz die Kasernierung. In den guten Jahren ist die Prostitution zwar etwas aus der Öffentlichkeit geschwunden, indem sie sich nicht auf den Straßen aufdrängte, aber sie war doch irgendwo, und zwar nicht in so gut überwachtem Zustand wie bei einer guten Kasernierung nach Bremer System.

Frl. **Müller**: Das vielgenannte öffentliche Ärgernis trat eben nicht in die Erscheinung, es war ruhiger auf den Straßen. Vergessen Sie nicht, daß mit dem öffentlichen Ärgernis auch die Verführung der Jugend zusammenhängt.

Vorsitzender **Neisser**: Dann die dritte Frage in bezug auf die Besucherreise.

Herr **Tjaden**: Ich habe die Frage vorhin beantwortet, ich mag mich nicht klar genug ausgedrückt haben. Frl. Müller sagt: Bekanntlich ist der Besucherkreis der und der. Ich weiß nicht, worauf sie dies „bekanntlich“ stützt. Den Besucherkreis der Helenenstraße kennen wir, denn er wird ständig überwacht, und wir müssen feststellen, daß er sich aus allen Altersklassen und aus allen Kreisen rekrutiert. (Frl. Müller: Auch Arbeiter?) Ja. Wir haben durchaus den Eindruck, daß die Besucher der Helenenstraße das Gros der Bevölkerung darstellen. Ich glaube, daß es kaum noch so gutes Material für die Mitteilung gibt, weil nirgends derartige Verhältnisse, die so sorgfältig beobachtet werden konnten, so lange Zeit hindurch bestanden haben.

Ich bin einer intensiven Inquisition unterzogen worden; die Fragen habe ich gerne beantwortet, möchte aber nun meinerseits an die Anwesenden die Frage richten: Wo sind die Nachteile dieses Systems? Von Nachteilen habe ich von keinem Redner etwas gehört. Frl. Müller hat allerdings gesagt, sie könne nicht billigen, daß öffentliche Gelder dafür aufgewandt werden. In Bremen wird kein Pfennig aus öffentlichen Mitteln aufgewandt, die Sache erhält sich aus sich selbst. Aber man könnte vielleicht einwenden, wenn die Bevölkerung weiß, da ist eine Stelle, wo der außereheliche Geschlechtsverkehr verhältnismäßig ungefährlich gepflogen werden kann, so ist die Folge, daß das zum außerehelichen Geschlechtsverkehr anreizt. Das scheint mir der einzige Einwand, der gemacht werden könnte. Vergleichszahlen über den außerehelichen Geschlechtsverkehr aus der Zeit vor der Helenen-

straße und jetzt bestehen nicht. Im gewissen Sinne haben wir allerdings dennoch Vergleichszahlen: Seitdem wir den Geschlechtsverkehr in der Helenenstraße noch ungefährlicher gestaltet haben als früher, also seit etwa 10 Jahren, haben wir eine Zunahme der Besucherzahl nicht feststellen können. Wer natürlich das allgemeine Bedenken hat: jede lokalisierte Prostitution dient zur Vermehrung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, weil jedermann weiß, da und da kannst du hingehen — der wird sich auch mit den Bremer Einrichtungen schwer abfinden. Demgegenüber möchte ich betonen, daß in jeder Großstadt die Gelegenheit für Kenner sich stets finden läßt, und wer von außen kommt, findet durch Droschkenkutscher oder Dienstleute die Möglichkeit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr ebenfalls. Im übrigen frage ich nochmals, was das Bremer System für Nachteile hat. Wenn beachtenswerte Nachteile nicht angeführt werden können und auf der anderen Seite eine ganze Anzahl Sachverständiger der Anschauung ist, daß das System mancherlei Vorteile bietet, so muß man doch sagen, hier liegt etwas vor, was man empfehlen muß.

Vorsitzender **Neisser**: Ich bitte also die nächsten Redner, auf diese Frage einzugehen.

Pastor **Mätzold**: Es sind doch schon nachteilige Momente hervorgehoben, die nicht allein die Helenenstraße betreffen, sondern allgemein eine Sanierung der Prostitution ausschließen. So ist wiederholt gesagt worden, die Männer werden nicht untersucht. Man läuft wie die Katze um den heißen Brei herum. Man kann die Ausdehnung der Geschlechtskrankheiten nicht bekämpfen, wenn man die Männer laufen läßt, die Träger der Infektion sind. Herr Blaschko hat sogar zu Anfang des Krieges gesagt, er wäre für Schließung aller Bordelle. Das würde dagegen sprechen, daß die Bordelle die idealste Form wären, Infektionen zu vermeiden. Davon könnte man vielleicht sprechen, wenn die Dirne nach jedem Geschlechtsverkehr untersucht würde. Das läßt sich aber nicht durchführen. Auch in der Helenenstraße muß sich die Dirne jeden Geschlechtsakt gefallen lassen. (Tjaden: Nein!) Aber sie ist auf Gelderwerb angewiesen. Also ich wiederhole: der Mann muß mit herangezogen werden.

Herr **Tjaden**: Ich habe schon vorhin erwähnt, daß keine Prostituierte in der Helenenstraße genötigt ist, mit jedem Mann zu verkehren. Das ist der springende Unterschied gegenüber den

Bordellen. Da sieht der Wirt darauf, daß das Mädchen sich jedermann hingibt.

Vorsitzender **Neisser**: Der Herr Pastor glaubt wohl die große Gefahr darin zu sehen, daß verschiedene Männer hintereinander den Beischlaf vollziehen. Da möchte ich hinweisen auf den kolossalen Vorteil der hygienischen Einrichtung in der Helenenstraße, daß nicht bloß für Desinfektion des Mannes, sondern natürlich auch für Desinfektion der Frau in weitgehendster Weise gesorgt ist, und daß die Mädchen das auch durchführen, daß erst, nachdem eine Spülung stattgefunden hat, ein neuer Beischlaf erfolgt.

Herr **Tjaden**: Der Verbrauch von 22000 Sublimatpastillen im Jahr beweist auch, daß außerordentlich viel mit diesen Desinfektionsmitteln gearbeitet wird. Wenn die Prostituierte sich ihre Vagina häufig mit Sublimat ausspült, so ist sie im gewissen Sinne der Infektion weniger ausgesetzt. Daher ist die Zahl der Erkrankungen unter den Prostituierten so außerordentlich gering.

Pastor **Mätzold**: In Bremen ist die Sache zum kleinen Teil gelöst. Aber die ganze Prostitution in dieser Weise zu fassen, ist einfach unmöglich.

Herr **Tjaden**: Ich wiederhole demgegenüber: wenn ich auch nur einen Bruchteil der Folgen der Prostitution unschädlich machen kann, so verwerfe ich diesen Bruchteil nicht, weil ich nicht alles fasse. Es handelt sich hier um das Prinzip, ob man auf diese Weise die Gefahr etwas vermindert. (Auf eine weitere Zwischenbemerkung des Herrn Pastor Mätzold, die am Stenographentisch im Zusammenhang unverständlich bleibt:) Ich glaube bestimmt sagen zu können, daß die Menge des außerehelichen Geschlechtsverkehrs in Bremen nicht weniger sein würde, wenn die Helenenstraße nicht bestünde.

Pastor **Mätzold**: Für Frankreich ist nachgewiesen, daß, je mehr die Prostitution reglementiert ist, desto mehr die vagierende Prostitution wächst. (Zuruf: Wo steht das geschrieben!) Zweifellos wird durch solche Einrichtungen eine ganze Anzahl von Frauen, die sie benutzen, in Gefahr gebracht, dauernd der Unzucht zu verfallen. Ein kleiner Teil wird vielleicht wieder herauskommen, aber, je mehr sich das System ausbreitet, desto größer wird der Prozentsatz der Frauen, die in dem Unzuchtgewerbe verharren.

Herr **Tjaden**: Es wird grundsätzlich in die Helenenstraße keine aufgenommen, die sich zum erstenmal der Prostitution

hingibt. Diejenigen Mädchen, die wir dort haben, würden sonst irgenwoanders Wohnung finden, und wir schaffen ihnen aber die Möglichkeit, ein menschenwürdiges Dasein zu finden. Ich sagte schon, nur wenn wir den Mädchen die solide Basis schaffen, daß sie sparen lernen, besteht die Möglichkeit, sie ins bürgerliche Leben zurückzubringen. Sparen können sie nur bei der Eigenwirtschaft.

Frau **Fritsch-Königsberg**: Ich muß etwas Wasser in den Bremer Wein gießen. Ich möchte Herrn Tjaden fragen, ob er nach seiner genauen Kenntnis der Wesensart der Mädchen dort wirklich der Meinung sein kann, daß diese Einrichtung sich in vielen Orten zahlreich durchsetzen könnte. Ich bin vor ein paar Jahren in der Helenenstraße gewesen, habe mich unter ärztlicher Führung eingehend orientiert, habe mit vielen gesprochen, und da ich auch sonst viel Gelegenheit habe, mit Prostituierten zusammenzukommen, habe ich einen ganz bestimmten Eindruck gewonnen, daß wir dort — das ist mir auch zugegeben worden — so etwas wie die Elite der Prostitution aus ganz Deutschland gesammelt haben. Sie stammten aus ganz Deutschland, z. B. auch aus Ostpreußen, es sind verhältnismäßig solide Mädchen, sparsam, sie haben sogar noch etwas, was sonst der Prostituierten fehlt, die Neigung zu wirtschaftlicher Haushaltsführung. Die meisten, die wir kennen, verlieren das ganz. Ich kenne die Prostituierten hauptsächlich aus dem Kellnerinnenwesen. Die sind viel frecher, unwirtschaftlicher, so daß ich gar nicht hoffen kann, daß sich in vielen Städten eine solche Elite finden wird, die sich frei der Kontrolle unterwirft, die die Einsicht dazu hat, wie sie Bremen verlangt. Es wurde die Frage aufgeworfen, wieviel Helenenstraßen eingerichtet werden müßten. Die Antwort wäre: wir brauchen so viel Helenenstraßen, daß alle Prostituierten erfaßt werden. Aber glauben Sie wirklich, daß unter den heutigen Prostituierten annähernd genug Mädchen vorhanden sein würden, um diese vielen Straßen freiwillig zu füllen, und wenn sie freiwillig gefüllt würden, daß dann der Betrieb so bleiben würde, wie er in Bremen ist? Er ist vorzüglich in Bremen, das Beste, was ich je gesehen habe, aber nach der Kenntnis der Gesamtprostitution muß ich bezweifeln, daß wir so viel gute Prostituierte haben würden, um die Lokale zu füllen. Wenn wir solche Einrichtungen schaffen, müssen wir sicher sein, daß die Häuser voll werden. Ich meine, daß wir für die Gegenwart, die dringend augenblickliche Hilfe verlangen, nach Vorschlägen suchen müssen, die sich möglichst restlos sofort

durchführen lassen. Wir sind doch davon ausgegangen, daß wir unsere Soldaten vor der Versuchung bewahren müssen. Ich wünschte deshalb, wir kämen heute zu einer Entschliebung, die uns nicht gleich bindet für die nächsten Jahrzehnte, sondern die nur für die allernächste Zeit eine furchtbar scharfe Auskehr möglich macht. Als wir zum letztenmal hier waren, ist gesagt worden, es müsse mit eisernem Besen die Prostitution von der Straße weggefegt werden, damit unser Heer von der furchtbaren Versuchung befreit wird. Ich komme aus dem Osten. Wir haben in Königsberg Hunderttausende liegen bei den durchziehenden Transportmassen und sehen jetzt schon, wie die Frauen sich wie die Vampyre auf diese Männer stürzen, wie schon viele Ehemänner, die den besten Willen hatten, nach Hause durchzufahren, der Versuchung nach der langen Zeit der erzwungenen Abstinenz unterliegen. Also wir müssen einen Weg suchen, der uns schon beim Waffenstillstand, schon vor dem Friedensschluß die Möglichkeit schafft, die Versuchung von den Leuten fernzuhalten. Damit halten wir auch die Geschlechtskrankheiten fern. Ich glaube nicht, daß das Bremer System oder eine andere Kasernierung da helfen wird. Wir werden den örtlichen Verhältnissen angepaßt überall recht schnell scharfe Maßnahmen finden müssen. Wo Absteigequartiere sich eingebürgert haben, müssen die unter starke Kontrolle genommen werden, in den Städten, wo Bordelle bestehen, wird man sehen müssen, die Mädchen ihnen zuzuführen, um die Straße freizuhalten. Vor allem müssen wir den Lokalen, die den Anreiz bieten, für diese Zeit endlich einmal schwere Hemmungen auferlegen. Den Menschen wird ja künstlich das gesteigerte Bedürfnis in diesen Lokalen anerzogen. Wenn sich das nicht ändert, hilft uns alles nichts. Diese aufgeregten Menschen sind bis zu gewissem Grade nicht mehr Herr ihres Willens. (Zuruf: Vorschläge machen!) Dazu bin ich doch wohl nicht ganz sachverständig genug.

Herr **Tjaden**: Ich bin stolz darauf, daß wir in der Helenenstraße eine Elite der Prostitution haben, aber sie kommt nicht als Elite hin. Daß wir dort Mädchen mit den von Frau Fritsch erwähnten guten Eigenschaften haben, ist nicht zum geringen Teile darauf zurückzuführen, daß wir sie als Menschen behandeln, ihnen menschenwürdige Verhältnisse schaffen. Wenn Sie die Forderung erheben, mit eisernem Besen die Straßen auszukehren, dann frage ich, wohin mit all diesen unglücklichen Personen?

Wenn Sie diese armen Mädchen als Bestien behandeln, dann werden sie Bestien. Es bliebe doch nichts übrig, als sie ins Gefängnis zu bringen; wo wollen Sie sonst die Plätze herschaffen, um dies Heer von der Straße wegzunehmen. Im übrigen haben wir ja hier rein wissenschaftlich erörtern wollen, welches wohl das beste System ist. Die weitere Frage, was praktisch im einzelnen zu geschehen hat, stand noch nicht zur Debatte. Ich bin weit entfernt, ein Allheilmittel gegen die Prostitution in diesen Dingen zu sehen. Ich sage nur, wir haben damit ein Mittel, das mithilft. Es ist wohl niemand hier, der sich anmaßt, ein Allheilmittel zu haben. Wir müssen vieles tun, auf verschiedenen Wegen, um die Prostitution zu beschränken, beseitigen können wir sie nicht. Wenn wir in Bremen gute Verhältnisse haben, so ist das jedenfalls wesentlich dadurch bedingt, daß wir den Mädchen ein menschenwürdiges Dasein bieten. Das haben die Mädchen im Handumdrehen heraus; darum sind die Bremer Einrichtungen in ganz Deutschland bekannt, darum strömen die Mädchen nach Bremen, weil sie von ihresgleichen gehört haben: dort werden wir gut behandelt, dort sind wir unsere eigenen Herren.

Es läuft ein Schlußantrag ein. Auf Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, die Rednerliste zu schließen.

Senatspräsident **Schmölder**: Wenn wir uns über den Wert des Bremer Systems vergewissern wollen, so müssen wir fragen: was gibt es noch für Systeme für das Wohnen der Prostituierten. Die Prostitution ist heute nicht einzuteilen in öffentliche und geheime, sondern in Prostituierte, die die Prostitution als alleiniges Gewerbe betreiben und solche, die sie nur im Nebengewerbe vorübergehend betreiben. Für die Prostituierten, die die Prostitution als Hauptgewerbe betreiben, gibt es neben dem Bremer System nur noch das Bordell und die Einzelwohnung. Wenn wir nun auch eine Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind, so müssen wir diese Frage doch nicht nur vom hygienischen Standpunkt, sondern auch vom ethischen Standpunkt aus betrachten, und da hat gegenüber dem Bordell sowohl wie den Einzelwohnungen, verteilt in die kleinen Arbeiterhäuser, das Bremer System ganz erhebliche Vorteile. Wir können nichts Vollkommenes schaffen, aber für die Prostituierten, die einmal der Prostitution ergeben sind, gibt es nichts Besseres als dieses System. Für die Prostituierten, die Prostitution nur im Nebengewerbe betreiben, paßt allerdings auch das Bremer System nicht, und diese Prostituierten bilden

heute die erdrückende Mehrheit. Mit ihnen sind wir heute aber nicht befaßt.

Prof. Fleisch: Ich bekenne mich als Gegner des Systems — nicht als Gegner des Bremer Systems, weil es gerade dies System ist, sondern als Gegner jeden Systems, das die Prostitution, speziell die Geschlechtskrankheiten in der jetzigen Weise bekämpfen will. Darauf ist aber hier nicht einzugehen. Wenn man, wie es jetzt tatsächlich der Fall ist, nur die Wahl hat zwischen Bremer System, Bordell und Einzelwohnung, Absteigequartier usw., dann wird für das Bremer System unter Umständen etwas zu entscheiden haben, das ist die erste Frage: Ist unter der Herrschaft des Bremer Systems, die auf 40 Jahre und in ihrer letzten Vervollkommnung mit Einführung der Schutzmittel auf 14 Jahre zurückgeht, die Stellung Bremens in der Reihe der Großstädte eine aus der Reihe fallende geworden in bezug auf die Zahl der Geschlechtskrankheiten? Diese ist bekanntlich prozentual der Einwohnerzahl, nur München macht eine Ausnahme. Ist in Bremen die Zahl der Geschlechtskrankheiten in der Bevölkerung etwa um 10% niedriger als in anderen Städten mit entsprechender Bevölkerungszahl?

Prof. Blaschko: Nach den Ziffern der Rekruten hat Bremen eine relativ geringe Frequenz der Geschlechtskrankheiten. Wie Sie wissen, hat sich bei der preußischen Enquete am 30. April 1900 herausgestellt: je größer die Stadt war, desto größer war der Prozentsatz der Geschlechtskrankheiten. Dasselbe fand sich bei den Rekrutenaushebungen. Während nun aber sonst die Hafenstädte eine etwas über dem Niveau ihrer Einwohnerzahl liegende Frequenz von Geschlechtskranken haben, liegt Bremen etwas unter dem Niveau; das spräche dann zu Bremens Gunsten.

Prof. Fleisch: Das kleine Minus mit Rücksicht auf den Schifferverkehr kommt für Bremen wohl doch nicht so in Frage, da bekanntlich der Hauptverkehr in dieser Richtung in Bremerhaven stattfindet. (Herr Tjaden: Nein, das trifft nicht zu!) Es wurde mir in Bremen von allen Seiten versichert.

Nun kommt eine weitere Frage. Zugestanden, daß in Bremen eine Besserung besteht gegenüber anderen Städten, so ist doch die Frage, ob diese Besserung der Helenengasse als Kasernierungssystem zukommt, oder ob sie nicht erst durch die Einführung der Schutzmittelplakate gekommen ist. Die herumgezeigte Kurve ist sehr schlagend für den Effekt der Schutzmittel, sie hat nur einen Haken, der eine weitere Eventualfrage betrifft: Es durchkreuzt

sich die Kurve der Zahl der Mädchen und der Einführung der Plakate in der Weise, daß die Zahl der Mädchen in die Höhe und die Zahl der Erkrankungen bei den Mädchen zurückgeht. Nun hat aber Herr Tjaden selbst festgestellt, daß eine Vermehrung der Besucherzahl nicht festgestellt werden konnte. Sie haben eine Vermehrung der Mädchenzahl, aber keine Vermehrung der Besucherzahl. (Herr Tjaden: Keine relative Vermehrung unter Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung.) Gewiß, nun ist aber die Zahl der geschlechtlichen Erkrankungen ganz direkt proportional — darüber gibt es genaue Erfahrungen — der Zahl der Besucher der einzelnen Prostituierten. Die Zahl der Infektionen ist durchweg kolossal da, wo eine Prostituierte sehr viele Besucher hintereinander empfängt. Damit kommen wir auf die wichtige Frage für die ganze Statistik, die Bordelle und freie Prostitution gegenüberstellt: die sich daraus ergebenden Zahlen für die Infektionen würden erst dann einen Wert haben, wenn man wüßte, auf wieviel Beiwohnungen sie sich beziehen. Für meine Entscheidung für das Bremer System wäre maßgebend, wenn eine wesentliche Reduktion der Geschlechtskrankheiten dort nachweisbar wäre. Im übrigen will ich hinzufügen: solange man das jetzige nach meiner Überzeugung gänzlich verfehlte System der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch Reglementierung, ärztliche Untersuchung in der jetzigen Weise mit ausschließlicher Untersuchung der Frau und ohne Berücksichtigung der einfachsten Regeln der Hygiene beibehält, werden wir doch nichts erreichen. Dann ist immerhin das Bremer System besser als die anderen.

Herr **Tjaden**: Die Zahl der Besucher pro Prostituierte hat sich in Bremen nicht geändert, wir rechnen durchschnittlich mit etwa vier Besuchern pro Tag; also dieser angebliche Haken fällt fort. Dann die zweite Frage, ob die Zahl der Geschlechtskrankheiten in Bremen geringer geworden ist. Ja, haben wir denn keine Freizügigkeit? Wieviel Menschen gibt es denn heutzutage, die dauernd in einer Stadt wohnen! Es sind gewiß außerordentlich viele in Bremen, die sich außerhalb infiziert haben. Man müßte also erst nachweisen, wo sich die einzelnen ihre Infektion geholt haben. Ich lege deshalb auch auf die Statistik, die Herr Blaschko brachte, wonach wir um ein paar Prozent besser stehen, keinen Wert. Ich schließe so: wir haben Verhältnisse geschaffen, wo die Männer sich weniger infizieren können, weil die Mädchen dauernd so gut wie gesund sind.

Frau Scheven: Ich halte es als Führerin der abolitionistischen Bewegung in Deutschland für meine Pflicht, den ethischen Bedenken Ausdruck zu geben, die wir prinzipiell gegen jede Reglementierung haben und natürlich auch gegen die Kasernierung. Wir erblicken in der Kasernierung eine Herabwürdigung der Staatsgewalt und eine Erniedrigung des weiblichen Geschlechts zum offiziellen Instrument der Befriedigung sexueller Begierden, eine Schädigung des Volksgewissens und eine schwere Versuchung besonders für die männliche Jugend. Von einem mehr praktischen Gesichtspunkt aus halte ich das System der Kasernierung gegenwärtig in Deutschland nicht für sehr angebracht, denn nach allem, was wir hier gehört haben, kann es eben auch nur als kleines Mittel im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten bewertet werden. Die Zahlen, die wir gehört haben, geben das deutlich zu. Es handelt sich hier nur um Präparierung, Dressierung einer gewissen kleinen Anzahl Prostituirter, aus denen man, wie Herr Blaschko zu sagen beliebte, eine kleine hygienische Mustergruppe bildet, die ja gewiß verhältnismäßig ungefährlich gestaltet werden kann und für Ansteckungen nicht sehr in Betracht kommt. Für das große deutsche Volk kommt aber eine derartige Kasernierung gar nicht besonders in Betracht. Herr Tjaden ist uns auch den Beweis schuldig geblieben, daß der Gesundheitszustand der Masse der Bevölkerung in Bremen wirklich wesentlich dadurch gebessert worden ist. Es ist wohl seine Überzeugung, aber richtige Beweise sind nicht gegeben worden. Nach meiner Überzeugung müßte die deutsche Gesellschaft diese Frage viel tiefer anfassen. Es ist ja auch schon seit Jahren darauf hingewiesen worden, daß man nicht mit kleinen Mitteln arbeiten, sondern das Problem in seiner Tiefe erfassen müßte, und wenn man schon etwas Neues schafft, dann nur Maßregeln schaffen sollte, die beide Geschlechter zu ergreifen imstande sind. Prof. Blaschko hat sich ja darüber in seinen ganz vorzüglichen Büchern ausgesprochen, hat in London auf dem Internationalén Mädchenhandelkongreß gesprochen und auch jetzt wieder in seinen gelben Heften Veröffentlichungen gebracht. Diese Maßregeln würden wir Abolitionisten gewiß begrüßen, an ihrer Erreichung würden wir mitarbeiten, aber eine Kasernierung müssen wir von unserm Standpunkt schlankweg ablehnen.

Herr Tjaden: Die geschätzte Vorrednerin hat die Moral herangezogen. Ich betrachte es auch vom Standpunkt der Moral für

wünschenswert, daß man den Prostituierten, die schließlich auch Menschen sind, die Möglichkeit gibt, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Dann wurde gesagt, ich hätte den Nachweis nicht geführt, daß die Gesundheitsverhältnisse Bremens sich wesentlich durch diese Einrichtung gebessert haben. Ich stehe als praktischer Städtehygieniker recht lange im Dienst, ich kann nachweisen, daß die Sterblichkeit und die Zahl der Erkrankungen bei uns abgenommen hat, aber ich bin gerade auf Grund meiner Tätigkeit längst zu dem Ergebnis gekommen, daß all diese Besserungen nur das Resultat einer großen Summe von einzelnen Ursachen sind. Wenn mir jemand sagen könnte, wie man den Nachweis führen soll, daß ein einziges Moment in der Richtung gewirkt hat, wäre ich ihm sehr dankbar; ich halte einen derartigen Nachweis für unmöglich.

Vorsitzender **Neisser**: Die Diskussion hat ihr Ende erreicht. Es fragt sich, ob wir überhaupt in irgendeiner Form eine Resolution fassen sollen. Es sollte ja eigentlich nur eine freie Aussprache sein, aber ich wäre doch sehr dafür, daß wir versuchen, der Stimmung der Mehrzahl der Anwesenden durch eine Resolution Ausdruck zu geben. Diejenigen, die abweichender Meinung sind, könnten vielleicht ihre Namen zu Protokoll geben, daß sie dem Beschlusse der Majorität nicht zustimmen, damit nicht eine Majorisierung herauskommt.

Frau **Fürth**: Vielleicht könnte man den Beschluß so formulieren, daß die Zustimmung zum Bremer System keine prinzipielle Zustimmung zur Kasernierung in sich schließt, sondern nur zum Ausdruck bringt: dies Bremer System ist von allen vorhandenen Übeln das kleinste, also die mildeste und annehmbarste Form.

Vorsitzender **Neisser**: Ich schlage folgende Formulierung vor:
 „Die Sachverständigenkommission ist der Meinung, daß das System der Unterbringung von Prostituierten in geschlossenen Straßen mit Eigenwirtschaft, wie es in Bremen eingeführt ist, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und des öffentlichen Anstandes so weit wie möglich Ausdehnung finden soll.“

Frau **Fritsch**: Ehe wir die Resolution fassen, müßten wir doch erst den zweiten Vortrag über die Absteigequartiere hören. (Vors. Neisser: Das eine schließt das andere nicht aus!)

Herr **Tjaden**: Wenn man anerkennt: unter den gegenwärtigen Systemen ist das Bremer System das beste, so ist damit nicht

ausgeschlossen, daß man sagt: auch die Absteigequartiere sind neben diesem System durchaus wünschenswert. Hier handelt es sich nur darum, ob unter den gegebenen Verhältnissen der Unterbringung der Prostituierten das Bremer System das hygienisch beste ist. Meine Frage, ob irgendwelche wesentlichen Nachteile mit diesem System verbunden sind, ist übrigens von niemand bejaht worden.

Prof. Blaschko: Man kann natürlich nicht die ganze Prostitutionsfrage gewaltsam in eine Form pressen. Wir wollen ja nur sagen: soweit möglich, soll das Bremer System Ausdehnung finden. Frau Scheven wies selbst auf meine anderen Vorschläge hin. Ich halte diese aufrecht und würde trotzdem der Resolution zustimmen. Eines schließt das andere nicht aus. Hier handelt es sich nur um die praktische Frage, welche Form der Unterbringung die zweckmäßigste ist. Wir haben jetzt fünf Stunden über die eine Form gesprochen, da ist es doch zweckmäßig, daß wir uns darüber äußern, ob diese Form, soweit möglich, Ausdehnung finden soll. Da muß ich auch sagen: bei all meinem sehr kritischen Standpunkt diesen Dingen gegenüber halte ich — soweit ich das heute überblicken kann — das Bremer System für der Übel kleinstes und bin auch dafür, daß das System, so weitmöglich — in den meisten Orten ist es ja überhaupt nicht möglich — Ausdehnung finden soll.

Prof. Goldschmidt: Wir können dem nicht unberechtigten Bedenken von Frau Fritsch dadurch begegnen, indem wir in der Resolution sprechen von den möglichen Formen einer Regelung der Wohnungsfrage der Prostituierten. (Zuruf: Der Unterkunftfrage!)

Frau Fürth: Ich schlage die Fassung vor: „Jeder anderen Form der Kasernierung vorzuziehen.“

Prof. Blaschko: Also: „Die Sachverständigenkommission ist der Meinung, daß das System der Unterbringung von Prostituierten in geschlossenen Straßen mit Eigenwirtschaft, wie es in Bremen eingeführt ist, im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Anstandes, soweit möglich, Ausdehnung finden sollte.“

Dr. Marcuse: Ich bitte den Zusatz von Frau Fürth abzulehnen. Die Resolution würde sich dann beschränken auf die Städte, wo Kasernierung vorhanden ist.

Prof. **Flesch**: Ich schlage vor: „Gegenüber den anderen Wohnungsformen, Bordell, Einzelwohnung, den Vorzug verdient.“

Prof. **Blaschko**: Wenn wir uns hier schon gegenüber der Einzelwohnung festlegen, so ist das schon wieder zu viel gesagt. Das ist eine ganz andere Frage. Ich würde für den Fortfall der Klammer (Bordell, Einzelwohnung) sein.

Herr **Tjaden**: Ich lege wesentlichen Wert darauf, daß mindestens das Wort Bordell hineinkommt, denn das Bremer System ist grundsätzlich etwas anderes und seine Ausbreitung wird gerade dadurch gehindert, daß es immer Bordell genannt wird.

Prof. **Blaschko**: Dann würde die Resolution lauten:

„Die Sachverständigenkommission ist der Meinung, daß das System der Unterbringung von Prostituierten in geschlossenen Straßen und des öffentlichen Anstandes anderen Wohnungsformen der Prostitution (Bordellen usw.) vorzuziehen ist.“

Prof. **Goldschmidt**: Auf diese Weise bekommt die Resolution nur eine Spitze gegen die Bordelle. Selbstverständlich muß jeder, der gegen jede Form der Kasernierung ist, also dafür ist, daß nach wie vor das Einzelwohnungssystem das bessere ist, gegen die Resolution stimmen. Es kommt doch nicht darauf an, daß wir die Resolution möglichst einstimmig zur Annahme bringen, wenn sie auf diese Weise vollkommen inhaltlos wird. Dann wäre ich dafür, von jeder Resolution abzusehen.

Prof. **Flesch**: Man kann vielleicht sagen: „Bordell und Ausbeutung ermöglichenden Einzelwohnungen.“

Prof. **Mittermaier**: Es ist immer sehr gefährlich, einer Resolution, die von einem Herrn überlegt und vorgeschlagen wird, anderes hinzuzufügen. Es kommt dabei zu leicht etwas Verkehrtes heraus. Nehmen Sie die Resolution so an, wie sie Prof. Blaschko zuerst vorgeschlagen hat, daß das Bremer System soweit möglich Ausdehnung finden soll, und lassen Sie alle Gegenüberstellungen weg.

Prof. **Goldschmidt**: Was Prof. Flesch vorgeschlagen hat, ist vielleicht ein Vermittlungsweg: „Ausbeutung ermöglichenden“.

Prof. **Blaschko**: Was ich zuerst vorgeschlagen habe, hat den großen Vorzug, daß wir einen Vorschlag machen: „sollte Ausdehnung finden“. „Ist vorzuziehen“ ist zu akademisch und spricht nur ein Urteil aus, und auch das nur im Verhältnis zu anderen Formen. Wir können wohl ruhig sagen: „soweit möglich Ausdehnung finden sollte“. Wer nicht prinzipiell gegen jede Lokalisierung ist, kann sich sehr gut dafür aussprechen, und wir ver-

langen ja von niemand ein Opfer seiner Überzeugung. Auch auf den Brüsseler Konferenzen 1899 und 1900 haben Majorität und Minorität ihr Votum unter die Resolutionen gesetzt. Darüber, daß das Bremer System den Bordellen vorzuziehen ist, sind wir ja heute früh schon einig gewesen, dazu hätten wir nicht so lange zu verhandeln brauchen. Wir sollten vielmehr ganz deutlich aussprechen, daß es unser Wunsch ist, daß etwas geschehen soll. Ich bitte also, alle Amendements abzulehnen oder zurückzuziehen und so zu verfahren, daß die Anhänger und Gegner der Formulierung ihre Namen daruntersetzen, damit wir wissen, wer sich dafür ausgesprochen hat und wer aus irgendwelchen Gründen nicht dafür gewesen ist.

Senatspräsident **Schmölder**: Solange wir den § 180 in dieser Form haben, können wir gar nicht eine solche Resolution fassen. (Zuruf: „so weit möglich“!)

Prof. **Goldschmidt**: Ich bin ja nicht dieser Ansicht, möchte aber darauf hinweisen, daß wir doch eine Petition an den Reichstag richten wollen, den Absatz 2 zu § 180, den die Strafrechtskommission schon beschlossen hat, im Wege eines Notgesetzes vorzeitig einzuführen. Das würde dieser Resolution den Weg ebnen.

Vorsitzender **Neisser**: Könnten die Amendements nicht zurückgezogen werden? Es sind doch keine prinzipiellen Änderungen.

Frau **Fürth**: Ich halte das Bremer System für das geringste Übel von allen mir bekannten Kasernierungsformen, aber ich fürchte, wenn ich dieser Resolution zustimme, erkläre ich mich in irgendeiner Form für Kasernierung, und das kann ich nicht. Aber ich will mein Amendement zurückziehen.

Die Resolution wird hierauf in folgender Fassung angenommen:

„Die am 29. Januar versammelte Sachverständigenkommission der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist der Meinung, daß das System der Unterbringung von Prostituierten in geschlossenen Straßen mit Eigenwirtschaft, wie es in Bremen eingeführt ist, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und des öffentlichen Anstandes, soweit möglich, Ausdehnung finden soll.“

Gegen die Resolution stimmen: Frau Fürth, Fr. Walz, Frau Dr. Schapiro, Fr. Paula Müller, Frau Scheven, Prof. Flesch, Frau Dr. Ferchland, Pastor Mätzold, Fr. Dauber.

Die Minderheit gibt auf Anregung von Prof. Neisser eine Erklärung, die ihre Ansicht zusammenfaßt, zu Protokoll; sie lautet:

„Auch die Minderheit der Gegner jeder Kasernierung sieht in dem Bremer System gegenüber den Bordellen und dem eine wucherische Ausbeutung und sittliche Schädigung der Umgebung ermöglichenden Einzelwohnen eine Minderung der Schäden, die aus diesen beiden Formen der Unterkunft der Prostituierten hervorgehen.“

Vorsitzender **Neisser**: Ich bitte, nun erst die Frage des § 180 zu erledigen.

Prof. **Goldschmidt** schlägt folgende Formulierung vor:

Die Sachverständigenkommission beschließt, den Vorstand der Gesellschaft zu beauftragen, eine Petition folgenden Inhalts an den Reichstag zu richten:

Den von der Strafrechtskommission beschlossenen Zusatz zu § 180 StGB. schon jetzt im Wege eines Notgesetzes zum Gesetz zu erheben. Der Zusatz lautet: „Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Unterkunft keine Anwendung, sofern nicht der Täter in Rücksicht auf die Duldung der Unzucht unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht.“

Vorsitzender **Neisser**: Im Prinzip sind wir wohl alle dafür, daß wir an den Reichstag herantreten. Ich habe noch gestern gehört, daß in der Tat im Reichstag große Stimmung ist, in der Frage der Schutzmittel etwas zu tun.

Senatspräsident **Schmölder**: Ich habe diese Fassung gleich für sehr unglücklich gehalten, als ich den Entwurf sah. Damit ist der Polizei gar nicht gedient. Damit ist jede Gewährung von Unterkunft freigegeben, wenn nur nicht unverhältnismäßige Ausbeutung stattfindet. Das ist ein sehr zweifelhafter Begriff. Wir haben gehört, daß es nicht als unverhältnismäßige Ausbeutung angesehen wurde, wenn in einem alten verfallenen Hause 12 Mark pro Tag gefordert werden. Wenn dieser Zusatz Gesetz wird, kann die Polizei also nichts machen. Weit besser wäre die Fassung: „Straffrei ist die Gewährung von Unterkunft, insofern die Polizei die Erlaubnis gegeben und allen Anordnungen der Polizei Folge geleistet wird.“ Damit kämen wir wirklich zur Regulierung der Kuppelei. Dann könnte die Polizei Segensreiches schaffen.

Prof. **Goldschmidt**: Ich will mich gar nicht sachlich zu dem Antrag Schmölder äußern, ich will unterstellen, er ist besser, aber ich halte es für praktischer, wenn wir uns stützen auf den Wortlaut, der schon zweimal beschlossen ist, einmal von der Kommission des Justizministeriums und dann von der Kommission, die im Reichsjustizamt getagt hat, so daß im Reichstag darüber kaum mehr sachliche Diskussion stattfinden dürfte. Es wird dann lediglich darüber verhandelt werden, ob es sich empfiehlt, im Wege der Notgesetzgebung jetzt schon diesen Teil der künftigen Strafrechtsreform vorweg zu nehmen.

Pastor **Mätzold**: Ich stimme dem ganz zu. Wir binden dann der Polizei die Hände. Alle anderen Hinderungs Momente fallen weg. Wenn auch noch so viel Kinder in einem Hause wohnen, kann die Polizei nichts gegen das Wohnen von Prostituierten machen, wenn nur keine Ausbeutung vorhanden ist.

Prof. **Goldschmidt**: Die Herren gehen von dem Irrtum aus, daß § 361 Ziffer 6 gestrichen werden soll, der der Polizei die Befugnis zur Reglementierung gibt. Der bleibt bestehen. Nur soll dem unhaltbaren Zustand ein Ende gemacht werden, daß überhaupt das Gewähren und Anbieten von Unterkunft an Prostituierte strafbar ist.

Polizeipräsident **Koettig**: Ich kann mich Prof. Goldschmidt durchaus anschließen und den Herren nur raten, von dem Verlangen, daß der Polizei eine besondere Befugnis zur Reglementierung im Kuppelparagraphen eingeräumt werde, abzusehen. Wir haben die beste Aussicht, daß der Paragraph so vom Reichstag angenommen werden wird, wie er durch die beiden Kommissionen durchgegangen ist. Ich teile die Bedenken von Herrn Schmölder nicht. Der Paragraph gibt der Polizei eine sehr gute Handhabe, denn wenn erst das Wohnunggeben an Prostituierte straflos gelassen wird, können wir natürlich sehr gut ein Wohnungsregulativ erlassen.

Prof. **Blaschko**: Ich bin der Meinung, daß wir uns in diesem Sinne aussprechen. Für mich ist das persönlich besonders schmerzlich. Ich habe vor wenig Wochen eine ganz andere prinzipielle Regelung in der Strafrechtszeitung vorgeschlagen. Wenn ich mich also dem anschließe, begehe ich eigentlich Kindesmord, indem ich mein eigenes Geistesprodukt, das ich natürlich für wesentlich besser halte, ja sogar für eine definitive Lösung dieser langen schwebenden Frage, vorläufig beiseite setze. Ich glaube aber, daß das Not-

gesetz wohl nur bis zum Erlaß des neuen Strafgesetzbuches bleiben wird. Auch glaube ich, daß wir durch persönliche Beziehungen immer noch innerhalb der Reichstagskommission kleine Änderungen, die praktisch sind, in den Wortlaut dieser Paragraphen hineinbringen können, also vor allem das Wort „Unterkunft“ statt „Wohnung“. Es ist wohl besser, daß wir diesen Vorschlag nicht selbst machen, sondern sagen, daß im Sinne dieses Beschlusses der Kommission die Änderung herbeigeführt werden möge.

Prof. Goldschmidt: Ich würde doch beantragen, uns wörtlich dem Beschluß der Kommission anzuschließen, damit uns nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß wir mit unserem Antrag eine überstürzte Lösung einer Frage, die so sehr die Öffentlichkeit aufrühre, im Wege der Überrumpelung vom Reichstag extrahieren wollen.

Prof. Blaschko: Die Gesetzgebungsmaschine arbeitet jetzt so schnell und glatt, wie zu keiner Zeit sonst. Die Fassung ist natürlich nicht das, was uns als Ziel vorschwebt, aber sie bewegt sich in der Richtung und mildert den unhaltbaren Zustand einigermaßen. Wenn dann 1918 oder 1920 wirklich das neue Strafgesetzbuch kommt, so haben die Parteien und wir alle mehr Erfahrungen gesammelt, und dann kann man immer noch das, was wir prinzipiell vorschlagen, durchdrücken.

Senatspräsident **Schmölder:** Wir sind doch hier eine Sachverständigenkommission und verstehen mehr von der ganzen Sache als der Reichstag. Deshalb können wir doch von unserem besseren Wissen aus diesen anderen Antrag stellen. Wird er nicht angenommen, dann wird sich der Reichstag wohl auf die Form des Entwurfs einigen.

Prof. Mittermaier: Wir kommen am weitesten, wenn wir dem Vorschlag Blaschko, Goldschmidt, Koettig zustimmen. Ich würde persönlich das Wort „Unterkunft“ dem Wort „Wohnung“ vorziehen, will das aber auch zurückstellen, weil wir sicher mit unserem Vorschlag, die Fassung des Entwurfs zum Notgesetz zu erheben, am meisten Erfolg haben werden. Wenn dann in der Reichstagskommission durchgesetzt werden kann, daß „Wohnung“ durch „Unterkunft“ ersetzt wird, so ist es mir um so lieber.

Prof. Flesch: Prinzipiell bin ich mit Herrn Schmölder einverstanden, praktisch glaube ich aber auch, daß wir uns zunächst auf § 180 beschränken müssen. — Im übrigen handelt es sich

darum, daß viele von uns auch § 361, 6 so schnell wie möglich beseitigt haben möchten. Der Paragraph muß unbedingt modifiziert werden. Es ist noch nicht einmal klar, was die Wohnung der Prostituierten ist. Die Polizei erklärt sie für einen öffentlichen Ort und verbietet daraufhin die Anbringung des Plakates der Bremer Helenengasse. (Zuruf: Das tut nur die Frankfurter Polizei!) Solche verkehrte Auffassung muß durch Modifizierung des § 361 unmöglich gemacht werden, damit so wichtige Maßnahmen wie das erwähnte Plakat weiter eingeführt werden können.

Frau Scheven: Wir Abolitionisten erblicken in der neuen Fassung des § 180, Vorentwurf § 251, die Durchführung einer von uns aufgestellten Forderung und begrüßen besonders, daß der Ausbeutung durch die Wirte ein Riegel vorgeschoben wird. Wir beantragen deshalb, daß die D. G. B. G. bei dieser Fassung bleibt.

Prof. Neisser: Damit schließt die Debatte. — Könnten wir in dem Beschluß nicht sagen statt „Sachverständigenkommission“: „D. G. B. G.“? (Zustimmung.)

Prof. Goldschmidt: Der Beschluß würde also lauten:

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beauftragt ihren Vorstand, folgende Petition an den Reichstag zu richten:

Der Reichstag möge beschließen:

„Im Wege eines Notgesetzes schon jetzt den von der Strafrechtskommission zu § 180 (§ 251 des Vorentwurfs) StGB. beschlossenen Zusatz zum Gesetz zu erheben.“

Nach dieser Vorschrift findet die Gewährung von Wohnung kein Bedenken, insofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht.

Vors. Neisser: Stimmt jemand gegen diesen Antrag? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Die beiden Beschlüsse, die wir heute gefaßt haben, könnten doch wohl öffentlich bekanntgegeben werden. (Zustimmung.)

Frau Fritsch: Ich möchte dringend davor warnen, den zuerst gefaßten Beschluß zu veröffentlichen. Wenn wir das herausbringen, daß wir für Ausbreitung des Bremer Systems eintreten, wirft uns die ganze Welt vor: also ihr seid für Kasernierung ein-

getreten, während wir nur meinen, daß wir das Bremer System an den Orten, wo Kasernierung vorhanden ist, für das beste halten.

Prof. **Blaschko**: Die D. G. B. G. gibt seit einiger Zeit eine Zeitungskorrespondenz heraus, in der wir den Zeitungen usw. längere Aufsätze und kurze Notizen zusenden. Wir können in einer solchen Notiz ja sagen, daß die Kommission allgemein der Meinung war, daß die Bordelle alten Systems zu verwerfen seien, daß aber unter den Wohnungsformen das Bremer System noch das beste sei. Die Form der Veröffentlichung kann so gewählt werden, daß jeder Irrtum ausgeschlossen ist.

Herr **Tjaden**: Wenn es überhaupt an die Presse geht, so bitte ich, die Resolution, wie sie angenommen ist, zu veröffentlichen. Es gibt doch eine ganze Anzahl Herren, die durchaus der Kasernierung zustimmen und darin ein gutes Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sehen. Entweder veröffentlichen wir den Wortlaut oder nichts.

Prof. **Blaschko**: Ich wollte nur sagen, es soll für die Öffentlichkeit der Unterschied gegen die Bordelle alten Stils deutlich genug hervorgehoben werden.

(Schluß folgt.)

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 17.

1916.

Nr. 3 u. 4.

Fortsetzung der Verhandlungen der Sachverständigenkommission.

3. Assanierung der Absteigequartiere.

Referent Prof. **Blaschko**-Berlin: Es könnte Ihnen etwas sonderbar vorkommen, daß wir als eine Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten uns so eingehend mit der Frage der Prostitutionslokale befassen. Aber einmal sind wir ärztlichen Mitglieder der Kommission nicht bloß Ärzte, sondern auch Staatsbürger und interessieren uns auch für die nichtmedizinischen Seiten des Problems, dann aber ist die Frage der Unterbringung auch gar nicht zu trennen von der Frage der Assanierung. Je besser die Prostituierten untergebracht sind, je weniger sie sich verstecken müssen, desto besser kann man die Prostituierte selbst assanieren und auch ihren Kunden Gelegenheit geben, sich vor Krankheiten zu schützen. Das ist ja auch der Grund, weshalb man sich von vielen Seiten für die Bordelle so ins Zeug gelegt hat. Gewiß ist bei dem Ruf: Weg mit der Prostitution von der Straße, damit die anständigen Damen nicht belästigt werden! viel Heuchelei mit im Spiel. Dieser Ruf ist sogar wunderbarerweise selten von den anständigen Frauen selbst ausgegangen. Aber es ist nicht zu leugnen, daß auf der anderen Seite auch eine ganze Reihe praktischer Erwägungen für die Entfernung der Prostitution von der Straße sprechen. Wir haben nun eben gesehen, daß die, wie wir selbst anerkannt haben, recht brauchbare Form der Unterbringung, die Lokalisierung in Kontrollstraßen nach Bremer System, auch nur einen sehr bescheidenen Teil des vorhandenen Bedürfnisses deckt und an vielen Orten wahrscheinlich gar nicht durchgeführt werden kann. Dieses System ist also keineswegs eine Lösung der Prostituiertenwohnungsfrage. Man soll überhaupt in dieser ganzen Frage nicht versuchen, die Dinge in eine einzige Form zwingen zu wollen. Das ist eben unmöglich. Es besteht nicht nur das Bedürfnis nach Prostitution, sondern auch das

Bedürfnis nach Prostitution in verschiedenen Formen. Die Prostitution selbst bietet sich in verschiedenen Formen dar, und man kann nicht mit Gewalt sagen, diese eine Form ist die einzig gute und einzig mögliche Lösung der Prostitutionsfrage. Deshalb bin ich auch — wenn ich mich für die Beibehaltung und Asanierung von Absteigequartieren neben dem Bordellstraßensystem ausspreche, im Gegensatz zum Kollegen Sarason, der ja in unserer Zeitschrift seine Ideen ausführlich entwickelt hat — weit davon entfernt, zu verlangen, daß dies nun das System sein soll, in dem der Prostitutionsbetrieb sich abspielen muß. Sondern ich will nur sagen, daß ich die Absteigequartiere auch für eine Form halte, in der man den Prostitutionsbetrieb sich abspielen lassen dürfe. Ferner denke ich auch gar nicht daran, zu fordern, daß diese Absteigequartiere etwa in irgendeiner Form staatliche oder kommunale Institutionen werden sollen, sondern es sollen wie bisher rein private Unternehmungen, ganz gewöhnliche Hotels bleiben, die nur, im Gegensatz zu heute, einer genauen polizeilichen Kontrolle unterworfen sein, hygienisch ausgestattet und überwacht werden sollen. Drittens stehe ich — wieder im Gegensatz zum Kollegen Sarason — nicht etwa auf dem Standpunkt, daß in diesen Absteigequartieren die Mädchen und die Männer untersucht werden sollen. Das ist eine undurchführbare Utopie, vor allem die Untersuchung der Männer. So etwas wird immer nur gefordert, wenn man die Verhältnisse nicht kennt. Im Kriege ist eine solche Untersuchung der Männer, d. h. der Soldaten, möglich, aber mit der freien Bevölkerung geht das nicht. Viertens möchte ich hervorheben: Die Absteigequartiere sind ganz unabhängig von der Frage der Reglementierung oder des Abolitionismus. Auch das ist ein Vorzug, sie können unter einem System der Reglementierung, wie auch unter einem nicht reglementaristischen System eingerichtet werden. Wenn ich so für die Beibehaltung der Absteigequartiere bin, die von den meisten Polizeimenschen so sehr perhorresziert werden, so deshalb, weil in ihnen die Prostituierte sich so frei bewegt wie der Mann — es sind zwei Kontrahenten mit gleichen Rechten — und dann, weil man sie ebenso wie die Wohnhäuser der Prostituierten in Bremen sehr gut mit allen Einrichtungen der Hygiene, Waschvorrichtungen, Desinfektionsmitteln usw. ausstatten, die hygienische Ausstattung polizeilich fördern und überwachen und schließlich, weil man Mißstände, wie sie heute sich in den Absteigequartieren

abspielen, durch eine zweckmäßige Überwachung relativ leicht verhüten kann. Wenn heute die praktischen Polizeimänner im großen und ganzen Gegner der Absteigequartiere sind, so liegt das im wesentlichen daran, daß die Polizei sie gar nicht fassen kann, weil sie unter der heutigen Gesetzgebung gezwungen sind, sich zu verstecken, und weil die Polizei auch wieder infolge der heutigen Gesetzgebung gar nicht das Recht hat, sich mit ihnen abzugeben, gewisse Vorschriften für den Betrieb zu erlassen usw., denn es sind ja verbotene Einrichtungen. Sowie sie aber nicht ausdrücklich vom Gesetz verboten sind, sind auch diese Absteigequartiere von der Polizei durchaus regulierbar und revidierbar. Natürlich ist es sehr leicht möglich, daß außer den Prostituierten auch andere Personen in diese Absteigequartiere kommen. (Rufe: Aha!) Ja, meine Herren und Damen, die Frau, die unmoralisch ist, auch eine verworfene Ehefrau, wird immer einen Weg finden. Von Frauen aus besser situierten Kreisen weiß ich, daß sie heute schon, gerade weil sie sich das leisten können, in Hotels ersten Ranges ihre Liebhaber empfangen. Ich kenne solche Fälle in ziemlich großer Zahl. Also nach dieser Richtung liegen keine Schwierigkeiten vor. Aber Sie meinen vielleicht die jungen leichtsinnigen Mädchen. Nun, wenn man den Geschlechtsverkehr dieser Gruppe, die auf der Grenze der Prostitution steht, all die lockeren Verhältnisse, die Gelegenheitsbekanntschaften, die hauptsächlich die Kunden der Absteigequartiere sind, in Räume bringen könnte, in denen es hygienisch zugeht, während sie jetzt an Orten verkehren, wo von Reinlichkeit und Desinfektion nicht die Rede sein kann, so wäre nach meiner Meinung damit schon außerordentlich viel erreicht.

Nun war ja aber der Punkt, von dem wir ausgingen, das Bestreben, den Prostitutionsmarkt möglichst von der Straße zu entfernen. Das wird ja durch Absteigequartiere an sich nicht erreicht. Absteigequartiere sind ja nur hygienische Betriebsstätten an Stelle der Wohnungen der Prostituierten, die in der Regel sehr unhygienisch sind. Wollen wir wirklich den Markt von der Straße entfernen, so müssen wir nicht bloß die Betriebsstätten, sondern auch die Börse in geschlossene Räume verlegen. Die Anknüpfung vollzieht sich heute außer auf der Straße auf Tanzböden, in Bars, Kinos und Varietés, alles Öffentlichkeiten, wo die Sinne systematisch aufgepeitscht werden. Nun ist es ja richtig, daß irgendwo doch der Markt stattfinden muß. Wird er

an einer Stätte und in einer Form unterdrückt, so heißt das, ihn in anderer Form wieder aufblühen lassen. Irgend ein Ventil müssen wir schaffen, und da war nach den Erfahrungen aus meiner Studentezeit das Leben, wie es sich damals in den Nachtcafés abspielte, gewiß auch nicht schön, aber doch im Vergleich zu den heute üblichen Prostitutionsbörsen, vor allem aber gegenüber der Straße, das geringste Übel. Wer in ein solches Café ging, wußte, wen und was er da fand. Wir Studenten sind ja meist gar nicht dort hingegangen, um Prostituierte aufzusuchen, für die meisten war es nur die ganze Atmosphäre, die man nach einer Kneiperei aufsuchte und in der Regel enttäuscht und ernüchtert verließ. Diese Cafés, wie sie damals in den achtziger, neunziger Jahren und im Anfang dieses Jahrhunderts noch in Berlin und anderen Städten floriert haben und wie sie jetzt auch noch bestehen, aber gegenüber den anderen Marktstätten doch etwas in den Hintergrund gerückt sind, waren eben weiter nichts als Marktstätten. Es wurde nicht animiert in irgendeiner Weise, es wurde keine Atmosphäre von sinnlichen Reizen geschaffen wie in den Varietés; das Ganze bot sogar für ein einigermaßen ästhetisches Gefühl ein recht abschreckendes Bild. Man mußte schon in einer sehr geeigneten Verfassung sein, um dort ein „Geschäft“ abzuschließen. Aber die Tatsache, daß nicht nur die Wirte, sondern auch die Mädchen dort auf ihre Kosten kamen, beweist doch, daß tatsächlich ein Bedürfnis zu solchen Marktstätten vorlag. Wenn diese Nachtcafés seitdem zurückgegangen sind so liegt das daran daß immer unter dem Druck der öffentlichen Meinung, der Sittlichkeitsvereine, oder weil das in der Nachbarschaft gewünscht wurde, die jeweiligen Polizeidezernenten sich genötigt gesehen haben, bald hier, bald dort ein solches Café zu schließen. Ich meine nun, man sollte diesen Cafés gegenüber, die doch von allen Formen der Prostitutionsbörse die relativ besten sind, weil sie eben am wenigsten das Bedürfnis künstlich heraufschrauben, eine gewisse Nachsicht üben. Gewiß würden sich diese Cafés in nächster Nähe der Hotels etablieren, und es wäre nur Aufgabe der öffentlichen Organe, zu verhüten, daß hierdurch in der Nachbarschaft keine Skandalenzen entstehen. Wenn diese Cafés selbst heute, wo der § 180 das zweifellos ermöglicht, von der Polizei nicht geschlossen, sondern immer noch hier und da geduldet werden, so würde eine solche Praxis unter einer etwas freieren Fassung des Kuppeleiparagraphen

zweifellos auch eine gesetzliche Unterlage finden. In der Deutschen Strafrechtszeitung (November—Dezember 1915) habe ich vorgeschlagen, daß man für einen Kuppler nicht wie heute einen jeden erklärt, der sich zum Vermittler zwischen zwei miteinander verkehren wollenden Personen abgibt, der also, wie es heißt, durch Verschaffung oder Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, sondern nur den, der selbst zur gewerbsmäßigen Prostitution verleitet, anwirbt oder anhält, wie das z. B. im Bordell geschieht, oder den, der sich aktiv zur Vermittlung anbietet, sowohl dem Manne wie der Frau (s. Anhang Nr. 3 S. 186). Wenn eine solche Bestimmung existieren würde, hätte tatsächlich die Polizei die Macht, oder eine mit der Polizei verbundene Wohnungsinspektion hätte die Macht, zu verhüten, daß über das natürliche Bedürfnis hinaus der Wirt künstlich Frauen oder Männer anlockt.

Nun wäre ein Argument gegen meinen Vorschlag, daß man sagt: diese Cafés und Absteigequartiere verteuern den Betrieb; denn wenn die Prostituierte an einer Stelle wohnt, an einer anderen der Markt ist, an der dritten der Betrieb stattfindet, so wird die ganze Sache zweifellos verteuert. Aber diese Verteuerung ist nicht so wesentlich, namentlich dann nicht, wenn nicht wie heute so viele Vampyre mehr an der ganzen Prostitution saugen, sondern die Prostituierte ganz frei ist und den größten Teil dessen, was sie verdient, auch für sich selbst verwenden kann.

Noch eins möchte ich hervorheben im Gegensatz zum Kollegen Sarason. Er will den Verkehr in der Wohnung der einzelnen Prostituierten überhaupt untersagt haben. Erstens ist das gar nicht möglich, und zweitens sehe ich auch gar nicht ein, warum ein solches Verbot stattfinden soll. Wir werden das nie und nimmer durchsetzen können, denn der Geschlechtsverkehr selbst wird sich immer im Geheimen abspielen. Aber das Publikum wird ja den Unterschied zwischen einem hygienisch eingerichteten Raum und den üblichen Prostituiertenwohnungen sehr wohl mit der Zeit kennen lernen, und wenn die Deutsche Gesellschaft, die ja namentlich durch den Krieg außerordentlich populär geworden ist, weiter aufklärend wirkt, so wird allmählich im ganzen Volk das Bewußtsein wach werden, daß der Verkehr mit einer Prostituierten immer eine außerordentlich riskante Sache ist. Wenn nun in diesen Räumen die Gelegenheit zur Desinfektion und zur Benutzung von Schutzmaßregeln sich in der reichsten Weise dem Besucher aufdrängt, werden die Männer schon daran gewöhnt

werden, diese Orte anderen vorzuziehen, und auf der anderen Seite wird schließlich die Prostituierte genötigt sein, wenn sie überhaupt in Konkurrenz mit diesen öffentlichen Lokalen treten will, auch in ihrer Wohnung sich solche hygienischen Einrichtungen zu schaffen. Wenn das der Fall ist, und eine besser situierte Prostituierte kann das ja gewiß machen, so sehe ich gar nicht ein, warum man es untersagen soll, daß diese Prostituierte mit den Männern in ihrer Wohnung verkehrt. Im Grunde genommen sind ja wohl das Absteigequartier und die Einzelwohnung heute die beiden Hauptformen des Verkehrs, aber sie sind heute absolut unhygienisch. Wenn wir aber einmal diese Prostituiertenstraße nach Bremer System und dann die ganz hygienisch eingerichteten und überwachten Absteigequartiere haben, so wird auch die dritte Form mit der Zeit sehr viel hygienischer werden. Ich bin nicht der Meinung, daß man ein lückenloses System anstreben soll. Sowie wir anfangen, mit Gewalt und Zwang Untersuchung und Desinfektion zu verlangen, werden wir nie etwas erreichen. Wir müssen ganz allmählich die gesamte Bevölkerung erziehen und die Prostituierten selbst. Ich glaube, daß das ein Weg ist, auf dem wir zu einer schrittweisen Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse auf diesem Gebiete kommen werden.

Korreferent Prof. **Mittermaier**: Ich fühle mich eigentlich in allen Punkten mit Herrn Blaschko einig und möchte nur auf ein paar Punkte hinweisen. Lassen wir die Rechtsfrage ganz beiseite; ob die Polizei etwas Derartiges wie Absteigequartiere dulden darf, ist zweifelhaft. Jedenfalls können wir durch eine Neuordnung der Gesetzgebung diese Zweifel beheben. Ich bin auch der Meinung, daß wir durch hygienisch eingerichtete Absteigequartiere außer den ersten 10% Sanierung, die wir durch die Kasernierung erreichen können, noch weitere 10 oder vielleicht gar 20% des außer-ehelichen Geschlechtsverkehrs treffen können. Zweifellos ist es für uns oder auch für die Polizei unmöglich, der Prostitution absolut ihre Wege zu weisen. Diese richtet sich nach kulturellen, nach sozialen, nach materiellen Einrichtungen, nach Auffassungen der verschiedensten Art. Sie wird auf dem Dorf anders sein als in der Stadt, und sie ist heute ganz anders als vor 50 Jahren. Es ist gewiß ein Irrtum, wenn wir meinen, daß wir mit der Kasernierung auskommen, und ebenso ein Irrtum, wenn wir meinen, daß wir die Prostituierten alle auf die Straße weisen sollen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Prostitution heute schon

etwas andere Wege geht als vor 20 und 25 Jahren, daß wir sie mehr in den Kinos und den Varietés treffen als in den Cafés. Ich glaube aber nicht, daß das daher kommt, weil die Polizei solche Cafés mit der Zeit geschlossen hat oder besser beaufsichtigt, sondern weil die neuen Lokale anreizen, und weil die Leute in den Varietés und Kinos eine Abwechslung finden, die ihnen mehr zusagt. Deshalb glaube ich auch, daß diese Absteigequartiere keineswegs das letzte und beste aller dieser Mittel sind. Wir werden daneben noch eine ganze Menge von Formen der Prostitution haben. Jedenfalls haben wir in den Absteigequartieren die Möglichkeit, die Prostitution, die sich bisher in der schädlichsten Weise auf der Straße breit machte, in bestimmte Bahnen zu lenken, die Polizei kann sie da ganz anders überwachen als auf der Straße. Ich stimme Fräulein Paula Müller vollkommen zu: die Polizei kann erheblich mehr tun gegen den Strich, als sie in einer ganzen Reihe von Städten bisher getan hat, aber sie wird immer Schwierigkeiten dabei haben. In solchen Quartieren aber kann die Polizei für Reinlichkeit und gesundheitliche Einrichtungen ganz anders sorgen als auf der Straße. Schon deshalb sollten wir uns für diese Einrichtungen aussprechen. Ein Bedenken ist dagegen wohl zu erheben, daß nämlich derartige Einrichtungen doch sehr stark zur Verführung beitragen können. (Zuruf: Der Mädchen!) Der Mädchen und der jungen Leute. Das ist ganz richtig, aber wir dürfen nicht verkennen, daß die Verführung auch heute schon ganz gewaltig ist. Gehen Sie nach Köln, glauben Sie etwa, daß die Männer die Mädchen verführen? Die sind schon verführt durch ihre Freundinnen, und durch ihr eigenes Inneres werden sie verführt und durch die Nervosität unserer Zeit und alle möglichen anderen Umstände. Jedenfalls kann die Polizei ganz anders in diesen Einrichtungen auf die Mädchen einwirken. Also wenn auf der einen Seite die Verführung möglich ist, so ist es auf der anderen Seite auch möglich, gegen die Verführung und die Schäden wieder vorzugehen. Wenn wir einander entgegensetzen Absteigequartier einerseits und die Straße andererseits, so muß ich sagen, der Mann, der sich nun einmal verführen lassen will oder sonst draußen sich umhertreibt, der wird auf der Straße viel leichter verführt werden als in einem derartigen Lokal.

Ein anderes Bedenken habe ich aber, das ich sehr bitten möchte zu beachten. Es wäre sehr leicht möglich, daß derartige Absteigequartiere wieder zu den alten Bordellen werden (Sehr richtig!),

daß das Mädchen gar keine eigene Wohnung hat, sondern in diesen Absteigequartieren Unterkunft findet und dann wieder materiell abhängig wird von dem Wirt. Es wäre also, wenn wir diese Einrichtung unterstützen wollen, zu verlangen, daß die Polizei auf das entschiedenste dafür sorgt, daß hier nicht die schlimmen Zustände der materiellen Abhängigkeit der Mädchen vom Wirt eintreten wie bei den Bordellen. Jedenfalls meine ich, daß, wenn es sich fragt, ob wir für die Straße oder für die Eindämmung in bestimmte Lokale sind, wir uns unter allen Umständen für die Absteigequartiere aussprechen müssen.

Dr. **Hahn-Hamburg**: Ich habe es nicht für möglich gehalten, daß Kollege Blaschko, der sich so viele Jahre mit der Prostitutionsfrage beschäftigt hat, so theoretisieren könnte. Ich habe geglaubt, daß er uns etwas praktischere Vorschläge bringen wird. Was hat er eigentlich vorgeschlagen? Einen Ort, wo die Prostitution, die sich auf der Straße und in den Cafés Platz macht, ihre Betätigung finden kann. Etwas anderes ist es nicht. Diese Betätigung ist allerdings — da hängt er das medizinische Mäntelchen um — kontrolliert. Dort kann die gefahrlose Betätigung des Geschlechtstriebes stattfinden. Was haben wir da für einen großen Vorteil? Ich sage, gar keinen. Sie wollen die Prostitution von der Straße treiben und treiben sie in Lokale. Was für Lokale sind das? Trocadero, Fledermaus usw. In diesen Lokalen, die jetzt dem kleinen Bürger noch gelegentlich zur Erheiterung dienen, wird dann die Prostitution in einer Weise betrieben werden, wie sie niemals auf der Straße betrieben werden kann. Der Betrieb wird auch ganz ungemein verteuert werden, und zwar zum Wohle der Wirte. Es wird sich eine ganze Reihe Aktiengesellschaften gründen, die solche Lokale aufmachen. Da vertut der Jüngling sein Geld gemeinschaftlich mit der Prostituierten, das Geld, das er, wie ich schon einmal sagte, vielfach nicht selbst verdient, sondern vielleicht seinem Chef gestohlen hat. Sie treiben die Leute zu Geldausgaben, die sie jetzt, wenn sie ins Bordell gehen, nicht haben. Ein zweiter Nachteil ist noch viel größer, daß Sie nämlich die Prostitution in Kreise bringen, die bis jetzt der Prostitution gewissermaßen noch nicht freigegeben gewesen sind. Wenn Sie sagen, daß hier die jungen Mädchen die Gelegenheit benutzen werden, um in hygienisch ungefährlicher Weise den Geschlechtstrieb zu betätigen, so halte ich das nicht für einen Vorteil, sondern für einen Nachteil. Das junge Mädchen soll

wissen, was für eine Gefahr sie läuft. Wenn Sie diese Gefahr beseitigen, so ist das ein kolossaler Nachteil. Sie werden dadurch junge Mädchen aus Kreisen hineinziehen, die bis jetzt frei davon waren. Sie sagen richtig, daß die Mädchen verführt werden durch ihre Freundinnen. Die Freundin kennt das Absteigequartier und erzählt ihr, da ist die Sache gut, da geh du hin, da kannst du ohne Gefahr verkehren, da kannst du auch abtreiben. Das ist viel gefährlicher, als wenn der Liebhaber mit seinem Verhältnis irgendwo hingehet und da der Liebe frönt. (Blaschko: Wohin geht er denn?) Ich halte das Absteigequartier für eine sehr große Gefahr und bitte energisch, dagegen Front zu machen. Das wäre das Schlimmste, was wir uns von dieser Gesellschaft aus leisten könnten, wenn wir das Absteigequartier empfehlen wollten. Ich möchte wirklich bitten, daß wir in dieser Sache keine Resolution fassen, sondern diese Gedanken ad notam nehmen, wie wir es nicht machen sollen. Die größte Gefahr ist, daß die Gelegenheit für Leute, die sich prostituieren wollen, in ganz ungeheurer Weise erweitert wird. Wir wollen die Prostitution einschränken, wir dehnen sie mit solchen Maßnahmen aus.

Prof. **Blaschko**: Herr Hahn, der mich für einen großen Theoretiker hält, obwohl ich seit 31 Jahren mitten in der Praxis in diesen Dingen stehe, tut gerade so, als wollte ich plötzlich eine Einrichtung treffen, die noch gar nicht existiert, nämlich Absteigequartiere. Aber die Absteigequartiere existieren nicht nur, sondern florieren überall in der unerhörtesten Weise. Sie sind aber jetzt versteckte Einrichtungen, in denen es so unhygienisch wie irgend möglich zugeht. Zinsser berichtet in einem Artikel (Bd. V der Zeitschr. f. B. d. G.) aus Köln von einer „enormen Zunahme der Absteigequartiere“; es heißt da: „53 Absteigequartiere sind der Polizei in Köln notorisch bekannt, in denen sich der Hauptverkehr abspielt. Sie bestehen zum Teil in einem oder mehreren Zimmern in Privathäusern, zum Teil sind sie in kleinen Hotels und Gasthäusern gelegen.“ Und er erklärt diese Absteigequartiere für die schlimmste Quelle der Geschlechtskrankheiten, „zumal da in ihnen die Beobachtung der allernotwendigsten hygienischen Reinlichkeitsmaßnahmen undurchführbar ist.“ So ist es in Köln und in hundert anderen Städten auch. Es ist ja möglich, daß die Polizei irgendwo imstande ist, dieses Unwesen der schlechten Absteigequartiere, die nach den heutigen Verhältnissen gar nicht überwacht werden können, in gewissem Maße

zu unterdrücken; vollkommen ist das jedenfalls nicht möglich. Was ich vorschlage, ist doch jedenfalls gegen das, was existiert, ein sehr wesentlicher Fortschritt. Nun kommt Herr Hahn und erklärt, daß gerade die Assanierung einer solchen Einrichtung eine Anlockung und dadurch eine Verschlechterung der Verhältnisse bedeutet. Dann wäre ja die Bremer Helenenstraße auch eine Verführung. Warum soll aber gerade das Bestehen solcher hygienischen Absteigequartiere eine besondere Verführung für gewisse Mädchen sein? Wenn ein lockeres Mädchen eine Freundin hat, die Prostitution treibt, so weiß die heute schon ganz genau irgendwo eine Gelegenheit anzugeben, wo sie sich mit einem Herrn treffen kann usw. Nur spielt sich das alles heute unter unhygienischen Verhältnissen ab. Also ich betone immer wieder, es ist keine neue Einrichtung, die ich vorschlage, oder ein neues System. Ich will nur das vorhandene System, den wirklichen Krebschaden, sanieren. Und nun mal ein paar Worte über die Marktstätte. Der Titel meines Referats ist insofern eigentlich nicht ganz richtig gewesen, als die Absteigequartiere nur ein Teil dessen waren, worauf ich bei meinen Ausführungen Bezug nehmen wollte. Ich wollte ebensoviel Gewicht legen nicht nur auf die Betriebsstätte, sondern auch auf die Marktstätte, auf die Börse. Ich glaube, daß es sehr wohl durch Duldung solcher Orte möglich ist, einen Teil der Börse von der Straße zu nehmen. Ich halte es freilich für richtig, daß man dahin streben soll, die Mädchen auf alle Weise von der Straße fortzubringen, und da habe ich in einem zweiten Artikel in der Deutschen Strafrechtszeitung, der in diesen Tagen erscheint (s. Anhang Nr. 9), mich zu den Vorschlägen bekannt, die Herr Regierungsrat Lindenau seinerzeit in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft gemacht hat. Er hat vorgeschlagen: „Mit Gefängnis wird bestraft, wer öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, das sittliche Gefühl zu verletzen, zur Unzucht auffordert oder sich anbietet.“ Die Polizei muß natürlich das Recht oder die Möglichkeit haben, den Straßenbetrieb zu unterdrücken. Das ist die Vorbedingung auch für meinen Vorschlag. Wie der Paragraph im einzelnen lauten soll, ist Nebensache. Ich glaube, daß, selbst wenn die Straßenprovokation für beide Geschlechter unter Strafe gestellt wird, sich trotzdem immer noch ein guter Teil des Prostitutionsmarktes auf der Straße abspielen wird, aber die Polizei muß die Möglichkeit haben, diesen Straßenmarkt zu unterdrücken. Es ist immer die alte Leier; Herr Hahn entrüstet

sich über das Treiben in den Varietés, von denen ich gar nicht gesprochen habe; Herr Mittermaier hat sogar ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Lokale leider an die Stelle der viel harmloseren Nachtcafés getreten sind —, ein anderer entrüstet sich über das Treiben auf der Straße —, ja, meine Herren, der ganze Prostitutionsmarkt ist eine schmutzige Sache, mag sich die Börse auf der Straße oder im geschlossenen Raum abspielen. Zu sittlicher Entrüstung ist überall Gelegenheit. Wir wollen doch aber praktisch vorgehen, und da stelle ich die einfache Frage an Herrn Hahn: Halten Sie es für richtiger, daß die Mädchen auf der Straße herumlaufen bei Nacht und Nebel und Wind und Wetter und dann alle jungen Leute auf der Straße anrempeln, die bis dahin gar nicht die Absicht haben, mit einer Frau zu verkehren, oder halten Sie es für richtiger, daß man den Mädchen Gelegenheit gibt, diese Börse in geschlossenen Räumen sich abspielen zu lassen, wo die Männer sie doch erst aufsuchen müssen? Daß beides nicht schön ist, darüber sind wir uns einig. Was, meinen Sie, ist im Interesse des öffentlichen Anstandes, im Interesse der Mädchen und im Interesse der Männer zweckmäßiger? (Zuruf: Das Bremer System!)

Dr. **Hahn**: Die Frage ist für mich sehr einfach, ich stehe mit beiden Füßen ganz und gar auf dem Boden des Bremer Systems. (Prof. Blaschko: Das kann man aber doch nicht überall haben, wie wir gesehen haben!) Redner verweist nochmals auf die von ihm schon geschilderten Verhältnisse in Hamburg.

Prof. **Blaschko**: Aber — wie oft soll ich das sagen — wir gehen doch von der Tatsache aus, daß das Bremer System an den meisten Orten undurchführbar ist! Es ist doch ein Selbstbetrug, wenn wir uns vormachen, wir könnten einen nennenswerten Bruchteil der großstädtischen Prostitution Deutschlands in solchen Straßen unterbringen. Und darum stehen wir, was den Prostitutionsmarkt betrifft, doch im wesentlichen immer vor der Alternative: Straße oder Geschlossener Raum!

Was übrigens die Hamburger Verhältnisse betrifft, die Herr Hahn so schön findet, so habe ich mit Kollegen Engel-Reimers auch öfter über diese Dinge gesprochen, und er sagte mir, von dem Tage an, wo die Ausländerinnen nicht mehr in die Hamburger Bordelle gelassen wurden, gingen die Bordelle zurück, da bekamen wir alte Ware usw. Die Bordelle florierten so lange, als in der unglaublichsten Weise der scham-

loseste Menschenhandel betrieben wurde. Manche Leute bedauern es ja, daß das nicht mehr in dem alten Umfang möglich ist. Auf der Basis der Anschauungen, wie sie Kollege Hahn hier entwickelt hat, halte ich es sehr wohl für möglich, einen großen Teil des Prostitutionsbetriebes in versteckte Winkel zu drängen, dadurch daß einigen wenigen gewissenlosen Menschen die Möglichkeit gegeben wird, ein paar hundert Mädchen in der haarsträubendsten Weise als Menschenfleisch von auswärts kommen zu lassen, sie gehörig auszubeuten und dann nach einiger Zeit weiter zu verhandeln. Wie sich der ganze Handel in diesen Bordellen abzuspielen pflegt — ich kann mir nur denken, daß Kollege Hahn die Einzelheiten dieser Betriebe, die er hier als so brav und harmlos schildert, nicht kennt —, sonst kann ich mir gar nicht vorstellen, daß er dafür eintritt. Ich glaube aber, darüber sind bei der großen Mehrzahl der Deutschen jetzt die Akten geschlossen, daß wir diese Dinge nicht wieder haben wollen. Also Bordelle im alten Sinne wollen wir jedenfalls nicht, Kontrollstraßen nach Bremer System sind nur in sehr beschränktem Umfange möglich, was soll also mit dem Rest der Prostitution geschehen, der sich zum großen Teil auf der Straße anknüpft und sich in Absteigequartieren abspielt? Ich sagte schon, schön war das Leben in den Nachtcafés für ein feineres Empfinden nicht, aber irgendwelche groben Mißstände habe ich da nicht gesehen, animiert wurde niemand, Orgien, wie sie in den Bordellen an der Tagesordnung sind, waren ganz unmöglich. So viel Urteil hatte ich damals doch auch schon, daß ich mir sagte, wenn nun schon ein Prostitutionsmarkt sein muß, dann ist diese Art doch noch das relativ Beste. Kollege Hahn hat noch nicht auf die Frage geantwortet, was besser ist, Straße oder Café.

Dr. **Hahn**: Ich wollte nur faktisch berichtigen, daß die Aufhebung der Hamburger Bordelle seinerzeit im Reichstage angeregt wurde. Damals wurde Hamburg der Vorwurf gemacht, daß es als einzige Stadt noch Bordelle habe, und darauf hat die Hamburger Polizeibehörde beschränkende Bestimmungen erlassen — leider, muß ich sagen. Daß an gewissen Vermittlungsstellen Angebot und Nachfrage sich regeln muß, ist selbstverständlich. In Hamburg gibt es eine bestimmte Person, bei der sich die Mädchen, die aus irgendeinem Grunde das eine Haus verlassen, erkundigen, ob in einem anderen Hause eine Stelle frei ist. Diese Person treibt die Vermittlung gegen eine kleine Gebühr. Daran sehe ich gar

nichts. Es ist besser, daß die Sache zentral geregelt wird, als daß die Mädchen von Haus zu Haus laufen müssen und fragen, ob sie einziehen können. In den anderen Dingen bestehen so prinzipielle Unterschiede in den Ansichten, daß wir uns ebensowenig einig werden, wie wir Anhänger des Kasernierungssystems mit den Abolitionisten. Es würde für die anderen Herrschaften viel zu weit führen, wenn wir beide eine Mensur darüber miteinander schlagen wollten. Ich glaube, es liegt im Interesse der Diskussion, wenn wir diese Dinge für ein Privatgespräch reservieren.

Frau **Fürth**: Soweit ich Herrn Blaschko verstanden habe, will er nicht etwas Neues schaffen, sondern nur vorhandene Unzuträglichkeiten in die hygienisch denkbar beste Bahn lenken, und da meine ich wirklich, daß dieser Markt oder diese Betriebsstätte der Prostitution der heutigen Übung aus hygienischen oder auch aus sittlichen Gründen vorzuziehen seien. Herr Blaschko führte schon aus, daß dann auch in der strengsten Weise gegen die Straßenprostitution vorgegangen werden muß. Es müßte noch etwas anderes hinzukommen. Man müßte die Polizeistunde, die man jetzt so glücklich eingeführt hat, auch für die Zeit nach dem Kriege beibehalten und in schärfster Weise gegen die eigentlichen Anregungsstätten der Unzucht, die Varietés und solche Lokale vorgehen. Ich war neulich in Berlin in einem besseren Lokal dieser Art und habe mich gewundert über den platten, öden, gewöhnlichen Standpunkt der Darbietungen, die Berlin sich auf diesem Gebiete vorsetzen läßt. Es war der Wintergarten. Ginge man gegen solche Lokale vor, so würden die Erregungszustände nicht geschaffen, die dann dazu führen, daß die Sache durch die Anrempelungen auf der Straße die entsprechende Fortsetzung findet. Man soll die Erregungsmöglichkeiten zu vermindern suchen durch Vorgehen gegen diese Lokale, aber soll, was übrig bleibt, in möglichst sanitärer, einwandfreier Weise sich vollziehen lassen. So glaube ich Herrn Blaschko verstanden zu haben. Das ist nicht etwa eine empfehlenswerte Form, aber eine hygienisch bessere Form, als die heute übliche.

Polizeipräsident **Koettig**: Nur wenige Worte vom Standpunkt der Polizei. Ich bin der Ansicht, daß die Polizei mit aller Energie gegen die Absteigequartiere vorgehen muß. Wenn das einzelne Polizeiverwaltungen nicht tun, so sollte die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sich an diese Polizeipräsidenten wenden, daß sie energisch dagegen vorgehen. Die

Gefahren der Absteigequartiere sind hier ausreichend geschildert worden, aber die Gefahren dadurch bekämpfen zu wollen, daß man nun noch offizielle Absteigequartiere einrichtet und dadurch eine bequeme Gelegenheit zur Ausübung von Unzucht gibt, halte ich für ganz verfehlt. Es ist zweifellos, daß wir die Stätten der Unzucht dadurch nur noch vermehren. Wir haben dann erstens die Animierlokale. Kommt das Mädchen dort nicht zur gewünschten Anknüpfung, so geht es auf die Straße und nachher ins Absteigequartier. (Prof. Blaschko: Wie sie es heute tun!) Erleichtern soll man doch, wenigstens vom polizeilichen Standpunkt, den außerehelichen gewerbsmäßigen unzuchtigen Verkehr nicht, im Gegenteil nach jeder Richtung bekämpfen. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß trotz aller Aufmerksamkeit der Polizei hier und da Absteigequartiere existieren. Aber sobald die Polizei davon Kenntnis erhält, geht sie unnachsichtig vor, und die Leute werden wegen Kuppelei bestraft. Es liegt gerade darin, daß die Sache jetzt verboten ist, daß die Hergabe von Quartier gegen Entgelt als Kuppelei bestraft wird, ein kolossales Abschreckungsmittel, namentlich für die anständigen Mädchen und für die Ehefrauen. Sie wissen natürlich, daß diese Quartiere von Zeit zu Zeit unvorhergesehen revidiert werden, sie setzen sich also jedesmal der Gefahr aus, daß sie schließlich in einem Kuppeleiiprozeß als Zeugin auftreten müssen und daß dadurch der Verkehr zur Kenntnis der Familien bzw. des Ehemannes kommt. Also ich würde in Dresden nie die Hand dazu bieten, offizielle Absteigequartiere zuzulassen, ganz abgesehen davon, daß jetzt die Gesetzgebung im Wege steht.

Pastor **Mätzold**: Ich bin dem Herrn Vorredner außerordentlich dankbar. Ich wollte auch sagen, wir wollen doch der armen Polizei nicht immer noch mehr Schmutz aufbürden. Erreicht wird mit diesen Lokalen gar nichts. Es bleibt neben den Lokalen, wo sich die Leute treffen, immer noch die Straße. Wer soll die Häuser, die als Absteigequartiere dienen, eröffnen, wer soll sie dirigieren, wer soll auf Hygiene und Ordnung halten? Das kann nur wieder die Polizei tun, und wir sind dann wieder bei den alten Bordellen in ganz neuer Form. Und wo sollen diese Häuser sein? Auch diese Frage ist nicht gelöst. Die Nachbarschaft wird sich ganz gewiß auch dagegen energisch beschweren.

Prof. **Blaschko**: Auch der Herr Polizeipräsident hat, wie der Herr Vorredner, wieder so getan, als handle es sich um eine ganz

neue Einrichtung. Die Quartiere existieren doch und sind in vielen Städten — ich erwähnte vorhin Köln — die Form, in denen sich der Hauptverkehr abspielt. Ich schlage also nur die Sanierung einer bestehenden Einrichtung vor. Nun sagt der Herr Polizeipräsident, wir suchen sie soweit wie möglich zu unterdrücken. Ich weiß nicht, inwieweit das möglich ist. Ich glaube, daß diese Unterdrückungsversuche nicht den Erfolg haben, die Absteigequartiere auszurotten, sondern sie haben nur den Erfolg, sie versteckter, sie unhygienischer zu machen. Offen gesagt, glaube ich nicht, daß es in Dresden solche Absteigequartiere nicht gibt. Ich möchte den Herrn Polizeipräsidenten fragen, hat er den Eindruck, daß er einen wesentlichen Teil der Absteigequartiere in Dresden hat ausrotten können? (Polizeipräsident Koettig: Ja! Das kann ich aus der Zahl der Anzeigen und Bestrafungen nachweisen!) Aber machen nicht solche Leute immer wieder von neuem etwas Ähnliches auf? Soweit ich die Sache kenne, sind es vor Gericht dieselben Personen, die immer wieder wegen Kuppelei bestraft werden. Die Leute nehmen diese Bestrafung einfach als Geschäftsrisiko auf sich. Es sind eben gewerbsmäßige Kupplerinnen; sie schlagen die Strafen, soweit es Geldstrafen sind, auf die Unkosten, nehmen auch von Zeit zu Zeit einmal ein paar Tage oder Wochen Haft in Kauf, weil das Geschäft sehr viel abwirft, aber ich glaube nicht, daß eine einzige dieser Kupplerinnen infolge der Bestrafung ihr Geschäft aufgibt.

Polizeipräsident **Koettig**: So liegt die Sache nicht. Wir knüpfen an die Bestrafung der Kupplerinnen in Absteigequartieren die weitere Folge der Unterbringung in der Arbeitsanstalt oder der Ausweisung. Wir können Personen auf Grund unseres Ausweisungsgesetzes ausweisen, die kein ehrbares Gewerbe nachweisen können, sobald sie bestraft werden.

Prof. **Blaschko**: Das ist doch nur möglich, wenn die betreffende Person ohne Unterstand ist. Aber nehmen wir selbst an, es wäre möglich, so erscheint eben dieselbe Person morgen in Leipzig und macht das Gewerbe weiter. Das ist dieselbe Geschichte wie mit den Bordellen. So etwas kann man mal an einem Ort machen, aber es ist doch eine Selbsttäuschung, wenn man das Land als Ganzes in Betracht zieht. Durch diese Unterdrückung wird die Sache in Dresden vielleicht vorübergehend etwas geändert, dann geht Frau Schulze eben nach Leipzig, dafür kommt Frau Müller aus Leipzig in der nächsten Woche nach Dresden. Man muß das

doch im großen und ganzen betrachten, und da kommt bei dieser Unterdrückung nicht viel heraus.

Prof. Goldschmidt: Gegenüber den beiden Herren Vorrednern wollte ich mir zwei juristische Bemerkungen erlauben. Wenn Herr Blaschko sagte, daß die Kupplerin als Geschäftsrisiko ein paar Tage oder Wochen Haft in Kauf nehme, so bemerke ich, daß die Kuppelei gar nicht mit Haft bedroht ist. (Blaschko: Also dann Gefängnis!) Das ist schon ganz etwas anderes. Dann hat Herr Polizeipräsident Koettig gesagt, es gebe in Sachsen eine Ausweisung Heimatsberechtigter. Ich halte das kaum für möglich, da es reichsgesetzlich unzulässig wäre. Dann möchte ich zunächst Herrn Blaschko eine Freude machen. Der österreichische Entwurf steht ganz auf seinem Standpunkt. Der österreichische Entwurf hat einen ganz engen Tatbestand der Kuppelei aufgestellt, der ungefähr dem entspricht, was Herr Prof. Blaschko will. Im übrigen heißt es in dem Entwurf (§ 277): „Die Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht, das Halten von öffentlichen Dirnen und das Gewähren von Unterstand zur Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht wird durch polizeiliche Vorschriften geregelt. Wer eine Vorschrift dieser Art verletzt, wird von der Verwaltungsbehörde bestraft.“ Das wäre ungefähr das, was Herr Blaschko will. Obschon er also hier einen sehr einflußreichen Verbündeten für sich anführen kann, möchte ich doch auf das schärfste widersprechen. Ich bin den ganzen Tag den Eindruck nicht los geworden, als ob sich hier im Schoße unserer Versammlung zwei Richtungen gegenüberstehen, die eigentlich durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt sind, die eine, ich möchte sagen die praktisch-hygienische Richtung, vertreten durch die Herren Vertreter der Polizei und die Herren Ärzte, und die andere, die mehr ethisierende Richtung der Herren Theologen, vor allem der Damen. Die Damen wollen eigentlich, wenn sie ganz in ihres Herzens Tiefe hinabsteigen, von der Prostitution überhaupt nichts wissen, diese ist ihnen in tiefster innerster Seele verhaßt. (Zuruf: Selbstverständlich!) Sie wollen überhaupt nicht damit paktieren. (Zuruf: Das ist etwas anderes!) Ich begreife diesen Standpunkt nicht nur, sondern billige ihn sogar. Es wäre mir sogar unsympathisch, wenn eine Dame anders dächte. (Frau Fritsch: Dann ginge Deutschland zugrunde, wenn wir nicht so dächten!) Das kann uns aber nicht hindern, unter gewissen Voraussetzungen, in gewissen Fällen doch praktikable Maßnahmen vorzuschlagen, die sich mit dem Stand-

punkt vielleicht nicht ganz vertragen. Ich erinnere an die berühmte Vorschrift aus dem Code civil „la recherche de la paternité est interdite“. Bekanntlich hat Napoleon den Paragraph hineingebracht, weil er sich dem Wahne hingab, auf diese Weise könnte er den außerehelichen Geschlechtsverkehr unterdrücken. Daß das ein schwerer Irrtum war, der nur zur Ausbeutung der Frauen und zur Schutzlosigkeit der unehelichen Kinder geführt hat, darüber ist man heute einig. Wir haben im Bürgerlichen Gesetzbuch sehr eingehende Paragraphen über den Schutz sowohl der unehelichen Kinder, als auch ihrer Mütter. Die Mütter haben Ansprüche und die Kinder auch, also auch hier ein gewisses Paktieren mit der Unsittlichkeit, wenigstens soweit die Mütter in Betracht kommen. Aber ich glaube, es gibt eine Grenze, wo vielleicht sogar das hygienische Interesse zurückgestellt werden muß, und diese Grenze wird mit dem Vorschlage des Herrn Prof. Blaschko meines Erachtens überschritten. Ich habe mich für das Bremer System ausgesprochen. Es ist vom hygienischen Standpunkt aus zu billigen, es hat aber auch, und das darf gar nicht gering veranschlagt werden, hervorragende ethische Vorteile, indem hier wirklich die Prostitution von der Straße wegkommt, unschuldige Frauen davor behütet werden, verführt zu werden, aber auch männliche Personen, die gar nicht versucht sein wollen, vor der Versuchung bewahrt bleiben. Ich habe dabei allerdings stillschweigend vorausgesetzt, daß dieses Bremer System, das an sich nur ein Wohnungssystem ist, gleichzeitig dazu verwendet wird, die Straße zu reinigen und auch den Markt, von dem Herr Blaschko spricht, in diese betreffenden Straßen zu drängen. Ich stimme da ganz Herrn Hahn zu und habe mich eigentlich nur unter diesem Gesichtspunkt für das Bremer System erwärmt. Wenn man sich aber auf diesen Standpunkt stellt, dann sind die Absteigequartiere hygienisch und ethisch unnütz und ethisch geradezu schädlich, wie das schon betont worden ist. Ich glaube, wir können uns bei dem Bremer System beruhigen. Es entspricht allen Anforderungen, die wir vom Standpunkt der Hygiene und vom Standpunkt der öffentlichen Moral stellen müssen. Aber mit den polizeilich eingerichteten hygienischen Absteigequartieren würden wir, glaube ich, den hygienischen Gesichtspunkt zu weit treiben und würden den ethischen Gesichtspunkt in einer bedenklichen Weise verletzen. Ich muß daher den Vorschlag des Herrn Blaschko ablehnen.

Prof. **Blaschko**: Ich kann immer nur wiederholen: Wenn das Bremer System überall eingeführt werden könnte, so daß es auch nur einen wesentlichen Bruchteil des Prostitutionsmarktes aufnehmen könnte, dann würde auch meiner Meinung nach dies andere System gar nicht einmal nötig sein, obwohl man immer noch fragen könnte, ob es nicht nebenbei gewisse Vorzüge hätte. Aber ich bin ja davon ausgegangen, daß das Bremer System an manchen Orten gar nicht durchführbar ist, an anderen Orten nur teilweise, und selbst da, wo es durchgeführt werden kann, kann es immer nur einen Bruchteil des sogenannten Prostitutionsbetriebes decken. Es handelt sich also darum, was soll mit den übrigen geschehen, und da möchte ich Herrn Goldschmidt fragen: In Berlin kann das Bremer System nicht durchgeführt werden, in vielen anderen Städten auch nicht, was ist nun mit dem Rest, soll der lieber auf der Straße oder in geschlossenen Räumen sich bewegen?

Prof. **Goldschmidt**: Ich bin, als ich für das Bremer System eintrat, davon ausgegangen, daß es überall, soweit möglich, durchgeführt werden soll. Soweit das nicht möglich ist, bleibt es besser so, wie es ist, als daß ich mich für diese Absteigequartiere aussprechen kann. (Blaschko: Die sind ja auch so da!) Aber doch nicht unter polizeilichem Schutz.

Prof. **Blaschko**: In Köln sind sie sogar entschieden mit polizeilicher Erlaubnis, denn es sind der Polizei 53 bekannt, und in ihnen spielt sich der Hauptverkehr ab.

Prof. **Mittermaier**: Ich möchte unterstreichen, was Herr Blaschko sagte. Wir können nicht gegenübersetzen Bremer System und Absteigequartiere. Beide Einrichtungen müssen nebeneinander betrachtet werden. Zweifellos wird die Kasernierung niemals auch nur die Hälfte der Prostitution in sich aufnehmen können. Man muß andere Einrichtungen daneben dulden oder treffen. Es läßt sich also nur gegenüberstellen: Kasernierung, und Absteigequartiere einerseits und andererseits die Einrichtungen, die heute bestehen: das heißt Kino, Straße. Und da sehe ich doch in den Absteigequartieren gegenüber der Straße und dem Kino eine Entwicklung nach der sanitären Seite hin. Dieser Vorteil ist so gewaltig, daß er schon allein für mich genügen würde. Aber es ist auch eine Entwicklung nach der moralischen Seite. Gewiß sind die Zustände auch bei den Absteige-

quartieren sehr unangenehm, aber immer noch die weniger unangenehmen gegenüber den Verhältnissen, wie sie sonst bestehen. Die Absteigequartiere sind gerade wie die Kasernierung nach Bremer System keineswegs das Letzte. Wir werden noch eine ganze Menge von Formen der Prostitution haben, die wir auch mit behandeln müssen. Die Frage, wie wir die Verführung bekämpfen wollen, ist eine ganz selbständige Frage. Hier müssen wir fragen: welche Einrichtungen können wir treffen, um die vorhandenen Zustände möglichst unschädlich zu machen.

Frau **Scheven**: Ich glaube, daß § 251 ganz von selbst dazu führen wird, daß die Entwicklung des Prostitutionsbetriebes einen ähnlichen Weg einschlägt, wie er von den Herren Blaschko und Mittermaier befürwortet worden ist. Ich glaube wenigstens nicht, daß man dann noch eine Handhabe hätte, derartige Absteigequartiere zu verbieten, wenn darin nicht eine Ausbeutung der Prostituierten betrieben wird. Ich betrachte natürlich all diese Vorschläge unter dem Gesichtspunkt des Abolitionismus. Wir fordern die Abschaffung der Reglementierung, wir fordern auch die Abschaffung der Bordelle, wir wollen keine Kasernierung. Wir müssen uns also doch fragen, was soll denn dann werden, wenn das geschieht. Irgendwohin muß natürlich der Prostitutionsbetrieb verlegt werden, und wir glauben, daß dann wahrscheinlich die Entwicklung dazu führen wird, daß Absteigequartiere entstehen. Wir sind natürlich dafür, daß gesetzliche Handhaben geschaffen werden, daß diese nicht wieder zu Bordellen ausarten, und bekämpfen deshalb, daß man dem Wirt eine zu große Machtstellung einräumt, daß die Prostituierten in diesen Absteigequartieren wohnen und daß überhaupt die Anknüpfung des Verkehrs in sie verlegt werde. Wir wollen in ihnen weiter nichts sehen als eine Stätte, wo der Prostitutionsbetrieb stattfinden kann. Unter diesem Gesichtspunkt und unter der Voraussetzung der Abschaffung der Reglementierung wären für uns Absteigequartiere eine denkbare Lösung der Prostitutionsfrage. Natürlich muß dann der Polizei auch eine gewisse Macht eingeräumt werden, diese privaten Einrichtungen zu inspizieren und Übelstände zu verhindern. Das liegt ja auch im Sinne des Herrn Referenten, er wollte nicht Menschen reglementiert sehen, wohl aber die Verhältnisse. Ich glaube aber, daß diese Frage so außerordentlich schwierig ist, daß es wohl rätlich wäre, wenn wir heute Abend darüber zu keiner Abstimmung kämen. Ich könnte mich wenigstens

für meinen Verein nicht nach irgendeiner Richtung hin festlegen und wollte nur bekanntgeben, daß unsere Bewegung diesem Gedanken nicht so feindlich gegenübersteht.

Herr **Tjaden**: Herr Blaschko will zweierlei. Einmal einen Markt schaffen und zweitens Absteigequartiere einrichten. Wenn er einen Markt schafft, wie er es gewünscht hat, schafft er nur neue Animierkneipen. Ich meine, man soll alles tun, um Animierkneipen zu bekämpfen. (Prof. Blaschko: Ganz meine Meinung, aber Nachtcafés waren nie Animierkneipen!) Wenn die Prostituierte dorthin geht, muß sie etwas verzehren, der Begleiter auch, und da stellt sich bald heraus, daß der Wirt ein spezielles Interesse daran hat, daß bestimmte Plätze für die bleiben, die soundsoviel verzehren. (Prof. Blaschko: Das ist aber ganz etwas anderes als Animierkneipen!) Wenn man diese Börsen verhältnismäßig früh schließt, werden sie eben nicht mehr rentieren. Ich weiß wohl, daß man solche Absteigequartiere hat, und wenn man sie hygienisch ausgestalten kann, würde ich das begrüßen, aber warum gehen wir mit dem Sanieren denn nicht in die Wohnungen der Prostituierten hinein?

Senatspräsident **Schmölder**: Pastor Mätzold brauchte die Wendung, man sollte der Polizei nicht noch mehr Schmutz aufladen, als sie schon hat. Ich möchte dem entgegentreten. Der schlimmste Schmutz ist kein Schmutz, wenn man ihn anfaßt mit der Absicht, ihn zu sanieren. Weiter möchte ich wiederholen, wir haben gegenwärtig zwei ganz verschiedene Klassen von Prostituierten. Wir haben nicht mehr die Prostitution wie im Mittelalter, die losen Frauen, die in besonderen Zünften zusammengefaßt waren, seitdem die Frauen ins Erwerbsleben eingetreten sind, haben wir neben ausschließlichen gewerbsmäßigen Prostituierten die viel größere Klasse derjenigen, die nur vorübergehend Prostitution treiben. Wenn wir nun für die, die sich ausschließlich der Prostitution ergeben, das Bremer System haben wollen, so müssen wir auch für die andere Klasse einen Weg wählen, der uns am wenigsten bedenklich erscheint, und da halte ich die Absteigequartiere mit polizeilicher Kontrolle für das Beste. Ich bin überzeugt, wenn die Polizei erst einmal einzelne Absteigequartiere geregelt hat, wird es ihr sehr wohl möglich sein, alle nichtgeregelteten zu unterdrücken.

Frau **Fritsch**: Die Hauptquelle der Geschlechtskrankheiten ist doch der außereheliche Geschlechtsverkehr. Da möchte ich fragen:

Ist es unsere Sache, Einrichtungen zu dulden und zu treffen, die den außerehelichen Geschlechtsverkehr erleichtern und vermehren? Ich meine auch, wir sind über die Grenze hinausgegangen, die für uns gegeben ist. Wir dürfen kein Gebiet betreten, das den hygienischen und ethischen Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten verletzt. Das tun wir, wenn wir auf die Vorschläge des Referenten eingehen, die dazu führen, den außerehelichen Geschlechtsverkehr und damit die Quelle der Geschlechtskrankheiten zu vermehren. Wir haben so viel Geschlechtskrankheitenvermehrung in nächster Sicht, daß wir dann gegen Windmühlen kämpfen. Wir kommen dahin, daß von selbst, wie nach dem dreißigjährigen Kriege, eine Entwicklung glücklicherweise eintreten wird, die uns aus dem Dilemma herausbringt. Ich bin fest überzeugt, daß nach dem Krieg eine Periode kommt, wo man endlich wieder wird sagen dürfen, ich kämpfe dafür, daß Selbstbeherrschung, Enthaltensamkeit auch eine Rolle in der Menschheit spielen. Fast scheint es mir, als wären wir jetzt so weit, Selbstbeherrschung und Enthaltensamkeit nicht mehr als erstrebenswertes Ziel zu betrachten, sondern als wäre das einzige Ziel, den Koitus ungefährlich zu machen. Ich glaube, daß das beiden Herren Referenten ferngelegen hat. Wir haben gegen all diese Dinge zu kämpfen, wir haben für Enthaltensamkeit und Selbstbeherrschung einzutreten. Ich sage das auf die Gefahr hin, als ethischer Narr zu gelten. Ich spreche das aus, um anderen Gelegenheit zu geben, mit mir zu sagen, wir sind keine Gesellschaft zur Förderung der Geschlechtskrankheiten, sondern wir wollen sie an der Wurzel treffen.

Prof. **Blaschko**: Natürlich ist es nicht unsere Aufgabe, die Gelegenheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu vermehren und zu erleichtern. Diese Vermehrung beabsichtigen wir nicht und werden wir auch durch hygienische Beaufsichtigung der schon bestehenden Einrichtungen in keiner Weise erzielen. Nun wird von uns verlangt, wir sollen die Prostitution bekämpfen. Die Prostitution bekämpfen wir nicht, wenn wir die Absteigequartiere bekämpfen. Wir bekämpfen die Prostitution durch soziale Reformen und sittliche Erziehung der Jugend; aber für den Augenblick müssen wir mit der gegebenen Tatsache des Bestehens der Prostitution rechnen; sonst wäre ja die Straße in Bremen auch eine „Erleichterung und Vermehrung der Gelegenheit“. Wenn wir so argumentieren wie Frau Fritsch, dürfen wir überhaupt keine Versuche machen, die Prostitutionsverhältnisse zu bessern

oder die Prostitution zu assanieren. Dann dürfen wir auch keine Schutzmittel haben. Dann müssen wir wünschen, daß die Prostituierten so krank wie möglich sind; denn je geringer die Gefahr, desto größer wird die Lust, sich der Prostitution zu bedienen. Dann können wir als Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten überhaupt die Flinte ins Korn werfen, denn alles, was wir tun, erleichtert in gewissem Sinne den außerehelichen Geschlechtsverkehr, denn es beseitigt die Besorgnis der Bevölkerung vor Infektion usw. Darin liegt ja eine Schwierigkeit für unsere Tätigkeit. Aber diese prinzipiellen Dinge darf man nicht anrühren. Man muß immer sehen, wo ist die Grenze überschritten, wo können wir mit gutem Gewissen assanieren, ohne befürchten zu müssen, die Gelegenheiten zu vermehren? Auf diesen praktischen Punkt reduziert sich die ganze Frage. Wenn mir jemand heute glaublich nachweisen könnte, daß das System der unüberwachten, zum Teil unterdrückten und immer wieder auftauchenden unhygienischen Absteigequartiere nicht so viel Anreiz gibt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr wie das System einiger weniger, aber gut hygienisch überwachter, dann würde ich sagen: schön, lassen wir es ruhig beim alten. Ich glaube aber, daß es anders ist. Es handelt sich also um eine rein praktische Frage. Der Gegensatz zwischen den beiden Lagern, wie ihn Herr Goldschmidt schildert, ist nicht der zwischen Ethikern und Praktikern. Es sind, mit Ausnahme der Frau Fritsch, gar nicht die Frauen hier in seinem Sinne die „Ethiker“, denn die Frauen haben sich, soweit sie gesprochen haben, gerade für meine Vorschläge geäußert — mit Ausnahme der „ethischen“ Frau Fritsch. Nein, gerade wir haben die praktisch hygienische Seite im Auge, und es sind einmal die Ethiker, die sich dagegen aussprechen, dann aber ist vor allem die Polizei dagegen; für sie ist das alte System der Überwachung bequemer. Das System der hygienischen Absteigequartiere ist etwas Schwierigeres, vielleicht auch das nicht einmal; aber es ist etwas Neues, und die Polizei geht nicht gern an irgendeine neue Sache heran. Das ist der Hauptgrund für die praktischen Polizeimänner; einer solchen neuen Aufgabe, von der sie noch nicht recht wissen, wie sie sich in der Praxis gestalten wird, stehen sie eben skeptisch gegenüber. Am meisten pflegen die „Praktiker“ sich für die Bordelle zu erwärmen; wir sehen das ja an Hrn. Hahn, der heute ein wahres Loblied auf sie gesungen hat. Wir andern kämpfen gegen die

Bordelle, nicht nur weil in ihnen die Mädchen schamlos ausgebeutet werden, sondern vor allem deswegen, weil das in ihnen investierte Kapital das größte Interesse an einem möglichst schwunghaften Betrieb hat und deswegen systematisch Frauenmaterial zur gewerbmäßigen Prostitution anlockt und durch Agenten heranschleppen läßt. Das hat sich bisher durch keine polizeiliche Überwachung verhindern lassen. Von dieser Gefahr sind, wie ich zugeben will, die Absteigequartiere auch nicht ganz frei, nur nicht annähernd in gleichem Maße; und es wäre eine Hauptaufgabe der Polizei das zu verhüten. Aber wenn, wie wir hören, schon heute die Polizei hier wirksam eingreifen kann, wie viel leichter könnte sie das unter einer anderen Gesetzgebung!

Übrigens bin ich weit davon entfernt, heute hier eine Resolution durchdrücken zu wollen, nicht etwa, weil ich glaube, daß keine Stimmung dafür wäre; aber es haben sich die Reihen schon etwas gelichtet, und dann glaube ich auch, daß wir über diese Frage noch einmal oder noch öfter werden diskutieren müssen. Jedenfalls kann von einer Ablehnung *a limine* nicht die Rede sein. Ein paar Probejahre bis zum Herauskommen des neuen Strafgesetzbuches wären für alle Teile ganz gut, auch für die Polizei. Ich glaube, gerade die Polizei, die augenblicklich noch Bedenken hat, würde unter dem neuen Regime ganz gut fahren, wenn sie auf der anderen Seite das Recht hat, scharf einzugreifen und gesundheitliche Einrichtungen zu fordern, die sie bisher nicht fordern konnte, weil die Sachen ungesetzlich sind.

Prof. Goldschmidt: Es wurde gesagt, es sei unlogisch, für die Kasernierung zu sein, aber nicht für Absteigequartiere. Das halte ich nicht für durchschlagend. Kasernierung ist eine Form der Wohnung, und wohnen müssen die Prostituierten. Dagegen ist Absteigequartier eine Form des Betriebes.

Frau Fritsch: Mir scheint die Schwierigkeit des Problems darin zu liegen, daß wir nicht übersehen können, ob durch Einführung der Absteigequartiere die Prostitution nicht in viel weitere bürgerliche Frauenkreise hineingedrängt wird. Es liegt in den wirtschaftlichen Verhältnissen, in der Selbständigkeit der Frauen, daß ohnehin viel mehr Frauen jetzt gelegentlich oder dauernd der Prostitution zugeführt werden. Wir haben aber die Aufgabe, alles zu tun, um dieses Zuströmen nach Möglichkeit zu hindern. Wir müssen dem Vaterlande wieder einmal gesunde Frauen

schaffen, auch sittlich gesunde Frauen und Mütter, Frauen, die für die Mutterschaft körperlich und sittlich geeignet sind. Ich weiß nicht, ob nicht diese Absteigequartiere für die jungen Mädchen eine neue Verführung zur Unsittlichkeit bilden würden. Etwas anders liegt es mit der Kasernierung. Da wissen wir, daß nur die Frau hinget, die sich selbst als Dirne fühlt, die als Dirne genommen wird. In den Absteigequartieren wäre die Möglichkeit, daß andere Frauen einen gewissen Dirnenbetrieb aufnehmen, und darin liegt eine gewisse Gefahr.

Prof. **Blaschko**: Sie sagen, da „wäre“ die Möglichkeit; die Möglichkeit ist schon lange und sie ist massenhaft und ist tausendfach und hunderttausendfach.

Frau **Fritsch**: Wir müssen diese Einrichtungen hinnehmen, soweit sie da sind, und sehen, sie zu assanieren, aber was ich für den Schwerpunkt halte: damit, daß wir Einrichtungen der Art treffen, überschreiten wir die Grenzen unserer Gesellschaft.

Prof. **Blaschko**: Nun, dann sind wir ja einer Meinung; auch ich will ja gar nicht, daß wir solche Einrichtungen treffen sollen, sondern ich meine nur, sie sind da, und es ist nötig, sie hygienisch auszugestalten.

4. **Petition des Berliner Vereins zur Hebung der Sittlichkeit.**

„Die D. G. B. G. solle eintreten

- a) für die Bestrafung der venerischen Infektion,
- b) für die Einführung eines Gesetzes, welches von den Ehe-kandidaten ein amtsärztliches Gesundheitsattest verlangt und die bürgerliche Eheschließung abhängig macht von der Abwesenheit einer noch übertragbaren Geschlechts-krankheit.“

Frau **Scheven**-Dresden: Die Forderung der rechtlichen, mora-lischen und sozialen Verantwortlichkeit für alle Betätigungen des Sexualtriebes ist eine Grundforderung des Abolitionismus. Gerade weil wir die Einmischung des Staates einschränken wollen, müssen wir die Verantwortlichkeit des Individuums steigern. Wir dehnen

diesen Grundsatz auch auf die wissentliche Übertragung einer Geschlechtskrankheit aus. Schon seit dem Jahre 1904 hat unser Verein mit einer Petition an das Reichsjustizamt diese Forderung verfochten und sich auf folgende Formulierung festgelegt: „Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch Geschlechtsverkehr oder andere körperliche Berührung (z. B. im Ammen- oder Hebammenwesen) seine Krankheit auf eine andere Person überträgt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Wir wollen, im Gegensatz zu v. Liszt, Schmölder, Schäfer und anderen, kein öffentliches Delikt daraus gemacht sehen und wollen auch nur die Tatsache der erfolgten Ansteckung bestraft sehen, mithin kein Gesundheitsgefährdungsdelikt schaffen. Wir sind also in diesem Punkte bedeutend weniger radikal als die genannten Herren.

Ganz unabhängig von dieser Forderung des deutschen Zweiges der Föderation ist später die vielgenannte außerparlamentarische Kommission in Frankreich, die ein System der Prostitutionsbehandlung auf dem Boden des gemeinen Rechtes auszuarbeiten hatte, zu ganz derselben Forderung gelangt, die unter anderen der Generalstaatsanwalt Bulot unterstützte.

Man hat uns eingewendet, daß diese Forderung nicht weitgehend genug sei, um praktisch durchgreifend zu wirken. Man könne schon heute mit dem Körperverletzungsparagraphen fast dasselbe erreichen. Das Publikum aber nimmt den Schutz dieses Gesetzes nur sehr selten in Anspruch.

Wir sind aber doch der Ansicht, daß es sich empfiehlt, gerade wegen der Unkenntnis des großen Publikums hinsichtlich dieser richterlichen Praxis die venerische Ansteckung als Delikt im Gesetzbuch speziell zu kennzeichnen, und erhoffen davon eine erzieherische, allgemein prävenierende Wirkung, besonders durch die Androhung der Gefängnisstrafe.

Allerdings ist die Abschaffung der Reglementierung, um die wir gleichzeitig petitionieren, die Voraussetzung. Wenn gar keine staatliche Überwachung im Sinne einer Präventivbehandlung der Prostitution mehr stattfindet, so muß es in das allgemeine Volksbewußtsein und auch in das Bewußtsein der sich käuflich preisgebenden Frauen dringen, daß die wissentliche Übertragung einer Geschlechtskrankheit eine strafbare Handlung ist, die unter Um-

ständen ins Gefängnis führt, und daß es deshalb im Interesse der Erkrankten selbst liegt, den Geschlechtsverkehr nicht fortzusetzen, sondern Heilung zu suchen.

Wir verhehlen uns nicht die Schwierigkeiten, die der Wirkung eines solchen Gesetzes im praktischen Leben entgegenstehen, nämlich:

1. Die Schwierigkeiten des juristischen und medizinischen Beweises, die bei der langen Inkubationszeit der Syphilis vielfach unübersteiglich sein werden.

2. Das Schamgefühl der Betroffenen, das sie häufig von einer Klage absehen lassen wird.

Aber wir haben die schwersten sozialen Bedenken, mehr zu fordern. Die Mehrzahl der venerischen Ansteckungen erfolgt bekanntlich im Prostitutionsverkehr. Alle Fachmänner erklären uns, keine die Prostitution ausübende Frau könne dauernd gesund bleiben, die meisten üben sie in chronisch erkranktem Zustand aus, was durchaus nicht immer eine Ansteckung zur Folge haben muß.

Wird nun aber der Verkehr in ansteckungsfähigem Zustand als Delikt behandelt, so kann jeder Mann, der sich infiziert hat, irgendeine Prostituierte denunzieren, sie wird höchstwahrscheinlich krank befunden werden und verfällt dem Strafrichter. Sie wird durch ein solches Gesetz mit gebundenen Händen der sie benutzenden und dann denunzierenden Männerwelt ausgeliefert. Ihr selbst hingegen würde der Schutz des Gesetzes wohl niemals zustatten kommen, da sie nicht in der Lage sein wird, festzustellen, von welchem Manne sie angesteckt ist, und da ihre Klienten ihr gar keinen oder falsche Namen angeben werden.

Wenn wir nun derartige weitgehende Forderungen, die ihre Spitze lediglich gegen das weibliche Geschlecht, speziell gegen die weibliche Prostituierte richten, bekämpfen, so glauben wir, daß gerade die von uns aufgestellte maßvolle Forderung geeignet sein könnte, die noch unverdorben weibliche Jugend zu schützen, und darauf kommt es uns ganz besonders an. Erfahrung hat uns gelehrt, daß die weibliche Jugend weniger durch die Verführung als durch die Ansteckung auf die schiefe Ebene gerissen wird.

Kein Mädchen tritt ins Leben hinaus mit dem Vorsatz, Prostituierte zu werden. Es ist fast die Regel, daß die jungen Mädchen, wenn sie sich einmal in leichtfertigen Verkehr einge-

lassen haben, gerade durch die Tatsache, daß sie sofort angesteckt werden, sich so schwer wieder emporarbeiten können. Diese jungen Geschöpfe haben, wie selbst Prof. Neisser konstatiert, meist keine Ahnung von der venerischen Gefahr, höchstens eine unbestimmte Angst vor der Schwängerung. Der Polizei wird ein krank befundenes Mädchen, selbst wenn es moralisch relativ harmlos ist, sofort sehr verdächtig. Sie läßt es nicht wieder aus den Augen und unterstellt es bei der nächsten Gelegenheit zwangsweise, während sie eine zufällig gesund Gebliebene viel länger laufen läßt.

Die venerische Station im Krankenhaus ist für viele die hohe Schule der moralischen Verderbnis durch den Verkehr mit erfahrenen Jüngerinnen des Lasters. Viele fassen dort den Entschluß, sich freiwillig zu unterstellen. Tripperkranke oder syphilitische Mädchen finden auch sehr schwer Stellung. Körperlich geschwächt, bleibt ihnen, wenn sie der Fürsorgerziehung entwachsen sind, eigentlich nur die Prostitution.

Darum muß das Gesetz die Männerwelt belehren, daß es ein Verbrechen ist, eine Geschlechtskrankheit wissentlich auf junge unerfahrene gesunde Mädchen zu übertragen, die meist durch ihre schlechte Erziehung und ihre Schutzlosigkeit bis zum gewissen Grade entschuldigt sind.

Ich behaupte nicht, daß der von uns vorgeschlagene Paragraph hierzu ein unfehlbares Mittel sei. Die Schwierigkeit, die darin liegt, daß die Klägerin sich selbst als geschlechtskrank denunzieren muß, steht seiner Wirksamkeit im Wege. Aber sie ist meines Erachtens nicht unübersteiglich. Derartige Gerichtsverhandlungen müßten unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, und es dürfte nichts darüber in die Presse kommen. Die bürgerliche Ehre der Betroffenen würde darunter nicht mehr leiden als durch einen Alimenterprozeß.

Wir erstreben das Gesetz mit Rücksicht auf das weibliche Geschlecht. Wir hoffen mit Sicherheit, daß es eine Handhabe bieten wird, in Fällen gewissenloser Verführung und Infizierung den Mann zur Rechenschaft zu ziehen. Auf eine Einschränkung dieser leider so häufigen Fälle kommt es uns dabei in erster Linie an.

Was dann Punkt 2 anlangt, so ergibt er sich unseres Erachtens aus Punkt 1. Was für die Einführung eines Gesundheits-

attestes bei der Eheschließung spricht, liegt klar auf der Hand. Wir bezwecken damit den Schutz des Nachwuchses, den Schutz der Ehefrauen vor schwerem Siechtum, wie es durch Infizierung mit Gonorrhoe oder Syphilis sehr häufig für die Frau die Folge ist. Wir suchen jetzt bereits durch Propaganda innerhalb unseres Vereins, durch öffentliche Versammlungen darauf hinzuwirken, daß aufgeklärte Eltern ihre Töchter zu schützen suchen, indem sie von den Ehekandidaten ein Gesundheitsattest einfordern. Wir wollen diese Forderung zur Gewohnheitspraxis machen, denn man sagt ja immer, die Gewohnheitspraxis muß vorhergehen, dann folgt das Gesetz nach. Ich behaupte allerdings nicht, daß die Gewohnheit schon sehr weit verbreitet ist. Es stehen dem natürlich große Schwierigkeiten entgegen. Es scheuen sich noch viele Eltern, ein solches Zeugnis zu fordern, weil sie glauben, der Ehekandidat wird das übelnehmen und womöglich seine Bewerbung zurückziehen. Die Gesellschaft für Rassenhygiene schlägt einen Austausch von Gesundheitsattesten vor. Auch das bedeutet einen Fortschritt. Fehlt das Zeugnis auf seiten des Bräutigams, weigert er sich oder kann er kein genügendes bringen, so würde eben die Frau aufgeklärt werden und sehen, daß sie besser täte, von der Heirat abzusehen oder wenigstens zu warten. Wirklich Durchgreifendes aber erwarten wir nur von einem gesetzlichen Eheverbot bei Vorhandensein einer ansteckenden Geschlechtskrankheit. In Amerika ist in verschiedenen Staaten ein derartiges Eheverbot schon eingeführt. Dadurch würde die Bedeutung der Geschlechtskrankheiten im großen Publikum in ein ganz anderes Licht gesetzt werden. Die ungeheure Wichtigkeit der Sache würde den Leuten mit einem Schlage klar.

Natürlich lassen sich auch Gegengründe anführen, z. B. pflegt man zu behaupten, daß dann die unehelichen Beziehungen noch mehr zunehmen würden. Dem entgegen aber würde das vorher beantragte Gesetz auf Bestrafung venerischer Infektion wirken. Beide Anträge sind nicht voneinander zu trennen und müssen zusammen durchgeführt werden, denn der zweite kann nur in unserem Sinne schützend wirken, wenn der erste Tatsache geworden ist. Ich verhehle mir durchaus nicht, daß wir damit etwas sehr Durchgreifendes und verhältnismäßig noch Unvorbereitetes fordern, und daß es schwer sein wird, hierzu aus dem Handgelenk Stellung zu nehmen. Aber die Sache ist doch wohl so wichtig, daß die Deutsche Gesellschaft, wenn sie vielleicht auch nicht gleich

mit ihrer ganzen Wucht und Bedeutung dafür eintreten kann, doch gut daran täte, diese Frage wenigstens mit auf die Liste der Studienfragen zu setzen und wenigstens so viel zugeben wird, daß hier eine Frage von großer allgemeiner Bedeutung vorliegt, die allmählich in dem von uns vorgeschlagenen Sinne gelöst werden muß.

Prof. Neisser: Zweifellos sind diese Bestrebungen nach allen Richtungen hin zu begrüßen. Wenn es irgendwie gelingt, zu erreichen, daß weniger kranke Menschen heiraten, so wäre das ein eminenten Vorteil, aber auf Grund sehr intensiver Beschäftigung mit dieser Frage in den letzten Wochen muß ich doch sagen, die Widerstände gegenüber der praktischen Durchführung scheinen mir so kolossal, daß man vor der Hand nichts weiter wird tun können, als durch eine lebhaft, in möglichst weite Kreise getragene Diskussion auf diese Frage die Aufmerksamkeit hinzulenken. Was man von der Sache erwarten kann, ist eigentlich nur eine moralische Belehrung weitester Volkskreise. Das tun ja auch nicht nur die Abolitionisten, sondern auch wir lassen es uns angelegen sein, auf möglichst weite Kreise der Bevölkerung aufklärend zu wirken in der Richtung, daß die Eltern sich möglichst nicht bloß um die materiellen und sonstigen Eigenschaften ihres zukünftigen Schwiegersohnes kümmern, sondern auch um seine Gesundheit. Es kommt nicht nur auf Geschlechtskrankheiten dabei an, sondern mindestens ebenso wichtig sind Nervenkrankheiten, Psychosen und dergleichen. Die Amerikaner sind vom Standpunkt der Verhütung der Vererbung psychischer Krankheiten darauf gekommen, auch die Geschlechtskrankheiten einzubeziehen. Die faktischen Schwierigkeiten sind also sehr groß. Wir haben ja schon tatsächlich die Bestrafung der Infektion mit einer Geschlechtskrankheit, die Tatsache ist nur dem großen Publikum nicht geläufig. Vielleicht äußern sich die Juristen darüber, ob es nicht praktischer wäre, das viel klarer zum Ausdruck zu bringen, daß die Infektion mit einer Geschlechtskrankheit direkt unter den Körperverletzungsparagraphen fällt. Obgleich wir in unseren Merkblättern stets darauf hinweisen, ist das doch noch nicht in weite Kreise gedrungen. — Wenn man nur auf erzieherische Wirkung durch das Gesetz hinzielt, dann könnte man auch den Gefährdungsparagraphen akzeptieren, der gewiß auch praktisch wenig in Tätigkeit treten, aber erst recht erzieherisch wirken würde. Ich kenne die Gegenstände gegen ihn, speziell die Frage der Denunziation und des

Erpressertums, aber da werden wir vielleicht die Auskunft bekommen, daß in einer ganzen Menge von Staaten der Paragraph jahrzehntelang bestanden hat, ohne daß derartige Bedenken gegen ihn aufgetaucht sind. Wie strittig die Frage ist, sehen wir daraus, daß sowohl die deutsche wie die österreichische Strafrechtskommission den Gefährdungsparagraphen bald angenommen, bald wieder abgelehnt haben. — Was dann speziell das Gesundheitsattest anlangt, so fragt es sich, wer soll das Attest ausstellen? In dem Antrag ist von einem amtsärztlichen Attest die Rede. Ich habe gewiß großen Respekt vor den Amtsärzten, aber zweifellos ist nicht jeder Amtsarzt in der Lage, seinen Kenntnissen und seiner Vorbildung nach ein solches Attest auszustellen, denn es liegen hier sehr viele strittige medizinische Fragen vor. Dann die zweite Frage: wenn nun ein solches Attest ungünstig ausfällt, was soll damit geschehen? Die eine Partei verlangt ein Eheverbot, die andere sagt, es soll nur freiwillig benutzt werden können von den kontrahierenden Parteien.

Ich glaube, daß wir aus der Besprechung, die hier stattfinden wird, nur die Anregung werden entnehmen können, nach Möglichkeit diese Fragen in das Volk zu tragen. Auf die rein medizinischen Schwierigkeiten will ich nicht weiter eingehen, besonders darauf, daß es, wie gesagt, ungeheuer schwer ist, jemand zu finden, der wirklich zuverlässig ein solches Attest ausstellen könnte. Man hat einen anderen Weg eingeschlagen und hat verlangen wollen, daß sich jeder in eine Lebensversicherung einkauft. Das trifft doch aber nur einen ganz beschränkten Teil der Bevölkerung. Weiter ist vorgeschlagen, man soll einen Bund der Gesunden gründen, und es soll dann jeder, der in diesem Bunde ist, eo ipso zu denen gehören, die man ohne Bedenken heiraten kann — also es sind die allermerkwürdigsten Vorschläge gemacht worden. Aber vielleicht ist schon die rein juristische Frage ausschlaggebend.

Prof. **Goldschmidt**: Ich möchte mich auf das entschiedenste gegen einen Strafgesetzbuchparagraphen wenden des Inhalts, daß die wissentliche Übertragung einer Geschlechtskrankheit mit Gefängnis bedroht wird. Ein solcher Paragraph bringt nichts Neues, denn es ist schon betont worden, daß dieser Tatbestand einfach unter die Körperverletzung fällt. Wir würden zur seltsamsten Kasuistik kommen, wenn wir in solcher Weise das Strafgesetzbuch belasteten. Dann könnten wir gerade so gut hineinschreiben: wer ein Ohr abschneidet oder eine Nase, begeht Körperverletzung.

Selbstverständliches schreibt man nicht ein in Gesetz. Daß die wissentliche Übertragung einer Geschlechtskrankheit Körperverletzung ist, ist noch niemals bestritten und ist auch von den Gerichten stets angenommen worden. Wollen wir wirklich eine neue, durch die Schwierigkeit des Nachweises der wirklich erfolgten Krankheitsübertragung erforderte Waffe gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten schaffen, so kann es nur der Gefährdungsparagraph sein. Ich habe mich gewundert, daß die Frau Referentin auf die wesentliche Tatsache nicht eingegangen ist, daß sowohl der österreichische, wie auch der schweizerische, wie auch der von einigen anderen Herren und mir aufgestellte Gegenentwurf diesen Gefährdungsparagraphen gebracht haben. In Österreich wird er sicher Gesetz werden. Da lautet § 304 des Entwurfes: „1. Der Geschlechtskranke, der einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt; 2. wer zu einem mit Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehre mit einem Geschlechtskranken Vorschub leistet; 3. die syphiliskranke Amme, die ihren Dienst bei einem gesunden Kinde antritt und wer zu einem syphiliskranken Kinde eine gesunde Amme nimmt, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. Wer seinen Ehegatten gefährdet, wird nur auf Privatanklage verfolgt.“

In Art. 70 des schweizerischen Vorentwurfs heißt es: „Eine geschlechtskranke Person, die jemanden wissentlich, namentlich durch geschlechtlichen Verkehr, in unmittelbare Gefahr bringt, von ihr angesteckt zu werden, wird mit Gefängnis bestraft. Die Gefährdung des Ehegatten durch geschlechtlichen Verkehr wird auf Antrag bestraft.“ Und § 274 unseres Gegenentwurfs lautet: „Wer einen anderen der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.“

Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den anderen begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.“

Wenn wir danach eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs beantragen wollen, so kann unser Antrag immer nur die Einstellung eines Gefährdungsparagraphen zum Inhalt haben. Bedenken Sie auch folgendes: Würden wir mit dem Antrag auf Einstellung eines Verletzungsparagraphen, wie ihn Frau Scheven befürwortet, nicht durchdringen, so würde man hinfort daraus schließen, daß die venerische Infizierung keine Körperverletzung sei. Dann

hätten wir selbst der ganz verkehrten Ansicht Vorschub geleistet, daß die wissentliche Übertragung einer Geschlechtskrankheit keine Körperverletzung ist. Dazu wollen wir doch unsere Hand nicht bieten.

Eine andere Frage ist nun, ob der Gefährdungsparagraph befürwortet werden soll. Unsere Strafrechtskommission hat ihn nicht akzeptiert. Neuerdings ist mir bekannt geworden, daß die jetzt tagende Schweizer Expertenkommission, der der Vorentwurf nochmals vorgelegt worden ist, beschlossen hat, ihn wieder zu streichen. Aus den Verhandlungen ist nicht ganz klar ersichtlich, warum. Einerseits ist ausgeführt worden, daß schon die Bestimmungen über Körperverletzungen insofern ausreichen, weil die versuchte Körperverletzung nach dem Schweizer Entwurf allgemein strafbar ist, außerdem hat man sich noch bezogen auf einen anderen Artikel (153) des Schweizer Entwurfs, den wir nicht haben: „Wer wissentlich eine gemeingefährliche ansteckende menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.“ Dieser Artikel befindet sich unter den Strafdrohungen gegen die gemeingefährlichen Delikte, und es fragt sich sehr, ob er auch auf Individualgefährdung anwendbar ist. Es mag auch folgendes Moment für die Streichung maßgebend gewesen sein: Die Angehörigen der französischen Kantone haben einen gewissen Widerwillen gegen den Gefährdungsparagraphen aus Gründen, die uns vielleicht nicht sehr sympathisch sind. Sie wollen nicht, daß in den Geschlechtsverkehr kontrollierend eingegriffen wird. Das sind für uns nicht ausschlaggebende Erwägungen. Eine andere Frage ist, ob wir den Paragraphen brauchen, und ob er wirklich sehr nützlich wäre. Herr Neisser hat schon mit Recht betont, was auch v. Liszt immer ausgeführt hat, der Paragraph soll vor allem eine generalprävenierende Bedeutung haben. Schon das bloße Bewußtsein, daß er besteht, würde aber diesem Zwecke genügen. Ich möchte jedenfalls dafür eintreten, daß der Gefährdungsparagraph beantragt wird. Dem von Frau Scheven geforderten Verletzungsparagraphen würde ich mich aus sachlichen wie technischen Gründen mit aller Macht entgegensetzen.

Sollte es uns nicht gelingen, den Gefährdungsparagraphen durchzusetzen, dann bin ich dafür, daß durch Propaganda in den weitesten Kreisen dafür gesorgt wird, daß das Bewußtsein durchdringt, und daß vielleicht auch in der Rechtsprechung Anerkennung

findet, daß es schon nach den bisherigen Vorschlägen des Vorentwurfs und der Strafrechtskommission möglich ist, die Gefährdung durch Geschlechtsverkehr eines Geschlechtskranken strafrechtlich zu fassen, und zwar in einer etwas eigentümlichen Weise. Ich muß, um dies zu beweisen, etwas weit ausholen. Leider hat sich die Strafrechtskommission nicht dazu entschließen können, den Versuch der Körperverletzung allgemein unter Strafe zu stellen. Der Gegenentwurf wollte es. Es ist ja eigentlich auch eine Forderung der Gerechtigkeit. Wir haben zwar die Strafbarkeit des Versuchs der Sachbeschädigung, aber nicht die des Versuchs der Körperverletzung. Eine Antinomie schlimmster Art! Immerhin hat die Kommission eine sehr wertvolle Änderung vorgenommen — wir können uns rühmen, auf Anregung unseres Gegenentwurfs. Schon unser geltendes Strafgesetzbuch enthält einen Paragraphen (224) gegen die schwere Körperverletzung, d. i. die, welche zur Folge hat, daß der Verletzte in „Siechtum“ verfällt. Vorentwurf und Kommission haben das dahin erweitert, daß als erschwerende Folge „schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit“ genügt. Darunter fällt also zweifellos die syphilitische Ansteckung. Die schwere Körperverletzung ist nun an sich ein „Erfolgsdelikt“, d. h. es reicht aus, daß der Betreffende, der die Körperverletzung begangen hat, das Bewußtsein der Körperverletzung hatte, er braucht sich aber nicht klar darüber gewesen zu sein, daß die Körperverletzung den bezeichneten schweren Erfolg herbeiführen werde. Hätte der Täter aber die Herbeiführung des eingetretenen schweren Erfolges, also der schweren Gesundheitsschädigung, „beabsichtigt“, so wird die Strafe nach geltendem Strafgesetzbuch (§ 225) und Vorentwurf noch weiter verschärft. Zu dieser „Verschärfung der Verschärfung“ hat unser Gegenentwurf vorgeschlagen, daß es genügen soll, wenn der Täter den eingetretenen schweren Erfolg „vorsätzlich“ herbeigeführt hat, mit anderen Worten wenn er, auch ohne seine Herbeiführung zu „beabsichtigen“, doch das Bewußtsein hatte, die schwere Gesundheitsschädigung werde die Folge der von ihm begangenen Körperverletzung sein. Diesem Vorschlag ist die Strafrechtskommission mit der Maßgabe beigetreten, daß sie die „verschärfte Strafschärfung“ androht, wenn der Täter den schweren Erfolg „wissentlich“ herbeigeführt hat. Die Herbeiführung mit *dolus eventualis* soll also nicht ausreichen. Immerhin ist in Zukunft die „Beabsichtigung“ des schweren Erfolges nicht mehr

Voraussetzung der qualifizierten Strafschärfung, die „wissentliche“ Herbeiführung genügt. Die „schwere Körperverletzung“ ist nun ein „Verbrechen“ im Sinne des geltenden wie des künftigen Strafgesetzbuches, nach allgemeinen Grundsätzen also der Versuch strafbar. Bei der qualifizierten schweren Körperverletzung, die ein dolos begangenes Delikt ist, ist der Versuch auch wirklich denkbar. Und da in Zukunft „Wissentlichkeit“ genügt, wird wegen versuchter schwerer Körperverletzung strafbar sein, wer den Vorsatz, einem anderen eine schwere Gesundheitsschädigung zuzufügen, durch wissentlich begangene Handlungen betätigt, welche die Tat zur Ausführung bringen sollen. Konkret gesprochen: Strafbar ist, wer wissend, daß er geschlechtskrank ist, den Geschlechtsverkehr ausübt, mag er auch die Krankheit nicht übertragen haben. Ich gebe zu, daß diese Auslegung sich vorläufig nicht von selbst versteht, und sie wird natürlich vorläufig noch viel weniger weiteren Volkskreisen einleuchtend sein. Hier könnte man auf propagandistischem Wege dafür sorgen, daß die Meinung Verbreitung findet und sich auch in der Judikatur durchsetzt, daß schon der bloße Verkehr eines Geschlechtskranken mit einem anderen eine versuchte schwere Körperverletzung darstellt, selbst wenn es gar nicht zur Übertragung einer Krankheit kommt.

Prof. Neisser: Was heißt bei Geschlechtskrankheiten „wissentlich“? Wie soll der selbst leidlich gebildete Laie wissen, in welchem Stadium der Syphilis er sich befindet?

Frau Fürth: Ich kann mich den Ausführungen Prof. Goldschmidts nicht anschließen, weil ich das Gefühl habe, daß die Kenntnis dieser versteckten Paragraphen niemals popularisiert werden kann, und weil ich der Ansicht bin, daß hier wieder Waffen gegeben würden, die sich in der Praxis ausschließlich gegen das weibliche Geschlecht wenden würden. Was Punkt b der Petition anlangt, so sehe ich keine Schwierigkeiten, dies Gesundheitsattest heute schon einzuführen — gewiß kein Gesundheitsattest, das vom Amtsarzt verlangt wird, der hat nicht immer die erforderlichen Kenntnisse, aber wenn sich heute jemand versichern lassen will, so muß er auch ein Gesundheitsattest beibringen, sonst weist ihn die Gesellschaft zurück oder läßt ihn durch ihren Vertrauensarzt untersuchen. Warum soll man das bei der Eheschließung nicht auch verlangen? Man verlangt ja

Geburtsschein, Heimattsschein, alle möglichen Papiere, warum nicht auch ein solches Attest? So weit gehe ich nicht, daß im Falle des Krankheitsbefundes die Ehe verboten werden soll. Ich halte es aber für sehr notwendig, daß das Gesundheitsattest ein zur Eheschließung notwendiges Papier wird. Wie sich die einzelnen dazu verhalten, ob die Eltern ihre Tochter einem solchen Mann geben wollen, von dem sie wissen, daß er syphilitisch krank ist, oder ob das Mädchen ihn heiraten will, das ist eine Privatangelegenheit der Betreffenden. Jedenfalls ist, wenn das Attest vorliegt, die Möglichkeit der freien Entscheidung gegeben, und wer sich dann nicht danach richtet, hat das mit sich selbst auszumachen. Wenn nun infolgedessen eine ganze Anzahl von Männern nicht zur Ehe gelangen würden und dadurch der außereheliche Geschlechtsverkehr zunimmt, so ist das gewiß sehr bedauerlich, aber kann uns vom Standpunkt unserer Gesellschaft und von dem wesentlicheren der Bevölkerungsvermehrung nicht in erster Linie interessieren. Wir haben vor allem die starke Verpflichtung, in der Gegenwart dafür zu sorgen, daß die Ehen von gesunden Menschen geschlossen werden, damit nach dem Kriege eine qualitativ erfreuliche Volksvermehrung stattfindet.

Frau Scheven: Prof. Goldschmidt wundert sich, daß ich nicht auf den österreichischen und schweizerischen Vorentwurf eingegangen bin. Ich hatte das gar nicht nötig, denn wir haben ja in Deutschland selbst den Vorschlag des Gesundheitsgefährdungsparagraphen von Liszt, Schmölder und anderen. Es genügte, daß ich darauf hinwies, weil wir das ablehnen. Die Föderation hat sich gegen diesen Gesundheitsgefährdungsparagraphen ausgesprochen, weil wir eben glauben, daß ein solcher Paragraph in erster Linie sich gegen die Frau richten würde. Der Verletzungsparagraph ist aber durchaus nichts Unsinniges. In Frankreich ist dieser Paragraph vorgeschlagen und befürwortet durch den Generalstaatsanwalt. Auf den Vorschlag, die versuchte schwere Körperverletzung zu treffen, kann ich nicht eingehen, dazu bin ich nicht juristisch gebildet genug. Ich glaube aber, daß das in der Praxis schwierig sein wird. Da wird der Kläger oder die Klägerin einen sehr gewiegten Rechtsanwalt brauchen, und das kommt für die breiten Massen ja gar nicht in Betracht.

Prof. Fleisch: Es ist ganz falsch, daß der Gefährdungsparagraph sich nur gegen Prostituierte wenden würde. In der Praxis hat sich erwiesen, daß der Mangel dieses Gefährdungs-

paragraphen ein direktes Unglück ist. Der Paragraph muß kommen, und zwar gerade deshalb, weil er nicht die Frauen, sondern die Männer trifft, wir müssen ihn um jeden Preis durchzusetzen suchen. Wenn er später sich als überflüssig zeigen sollte, um so besser, daß wir ihn dann haben, wenn er gebraucht wird. Jetzt, wo er dringend gebraucht wird, haben wir ihn nicht.

Prof. **Blaschko**: Da Prof. Flesch nicht gesagt hat, worauf er seine Überzeugung von der Wirksamkeit des Gefährdungsparagraphen stützt, kann ich auch nicht dagegen sprechen. Auf Grund einer langen praktischen Erfahrung gerade mit Geschlechtskranken und auch mit Prozessen, habe ich jedenfalls die Überzeugung gewonnen, daß, ein solcher Paragraph nicht sehr oft gegen einen Mann Anwendung finden würde. So etwas könnte ja unter Umständen im Kriege vorkommen; da haben wir ja aber ohnedies starke Disziplinar Mittel. Wir müssen aber für normale Zeiten Vorsorge treffen. Und da muß man die Bestrafung der Ansteckung von der der Gefährdung grundsätzlich unterscheiden. Die erfolgte Ansteckung ist fast nie zu beweisen, der Kausalnexus läßt sich selten oder niemals mit Sicherheit feststellen; außerdem werden die Anträge nicht oder meist nur aus mehr oder weniger schönen Nebenmotiven gestellt. Die Verfolgung der Ansteckung ist meines Erachtens eine stumpfe Waffe, mit der nicht viel anzufangen ist. Dann die Bestrafung der Gefährdung. Auch hier muß man zweierlei unterscheiden: soll es ein Antragsdelikt sein oder nicht. Wenn eine Verfolgung nur eintreten soll, wenn derjenige den Antrag stellt, der glaubt, gefährdet worden zu sein, dann würde ein solcher Antrag außerordentlich selten gestellt werden oder nie. Es muß also ein öffentliches Delikt sein, wo der Staatsanwalt öffentlich Anklage erhebt. Dann muß aber auch ein Denunziant da sein. Irgendjemand muß doch dem Staatsanwalt die Tatsache mitteilen. Wer wird denn nun dem Staatsanwalt mitteilen, dieser oder jener hat, während er geschlechtskrank war, geschlechtlich verkehrt! Denken Sie auch daran, daß neun Zehntel aller Infektionen unbewußt übertragen werden, im Zustand des Ausklings bei der Gonorrhöe, bei der Syphilis durch Leute, die sich längst gesund glauben oder im Augenblick gar nicht daran denken, daß sie ansteckungsfähig sind. Kurz, die Zahl der Fälle, wo der Betreffende sich der Ansteckung bewußt ist, ist überhaupt sehr klein. Welche Fälle werden also übrig bleiben für den Staatsanwalt? Im wesentlichen doch nur die

Fälle, die er ex officio erfährt. Hier und da wird natürlich mal ein Fall vorkommen, wo irgendjemand in Erfahrung gebracht hat, daß ein guter Freund eine solche Krankheit hat und doch geschlechtlich verkehrt hat, und zwischen Frauen werden solche Denunziationen vielleicht häufiger vorkommen. Zwischen Männern werden derartige Anzeigen beim Staatsanwalt zu den größten Seltenheiten gehören, und wenn moralische Bedenken es nicht tun, so wird die Furcht vor einer solchen Denunziation wohl in den seltensten Fällen einen jungen Mann von geschlechtlichem Verkehr abhalten. Trotz alledem halte ich einen solchen Paragraphen nicht für überflüssig; wenn er auch nur selten gegen Männer Anwendung finden wird, so wird er doch immerhin für sie eine Warnungstafel sein. Ich habe nur gegen Prof. Flesch argumentiert, der meinte, es werde ein „Paragraph gegen die Männer“ sein. Das ist er ja insofern, als, wenn er öffentlich bekannt wird, ihn die Männer als Warnung empfinden. Vor Gericht Anwendung finden wird er so gut wie nie. Und ich bin ferner für den Gefährdungsparagraphen, weil er vor allem die Prostituierten trifft. Frau Scheven hat ganz recht, gerade die werden betroffen, und eigentlich alle, denn über die Prostituierten erfährt der Staatsanwalt ja ex officio durch die Polizei, wenn sie, obwohl sie geschlechtskrank sind, weiter verkehrt haben. Die Polizei ist nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, dem Staatsanwalt davon Mitteilung zu machen. Also in der Praxis ist dieser Paragraph nur ein Überwachungsparagraph für die Prostitution. Deshalb habe ich vorgeschlagen, ihn an Stelle der Reglementierung zu setzen, habe aber auch vorgeschlagen, als Strafe nicht Freiheitsstrafe, sondern Überwachung festzusetzen. Es würde dann eine dauernde Überwachung während der Dauer der Krankheit und eine Behandlung durch den Polizeiarzt eintreten. Wir wollen doch die Geschlechtskrankheiten bekämpfen, und wenn wir wissen, in wie großer Zahl die Geschlechtskrankheiten übertragen werden, so können wir wohl sagen, es wird ein solcher Paragraph für die Männer eine Warnungstafel sein.

Dann zu dem Gesundheitsattest. Frau Fürth sagte, wir haben doch so viel Atteste, warum nicht auch das? Ich glaube, wir haben das Attest deshalb noch nicht, weil die Bevölkerung noch nicht reif ist dafür. Ich bin in dem Augenblick dafür, wo, möchte ich sagen, die Arbeit unserer Gesellschaft die Bevölkerung

so weit aufgeklärt hat, daß tatsächlich das Bedürfnis in der Bevölkerung besteht. Wir sollen erst darauf dringen, daß die Bevölkerung von selbst privatim das gegenseitig verlangt, ohne gesetzlichen Zwang, und dann kann der Staat kommen und das Attest vorschreiben. Ich erinnere daran, daß Kollege Zinsser sogar den eigentümlichen Vorschlag gemacht hat, wir sollten von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern Inserate erlassen, daß jede Ehe mit einem Geschlechtskranken gefährlich für den anderen Partner ist und man deshalb eben ein Zeugnis verlangen soll. Das ist meiner Meinung nach nicht der richtige Weg. Aber gerade unsere Gesellschaft hat durch ihre Zeitungskorrespondenz jetzt die Möglichkeit, an die Massen heranzukommen. Wir kommen auf diese Weise durch die Gewerkschaftspresse, durch die Krankenkassenpresse, auch durch die Frauenpresse an viele Millionen Leser heran, die das, was in diesen Zeitungen, die von ihrer eigenen Organisation ausgehen, steht, mit großer Gläubigkeit aufnehmen. Da können wir vorbereiten. Ist das Volk erst von der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme überzeugt, dann kann man diesen Wunsch des Volkes in gesetzliche Form kleiden. Daß es umgekehrt nicht geht, hat sich in Amerika gezeigt. Dort sind die Gesetze alle wunderschön, stehen aber nur auf dem Papier. Es ist geradezu lächerlich; wenn Sie die Berichte darüber lesen, finden Sie, daß sie überhaupt gar nicht angewandt werden, weil eben die Bevölkerung noch nicht das Bewußtsein von der Notwendigkeit und dem Wert dieser Dinge hat.

Senatspräsident **Schmölder**: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Infektion mit Geschlechtskrankheit unter den Körperverletzungsparagraphen fällt. Aber in der Praxis wird es schwer, gerade hier den Kausalnexus festzustellen; es hängt das hauptsächlich mit der langen Inkubationszeit der Lues zusammen. Der Paragraph hilft uns deshalb nichts. Auch der Paragraph, von dem Frau Scheven sprach, ist praktisch ein Schlag ins Wasser. Wo ein besonderes Rechtsgut mit einem doppelten Schutzwall umgeben werden soll, statuiert nun aber überall das Strafgesetzbuch neben dem Verletzungsparagraphen auch den Gefährdungsparagraphen. Der Gefährdungsparagraph ist hier bereits bei der lex Heinze in Vorschlag gebracht worden. Unsere Gesellschaft hat sich auf ihrem ersten Kongreß dafür ausgesprochen nach dem Rechtsgutachten von Prof. Liszt. Ich habe mich in meinem damaligen Referat dem angeschlossen. Die Fassung dieses Para-

graphen hält sehr schwer. Ich glaube nicht, daß wir uns heute darüber eingehend unterhalten können und dürfen. Er gehört unter das Kapitel der gemeingefährlichen Verbrechen. Deshalb hat Liszt seine Anwendung damals auch nicht vom Antrag abhängig gemacht, er hat Antrag nur verlangt unter Eheleuten. Ich möchte aber noch Frau Scheven entgegentreten: Wenn ich für den Gefährdungsparagraphen plädiert habe, so habe ich in erster Linie an die Männer gedacht, die auf dem Standpunkt stehen: die Prostituierte muß ihre Gesundheit riskieren, sie darf sich vor der Syphilis so wenig fürchten wie der Soldat vor der Kugel. (Prof. Blaschko: Wer wird aber die Männer denunzieren?) Zunächst halte ich es für wichtig, daß ein solcher Paragraph besteht. Er wird das Gewissen der Männer schärfen. Wir haben auch eine ganze Reihe Paragraphen, die fast garnicht zur Anwendung kommen, aber das öffentliche Gewissenschärfen. Abgesehen davon sage ich: unter der Jugend herrscht eine große Gemeinschaftlichkeit des Wohnens und der Aussprache, die jungen Leute verschweigen es ihrem Freunde nicht, wenn sie, obgleich krank, verkehrt haben; da wird sich, nachdem das Gewissen geschärft ist, doch immer der eine oder der andere finden, der sagt: Du hast dich schändlich benommen, du hast dich strafbar gemacht, und es wird auch die Denunziation nicht ausbleiben. Ich bin überzeugt, daß der Gefährdungsparagraph in der Praxis viel mehr zur Anwendung kommen wird, als gegenwärtig der Verletzungsparagraph. Ich halte ihn für wichtiger, als den verunglückten Zusatz zum § 180, den wir verlangt haben. Eher sollten wir wünschen, daß der Gefährdungsparagraph durch ein Notgesetz eingeführt wird. Er ist 1903 in Frankfurt a. M. von uns eingehend beraten, ich habe mich gewundert, daß der Vorentwurf darauf nicht zurückgekommen ist, und mich gefreut, daß er im Gegenteil aufgenommen worden ist. Ich stelle den Antrag, den Gefährdungsparagraphen als Notgesetz zu verlangen.

Prof. **Blaschko**: Glauben Sie nicht auch, daß ein solcher Paragraph in der Praxis dauernd gegen die Prostituierten Anwendung finden wird und finden muß?

Senatspräsident **Schmölder**: Ich bin, wie Prof. Flesch, Gegner der Reglementierung der Prostitution und will auch eine ganz andere Fassung von § 361,6. Aber das steht nicht zur Debatte. Unser heutiges Werk ist nur Stückwerk, weil wir uns nicht mit § 361,6 zu befassen haben. Im übrigen glaube ich, daß der Ge-

fährdungsparagraph in erster Linie gegen die Männer zur Anwendung kommen wird.

Prof. **Neisser**: Ich schließe mich vollständig den Herren Schmölder und Flesch an. In der Praxis sehen wir ja, daß es gar nicht so selten vorkommt, daß Männer mit einer Schamlosigkeit sondergleichen darüber sprechen, daß sie, obgleich krank, doch verkehrt haben. Wir haben als Arzt keine Berechtigung, dem Patienten eine Moralpauke zu halten, aber wir würden wohl Berechtigung dazu haben, zu fragen: Kennen Sie denn diesen Paragraphen?! Werden auch Ehrenstrafen vorgesehen, um das Ehrenrührige einer solchen Handlung zu kennzeichnen, so würden wir doch im Laufe der Jahre etwas ganz Nützliches damit erreichen. Was die Frage des Herrn Blaschko betrifft, so meine ich, ein solcher Paragraph soll doch ungefähr lauten: wer wissentlich oder erheblich fahrlässig handelnd einen anderen unmittelbar der Gefahr der Ansteckung aussetzt; dann würde also die Prostituierte oder jeder, der nachweisen kann, daß er in sachgemäßer, ärztlicher Beobachtung und Behandlung steht, also die Empfindung haben darf, daß er weder wissentlich noch fahrlässig handelt, nicht unter diesen Paragraphen fallen. Richtig ist: man würde jede Person, die nachweisbar Geschlechtsverkehr treibt, ohne einer ärztlichen Behandlung oder Beobachtung zu unterliegen, fassen können, und zwar so, daß, wenn Ansteckung stattfindet, man nicht mehr den Kausalnexus nachzuweisen braucht, sondern die einfache Tatsache genügt: hier ist einer krank geworden, du hast verkehrt mit dem Menschen. Jedenfalls würde das Bestehen eines solchen Gefährdungsparagraphen ungeheuer nützlich wirken, und ich wäre auch dafür, daß wir eine Bitte auf seine Einführung an den Reichstag richten.

Was das Verlangen nach Beibringung eines Gesundheitsattestes betrifft, so halte ich diese Frage für ungeheuer schwierig. Da kommt auch die Frage der Zuverlässigkeit der Ärzte mit in Betracht. Wir haben doch nicht bloß mit Gutwilligen zu rechnen, für die brauchen wir kein Gesetz, und wenn ein Böswilliger sich ein Gesundheitsattest verschaffen will, so muß ich ehrlich sagen, so leid es mir tut, das aussprechen zu müssen, so bin ich überzeugt, findet der Ärzte genug, die ein solches Attest ausstellen auf Grund mangelhafter Untersuchung. Oder wollen Sie noch eine Oberinstanz schaffen? Bei der Lebensversicherung ist es etwas anderes, da kommen bessere Kreise in Betracht. Aber wieviel Syphilis ist

auch da vorhanden, ohne daß im Attest auch nur das Geringste davon zum Vorschein kommt. Prof. Goldschmidt hat vorhin gesagt: In den Körperverletzungsparagraphen das Wort Geschlechtskrankheit extra hineinzubringen, ginge nicht an, weil man sonst die Kasuistik unendlich vermehren müßte. Ich glaube, wir werden mit dieser ganzen Materie überhaupt nicht weiterkommen, wenn wir nicht nach dem Vorbild des Dänisch-Norwegischen Gesetzes zu einem Sondergesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kommen. Da können wir alles hineinbringen, und können uns ganz kraß über diesen Punkt aussprechen, über alles, was jetzt in den §§ 180, 184, 361 und im BGB. verstreut ist. Die Aufmerksamkeit des ganzen Volkes würde schon durch die Beratung eines solchen Gesetzes, die natürlich die allergrößten Schwierigkeiten ergeben würde, so erregt werden, daß schon dadurch etwas Nützliches herauskäme, auch wenn wir ein solches Gesetz nicht durchsetzen sollten.

Ich bitte, daß sich die weiteren Redner zu dem Antrag Schmölder, betreffend die Petition an den Reichstag, äußern. Die Fassung müßte man einer kleinen Kommission von Juristen und Medizinern überlassen.

Frau **Fritsch**: Mir scheint es nicht richtig, wenn wir bei Besprechung eines solchen Vorschlages fragen: trifft das die Frau oder den Mann. Wenn es sich um das Volkswohl im ganzen handelt, müssen wir das beiseite setzen. (Sehr gut!) Der Gefährdungsparagraph wäre zum Schutze der Frau und der Volksgesundheit sehr dienlich. Eine Anzeige wäre wohl möglich bei der Unzahl von kleinen Ladenmädchen, die heute geschlechtskrank unsere Ärzte aufsuchen, zum Teil sogar die Krankenhäuser füllen. Es würde eine kolossale Gewissensschärfung bedeuten, wenn ein solcher Fall in jeder Stadt jedes Jahr auch nur einmal zur Bestrafung gelangte.

Zur Frage des Gesundheitsattestes möchte ich sagen, daß das, was Herr Blaschko verlangte, der Volkswille für eine solche Sache, doch schon viel stärker da ist. Innerhalb unserer organisierten Frauenbewegung ist jeder überzeugt, daß wir ein solches Gesundheitsattest haben müssen. Auch in den Kreisen der aufgeklärten und denkenden Sozialdemokraten hat dieser Gedanke bereits Wurzel geschlagen. Aber nun zu warten, bis der Volkswille das überall fordert, scheint mir falsch, besonders für eine Gesellschaft, wie wir es sind. Wenn der Volkswille ganz stark schon

vorhanden wäre, dann brauchten wir das Gesetz überhaupt nicht mehr, dann würde jeder von selbst aus seiner Einsicht das tun. Aber den meisten Menschen wird es heute noch peinlich sein, ein Gesundheitsattest z. B. von dem Bewerber um die Tochter zu verlangen. In dem Moment aber, wo es gesetzlich verlangt wird, wird die Sache ganz anders, dann wird das Gesundheitsattest zur Entwicklung unseres sittlichen Bewußtseins führen, dann wird es nicht sehr peinlich sein, sondern man wird seinen Stolz darein setzen, ein solches Attest beizubringen. Auf andere Weise werden wir das nicht erreichen. Die Schwierigkeiten sind also hier schnell zu überwinden. Ein solcher Antrag würde heute bei der Volksmehrheit auf ganz guten Boden fallen, weil auch die Rassenhygieniker jetzt aus der Not unseres Volkes heraus diesen Wunsch unterstützen müssen. Besonders dringend erscheint mir der Antrag heute in unserer Kriegsnot. Gerade jetzt muß er kommen, um zu verhindern, daß leichtfertig Ehen geschlossen werden, die entweder schweres Herzeleid zur Folge haben oder sterile Ehen werden.

Prof. **Fleisch**: Gegenüber Herrn Blaschko bestreite ich entschieden, daß solche Fälle, wie sie durch den Gefährdungsparagraphen getroffen werden, gerade durch Denunziation zur Kenntnis gebracht werden. Ich beziehe mich bei meinem Verlangen nach dem Gefährdungsparagraphen auf Fälle, die heute nicht bestraft werden können, weil keine strafrechtliche Möglichkeit besteht, dagegen vorzugehen, in denen aber die Gefährdung öffentlich bekannt ist. (Prof. Blaschko: Wie soll der Staatsanwalt es erfahren?!) Wie gesagt, er kann es erfahren, was alle wissen. (Prof. Blaschko: Aber durch eine Denunziation, einen Brief oder eine Anzeige muß es doch angezeigt werden!) Hier stehe ich an der Grenze, wo es für mich zurzeit unmöglich ist, mehr zu sagen. Die Tatsache aber steht fest, daß die Bestrafungsmöglichkeit in diesen Fällen nur daran scheitert, daß keine Bestimmung vorhanden ist, die eine Bestrafung ermöglicht.

Dann noch etwas zur prinzipiellen Frage. Ich stimme mit Frau Scheven darin überein, daß Gefährdungsparagraph und Gesundheitsattest zusammengehören. Aber mit dem Gesundheitsattest kommen wir auf einen Boden, der nach ganz anderer Richtung sehr gefährlich ist. Das ist der Grundirrtum, den Bebel in seinem Buch „Die Frau“ begangen hat, wenn er gegenüberstellte die Gesundheitsverhältnisse der Verhehlchten und der

Nichtverehelichten. Treiben denn die Leute, die nicht verehelicht sind, keinen Geschlechtsverkehr? Das wäre also ein Gesundheitsattest für die Minderheit. Der Gegensatz kann nur überbrückt werden, wenn beide Gesetze gleichzeitig kommen, einerseits der Gefährdungsparagraph für die, die außerhalb der Ehe und andererseits das Gesundheitsattest für die, die innerhalb der Ehe geschlechtlich verkehren.

Prof. **Goldschmidt**: Ich habe mich vor allem aus juristisch-technischen Gründen gegen einen Verletzungsparagraphen im Sinne der Frau Scheven erklärt und würde mich auch aus juristisch-technischen Gründen gegen ein Spezialgesetz im Sinne des Herrn Geheimrats Neisser erklären. Meine verehrten Damen und Herren! Ich bin hier ausdrücklich zugezogen worden, um den Zusammenhang unserer Beschlüsse mit der allgemeinen Rechtsordnung zu wahren. Es ist selbstverständlich, daß die meisten sonst hier anwesenden Sachverständigen, insbesondere die Ärzte und die Damen, als Mitglieder der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, immer nur diese eine Seite der Sache sehen, und Sie dürfen es mir schon nicht übelnehmen, wenn ich auch auf die allgemeine Seite der Sache sehe und wenigstens versuche, so sehr ich mich auch unter Umständen Ihrer allgemeinen Entrüstung aussetze, die Beschlüsse in eine Form zu bringen, die mit der allgemeinen Rechtsordnung übereinstimmt. Deshalb muß ich an meinem technischen Bedenken gegen den Verletzungsparagraphen unbedingt festhalten. Aber außerdem hat ja Herr Schmölder ganz recht — ich habe das nicht weiter ausgeführt, weil ich es als bekannt unterstellte —, wenn zum Schutz gegen die Geschlechtskrankheiten neben dem allgemeinen Körperverletzungsparagraphen ein besonderer Gefährdungsparagraph gefordert wird, dann doch vor allem, weil der Kausalzusammenhang zwischen Geschlechtsverkehr und Infektion meist nicht nachzuweisen, und daher trotz der zweifellosen theoretischen Anwendbarkeit des Körperverletzungsparagraphen doch dessen praktische Anwendung meist scheitert. Diesen praktischen Schwierigkeiten wird nun durch den Vorschlag von Frau Scheven nicht im mindesten abgeholfen werden, denn zur Anwendung ihres Verletzungsparagraphen müßte wieder der ursächliche Zusammenhang zwischen dem geschlechtlichen Verkehr und der Infektion nachgewiesen werden. Hier kann nur der Gefährdungsparagraph helfen. Ich habe mich sehr gefreut, daß Frau Fritsch mit solcher Energie verlangt hat, wir sollten nicht

immer in den Vordergrund stellen: der Paragraph wirkt gegen die Männer oder gegen die Frauen; vielmehr sollte uns das ganz gleichgültig sein, da wir die Geschlechtskrankheiten bekämpfen wollen. Im übrigen stimme ich mit Prof. Flesch überein — trotzdem ich nicht weiß, worauf er heute seine besonders energische Forderung stützt —: der Paragraph wird nicht bloß gegen die Frauen wirksam sein. Wenn er auch — das muß ich Prof. Blaschko zugeben — in der gerichtlichen Praxis mehr gegen die Prostituierten angewendet werden wird als gegen die Männer, die mit ihnen verkehrt haben, so ist doch nicht zu unterschätzen, wie sehr er zur Schärfung des öffentlichen Gewissens, und zwar gerade der Männer, dienen wird. Schon die Tatsache, daß ein solcher Paragraph besteht, wird eine ganze Menge geschlechtskranker Männer vom Geschlechtsverkehr abhalten. Deshalb bin ich durchaus dafür, daß wir die Vorwegnahme eines solchen Paragraphen als Notgesetz in einer Petition an den Reichstag fordern. Die Fassung ist nicht so schwer, dazu brauchen wir keine Unterkommission. Es sind ja jahrelange Diskussionen über den Paragraphen gepflogen worden, deren Niederschlag wir im österreichischen, schweizerischen Entwurf und im Gegenentwurf finden. Was insbesondere der Gegenentwurf vorgeschlagen hat, ist sehr gemäßigt und stimmt etwa mit dem überein, was der schweizerische Entwurf vorschlägt, und auch mit dem Vorschlage v. Liszt-v. Lilienthal, so daß wir daran wohl anknüpfen könnten. Die Frage wäre nur, ob wir uns beschränken auf die Vorsätzlichkeit der Begehung oder auch die Fahrlässigkeit hineinnehmen. Der Paragraph des Gegenentwurfs lautet also: „Wer einen andern der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den anderen begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.“

Im übrigen tritt also ex officio die Verfolgung ein. An dem Erfordernis des Antrags bei Ehegatten müssen wir festhalten, wir dürfen nicht in die Ehe eingreifen, wenn beide Ehegatten das gar nicht wollen. Wenn in dem Paragraphen nichts von Vorsatz oder Fahrlässigkeit steht, so hängt das mit der Technik des Gegenentwurfs zusammen. Im Zweifel ist im Gegenentwurf immer nur der Vorsatz strafbar, die Fahrlässigkeit nur, wenn das ausdrücklich gesagt ist. (Zuruf: Was heißt vorsätzlich?) „Vorsätzlich“ heißt, daß man die Tat mit Bewußtsein begeht — nicht notwendig

wissentlich, Vorsatz begreift den sogenannten *dolus eventualis* in sich. Wer also damit rechnet, daß er den andern der Gefahr der Ansteckung aussetzt und trotzdem verkehrt, macht sich strafbar. Ich persönlich würde gar nichts dagegen haben, wenn Sie beschließen: „vorsätzlich oder fahrlässig“. (Zuruf: Das ist sehr wichtig!) Dann würde es also heißen: „Wer einen andern vorsätzlich oder fahrlässig der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt“ usw.

Im übrigen bin ich für den Vorschlag von Frau Scheven auf Einführung eines Gesetzes, das von den Ehegatten ein Gesundheitsattest verlangt. Ich wage es nicht, den Herren Medizinern ins Handwerk zu pfuschen und mich über die Schwierigkeiten der Diagnostizierung zu äußern, aber sicher gibt es doch viele Fälle, wo die Krankheit ganz leicht festzustellen ist, und wenn schon allein diese Fälle gefaßt werden, würde ich das für einen ungeheuren Gewinn halten. Jedenfalls sollten wir nicht warten, bis die allgemeine Meinung die Beibringung eines solchen Zeugnisses für selbstverständlich hält, sondern sollten gerade das öffentliche Gewissen auch in diesem Punkte zu schärfen suchen. Wird das Zeugnis nicht obligatorisch vorgeschrieben, so ist es mißlich für die Eltern der Braut, von dem zukünftigen Schwiegersohn ein solches Attest zu verlangen, sie könnten fürchten, daß er sich überhaupt von der Eheschließung abschrecken ließe. Es ist viel besser, sie sind gezwungen, ein solches Attest zu verlangen — selbstverständlich alle beide Teile. Wenn Prof. Flesch meinte, der außereheliche Geschlechtsverkehr sei viel zahlreicher als der eheliche, so halte ich das für nicht durchschlagend, denn wir dürfen nicht vergessen, daß jedenfalls die eheliche Nachkommenschaft doch zahlreicher als die außereheliche ist.

Vorsitzender **Neisser**: Die Frage ist doch noch sehr strittig. In dem Antrag heißt es, daß die Eheschließung von dem Attest abhängig gemacht werden soll, während Frau Fürth und ich z. B. es den Kontrahierenden überlassen wollen, was sie daraus für Schlüsse ziehen. Ich wäre also dafür, diese Frage noch zu vertagen.

Prof. **Blaschko**: Ich möchte das unterstützen. Die Schwierigkeiten mit dem Attest sind noch viel größer, so groß, daß die Sache praktisch ganz wertlos wäre. (Widerspruch.) Es handelt sich ja meist um alte Fälle der Krankheit; soll da der Arzt bescheinigen, daß jemand niemals Syphilis oder Gonorrhöe gehabt hat? Das wird niemand bescheinigen können.

Frau **Scheven**: Ich beantrage, diese Materie noch eingehend zu debattieren. Ich halte den Verletzungsparagraphen nach wie vor für das richtige. Die Frage des Gesundheitsattestes hängt auch so eng damit zusammen, daß es besser ist, beide Fragen weiter zusammen zu diskutieren.

Senatspräsident **Schmölder**: Ich hätte sehr gern, daß auch die Frage von neuem juristisch-technisch beraten wird, welchen Zusatz wir zu § 180 StGB. wünschen. Wenn wir bei dem gestrigen Beschluß bleiben, geben wir damit die Kuppelei in zu weitem Umfang frei. (Vors. Neisser: Die Sache ist doch durch den gestrigen Beschluß erledigt.) Gewiß, aber es wurde von Ihnen gerade angeregt, noch einmal zusammenzukommen.

Vorsitzender **Neisser**: Ich habe doch nur angeregt, diese Frage zu vertagen, deren Diskussion gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist, während wir die von Ihnen erwähnte Sache gestern formaliter nach allen Regeln der Kunst erledigt haben. Wir können ja trotzdem vielleicht den Zusatz immer noch mal extra diskutieren.

Dr. **Marcuse**: Es wäre zweckmäßig, wenn heute ein kleiner Ausschuß gebildet würde, der die Frage nach der hygienischen und rechtlichen Seite bearbeitet und uns bestimmte Unterlagen bietet; sonst geht die Diskussion wieder ins Uferlose.

Prof. **Mittermaier**: In der bisherigen Besprechung ist Punkt a stets für sich allein behandelt worden. Er ist seit länger als einem Jahrzehnt auf das eingehendste besprochen worden und jeder von uns muß darüber eine Meinung haben. Wenn er sie heute nicht hat, hat er sie in ein paar Wochen auch nicht. In dem Buche von Laupheimer steht alles Nötige darüber; für diesen ersten Punkt brauchen wir gar keine Kommission. Ich bitte dringend, daß wir heute und ohne weitere Diskussion darüber abstimmen, ob wir eintreten wollen für die Bestrafung der unmittelbaren Gefährdung der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit. Ich bin dafür, daß wir uns auf diese allgemeine Kundgebung beschränken, und nicht dafür, daß wir jetzt um ein Sondergesetz beim Reichstag einkommen. Das würde jetzt doch nicht durchgehen. Der Reichstag hat sich mit dieser Frage noch nicht genügend beschäftigt. Weiter bin ich dafür, daß wir Punkt b jetzt zurückstellen, der ist noch lange nicht ausgiebig genug erörtert, als daß wir heute schon zu einer einigermaßen klaren Abstimmung kommen könnten. Ich bin aber nicht dafür, daß wir schon in

drei Wochen wieder darüber diskutieren. Bis dahin hat niemand von uns die Zeit, die Sache eingehend durchzuarbeiten.

Dr. **Marcuse**: Mein Vorschlag war nur so gemeint, daß wir bei unserem Wiederzusammentritt bis zum gewissen Grade feste Gesichtspunkte bezüglich unseres Handelns von dem Ausschuß unterbreitet erhalten können. Das, was uns Prof. Mittermaier imputiert, trifft gar nicht zu. So viel Menschen hier sind, so viel verschiedene Meinungen sind vorhanden. Deshalb sollte man uns die Form der Möglichkeit der Durchführung der Prinzipien, in denen wir alle übereinstimmen, innerhalb des gesetzlichen Rahmens in vier Wochen etwa unterbreiten.

Prof. **Blaschko**: Ich glaube mit Herrn Mittermaier, die Differenzen sind gar nicht so groß. — Ich habe den Eindruck, daß wir über den Gefährdungsparagraphen alle ziemlich einer Meinung sind. Ich glaube, wenn wir abstimmen, wird die Majorität gegen die Bestrafung der Ansteckung sehr groß sein. Ich beantrage also erstens, daß über diese Frage abgestimmt wird, und zweitens, daß auch heute schon über den Gefährdungsparagraphen abgestimmt wird. Dazu erlaube ich mir noch das Amendement, daß an Stelle oder neben der Strafe auch noch gesundheitliche Überwachung der Gefährdenden eintreten soll. Die Überwachung wäre nämlich gegenüber dieser Gefährdung die einzig wirksame Strafe. Sollten die Juristen glauben, daß in dieser Form das Notgesetz im Reichstag nicht durchgeht, so würde ich davon Abstand nehmen, in diesem Augenblick überhaupt an den Reichstag zu gehen. — Also ich schlage vor, über diese beiden Dinge abzustimmen und den dritten Punkt auf unbestimmte Zeit zu vertagen und ihn eventuell nochmals gründlich im Rahmen der Gesellschaft oder der Zeitschrift zu erörtern.

Vorsitzender **Neisser**: Wir müßten dann zuerst über den Antrag der Frau Scheven abstimmen, daß unter den Körperverletzungsparagraphen auch die venerische Infektion fallen soll. Sie haben gehört, daß sich Herr Goldschmidt energisch dagegen ausgesprochen hat, diesen speziellen Fall in das Strafgesetzbuch hineinzubringen. Die zweite Frage wäre dann der Gesundheitsgefährdungsparagraph mit dem Amendement Blaschko, wonach an Stelle der gewöhnlichen Strafe die Polizeiaufsicht, sanitäre Aufsicht, irgend etwas Ähnliches treten soll, vielleicht auch in der Weise, daß der Richter neben der Strafe auf Überwachung erkennen kann. — Dann käme schließlich die Frage der Gesundheitsatteste.

(Dr. Marcuse: Da müssen wir doch erst den Antrag erledigen, ob die Materie vertagt werden soll!)

Wollen wir also noch eintreten in die Abstimmung über den Antrag der Frau Scheven auf Bestrafung der venerischen Infektion?

Frau **Scheven**: Ich bin für Vertagung oder ziehe dann wenigstens für heute meinen Antrag zurück, denn ich bin überzeugt, wenn heute darüber abgestimmt wird, fällt er durch.

Vorsitzender **Neisser**: Also dieser Punkt ist erledigt.

Dann kommen wir zum Gefährdungsparagraphen. Wollen wir darüber heute abstimmen? — Die weit überwiegende Majorität ist für Abstimmung. Es fragt sich, wie wollen wir ihn fassen?

Prof. **Goldschmidt**: Damit wir eine möglichst große Mehrheit zusammenbekommen, schlage ich vor, über keine bestimmte Formulierung abzustimmen, sondern nur darüber, ob die Sachverständigenkommission eintritt für die Strafbarkeit der unmittelbaren Gefährdung mit einer Geschlechtskrankheit. (Herr Schmölder: Wir sind doch dafür, daß wir hier auch ein Notgesetz fordern!) Ich bin auch dafür, aber ich muß zugeben, daß die Gründe, die dagegen vorgebracht sind, nicht von der Hand zu weisen sind. Bei unserer gestrigen Petition konnten wir uns stützen auf einen schon fertig vorliegenden Beschluß einer amtlichen Stelle, der Strafrechtskommission. Heute wollen wir lediglich, daß etwas, was wir wünschen, möglichst schnell Gesetz werde. Ob das so schnell geht, ist sehr zweifelhaft. Wenigstens müssen wir dann dem Reichstag eine fertige Formulierung vorliegen. (Herr Schmölder: Dann wäre ich dafür, eine Formulierung zu finden. Ich halte die Frage für unendlich wichtig.) Ich hatte, in Anlehnung an die Fassung des Gegenentwurfs, vorgeschlagen: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen anderen der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den anderen begangen, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein.“ (Vorsitzender Neisser: Da ist „wissentlich“ inbegriffen.) Nicht nur das, sondern die Fassung deckt auch den dolus eventualis und — wie gesagt — die Fahrlässigkeit.

Vorsitzender **Neisser**: Ich hatte gedacht, „in erheblichem Grade fahrlässig“.

Prof. **Mittermaier**: Wir wollen uns nicht zu sehr auf Einzelheiten festlegen. Sobald Sie mit Fahrlässigkeit kommen, kann

ich nicht dafür stimmen. Bleiben wir bei dem allgemeinen Gedanken der Bestrafung der unmittelbaren Gefährdung der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit.

Prof. **Fleisch**: Ich nehme an, daß Herr Mittermaier auch das Wort „vorsätzlich“ weglassen will; dann stimme ich zu. Blicke „vorsätzlich“ allein stehen, so stehen wir auf dem alten Standpunkt, daß der Beweis nicht zu erbringen ist.

Prof. **Goldschmidt**: Wir können natürlich einen Beschluß im Sinne Herrn Mittermaiers fassen, dann ist über die Frage, ob bloß der Vorsatz strafbar sein soll oder auch die Fahrlässigkeit, gar nichts beschlossen.

Vorsitzender **Neisser** (zu Herrn Mittermaier): Wünschen Sie das nur aus taktischen Gründen?

Prof. **Mittermaier**: Wir sollten uns heute nur für den Grundgedanken festlegen. Der steht fest. Einzelheiten, wie das mit der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit gemacht werden soll, sind noch nicht so festgelegt. Deshalb bin ich dafür, daß wir sie nicht in unseren Beschluß aufnehmen. Für den allgemeinen Grundgedanken werden wir vermutlich eine überwiegende Mehrheit gewinnen.

Vorsitzender **Neisser**: Ich bitte doch zu trennen: Meinen Sie, daß wir nur, um heute zu einem Beschluß zu kommen, diese Unterfragen fortlassen sollen, oder auch in der Petition an den Reichstag?

Prof. **Mittermaier**: Ich bin gar nicht dafür, daß wir an den Reichstag gehen. Der ist gar nicht aufnahmefähig für diesen Gedanken, wird gar keine Zeit dafür haben. (Widerspruch.)

Vorsitzender **Neisser**: Soviel ich gehört habe, werden doch wohl verschiedene solche Fragen, die mit der Frage der Bevölkerungspolitik zusammenhängen, zur Besprechung kommen. Vielleicht hat der Reichstag nur keine Zeit, unendlich viel Reden zu halten, wird sich aber vielleicht sehr schnell zu irgendeiner prinzipiellen Beschlußfassung entschließen, weil das Fragen sind, die gegenwärtig allen Leuten so dringlich erscheinen, daß alles in Bewegung gesetzt wird, um hier etwas zu erreichen.

Prof. **Goldschmidt**: Ich würde den Vermittlungsvorschlag machen, den Reichstag zu bitten, ein Gesetz zu beschließen, wonach die unmittelbare Gefährdung durch Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit unter Strafe gestellt wird, wobei wir es ihm überlassen, ob er die Strafbarkeit beschränken will auf vorsätzliche Handlungen oder auch die fahrlässigen einbeziehen will.

Prof. Blaschko: Ich schließe mich dem an, schlage aber vor, daß das Punkt 2 der gestern schon beschlossenen Petition wird. — Nun ist nur noch die Frage, ob wir beantragen, daß der Reichstag das als Notgesetz beschließt.

Prof. Goldschmidt: Der Ausdruck „Notgesetz“ war hier offenbar immer nur gemeint als Gegensatz zur allgemeinen Strafrechtsreform. Er sollte so viel heißen wie Teilreformgesetz, nicht etwa „Notgesetz“ in dem Sinne, daß der Bundesrat zuständig sei auf Grund des Gesetzes über die Abwendungen wirtschaftlicher Schäden. Das müßte im Protokoll geändert werden. „Notgesetz“ ist ein schiefer, „Teilnovelle“ der zutreffende Ausdruck.

Frau Fürth: Ich möchte, daß die Herren, die mit der Redaktion betraut werden, in der Begründung der Petition auch Bezug nehmen auf die Vorschläge von Prof. Blaschko in seinem Artikel: Wie soll der Geschlechtsverkehr Venerischer bestraft werden? Daß also neben Strafmaßnahmen auch sogenannte Sicherungsmaßnahmen in die Begründung hineinkommen.

Prof. Blaschko: Ich ziehe mein Amendement in dieser Richtung zurück, weil der Ausdruck „unter Strafe gestellt wird“ so allgemein gehalten ist, daß auch Sicherungsmaßnahmen darunter fallen können, glaube aber, wir könnten das in die Begründung mit hineinnehmen.

Damit schließt die Diskussion. Das Schlußwort erhält

Frau Scheven: Mir scheint es ganz unmöglich, ein derartiges Gesetz durchzuführen, solange die Reglementierung besteht. Innerhalb der Reglementierung verkehren doch fortwährend weibliche Personen, die notorisch infektiös sind. Das wissen die staatlichen Organe und lassen sie trotzdem verkehren, weil sie kein Mittel haben, sie zurückzuhalten. Also erlauben sie doch diesen Personen, strafbare Handlungen zu begehen. Das sind also sich widersprechende Dinge. Wenn die Reglementierung abgeschafft wäre, stände ich der ganzen Frage anders gegenüber. Solange sie besteht, ist es ein Unding, daß wir ein solches Gesetz verlangen, das nicht durchgeführt werden kann. Noch nicht erwähnt worden ist, daß in Russisch-Polen das Oberkommando bereits ein solches Notgesetz eingeführt hat, wodurch ein Gesundheitsgefährdungsdelikt geschaffen worden ist, speziell mit Bezug auf die mit unseren Soldaten verkehrenden Frauenzimmer. Dies Gesetz wirkt nur gegen Frauen, wird auf die Männer gar nicht angewandt. Das beweist wieder von neuem, daß in der Praxis ein solches Gesetz

vor allem seine Spitze gegen die Frauen richten muß, und deshalb sind wir prinzipiell dagegen.

Vorsitzender **Neisser**: In der Verfügung steht, daß sie sich nur auf Frauen beziehen soll. Daß wir das nicht billigen, ist wieder eine andere Sache. In dem, was wir wollen, wird weder von Männern noch von Frauen gesprochen, sondern es heißt: Wer das und das tut, wird bestraft. Also dieser letzte Einwand trifft nicht zu. Und der erste käme für mich nur in Betracht, wenn in dem Gesetz stehen würde: wer wissentlich oder fahrlässig handelt. Es scheint mir klar, daß eine Person nicht fahrlässig handelt, wenn sie unter ärztlicher Kontrolle steht und der Arzt erlaubt ihr, ihrem Gewerbe nachzugehen. Sie tut ja alles, was man von ihr verlangt.

Wir kommen also nun zur Abstimmung über den Antrag, mit einer Petition an den Reichstag heranzutreten, in der wir in der erwähnten ganz allgemeinen Fassung ein Strafgesetz gegen die Gesundheitsgefährdung durch Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit erbitten.

Wer ist für die Einreichung einer derartigen Petition? — Das ist gegen die Stimme von Frau Scheven angenommen.

Hierzu wird aber wohl eine eingehende Motivierung notwendig sein. Vielleicht übernehmen das die Herren Goldschmidt und Blaschko. (Zustimmung.)

Wir kämen dann zur Frage des Eheverbots, um mich bequem auszudrücken. Ich habe beantragt, diese Frage zu vertagen. Einerseits wurde das gewünscht auf drei Wochen, andererseits auf drei Monate. (Zuruf: Überlassen wir das dem Vorstand! Das eine ist zu kurz, das andere ist zu lang!)

Die Vertagung wird beschlossen und dem Vorstand wird überlassen, den Zeitpunkt der erneuten Verhandlung über die Frage zu bestimmen.

An Stelle von Punkt 5 der Tagesordnung „Fürsorgestellen für Prostituierte“ wird die

Frage der Schutzmittel

besprochen.

Prof. **Neisser**: Ich brauche in diesem Kreise nicht auseinanderzusetzen, was für Verwüstungen die Geschlechtskrankheiten hervorrufen und was speziell in bezug auf die Volksvermehrung für Unglück angerichtet wird; ferner daß die Schutzmittel Ausgezeichnetes leisten, daß von einer durch die Verwendung der Schutz-

mittel angerichteten Gefahr gar keine Rede ist, daß im Gegenteil unter allen antikonzeptionellen Methoden, die leider angewandt werden, die Kondoms vom ärztlichen Standpunkte aus die bei weitem ungefährlichsten sind, während das meist angewandte Mittel, die Schwängerung zu verhüten, der Coitus interruptus, ungemein schädlich für das Nervensystem ist, sowohl für den Mann wie für die Frau.

Nun kämen die Einwendungen. Die einen sind moralischer Natur, die anderen nehmen darauf Bezug, daß die Mittel antikonzeptionell seien. Hier über „Moral“ zu sprechen, scheint mir nicht angebracht. Was ist denn die Moral, nach der wir uns richten sollen? Gibt es denn eine ewig geltende Moral? Wir wissen doch, daß die „Moral“ immer gewechselt hat bei allen Völkern und zu allen Zeiten, wie es gerade notwendig war. Aber abgesehen von diesen Erwägungen für und wider, hier müssen wir uns wesentlich an Tatsachen halten, und Tatsache ist, daß viele Millionen Unverheirateter Geschlechtsverkehr zu treiben wünschen und treiben. Das mag uns angenehm oder unangenehm sein, uns moralisch oder unmoralisch erscheinen, aber es ist so. Die Erörterung der Moralfrage können wir also beiseite lassen, vielleicht aber nicht den Einwurf, daß die Unmoral, die in dem außerehelichen Geschlechtsverkehr liegt, sich ins Ungemessene steigern würde, wenn die Schutzmittel ganz allgemein angewandt würden. Ich habe dagegen den Eindruck, daß die Zahl der unverheirateten Menschen, die sich jetzt des Geschlechtsverkehrs enthalten, verhältnismäßig so klein ist im Vergleich zu den Millionen derer, die ihn treiben trotz aller Gefahren und Warnungen, daß eine Steigerung nicht in Betracht kommt. Die, die vom Standpunkt der Moral sich des außerehelichen Verkehrs enthalten, werden wir nicht um ihre Moral bringen.

Wird aber nicht vielleicht das Moment der Furcht vor Ansteckung durch die Anwendung der Schutzmittel ausgeschaltet? Ich glaube nicht. Jeder, der in der Praxis steht, weiß, wie oft dieselben Menschen drei-, vier-, fünfmal mit frischen Infektionen zu uns kommen, obgleich wir ihnen beim erstenmal ausführlich auseinandergesetzt haben, wie sie sich schützen könnten. Sie haben es doch nicht getan, teils weil sie zufällig das Schutzbesteck nicht zur Hand hatten, teils aus psychologischen Gründen, weil die Anwendung vor dem Beischlaf ihnen zu widerwärtig war, und zwar für den Mann wie für die Frau. Die Furcht also spielt

— leider — keine Rolle als Abschreckungsmoment für den außerehelichen Verkehr; jedenfalls keine erhebliche Rolle. Der einzig wesentliche Einwand ist die Möglichkeit, daß die Schutzmittel antikonceptionell wirken. Auszunehmen sind von vornherein die rein antivenerischen Desinfektionsmaßregeln nach dem Beischlaf. Da ist natürlich von antikonceptioneller Wirkung nicht die Rede, freilich mit Ausnahme der Reinlichkeitsmaßnahmen, die die Frau ergreift. Da deckt sich „Desinfektion“ und „antikonceptionell“ mit dem Begriff der einfachen Reinlichkeit. Sollen wir auch diese Reinlichkeitsmethoden verbieten? — Was schließlich die Kondome anlangt, so halten wir sie allerdings für das beste antivenerische Mittel, können aber doch nicht leugnen, daß sie antikonceptionell wirkt. Es wird speziell immer das Bedenken geäußert, daß bei einer vorehelichen Gewöhnung der Männer an das Kondom vielleicht in der Tat für die eheliche Volksvermehrung gefährdet werden müsse. Nun, Sie wissen, wir haben da mit ganz anderen Momenten, die die Geburtlichkeit herabdrücken, zu rechnen, denen gegenüber die Schwierigkeit, sich Kondome zu verschaffen, gar keine Rolle spielt.

Wir verlangen also die Freigabe auch der Kondome. — Derselben steht jetzt entgegen die Auslegung des § 184,3 durch die Judikatur des Reichsgerichts, das auf dem Standpunkt steht, daß „Unzucht“ und „außerehelicher Geschlechtsverkehr“ identische Begriffe wären und daß alles, was den außerehelichen Geschlechtsverkehr erleichtert oder ungefährlich macht, eine Förderung der Unzucht sei. Wenn wir nun der Überzeugung sind, daß eine viel größere Verbreitung der Anwendung der Schutzmittel ein wesentliches Mittel für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wäre, so müssen wir in erster Reihe versuchen, den § 184,3 zu ändern. Eine solche Änderung läge darin, wenn der Zusatz gemacht würde: „Unter diese Bestimmungen über die strafbare Ankündigung und Anpreisung fällt nicht die Ankündigung von zum Schutze gegen Geschlechtskrankheiten bestimmten Mitteln, vorausgesetzt, daß die Ankündigung nicht geschieht in einer öffentlich anstoß-erregenden oder undezenten Weise.“ Nun wissen Sie, daß 1912 ein Antrag im Reichstag gestellt wurde, ich glaube von 221 Abgeordneten aller Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokraten, der in gewisser Weise wenigstens eine Trennung anstrebt zwischen den zu verbietenden antikonceptionellen und den zu erlaubenden antivenerischen Mitteln. Im § 1 dieses Entwurfs, der von der

Regierung akzeptiert wurde, heißt es: „Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, beschränken oder untersagen. Das gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände, soweit nicht Rücksichtnahmen auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes entgegenstehen.“ Das sind also, obgleich die Fassung etwas verzwickt ist, die antivenereischen Mittel. Aber das Kondom gehört, wie Sie sehen, nicht dazu. Und doch sind wir alle der Ansicht, daß die Ausschaltung des Kondoms ein großes Unglück im Hinblick auf die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten bedeuten würde!

Wenn nicht ganz klare Bestimmungen in dem Gesetz selbst stehen, sondern dem Bundesrat eine weitgehende diskretionäre Vollmacht gegeben werden soll, so hängt das damit zusammen, daß man ein Gesetz für zu schwerfällig hielt. Und, wie ich meine, mit Recht. Die Industrie ist auf diesem Gebiete so erfinderisch und bringt dauernd alle möglichen neuen Dinge auf den Markt, die dann eventuell nicht mehr unter den Paragraphen fielen, daß man dem Bundesrat das Recht geben wollte, einfach wieder einen neuen Erlaß herauszugeben, wenn wieder neue Methoden, die antikonzeptionell wirken, auf den Markt gebracht würden. Was im genannten Antrag die Bestimmung anbetrifft: „Das gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände“, so weiß ich, daß gegenwärtig die maßgebenden Instanzen des Reichsgesundheitsamts, des Reichsamts des Innern wie des Ministeriums des Innern das Kondom nie dazu rechnen würden. Wenn das gesetzlich fixierte Ansicht wäre, wäre es natürlich sehr schön. Aber wir müssen zweifeln, ob wir immer solche für diese Fragen interessierte und nach unseren Begriffen so sachlich verständig denkende Männer an der Spitze dieser Behörden haben werden, wie gerade jetzt. Es fragt sich daher, ob man nicht doch besser nach einer rechtlichen Sicherung streben soll, damit das Kondom wirklich nicht verboten werden kann.

Lassen Sie mich noch auf folgendes hinweisen. In den Plakaten, die die Prostituierten in Bremen in ihrer Wohnung anbringen müssen, steht: „Das beste Mittel zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten ist das Kondom.“ Diesen Hinweis will Kollege Tjaden aber streichen, weil das Kondom ein empfängnisverhinderndes Mittel sei und er möglichst wenig Männer daran

gewöhnen will. Er sagt auch: Unter den angewandten Schutzmitteln ist das Kondom ein verhältnismäßig wenig angewandtes Mittel; viel wichtiger sei die nachträgliche Desinfektion. Sicher scheint allerdings, daß ein durchgreifender Erfolg im Kampf gegen die Masseninfektionen nur erreicht wird durch zwangsweise nach dem Beischlaf herbeigeführte Desinfektion. Der riesige Erfolg bei unserer Marine in Ostasien, auf amerikanischen Schiffen usw., wo Tausende von Menschen monatelang den schlimmsten Infektionen ausgesetzt waren und doch nur ganz vereinzelte zustände gekommen sind, ist nur zu erreichen gewesen durch die zwangsweise Desinfektion der an Bord zurückkehrenden Matrosen.

Es fragt sich nun, ob wir, um überhaupt etwas zu erreichen, aus reinen Opportunitätsgründen auf das Kondom verzichten sollen oder ob wir doch die gegenwärtige Stimmung benutzen und nun erst recht für es vorgehen sollten. Was die Desinfektion nach dem Beischlaf anlangt, so fragt sich, ob es nicht viel richtiger wäre, in den Absteigequartieren, die wir gestern besprachen, anstatt der Anbringung von Desinfektionsmitteln in jeder Stube lieber eine „Desinfektionsstube“ in jedem solchen Hause einzuführen, wo jeder Mann beim Verlassen eine Desinfektion, womöglich von sachverständiger Hand, vornehmen lassen kann. Auch ist daran zu denken, solche Einrichtungen eventuell überall in der Stadt — ähnlich wie die Unfallstationen — einzurichten; es käme auf die Form der Ankündigung an, wo und wie man die Desinfektion möglichst bald nach dem Beischlaf vornehmen lassen kann.

Das wird eine Frage taktischer Erwägung sein. Sollen wir an den Reichstag herangehen und in allgemeiner oder präziserer Form bitten, daß eine bessere und leichtere Verbreitung und eine öffentliche Besprechung der Schutzmittel, wie sie jetzt durch § 184, 3 versagt ist, ermöglicht werde? Ich möchte daran erinnern, daß die Frankfurter Polizei verboten hat, daß beim Turnfest, wo Tausende von Menschen hinkamen, die Schutzmittel bei Prostituierten vorrätig sein durften, und erinnere an die Komödie in Dresden, wo wir auf der Hygiene-Ausstellung nicht in der Lage waren, irgendeine Demonstration dieser Schutzmittel zu veranstalten. Keiner wollte es riskieren, ins Gefängnis zu wandern. Es muß also versucht werden, eine andere Gesetzgebung und Judikatur herbeizuführen.

Also über Notwendigkeit und Nutzen der Schutzmittel wollen

wir nicht sprechen, sondern darüber, was wir heute für ihre Einführung tun wollen.

Dr. **Marcuse**: Ich halte die Zusicherung, die Herr Neisser von den augenblicklichen Instanzen in bezug auf das Kondom bekommen hat, für keine ausreichende Garantie für die Zukunft. Nach mannigfachen Kundgebungen in der Öffentlichkeit wird der Gedanke eines Verbotes aller der Schutzmittel, die zu gleicher Zeit antikonceptionell wirken, dauernd ventiliert. Die augenblicklichen Verhältnisse geben uns also keine Garantie, daß das Kondom in Zukunft nicht doch noch verboten wird. Wir müssen wie 1911 unbedingt dazu Stellung nehmen, zumal wir mit erhöhter Infektionsgefahr rechnen müssen, wenn unsere Krieger in die Heimat kommen. Von der Heeresverwaltung werden jetzt schon vielerorts den Soldaten Kondome zur Verfügung gestellt zum Schutze gegen die Infektion innerhalb und außerhalb der Garnison. Wir als Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben die unbedingte Pflicht, diese Frage nicht aus den Augen zu verlieren und die Stellung einzunehmen, die wir bisher immer eingenommen haben, daß das Kondom unbedingt außerhalb des Verbots der antikonceptionellen Mittel bleiben muß, weil es ein wesentliches Schutzmittel gegen Ansteckung ist.

Prof. **Goldschmidt**: Die Rechtslage liegt so: In § 184 StGB. ist mit Strafe bedroht unter Ziffer 1: die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen; in Ziffer 2 die Überlassung oder das Anbieten unzüchtiger Schriften usw. gegen Entgelt an Personen unter 16 Jahren. Dann kommt die Ziffer 3, um die es sich hier handelt: „Wer Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist.“ In Ziffer 4 ist dann Strafe angedroht für den, der öffentliche Ankündigungen erläßt, die dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Gegen die legislative Berechtigung der Ziffern 1, 2 und 4 ist kein Anstand zu erheben. Bezüglich der Ziffer 3 hat die Begründung zum Gegenentwurf (S. 246) ausgeführt: Ziffer 3 sei vom Gegenentwurf fallen gelassen worden; der praktisch wichtigste Fall sei die Ankündigung von antikonceptionellen Gegenständen. Es könne zugegeben werden daß dieser Fall nicht notwendigerweise durch Ziffer 3 getroffen werde. In der Literatur sei diese Ansicht auch von Schriftstellern der verschiedensten

Richtungen vertreten worden. Da aber die konstante Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehe und damit indirekt die Ansteckungsgefahr befördere, sei es notwendig, die ganze Ziffer zu streichen. Auch dem österreichischen Entwurf sei eine solche Bestimmung fremd. Zu unserer Freude hat die Strafrechtskommission sich diesen Erwägungen nicht verschlossen. (Zuruf: Sie steht aber jetzt wieder auf dem alten Standpunkt!) Jedenfalls könnte man an ihren Beschluß erster Lesung anknüpfen. Dieser wollte zwischen Ziffer 3 und 4 eine neue Ziffer einfügen, wonach mit Strafe bedroht wird, „wer Gegenstände, die zur Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten dienen, in einer Weise, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen, öffentlich ausstellt, dem Publikum ankündigt oder anpreist oder an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt“. Diese Gegenstände sollten also aus den unter Ziff. 3 genannten ausgeschieden werden. (Zuruf: Unser Antrag.) Man könnte die Wiederherstellung dieser von der Strafrechtskommission in erster Lesung beschlossenen Fassung als Ziffer 3 a des § 184 StGB. beantragen.

Vorsitzender **Neisser**: Das müßte nur ausführlich begründet werden damit, daß die Besorgnis, daß dadurch wirklich die antikonzeptionellen Bestrebungen begünstigt werden, hinfällig ist gegenüber der kolossalen Gefahr der Geschlechtskrankheiten.

Frl. **Paula Müller**: Ich verstehe vollständig, daß der Arzt, der Spezialist, jede Waffe in dem Kampfe gegen die furchtbaren Geschlechtskrankheiten benutzen muß und auch wünschen muß, daß die Kenntnis dieser Mittel verbreitet wird. Aber ich habe die schwersten Bedenken gegen die antikonzeptionellen Mittel. Ich weiß nicht, ob den Herren bekannt ist, in welchem Maße sie bereits heute im Volke verbreitet werden, daß wir da einer kolossalen Gefahr entgegensehen, wenn das so weitergeht. Ich weiß von entlegenen Gegenden im fernen Osten, wo jung verheirateten Leuten der Landbevölkerung in der Umhüllung von Hering und Käse derartige Mittel angepriesen werden. Wir sprechen jetzt von der Gefahr des Geburtenrückganges. Die Gefahr ist schon groß genug, wollen Sie sie noch vergrößern! Wissen Sie, in welchem Maße auch in höheren Kreisen die antikonzeptionellen Mittel Usus geworden sind? (Zuruf: Schon seit 20 Jahren!) Wenn das erreicht wird, was Prof. Neisser, von ganz anderen Gesichtspunkten aus natürlich, wünscht, so wird die Folge eine noch stärkere Beschränkung der

Geburten in der Ehe sein. Dazu kommt noch eins. Ich weiß positiv, daß in ehelichen Verhältnissen gegen den Willen der Frau von dem Manne der Frau der Kondom zugemutet wird. Das ist einfach eine Beleidigung der Frauen, das geht an die Frauenehre heran, und dagegen hier ein starkes Wort zu sprechen, halte ich für meine Pflicht.

Prof. **Blaschko**: Ich glaube, wir sind mit Fräulein Müller alle darin einig, daß gegen all diese Praktiken zur Geburtenverhinderung, die in den verschiedensten Kreisen geübt werden, Front gemacht werden muß, soweit überhaupt dagegen Front gemacht werden kann. Glauben Sie aber, daß diese Praktiken in den gebildeten Kreisen, von denen Fräulein Müller sprach, durch irgendeinen Vorschlag, den wir hier machen, vermehrt oder vermindert werden können? Und das gilt ja nicht nur für diese Kreise, sondern auch für alle anderen. Es sind doch so tiefgehende eingewurzelte Erwägungen dabei maßgebend und es gibt doch auch Verfahren, welche überhaupt gar nicht getroffen werden können.

Mir ist auch von einem Vertreter im Ministerium des Innern gesagt worden, das Kondom solle durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht getroffen werden, aber ich glaube auch, wir haben gar keine Garantie, daß sich nicht doch infolge der Bestrebungen gewisser Kreise über kurz oder lang eine Majorität auch für das Verbot des Kondoms finden wird. Diese Angelegenheit wird sicher in allernächster Zeit wieder vor den Reichstag kommen, und da sollten wir beantragen, daß deutlich ausgedrückt wird, Schutzmittel gegen geschlechtliche Ansteckungen sollen dem Verbot nicht unterliegen. Der Ausdruck: „Rücksichtnahme auf gesundheitlichen Schutz“ ist viel zu unklar; aber sowie es heißt: Mittel zur Verhütung geschlechtlicher Ansteckung sind von diesem Verbot ausgenommen, ist das Gesetz völlig klar. Als seinerzeit in München Herr Marcuse sein Referat erstattete, haben wir uns übrigens auch noch gewandt gegen die gesundheitsgefährdenden Mittel, und ich meine, wenn wir uns jetzt an den Reichstag wenden, sollten wir das noch einmal hervorheben. Ferner sollten wir uns auch gegen das Hausieren mit solchen Schutzmitteln aussprechen, denn das geschieht in kolossalem Umfange und ist durchaus verwerflich. Wenn wir auch wünschen, daß diese Schutzmittel in weitem Umfange bekannt werden, so halte ich doch auch das Hausierverbot für vollkommen berechtigt.

Es handelt sich nun aber noch um eine sehr wichtige technische Frage. Im Reichstag sind eigentlich alle Parteien für ein solches Gesetz, es ist schon so gut wie angenommen. Die Regierung wird auch nichts dagegen haben. Aber man will dabei auch noch die amerikanischen Spülapparate verbieten, weil man behauptet, daß sie wegen des höheren Druckes, der mit ihnen beim Spritzen erzielt wird, zur Abtreibung und Antikonzeption außerordentlich viel beitragen. Meiner Meinung nach ist dieses Argument völlig falsch. Die amerikanischen Spritzen sind eben Spülapparate genau so wie der Irrigator oder die anderen sogenannten Mutterspritzen. Ob sie nun von Weich- oder Hartgummi sind oder ob der Irrigator einen etwas höheren Druck hat — dem man beim gewöhnlichen Irrigator durch einen 1 Meter längeren Schlauch auch erreichen kann — ist gleich. Nur liegen diesem Apparat allerdings intrauterine Ansätze bei, und diese würden unter die gesundheitsgefährdenden Mittel fallen.

Prof. **Neisser**: Mit den rein antivenerischen Mitteln, abgesehen vom Kondom, würden wir mit Bezug auf die Moral nicht die geringsten Schwierigkeiten haben. In einer Sitzung hat mir erst gestern einer der führenden Herren des Zentrums erklärt, die Anwendung dieser Desinfektionsmittel nach dem Geschlechtsverkehr würde nicht gegen die katholische Moral verstoßen. Das ist ein Zugeständnis, für das wir dankbar sein können. Er betonte, nur, was antikonzeptionell sei, wäre vom Standpunkt der Moral zu verwerfen.

Frau **Fürth**: Im Gegensatz zu Frl. Müller glaube ich, daß die Gefahr der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten, wenn man die Anwendung antikonzeptioneller Mittel, die zugleich Schutzmittel sind, verbieten würde, so groß würde, daß man alle Bedenken zurückstellen müßte. Aber auch ein Teil ihrer Bedenken selbst ist nicht zutreffend. Ich kann mich da den Ausführungen der Herren Blaschko und Marcuse anschließen. Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß schon im Gesetz unzweideutig festgelegt wird, daß auch das Kondom als Schutzmittel zu betrachten ist. Wir dürfen uns vielleicht noch auf den guten Willen der Gesetzgeber im gegebenen Augenblick verlassen, aber nicht immer auf die ausführenden Organe, die das Gesetz anzuwenden haben. Die Tatsache, daß es antikonzeptionelle Mittel gibt, die sich jeder äußeren Einflußnahme entziehen, läßt doch die Wirkung eines solchen Verbotes sehr zweifelhaft erscheinen. Wenn wir nicht

die Eheleute dazu bringen können, dem Staate sechs Kinder zu garantieren, und das können wir auf keine Weise, denn es gibt antikonzeptionelle Mittel, auf die wir keinen Einfluß haben, so halte ich es für überflüssig, das eine oder andere Schutzmittel, das auch antikonzeptionell wirken kann, nun besonders herauszunehmen. Die wahre Einflußnahme auf die Bevölkerungspolitik liegt doch auf einer ganz anderen Seite. Ich habe vor einiger Zeit im Archiv für Soziale Statistik und Demographie eine einschlägige Arbeit veröffentlicht und auch in einer Arbeit über die Bevölkerungsfrage als soziales Problem in den Conradschen Jahrbüchern nachgewiesen, daß ausschließlich wirtschaftliche Momente dafür bestimmend sind, wieviel Kinder jeder haben will. Es kommen auch noch andere Kultureinflüsse dazu, aber das können wir hier außer Betracht lassen. Ich habe an dem Frankfurter Material z. B. nach Stadtteilen geordnet nachgewiesen, daß in den Stadtteilen, wo die Leute mit einem fixierten Einkommen zu rechnen haben, wo also vorzugsweise Beamte wohnen, sich der Einfluß des Zolltarifes und der Finanzreform in geradezu erschütternder Weise geltend gemacht hat. Wir hatten hier ein Absinken des Bevölkerungszuwachses, der Geburtenquote um 2 pro mille. Also es ist eine rein wirtschaftliche Frage. Deshalb glaube ich, daß wir sehr wohl darauf verzichten können, ein Verbot gewisser antikonzeptioneller Mittel nur in Rücksicht auf die Bevölkerungsfrage herbeizuführen. Dagegen wäre ich sehr dafür, daß man das Zurschaustellen dieser Mittel verbietet und den Vertrieb im freien Verkehr. Man könnte es den Ärzten überlassen, wenn es einen auch skeptisch stimmen müßte, was Professor Neisser uns über manche seiner Herren Kollegen gesagt hat. Aber ich glaube doch, daß die große Mehrzahl der Ärzte sich nur von rein beruflichen Erwägungen leiten läßt. Also man könnte eine Anzahl von Einschränkungen treffen, die es ausschließen, daß jugendliche Personen diese Dinge zu leicht in die Hände bekommen, die Darbietung in aufreizender Form und im Hausierhandel, und dann sollte man vor allem auch die Kinos usw. reformieren.

Prof. **Fleisch**: Dem werden wir wohl alle zustimmen, daß der Geburtenrückgang auf wirtschaftlichem Gebiet seinen Grund hat. Ich wollte nur etwas anderes anregen. Denen gegenüber, die den Schutzmittelvertrieb bekämpfen, wird es von großer Wichtigkeit sein, auf die Ursachen des Geburtenrückganges, die in Krankheiten bestehen, hinzuweisen. Als ich im Jahre 1893 die Behand-

lung dieser Frage begonnen habe, hatte man sehr wenig Material. Es war damals nur durch die Arbeiten von Lier und Ascher bekannt, daß rund 7% der Ehen infolge vorangegangener Gonorrhoe des Mannes unfruchtbar sind. Seitdem ist das Material darüber gewachsen und es hat sich — besonders durch die schaffenden Arbeiten — gezeigt, daß es außer diesen ganz unfruchtbaren Ehen noch in mindestens ebensoviel Ehen bei einem Kinde bleibt. Die Zunahme des Geburtenrückganges auf Grund der Gonorrhoe ist in den letzten 20 Jahren so groß geworden, daß der wirtschaftliche Grund des Geburtenrückganges demgegenüber vielleicht fast der geringere ist. Es sollte viel mehr geschehen, um die Kenntnis dieser Tatsachen in die weitesten Kreise zu tragen: Der Tripper ist es, der die Unfruchtbarkeit immer weiter steigert, und wenn wir diese Hauptursache der Unfruchtbarkeit bekämpfen, ist es nebensächlich, ob wir antikonzepationale Mittel verbieten oder nicht.

Frau **Scheven**: Da die Föderation gegen jede staatliche Einmischung in den sexuellen Verkehr ist, muß sie logischerweise für die individuelle Prophylaxe sein, denn daß etwas gegen die Geschlechtskrankheiten geschehen muß, daß das Publikum und daß auch die Prostituierten sich schützen können müssen, ist klar. Wir sind nicht so schroff gegen die Möglichkeit der Erlangung dieser antivenerischen Mittel einschließlich der auch antikonzepationell verwertbaren Mittel wie vielleicht andere Frauenkreise, die sich nicht so mit der Prostitutionsfrage beschäftigt haben wie wir. Wir haben nur das Bedenken, daß, wenn der Vertrieb freigegeben wird, es bei der modernen aufdringlichen Reklame zu anstoßerregenden Ankündigungen in der Öffentlichkeit kommen kann. Das also müßte unterbunden werden. Wenn ferner auch der Hausierhandel unschädlich gemacht wird, so müßte aber doch der Verkauf an öffentlichen Stellen, also in gewissen Läden, natürlich ermöglicht werden, denn irgendwo müssen die Sachen käuflich sein. Wenn das lediglich dem Arzt überwiesen wird, so sind sie doch zu schwer zugänglich für das Publikum. Sie brauchen ja in den Läden nicht zur Schau gestellt zu werden, es braucht auch im Laden kein Plakat zu sein. Das alles spricht sich doch so herum, daß das nicht notwendig ist.

Vorsitzender **Neisser**: Aber man müßte in der Öffentlichkeit — allerdings in ernster Weise und vor Erwachsenen — über die Wichtigkeit, sogar über die moralische Notwendigkeit, sich und andere durch die Schutzmittel vor der Krankheit zu schützen, reden dürfen.

Dr. Marcuse: Die Materie ist 1911 von der Gesellschaft lang und breit erörtert worden. Ich beschränke mich deshalb darauf, die Resolution zu verlesen, die wir damals, soviel ich weiß, einstimmig angenommen haben und die wahrscheinlich auch noch den augenblicklichen Verhältnissen voll und ganz entsprechen wird.

Die Resolution lautete:

Da die seitens der reichsgesetzlichen Judikatur geübte Auslegung des § 184 Absatz 3 eine schwere Gefährdung der Volksgesundheit in sich schließt und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, wie sie planmäßig von der dazu gegründeten Gesellschaft unter weitgehendster Unterstützung des deutschen Ärztestandes wie der hierfür berufenen Kreise inauguriert worden ist, in der Gegenwart nahezu unmöglich macht, da andererseits an eine Änderung dieser Rechtsprechung kaum zu denken ist, so ist nur auf dem Wege einer veränderten Fassung der in Frage kommenden Bestimmungen eine Abhilfe möglich. Dieselbe ist derart zu gestalten, daß für die Strafbarkeit einzig und allein das objektiv feststellbare Merkmal der den Anstand gröblich verletzenden oder öffentliches Ärgernis erregenden Ankündigung oder Anpreisung von unzüchtigen Gegenständen zu gelten hat.

Diese Resolution ist auch der Regierung und dem Reichstag unterbreitet worden. Es fragt sich, ob die beiden Herren Sachverständigen von der anderen Fakultät glauben, daß diese Fassung den augenblicklichen Zeitverhältnissen bzw. der neubegonnenen Ordnung der strafrechtlichen Bestimmungen zu § 183, 3 dient. Dann würde es genügen, wenn wir auf diese von uns damals angenommene Resolution verweisen.

Prof. Goldschmidt: Ich habe mir schon erlaubt, eine Resolution zu formulieren. Wir haben bereits beschlossen, an den Reichstag eine Petition zu richten,

die 1. einen Zusatz zu § 180 StGB. verlangt, 2. die Bestrafung der Gefährdung durch Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit. Nun könnte man 3. fordern: a) es mögen von einem Verbot empfängnisverhütender Gegenstände ausgenommen werden Gegen-

stände, die zur Verhütung der Verbreitung einer Geschlechtskrankheit dienen und auch nicht gesundheitsgefährdend sind, sofern die Verbreitung nicht im Umherziehen in ärgerniserregender Weise geschieht; b) im § 184 als Ziffer 3a einzufügen: Mit.... wird bestraft, wer „Gegenstände, die zur Verhütung der Verbreitung einer Geschlechtskrankheit dienen und auch nicht gesundheitsgefährdend sind, im Umherziehen oder in einer Weise, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen, an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder dem Publikum ankündigt oder anpreist“.

(Prof. Blaschko: Da braucht doch das „gesundheitsgefährdend“ nicht hinein.) Es sollen doch gewisse Dinge aus Ziffer 3 herausgenommen werden, deren Verbreitung nur dann mit Strafe bedroht sein soll, wenn sie entweder geschieht im Umherziehen oder in ärgerniserregender Weise, und zwar sollen das solche Gegenstände sein, die zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten dienen und nicht gesundheitsgefährdend sind. Letzteres geht gegen die intrauterinen Ansätze.

Frl. Paula Müller: Das Kondom ist doch antikonzeptionell, und Sie wollen die Verbreitung der antikonzeptionellen Mittel freigegeben und nicht von der Verordnung des Arztes abhängig machen!

Prof. Goldschmidt: Die von mir formulierte Resolution faßt zusammen, was mir der allgemeine Wille der Kommission zu sein scheint. Danach sollen von dem zu erwartenden allgemeinen Verbot der empfängnisverhütenden Gegenstände diejenigen Gegenstände ausgenommen werden, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen und auch nicht gesundheitsgefährdend sind, und auch nur dann, wenn diese Gegenstände weder im Umherziehen noch in ärgerniserregender Weise verbreitet werden.

Frau Fritsch: Wir werden jetzt nach dem Kriege das Kondom brauchen um der verheirateten Frauen wegen. Wir können nicht erwarten, daß, wenn der Mann nach Hause kommt, er sich von der Frau fernhält. Wenn die Leute nun nicht sicher sind, daß sie gesund sind und das Kondom nicht haben, haben wir gar keinen Schutz für die Frauen, denn mit allen nachträglichen Desinfektionen ist für die Frau doch gar nichts gemacht.

Vorsitzender **Neisser**: Ich bitte, das für die Motivierung zu beachten.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Es wird vielleicht noch redaktionell das eine oder andere zu ändern sein. Wer stimmt gegen den Antrag?

Der Antrag Goldschmidt wird gegen die Stimmen von Frl. Müller und Frl. Waltz angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Petition der D. G. B. G. an den Reichstag.

10. Februar 1916.

„Dem Hohen Reichstag

gestattet sich die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Auftrage und Namen ihres Vorstandes den Antrag zu unterbreiten, die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs wollen beschließen:

1. zu § 180 des R.Str.G.B. (Kuppelei) folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht.“

2. (a) dem § 184 einen Absatz 3 folgenden Wortlauts hinzuzufügen:

„Der Strafvorschrift des Absatzes 1 Ziffer 3 unterliegen nicht Gegenstände, die zur Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten dienen, sofern sie nicht gesundheitsgefährdend sind und nicht im Umherziehen oder in einer Weise, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen, dem Publikum angekündigt oder an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausgestellt werden.“

(b) sofern eine Untersagung oder Beschränkung des Verkehrs mit empfängnisverhütenden Gegenständen zu erwarten steht, davon auszunehmen:

„Gegenstände, die zur Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten dienen und auch nicht gesundheitsgefährdend sind, sofern die Verbreitung nicht im Umherziehen oder in ärgerniserregender Weise geschieht.“

3. in den 17. Abschnitt des zweiten Teils des Str.G.B. (Körperverletzung)

„eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die unmittelbare Gefährdung durch Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit mit Strafe bedroht wird“.

Begründung.

Noch nie ist die ungeheure Gefahr, welche unserem Volke aus der großen Verbreitung der Geschlechtskrankheiten erwächst, deutlicher zutage getreten als jetzt während des Krieges; schädigen sie doch nicht nur augenblicklich die Schlagfähigkeit unseres Heeres, sie bedrohen auch wie keine andere Krankheit den Nachwuchs der Nation, und das in demselben Augenblick, wo wir einen zahlreichen und gesunden Nachwuchs brauchen, um die klaffenden Lücken, die der Krieg in die Reihen des Volkes gerissen hat, zu füllen. Alles das macht den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten mehr als je zu einem dringenden Erfordernis und läßt gesetzgeberische Maßnahmen, welche erst für einen zukünftigen Termin — im Anschluß an die gesamte Staatsrechtsreform — geplant waren, schon jetzt dringend notwendig erscheinen.

Zu 1. Die unter Nummer 1 beantragte Gesetzesänderung schließt sich wörtlich an den von der Strafrechtskommission gebilligten Absatz 2 des § 251 des Vorentwurfs an. Zur Begründung kann auf die überzeugenden Ausführungen der Begründung zum Vorentwurf Seite 694—95 verwiesen werden. Es gilt einerseits dem unhaltbaren Rechtszustand ein Ende zu machen, wonach die Vermietung von Wohnungen an Dirnen strafbar ist, andererseits der Polizei freie Bahn zu schaffen, damit sie, wo sie es für angebracht hält, unter gleichzeitiger Verhinderung von Bordellen zu einer Lokalisation der Prostitution schreiten kann. Da erst eine solche Bestimmung der Polizei die notwendige Handhabe zur Regelung der Prostitutionsverhältnisse gibt, halten wir im Interesse des öffentlichen Wohls eine sofortige Annahme dieser Bestimmung für notwendig.

Zu 2. Die ungeheure Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, die große Gefahr, welche der Gesundheit des einzelnen wie der Gesamtheit aus diesen Erkrankungen drohen, der schädigende Einfluß, den sie insbesondere auf die Geburtenziffer und die Lebenskraft des Nachwuchses ausüben, die Unmöglichkeit ferner, mittels öffentlicher Schutzmaßnahmen der Verbreitung dieser Krank-

heiten wirksam zu begegnen, machen die Anwendung individueller Schutzmittel unentbehrlich. Ja, es ist erforderlich, daß überall da, wo die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht — und das gilt auch von der leider so überaus häufigen Verschleppung in die Familie durch den ehelichen Verkehr — von diesen Schutzmitteln in möglichst weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht wird.

Aus diesem Grunde sind daher Maßnahmen zu verwerfen, welche zu einer Beschränkung oder gar Verhinderung der Verbreitung individueller Schutzmittel führen, wofern dadurch nicht anderweitiger Schaden angerichtet wird.

a) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche die Schutzmittel unter die „Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind“, unterstellt und ihre öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung schlechtweg der Strafandrohung des § 184 Ziffer 3 des Str.G.B. unterwirft, gefährdet die Volksgesundheit in hohem Maße. Es handelt sich also darum, eine Bestimmung zu treffen, welche in Anknüpfung an einen in erster Lesung gefaßten Beschluß der Strafrechtskommission die öffentliche Ankündigung, Anpreisung oder Ausstellung von Schutzmitteln nur insoweit mit Strafe bedroht, als diese Schutzmittel entweder gesundheitsgefährdend sind (z. B. Spritzen mit Intrauterinansätzen) oder ihre Verbreitung im Wege des Hausierhandels oder in ärgerniserregender Weise geschieht.

b) Im Verfolg dieses Standpunktes müßte dann auch bei Annahme eines Gesetzes, welches den Verkehr mit empfängnisverhütenden Gegenständen beschränken oder zu einer Untersagung des Verkehrs mit empfängnisverhütenden Mitteln führen soll, der Verkehr mit Schutzmitteln in den bezeichneten Grenzen ausdrücklich freigelassen werden.

Zu 3. Um die schuldhaftige Übertragung von Geschlechtskrankheiten zu verhüten, bedarf es einer besonderen Strafbestimmung. Zwar haben die Verfasser des Vorentwurfs die Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung abgelehnt, aber die in der Begründung Seite 665 dafür angeführten Gründe sind nicht überzeugend. Die Bestimmungen über Körperverletzung (§ 223 und 230 R.Str.G.B.) reichen selbst in dem Falle nicht aus, daß die Ansteckung tatsächlich erfolgt ist, da der ursächliche Zusammenhang zwischen der ausgebrochenen Krankheit und dem stattgehabten Geschlechtsverkehr fast niemals zu beweisen ist. Die Gefahr von Erpressungsversuchen kann gegen jede Strafdrohung geltend gemacht werden.

„Am wenigsten schlägt als Einwand durch die Behauptung der Verfasser des Vorentwurfs, daß die Strafdrohung weniger durch ihre Anwendung als durch ihr Dasein wirken würde, denn es kommt gerade darauf an, das Volksbewußtsein zu klären und zu leiten.“ (Begründung zu § 274 des von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt aufgestellten Gegenentwurfs.) So enthalten denn auch der österreichische Strafgesetzbuchentwurf (§ 304) und der zitierte Gegenentwurf (§ 274) eine solche Strafbestimmung. Auch der schweizerische Vorentwurf, Artikel 79, enthielt sie, und wenn sie neuerdings von der Expertenkommission gestrichen worden ist, so ist das in der Hauptsache mit Rücksicht darauf geschehen, daß der schweizerische Vorentwurf in Artikel 158 eine allgemeine Strafdrohung gegen die Verbreitung gemeingefährlicher ansteckender menschlicher Krankheiten enthält.

(Anhang I—III folgt.)

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 17.

1916.

Nr. 5 u. 6.

Anhang zu den in Heft 1—4 abgedruckten Verhandlungen der
Sachverständigenkommission.

Anhang I.

Rundfrage der D. G. B. G.

Hochgeehrter Herr!

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat eine Kommission einberufen, um anlässlich der neuen Gesetzgebung, die durch die Einführung des neuen Reichsstrafgesetzbuches bevorsteht, den beratenden Körperschaften möglichst sachgemäße Vorschläge zur Sanierung des Prostitutionswesens zu unterbreiten und dadurch die zurzeit auf diesem Gebiete unhaltbaren Zustände durch sachverständigen Rat nach Kräften zu bessern oder zu beseitigen. Um über die bestehenden Verhältnisse einen Überblick zu gewinnen, ist von der Kommission ein Fragebogen ausgearbeitet worden, der über die Prostitutionsverhältnisse in sämtlichen größeren Städten Deutschlands Auskunft geben soll (in der Sitzung selbst wurden Sie als kompetent zur Auskunft über diese Fragen genannt), und wir übersenden Ihnen denselben anbei mit der recht dringenden Bitte, an seiner Hand uns einen möglichst eingehenden Bericht über die in Ihrer Stadt herrschenden Zustände zu geben.

Falls die erbetenen Zahlen Ihnen nicht zugänglich sind, genügen approximative Angaben; doch liegt uns natürlich an möglichst genauen Ziffern. Sie werden wohl die angeregten Fragen nicht sämtlich aus eigener Kenntnis beantworten können und Sie werden deshalb zum Teil auch auf die Hilfe anderer angewiesen sein. Bei der Wahl solcher Vertrauenspersonen bitten wir aber zu berücksichtigen, daß uns in erster Linie daran liegt, ein wahrheitsgetreues Bild von den bestehenden Verhältnissen zu bekommen. Sie werden daher in vielen Punkten nicht auf behörd-

liche Angaben rekurrieren dürfen, wiewohl diese in mancher Beziehung sehr wertvoll sein werden. Um einen wirklichen Eindruck von den tatsächlichen Zuständen zu bekommen, ist vielmehr die Verwertung der Erfahrungen solcher Personen erforderlich, die kein Interesse daran haben, die Situation besser hinzustellen, als sie in Wirklichkeit ist. In dieser Hinsicht wären auch die Angaben von Ärzten, Verwaltungsbeamten, Leitern von Geschlechtskrankenabteilungen, Personen, die sich mit der Fürsorge befassen, wie Missionsmitgliedern, Pastoren, Vorsitzenden von Frauenvereinen, ferner von Privatpersonen, die die Verhältnisse aus eigenster Anschauung kennen, wie z. B. von Lebemännern und auch von Prostituierten selbst sehr erwünscht.

Auch würde es zur Erleichterung der Arbeit vielleicht ratsam sein, eine kleine Kommission zusammenzurufen, deren Mitglieder nach einem gemeinsamen Arbeitsplan sich in die Bearbeitung der einzelnen Fragen teilen; allerdings dürfte hierdurch keine Verzögerung entstehen. Eventuell entstehende Unkosten sind wir gern bereit zu tragen.

Im Interesse der Sache haben Sie wohl die große Liebesswürdigkeit, die Beantwortung unseres Fragebogens — von welchem Ihnen für Ihre etwaigen Mitarbeiter weitere Exemplare zur Verfügung stehen — möglichst zu beschleunigen, da die Verarbeitung des dabei zutage kommenden Materials ja an sich noch längere Zeit in Anspruch nimmt und die Vorberatungen zu dem neuen Strafgesetzbuche bereits im vollen Gange sind.

Wir wären Ihnen zu großem Dank verpflichtet, wenn Sie uns auf beifolgender Karte möglichst umgehend mitteilen wollten, ob wir auf Ihre Hilfe rechnen dürfen, und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

**Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung
der Geschlechtskrankheiten.**

Fragebogen.

Ort:

Einwohnerzahl:

Charakter des Ortes

(Hafen-, Handels-, Grenz-, Universitätsstadt; Größe der Garnison. Bestimmte Industrien mit viel weiblichen Arbeitskräften, Warenhäusern, Fremdenverkehr und andere Umstände, die Umfang und Charakter der Prostitution beeinflussen).

I. Wie gestaltet sich der Prostitutionsbetrieb?

1. Welche Formen der Prostitution wiegen vor?
 - a) Straßenprostitution (öffentliche und geheime),
 - b) Kasernierung,
 - c) Bordellierung,
 - d) andere Formen des Prostitutionsmarktes.
2. Inwieweit rekrutieren sich die Prostituierten aus der Stadt selbst, wie weit aus Umgegend, Provinz, Ausland?
3. Aus welchen Schichten stammen die Prostituierten?
 - a) Herkunft:
Stand des Vaters,
ehelich oder unehelich,
 - b) frühere eigene Berufe.
4. Gibt es Statistiken über alle die Prostitution betreffenden Fragen aus Ihrem Ort?
Wenn möglich, Beifügung derselben und Verwertung bei den Einzelfragen.
5. Einfluß der Stellenvermittler, Agenten, Kuppler auf Umfang und Gestaltung der Prostitution.
6. Einfluß und Umfang des Zuhälterwesens.

Einzelfragen zu 1a bis 1d.

zu 1a (Straßenprostitution):

1. Sind bestimmte Straßen und welche zu bestimmten Zeiten besonders frequentiert (Strich)? Wartesäle, Nachbarschaft von Kasernen usw.
2. Ist das Gebaren der Prostitution auffällig, provokatorisch?
3. Wie und wo wohnen die Prostituierten? Als Schlafgänger, Eigenmieter usw. Wohnen sie in Familien mit Jugendlichen, sind dadurch nachteilige Folgen bekannt geworden?
4. Wo spielt sich der Betrieb ab? Wohnung des Mädchens, Absteigequartiere, Hotels garnis, Wohnung des Herrn, Hinterzimmer von Lokalen?

zu 1b (Kasernierung):

1. Besteht Kasernierung der Prostitution ausschließlich oder vorwiegend in dafür bestimmten Straßen und Stadtvierteln?
2. Sind die Straßen Sackgassen, Durchgangsstraßen, abgelegen? Wem gehören die Häuser, Grundwert und Höhe des Mietspreises, häufiger Besitzwechsel und Verkaufsgewinn?

3. Wie ist die Kasernierung historisch entstanden? Wie hat sie sich weiter entwickelt, besteht Aussicht auf Ausdehnung der Kasernierung?
4. Wohnen die Prostituierten möbliert oder unmöbliert, mit oder ohne Verpflegung, müssen sie Naturalien von bestimmten Lieferanten nehmen?
5. Wie viele wohnen in den einzelnen Häusern, Vorderhaus, Hinterhaus?
6. Wohnen andere Leute in den Straßen, Häusern, auf derselben Etage? In wie vielen Fällen wohnen Kinder und Halberwachsene (Lehrlinge) dort?
7. Zeigen sich die Prostituierten auf ihrer Straße nur abends oder auch am Tage? Zeigen sie sich auch in der übrigen Stadt?
8. Sind Verletzungen des öffentlichen Anstandes vorgekommen?
9. Sind Proteste der Umwohner, Logiswirte, Mieter bekannt und was ist aus diesen geworden?
10. Sind dieselben durch ethische Bedenken oder auch durch Kapitalsinteressen veranlaßt?

zu 1c (Bordelle):

1. Wie viele offizielle Bordelle?
2. Gibt es geheime, nur einem bestimmten Lebepublikum bekannte Bordelle? Welche Namen tragen diese offiziell?
3. Einrichtung der Bordelle (elegante, einfache, Empfangsalon usw.).
4. Insassinnen: Wieviel, welches Genre, Herkunft. Alter, Nationalität.
 - a) wie kommen sie in die Häuser? (Vermittler, Agenturen, Kupplerinnen in Krankenhäusern usw.)
 - β) wie viele waren schon vorher Prostituierte?
 - γ) Wechsel, wie häufig, wohin gehen die Mädchen aus den Bordellen?
 - δ) Schulden, Alkoholkonsum?
 - ε) Bestehen Schankverbote oder wird Alkohol ausgeschänkt? Preise?
Werden eventuell Schankverbote übertreten?
 - ζ) Sind durch das Treiben in den Bordellen öffentliche Skandale bekannt geworden?
 - η) Dürfen die Mädchen ausgehen? (Straße, Theater.)
 - θ) Allein oder mit Donna?

- c) Ungefähre Höhe der Tageseinnahmen der Mädchen?
 Art der Verteilung: Strumpfgeld oder fester Anteil, oder feste Miete und eigener Verdienst?
5. Sind unter den Bedienstungen Jugendliche?
- zu 1d (andere Formen des Prostitutionsmarktes):
1. Animierkneipen, Bier- und Weinkabarets, Cafés, Theater, Zirkus, Varietés, Bars, Kaschemmen, Tanzlokale und Wirtschaften mit angeblichen „Dienstmädchen“.
 2. Größe, Lage und Betriebsweise dieser Orte.
 3. Sind kontrollierte Prostituierte oder aus der Kontrolle Entlassene in den Kneipen als Kellnerinnen angestellt?
 4. Geben sich die sonstigen Kellnerinnen der Prostitution hin? Herkunft und Entlohnung derselben.
 Werden Kellnerinnen oder andere weibliche Angestellte auf Umwegen einer Kontrolle unterstellt?
 6. Lokale Vorschriften über Kellnerinnenwesen.
 Polizeistunden in solchen Lokalen usw.

II. Polizeiliche Überwachung.

1. Einschreibung.
 - a) Welcher Behörde unterliegt diese?
 - b) Ist die Überwachung zwangsweise, freiwillig oder beides?
 - c) Wie oft wird die Einschreibung selbst gewünscht?
 - d) Werden Jugendliche und Minderjährige eingeschrieben?
 - e) Zahl der Eingeschriebenen (Jahresdurchschnitt oder Zahl eines Tages)? Kann oder will die Polizei über eine bestimmte Zahl von Einschreibungen nicht hinausgehen? Wenn dies der Fall ist, warum?
 - f) Häufigkeit des Wechsels?
 - g) Dauer der Einschreibungszeit, für immer oder auf bestimmte Zeit?
 - h) Wieviele werden gestrichen und aus welchem Grunde? (Tod, Verheiratung, Wegzug, unauffindbar.)
 - i) Unter welchen Bedingungen erfolgt die Entlassung aus der Kontrolle?
 - k) Aus welchem Anlaß und unter welchen Voraussetzungen geschieht die Einschreibung? (Denunziation, öffentliche Anstandsverletzung usw.)

- l) Geht der Einschreibung jedesmal eine Anklage und Verurteilung wegen § 361⁶ voraus?
- m) Folgt jeder Verurteilung die Einschreibung oder wird Anklage wegen 361⁶ auch ohne darauffolgende Einschreibung erhoben?
- n) Sind bei den Einschreibungen Mißgriffe vorgekommen und strafrechtlich oder in der Presse erörtert worden?
- o) Wird vor der Einschreibung verwarnt und wie oft?
Durch wen (Polizeiassistentin)?
- p) Gilt die einmalige Feststellung einer Geschlechtskrankheit als Grund zur dauernden Überwachung?
Werden solche Mädchen die der Polizei als erkrankt bekannt sind, öfter aufgegriffen?
- q) Werden gelegentlich in Straßen und Absteigequartieren Razzien vorgenommen?
Werden die dabei Aufgegriffenen zwangsweise untersucht?
Was geschieht mit den Männern, die zusammen mit den Mädchen betroffen werden?
- r) Art der Strafen (Haftstrafen Arbeitshaus, wie lange)?

2. Überwachung.

- a) Wie wird die Überwachungskontrolle gehandhabt?
- b) Existiert eine besondere uniformierte oder nicht uniformierte Sittenpolizei?
Organisation derselben.
- c) In welcher Weise spielt sich die Überwachung ab:
 - a) der Eingeschriebenen?
 - β) der Nichteingeschriebenen (Verwarnte, nicht kontrollfähige Jugendliche, sonstige Prostitutionsverdächtige)?
 - γ) der probeweise entlassenen, in Stellung oder Arbeit befindlichen Mädchen?
- d) Gibt es bestimmte Polizeivorschriften für die Beamten und die Mädchen? (Wenn möglich beizulegen.)
Werden diese von beiden Teilen innegehalten?
- e) Besteht Konnex zwischen den Bordellwirten und Polizeiorganen?
- f) Besteht eine städtische Wohnungsaufsicht und hat diese einen Konnex mit der Polizei?

- g) Wie und durch wen findet die Überwachung der Bordelle und der Bordellstraßen statt?
- h) Art der Strafen bei Kontrollüberschreitung, Haft, Arbeitshaus, wie lange?

3. Untersuchung.

- a) Modus der ersten Untersuchung (weiblicher Arzt?).
Ist die Untersuchung bei den noch nicht Eingeschriebenen anders als bei den Eingeschriebenen?
- b) Wie viele Eingeschriebene und Aufgegriffene sind zu untersuchen und wie viele werden tatsächlich untersucht?
- c) Wie viele entziehen sich durchschnittlich der Kontrolle?
Wie viele werden davon wieder aufgegriffen und zwangsweise untersucht?
- d) Wie oft finden die Untersuchungen statt?
- e) Gibt es verschiedene Gefahrklassen?
- f) Wo, durch wen (Spezialisten, weibliche Ärzte), auf wessen Kosten finden die Untersuchungen statt?
- g) Sind dieselben zwangsweise oder freiwillig?
 - a) in den Bordellen,
 - β) bei den Freiwohnenden,
 - γ) bei den Aufgegriffenen.
- h) Art der klinischen Untersuchung (nur Gesicht, oder auch Körper, Hals und Mundhöhle),
- i) Mikroskopische Gonorrhöekontrolle, wie oft?
Spirochätennachweis,
Wassermann.
- k) Besteht Personalunion oder Zusammenarbeiten der Polizeiarzte mit den Krankenhausärzten?
- l) Dürfen sich Prostituierte durch die Kontroll- oder anderen Ärzte privatim untersuchen lassen und darüber Atteste einschicken?
Wer bezahlt diese Untersuchungen?
- m) Ergebnisse der Untersuchung:

4. Was geschieht mit den Erkrankten?

- A. Was geschieht mit den erkrankten, nicht unter Kontrolle stehenden Aufgegriffenen?
Werden dieselben sofort zwangsweise einem Krankenhause

zugeführt oder dürfen sie sich ambulant behandeln lassen? Informiert sich die Polizei darüber, ob eine solche Behandlung wirklich durchgeführt wird?

B. Was geschieht mit den erkrankten Prostituierten?

- a) Kommen dieselben sofort zwangsweise ins Krankenhaus oder müssen sie sich dort innerhalb einer bestimmten Frist einfinden?
 - b) Werden die Wirte oder Angehörigen benachrichtigt?
 - c) Wann ist die Behandlung zwangsweise, freiwillig, klinisch, ambulant?
 - d) Gibt es am Ort ein Spezialprostituierten- oder Spezialdermatologisches Krankenhaus, wo die Prostituierten behandelt werden?
 - e) Ist Trennung der Jugendlichen und Besserungsfähigen von den schlechten Elementen durchgeführt?
 - f) Wieviel Betten stehen zur Verfügung? Entsprechen diese dem Aufnahmebedürfnis? (Zahlen.)
 - g) Werden die internierten Mädchen beschäftigt, mit oder ohne Entgelt?
 - h) Gibt es in dem Hospital Tagesräume?
 - i) Bei welchen Krankheitsformen und unter welchen Bedingungen ist eine ambulante Nachbehandlung gestattet?
 - k) Wo findet eine solche statt?
 - l) Sind die Erfahrungen mit ihr günstig?
 - m) Dürfen sich Prostituierte privatim behandeln lassen?
 - n) Sind beamtete Ärzte oder einzelne Spezialärzte zu dieser ambulanten Behandlung autorisiert?
 - o) Auf wessen Kosten (Kontrollort, Heimatgemeinde, selbst Prostituiertenkranken- und Sparkasse) geschieht die ambulante klinische Behandlung?
 - p) Werden die Kosten direkt bezahlt oder durch die Behörde eingezogen?
 - q) Art der Beitreibung?
 - r) Gibt es polizeiliche Maßnahmen gegen die Erkrankten? Verwarnungen, Strafen, Abschub.
5. Welche Maßnahmen sind zur Aufklärung und zum hygienischen Schutz der Prostituierten getroffen?
- a) Gibt es hygienische Ratschläge und Anordnungen? (Vermerke in den Kontrollbüchern oder eigene Merkblätter.)

- b) Sind Hinweise auf Schutzmittel § 184³ in den Bordellen und privaten Wohnungen angeordnet, erlaubt, verboten?
- c) Wie ist der Wortlaut derselben?
- d) Sind Automaten mit Schutzmitteln vorhanden?
- e) Werden alle diese hygienischen und prophylaktischen Maßnahmen auf ihre Befolgung hin streng kontrolliert?

III. Fürsorge.

1. Gibt es bei der Polizeibehörde eine offizielle Fürsorgestelle?
2. Mit wem ist dieselbe besetzt? (Polizeiärztin, Polizeiassistentin, Polizeischwester u. a.)
3. Welche Funktionen hat diese? Reine Fürsorgetätigkeit oder auch polizeiliche Befugnisse?
4. Gibt es eine Spezialliste über jugendliche Inskribierte, Kriminelle oder Verwahrloste?
5. Welche Rettungsversuche werden an verkuppelten Jugendlichen angestellt?
6. Gibt es ein Jugendgericht am Ort? Welche Erfahrungen liegen vor?
7. Fürsorgeerziehung.
8. Zwangs- und Berufsvormundschaft.
9. Welche Rettungsversuche werden bei den Majorennen vor und nach der Inskription angestellt?
10. Besteht ein Zusammenarbeiten zwischen Sittenpolizei und Fürsorge?
11. Sind Unterkunftshäuser, Arbeiterinnenkolonien u. ä. vorhanden, um den Mädchen die Rückkehr in ein Arbeitsleben zu erleichtern?
Welche Erfahrungen hat man mit solchen Einrichtungen gemacht?
12. Mitwirkung von Frauenvereinen, freiwilligen Helferinnen, Missionen Pastoren.
13. Möglichst zahlenmäßige Belege über deren Erfolge?
(Jahresberichte aus den Orten, wo Polizeischwestern und Schwestern angestellt sind oder Privatvereine sich speziell mit der Hebung gefallener Mädchen beschäftigen, sind möglichst beizulegen.)

IV. Presse.

1. Wie verhält sich die Presse des Ortes der Prostitutionsfrage gegenüber?
2. Ist sie passiv oder unterstützt sie die Abwehrbestrebungen?
3. Ist das zweifelhafte Annoncenwesen (Masseusen, Absteigequartiere, diskrete Aufnahme usw.) verbreitet?

(Auszug aus den Antworten.)

Dresden: Es besteht teilweise Kasernierung in dafür bestimmten abgelegenen Durchgangsstraßen. Seit etwa 15 Jahren ist das System unverändert. Die Mädchen wohnen dort gewöhnlich in jeder Etage eine, in möblierten Wohnungen mit und ohne Verpflegung. In den Straßen wohnen noch andere Leute, aber nicht in den von den Mädchen bewohnten Häusern.

Außer der kasernierten Prostitution gibt es auch noch alle anderen Arten der Prostitution. Der Wechsel der Prostituierten ist außerordentlich stark. Im Jahre 1912 wurden neu unter Kontrolle gestellt 473,

davon freiwillig	461
durch Zwangseinschreibung	12
Es verzogen	448
wurden entlassen	27
ausgewiesen	6
Gesamtverlust während des Jahres	481

Bestand am Jahresschluß 285, welche in insgesamt 34 Straßen auf 88 Häuser verteilt waren.

Dortmund: Neben der Straßenprostitution besteht auch eine Kasernierung in einer dafür bestimmten an der Peripherie der Stadt gelegenen Straße, die zurzeit Durchgangsstraße ist, aber Sackgasse werden soll. Eine weitere Kasernierungsstraße im Zentrum der Stadt wird geplant. Die Häuser gehören Ehefrauen, die früher meist selbst Dirnen gewesen sind und deren Männer vorbestraft sind. Der Grundwert der Häuser ist im allgemeinen höher als der sonst gleichartigen Häuser. An Miete wird pro Haus, in dem durchschnittlich vier Dirnen wohnen, 600 Mark pro Monat gezahlt. Entstanden ist die Kasernierung so, daß verschiedene vermögende Prostituierte, um dem fortwährenden Wohnungs-

wechsel zu entgehen, sich in einer Straße nach und nach mehrere Häuser kauften. Im Jahre 1897 gab dann die Polizeiverwaltung diese Straße für die Prostitution ganz frei. Die Prostituierten wohnen in möblierten Wohnungen und werden von der Wirtin verpflegt. Außer den Prostituierten wohnt niemand in den Häusern.

Die Einschreibung selbst geschieht zu fast 80% auf Antrag der Prostituierten. Durchschnittlich stellen sich im Laufe eines Jahres 350 Mädchen unter Kontrolle. Der Wechsel beträgt etwa 75%.

Mannheim: Unter den verschiedenen Formen der Prostitution besteht auch Kasernierung in bestimmten abgelegenen Durchgangsstraßen. Es sind 23 Häuser, von denen 11 Mannheimern, 12 auswärtigen Besitzern gehören. Die Häuser waren früher auf drei Quartiere verteilt, liegen jetzt meist in einer Straße, außerdem existieren noch mehrere isolierte Häuser. Die Prostituierten wohnen möbliert, mit Verpflegung, Pension täglich 15 Mark, in einem Hause sind durchschnittlich drei bis vier Prostituierte, mehrere wohnen auch allein. In den Kasernierungsstraßen wohnen auch andere Personen, aber angeblich keine Kinder. Die Prostituierten dürfen sich auf den Straßen und an den Fenstern der Häuser nicht zeigen.

Die Einschreibung ist zumeist eine freiwillige, die Zahl der Eingeschriebenen beträgt etwa 50. Die Kosten der Untersuchung bezahlen die Prostituierten selbst mit einem monatlich vorauszahlenden Beitrag von 6 Mark.

Magdeburg: Außer der Straßenprostitution besteht auch Kasernierung in bestimmten Straßen. Es sind das Durchgangsstraßen inmitten der Stadt. Aussicht auf Ausdehnung der Kasernierung besteht nicht. Im Gegenteil sind vor einigen Jahren auf Vorstellungen an das Polizeipräsidium einige öffentliche Bordelle aufgehoben worden. Proteste gegen Neueinrichtung von Kasernierungsstraßen waren von Erfolg begleitet. In diesen Straßen sind 17 Häuser mit durchschnittlich 3 bis 12 Mädchen. Die Prostituierten kommen in diese Häuser meist durch Agenten. Es gibt in den Häusern Empfangsalons (d. h. es sind wohl echte Bordelle). Alkoholausschank ist verboten, wird aber dauernd übertreten. Die Einschreibung ist meist eine zwangsweise.

Köln: Die Prostituierten wohnen teils in polizeilich geduldeten Dirnenhäusern, teils als Eigenmieter. Der Hauptbetrieb spielt sich

in den Dirnenhäusern und Absteigequartieren ab. „Eine Kaser-
nierung besteht hier nicht und wird voraussichtlich auch nicht
zustande kommen, weil es an hierfür geeigneten umfangreicheren
Lokalitäten in den ihrer Lage nach geeigneten Bezirken fehlt.

Es bestehen hier zurzeit etwa 94 als Bordelle anzusprechende,
polizeilich geduldete Dirnenhäuser, die zumeist räumlich be-
schränkt und daher zur Aufnahme einer größeren Anzahl von
Dirnen nicht geeignet sind.

Vorhanden sind gewöhnlich 2 bis 6 Insassinnen deutscher
Nationalität, vorwiegend aus den westpreußischen Provinzen und
den südlichen Bundesstaaten stammend. Zulässig ist nur die Auf-
nahme von großjährigen Dirnen, es werden aber trotz polizeilichen
Verbotes oft minderjährige Mädchen heimlich in den Dirnen-
häusern beherbergt und zur Gewerbsunzucht angehalten.

Ausländische Dirnen werden nicht zugelassen, Ausländerinnen
werden ausgewiesen.

Einen erheblichen Teil der Frauenspersonen führen erfahrungs-
mäßig den Bordells die Kuppler beiderlei Geschlechts zu. Das
Vorhandensein kupplerischer Agenturen wird zwar behauptet,
aber es fehlt der Nachweis dafür.

25% der eingeschriebenen Mädchen waren früher schon Pro-
stituierte.

Es herrscht ein beständiger Wechsel. Nur ein älterer Stamm
ist seßhaft, die jüngeren Dirnen wechseln oft ihren Wohnsitz
innerhalb der Rheinprovinz oder auch nach außerhalb.

Die Bordellinsassen sind meist verschuldet. Sie animieren
im Interesse der Dirnenhausinhaberinnen die sie besuchenden
Herren zum Trinken und gelangen dabei selbst oft zu erheblichem
Alkoholkonsum. Die Bordelle haben keine Schankkonzession, be-
treiben aber trotz häufiger Bestrafung fast alle unerlaubten Aus-
schank. Dabei wird für eine Flasche Bier gewöhnlich 1 Mark, für
Wein 3 bis 6 Mark, für Sekt 10 bis 15 Mark verlangt.

Die Höhe der Tageseinnahmen ist verschieden. Es besteht
ein fester Pensionspreis, auch wird noch oft für jeden Besucher
ein Quartiergeld verlangt.

Von 100 Inskribierten werden nur etwa 10 zwangsweise unter-
stellt, die übrigen freiwillig.

Durch Sitten- und Revierbeamte werden die Dirnenhäuser
zu verschiedenen Tageszeiten häufig unvermutet revidiert. In
den Bordellstraßen finden öfter Revisionen statt, in vielen der-

selben sind ständige Schutzmannsposten aufgestellt oder ein besonderer Patrouillendienst eingerichtet.

Die Kosten der Untersuchung trägt die Prostituierte, sofern sie Vermögen hat. Bei vollständiger Mittellosigkeit trägt der Ortsarmenverband die Kosten.

Straßburg: Die eingeschriebenen Prostituierten wohnen nur in polizeilich zugelassenen Häusern als Eigenmieter, andere Familien oder Jugendliche dürfen dort nicht wohnen. Die Straßen sind Durchgangs- und Sackgassen, Seitenstraßen von Hauptverkehrsadern innerhalb der Stadtumwallung. Die Häuser gehören meist polizeilich zugelassenen Vermietern oder auch solchen, die es früher waren. Die Mietspreise schwanken zwischen 240 bis 400 Mark pro Monat. Besitzwechsel seltener.

Die Kasernierung ist 1871 schon vorhanden gewesen, seit diesem Zeitpunkt hat sie sich mindestens um die Hälfte vermindert. Aussicht auf Ausdehnung besteht nicht.

Die Mädchen wohnen möbliert und mit Verpflegung, vier bis zehn in einem Hause, in den Straßen wohnen auch andere Leute, in den Prostituiertenhäusern aber nicht. Das Auf- und Abgehen in den Straßen, sowie das Hinaussehen aus den Fenstern oder Haustüren ist verboten, in der übrigen Stadt zeigen sie sich seltener und meistens zur Nachtzeit.

Bestimmte Anhaltspunkte, daß der Eintritt in die Häuser durch Vermittler, Agenten und Kuppler vermittelt wurde, fehlen, obgleich die Vermutung dazu naheliegt. Größtenteils jedoch erfolgt der Eintritt freiwillig. 70% der Mädchen waren schon vorher Prostituierte. Die jüngeren Mädchen wechseln häufig, die älteren seltener.

Der Tagesverdienst schwankt zwischen 10 bis 80 Mark. An den Vermieter ist für ein gut möbliertes Zimmer höchstens 2,50 Mark, für zwei Zimmer 3,50 Mark täglich, für gute nahrhafte Tageskost einschließlich des üblichen Tischtrunkes 4,50 Mark täglich, im Winter für diejenigen Tage, an welchen geheizt wird, 1 Mark zu bezahlen.

Für Lieferung von Getränken neben dem Tischtrunke, von EBwaren außer den vier Mahlzeiten, sowie für sonstige Leistungen darf nur der Selbstkostenpreis berechnet werden.

Die Einschreibung erfolgt in den meisten Fällen freiwillig, es werden nur Volljährige eingeschrieben, aber keine Verheirateten. Die Einschreibung erfolgt auf zwei Jahre.

Städtische Wohnungsaufsicht besteht, aber hinsichtlich der Prostituierten nicht in Konnex mit der Polizei.

Zu den Kosten der Untersuchung tragen bei der Bezirk, die Gemeinde, die Universitätsklinik und die Zimmervermieterinnen.

Stuttgart: In den siebziger Jahren wohnten die Dirnen in verschiedenen Stadtteilen. Auf die vielen Klagen und Beschwerden der Bewohner konzentrierten sie sich mehr in der inneren Stadt, 1895 bis 1904. Als auch hier häufig Beschwerden einliefen, erfolgte eine weitere Konzentration, insbesondere stärkere Ansammlung in der jetzigen Straße. Der Durchschnittsstand der Inskribierten war seit 1895 noch niedriger als früher. Es stehen etwa 20 bis 28 Mädchen unter Kontrolle. Die Absicht der Ausdehnung der Kasernierung besteht.

Die Mädchen wohnen möbliert ohne Verpflegung in den einzelnen Häusern, eins bis drei an der Zahl, andere Personen wohnen auch in den Häusern, aber nicht auf deren Etage. Nur in einem der Dirnenhäuser wohnen noch Kinder. Ab und zu werden Klagen laut über unanständiges Benehmen der Prostituierten, Sichzeigen in mangelhafter Bekleidung, Anrufung von Straßenpassanten usw. Proteste der Umwohner sind mehrfach erfolgt, verschiedentlich wurde Räumung der Häuser angeordnet, teilweise wurde das Wohnen in verschiedenen Häusern auf bestimmte Zimmer festgelegt.

Jugendliche und Minderjährige werden nicht eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt stets freiwillig, auch die Streichung erfolgt meist auf eigenen Wunsch, nur vereinzelt wegen grober Verstöße gegen die Vorschriften oder wenn die Mädchen nicht mehr genügend Gewähr für ihren Gesundheitszustand bieten.

Anhang II.

Reglementierung, Kasernierung und Behandlung der Prostitution in Dortmund.

Von

Dr. med. **Joh. Fabry,**

San.-Rat, Leiter der Hautklinik der städt. Krankenanstalten in Dortmund.

In letzter Zeit haben sich vielfach in der Literatur, welche sich die Aufgabe gestellt hat, die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, entschieden die Stimmen gemehrt, welche das jetzige System der Dirnenüberwachung und der Behandlung als etwas höchst Unvollkommenes hinstellen bestrebt sind. Zum größten Teil kommen allerdings diese Stimmen aus dem Lager der Abolitionisten, aber es fehlen auch nicht ärztliche Verfechter der abolitionistischen Ideen.

Neisser hat recht, wenn er sagt, daß die Anhänger der Reglementierung und der damit zusammenhängenden Zwangsbehandlung vor allem sich in den Kreisen solcher Ärzte und Autoren finden, welche infolge ihrer Stellung als Krankenhaus- oder Polizeiarzte Gelegenheit hatten, praktische Erfahrungen zu sammeln.

Die Zahl dieser Ärzte ist keineswegs eine geringe; um so mehr muß es wundernehmen, daß verhältnismäßig wenig Versuche zu verzeichnen sind, sich mit den Abolitionisten in eine Diskussion über die Notwendigkeit der Reglementierung einzulassen. Die Erklärung für diese auffallende Erscheinung gibt meines Ermessens folgende Tatsache. Man ist in den Kreisen der Ärzte allmählich zu der Überzeugung gekommen, daß die Gegensätze zwischen Abolitionisten und Reglementariern leider nicht zu beseitigen sind; man ist müde geworden, immer wieder die bekannten und mit zäher Konsequenz vorgebrachten Gründe und Beweismittel der Abolitionisten zu widerlegen. Besonders über rein medizinische Dinge läßt sich eben mit Laien nicht gut diskutieren.

Keiner wird bestreiten wollen, daß die D. G. B. G. seit ihrem Bestehen sehr viel Gutes geleistet hat, aber die wesentlichsten Erfolge verdankt sie doch nur dem Fortschritt der Wissenschaft; die beiden großen feindlichen Lager sind sich trotz des langen Zusammenarbeitens um keinen Schritt näher gekommen und werden auch nie einträchtig zusammen arbeiten können.

Die anerkannten Fortschritte in der Erkenntnis und Behandlung der Geschlechtskrankheiten, die Entdeckung der Erreger der Geschlechtskrankheiten, die Verbesserung der Heilmethoden, also die bekannten großen Würfe auf unserem Spezialgebiete haben jeder einzeln mehr die Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten gefördert, wie die vielen dicken Bände und die Legion Flugschriften, die pro und contra Reglementierung geschrieben wurden.

Wir Ärzte verlangen, daß das System der Überwachung uns in den Stand setzt, alle Methoden der Untersuchung zur Verhütung und Behandlung der Geschlechtskrankheiten ungestört und zum Heil der Gesamtheit in Anwendung zu ziehen. Wir verhehlen uns gewiß nicht, daß trotz der großen Fortschritte auf dem Gebiete der Therapie noch vieles unvollkommen und zu verbessern ist, aber es gibt dem Laien ein durchaus falsches Bild, wenn immer nur die Schwäche der angewandten Methoden, nie aber die in der Tat glänzenden Fortschritte betont werden, natürlich, wie es die Abolitionisten wollen und wünschen, um die jetzt übliche Art der Überwachung und Behandlung zu diskreditieren und womöglich zu beseitigen.

Den Standpunkt der Hygiene und der Ärzte hat Neisser, wie immer so auch jetzt wieder in glänzender Weise vertreten und in überzeugender Weise dargetan, daß wir an der Notwendigkeit einer Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung niemals vorbeikommen werden.

Ich möchte mir nun einmal an der Hand meiner mehr als 25jährigen Erfahrung als Krankenhausarzt zur Belehrung für den Fernstehenden die Fragen vorlegen und beantworten: 1. „Welche Einrichtungen sind zweckmäßig und notwendig, um das System der Reglementierung so leistungsfähig wie möglich zu gestalten?“ 2. „Was leistet denn das jetzige System der Reglementierung und der damit verbundenen Zwangsbehandlung an positiven Ergebnissen in der Verhütung der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten?“

Es ist von ärztlicher Seite oft genug und am überzeugendsten

wiederum von Neisser hervorgehoben und verlangt worden, daß man bestrebt sein soll, die Untersuchung und Behandlung der Prostituierten, besonders aber die Inskribierung in die Listen der Prostituierten so milde und human wie möglich zu gestalten, daß man vor allem einer jeden Person die Rückkehr zu einem anständigen ehrbaren Lebenswandel so leicht wie möglich machen müsse. Den Frauenfürsorgevereinen muß Gelegenheit gegeben sein, an jeder Stelle, in jeder Instanz helfend einzutreten. Bei gutem Willen ist das durchführbar und in Dortmund arbeitet bekanntlich Sittenpolizei, Fürsorge und Krankenhaus seit langen Jahren einträchtig in diesem Sinne Hand in Hand. Was hier schon lange praktisch durchgeführt ist, läßt sich bei gutem Willen auch überall erreichen. Aber ohne Sittenpolizei wird man bei der Eigenart der Verhältnisse und dem bekannten Zusammenhang der Prostitution mit der Verbrecherwelt nicht auskommen. Über das Institut der Polizeiassistentinnen habe ich persönlich keine Erfahrungen sammeln können, man scheint ja an anderen Orten damit zufrieden zu sein. Die Dortmunder Polizeiverwaltung hat stets dafür Sorge getragen, daß zuverlässige und bewährte Beamte mit der Leitung der Sittenpolizei betraut wurden, und infolgedessen haben sich Übelstände bei den hiesigen Einrichtungen nicht gezeigt.

Wir kommen nun zur Besprechung der Dortmunder Verhältnisse. Die regelmäßige Untersuchung der Prostituierten wird vorgenommen von zwei von der Stadt angestellten Polizeiarzten und das Krankenhaus ist dabei nur insoweit beteiligt, als einer meiner Assistenten regelmäßig die Untersuchungen auf Gonokokken, Spirochaeten, Ducrey'sche Bazillen sowie die Wassermann'sche Untersuchung vornimmt.

Der Magistrat hat den Prostituierten 2 Straßen zur Wohnung angewiesen. Auch in Dortmund hat es nicht an Gegenagitationen gegen die Kasernierung gefehlt, zuletzt wiederum, als der Magistrat sich veranlaßt sah, eine zweite Straße für die Kasernierung, nämlich die Linienstraße, einzurichten. Es wurde in Petitionen und in öffentlichen Versammlungen gegen die Absicht des Magistrats Stellung genommen. Daß bei dieser Stellungnahme alle die alten bekannten Argumente gegen die Reglementierung und Kasernierung in einseitiger tendenziöser Weise aufgezählt wurden, bedarf kaum der Erwähnung; diese Vorgänge pflegen sich ja überall in der gleichen Weise abzuspielen. Allerdings hält man es doch für nötig, sich den Schein der Objektivität zu wahren; dazu braucht man die

Voten wissenschaftlicher und möglichst medizinischer Autoren, welche Gegner der Reglementierung sind. Letztere werden fleißig und regelmäßig zitiert, das andere wird totgeschwiegen. Auf die große Menge berechnet und mit den bekannten Schlagworten sittlicher Entrüstung vorgebracht, hat das Vorgehen entschieden Erfolg; die maßgebende Stelle in Dortmund aber stellte sich auf den einzig richtigen Standpunkt: audiatur et altera pars, in diesem Falle die Sachverständigen aus der Verwaltung.

Bekanntlich haben wir das System der Kasernierung; die eine Straße — Wiesenstraße — liegt weit draußen, die andere in der nördlichen Altstadt — Linienstraße. Letztere ist, da sie in der Nähe einer belebten Straße — Steinstraße — liegt, durch einen Vorbau von derselben abgeschlossen. Man vergleiche hierüber den beigefügten Situationsplan. Die Linienstraße liegt nahe dem Zentrum der Stadt und in der Nähe des Hauptbahnhofes; die Wiesenstraße mehr auswärts im nördlichen Stadtteil (s. Plan S. 163).

1. Die Zahl der eingeschriebenen Prostituierten betrug
 - a) vor Beginn des Krieges 140,
 - b) während des Krieges 136.
2. An Sittenbeamten stehen zur Verfügung
 - a) während des Friedens:
 - 1 Kommissar, 1 Wachtmeister und 10 Kriminal-Polizeisergeanten;
 - b) während des Krieges:
 - 1 Kommissar, 6 Sergeanten.
3. An Wohnungen für Prostituierte sind vorhanden:
 - a) in der Linienstraße
 - 23 Häuser mit je 3 Prostituiertenwohnungen,
 - b) in der Wiesenstraße
 - 21 Häuser mit je 4 Prostituiertenwohnungen.
4. Das Untersuchungszimmer zum Zwecke der Kontrolluntersuchung befindet sich in dem Hause Schützenstraße 115 I; Eingang von der Wiesenstraße.
5. Der Modus der Einschreibung in die Liste der Prostituierten ist folgender:

Der Kontrolle unterstellt werden die Weiber erst nach erfolgloser Verwarnung und Bestrafung und wenn sie das 21. Lebensjahr überschritten haben.

Den beiden hiesigen Fürsorgevereinen wird, wenn die Mädchen noch unter 18 bzw. 21 Jahren sind, Mitteilung gemacht; die Bemühungen der Vereine sind aber in den meisten Fällen ohne Erfolg gewesen.
6. Es gibt zwei Heime für
 - a) evangelische Fürsorgezöglinge
 1. das Magdalenenheim, Joachimstraße 16 mit 53 Betten,
 2. das Mädchenheim, Hamburgerstraße 20 mit 20 Betten.

- b) für katholische Fürsorgezöglinge (ein Heim):
 das Vinzenzheim, Osterholzstraße 89a mit 150 Betten. Leitung der Häuser und Versorgung der Zöglinge ruht in den Händen der von den Vereinen eingesetzten Vorsteherinnen.

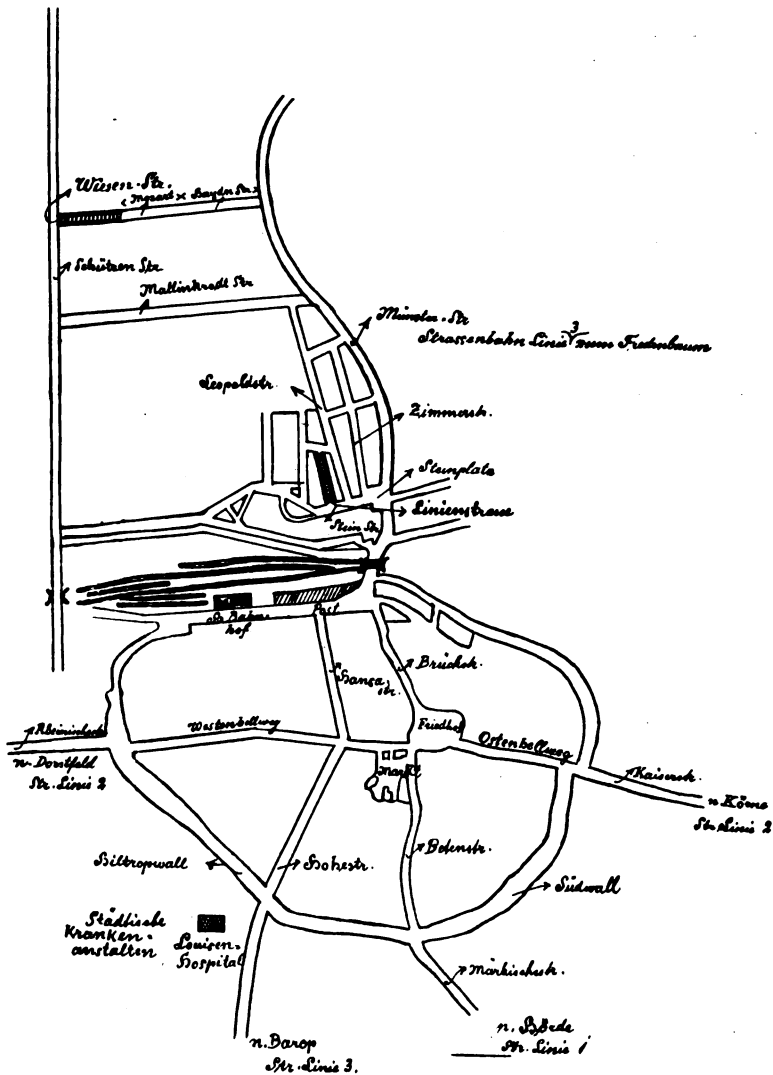


Abb. 1. Stadtplan.

Es dürfte von Interesse sein, an der Hand eines Situationsplanes zu beschreiben, wie hier in Dortmund, speziell für die zentraler liegende Linienstraße, die Frage der Kasernierung gelöst ist. Wir

möchten an dieser Stelle auch nochmals, wie es jüngst auch von Neisser geschehen ist, auf den wesentlichen Unterschied hinweisen zwischen der Kasernierung und den eigentlichen Bordellen. Derselbe besteht eben darin, daß die kasernierten Prostituierten persönlich Mietsverträge eingehen, die sie jederzeit kündigen können; es gibt also hierbei keine Abhängigkeit von Bordellwirten. Man hat mit Recht dem Bordellsystem den Vorwurf gemacht, daß dabei die Prostituierten in unverantwortlicher und schändlicher Weise nach jeder Richtung ausgebeutet werden, daß sie ihre persönliche Freiheit verlieren und daß ihnen die Rückkehr zu einem gesitteten Leben erschwert wird. Alle diese Vorwürfe können dem System der Kasernierung nicht gemacht werden.

Die Karte zeigt, wie der Abschluß der Linien- von der belebten Steinstraße ausgeführt wurde. In der Mitte des Abschlußbaues befindet sich der Dienstraum für eine daselbst Tag und Nacht stationierte Polizeiwache. Das übrige ergibt sich aus dem Plane selbst. (Siehe Situationsplan S. 165.)

Die Abteilung für geschlechtskranke Frauen umfaßt 60 Betten, welche gesondert sind in 3 Stationen:

- a) Prostituierte,
- b) eine Station für jugendliche geschlechtskranke Frauen, zumeist von der Sittenpolizei aufgegriffen oder von den Fürsorgevereinen zugeführt.

Diese beiden Stationen stehen unter ständiger Aufsicht einer Krankenschwester, die auf dem Gebiete der Fürsorge hinreichend Erfahrung hat und in erster Linie den Verkehr mit den Fürsorgevereinen vermittelt.

- c) für geschlechtlich erkrankte, unbescholtene Frauen und Mädchen; letztere sind in der Klinik für Hautkranke, also in einem ganz anderen Hause untergebracht.

Soweit es der Raum zuläßt, ist also für eine Trennung der verschiedenen Gruppen von geschlechtskranken Frauen zur Genüge Sorge getragen. Allerdings ist, wie das bei einer so schnell wachsenden Stadt zu verstehen ist, die Zahl der zur Verfügung stehenden Betten nicht ausreichend. Ein Erweiterungs- und Neubau der Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten ist von den städtischen Körperschaften geplant, mußte aber infolge des Krieges vorläufig zurückgesetzt werden. An dem Prinzip der strengsten Trennung der Prostituierten von den jugendlichen, sittlich gefährdeten Frauen, sowie von den noch unbescholtenen geschlechtskranken Frauen werden wir unter allen Umständen festhalten. Vorbedingung für die Durchführung ist natürlich ein gut ausgebildetes Warte- und

Schwesternpersonal, die eine ständige aufmerksame Überwachung der Kranken garantiert, für aufmerksame Wartung der Schwererkrankten und für Unterhaltung und Beschäftigung der Leicht-erkrankten durch Lektüre und Handarbeiten Sorge trägt.

An modern eingerichteten Untersuchungs- und Behandlungsräumen ist das Krankenhaus mit allem versehen, was zur Ausführung

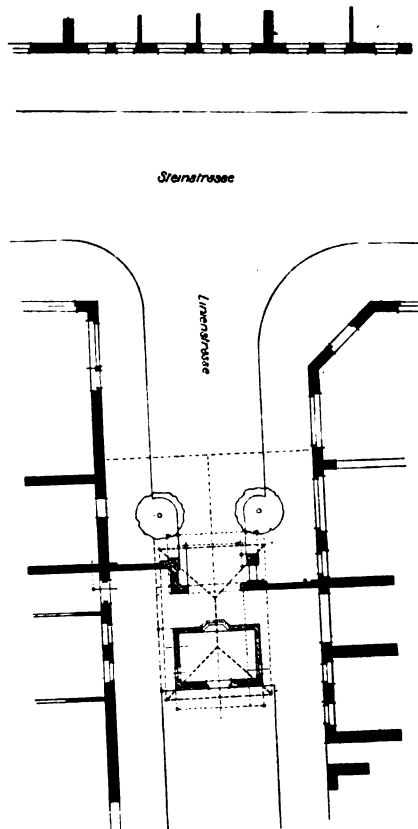


Abb. 2. Situationsplan.

der in Frage kommenden Untersuchungen, sowie zur Durchführung einer exakten Behandlung im modernen, wissenschaftlichen Sinne erforderlich ist.

An der Klinik funktionieren in normalen Friedenszeiten:

1. ein leitender Arzt,
2. „ Sekundärarzt,

3. ein Assistenzarzt für die Männerabteilung,
4. „ Assistenzarzt für die Frauenabteilung,
5. „ Medizinalpraktikant.

Es ist bereits von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß für eine gute Ausheilung von Geschlechtskranken die ambulante Behandlung, bzw. die Nachbehandlung eine große Rolle spielt. Es ist ja in der Tat auch nicht möglich, alle Kranken bis zur idealen Ausheilung im Krankenhause zu belassen. Dazu würde der Raum nicht ausreichen, auch wenn man die Zahl der Betten verdoppelte oder verdreifachte. In diesem Sinne sind die Ausführungsbestimmungen des Ministererlasses vom 7. X. 1905, § 9 aufzufassen, welche lauten:

„Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher, ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.“

Die Ausführungen des obigen Erlasses hat nach unseren Erfahrungen, wie auch nach den Erfahrungen anderer Krankenhausärzte, nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Die Zahl der durch die Polizeiverwaltung der öffentlichen ärztlichen Sprechstunde überwiesenen und in dieser erschienenen bzw. krank befundenen Frauenspersonen ist aus der Tabelle auf S. 167 ersichtlich.

Die Zahlen beweisen leider zu deutlich, daß nur eine geringe Zahl von geschlechtskranken Frauen freiwillig auch eine Gratisbehandlung aufsuchen; ohne einen gewissen Zwang auszuüben, wird man in dieser Beziehung kaum etwas erzielen können. Daß aber gerade auf diesen Umstand eine ganz kolossale und erschreckende Verbreitung der Geschlechtskrankheiten bei Männern

Jahrgang	Von der Polizeiverwaltung wurden überwiesen:	Von den überwiesenen Frauenpersonen sind erschienen:	Von den erschienenen Frauenpersonen sind krank befunden:	Bemerkungen
1908 1./4. 08 (Zeitpkt. der Einrichtung der Sprechstde.) bis 31./3. 09	131	54	37	
1909 1./4.09—31./3.10	125	37	15	
1910 1./4.10—31./3.11	14	6	6	
1911 1./4.11—31./3.12	76	21	11	
1912 1./4.12—20.12.12	56	23	12	
Sa.:	402	141	81	

zurückzuführen ist, darauf habe ich bereits im Jahre 1911 den Magistrat und die Polizeiverwaltung der Stadt Dortmund durch einen besonderen Bericht aufmerksam machen zu müssen geglaubt. Ich gebe denselben hier wörtlich wieder.

Bei Durchsicht der Tabellen über die wegen Geschlechtskrankheit in die Hautabteilung des Luisenhospitals aufgenommenen Personen ist auffallend das rapide Anwachsen der geschlechtskranken Männer von im ganzen 275 1907 auf 815 1911, während geschlechtskranke Frauen 345 1907 und nur 274 1911 aufgenommen wurden.

Davon waren anno 1907 Prostituierte 135
1911 „ 80!

Prostituierte umfassen auch die nächtlich aufgegriffenen Personen.

Diese Zahlen beweisen zur Evidenz, daß die mildere, oder sagen wir laxere Ausführung der Dirnenüberwachung, wie sie der Ministererlaß zur Folge haben mußte, zum großen Teil die Schuld daran trägt, daß auf der einen Seite weniger kranke Dirnen aufgegriffen werden; dies ist naturgemäß auf der anderen Seite die Ursache für die erschreckende Zunahme der Geschlechtskrankheiten bei Männern.

Von den Gegnern der Reglementierung wird mit Vorliebe folgendes Argument gegen die ärztliche Zwangsuntersuchung ins Feld geführt, selbst auch von einzelnen Ärzten; man sagt, die ärztliche Wissenschaft ist nicht in der Lage, mit Sicherheit in jedem Falle durch die Überwachung eine Krankheitsübertragung zu verhindern und deshalb sollte man das System überhaupt fallen lassen.

Es ist richtig, daß eine latente, d. h. schlummernde Syphilis und auch Gonorrhoe (Tripper), zuweilen nur geringe oder auch überhaupt keine sichtbaren Krankheitserscheinungen macht und in vereinzelt

Fällen übersehen werden kann; demgegenüber kann aber nicht energisch genug hervorgehoben werden, daß durch die neuesten wissenschaftlichen Errungenschaften eine latente Syphilis und auch eine latente Gonorrhoe doch fast immer festzustellen ist, und zwar mit absoluter Sicherheit. Die regelmäßige genaue Untersuchung der Dirnen mit Zuhilfenahme des Mikroskops zwecks Auffindung der Erreger der Syphilis, des weichen Schankers und des Trippers und die Untersuchung des Blutes auf Syphilis geben uns Methoden an die Hand, die Irrtümer ausschließen.

Wenn man nun weiter bedenkt, daß bei regelmäßiger Untersuchung die sichtbaren Krankheiterscheinungen im allerersten Beginn erkennbar sind, in einem Stadium, wo sie noch keineswegs so sehr infektiös sind, so ist einleuchtend, daß diese Einrichtung unsagbares Elend von anderen Menschen fernhalten kann und muß.

Es ist eigentlich zu verwundern, daß man solche, in der medizinischen Wissenschaft feststehenden und anerkannten Tatsachen noch immer einer kleinen Gruppe von Leuten gegenüber, die doch nicht zu überzeugen sind, verteidigen muß; ich möchte die Kämpfe der Gegner der Reglementierung der sog. Abolitionisten vergleichen mit dem Kampfe der Impfgegner gegen das Impfgesetz.

In der Tat haben sich die Kommunalbehörden in Preußen nicht beirren lassen und die sittenpolizeiliche Überwachung nicht aufgegeben. Wünschenswert, ja mit allem Nachdruck zu erstreben wäre die Aufhebung des angeführten Ministererlasses vom 22. Januar 1908.

In meiner fast 24 jährigen Tätigkeit als Krankenhausarzt habe ich denn auch immer die Beobachtung gemacht, daß die von der Sittenpolizei eingelieferten unter Kontrolle stehenden nur geringe Krankheitserscheinungen darboten, während die vagabundierenden und nachts aufgegriffenen Frauenzimmer die Krankheitserscheinungen in den allerschlimmsten und am meisten die Übertragungsmöglichkeit darbietenden Formen zeigten. Letztere treiben sich ja wochen- und oft monatelang herum ohne ärztlichen Rat zu suchen und so nimmt die Krankheit immer bedenklichere und erschrecklichere Formen an.

Man stelle sich nun einmal vor, auf wieviele Personen eine derartig erkrankte Frau das Krankheitsgift im Laufe der Wochen und Monate übertragen kann und muß! Und da gibt es doch noch Leute, die nicht müde werden, in Wort und Schrift gegen die Institution der ärztlichen Dirnenüberwachung, also der Reglementierung zu agitieren.

Da die Prostituierten sich in geheime — klaudestine — und inskribierte, also reglementierte sondern, so ist diejenige polizeiliche Einrichtung die zweckmäßigste, die möglichst alle inskribierten Dirnen gut überwacht und außerdem sorgt, daß die geheime Prostitution auf das möglichste Minimum reduziert wird.

Daß die ärztliche Untersuchung nach dem neuesten Stande der Wissenschaft zu geschehen hat, darüber habe ich mich schon in einer Broschüre: „Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1908“ geäußert, ich will deshalb hier nicht weiter darauf eingehen. Die Kon-

trolluntersuchungszimmer sollen einfach, d. h. ohne Luxus eingerichtet sein, aber es soll darin auch nichts fehlen, was die Erkenntnis der Geschlechtskrankheiten im frühesten Stadium gewährleistet. Es wird Sache der ärztlichen Sachverständigen und vor allem der ärztlichen Aufsichtsbehörde sein, diesbezüglich die nötigen Vorschläge zu machen.

Wir kommen nun zur wichtigsten und am meisten diskutierten Frage, nämlich zur Wohnungsfrage der Prostituierten.

Für mittlere Großstädte von 200 000 bis 500 000 Einwohner dürfte das System der Kasernierung der Prostituierten allein als zweckmäßig in Frage kommen. Ich möchte hier kurz die Gründe anführen, die vom ärztlichen Standpunkt wesentlich und ausschlaggebend sind.

Es ist durch Einrichtung des Untersuchungsraumes in der Straße selbst möglich, in relativ kurzer Zeit eine große Anzahl der Mädchen genau auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen; erfolgt eine Anzeige wegen Ansteckung in einem der Häuser genannter Straße, so ist es in wenigen Stunden möglich, die Person, welche der Übertragung beschuldigt wird, zu finden, ärztlich untersuchen zu lassen und dem weiteren geschlechtlichen Verkehr zu entziehen. Es ist ein Leichtes, dafür Sorge zu tragen und zu überwachen, daß peinlichste Sauberkeit in allen Räumen herrscht; das setzt voraus, daß die Wohnungen so eingerichtet sind, wie es die Hygiene erfordert; vor allem saubere Klosetts und Badezimmer müssen in jeder Wohnung vorhanden sein.

Man hat in den letzten Jahren, durch die Not gezwungen, viel schreiben müssen über Geschlechtskrankheiten der Unschuldigen, also anständiger unbescholtener Männer und Frauen und Kinder. Es ist klar, daß, wenn die Prostituierten überall zerstreut in der Stadt wohnen und zusammen mit kinderreichen Familien, derartige Übertragungen leichter möglich sind, wie wenn man die Prostituierten in besonderen Straßen isoliert, in denen natürlich keine anständigen Familien und besonders keine Kinder wohnen. Auch wir mußten in den letzten Jahren nach unseren Erfahrungen im hiesigen städtischen Krankenhause eine erschreckende Zunahme der Übertragungen von Tripper-Gonorrhoe und Syphilis auf Unschuldige und leider auch vielfach auf Kinder feststellen (siehe Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1908, Hermann Fabry).

Auch das moralische Moment möchte ich anführen. Wohnen die Prostituierten nicht isoliert, sondern etwa zusammen mit anständigen Arbeitern und kleinbürgerlichen Familien, so muß gerade bei den beschränkten Wohnungsverhältnissen das Treiben der Dirne einen schlechten, demoralisierenden Einfluß ausüben auf die Mitbewohner und leider wieder am leichtesten auf die heranwachsende Jugend.

Ich komme zu dem Schlusse: 1. Die Kasernierung ist für Städte von der Einwohnerzahl Dortmunds das zweckdienlichste System.

2. Bei diesem System lassen sich die erforderlichen hygienischen Maßnahmen zwecks Ausheilung der Geschlechtskrankheiten und Verhütung derselben am einfachsten, mit den geringsten Kosten und mit der größtmöglichen Sicherheit durchführen.

3. Es lassen sich alle Härten vermeiden und vor allem ist den sich der Prostitution hingebenden Mädchen jederzeit die Möglichkeit gegeben, ein anderes Leben anzufangen, sie stehen eben nicht unter dem Einfluß anderer Personen, die sie ausbeuten könnten und sie in diesen ihren Entschlüssen wankend machen.

4. Die Prostituierten selbst könnten leicht dazu erzogen und angehalten werden, diejenigen hygienischen Vorschriften zu befolgen, die sie selbst und andere vor Ansteckung schützen. Revisionen der Polizeibehörde nach dieser Richtung hin sind leicht durchführbar.

5. Die Kasernierung der Prostituierten ist der beste Schutz ehrbarer Frauen und vertreibt die Prostituierten von den belebten Straßen. Dortmunds Bevölkerung hat eine relativ große Zahl unverheirateter männlicher erwachsener Personen (Arbeiter) und hat infolgedessen ganz besonders die Verpflichtung, unbescholtene Frauen zu schützen. Es besteht ein reziprokes Verhältnis zwischen dem Auftreten der Geschlechtskrankheiten bei Prostituierten und bei unbescholtenen Frauen; es ist ja auch zu klar, daß die Männer anständige Frauen sich dienbar zu machen suchen, wenn sie nicht Gelegenheit haben, bei Prostituierten den geschlechtlichen Trieb zu befriedigen.

Gewiß wäre es ideal und schön, wenn die Behörde sich mit der Angelegenheit überhaupt nicht zu befassen brauchte, aber das Übel der Prostitution ist nun einmal da und nach langer geschichtlicher Erfahrung niemals zu beseitigen, es ist daher Pflicht, die Sache aufzudecken und zu sehen, wie dem Übel zu Besten des allgemeinen Wohles möglichst gesteuert wird.

Also Beschränkung der Prostituierten in der Stadt auf ein oder zwei Straßen und energisches Vorgehen gegen die Straßenprostitution und gegen die geheime Prostitution.

Nichtsdestoweniger möchte ich die ambulante Behandlung nicht ablehnen, im Gegenteil warm befürworten. Es wird, wie schon gesagt, von den Gegnern der Reglementierung mit Nachdruck besonders betont, daß die ärztliche Kunst sehr wenig in der Ausheilung und Austilgung der Geschlechtskrankheiten zu leisten imstande sei. In dem Folgenden soll zunächst an der Hand unseres Materials eingehend geprüft werden, ob denn diese Behauptungen richtig sind.

Ich gebe zunächst eine Statistik über die Zugänge an geschlechtskranken Frauenspersonen in den Jahren 1913, 1914 und 1915, aus welcher hervorgeht

- a) wieviele Prostituierte dem Krankenhaus zur Behandlung überwiesen werden mußten,
- b) wieviele noch nicht eingeschriebene Frauen aufgegriffen und dem Krankenhaus überwiesen wurden und endlich die Zahl der als geschlechtskrank eingelieferten Fürsorgepfleglinge.

Liste von der Sittenpolizei hier eingelieferter Kranken und verdächtiger Personen.

Monat	Aufge- nommen	Prostit.	Auf- gegriffene	Zöglinge	ev.	kath.
1913:						
Januar . . .	14	8	5	1	6	8
Februar . . .	15	1	13	1	12	3
März	16	5	11	—	10	6
April	17	6	9	2, lissr.	8	8
Mai	17	16	1	—	10	7
Juni	26	18	8	—	16	10
Juli	27	13	10	4	20	7
August	25	14	11	—	10	15
September . .	20	10	10	—	9	11
Oktober . . .	33	18	11	4	16	17
November . . .	32	18	13	1	19	13
Dezember . . .	28	20	4	4	12	16
Summa:	270	147	106	17 1	148	121
1914:						
Januar	25	13	7	5	14	11
Februar	35	16	13	6	21	14
März	37	27	10	—	18	19
April	42	23	18	1	24	18
Mai	41	24	15	2, lissr.	19	21
Juni	55	22	30	3	27	28
Juli	56	21	33	2	38	18
August	53	32	19	2	27	26
September . .	43	18	22	3	28	15
Oktober	42	17	21	4	17	25
November . . .	34	21	12	1	14	20
Dezember . . .	46	26	19	1	19	27
Summa:	509	260	219	30 1	266	242
1915:						
Januar	32	15	14	3	17	15
Februar	36	20	14	2	13	23
März	49	20	18	1	25	24
April	22	7	14	1	13	9
Mai	29	10	17	2	16	13
Juni	34	10	23	1	12	22
Juli	33	12	17	4	18	15
August	28	10	12	6	15	13
September . .	37	21	15	1	18	19
Oktober	27	10	15	2	16	11
November . . .	35	15	16	4	18	17
Dezember . . .	32	13	16	3	15	17
Summa:	394	163	201	30	196	198

Im allgemeinen muß hierbei bemerkt werden, daß die eingeschriebenen Frauen immer mit nur geringfügigen sichtbaren Erscheinungen zur Aufnahme kamen, vielfach nur wegen Verdachts auf Lues oder Gonorrhoe. — Anders lagen die Verhältnisse

bei den aufgegriffenen Frauen. Hier fanden wir recht vorgeschrittene Erscheinungen der Geschlechtskrankheiten, die mit Sicherheit darauf hinwiesen, daß die Erkrankung schon recht lange bestanden hatte und daß somit zweifelsohne diese Personen ihre Krankheit auf viele übertragen hatten.

Es geht daraus mit Sicherheit hervor, daß wir hier die wesentlichste Quelle der Übertragung von Geschlechtskrankheiten zu suchen haben. Diese Personen waren fast ausnahmslos total verschmutzt, verlaust und mit den ansteckendsten Symptomen behaftet; freiwillig hätten sie auch jetzt noch nicht den Arzt oder das Krankenhaus aufgesucht, sondern sich weiter herumgetrieben und durch den geschlechtlichen Verkehr weiter die Krankheit übertragen.

Für ambulante Behandlung hätte sich keiner von diesen Fällen geeignet; sie mußten alle viele Wochen im Krankenhaus verbleiben.

Ein oft gehörter Vorwurf, den man der mit dem System der Reglementierung zusammenhängenden Krankenhausbehandlung macht, ist, daß die Prostituierten vielfach die Hälfte ihres Lebens in den Krankenanstalten verbringen müßten, indem sie entweder dort nicht geheilt oder aber gar bald wieder neu erkrankten. Ich habe diejenigen Fälle, nur von eingeschriebenen Prostituierten, aus den letzten 3 Jahren, die am längsten und am häufigsten bei uns verbleiben mußten, ausziehen lassen und gebe sie hier, nach unseren Krankenjournalen getrennt, wieder.

Aufnahme	Entlassung	wegen	Wassermann	Behandlung
1. B.				
21. 3. 12.	23. 4. 12.	Gonorrhoe und Lues latens	positiv	Salvarsan 0,3
4. 7. 12.	22. 7. 12.	Gonorrhoe		
25. 7. 13.	12. 9. 13.	Gonorrhoe und Entzündung der Barthelinschen Drüse	positiv	1 × Neosalv. 0,45
20. 2. 14.	2. 3. 14.	Gonorrhoe	negativ	
12. 3. 14.	15. 5. 14.	Gonorrhoe Verdacht, Abszeß in der Urethra von der Vagina aus eröffnet; keine Gonokokk.		
12. 10. 14.	5. 11. 14.	Gonorrhoe	negativ	
2. 8. 15.	21. 8. 15.	Harnröhre und Cervix Gonorrhoe Harnröhre und Cervix		

Aufnahme	Entlassung	wegen	Wassermann	Behandlung
2. D.				
21. 3. 12.	4. 4. 12.	Gonorrhoe Harnröhre und Cervix		
23. 4. 12.	31. 5. 12.	Gonorrhoe		
2. 5. 13.	28. 5. 13.	Gonorrhoe	negativ	
8. 2. 13.	26. 7. 13.	Harnröhre und Cervix Gonorrhoe		
17. 3. 14.	9. 4. 14.	Harnröhre und Cervix Gonorrhoe	negativ	
14. 8. 14.	3. 9. 14.	Gonorrhoeverdacht		
3. D.				
15. 6. 14.	21. 7. 14.	Gonorrhoe	2 × positiv	6 × Hg 0,02 2 × Neosalv. 0,45 1 × Neosalv. 0,3 4 × Hg srl. 0,1
18. 2. 15.	10. 3. 15.	Gonorrhoe	negativ	
6. 6. 15.	19. 5. 15.	Harnröhre und Cervix Gonorrhoeverdacht	2 × positiv	1 × Neosalv. 0,45 1 × Hg ox. 0,02
23. 7. 15.	12. 8. 15.	Gonorrhoe Harnröhre und Cervix Lues latens		
4. E.				
9. 2. 15.	22. 3. 15.	Gonorrhoe, Harnröhre und Cervix, Lues		3 × Neosalv. 0,45 11 × Hg. ox.
23. 4. 15.	19. 5. 15.	Gonorrhoe	negativ	
24. 6. 15.	29. 7. 15.	Harnröhre und Cervix Lues II, Recid. Scleradenitis inguinalis; Papulae mediantes		3 × Neosalv. 0,45 10 × Hg ox. 0,02
10. 9. 15.	29. 9. 15.	Gonorrhoe u. Scabies		
5. H.				
9. 7. 13.	8. 8. 13.	Gonorrhoe	negativ	2 × Salv. 0,45
4. 10. 13.	29. 11. 13.	Gonorrhoe (Cervix) Ulcus cruris sinistra	negativ	
3. 1. 15.	13. 1. 15.	Gonorrhoe	negativ	
10. 6. 15.	25. 6. 15.	Harnröhre und Cervix Lues II. Recid.		2 × Neosalv. 0,45 4 × Hg ox.
6. K.				
4. 3. 13.	1. 4. 13.	Gonorrhoe	negativ	
1. 4. 14.	9. 4. 14.	Gonorrhoeverdacht	negativ	
30. 4. 14.	4. 6. 14.	Gonorrhoe (Harnröhre)		
18. 8. 14.	8. 9. 14.	Gonorrhoeverdacht	negativ	
9. 2. 15.	6. 3. 15.	Gonorrhoe	positiv	
1. 6. 15.	18. 6. 15.	Harnröhre und Cervix Gonorrhoe	negativ	
16. 8. 15.	16. 9. 15.	Gonorrhoe, Harnröhre und Cervix, Condyloma accuminata, derbe Knötchen an den Labien (Lues latens)		

Aufnahme	'Ent- lassung	wegen	Wassermann	Behandlung
7. S.				
5. 12. 13.	16. 12. 13.	Gonorrhoe Harnröhre	positiv	1 × Neosalv. 0,45 1 × Hg. sal. 0,1
11. 5. 14.	5. 6. 14.	Gonorrhoe	negativ	
30. 6. 14.	25. 7. 14.	Harnröhre und Cervix Gonorrhoe, Harnröhre		
6. 10. 14.	8. 10. 14.	Gonorrhoeverdacht	negativ	
16. 11. 14.	30. 11. 14.	Gonorrhoe		
1. 2. 15.	11. 2. 15.	Harnröhre und Cervix Gonorrhoe	positiv	1 × Neosalv. 0,45
21. 6. 15.	8. 7. 15.	Harnröhre und Cervix Gonorrhoe		
8. Sch.				
13. 9. 14.	18. 9. 14.	Gonorrhoeverdacht	2 × positiv	1 × Neosalv. 0,45
21. 1. 15.	9. 2. 15.	Gonorrhoe, Harnröhre	positiv	1 × Neosalv. 0,45
15. 4. 15.	6. 5. 15.	Gonorrhoe, Cervix	positiv	1 × Neosalv. 0,45
9. Sch.				
11. 9. 12.	17. 10. 12.	Gonorrhoe		3 × Neosalv. 0,45
		Harnröhre und Cervix Lues II, Condyl. lata		
20. 3. 13.	27. 5. 13.	Gonorrhoe, Harnröhre, Lues II, Indur. Stellen a. d. r. Lab.	2 × positiv	Neosalvarsan
27. 3. 14.	15. 4. 14.	Gonorrhoe, Harnröhre	2 × positiv	1 × Neosalv. 0,45
13. 2. 15.	19. 3. 15.	Gonorrhoeverdacht, Scabies, Lues II, nässende Genitalienpapeln		3 × Neosalv. 0,45 10 × Hg. ox. 0,02
19. 8. 15.	8. 9. 15.	Gonorrhoe Harnröhre und Cervix		
10. Sch.				
28. 3. 11.	15. 4. 11.	Lues und Scabies, Ödem d. l. gr. Lab., Condyl. ad. acum.		
19. 5. 11.	3. 6. 11.	Gonorrhoe		
30. 1. 13.	22. 2. 13.	Gonorrhoe, Harnröhre		
21. 7. 14.	20. 8. 14.	Gonorrhoeverdacht Lues		Neosalv. 0,45 Schmierk. à 3 g Hg ox. u. Hg sal. 0,1
26. 4. 15.	14. 5. 15.	Gonorrhoe, Cervix	negativ	
11. T.				
28. 10. 12.	5. 11. 12.	Gonorrhoeverdacht	negativ	
21. 11. 12.	30. 11. 12.	Gonorrhoeverdacht Fluor albus		
9. 1. 13.	14. 1. 13.	Gonorrhoeverdacht	negativ	
13. 10. 13.	23. 10. 13.	Gonorrhoeverdacht	negativ	
26. 2. 14.	7. 3. 14.	Gonorrhoeverdacht Ulcus lab. dextr.	negativ	
25. 6. 14.	11. 7. 14.	Gonorrhoe	negativ	
		Harnröhre und Cervix		
31. 8. 14.	15. 9. 14.	Gonorrhoe, Cervix		
30. 11. 14.	2. 12. 14.	Gonorrhoeverdacht	negativ	

Aufnahme	Entlassung	wegen	Wassermann	Behandlung
12. W.				
20. 2. 14.	7. 3. 14.	Gonorrhoeverdacht	positiv	1 × Neosalv. 0,45
12. 3. 15.	12. 4. 15.	Gonorrhoe Harnröhre und Cervix	2 × positiv	3 × Neosalv. 0,45 9 × Hg ox. 0,02
29. 7. 15.	18. 8. 15.	Gonorrhoe, Cervix	positiv	1 × Hg sal. 0,1
16. 9. 15.	21. 9. 15.	Scabies		1 × Neosalv. 0,45

Man sieht, daß eine größere Zahl von Fällen doch recht oft dem Krankenhaus überwiesen werden mußten; aber immer sind es doch nur Ausnahmen, und im Interesse der Prophylaxe müssen solche Kranken dem geschlechtlichen Verkehr ferngehalten werden. Bei der Syphilis liegt doch nach der Natur der Erkrankung die Sache so, daß man meist nicht mit einer Kur auskommt und ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Gonorrhoe, bei welcher das Übergreifen des Tripperansteckungsstoffes auf die Gebärmutter und die Gebärmutteradnexe der Behandlung und Ausheilung besondere, aber keineswegs unüberwindliche, Schwierigkeiten machen. Schwierigkeiten finden wir Ärzte auf jedem Gebiete der Krankheitsbehandlung, aber deshalb legen wir nicht mutlos die Hände in den Schoß. Die Fortschritte des Wissens auf allen Gebieten unserer Spezialdisziplin berechtigen zu diesem Optimismus und zu der Hoffnung, daß die Methoden der Behandlung noch weiter vervollkommenet und Gemeingut der Ärzte werden.

Die ambulante Behandlung muß noch mehr wie bisher mit der klinischen Hand in Hand gehen; das läßt sich praktisch durchführen unter gewissen Voraussetzungen und wir handeln schon lange nach diesem Prinzip.

Der oberste Grundatz muß sein, daß geschlechtskranke Frauen mit sichtbaren Symptomen oder mikroskopisch nachweisbarem Ansteckungsstoff im allgemeinen im Krankenhaus zu verbleiben haben, soweit Personen in Frage kommen, die sich gewerbsmäßig der Unzucht hingeben. Anders können wir uns verhalten bei Frauen, die von ihren Männern ohne ihr Verschulden angesteckt sind, oder bei Frauen und Mädchen, die einen Beruf haben und von denen wir voraussetzen dürfen, daß sie sich des geschlechtlichen Verkehrs enthalten. Von dieser Gruppe von Erkrankten behandeln wir viele, ja fast alle ambulant, sobald beispielsweise die sichtbaren, syphilitischen Symptome geschwunden sind, oder aber so-

bald bei Tripperansteckung die schlimmsten Erscheinungen geschwunden und nur noch ganz wenig Ansteckungsstoff nachzuweisen ist.

Nur so ist es bei der großen Zahl der geschlechtskranken Frauen möglich, mit der vorhandenen, verhältnismäßig geringen Zahl von Betten auszukommen.

Bei den Prostituierten sind wir bezüglich der Nachuntersuchung nach der Entlassung aus dem Krankenhause am besten gesichert. Die regelmäßige Untersuchung auf Gonokokken bei den Kontrolluntersuchungen sichert uns davor, daß uns Rezidive überraschen. Was die Syphiliskranken anbelangt, so ist es bei uns gleichfalls eingeführt, bei allen Prostituierten regelmäßig die Wassermannsche Blutuntersuchung vorzunehmen, also auch bei solchen, die noch nicht an Syphilis erkrankt waren. Fällt die Wassermannsche Probe positiv aus, so ziehen wir natürlich daraus die Konsequenz, zu behandeln.

Wie segensreich eine derartige Einrichtung wirken kann, zeigt die folgende, von uns zusammengestellte Tabelle von solchen Prostituierten, die dem Krankenhaus wegen anderweitiger Erkrankung überwiesen wurden, bei denen die Anamnese ergab, daß sie früher an Syphilis gelitten hatten. Bei allen lautete bezüglich der Syphilis die Diagnose auf Lues latens, d. h. bei genauester Inspektion der Haut und sichtbaren Schleimhäute waren Zeichen der syphilitischen Erkrankung nicht nachzuweisen, auch bestanden nirgendwo geschwollene Drüsen. Die Wassermannsche Untersuchung stellte bei allen diesen Patienten fest, daß die syphilitische Erkrankung trotzdem noch nicht erloschen war. Früher hätte man derartige Kranke als syphilisfrei bezeichnet. Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft müssen wir aber annehmen, daß diese Kranken noch nicht geheilt sind, daß sie das syphilitische Gift noch bei sich tragen und daß letzteres jederzeit eine Eruption frischer Erscheinungen veranlassen kann. Aber auch ohne sichtbare Erscheinungen stellen derartige Prostituierte eine gewisse Gefahr für die Übertragung der Syphilis dar. Daher ist der Arzt berechtigt und verpflichtet, in diesen Fällen die Behandlung einzuleiten und möglichst die Umwandlung des positiven Wassermann in einen negativen zu erstreben. Bekanntlich ist das nicht immer sehr leicht, aber doch bei konsequent durchgeführter chronisch intermittierender Behandlung zu erreichen. Den Patienten selbst und vor allem aber der Prophylaxe ist damit ein großer Dienst geleistet.

1. B.		
21. 6. 12.	Lues latens	Wa. R. + Salvarsan 0,3
25. 7. 13.	„	„ + Neosalvarsan 0,45
20. 2. 14.	„	„ —
12. 10. 14.	„	„ —
2. Bl.		
30. 3. 10.	Lues latens	Wa. R. + Hg-salicyl.-Kur
10. 10. 13.	„	„ —
18. 9. 14.	„	„ ± Neosalvarsan 0,3
3. Ba.		
3. 12. 11.	Lues latens	Wa. R. + 2 × Neosalvarsan 0,45
17. 8. 14.	„	„ + 2 × „ 0,45
4. Dy.		
3. 4. 13.	Lues latens	Wa. R. + Neosalvarsan 0,45
31. 8. 14.	„	„ + „ 0,3
6. 1. 14.	„	„ —
2. 3. 14.	„	„ —
5. Be.		
29. 2. 12.	Lues latens	Wa. R. + (Keine Therapie)
1. 10. 14.	„	„ +
6. E.		
16. 1. 13.	Lues II.	3 × Neosalvarsan 0,45
9. 4. 13.	Lues latens	Wa. R. —
30. 1. 14.	„	„ + Neosalvarsan 0,45
4. 5. 14.	„	„ —
7. Fr.		
31. 1. 13.	Lues III.	Wa. R. + 3 × Neosalvarsan 0,45
16. 5. 14.	„	„ + 2 × „ 0,45
8. O.		
9. 1. 12.	Lues latens	Wa. R. + 2 × Salvarsan 0,4
17. 1. 13.	„	„ +
9. N.		
8. 4. 13.	Lues latens	Wa. R. + Neosalvarsan 0,45
12. 12. 13.	„	„ + 3 × Neosalvarsan 0,45
10. P.		
9. 4. 12.	Lues I/II	Salvarsan u. Hg
1. 12. 12.	„ II (Rec.)	Salvarsan u. Hg
5. 6. 13.	Lues latens	Wa. R. + Neosalvarsan 0,45
27. 10. 13.	„	„ + „ 0,45
30. 7. 14.	„	„ —
11. R.		
8. 6. 03.	Lues I/II	Schmierkur + Hg sal.
29. 6. 12.	Lues latens	Wa. R. + Schmierkur + Hg.
27. 10. 13.	„	„ —

12. Re.

9. 6. 13. Lues latens Wa. R. ++ Neosalvarsan 0,45
 20. 6. 14. „ „ —

13. St.

21. 5. 13. Lues latens Wa. R. + Neosalvarsan 0,45
 23. 1. 14. „ „ + „ 0,45
 15. 9. 14. „ „ + „ 0,45

14. Tr.

10. 6. 13. Lues latens Wa. R. + Neosalvarsan 0,45
 31. 1. 14. „ „ + 2 × Neosalvarsan 0,45

15. W.

12. 12. 11. Lues III. Wa. R. + 2 × Salvarsan 0,4
 18. 10. 13. „ „ —
 10. 12. 13. „ „ —

16. We.

Ende 1913 Lues I/II 3 × Neosalvarsan 0,45
 August 1914 Lues latens Wa. R. + Neosalvarsan 0,45
 3. 11. 14. „ „ + „ 0,45

17. Be.

1912 Lues I/II Schmierkur
 August 1914 Lues latens Wa. R. + Neosalvarsan 0,45
 3. 11. 14. „ „ ++ „ 0,45

18. H.

1904 Luesinfektion Hg-Kur in Frankfurt a. M.
 August 1914 Lues latens Wa. R. + Neosalvarsan 0,45
 Dez. 1914 „ „ ++ „ 0,45

19. L.

1912 Luesinfektion 2 × Salvarsan 9 Hg-salicyl.
 Febr. 1914 Rezidiv 3 × „ 9 „ „
 Okt. 1914 „ Keine Behandlung, da im Arbeitshaue
 Dez. 1914 Lues latens Wa. R. + 2 × Neosalvarsan 0,45

20. H.

Infektion 1911 6 × Salvarsan, kein Hg
 Seitdem (angeblich) Wa. R. stets —
 Dez. 1914 Wa. R. — (Lues latens)

21. Ru.

Infektion 1913 Salvarsan (Dosis und Anzahl nicht zu eruieren)
 Dez. 1914 Lues latens Wa. R. + Neosalvarsan 0,45

22. H.

Infektion vor 2 Jahren; Salvarsan + Hg (wieviel?)
 Jan. 1915 Wa. R. — „

23. Lo.

Infektion vor 3 Jahren, damals Schmierkur + 3 × Salvarsan
 Nov. 1913 Wa. R. —
 Febr. 1915 „ —

24. Lü.

Infektion 1911 2 × Salvarsan, Schmierkur Hg-sal.
 Nov. 1914 Wa. R. + Neosalvarsan 0,45
 Febr. 1915 „ ++ „ 0,45

Wir möchten auch eine ambulante Behandlung der Prostituierten gelegentlich der Kontrolluntersuchungen warm befürworten. Die latente Lues kann mit Quecksilberinjektionen weiter behandelt werden und bei allen Prostituierten dürften Desinfektion, Ätzungen usw. der Urethra und des Cervix mit Protargol, Albargin usw. am Platze sein; es ist eine Kleinigkeit, das Untersuchungs-zimmer so auszustatten, daß es auch für diese Art der Behandlung ausreicht. Was an einzelnen Stellen möglich gemacht wurde, muß auch allenthalben zu erreichen sein. Bei der wohl allgemein eingeführten zweimaligen Untersuchung der Prostituierten in der Woche würde also auch mit Leichtigkeit eine zweimalige Behandlung erfolgen, allerdings nur von solchen Frauen, die frei sind von sichtbaren Symptomen und mikroskopisch nachweisbarem Ansteckungsstoff.

Fraglos würde die Institution der ambulanten Behandlung für alle Teile wesentlich erleichtert, wenn Untersuchungsstation und Krankenhaus für Prostituierte an einem und demselben Orte sich befinden. Das ist allerdings meist nicht der Fall, auch in Dortmund nicht. Aber es läßt sich vielleicht gelegentlich des Krankenhausumbaus ein Modus finden für die Durchführung dieses Systems. Ein derartiger Antrag bzw. Vorschlag ist bereits von uns eingereicht worden und kommt hoffentlich nach Beendigung des Krieges auch bald zur Verwirklichung.

In dem Folgenden gebe ich noch eine Übersicht über die wegen Geschlechtskrankheiten im Kalenderjahr 1915 überhaupt aufgenommenen Personen. Die verhältnismäßig große Anzahl von Soldaten erklärt sich aus dem Umstand, daß in den städtischen Krankenanstalten zu Beginn des Krieges eine Spezialabteilung des Res.-Lazarets eingerichtet wurde. Vor allem möchten wir bezüglich dieser Statistik darauf hinweisen, daß die Zahl der aufgegriffenen und zwangsweise zur Behandlung dem Krankenhause überwiesenen Personen wesentlich größer ist, wie die der eingeschriebenen.

1915	Lues			Gonorrhoe			Ulcus molle und Bubo			Gesamtsumme
	Einheimische	Auswärtige	Ges.-Zahl	Einheimische	Auswärtige	Ges.-Zahl	Einheimische	Auswärtige	Ges.-Zahl	
1. Bergleute u. Bergbeamte	25	40	95	30	74	104	5	7	12	181
2. Arbeiter . .	16	6	22	19	6	25	2	1	3	50
3. Schlosser u. techn. Beamte	15	8	23	14	2	16	4	6	10	49
4. Schreiner u. Holzarbeiter	3	2	5	5	4	9	—	—	—	14
5. Wirte, Kellner usw.	5	1	6	2	2	4	1	—	1	11
6. Friseure . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1
7. Bäcker . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1
8. Anstreicher .	2	1	3	4	—	4	1	—	1	8
9. Fuhrleute . .	—	1	1	3	—	3	2	2	4	8
10. Maurer und baugew. Angestellte . .	1	2	3	—	4	4	—	—	—	7
11. Metzger . .	1	1	2	5	2	7	1	—	1	10
12. Kaufleute u. kaufm. Angestellte . .	9	5	14	5	3	8	—	—	—	22
13. Handwerker, Schneider usw.	1	—	1	7	5	12	7	2	9	22
14. Div. Berufe . .	10	5	15	18	16	34	2	3	5	54
15. Soldaten . .	45	76	121	70	458	528	7	31	38	687
	133	148	281	186	574	760	32	52	84	1125

1915	Lues			Gonorrhoe			Ulcera mollia			Gesamtsumme
	Einheimische	Auswärtige	Zus.	Einheimische	Auswärtige	Zus.	Einheimische	Auswärtige	Zus.	
1. Ehefrauen . .	22	10	32	8	3	11	2	1	3	46
2. Dienstmädch.	22	4	26	10	3	13	—	—	—	39
3. Stützen . . .	6	1	7	2	—	2	1	—	1	10
4. Näherinnen .	2	1	3	3	1	4	—	—	—	7
5. Arbeiterinnen	9	1	10	8	1	9	2	1	3	22
6. Verkäuferinnen	3	2	5	4	—	4	—	1	1	10
7. Haustöchter .	2	—	2	2	—	2	—	—	—	4
8. Kinder	15	5	20	23	3	26	—	—	—	46
	81	24	105	60	11	71	5	3	8	184

Polizeistation Pavillon C.

Prostituierte . .	54	99	4	157
Polizeilich eingelief. Mädchen	111	139	—	250
	165	238	4	407

Unter dem Verdachte auf Lues bzw. Gonorrhoe wurden außerdem eingeliefert, aber nicht krank befunden:

Prostituierte 19
Nicht Kontrollierte 42.

Wir kommen nun zur Besprechung der Heilresultate; fraglos macht die Behandlung des Trippers dem Arzte die größten Schwierigkeiten, besonders aber die Behandlung der Komplikationen bei der Gonorrhoe der Frauen. Dennoch ergeben unsere Statistiken, daß durch die modernen Behandlungsmethoden recht günstige Resultate zu erzielen sind. Es gelingt immer, frische Gonorrhoen, mit stark entzündlichen, eitrigen Erscheinungen, zur Ausheilung zu bringen. Richtig ist, daß einzelne Fälle von chronischer Gonorrhoe schwer gonokokkenfrei zu machen sind. Diese Fälle haben aber für die Übertragung der Gonorrhoe nicht im entferntesten die Bedeutung wie die akute Gonorrhoe. Die Errungenschaften der letzten Jahre lassen erwarten, daß wir bald auch auf diesem Gebiete besser gerüstet sein werden.

Die moderne Behandlung des weichen Schankers und seiner Komplikation erzielt, das wird heute wohl von keinem mehr bestritten, absolut sichere Heilresultate.

Die größte Bedeutung haben natürlich die Heilergebnisse bei den Syphilis; glücklicherweise sind die Fortschritte auf dem Gebiete der Diagnose und der Behandlung so glänzende, daß wir Ärzte nur wünschen können, allen Erkrankungen gegenüber so gut gewappnet zu sein. Durch die Möglichkeit des Nachweises des Syphiliserregers sind wir imstande, die Erkrankung in den allerfrühesten Stadien zu erkennen und die Wassermannsche Blutreaktion deckt die Fälle latenter Syphilis auf.

Die Richtlinien für die Behandlung sind dadurch ganz andere und natürlich auch bessere, wenn nicht geradezu ideale geworden. Es ist nicht nötig, hier auf Einzelheiten einzugehen; auch sind die eminenten Fortschritte, die sich in der Erforschung und Bekämpfung der Syphilis an die Namen Metschnikoff, Schaudinns, Hoffmann, Wassermann, Neisser und Ehrlich knüpfen, allgemein bekannt.

Pflicht der Praktiker ist es, diese Geisteserrungenschaften für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sich nutzbar zu machen und zu sorgen, daß sie nicht an kleinlichen und nebensächlichen Dingen scheitern.

Nach unseren Erfahrungen kommen wir am Schlusse unserer Mitteilungen zu folgenden Ergebnissen:

1. Das System der Kasernierung ist für mittlere Städte das zweckmäßigste und leistungsfähigste.
 2. Die Polizeiaufsichtsbehörden müssen in den Stand gesetzt werden, noch mehr wie bisher der vagabundierenden und geheimen Prostitution ihre Aufmerksamkeit zu schenken.
 3. Mit der regelmäßigen Prostituiertenuntersuchung ist eine ambulante Behandlung zu verbinden unter den in der Arbeit hervorgehobenen Einschränkungen.
 4. Das Idealste ist, wenn Krankenhaus und ambulante Behandlung in einer Hand vereinigt sind oder aber zum mindesten Hand in Hand gehen.
-

Anhang III.

Vorschläge zur Neuregelung des Prostitutionswesens.

Von

Professor Dr. med. **A. Blaschko**, Berlin.¹⁾

I.

Mit Beendigung des Krieges wird aller Voraussicht nach die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, die während des Krieges in allen kriegführenden Staaten ein gewaltiges Aufsteigen erfahren haben, sowie deren Verschleppung in die Familien bedrohliche Formen annehmen, der durch den Krieg erzeugte Millionenüberschuß von erwachsenen Frauen wird den Umfang des außerehelichen Geschlechtsverkehrs in ungeahntem Maße steigern. Die ernste Frage, wie wir in Deutschland uns mit der gewerbsmäßigen Prostitution abzufinden haben, eine Frage, die schon vor dem Kriege zahlreiche um das Volkswohl besorgte Elemente lebhaft beschäftigt hat, wird daher in der Folge so wichtig und dringend werden, daß es schon jetzt an der Zeit erscheint, auf Maßnahmen zu sinnen, welche diesem Übel wirksamer als bisher zu begegnen imstande sind.

Die bisherigen Zustände in Deutschland krankten vor allem an dem Zwiespalt zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf der einen und Verwaltungspraxis auf der anderen Seite. Die eine verbietet und bestraft, was die andere für unentbehrlich hält, duldet und begünstigt. Schuld an diesen Mißständen ist die Tendenz des Strafrechts, den Begriff der Kuppelei möglichst weit zu ziehen.

¹⁾ Aus der Deutschen Strafrechts-Zeitung. 1915 Heft 11/12, 1916 Heft 1/2 mit freundlicher Genehmigung des Verlegers.

In dem Bestreben, die Prostitution möglichst ganz aus der Welt zu schaffen, hat der Gesetzgeber nicht nur die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht selbst für strafbar erklärt, sondern auch den Begriff der strafbaren Kuppelei so weit ausgedehnt, daß er schon das einfache Vorschubleisten durch Gewährung von Gelegenheit streng bestraft. Die Gerichte sind dieser Tendenz entsprechend allmählich zu einer immer weiteren Ausdehnung des Kuppeleibegriffes gekommen, so daß sie schließlich schon die bloße Gewährung von Wohnung für strafbar erachteten. Das hat zu völlig unhaltbaren Zuständen geführt. Denn die Prostitution kann einmal nicht unterdrückt werden, und dann ist sie ein Gewerbe, das des Vermittlers bedarf. Stellt man jede Tätigkeit unter Strafe, welche zwei Parteien, die miteinander außerehelichen Verkehr treiben wollen, die Möglichkeit dazu verschafft, so ist der Erfolg nicht etwa der, daß dieses „Vorschubleisten“ nicht geschieht, — das wäre möglich, wenn es sich um eine seltene oder künstlich gezüchtete Erscheinung und nicht um ein weitverbreitetes, tief in unseren sozialen Verhältnissen wurzelndes gesellschaftliches Bedürfnis handelte — sondern dieses Bedürfnis sucht auf Schleichwegen sich Befriedigung zu verschaffen.

Und weiter: Wenn jegliches Vorschubleisten, also jede Vermittlertätigkeit bei der käuflichen Unzucht unter Strafe gestellt wird, so ist naturgemäß die Polizei nicht in der Lage, den Prostitutionsbetrieb zu überwachen. Da sie keine Bestimmungen über die Art des Betriebes treffen darf, sondern jegliche Form desselben verbieten muß, macht sie sich sogar durch jede Anordnung, welche diese Zustände regelt, möge es sich um die Wohnungsverhältnisse, um Verpflegung oder Behandlung der Prostituierten handeln, strafbar. Daher die Unsicherheit der Polizeiorgane auf diesem Gebiet, die Willkür, die fast überall herrscht, und die unglaubliche Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat man dem § 180 des R.Str.G.B. im Jahre 1909 einen Zusatz gegeben, welcher „bei mildernden Umständen“ anstelle einer Bestrafung nicht unter einem Monat eine solche von einem Tage setzte. Also ein offenes Eingeständnis des Gesetzgebers, daß in dem vorausgehenden Satze das Delikt zu weit gefaßt ist und Fälle umgreift, die nach seiner Meinung eigentlich überhaupt nicht strafbar sind. Das spricht der Vorentwurf zum R.Str.G.B. noch deutlicher aus; er findet zwar noch nicht den Mut zu einer grundsätzlichen Änderung des Kuppelei-

delikts, sondern spricht immer noch von Vorschubleisten, läßt dann aber, offenbar um den Behörden das Arbeiten einigermaßen zu ermöglichen, die bloße Gewährung von Wohnung völlig straf-frei. Er übersieht dabei, daß außer der Gewährung von Wohnung es noch gar viele andere Vermittlungsarten gibt, die nicht gut bestraft werden können, daß die Prostituierten nicht nur eines Unterstandes zur Ausübung ihres Gewerbes, sondern auch eines Ortes zur Anknüpfung ihrer Beziehungen bedürfen. Solange der Gesetzgeber die Abhaltung dieses Marktes in geschlossenen Räumen unmöglich macht, wird derselbe sich auf offener Straße abspielen, oder er wird sich in Schlupfwinkel verkriechen, wo er dem Auge des Gesetzes entrückt und eine Brutstätte von Krankheiten und Verbrechen ist.

Wir werden in der Bekämpfung der von der Prostitution ausgehenden sozialen und hygienischen Schäden niemals einen Schritt vorwärts kommen, wenn wir nicht durch die Rechtsprechung die Möglichkeit offen lassen, daß die Prostituierte und deren Konsumenten sich sowohl zur Anknüpfung als zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs in geschlossenen Räumen treffen können. Dabei denke ich nicht etwa, wie viele Laien an Bordelle, die m. E. keine gesundheitlichen Garantien bieten, auf der anderen Seite der empörendsten Ausbeutung der Prostituierten sowie dem Mädchenhandel Vorschub leisten. Vielmehr schweben mir Einrichtungen vor wie polizeilich überwachte Nachtkaffees (als Marktstätten) hygienisch eingerichtete und polizeilich überwachte Gasthöfe (Absteigequartiere), ferner Kontrollstraßen nach Bremer Muster — jedenfalls Einrichtungen, bei denen irgend ein von der Polizei zu kontrollierender Wirt die Rolle des Vermittlers übernehmen muß. Welcher Art die polizeilichen Anordnungen im einzelnen sein müssen, darauf will ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Solange aber der Wirt sich in den Grenzen dieser Anordnungen hält, solange er nur den Makler bildet zwischen zwei Parteien, die ohnehin die Absicht haben, in geschlechtliche Beziehung zu einander zu treten, solange er nicht, um seinen Geschäftsbetrieb schwunghafter zu gestalten, dazu übergeht, Angebot und Nachfrage durch aktives Sichanbieten zur Vermittlung zu steigern und Frauen zur Prostitution zu verleiten, anzuwerben oder bei der Prostitution festzuhalten, so lange kann, glaube ich, der Staat auch die Tätigkeit des Wirtes dulden. Zuzugeben ist, daß dieses Gewerbe kein sehr sauberes ist, ja, es wäre sogar vielleicht in Er-

wägung zu ziehen, ob man nicht, einem Vorschlage von Kohler folgend, diesen Wirten gewisse bürgerliche Ehrenrechte vor-enthalten sollte; aber so unsauber diese Tätigkeit auch ist, so ist sie doch, wie die Dinge einmal liegen, nicht zu entbehren.

Diesen Verhältnissen würde folgende Fassung eines Kuppelei-paragraphen gerecht werden:

„Wer eine weibliche Person zur Ausübung käuflicher Unzucht verleitet, anwirbt oder anhält, wer sich zur Vermittlung käuflicher Unzucht anbietet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter bestraft.“

Eine solche Bestimmung umgrenzt scharf die strafbaren Handlungen und gibt dem Richter anstelle des unklaren Begriffs des Vorschubleistens eine sichere Richtschnur für seine Entscheidungen. Sie entspricht auch dem Volksempfinden, welches als strafbar eben nur die durch diese Formulierung getroffene aktive Vermittlertätigkeit ansieht. Aber auch die praktische Vorzüge dieser Bestimmung gegenüber dem alten § 180 sowie gegenüber dem Vorentwurf scheinen mir auf der Hand zu liegen.

Da die bloße Vermittlung zwischen der Prostituierten und ihren Konsumenten nicht mehr strafbar ist, ist nun die Polizei in der Lage, Anordnungen für den Prostitutionsbetrieb zu treffen, insbesondere kann sie in hygienischer Beziehung weitgehende Forderungen stellen. Aber meine Formulierung hat auch den Vorzug, daß sie Bordelle nicht zuläßt und somit der Ausbeutung der Prostituierten einen Riegel vorschiebt. Und weiter: dadurch, daß sie der Polizei nun das Recht zur Überwachung der Prostitutionsbetriebe gibt, ist dieser auch die Möglichkeit gegeben, die Fälle aufzudecken und zum größten Teil zu verhindern, wo gegen die Bestimmungen des neuen Gesetzes gefehlt wird und der Wirt wirklich zum Kuppler — im Sinne des Volkes — wird. Die vorgeschlagene Fassung würde ferner, wie ich glaube, den größten Teil der als Mädchenhandel bezeichneten Delikte treffen. Sie hat aber noch einen weiteren Vorteil. Sie macht den Wirt, welcher einer Prostituierten Unterstand und die Möglichkeit, mit ihren Konsumenten zu verkehren, gibt, nicht abhängig von einer polizeilichen Konzession, soweit wenigstens nicht die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung für das Gastwirts-gewerbe in Frage kommen. Das werden manche als Mangel empfinden, welche in einer besonderen Konzession die Möglichkeit einer besonders

wirksamen Überwachung durch die Polizei erblicken; aber ich halte gerade auf diesem Gebiete Konzessionserteilungen für gefährlich, nicht bloß, weil dadurch beim Publikum der Eindruck erweckt wird, als ob der Staat diese Einrichtungen ausdrücklich gutheiße, sondern auch weil erfahrungsgemäß das Privileg einzelner eine Quelle der Ausbeutung schafft und zur Korruption aller beteiligten Kreise führt. Die Polizei kann Anordnungen treffen, soweit es ihr erforderlich scheint, sie kann deren Nichtbefolgung mit hohen Strafen und mit Schließung des Betriebes ahnden, sie kann auch Leuten, die wegen Kuppelei auf Grund der obigen Bestimmung bestraft sind, die Konzession (im Sinne der Gewerbeordnung) verweigern. Aber die Frage der Konzessionserteilung und -entziehung wird dann immer auf dem üblichen Wege des Verwaltungsstreitverfahrens entschieden werden können. Jedenfalls wäre freie Bahn geschaffen für eine den realen Bedürfnissen entsprechende Regelung des Prostitutionswesens, insbesondere für eine rationelle gesundheitliche Überwachung der Prostitution.

Vielleicht wäre es auch möglich, schon während des Krieges auf dem Wege der Bundesratsverordnung Maßnahmen zu treffen, welche der künftigen Gestaltung der Dinge zweckmäßig vorarbeiten.

II.

Hat auf Grund des von mir vorgeschlagenen Kuppeleiparagraphen die Polizei die Möglichkeit erhalten, nicht nur zu dulden, daß der Prostitutionsverkehr sich in geschlossenen Räumen abspielt, sondern ihn auch dort in zweckmäßiger Weise zu überwachen, so wird man sie auch in die Lage versetzen müssen, mit aller Energie diesen Verkehr von der Straße entfernen zu können. Mir scheint das am einfachsten und wirksamsten erreichbar durch eine Strafbestimmung, wie sie Lindenau¹⁾ als § 256a des neuen Str.G.B. vorschlägt:

„Mit Gefängnis wird bestraft, wer öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, das Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, zur Unzucht auffordert oder sich anbietet.“

¹⁾ Die strafrechtliche Bekämpfung der Gewerbsunzucht, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 32 S. 372.

Eine derartige Bestimmung hat vor der geltenden des § 361 Ziffer 6 den Vorzug, daß sie nicht die Ausübung der Prostitution an sich, sondern nur deren schamlose Zurschaustellung bestraft und ferner, daß sie nicht wie § 361 Ziff. 6 zwei Kategorien von Prostituierten schafft, die eine, bei der die Ausübung der Unzucht bestraft wird, die andere, bei der die Ausübung der Unzucht straflos bleibt und nur die Übertretung der Polizeivorschriften bestraft wird. Es ist nicht bloß, daß diese Zweiteilung aus der reglementierten Prostitution eine privilegierte Kaste macht, ihr Hauptnachteil ist, daß alle Dauermaßnahmen nur auf die kleine Minderheit der Kontrollmädchen zugeschnitten sind, während wir heute wissen, daß die Hauptgefahr, wenigstens soweit die Verbreitung der Syphilis in Betracht kommt, gerade von den Unkontrollierten, den fälschlich sogen. geheimen Prostituierten, ausgeht. Wirksame Maßnahmen aber müssen die Gesamtheit der sich prostituierenden Frauen treffen. Soweit die Verletzung des öffentlichen Anstandes in Frage kommt, scheint mir die obige Lindenausche Fassung ausreichend, nur glaube ich, sollte man die jugendlichen Prostituierten nicht mit Gefängnis bestrafen, sondern länger dauernder Fürsorgeerziehung zuweisen.

Der von demselben Verfasser gemachte Vorschlag, eine Dauerüberwachung der Prostituierten (d. h. also eine Reglementierung) als Nebenstrafe einzuführen, ist, wie ich glaube, entbehrlich. Die Gebote und Verbote, die er zur Sicherung des öffentlichen Anstandes gegenüber diesen Frauen verhängt wissen will, sind, soweit sie überhaupt notwendig und durchführbar sind, auf dem Wege der Polizeiverordnung durchzusetzen, wobei man wieder den Vorteil hat, nicht bloß die Prostituierten, d. h. die kleine Zahl der Eingeschriebenen, sondern den ganzen Unzuchtsbetrieb zu treffen. Die von Lindenaus angestrebte hygienische Überwachung ist, wie ich glaube, auf einem anderen Wege besser durchzuführen. Bisher hat man sich zur Abwehr dieser hygienischen Gefahr immer der Reglementierung bedient; man hat die zu überwachenden Prostituierten in eine Liste eingetragen, die Eingeschriebenen in regelmäßigen Pausen untersucht und die Erkrankten zwangsweise behandelt. Aber auch diese gesundheitliche Überwachung erstreckt sich nur auf eine kleine Minderheit, und sie erreicht bei dieser nicht einmal den gewünschten Zweck. Auch das preußische Seuchengesetz v. 28. Aug. 1905 (§ 8 Ziffer 9 und § 9 Abs. 2) gestattet eine Überwachung nur der gewerbsmäßigen

Prostituierten. Lindenau selbst nimmt einen schon von Liszt auf dem ersten Kongreß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gemachten Vorschlag wieder auf, indem er den Geschlechtsverkehr venerisch Erkrankter, gleichviel, ob eine Ansteckung erfolgt ist oder nicht, bestraft wissen will. Er fordert im § 282a:

„Wer, wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt, der Gewerbeunzucht nachgeht oder auf andere Weise einen Menschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die Handlung zwischen Ehegatten begangen ist.“

Ich halte den Versuch, auf diesem Wege der syphilitischen Prostituierten Herr zu werden, für gangbar. Auf Grund des Legalitätsprinzips müssen ja aufgegriffene und bei der Untersuchung krank befundene Mädchen von der Polizei dem Staatsanwalt angezeigt werden. Anzeigen anderer Personen würden sicher nur gelegentlich erfolgen. Auch im Prinzip ist der Lindenausche Vorschlag ein Fortschritt, insofern er die Prostitution nicht wegen der Ausübung ihres Gewerbes an sich, sondern nur, weil sie die Gesundheit anderer Menschen gefährdet, bestrafen will. In der Praxis aber wird, da die Mehrzahl der Prostituierten venerisch krank ist, an dem bestehenden Rechtszustand nur wenig geändert, ja, der vorgeschlagene Strafmodus bedeutet eher eine Verschlechterung gegen heute. Das einzige, womit der öffentlichen Hygiene wirklich gedient ist, die zwangsweise Heilung, kann die Polizei ohnedies durchsetzen und hat sie, wenn es zur Verhandlung kommt, schon längst durchgesetzt. Die Prostituierte ist inzwischen schon im Krankenhaus behandelt worden, von ihren Krankheitserscheinungen längst befreit, und die ganze Verhandlung hinkt nach. Aber weiter: die Syphilis ist eine eminent schwere Krankheit, die namentlich in den ersten Jahren immer von neuem wiederkehrt und ihren Träger immer von neuem ansteckungsfähig macht. Nehmen wir nun an, die Prostituierte ist einmal verurteilt worden und hat ihre Strafe abgebußt, dann wird sie, obwohl sie noch immer krank ist, natürlich am ersten Tage ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus wieder ihren Beruf ausüben und sich, da sie ja noch immer ansteckungsfähig ist oder es jeden Tag werden kann, von neuem strafbar machen. Sie müßte also

sofort wieder angezeigt, eingesperrt, verurteilt werden, wieder ins Gefängnis wandern und würde auf diese Weise dauernd im Gefängnis sitzen. Natürlich auch das nur in der Theorie. In Wirklichkeit würde die Polizei nur einzelne dieser Mädchen willkürlich herausgreifen, die Masse würde ihre Klientel ruhig weiter gefährden. Der Willkür der Polizeibeamten wäre auf diese Weise Tür und Tor geöffnet, und die syphilitischen Mädchen würden ihre Kuren nunmehr in der Krankenabteilung der Gefängnisse anstatt in einem Krankenhause durchmachen.

Schon vor zwei Jahren habe ich auf dem 13. Internationalen Kongreß in Lóndon vorgeschlagen, den geschlechtlichen Verkehr Venerischer zwar zu bestrafen, aber nicht mit den üblichen Geld- und Freiheitsstrafen, sondern ausschließlich mit sichernden Maßnahmen: strenger ärztlicher Überwachung und sofortiger Zwangsbehandlung in einem Krankenhause. Mein Vorschlag lautete:

„Wer, obwohl er weiß oder den Umständen nach vermuten muß, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet, andere der Gefahr einer Ansteckung aussetzt, kann 1. durch die Gesundheitsbehörde angehalten werden, bis zur erfolgten Heilung in regelmäßigen Pausen amtsärztliche Bescheinigungen über seinen Gesundheitszustand beizubringen, 2. kann er nicht den Nachweis einer ausreichenden ärztlichen Behandlung erbringen, so kann er einer zwangsweisen Behandlung evtl. in einem öffentlichen Krankenhaus unterworfen werden, 3. ist durch ihn eine Ansteckung erfolgt, so kann er verurteilt werden, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Die Festsetzung der Schadenhöhe erfolgt im Verlauf des Strafprozesses.“

Ich weiß nicht ob es sonst in der Rechtspflege üblich ist, von Geld- und Freiheitsstrafen überhaupt abzusehen und nur sichernde Maßnahmen als Strafe festzusetzen. Soviel ich weiß, werden sichernde Maßnahmen nur als Zusatzstrafen erkannt. Aber ich meine, selbst wenn Gesetzgebung und Rechtsprechung diesen Weg bisher nicht beschritten haben, warum sollen sie es nicht in Zukunft tun, wenn er sich als zweckmäßig erweist? Denn nicht etwa besondere Weichherzigkeit den Übeltätern gegenüber, sondern nur die Rücksicht auf die Wirksamkeit des Verfahrens veranlaßt mich zu einer so eigenartigen Bestrafung, die m. E. für die Verurteilten mindestens eben so unangenehm sein würde als die heute

üblichen kurzen Freiheitsstrafen. Natürlich müßte eine solche Gesundheitsbehörde, wie ich sie in meiner Strafbestimmung fordere, erst bei uns in Deutschland geschaffen werden. Aber ein derartiges Gesundheitsamt, wie es in Norwegen schon seit Jahren besteht und zur großen Zufriedenheit arbeitet, wird heute von allen, die sich eingehend mit der Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beschäftigen, dringend befürwortet. Es wäre dann zu fordern:

1. Daß Individuen beiderlei Geschlechts, welche verdächtig sind, eine venerische Infektion zu verursachen, angehalten werden, dem kommunalen Gesundheitsamt ein Gesundheitsattest eines öffentlich hierzu autorisierten Arztes beizubringen.

Verdächtig im Sinne dieser Bestimmung wären Individuen:

a) Wenn beim Gesundheitsamt eine Anzeige einläuft, daß sie eine venerische Infektion verursacht haben,

b) wenn sie auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte durch schamloses Benehmen (z. B. durch öffentliche Provokation zum Geschlechtsverkehr u. dgl.) öffentlichen Anstoß erregt haben.

2. Können die verdächtigen Personen ein solches Attest nicht beibringen, so ist zu verlangen, daß sie sich bis zum Nachweis erfolgter Heilung in ärztliche Behandlung begeben und dem Gesundheitsamt regelmäßig einen Nachweis dieser Behandlung bringen.

3. Eine Zwangsbehandlung würde nur eintreten, wo die Anordnungen des Gesundheitsamtes nicht befolgt werden!

In Wirklichkeit wird es dann gerade bei den jüngeren Prostituierten sehr häufig vorkommen, daß sie kein Gesundheitsattest beibringen können, weil sie eben krank sind, oder daß sie es nicht tun, weil sie moralisch verkommen sind, und wenn nur die Aktion des Gesundheitsamtes schnell genug verläuft, so kann binnen zwei Tagen eine Feststellung ihres Gesundheitszustandes und evtl. obligatorische Behandlung durchgesetzt werden.

Ich glaube, daß man auf diese Weise viel mehr erzielen würde als durch die üblichen Strafen, ja, ich bin überzeugt, daß man mittels eines solchen Gesundheitsamtes auch die ganze Überwachung der Prostitution viel wirksamer bewerkstelligen würde als auf dem heute üblichen Wege der Reglementierung.

Nur für die jugendlichen Prostituierten müßte m. E. auch das Gefährdungsdelikt, ja ganz besonders dieses, die Überweisung

in Zwangsfürsorge nach sich ziehen. Die Verbreitung der Syphilis geschieht zum großen Teil durch diese jugendlichen verwaehrlosten Elemente. Ihnen gegenüber haben Dauermaßnahmen die größte Aussicht auf Erfolg. So groß die Kosten dieser Zwangserziehung sein würden, sie würden immer noch eine Ersparnis bedeuten gegenüber den Unsummen, welche diese Mädchen durch ihre immer wiederholte Festnahme, durch Gerichtsverhandlungen, Haftstrafen und Krankheit dem Staate und den Gemeinden verursachen — ganz abgesehen davon, was der menschlichen Gesellschaft an venerischer Durchseuchung erspart werden würde.

Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 17.

1916.

Nr. 7.

Neo-Reglementarismus und Neo-Abolitionismus.

Von

Prof. Albert Neisser (Breslau).

Mit aufrichtiger Freude habe ich die Ausführungen von Frau Anna Pappritz in Nr. 12 des XVI. Bandes dieser Zeitschrift gelesen.¹⁾ Geht doch aus ihnen hervor, daß sich die Standpunkte der verehrten Verfasserin und der meinige, seitdem wir uns 1908 auf dem Frankfurter Kongreß ziemlich scharf gegenüber gestanden, ungemein genähert haben, und zwar — ich darf das wohl aussprechen — in dem Sinne, daß die Abolitionisten — wenigstens die deutsche Gruppe derselben — ihren scharf ablehnenden Standpunkt aufgegeben oder gemildert haben und etwas an uns sogenannte Reglementaristen herangerückt sind.

Dem von Frau Pappritz so besonders in den Vordergrund gestellten Unterschied, daß die meisten Reglementaristen in der Prostitution ein „notwendiges“ Übel, die Abolitionisten dagegen ein „unausrottbares“ Übel sehen, kann ich allerdings eine besonders große Bedeutung nicht beilegen. Weshalb ist die Prostitution „unausrottbar“? Weil sie aus allgemein menschlichen und sozialen Gründen sich mit zwingender Notwendigkeit herausentwickeln mußte. Und so ist es denn mehr ein Streit um Worte, ob ich das Wort „notwendig“ anwende oder nicht. Das glaubt doch wohl niemand, daß irgend jemand, und sei es der krasseste Reglementarist, die Prostitution schaffen möchte, wenn sie nicht existierte, weil er sie als erforderlich herbeiwünscht.

Allerdings als ein unausrottbares Übel in dem Sinne von Frau Pappritz, sie wie Trunksucht, Unehrlichkeit, Faulheit und andere

¹⁾ „Welche Maßregeln können wir Abolitionisten, anstelle der Reglementierung der Prostitution, zum Schutze der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit vorschlagen?“

Laster aufzufassen und diesen Lastern gleichzustellen, kann ich die Prostitution nicht ansehen. Meines Erachtens muß man doch, — und das tun sicherlich die Abolitionisten auch — die Prostitution als Ganzes, als eine soziale Gesellschafterscheinung auffassen und der einzelnen Prostituierten als Opfer sei es ihrer pathologischen Anlage, sei es des Milieus, dem sie entsprossen, viel häufiger mildernde Umstände zubilligen, als den Säufern, Dieben, Landstreichern usw. Aber einig sind wir alle darin, daß die Prostitution ein Übel sei, und daß soziale Reformen unabweisbar notwendig seien als wirksame, ja wirksamste Waffe gegen die Prostitution, d. h. gegen das immer neue Hinabsinken so vieler weiblicher Wesen in den Sumpf der Prostitution.

Wir sind auch, wie ich sehe, einig darüber, daß die Wirkungen solcher Reformen erst allmählich eintreten können. Aber, „daß es darum Pflicht des Staates, der Behörden und der Gesellschaft ist, sofort Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, die Prostitution und ihre Folgeerscheinungen zu bekämpfen“ — diese gesperrt gedruckten Worte hat auch Frau Pappritz gesperrt drucken lassen —, diese Forderung, der ich natürlich zustimme, und namentlich die Worte: „sofort Maßregeln zu treffen“, haben mich aus dem Munde einer Abolitionistin doch recht sehr erstaunt. Und da muß ich fragen: was sollen denn das für sofort zu ergreifende Maßregeln sein? noch dazu wenn Frau Pappritz 2 Seiten später fordert: „eine staatliche Überwachung der Prostitution“? Ihre Antwort lautet: „Die Maßnahmen, die wir anstreben, sollen den Zweck verfolgen, die Prostitution möglichst einzudämmen, die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, und sie sollen in sinngemäßer und gerechter Weise auf beide Geschlechter Anwendung finden.“

Ich meine, hier hätte Frau Pappritz sich doch etwas ausführlicher darüber äußern müssen, wie im einzelnen sie dieses Programm auszuführen gedenkt. Ich erinnere die geehrte Verfasserin an ihre in Frankfurt gesprochenen Worte (Zeitschrift I, S. 358): „Erst wenn diese Maßregeln“ — es waren damals reglementaristische gemeint — „präzise formuliert sind, hat man Gelegenheit, sie auf ihre Anwendbarkeit und praktische Ausführbarkeit hin zu prüfen usw. usw.“

Und ich möchte sie weiter an ihre recht scharfe Kritik meines damals gemachten Vorschlages, die gesamte Leitung der mit der Prostitutionsbekämpfung zusammenhängenden Maßnahmen und

besonders die Überwachung einer „Sanitätskommission“ zu übergeben, erinnern. Mit welchem Hohne hat sie damals diesen meinen Vorschlag für unausführbar erklärt! Und heute? Heute fordert Frau Pappritz ganz dasselbe „Gesundheitsamt“ und zitiert, ohne meine alte Forderung zu erwähnen, mit Begeisterung Blaschkos ganz ähnlichen Vorschlag eines Gesundheitsamtes, vor welches man geladen werden kann und welches alle möglichen Zwangsmaßregeln soll ausführen dürfen. Dazu gehören aber doch Meldungen an das Amt, Beamte, die für das Erscheinen zu sorgen haben, Strafbestimmungen für Nichterscheinen, für Nichtbefolgen der Vorschriften usw. usw.; kurz, all das, was ich in einzelnen Ausführungen gefordert habe, mir damals aber Spott und schärfste Kritik eingetragen hat. Damals hat mir Frau Pappritz besonders den Vorwurf gemacht, daß meine reformierte Reglementierung sich nur auf das weibliche Geschlecht erstrecke. Ganz richtig! denn wenn man von einer Reform der Reglementierung der Prostitution spricht, kann man nur von Frauenspersonen sprechen. Aber Frau Pappritz wird mir zugeben müssen, daß ich schon damals gerade bei dem Vorschlage der „Sanitätskommission“ keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht habe. Und heute schreibt Frau Pappritz selbst: „In der Praxis würden diese Maßregeln“ — die mit der Forderung des Gesundheitsamtes zusammenhängen — „fürs erste wohl ausschließlich auf die Prostituierten Anwendung finden. Die Hauptsache ist, erst einmal ein gerechtes Gesetz zu haben, das uns die Handhabe gibt, dem Messen mit zweierlei Maß energisch entgegenarbeiten zu können.“ — Hat mein damaliger Vorschlag nicht absolut dasselbe gefordert und im Auge gehabt?

Und was sollen solche Schlagworte „die Präventivuntersuchung hätte den Zweck, der männlichen Nachfrage einwandfrei Ware zur Verfügung zu stellen“? Ich kenne Frau Pappritz als eine zu gute Kennerin der einschlägigen Verhältnisse, als daß sie nicht wissen sollte, daß durch die „zur Verfügung gestellte einwandfreie Ware für die Männer“ und die dadurch verhinderten Männerinfektionen mindestens ebenso die Frauen und die Familien geschützt werden sollen wie die Männer, und sie weiß ganz genau, daß uns Reglementaristen durchaus nicht allein das Interesse der Männer, sondern beider Geschlechter am Herzen liegt. Warum also immer solch häßliche Worte? Soll man da wirklich an ein objektives sachliches Kämpfen glauben und nicht viel mehr an ein Kämpfen

für eine Partei, die man in ein besonders schönes Licht setzten möchte?

Warum rühmt Frau Pappritz beim Gesundheitsgefährdungsparagraphen v. Liszt und verschweigt, daß ich, der Reglementarist, bereits auf dem Brüsseler Kongreß 1889 diese Forderung erhoben habe — damals allerdings in Unkenntnis darüber, daß schon seit Jahrzehnten einige Strafgesetzbücher solche Bestimmungen enthielten?

Frau Pappritz sagt: „Die Behauptung, die Abolitionisten hätten nicht schon stets eine staatliche Überwachung der Prostitution gefordert, beruhe auf Unkenntnis oder böswilliger Verläumdung.“ Ich habe mich bisher immer für einen recht guten Kenner der abolitionistischen Literatur gehalten und glaube, als eifriger Leser der deutschen und ausländischen diesbezüglichen Literatur, auch der Kongreßberichte, ziemlich genau orientiert zu sein. Daß aber gerade eine staatliche Überwachung der Prostitution von abolitionistischer Seite gefordert würde, ist mir doch neu. In dem 1903 von Frau Pappritz selbst in Frankfurt entwickelten Programm ist jedenfalls nichts von dieser staatlichen Überwachung zu lesen, immer nur von allgemeinen sozialen Maßregeln und dem Weglassen aller direkten Überwachung.

Ebenso vermisse ich in den von Frau Pappritz zitierten Flugschriften „Die positiven Aufgaben und Ziele der Föderation“ einen Hinweis auf Maßregeln einer staatlichen Überwachung der Prostitution. Wir finden dort Forderung prophylaktischer Maßregeln (Jugenderziehung und Jugendfürsorge, Arbeiterinnen-schutz und Organisation, Wohnungsreform), sanitäre Maßregeln (betreffend die Behandlung Venerischer), gesetzlicher Maßregeln — kurz, Forderungen, denen auch wir Reglementaristen meist — nicht immer — beipflichten, aber von irgend einer Überwachung, namentlich in sanitärer Hinsicht, findet sich nicht ein Wort.

Aber das scheint doch das Wichtigste. In dem hygienischen Unheil, das von der Prostitution ausgeht, liegt doch der einzige Grund, der ein spezielles Vorgehen des Staates gegen die Prostituierten rechtfertigt und damit auch erfordert. Alles übrige an Schaden, was die Prostitution anrichtet, fällt unter die allgemeinen Strafgesetze.

Jedenfalls wird Frau Pappritz sich klar und deutlich über die Organisation des Gesundheitsamtes und über die Einzelheiten,

wie sie sich die staatliche Überwachung der Prostitution und, wie sie selbst sagt, ihrer Folgeerscheinungen — besonders letzterer wäre erwünscht — denkt, aussprechen müssen, und dann wollen wir sehen, ob der Abolitionismus in dem Sinne, wie er feierlich proklamiert wird, überhaupt noch besteht.

Ich habe die Empfindung, daß wir, statt uns heftig zu bekämpfen, uns der vielen uns nun einigenden Anschauungen freuen und gemeinschaftlich gegen den gemeinsamen Feind vorgehen sollten. Mir scheint, zwischen mir, dem Neo-Reglementaristen, und Frau Pappritz, die ich aber — hoffentlich ohne sie zu erzürnen — als Neo-Abolitionistin bezeichnen möchte, bestehen nach dem, was Frau Pappritz jetzt veröffentlicht hat, geringere Differenzen, als zwischen ihr und dem alten Abolitionismus der Frau Josephine Buttler. Ja, ich fürchte fast, sie wird dem Schicksal Blaschkos nicht entgehen, und im nächsten „Bulletin abolitioniste“ gar als Neo-Reglementaristin angesehen werden.

Das wäre freilich falsch; denn abgesehen von der Frage der Kasernierung, der Schutzmittel usw., trennt uns einmal vollkommen die verschiedene Beurteilung der Präventivuntersuchung. Hier habe ich aber die Empfindung, daß wesentlich Gefühlsmomente bei Frau Pappritz — eben weil sie eine Frau ist — den Widerspruch hervorrufen. Mag die Präventivuntersuchung auch Unvollkommenes leisten, darüber kann doch kein Streit sein, daß sie schon jetzt viel leistet, und daß es möglich ist, sie erheblich zu vervollkommen. Ist es denn nicht unter allen Umständen nützlicher, Ansteckungen zu verhüten, als alle möglichen Maßregeln nach eingetretenem Unglück zu ergreifen?

Ein weiteres Trennungsmoment ist die mit der Reglementierung verbundene Einschreibung oder, wie es im abolitionistischen Lager heißt, die „Abstempelung“ einer Frau zur öffentlichen Prostituierten. Aber man möge mir doch einmal sagen, wie man sich eine Überwachung ohne irgendeine Form der Einschreibung denkt. In der Tat sehe ich wenigstens keine Möglichkeit, eine Frau, die sich wiederholten Ratschlägen und Aufforderungen gegenüber, sich einer rein sanitären Aufsicht zu unterziehen, widerspenstig verhält und doch ihr hygienisch gefährliches Gewerbe weiter treiben will, auf andere Weise als durch Stellung unter Polizeiaufsicht zu zwingen, die gegebenen Verordnungen zu befolgen. Es geschieht doch sich prostituierenden Frauen gegenüber nichts anderes, als allen anderen Personen, die einer Polizei-

aufsicht unterstellt werden. Und diese Polizeiaufsicht ist hier um so berechtigter, als sie nur eine rein hygienisch-präventive Maßregel zum Schutz der Allgemeinheit ist. Allerdings ist sie eine Zwangsmaßregel; aber doch nur das letzte äußerste Zwangsmittel, nachdem alle anderen Maßregeln erschöpft sind, und seine nur im richterlichen Verfahren mögliche Verhängung ist mit so viel Kautelen für die Person umgeben, daß sie ungerechterweise gewißlich nicht erfolgen wird.

Kurz, ich lebe immer weiter der Hoffnung, daß wir uns über all diese strittigen Fragen noch verständigen werden. Sobald man aus dem Reiche der Theorien und Ideale herabsteigt auf den Boden der realen, leider so brutalen Verhältnisse des Lebens, und dann etwas praktisch Brauchbares schaffen will, muß man, mag man wollen oder nicht — das ist meine heilige Überzeugung — mehr oder weniger Reglementarist werden. Und ich hoffe, das noch bei meinen abolitionistischen — soll ich nun sagen Freunden oder Feinden? zu erleben, ebenso wie ich für mich gern eingestehe, viel von den Diskussionen mit dem gegnerischen Lager gelernt zu haben. —

Gewissenszweifel in Fragen der Schweigepflicht gegenüber Geschlechtskranken.

Von

Dr. **Hans Lieske** (Leipzig).

Wer vom Kampfe des Rechts gegen venerische Infektionen berichten soll, ist dabei auf juristisches Rüstzeug kümmerlichster Art angewiesen. Sittenpolizeiliche Leitsätze bei der Kontrolle der Gewerbsunzucht erschöpfen nahezu den vorhandenen Stoff. Die Erkenntnis freilich, daß damit blutwenig gedient ist, meldet sich in der Literatur hin und wieder zum Wort. Aber das Gesetz hat selbst in der für die Reformation geplanten Gestalt auf Sand gebaut. Von einer höheren Gerichtsbarkeit allmählich geschmiedete Grundsätze fehlen desgleichen: das Reichsgericht hat noch kaum Veranlassung gehabt, in der Fehde gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten überhaupt seine Stimme zu erheben. Die Schuld an dieser das geltende Recht gegen die sexuelle Ansteckung auszeichnenden Ohnmacht aber ruht in der Wahrheit des Satzes, daß, wo kein Kläger, auch kein Richter ist. Da aber die Voraussetzung der Denunziation doch für die Verwirklichung jeglicher der Ansteckung gewidmeten Strafdrohung in praxi aller Weisheit letzter Schluß ist, muß eben eine Strafgesetzgebung, die Leichtsinns und Schlechtigkeit venerisch Ansteckender bekriegt, papierne Weisheit bleiben. Denn jetzt wie künftig verbieten Furcht, Scham und Klugheit das Ausplaudern des erlittenen Schadens oder der heil überstandenen Gefährdung. Die Geschlechtsärzte werden das aus der Beobachtung heraus, daß alle Patienten vor allem den glühenden Wunsch nach bestmöglichem Verborgensein der Krankheit vor der Mitwelt haben, wohl überwiegend bestätigen. Und die Rechtsauslegung unterstreicht gelegentlich sogar dieses dringende Begehren, daß ja nichts von dem Unglück

der Betroffenen durchsickert und begründet es mit einer die Ansteckungsbekämpfung direkt vernichtenden Logik.

Als schlagender Beweis diene die Auslegung einer Bestimmung aus dem Handelsrecht. Danach behält ein Handlungsgehilfe bei unverschuldeter Verhinderung an der Dienstleistung sechs Wochen lang seinen Gehaltsanspruch.¹⁾ Geschlechtlich krank gewordenen Handlungsgehilfen aber wird dieses Benefiz von eminenter sozialer Tragweite von um das Handelsrecht hervorragend verdienstreichen Federn abgesprochen. Denn „geschlechtliche Erkrankung ist stets als verschuldet zu betrachten. Über die sittliche Seite kann man hierbei sehr nachsichtig denken und muß doch zugeben, daß in rechtlicher Hinsicht ein Umstand vorliegt, den der Betreffende zu vertreten hat“.²⁾ Uns dünkt zwar eine solche Auffassung als Verkehrtheit von direkt tragischem Endergebnis.

Denn was ist der Erfolg? Der Handlungsgehilfe, der Brot und Lohn nicht einbüßen kann und will, und dem man auch bei Neubewerbungen nicht nachsagen soll, er habe seinen früheren Posten durch seine „Schuld verloren“, schleppt sich mit seiner ansteckenden Krankheit, solange es irgend geht, ins Geschäft und vermeidet ängstlich ein Bekanntwerden seines Leidens. Damit aber ist naturnotwendig auch das Unterlassen mindestens rechtzeitigen Anrufs ärztlicher Hilfe motiviert, da ein Bestellen des Arztes auf die Wohnung die finanziellen Kräfte meist überschreiten wird, ein Besuch in der Sprechstunde aber überwiegend in die Geschäftszeit des Handlungsgehilfen fällt. Infolgedessen bedroht er mit seiner frischen Lues nicht nur seine Kollegen aufs gefährlichste, sondern er macht auch dank nicht rechtzeitig erfolgter ärztlicher Belehrung und Behandlung seine eigene Heilung besonders zeitraubend und schwierig, ja nicht selten vielleicht überhaupt unmöglich.

Wenn solche Gesetzesauslegung einen nach Millionen zählenden Stand trifft, wenn die Gerichtspraxis soziale Fürsorgegesetze derart deutet, so muß leider gesagt werden, daß das herrschende Recht die Krankheitsbekämpfung nicht nur nicht fördert, sondern im Gegenteil einer Überhandnahme geschlechtlicher Erkrankungen geradezu Vorschub leistet. Was hilft uns der demgegenüber fleisch-

¹⁾ Handelsgesetzbuch, § 63.

²⁾ Vgl. darüber Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 9. Aufl. I. Bd., 336.

und blutlose Satz, wonach die Infektion möglicherweise als Körperverletzung zu ahnden ist. Denn herrscht jetzt etwa noch ein Zweifel an den Gründen der Abneigung einer Anzeige?

Abgesehen davon, daß selbst bei erfolgter Denunziation der Beweis, daß gerade der Angezeigte infizierte, nicht ganz einfach ist. Schließlich aber enthebt uns am schlagendsten der wiederholte Hinweis weiterer Worte über die Anzeigeunterlassung, daß der Praxis Verhandlungen gegen geschlechtskranke Körperverletzer so gut wie fremd sind: ein Ausrufzeichen für die Richtigkeit der theoretischen Erwägungen.

Damit aber sind gleichzeitig die Strafrechtsbestrebungen der Reformatoren gerichtet. Denn der Kern des reformatorischen Gedankens beruht in der geplanten Bestrafung nicht nur der erfolgten Infektion, sondern schon der Gefährdung durch den Beischlaf.

Man weist deshalb als Vorbilder auf die Vorentwürfe des österreichischen und schweizerischen Strafgesetzbuchs, die beide das Ingefahrbringen bestrafen, und zwar am striktesten Österreich, wo Gefängnis dem Geschlechtskranken droht, der einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt.¹⁾

Die durch Befolgung solcher Beispiele genährten Hoffnungen als trügerisch zu erweisen, bedarf es, meine ich, schlichtester Überlegung nur. Denn daß ein Kranker einen anderen „gefährdet“ hat, läßt sich ohne Zweifel in der erdrückenden Mehrheit der Fälle eben auch nur im Wege der Anzeige von seiten des gefährdet Gewesenen feststellen. Der Gefährdete aber merkt von der Gefahr gewiß regelmäßig nicht früher, als diese sich an ihm verwirklicht hat, er also krank geworden ist. Dann schweigt der Gefährdete aus den schon oben angeführten Motiven selbstverständlich. Sollte er aber in der Tat von der Gefahr nicht ergriffen worden sein, so kann er, bei dem Charakter gerade der Geschlechtsleiden und vornehmlich der Lues, doch auf Jahre hinaus mit der Chance rechnen, daß sich solch böser Erfolg doch noch offenbart. Sich aber durch allerlei zeugenschaftliche Vernehmungen oder sonstige Folgen einer Denunziation als einen bloßzustellen, über dem das Damoklesschwert des Ausbruchs der Krankheit beständig schwebt, das wird er sich ebenfalls schwer hüten. Damit dürfte die Aussichtslosigkeit

¹⁾ Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1911, S. 197.

strafrechtlicher Verfolgung auch für das Recht der Zukunft begründet sein.¹⁾

Alle Erwartungen darauf, dieses furchtbare, volksvergiftende Übel einzudämmen, ruhen deshalb auf den Schultern der Sanitätspflege. Daß sich die Jurisprudenz einer solchen wenigstens nicht versperrend in den Weg stellt, das verlangen wir dabei allerdings von ihr. Wir fordern, daß die armen Menschen, die das Opfer einer ihren Körper mit Verheerung bedrohenden Ansteckung geworden sind, nicht weiterhin als Aussätzige, Schuldbeladene gebrandmarkt werden. Wir heischen weitestgehende Leistungen der Krankenkassen zur Begünstigung der Heilung, wir verpönen eine Gesetzesauslegung, die jegliche im Beischlaf erworbene Infektionskrankheit als „selbstverschuldetes Übel“ straft. Wenn Pharisäergeist, Kurzsichtigkeit und Schablonenjustiz irgend Schaden stiften kann, so trifft das in diesem Kapitel zu. Denn jeder Geschlechtsarzt bestätigt, daß ein durch die teilweise immer noch herrschenden Zeitanschauungen großgezogenes Vertuschungssystem das verderblichste Hemmnis im Kampfe ist. Gerade hier gilt es vielmehr, als Mensch rein Menschliches menschlich und also weitherzig und klug zu empfinden und ohne Vorwürfe und Naserümpfen alles zu tun, was einem Kranken not ist, ihn also zu unterstützen und zu beraten, wo und wie es geht und vor allem ihn schnellstens zu seiner Genesung der rechten Schmiede zuzuführen. Ob das Recht der Zukunft dabei nicht wenigstens für diesen eminent wichtigen Zweig der Heilkunde gut daran täte, das Prinzip der absoluten Kurierfreiheit einzuschränken und damit die wüsten Vergehen, die Charlatane gerade Geschlechtskranken gegenüber sich fort und fort zuschulden kommen lassen, einigermaßen zu verhindern, das wäre jedenfalls ernstlich zu bedenken. Sicherlich würde damit tausendmal mehr erzielt, als durch die letzten Endes zwecklose Strafe, mit der man fürder die Gefährdung bedrohen will.

Nannten wir aber rücksichtslose Offenheit das Hauptfordernis für nachdrückliche Bekämpfung der Geschlechtsleiden, so ergibt sich daraus von selbst der Wert der Garantie, daß sich der Kranke ganz ungescheut und ohne jegliche Furcht vor einem Bekanntwerden seiner Mitteilungen dem Geschlechtsarzt anvertrauen darf. Leider herrschen hinsichtlich der Art und des Umfangs, wie der

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen „Die Ansteckung im Lichte fortschreitender Strafgesetzreform“.

Staat für Wahrung der Verschwiegenheitspflicht gesorgt hat, selbst in der Jurisprudenz gerade über das Wesentliche recht geteilte Meinungen. Die Streitpunkte über das Wesen des geschlechtsärztlichen Berufsgeheimnisses seien darum hier kurz vorgetragen und kritisiert.

Daß Ärzte ihnen von Berufs wegen anvertraute Privatgeheimnisse bei Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung nicht offenbaren dürfen, ist jedem Leser bekannt. Auch über den Begriff des Anvertrauens wird sich der Geschlechtsarzt kaum im Zweifel sein. Läßt ihn ein Patient den nackten Körper untersuchen, nun, so sagt ihm der Befund selbstredend mehr, als die Zunge des ihn Konsultierenden. Anvertraut ist eben alles, was dem Arzte erst auf Grund seines Berufs zugänglich wurde. Wer wegen Behandlung einer Gonorrhoe zum Arzt kommt, und der Arzt stellt dabei gleichzeitig Lues fest, hat, obschon er um die Tatsache seines Leidens an Lues gar nichts zu wissen braucht, ihm also auch das Bestehen dieser Krankheit anvertraut. Wurde doch der Arzt auch hier dank beruflicher Betätigung Träger jener Kenntnis.

Geheim zu halten sind deshalb auch die Mitteilungen, die Angehörige oder Pfleger über den Patienten machen, und wären diese Berichte auch noch so unwesentlich und lediglich das Privatleben des Kranken betreffende.

Dagegen darf logischerweise all das nicht als anvertraut gelten, was der Arzt auf Grund rein zufälliger Wahrnehmung an ihm fremden, mit seiner beruflichen Betätigung außer jedem Konnex stehenden Menschen erfährt, wenn er also beispielsweise an einer von ihm nicht behandelten Person offenkundige Zeichen von Syphilis bemerkt. Hervorhebenswert erscheint hier nur noch, daß also auch Mitteilungen an Kollegen unter Kennzeichnung der Person des Patienten unerlaubt geheißen werden müssen und die Sünden gegen das Berufsgeheimnis obendrein unter Umständen auch durch die Publikation von Arbeiten in der Presse oder durch Demonstrationen bei ungenügender Verheimlichung der eine Erkennung ermöglichenden Momente begangen werden können.¹⁾ Ohne Einwilligung des Patienten einen Kollegen wegen besonderer Eigenart eines Falles bei der Operation als Zuschauer zuzulassen, erscheint

¹⁾ Deutsches Ärzterecht, Berlin 1911. Verlag Franz Vahlen, 1. Bd. S. 100/01.

— was nach meiner Beobachtung nicht immer bedacht wird — nach alledem desgleichen als strafbare Geheimnisverletzung.

Das Moment der Einwilligung entscheidet also über Erlaubtheit oder Verbotenheit der Preisgabe von ärztlichen Berufsgeheimnissen. Eine stillschweigende Zustimmung zur Offenbarung aber besteht, wenn sich eine Person im Auftrage eines Dritten untersuchen und behandeln läßt. Das Reichsgericht sagt darüber: „Niemand ist verpflichtet, sich für einen Dritten von einem Arzt untersuchen zu lassen und ihm Angaben zu machen. Läßt sich aber jemand auf solche Untersuchung ein, dann tut er das doch nur zu dem Zwecke oder mindestens mit dem Bewußtsein, daß der Arzt die ihm bei der Untersuchung kund gewordenen Tatsachen dem Dritten mitteilen wird. Diese Tatsachen sind dem Arzt dann nicht als geheim zu haltende anvertraut, sondern sie sind ihm im Gegenteil zur Mitteilung an Dritte kundgegeben. An dieser Eigenschaft der Mitteilung kann eine spätere Erklärung des Mitteilenden an den Arzt, daß letzterer die Angaben geheim zu halten habe, nichts mehr ändern.“

Auf der gleichen selbstverständlichen Rechtsdeutung ruht die Erlaubtheit, Kassen, Versicherungsgesellschaften und Berufsgenossenschaften das zu berichten, worauf es ihnen unbedingt notwendigerweise ankommt.

Bei der allgemein verbreiteten Kenntnis über die Grundzüge des Berufsgeheimnisses werden diese, einige Spezialfälle behandelnden Sätze genügen.

Sind nun die Ärzte im gewöhnlichen Leben bei Strafvermeidung zur Schweigepflicht angehalten, so sind sie als Zeugen vor Gericht „berechtigt“, über Tatsachen auszusagen, worauf die Verschwiegenheitspflicht sich bezieht. Also brauchen sie jedenfalls unter keinen Umständen ihre Patienten preiszugeben, und sie werden es auch kaum jemals tun, selbst wenn es im Einzelfalle vielleicht ratsam erschiene. Sie werden es nicht tun, um das grundsätzliche blinde Vertrauen, das gerade der Geschlechtskranke zu seinem Arzt haben muß, und das den allerstärksten Wall bildet gegen ein unnötiges Umsichgreifen der Seuchen und gegen Besuche von Kurpfuschern, nicht durch Ausnahmen in seinen Fundamenten zu erschüttern. Ja, es wird sogar die Meinung vertreten, als verbiete auch die Prozeßordnung mit ihrer Wortfassung direkt eine Aussage über Geheimzuhaltendes. Nach jener Auffassung konnte die Prozeßordnung „naturgemäß“ nichts weiter sagen, als daß der Zeuge

berechtigt ist, wegen des Berufsgeheimnisses die Aussage zu verweigern. Ob er dazu verpflichtet sei, sage nicht die Prozeßordnung, sondern das materielle Recht. Deshalb sei der Arzt, der zur Zeugnisverweigerung berechtigt sei, dazu auch verpflichtet.¹⁾

Diese Meinung erscheint mir allerdings durchaus unzutreffend. Wenn die Prozeßordnung in Kenntnis der sonst geltenden Verschwiegenheitspflicht lediglich erklärt, daß das Zeugnis verweigert werden „kann“, so statuiert es aller Logik nach damit für den ärztlichen Zeugen die Erlaubnis, zu reden oder zu schweigen, je nach seinem Gutdünken.

„Da aber nur ein Recht des Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses durch die Prozeßordnung begründet wird, so darf eine hierher fallende richterliche Frage auch nicht abgelehnt werden.“²⁾

Danach erscheint der Geschlechtsarzt zu der Ablehnung der Aussage vor Gericht nicht vom Gesetz, sondern nur von seinem Gewissen angehalten. Am wichtigsten und schwierigsten ist aber sonderlich für den Geschlechtsarzt der Fall der sogen. Pflichtenkollision, ein Problem, ebenso bedeutungsreich als leider strittig. Der Beispielfall, in dem sich das Problem offenbart, ist bekannt: Der Arzt einer syphilitisch erkrankten Frauensperson teilt der Mutter eines frisch geimpften kleinen Kindes die Tatsache, daß seine Patientin an „ansteckender Krankheit“ leide, mit, weil nur dank dieser Mitteilung die Gefahr der Ansteckung, die dem von der Kranken regelmäßig mit ins Bett genommenen Kinde droht, aus der Welt zu schaffen ist. Hat der Arzt strafbar gehandelt, sofern er die drohende Gefahr durch Preisgabe des ihm Anvertrauten behob und schweren Schaden damit von anderen abwandte?

Der darob jedenfalls angeklagte Arzt gibt an, er habe sich in Pflichtenkollision befunden, da die Unterlassung der durch die Fürsorge für das Kind der verheirateten J. gebotenen Mitteilung ihm möglicherweise wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar hätte machen können. Vor dem Reichsgericht fand er damit Gehör und erzielte Freispruch. „Denn für das Reichsgericht ist die ärztliche Schweigepflicht keine absolute, das Gesetz behält vielmehr, indem es eine unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen erfordert, das Bestehen einer Befugnis zur Offenbarung ausdrücklich vor, ohne diese Befugnis nach irgendeiner Richtung hin

¹⁾ Deutsches Ärzterecht, S. 69.

²⁾ So Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung, 8./9. Aufl. 1. Bd., S. 877.

einzuschränken. Sie kann mithin auch durch anderweite Berufspflichten, wie z. B. die, die Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben, gegeben sein. Hiernach war zu erwägen, ob es zur gewissenhaften Ausübung der Berufstätigkeit nicht auch gehöre, Patienten, denen die Gefahr einer Ansteckung durch Personen droht, mit denen sie in nähere Beziehungen kommen, vor dieser Gefahr zu warnen.“

Diese Frage aber bejaht das Reichsgericht und kommt daraufhin zu dem freisprechenden Urteil.¹⁾

Einen hochüberraschenden Entscheid eines oberen Gerichtshofes über die Frage: „Wann muß die Befugnis des Geschlechtsarztes, vor Gericht das Zeugnis zu verweigern, hinter der sittlichen Pflicht zur Preisgabe des Geheimnisses zurücktreten?“ mußte weiter vor einiger Zeit ein Zivilsenat des Reichsgerichts korrigieren. Der Fall lag wie folgt: Ein praktischer Arzt wird als Zeuge darüber benannt, ob er im Mai 1899 den Beklagten an frisch erworbener Syphilis behandelt habe. Natürlich verweigert er die Aussage. Er wird aber vom Prozeßgericht als zeugnispflichtig erklärt. Auf Beschwerde hiergegen hebt das Reichsgericht dies Urteil zum Glück auf und entbindet den Arzt vom Aussagezwang. Es kann — nach dem Reichsgericht — im allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ein Arzt bei Behandlung eines Patienten bei diesem eine geschlechtliche Krankheit feststellt, ihm damit ein Privatgeheimnis desselben anvertraut ist, und daß es ganz besonderer Gründe bedarf, um die Offenbarung dieses Geheimnisses an eine andere Person als eine befugte erscheinen zu lassen. Andererseits wird nicht geleugnet, daß, wenn diese andere Person gerade der Ehegatte des Patienten ist, sich mancherlei solch besondere Gründe denken lassen, ja, daß es sogar unter Umständen als ganz berechtigt erscheinen kann, wenn der Arzt gegen den ausgesprochenen Willen des Patienten dem Ehegatten desselben Mitteilung von einer solchen Krankheit macht. Denn wie es Rechtspflichten gibt, die einer Verschwiegenheitspflicht vorgehen können, so sind auch höhere sittliche Pflichten anzuerkennen, vor denen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zurücktreten muß. So kann es z. B. unter Umständen für den Arzt geboten erscheinen, der Ehefrau von der geschlechtlichen Erkrankung des Mannes Kunde zu geben, um eine Ansteckung derselben nach Möglichkeit zu verhindern, wie es auch vielleicht nicht schlechthin aus-

¹⁾ Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, 78. Bd., S. 62.

geschlossen wäre, eine solche moralische Mitteilungspflicht unter besonderen Umständen dritten Personen gegenüber als gegeben anzusehen. Hier aber liegt solch sittliche Pflicht nicht vor, da es sich nicht um Gesundheitserhaltung handelt, sondern nur um Herbeischaffung von Beweismaterial zur Überführung begangenen Ehebruchs.¹⁾

Während also in dem vorhergenannten Strafurteil von der erlaubten Verletzung der Schweigepflicht im Interesse behandelter Patienten gesprochen wurde, erkennt hier unser oberster Gerichtshof klipp und klar die Erlaubnis an, bei danach angetanen Fällen das Schweigegebot gegenüber jedermann, dem die Kundgabe des Anvertrauten von körperlichem Nutzen werden kann, zu ignorieren.

Diese Stellungnahme des Reichsgerichts mit ihrer Lizenz der Verletzung des Berufsgeheimnisses hat eine Aussprache hierüber in der juristischen Fachliteratur zur Folge gehabt, und zwar lauten die darob sich meldenden Stimmen teils zustimmend, teils tadelnd.²⁾

Man hat in den Besprechungen der Urteile behauptet, daß gerade die Ärzteschaft die reichsgerichtliche Meinung froh begrüßen werde. Das wird aber, denke ich, kaum allgemein zutreffen. Denn die Gewissensnot der Ärzte wird doch ohne Zweifel dadurch, daß persönliches ärztliches Empfinden nun zum Träger derartig hochbedeutsamer Entschlüsse gemacht werden sollen, auf das empfindlichste gesteigert.

Bislang konnte der unbedingt verschwiegene Arzt hinter den Thesen des Gesetzes Schutz und Richtschnur suchen. Die Freude an solchem Enthobenwerden aus der Kalamität des Zweifels regt sich nicht etwa aus dem nicht eben ruhmreichen Grunde, weil dem Arzt eine verantwortliche Gedankenarbeit erspart wurde. Vielmehr stützte sie sich auf die Erkenntnis, daß, selbst wenn man rechtfertigende Umstände zum Bruche der Verschwiegenheit gelten lassen möchte, doch ein Generalverbot des Ausplauderns gewiß mindestens ebenfalls auf das Stichhaltigste sich motivieren läßt. Nach den Grundsätzen des Reichsgerichts aber müssen natürlich die Entscheidungen der Ärzte grundverschieden ausfallen, verschieden je nach Urteil und Empfinden des Arztes, ob im Einzelfalle der Patient, der vertrauensvoll zum ärztlichen Berater kam, schutzbedürftiger ist oder etwa die durch ihn bedrohte Umwelt.

¹⁾ Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, 53. Bd., S. 315.

²⁾ Vgl. Deutsche Juristenzeitung 1906, S. 293 u. 800.

Dieser Mehrung der Gewissensnot aber gesellt sich als übler Geleiter die stete Aussicht einer Bestrafung hinzu, falls sich der Arzt — in den Augen der Gerichte — unrichtig entschied, falls also die Gerichte meinen, daß er hätte schweigen müssen, während der Ärzte glaubte, reden zu sollen. Denn wenn man als Verteidigung ausplaudernder Arzt die Berufung auf einen Irrtum stets als Entlastungsmoment gelten lassen wollte, was bliebe da schließlich von der ganzen gegen die Geheimnisverletzung sich wendenden Strafandrohung überhaupt noch übrig?

Nicht genügend jedenfalls, um das Vertrauen der kranken Menschheit zu dem ärztlichen Berater zu fundieren. Die verheerenden Konsequenzen eines solchen Vertrauensmangels aber erscheinen nunmehr, nachdem namentlich auch die mit dem Bekanntwerden von Geschlechtsleiden sich verknüpfenden schlimmen wirtschaftlichen Folgen der Kranken gestreift sind, für weitere Worte zu offenkundig. Jeder Geschlechtsarzt, von dem bekannt würde, daß er — unter grober Verletzung der vitalsten Interessen der Patienten — geplaudert hat — und das würde sicherlich nicht lange verborgen bleiben —, verlöre gewiß einen großen Teil seines Zulaufes, ohne daß die Patientenschar der Hinweis auf die sonst bedrohten Interessen der Gefährdeten beruhigend und befriedigend würde. Wie in aller Welt kann das Reichsgericht vor allem die Benachrichtigung der Ehefrau geschlechtskranker Gatten gutheißen, ja sogar fordern?!

Man übersetze diese Theorie nur einmal in die Praxis und stelle sich die Sprechstunde eines vielbesuchten Geschlechtsarztes vor. Bei ihm erscheinen, traurig aber erfahrungserhärtert, ständig eine stattliche Zahl durch außerehelichen Verkehr infizierter Ehemänner. Natürlich wird keiner von diesen dem Arzt versichern, daß er für die Dauer vorhandener Ansteckungsgefahr mit seiner Frau sexuellen Verkehr zu pflegen beabsichtigt. Mit unbedingter Sicherheit kann also der Ansteckungswille und die Ansteckungsmöglichkeit niemals festgestellt werden. Mithin ist der Arzt auf Leumund, Eindruck und Benehmen des Patienten bei der Vermutung darüber angewiesen, daß der Kranke trotz eindringlichster Warnungen und Gegenvorstellungen sein Weib doch der Ansteckung aussetzen werde. Und daraufhin soll er befugt oder gar verpflichtet sein, der anscheinend bedrohten Frau von dem ihr drohenden Übel Kenntnis zu geben? Mit Rücksicht auf einen hoffnungsreichen Kampf gegen die venerische Ansteckung ein unverständliches Ansinnen.

Jeder Fehlgriff des Arztes — und bei dem Aufbauen auf Vermutungen sind derlei Fehlgriffe naturgemäß nie ausgeschlossen — wäre imstande, Existenzen grundlos einfach zu vernichten. Da aber kein Ehemann angesichts des Bekanntwerdens von Ausnahmefällen die absolute Zuversicht zur Diskretion mehr haben kann, so wird sich — bestenfalls — die Sitte einbürgern, auswärtswohnende und mit den Familienverhältnissen nicht vertraute, unbekannte Ärzte aufzusuchen. Der steten Überwachung der Heilung und Pflege wäre das natürlich schon schädlich. Weil jedoch häufigere Reisen unauffällig zu allermeist nicht unternommen werden können, wird der Mann regelmäßig entweder selber an sich herumkurieren oder einen Wunderdoktor aufsuchen, den um ein Schweigegeld nicht die gleichen Gewissenszweifel plagen als den Hausarzt. Dadurch wäre aber nicht nur der Ehefrau nicht gedient; vielmehr würde der Kranke nur allmählich zugrunde gehen und infolge unterbliebener Heilung oder rechter Beratung über Vorsichtsmaßregeln zu nur um so größerer Gefahr werden. Oder meint das Reichsgericht wirklich, ein Kranker, der in vollem Bewußtsein die Schlechtigkeit besitzt, seine Ehefrau etwa der Lues zu überliefern, werde, nachdem ihm das durch geschlechtsärztliche Denunziation glücklich unterbunden, nunmehr die Kraft in sich spüren, sexuell abstinent zu leben! Welch grotesker Trugschluß! Nein, im Gegenteil, der Gefährdungskreis wird wachsen und die Vorsichtsmaßregeln, die der Kranke allenfalls sonst noch beachten würde, kämen meist in Wegfall, wenn er zur Befriedigung geschlechtlicher Begierden ihm innerlich nicht nahestehende Frauenpersonen erwählen würde.

Das gleiche aber wird mutatis mutandis in allen Fällen von neuem auftauchen, wo statt besonderen gesetzlichen Gebots die „Erfüllung sittlicher Pflicht“ den Geschlechtsarzt zur Preisgabe seines Berufsgeheimnisses verleiten würde. Denn auch der noch nicht völlig ausgeheilte Verlobte würde sich den infolge an die Braut gerichteter ärztlicher Aufklärung erfolgten Verlöbnißbruch kaum so zu Herzen gehen lassen, daß er das, was er seiner zukünftigen Frau zuzufügen gedachte, fremden Dritten gegenüber unterläßt. Die Rücksicht auf das durch eine Infektion einem lieben Menschen und gleichzeitig seinem gesamten Familienglück winkende Unheil könnte ihm vielleicht letzten Augenblicks bestimmen, der Stimme des Gewissens zu gehorchen. Sicher aber wird er hier wenigstens nach bestem Vermögen Präventivmaßnahmen treffen,

deren Beobachtung er anderswo bei geschlechtlichem Verkehr bei weitem nicht das egoistische Interesse hat.

Gewiß wird und muß einen Geschlechtsarzt zeitweilig der Menschheit ganzer Jammer anfassend, wenn er vermöge seines Sachverständes und der intimen Kenntnis der Lage die Bedrohung blühender Leben durch gewissenlose Existenzen schweigend mit anzusehen verdammt ist. Das Bewußsein, daß auch er ohnmächtig ist, der Schlechtigkeit einen Damm zu errichten, wird ihm aber wenigstens Pflichtkollisionen ersparen. Möchten meine Argumente dazu beitragen, möchten sie überzeugen helfen, daß die Erfüllung sittlicher Pflicht nach reiflicher Überlegung ihn nicht reden, sondern schweigen heißt. In wohlwollender, zu Herzen gehender Aufklärung, durch Stärkung des Vertrauens der Kranken und durch bestmögliche Heilung erfüllt er in herrlicher und anderen Sterblichen leider versagter Form ethische und soziale Pflichten, die auch schließlich zum Siege führen, soweit der Sieg des Guten über die Finsternis uns armen Erdensöhnen überhaupt sich kundtut. Alles erreichen wollen und in diesem Bemühen das Allernächstliegende versehen, repräsentiert eben eine zwar beliebte, aber unheilvolle Philosophie.

Die um Verbesserung des Strafrechts bemühten Kommissionsmitglieder des Entwurfs eines Deutschen Strafgesetzbuchs sind — nach dem Wortlaut des Entwurfs zu urteilen — freilich gegenteiliger Meinung.¹⁾ Noch der Vorentwurf trifft freilich m. E. das Richtige. Seine Begründung²⁾ nennt das Offenbaren in der Regel unbefugt, wenn es geschieht, die Interessen einer dritten Einzelperson — im Gegensatz zum Staatswohl — zu fördern. Wenn nicht die Voraussetzungen der Notwehr oder des Notstandes vorliegen, was der Vorentwurf für möglich hält, so würde laut Begründung ein Plauderndürfen das ganze Schweigegebot so gut wie nutzlos machen, niemand hätte dann die Gewähr des Schweigens, weil ein Dritter durch das Wahren des Geheimnisses überwiegend gefährdet werde. Es würde auch an jedem zuverlässigen Maßstab für die Bestimmung des Mehr auf der einen oder anderen Seite fehlen und es würde sehr oft der gute Glaube des Täters in diesem

¹⁾ Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs von L. Ebermayer, Berlin 1914, Verlag Otto Liebmann, S. 74 a. E., 75.

²⁾ Begründung zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, II. Teil, S. 730.

Punkte den Ausschlag geben und Straflosigkeit bewirken. So einleuchtend diese Begründung klingt, die Mitglieder der Entwurfsbearbeitung hat sie nicht überzeugt. In 2. Lesung erhielt vielmehr die Satzung vom Privatgeheimnis einen Zusatz, wonach die Kundgabe straflos ist, wenn die Offenbarung zur Wahrung berechtigter privater Interessen erforderlich war, vorausgesetzt, daß die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig berücksichtigt worden sind.

Also ein Kautschukrecht in Reinkultur und ein Nährboden für das Wachstum verderblicher Gewissenszweifel, wie er fruchtbarer kaum denkbar ist. Möge es den Stimmen der Dermatologen namentlich gelingen, hier aufklärendes Licht zu bringen und im künftigen Strafrecht durch eine strikte Gesetzessprache „das pflichtmäßige Abwägen sich gegenüberstehender Interessen“ auszuschalten.

Von hier und dort seltsamerweise auftauchenden Meinungen wird unter Umständen der ärztliche Geheimnisbruch durch die Satzungen vom Notstand sanktioniert geheißt.

Unter dem herrschenden Recht versagt die Berufung darauf jedenfalls schon deshalb, weil der Notstand allein die Rettung Angehöriger erlaubt.

Aber auch künftig wird sich kein Arzt auf Notstand berufen können, falls man daran festhält, daß die Rettung allein aus „gegenwärtiger“ Gefahr straffrei bleibt. Denn „gegenwärtig“ im Sinne rechter Gesetzesauslegung ist die Gefahr der Ansteckung wohl niemals.

Sexuelle Gefährdung der Frau durch den Krieg.

Von

Stabsarzt Professor Dr. L. Fraenkel, Frauenarzt in Breslau.

Das Material des Arztes, der im wesentlichen an verheirateten Frauen seine Tätigkeit ausübt, ist unter normalen Umständen arm an venerischen Infektionen mit Nachweis der Neisserschen Kokken; viel größer ist die Zahl der zweifelhaften, verdächtigen, residualen Fälle und chronisch entzündlichen Adnextumoren, die auf Tripperinfektion zu beruhen scheinen. Durch Noeggerath und besonders Saenger, meinem viel zu früh verstorbenen Lehrer, sind die Frauenärzte auf das klinische Bild der Spätfolgen des Trippers aufmerksam gemacht worden; hierzu gehört die Anamnese, wonach vorher ganz gesunde Mädchen alsbald nach der Verheiratung Urinbeschwerden und Ausfluß bekommen, besonders solchen von grüngelber Farbe, der steife Flecke in der Wäsche hinterläßt; dazu gesellen sich später Leibscherzen und Entzündung der Eileiter und Eierstöcke mit Verwachsungen und wiederkehrende Anfälle von Pelveoperitonitis. Der Arzt findet eine fleckige Rötung der Vulva mit flohstichartigen hyperämischen Herden, besonders um die äußere Öffnung der verdickten Harnröhre und der geschwollenen Bartholinischen Drüse; er findet eine meist schmale, hochrote Erosion um den Muttermund und tastet Eileiter, die entweder im ganzen zu Eitersäcken entartet oder besonders im Anfangsteil knotig verdickt sind. Ich möchte betonen, daß wir bei einer großen Anzahl der auf Grund der Anamnese und des klinischen Befundes verdächtigen Fällen mit der Tripperdiagnose dennoch in die Irre gehen, selbst wenn alle oben genannten Anzeichen deutlich vorhanden sind. Nur die Fälle mit Nachweis von Gonokokken sind wissenschaftlich verwertbar. Die Zahl solcher Fälle blieb sich in meiner Praxis im Frieden jahraus jahrein bei der verheirateten Frau fast gleich: 3—4. Das Material stammte meist aus ganz bestimmten Berufsständen: Kauf-

leute, die viel auf Reisen gehen, andere Gewerbetreibende, die außerhalb des Hauses ihre Tätigkeit üben, Viehhändler, Schlächter-, Maurermeister- und besonders Kellnerfrauen fanden sich gewöhnlich unter den Kranken. Außer der eigentümlichen ethischen Lebensauffassung und gewohnheitsmäßigen Untreue des betreffenden Gatten, die sich natürlich auch in allen anderen Berufen finden kann, schien ein psychisches Moment von seiten der Frau schuld zu haben: es handelt sich häufig um etwas stumpfe oder naive, minder intelligente oder reiz- und temperamentlose Frauen; ich konnte bei der meist lang dauernden Behandlung erkennen, daß sie sich selten Gedanken über ihre Gatten machten, der Ursache des Leidens nicht nachforschten oder Seitensprünge des Ehemannes, die ihnen bekannt wurden, außerordentlich milde beurteilten, ihm Rechte zubilligten, die sie selbst nicht in Anspruch nahmen usf. Die Frauen ertrugen die ewige Abwesenheit des Mannes, der immer geschäftlich verhindert war, mit Nachsicht. Diese Kranken litten häufig auch an *Frigiditas sexualis*; wahrscheinlich trug dieser Defekt mit schuld an der Untreue des Gatten.

Nach fast einjähriger Kriegsabwesenheit nach Hause zurückgekehrt und mit chirurgischer Lazarettätigkeit im Hauptamt beschäftigt, fand ich wenig Zeit und Gelegenheit, mich der gynäkologischen Praxis zu widmen. Unter den nicht sehr zahlreichen Frauen, die mich in den ersten Monaten dennoch fanden und befragten, bekam ich 10 Gonorrhöen zu Gesicht; das bedeutet eine ganz erhebliche Vermehrung dieses Materiales. Es lohnt sich, auf die menschlichen Begleitumstände der Fälle einzugehen, weil das für die Frage, die wir hier erörtern wollen, von Wichtigkeit ist. Vier Fälle betrafen Gattinnen längere Zeit in Belgien bzw. Frankreich gewesener Offiziere, zwei der Ehemänner sind Offiziersstellvertreter, die aus Rußland auf Urlaub gekommen waren, zwei Patientinnen sind Kaufmannsfrauen, deren Männer viel reisen, eine die Gattin eines Viehgroßkaufmannes in der Provinz, eine Arbeiterfrau. Die nicht eingezogenen Männer sind alle in spezialärztlicher Behandlung. Die letzten Typen entsprechen vollkommen dem früheren Friedensmaterial; die sechs anderen Erkrankungen hängen zweifellos mit dem Kriege zusammen. Die beiden Offiziersstellvertreter hatten sich im Stellungskrieg außerordentlich gelangweilt; als der lockerere von beiden einem polnischen Mädchen in die Hände fiel, veranlaßte er den solideren Freund ebenfalls zum

Sexualverkehr, indem er dem Überraschten die Person einfach ins Bett legte. Von den älteren Herren hat der eine sehr reuig erzählt, daß er kurz vor dem plötzlich erhaltenen Urlaub der Versuchung einer Prostituierten nicht widerstehen konnte, und ohne Ahnung, daß er bereits infiziert sei, zu Hause einmal den Beischlaf ausführte; er brachte sogleich, nachdem er bei sich das Unglück gewahrte, seine Frau, die gar keine Beschwerden hatte, zur Untersuchung: es war bereits zu spät, die Gonorrhöe ließ sich nicht mehr kupieren. Einer der Herren hatte allerdings schon früher einmal seine Frau infiziert und ihr jetzt glaubhaft gemacht, daß bei ihm keine neue Infektion, sondern ein Aufflackern des alten Prozesses vorliege; auch der dritte Offizier war bereits vor dem Kriege infiziert gewesen, den vierten habe ich nicht gesprochen.

Ich sah keinen einzigen Fall, in welchem die zurückgebliebene Frau Gonorrhöe extramatrimonial im Kriegsjahr akquirierte. Es wird behauptet, daß die Zahl der kriminellen Aborte zurzeit stark zunehme, weil die Frau die Früchte, die während der Abwesenheit des Mannes empfangen wurden, beseitigen mußte. Ich habe solche Fälle nicht gesehen.

Angaben aus einer Privatklientel sind natürlich als Zahlen wertlos; nur die Kenntnisse und Beobachtungen des Erfahrenen können ihnen Bedeutung verleihen. Da ergibt sich denn der Eindruck, daß die extramatrimoniale Sexualbetätigung der Männer und ihre Unbesorgtheit in der Entweihung des Herdes viel größer ist als bei der Frau, größer als im Frieden. Die weitaus überwiegende Zahl der Ehegonorrhöen wird vom Manne akquiriert. Das ist eine gleichmäßig überall gemachte Erfahrung und liegt schließlich nahe genug. Viele Monate lang hat der Mann weder Gelegenheit, noch in den körperlichen Anstrengungen und Aufregungen des Kriegslebens die Neigung zur Geschlechtsbetätigung; wenn er aber bei guter Ernährung sich im Stellungskriege oder in der Ruhe befindet, und die Verlockung tritt an ihn heran, so bringt die Verrohung des Kriegslebens es mit sich, daß die ethischen Begriffe umgewertet und die Zuverlässigen von den Haltlosen mitgerissen werden. — Anders bei der Frau daheim. Ihre Sorgen und Arbeitspflichten sind derart vergrößert, daß nicht viel Lust und Zeit zu Extratouren bleibt. Die Verlockung in der Heimat ist geringer, da die kräftigeren Männer fehlen oder überangestrengt sind. Der wichtigste Unterschied der Geschlechter liegt indessen in der geringeren Libido der Frauen. Unter ihnen ist ein nicht ganz

unerheblicher Bruchteil kalt oder mindererregbar; ich schätze ihn auf 10%. Bei der Frau schläft die geschlechtliche Begierde bei Erkrankung des Mannes, im Witwenstande oder bei der durch den Krieg bedingten langen Abwesenheit des Mannes ein, auch wenn sie vorher normal war. Das haben mich Unterhaltungen mit vernünftigen Frauen und mit aller Sicherheit gelehrt. Das jungfräuliche Weib, wenn es nicht durch falsche Erziehung, Freundinnen, Lektüre oder pathologisches Temperament geweckt ist, kennt die Libido überhaupt nicht, oder ganz diffus im Unterbewußtsein, hat demnach gar keinen Nisus sexualis. Erst nach dem Beischlaf und durch die Voluptas desselben wird die Libido bei der Frau geweckt. In meinem Handbuch der normalen und pathologischen Sexualphysiologie des Weibes habe ich die Besonderheiten des weiblichen Geschlechtslebens, die in bezug auf die Libido bestehen, genau ausgeführt, so daß ich hierauf verweisen kann. Es besteht ein durchgreifender Unterschied im Sexualleben der Geschlechter, der die unbefriedigenden Beobachtungen der Kriegszeit erklärt, wenn auch nicht entschuldigt. Die Gefahr der schweren Schädigung der verheirateten Frau durch den verseucht aus dem Kriege zurückkehrenden Gatten, die dadurch bewirkte Verringerung und Verschlechterung der Nachkommenschaft ist mit Recht Gegenstand der ernstesten Erwägungen. Genügt der Appell an die ethischen Gefühle des Mannes nicht, so bedarf es prophylaktischer genereller Einrichtungen, ähnlich den Entlausungs- und Quarantäneanstalten oder eines Behandlungszwanges, wie er u. a. in den Impfungen liegt; sie würden auch auf sexuellem Gebiet Umschwung herbeiführen und sollten bei den aus dem Felde zurückkommenden Männern Anwendung finden.

Die Prostitution jugendlicher Mädchen in München im Kriegsjahr 1915.

Von

Landgerichtsrat **Rupprecht** in München.

Der langdauernde Krieg mit seinen Folgeerscheinungen: Erschwerung des gewerblichen und geschäftlichen Lebens, Verteuerung der Lebenshaltung, Zusammenströmen größerer Mengen gesunder und verwundeter Krieger und ähnlichen Dingen ließen in weiten Kreisen besonders der im Jugendfürsorgewerk tätigen Personen die Befürchtung recht rege werden, es würde nun für unsere weibliche Jugend vermehrte sittliche Gefährdung um sich greifen; besonders für den arbeitenden Teil des weiblichen Geschlechts besorgte man solche Gefahren. Es wurde darauf hingewiesen, daß zahlreiche Geschäfte und Gewerbe, die bisher weibliche Kräfte: Verkäuferinnen, Arbeiterinnen, beschäftigten, entweder ihren Betrieb ganz eingestellt oder doch erheblich eingeschränkt hätten, wodurch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Mädchen, die sich bisher durch ihre eigene Arbeitsbetätigung ihren Unterhalt, freilich manchmal recht wenig auskömmlich, verschafft hatten, verdienstlos geworden sei; viele Familien, deren männliches Haupt ins Feld zog, oder dort den Heldentod fand, hätten ihre Lebenshaltung vereinfacht, sich auch zu einem einzigen Haushalt zusammengeschlossen; auch hierdurch seien viele dienende Mädchen erwerbs- und unterhaltslos geworden; manche Berufe, wie der der Wäscherinnen für Herrenwäsche, seien durch den Wegfall der männlichen Kundschaft brach gelegt worden. Es lag nahe, zu befürchten, daß von den zahlreichen weiblichen Personen jüngeren Alters, die auf diese Weise durch die Kriegsfolgen ihres bisherigen Erwerbs beraubt und der Not überantwortet worden waren, manche sich des Kapitals, das in ihrem jugendlichen Körper aufgespeichert ist und auf dem stets offenen Markt der männlichen Sinnlichkeit und geschlechtlichen Gier zu gutem Preis verwertbar erscheinen

kann, erinnern und, um dem Hunger und der Not ein Ende zu machen, angeborene und anezogene sittliche Bedenken bei Seite setzen und durch Preisgabe ihres Körpers mit dem ihnen von der Natur anvertrauten Kapital wuchern würden. Bei den Mädchen jugendlichen Alters kam noch weiter dazu, daß zu besorgen war, daß durch die Schließung der Fortbildungsschulen und sonstigen Beschäftigungsstätten, durch das Fernsein des Vaters im Kriege und die häufige Unfähigkeit der Mutter für die ihr ungewohnte Arbeit der Erziehung und Überwachung Müßiggang, Streunen, Kinobesuch gefördert und damit die sittliche Verwahrlosung ganz erheblich gesteigert werden würden.

Allein glücklicherweise haben sich diese schlimmen Befürchtungen nicht bewahrheitet, soweit wenigstens die Ergebnisse der Tätigkeit des Münchener Jugendgerichts auf dem Gebiete der Bekämpfung der Gewerbsunzucht jugendlicher (das heißt noch nicht 18 Jahre alter) Mädchen einen Schluß zulassen.

Es darf freilich bei der Würdigung dieser Ergebnisse nicht aus dem Auge gelassen werden, daß wegen des Krieges auch die Zahl der Schutzleute, von deren Aufmerksamkeit auf dieses meist auf öffentlicher Straße sich anbietende Gewerbe ganz überwiegend die Zahl der angezeigten Sünderinnen abhängt, beträchtlich vermindert worden ist; allzuviel kann aber dieser Umstand nicht bedeuten, weil andererseits die Zahl der wegen anderer Straftaten angezeigten Jugendlichen sich trotz der verminderten Zahl der Polizeiorgane mehr als verdoppelt hat.

Es ist kein sicherer, aber immerhin ein wahrscheinlicher Schluß, daß die Feststellungen, die sich in München machen lassen, auch für andere Großstädte zutreffen; in früheren Jahren wenigstens bestand ein solches Beziehungsverhältnis; es ist auch in den Städten Augsburg, Würzburg, Ludwigshafen ein starker Rückgang der Verurteilung jugendlicher Dirnen eingetreten, nur in Nürnberg zeigt sich eine Vermehrung von 15 im Jahre 1914 auf 23 im Jahre 1915.

In den Jahren 1909 bis 1911 wurden vom Münchener Jugendgericht 88 jugendliche Dirnen zu Strafen verurteilt; es trafen also im Durchschnitt auf das Jahr 29. Von diesen 88 standen 11 im Alter bis zu 15 Jahren, 26 im Alter bis zu 16 Jahren und 51 zwischen 16 und 18 Jahren. Der Stand der Dienstmädchen (wirklichen und solchen, die sich bloß in Ermangelung eines anderen

Berufs als solche ausgaben) und der Arbeiterinnen überwog die der in Gastwirtschaften oder Verkaufsläden beschäftigten Hilfspersonen. Im Jahre 1913 wurden am Jugendgericht 26 jugendliche Mädchen wegen Gewerbsunzucht von der Polizei vorgeführt, 1914 waren es nur 12, und 1915 deren 15. Es zeigt sich also die immerhin überraschende Tatsache eines erheblichen Rückganges der beanstandeten Mädchen, ein Rückgang, der im Jahre 1915, während dessen sich die ungünstigen Folgen des Krieges in vollem Umfange zeigen mußten, fast die Hälfte der Zahl der früheren Jahre ausmacht.

Wegen Gewerbsunzucht verurteilt hat das Jugendgericht 14 jugendliche Mädchen. Eine Prüfung ihres Alters, ihrer Lebensentwicklung, der Veranlassung und der Ursache zur Aufnahme des Schandgewerbes ergibt ebenfalls, wenn es bei der Art der Verfehlung erlaubt ist, sich so auszudrücken, ein unerwartet günstiges Bild. Nur ein einziges dieser Mädchen war noch nicht 15 Jahre alt, alle anderen hatten das 16. Lebensjahr bereits vollendet, von diesen wieder waren die Mehrzahl über 17 Jahre alt, und standen dem 18. Lebensjahre sehr nahe.

Wieder sind es die wirklichen oder sogenannten Dienstmädchen, die die Hauptmasse bilden, alsdann kommen Ladenangestellte, nur 2 Arbeiterinnen und 1 Biermädchen befinden sich diesmal unter den jugendlichen Dirnen. Wie schon bei den Feststellungen für die Jahre 1909—1911 überwogen die ehelich geborenen Mädchen erheblich; es scheint, daß die Meinung zutrifft, die seinerzeit bei der Würdigung der Ergebnisse für die erstgenannten Jahre geäußert worden ist, daß nämlich die durch unsere Jugendfürsorgeorganisationen gewährleistete, bessere Überwachung der unehelich geborenen Mädchen ein nicht unwirksames Hindernis gegen das Hinabgleiten in den Sumpf des Straßenlasters bildet.

Von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen Gewerbsunzucht und Kriegsnot ist aus der „Beichte“ dieser jugendlichen Dirnen vor dem Jugendrichter fast ausnahmslos nichts zu erkennen. Es hat sich also auch diese vielfach geäußerte Befürchtung nicht verwirklicht. Verführung, Hang und Leichtsinn sind, wie auch früher festgestellt werden konnte, die hauptsächlichsten Ursachen für die Ausübung der Gewerbsunzucht jugendlicher Mädchen während der Kriegszeit.

So stammt das noch nicht 15 Jahre alte Mädchen von ehrbaren Geschäftsleuten in Augsburg und hat als Nähmädchen gelernt. Die Eltern schicken es zu den Großeltern auf das Land, weil der Kinder in der Familie zu viel sind. Nur 14 Tage bleibt das Mädchen dort, dann läuft es, ohne den Eltern oder Großeltern ein Wort zu sagen, davon und geraden Wegs nach München. Um Arbeit schaut es sich natürlich nicht um, sondern streunt, nachdem es alsbald Anschluß an ein gleichgesinntes Mädchen gefunden hat, in der Nähe der Kasernen herum und gibt sich mit Soldaten ab. Also Leichtsinn und Liederlichkeit, wie auch sonst im Frieden.

Ein anderes 17jähriges Mädchen führte schon vorher ein so leichtfertiges Leben, daß ihre erziehliche Unterbringung angeordnet war; es entzieht sich der Einschaffung, indem es von daheim entläuft und sich in der Stadt, hauptsächlich mit Soldaten herumtreibt; nach eigenem Bekenntnis ist es schon seit dem Herbst 1914 der Gewerbsunzucht ergeben.

Eine fast 18jährige Kontoristin, die bis Oktober 1914 in Berlin in Stellung ist, gibt ohne sachlichen Anlaß und ohne Wissen der Eltern die auskömmliche Stellung auf, fährt nach Leipzig und treibt dort Gewerbsunzucht, dann führt sie ihr Weg über Frankfurt nach Mannheim, Stuttgart, Ulm, Augsburg, in welchen Städten sie überall ausschließlich von den Erträgen der Gewerbsunzucht lebt, nach München. Auch hier setzt sie dieses Leben fort, bis sie festgenommen wird.

Auch bei einem 16 $\frac{3}{4}$ jährigen Mädchen, das nach Entlassung aus der Schule in verschiedenen Stellungen auf dem Lande beschäftigt und zwischen 13 und 14 Jahren von einem Verwandten zum geschlechtlichen Verkehr verführt worden war, dann im Jahre 1914 nach München in eine Stellung als Biermädchen gebracht, durch die Mietgeberin, die selbst Gewerbsunzucht treibt, an ihre Kunden verkuppelt wird, ist nicht der Krieg Anlaß zum Fall; es gibt selbst zu, seit 1914 ständig Prostitution getrieben zu haben.

Ein 17 $\frac{1}{2}$ jähriges, vom Lande stammendes Mädchen gibt an, daß es schon im Jahre 1913 nach München gekommen ist, um Arbeit zu suchen, dort dann von einer Freundin überredet wurde, nicht zu arbeiten, sondern „auf den Strich zu gehen“, welchen Rat es auch fürderhin befolgt habe; schon im Jahre 1913 wird es als obdachlos aufgegriffen und erweist sich bei der Untersuchung als geschlechtskrank.

Ein fast 18jähriges Dienstmädchen ist schon im Jahre 1914

wegen Verdachts der Gewerbsunzucht polizeilich beanstandet worden; seine Schwester und seine Freundin treiben Gewerbsunzucht.

Zwei andere Mädchen sind bereits wiederholt an verschiedenen Orten wegen Gewerbsunzucht bestraft, sie sind gewerbsmäßige Dirnen.

Leichtsinn und Verführung, nicht Arbeitslosigkeit oder Not führten ein anderes 17jähriges Mädchen auf den Lasterweg. Es war in einem Landstädtchen Dienstmädchen und hatte dort bereits Geschlechtsverkehr. Dann reiste es, um seine Stellung zu verbessern, nach München, wo es in einer Gastwirtschaft als Küchenmädchen eintrat. Die hier gebotene Gelegenheit, mit Männern anzubandeln, macht sie zur Dirne.

Eigentlich nur bei drei von den abgeurteilten Mädchen kann mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Verlust der Stellung infolge des Krieges die Ursache für das Hinuntergleiten auf die Bahn der Gewerbsunzucht bildete. Ein Dienstmädchen, das seit November 1914 in Arbeit ist, nächtigt wegen Mittellosigkeit bei einer Freundin, die selbst Gewerbsunzucht treibt und das Mädchen hierzu abrichtet; die Tatsache freilich, daß das Mädchen von der Polizei schon im Herbst 1914 einen Arbeitsauftrag erhalten hatte, den es nicht erfüllte, weist daraufhin, daß es sich um eine keineswegs einwandfreie Persönlichkeit gehandelt haben kann.

Eine 17jährige Schneiderin verliert die Arbeit und treibt dann mit einer Freundin, angeblich aus Not, Gewerbsunzucht.

Eine Verkäuferin, die angeblich wegen zu geringer Entlohnung aus der Arbeitsstelle ausgetreten war, und dann ohne Geld und Quartier bei einer Freundin Unterkunft gefunden hatte, will glauben machen, aus Not gehandelt zu haben; allein die Tatsache, daß sie wegen Gewerbsunzucht bereits erheblich vorbestraft ist, und daß sie ihre Liebesreisen auch in die Umgebung von München ausgedehnt hat, ergibt klar, daß auch hier Hang zur Unzucht, nicht drückende Not Anlaß zur Verfehlung war.

Daß die Mehrzahl der jugendlichen Dirnen geschlechtskrank war, bedarf keiner besonderen Betonung; denn wie schon in früheren Untersuchungen über die Prostitution jugendlicher Dirnen festgestellt worden ist, ist gerade unter diesen Mädchen die Geschlechtskrankheit in viel stärkerem Maße vertreten, als unter ihren älteren Gewerbsgenossinnen.

Es kann somit gesagt werden, daß der Krieg einen nachweisbaren sittlichen Niedergang der jugendlichen weiblichen Bevölke-

rung, wenigstens soweit die Preisgabe des Körpers gegen Entgelt, die Ausübung der Prostitution, in Frage kommt, bisher nicht zur Folge gehabt hat. Gleichwohl darf gerade auf diesem Gebiete die Fürsorge nicht erlahmen. Das Jugendgericht hat denn auch in allen Fällen, in denen eine Fürsorge einigermaßen Erfolg zu versprechen schien, fürsorglich eingegriffen, indem es die verurteilten Mädchen zu den Eltern heimschaffen oder in einem Heim unterbringen ließ, oder Fürsorgeerziehung anordnete. Es muß auch mit besonderer Anerkennung der erfolgreichen Tätigkeit des Fürsorgevereins für Frauen, Mädchen und Kinder Erwähnung getan werden, der insbesondere durch die Errichtung seines neuen Zufluchtsheims an der Plingarfserstraße manches Mädchen, das der elterlichen Obhut entlaufen, bereits zu streunen begonnen hatte und der Gefahr des sittlichen Verfalls durch die Lockungen der Straße und die Überredungskünste von Freundinnen ausgesetzt war, noch rechtzeitig dem Verderben entrissen und auf den richtigen Weg zurückgebracht hat. Es wird eine wichtige Aufgabe besonders nach dem Kriege sein, diese Fürsorgebestrebungen tatkräftig zu unterstützen und zu fördern; denn es ist mit Grund anzunehmen, daß mit dem Zurückströmen großer Mengen von Truppen aus dem mühevollen und entsagungsreichen Kriegsgetümmel, mit der Ersetzung zahlreicher jetzt eingestellter weiblicher Kräfte in allen Betrieben durch die zurückkehrenden Männer und der dadurch bewirkten Beendigung des weiblichen Erwerbes durch ehrliche Arbeit, eine stärkere Gefährdung der weiblichen Jugend eintreten wird als während der Dauer des Krieges. Die Unterstützung ist auch um deswillen recht notwendig, weil die Fürsorgetätigkeit für die gefährdete Jugend begreiflicherweise durch die ungemein umfassende Kriegswohlfahrtspflege einigermaßen in den Hintergrund gerückt worden ist.

Gerade die Pflege der heranwachsenden Jugend muß aber, worauf von verschiedenen Seiten schon eindringlich hingewiesen worden ist, nach dem Krieg mit besonderem Nachdruck einsetzen; denn mehr wie je in der Geschichte unseres Vaterlandes hängt nunmehr von der reichen Zahl und der sittlichen Kraft unseres Nachwuchses das Wohl und die Stärke unserer staatlichen und wirtschaftlichen Zukunft ab.

Referate.

Prof. Dr. **Philaethes Kuhn**, Oberstabsarzt, und Prof. Dr. **Bernhard Möllers**, Stabsarzt, **Hygienische Erfahrungen im Felde**. Sonderabdruck aus Medizin. Klinik. Jahrg. 1915, Nr. 15, 17, 18, 20.

Über ihre Erfahrungen im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten im Felde und in der Etappe sprechen sich die Verf. folgendermaßen aus:

Die Einrichtung und Unterhaltung von Bordellen erscheint uns auch dann bedenklich, wenn durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen die Fernhaltung kranker Frauenspersonen erstrebt wird. Sie ist einmal praktisch schwer durchführbar, wie unsere Erfahrungen in einer Stadt von etwa 15000 Einwohnern gezeigt haben, woselbst der Bordellbetrieb unter dauernder ärztlicher Kontrolle zunächst gestattet wurde; bei fast jedem Regiment, das dort Ruhequartier bezog, nahm die Zahl der Geschlechtskranken infolge der im Bordell erfolgten Infektionen zu, so daß es nach kurzer Zeit wieder geschlossen werden mußte. Die krankbefundenen Insassinnen wurden zwangsweise in das nächste Frauengefängnis gebracht. Zudem birgt das Bordellwesen eine große sittliche Gefahr in sich dadurch, daß die Soldaten bei der Freigabe oder gar bei der Empfehlung solcher Häuser auf den Verkehr mit Prostituierten hingewiesen werden und damit auch der außereheliche Verkehr verheirateter Soldaten gleichsam gutgeheißen wird.

Um die Verbreitung geschlechtlicher Erkrankungen in der Armee zu verhindern, muß die völlige geschlechtliche Enthaltbarkeit während der Dauer des Krieges gefordert werden. Bei den großen Opfern, welche der gegenwärtige Krieg von jedem Einzelnen fordert, und angesichts der Frage, daß Sein oder Nichtsein des deutschen Vaterlandes auf dem Spiel steht, kann diese Selbstüberwindung nicht mehr als undurchführbar oder ungerechtfertigt angesehen werden. Zahlreiche Soldaten, die jetzt durch geschlechtliche Erkrankungen wochenlang kampfunfähig werden, könnten dem Heer erhalten werden, zahlreiche Nachkrankheiten unseren Frauen in der Heimat erspart bleiben. Nicht nur im Offizierstande, auch im Mannschaftskreise muß die Anschauung wachgehalten werden, daß ein verheirateter Mann, der sich mit einer Dirne einläßt, eine Ehrlosigkeit begeht. Um dem einzelnen Mann die Enthaltbarkeit vom außerehelichen Geschlechtsverkehre leichter zu machen, ist es erforderlich, daß jede öffentliche Propaganda der Prostituierten streng unterdrückt wird. Hierfür ist die Schließung der Bordelle und die Einsperrung aller den Behörden und Polizeibeamten bekannten Prostituierten sowie aller von der Truppe ermittelten Prostituierten in Arbeitshäuser das einzige wirksame Mittel. Wo Arbeitshäuser in dem besetzten Gebiete nicht bestehen, müssen sie geschaffen werden. Wir haben in dem mehrfach erwähnten Ort, an dem das Korpskommando seinen Sitz hat, ein Arbeitshaus eingerichtet, das an ein Feldlazarett angeschlossen ist; in diesem müssen die Insassinnen nützliche Arbeiten für das Sanitätsbad verrichten, insbesondere das Ausbessern der Mann-

schaftswäsche besorgen, während gleichzeitig die Geschlechtskranken unter ihnen ärztlich behandelt werden. Auf den Einwand, den wir hier und da zu hören bekommen, daß man die sogenannte geheime Prostitution nicht fassen könnte, sei bemerkt, daß diejenige Prostitution, die einem energischen Vorgehen aller beteiligten Behörden gegenüber geheim bleibt, eben auch nicht den Schaden anrichtet, wie die gewissenlosen, offen herumstreifenden Frauenzimmer. Dazu kommt, daß die geheime Prostitution, je mehr sie sich in die Bürgerkreise erstreckt, desto mehr abgeschreckt wird, je rücksichtsloser die überführten Personen in Arbeitshäuser eingesperrt werden.

Die Bekämpfung der Prostitution müssen wir wirksam unterstützen dadurch, daß wir die Not unter der weiblichen Bevölkerung, deren Ernährer im Felde stehen, planmäßig nicht nur durch Verteilung von Nahrungsmitteln, sondern auch durch Verschaffung von Arbeitsgelegenheit bekämpfen, damit nicht Frauen und Mädchen durch den Hunger der Prostitution in die Arme getrieben werden. In dem eben besprochenen Arbeitshause waren drei Viertel der Untergebrachten aus Not auf die schiefe Ebene geraten.

Wo sich das obige Vorgehen, zumal in größeren Städten, zunächst nicht durchführen läßt, muß man als Mindestforderung die Isolierung aller kranken Individuen verlangen. Diesem Zwecke dienen folgende Bestimmungen, die im Bereiche unserer Armee erlassen wurden. Über alle Dirnen sind Listen anzulegen, sie sind zweimal wöchentlich ärztlich zu untersuchen. Außerdem wird in jedem Falle von Geschlechtskrankheit bei einem Soldaten eine genaue Ermittlung nach der Infektionsquelle eingeleitet und jede hierbei ermittelte Person entweder einem Frauengefängnis oder einem bestimmten Zivilkrankenhaus überwiesen.

Hand in Hand mit den Maßnahmen gegen die Prostituierten geht eine häufige Belehrung und Untersuchung der Mannschaften auf Geschlechtskrankheiten einher. Ganz besonders ist auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die der Alkohol als Verführer zum Verkehre mit Dirnen bietet. Weiterhin ist jedem Soldaten, welcher geschlechtlichen Verkehr gehabt hat, eine baldige prophylaktische Behandlung mit 20%iger Protargolglyzerinlösung und 4%iger Kalomelsalbe zu ermöglichen; zu diesem Zwecke wird in den Ruhequartieren unmittelbar nach Zapfenstreich ein besonderer Abendrevierdienst durch die Sanitätsunteroffiziere der einzelnen Truppenteile eingerichtet, bei welchem Mannschaften, welche Geschlechtsverkehr gehabt haben, sich einer vorbeugenden Behandlung unterziehen sollen. Über die Gefährlichkeit der Geschlechtskrankheiten geben ferner große Plakate Auskunft, welche an geeigneten Stellen der Truppenunterkünfte, z. B. in der Nähe der Latrinen, aufgehängt werden.

A. Bl.

Dr. Brunn, Landesrat (Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Berlin), **Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei den Kriegsteilnehmern.** Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. I. Jahrg. Nr. 5. Februar 1916.

Brunn will im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt den Begriff der Kriegsbeschädigung auch auf die Kriegsteilnehmer ausdehnen,

die sich durch eine geschlechtliche Ansteckung eine Erkrankung zugezogen haben. Weit mehr noch wie frühere Kriege wird der jetzige durch Umfang und Charakter eine erhebliche Verseuchung mit sich bringen. Die Notwendigkeit eingreifender Maßnahmen besteht vor allem wegen der Gefahr einer weiteren Verschleppung durch die zurückkehrenden Soldaten nach der Demobilisation. Die an sich sehr wertvollen und zielbewußten Bestrebungen der Militärverwaltung können allein ein späteres Umsichgreifen der Geschlechtskrankheiten unter der Bevölkerung nicht verhindern. In erster Linie ist anzustreben, daß der aus dem Militärverhältnis entlassene Soldat sich nicht selbst überlassen bleibt, vielmehr muß für eine weitere Überwachung jedes Einzelnen gesorgt werden. Die Kassen kommen hierfür bei dem häufigen Wechsel ihrer Mitglieder weniger in Betracht, deshalb haben die Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten diese neue Fürsorgetätigkeit übernommen. § 1274 der Reichsversicherungsordnung bietet die gesetzliche Handhabe, Mittel für allgemeine Wohlfahrtszwecke mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes zu verwenden. Es ist nun zwischen der Militärmedizinalbehörde und den Versicherungsanstalten folgende Vereinbarung getroffen worden: die Militärverwaltung wird über jeden Soldaten, der während der Kriegsdienstleistung eine Geschlechtskrankheit durchgemacht hat, vorausgesetzt das Einverständnis des Betreffenden, eine orientierende Mitteilung an die zuständigen Versicherungsanstalten machen. Diese richten Beratungsstellen ein, in welchen durch Untersuchungen in bestimmten Zwischenräumen die Leute ärztlich kontrolliert werden. Wenn dann die Notwendigkeit einer erneuten Behandlung festgestellt ist, soll diese durch die Krankenkassen erfolgen. Behandelt wird in den Beratungsstellen grundsätzlich nicht. Personen, welche die Inanspruchnahme der Kasse scheuen oder keiner angehören, werden auf Kosten der Versicherungsanstalt behandelt. Geplant ist, die Tätigkeit der Beratungsstellen später nicht nur auf frühere Kriegsteilnehmer zu beschränken, sondern auf die gesamte versicherungspflichtige Bevölkerung und insbesondere auf die Familien der erkrankten Personen auszudehnen. Der Erfolg dieser ganzen Einrichtung, deren Großzügigkeit bewundernswert ist, hängt allerdings davon ab, daß die Kranken selbst ein ausreichendes Verständnis für eine solche Fürsorge mitbringen; auf die dazu notwendige Aufklärungsarbeit durch die Presse und die verschiedenen Organisationen ist deshalb das größte Gewicht zu legen. Sehr erfreulich ist schließlich die Mitteilung des Verf., daß die Vertreter der Versicherungsanstalten in einer Resolution an das Reichsamt des Innern die völlige Unterdrückung des Kurfus chortums bei der Behandlung der Geschlechtskrankheiten gefordert haben. Ohne ein solches Gesetz werden in der Tat alle Bestrebungen auf diesem Gebiete von vornherein zu einem großen Teile zur Nutzlosigkeit verdammt sein, und es ist hohe Zeit, daß die gesetzgebenden Körperschaften endlich diesem Verlangen stattgeben.

W. F.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 17.

1916.

Nr. 8.

A. Neisser †.

Die Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat durch den Tod A. Neissers, ihres Mitbegründers und Herausgebers einen unersetzlichen Verlust erlitten. Vom ersten Bande bis zum letzten trägt die Zeitschrift das Gepräge von Neissers Persönlichkeit. Seine eigenen Beiträge sind zahlreich und gehaltvoll; sie gehören zu dem besten, was die Zeitschrift im Laufe ihres Erscheinens zu bringen vermochte. Mehr aber als das eigene Wort Neissers ist es für die Zeitschrift von Wert gewesen, daß die Anordnung des Stoffes eine großzügig allgemeinwissenschaftliche, nicht einseitig Ausgewählte war. Sittengeschichte und Sittenverständnis, medizinische und moralische Prophylaxegedanken, Beiträge zur Erkenntnis des Geschlechtslebens, Durchforschung der tieferen Gründe des Geschlechtstriebes, statistische Übersichten über Prostitution und über die männliche außereheliche Geschlechtstätigkeit, über Geschlechtskrankheiten, über die Prophylaxe der Krankheiten durch die Therapie, Berichte über außerdeutsche Verhältnisse fanden Platz, wenn sie eine wirkliche Belehrung und einen Fortschritt brachten. Ein nicht geringer Teil der Arbeiten ist auf seine Anregung hin unternommen und von ihm gefördert worden. Viele wurden von seinen eigenen Schülern ausgeführt.

Es ist ein schwieriges Gebiet, das die Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten behandelt. In ihm treffen weit entfernte Anschauungen aufeinander: die verstehenden Augen des Arztes, der mit dem Geschlechtsleben rechnet, wie es nun einmal ist, sehen anders als die des Juristen, der durch Strafe bessern will, als die des Pädagogen, der erziehen muß und die Reinheit des Kindes als Norm auch für das spätere Leben voraussetzt. Diese Richtungen, Neissers eigene, medizinisch-prophylaktische, die den Schutz vor

der schrecklichen Gefahr mit direkten Schutzmitteln erstrebte, die durch Strafen abschreckende Gewalt und die erzieherische, welche durch Stählung der Willenskraft des Abkommen vom Wege der Sittsamkeit erzwingen will, wußte Neisser in Verbindung miteinander zu bringen und in Freundschaft zu erhalten. Ein lauterer Charakter, und ein Mann von unanfechtbarer sittlicher Reinheit wie er, vermochte alle diese Richtungen zu dem einen Ziele hinzulenken, zu Erfolgen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Zu früh, weit vor Erreichung des Zieles, ist uns seine Mitarbeit entrissen worden.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Prostitution.

Von

Dr. A. Schlenzka (Berlin).

Die schwere Gefahr, welche der Volksgesundheit durch die immer weiter um sich greifende Verbreitung der Geschlechtskrankheiten droht, muß uns mit ernster Sorge erfüllen. Im Interesse eines gesunden und reichlichen Nachwuchses und damit zugleich im Interesse der Erhaltung unserer Wehrkraft ist es dringend notwendig, diesen Gefahren mit allen nur möglichen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu begegnen. Diese Erkenntnis hat sich gerade jetzt im Kriege, der eine weitere Zunahme der Geschlechtskrankheiten bewirkt hat, in immer weiteren Kreisen Bahn gebrochen und hat dazu geführt, daß eine kraftvolle Bewegung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eingesetzt hat. Insbesondere sind es die Landesversicherungsanstalten, welche durch Errichtung von Beratungsstellen den Kampf gegen diese Seuchen in vielversprechender Weise aufgenommen haben. Aber diese Beratungsstellen werden doch nur ein Tropfen auf einen heißen Stein sein, zumal sie mit ihren Fürsorgebestrebungen, auch wenn alle jetzt noch bestehenden Schwierigkeiten überwunden sind, in der Hauptsache doch nur den Kreis der Versicherten erfassen können. Die Not ist aber so groß, daß für den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten alle verfügbaren Mittel herangezogen werden müssen. Dazu gehört in erster Reihe die Ausschaltung des gerade für die Behandlung der Geschlechtskrankheiten so ungeheuer verderblichen Kurpfuschertums, eine Aufgabe, der sich der Staat nicht wird entziehen können, wenn anders es ihm ernst mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist. Dazu gehören unter anderem ferner unermüdliche Aufklärung über das Wesen der Geschlechtskrankheiten und

weiterer Ausbau der Fürsorgebestrebungen für gefallene Mädchen und nicht in letzter Reihe gehören dahin Maßnahmen, die Prostitution gesundheitlich möglichst unschädlich zu machen.

Gerade diese letzte Aufgabe wird eine der schwierigsten im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten sein, um so schwerer, als es niemals gelingen wird, die geheime Prostitution gänzlich zu unterdrücken. Wenn sich heutzutage Bestrebungen geltend machen, welche einer Lockerung der Beaufsichtigung der öffentlichen Prostitution durch den Staat das Wort reden, so kann ich mich dieser Forderung nicht anschließen. Im Interesse der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, und diese ist ja in erster Linie für den Staat maßgebend, wird man den Zwang nicht ausschalten können. In mancher Hinsicht wird sogar eine Verschärfung der staatlichen Überwachung eintreten müssen, um hierbei einen Erfolg zu verbürgen. In dieser Beziehung erscheint mir die Kasernierung bzw. die Bestimmung, daß die Prostituierten nur in gewissen Straßen wohnen dürfen, deshalb von Vorteil zu sein, weil anzunehmen ist, daß damit auch die Überwachung der geheimen Prostitution erleichtert wird, um so mehr, wenn man sich entschließt, gegen alle die zweifelhaften Lokale, in denen sich die Prostitution, öffentliche und geheime, besonders breit macht, im Interesse der Volksgesundheit rücksichtslos vorzugehen.

Von größter Wichtigkeit ist die Feststellung der kranken Prostituierten und eine gut durchgeführte ärztliche Behandlung derselben. Für die geheime Prostitution dürften die Beratungsstellen der Landesversicherungsanstalten hier viel Gutes leisten. Für die Inskribierten wird es bei den amtsärztlichen Untersuchungen bleiben müssen. Hier eine Lockerung einzuführen, etwa in der Art, daß man den Mädchen allgemein gestattet, sich privatärztlich untersuchen bzw. behandeln zu lassen, scheint mir nicht ratsam. Als Arzt der Sittenpolizei beim Königlichen Polizeipräsidium in Berlin-Schöneberg habe ich immer wieder die Erfahrung gemacht, daß ein großer Teil der erkrankten Prostituierten, denen gestattet wurde, sich privatärztlich behandeln zu lassen, sich überhaupt nicht oder doch so unregelmäßig behandeln ließ, daß ihre Unterbringung in ein Krankenhaus dann doch erforderlich wurde. Noch viel weniger wird man von diesen größtenteils unzuverlässigen Mädchen erwarten dürfen, daß sie sich freiwillig einer regelmäßigen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand unterziehen werden. Bei dem großen Anteil, welchen

die öffentliche Prostitution an der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten hat, ist deshalb eine zwangsweise Untersuchung nicht zu entbehren, und es ist dringend zu wünschen, daß den amtlichen Organen mehr noch, als dies jetzt der Fall ist, eine Handhabe gegeben wird, die Mädchen zum regelmäßigen Erscheinen an den Untersuchungstagen zu zwingen. Die Erlaubnis, sich entschuldigen zu dürfen, muß auf das äußerste Maß beschränkt werden, zumal erfahrungsgemäß dies von manchen in unzulässiger Weise ausgenutzt wird. Im Interesse eines zweifelsfreien Untersuchungsergebnisses ist die Benutzung des Abortes kurz vor der Untersuchung, die von den Prostituierten mit Vorliebe vorgenommen wird, um durch Entleerung der Blase etwaiges Sekret aus der Harnröhre zu entfernen, auf das bestimmteste zu verbieten. Großes Gewicht ist auf eine regelmäßige mikroskopische Untersuchung des Harnröhren- und Gebärmuttersekretes auf Gonokokken zu legen. Diese mikroskopischen Untersuchungen sollen mindestens alle zwei Wochen bei allen, auch den älteren Prostituierten vorgenommen werden und dürfen keinesfalls nur auf makroskopisch verdächtige Fälle beschränkt werden. Daß außerhalb dieser regelmäßigen Untersuchungen jeder verdächtige Fall außerdem sofort mikroskopisch untersucht werden muß, ist selbstverständlich.

Was nun die Behandlung angeht, so werden die krank befundenen Mädchen jetzt in den meisten Fällen einem Krankenhaus überwiesen, in vereinzelt Fällen kann ihnen gestattet werden, sich privatärztlich behandeln zu lassen. In letzterem Falle muß die Kranke dann eine Bescheinigung des behandelnden Arztes dafür beibringen, daß die Behandlung regelmäßig erfolgt. Beide Arten der Behandlung haben manche Schattenseiten. Die Furcht vor der Überweisung in ein Krankenhaus, durch die sie einer etwaigen bürgerlichen Beschäftigung entrissen oder gezwungen werden, ihre Wohnung, von der sie vielleicht noch Zimmer abvermietet haben, im Stiche zu lassen oder Familienangehörige verlassen zu müssen, schreckt viele Mädchen derart, daß sie sich, sowie sie sich krank fühlen, lieber der Kontrolle ganz entziehen. Die meisten denken aber dann natürlich gar nicht daran, sich privatim behandeln zu lassen, und sind somit eine reiche Quelle für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Aber auch die Krankenhausbehandlung selbst, wie sie vielfach durchgeführt wird, ist in einer Reihe von Fällen unzureichend.

Wenn, wie dies häufig geschieht, Kranke, bei denen Trippererreger festgestellt wurden, schon nach fünf bis sechs Tagen wieder aus der Krankenhausbehandlung entlassen werden, so muß eine solche Behandlung als ungenügend angesehen werden. Häufig sind das Fälle chronischer Gonorrhoe, bei denen erfahrungsgemäß nur zeitweise Trippererreger nachweisbar sind. Werden nun im Krankenhaus Gonokokken in einem solchen Falle nicht mehr gefunden, so wird eine solche Patientin entlassen und bildet nun erst recht eine Gefahr, denn „da selbst im Krankenhaus im Präparat nichts gefunden ist“, fühlt sie sich natürlich gesund und geht ihrem Lebenswandel wieder ohne jede Beschränkung nach. Eine Handhabe, sie weiter ärztlich behandeln zu lassen, besteht nicht oder ist doch erst gegeben, wenn wieder Gonokokken nachgewiesen werden. Solche Patientinnen würden besser von vornherein in der Behandlung des die polizeilichen Untersuchungen vornehmenden Arztes selbst bleiben.

Aber auch in den akuten Gonorrhoefällen wird die Krankenhausbehandlung oft zu frühzeitig abgebrochen. Häufig genug kommt es vor, daß bei Prostituierten, die eben erst, manchmal am selben Tage, aus dem Krankenhaus entlassen sind, bei der Kontrolluntersuchung wieder Trippererreger gefunden werden. Da die Gonorrhoe häufig zu Rückfällen neigt, bedarf es eben einer längeren Beobachtung, ehe man die Krankheit mit Sicherheit als erloschen erklären kann. Das Krankenhaus kann aber unmöglich diese Kranken so lange in Pflege behalten, bis diese Sicherheit gegeben ist, und entläßt sie, nachdem mehrmalige mikroskopische Sekretuntersuchungen negativ gewesen sind.

In manchen Fällen wird der Wunsch, Prostituierte möglichst bald wieder los zu sein, die Entlassung beschleunigen, denn im allgemeinen sind diese Personen wegen ihres meist recht unerfreulichen Benehmens für die übrigen Kranken eine sehr unerwünschte Gesellschaft. Eigene Prostituierten-Krankenhäuser einzurichten, würde sich wegen der Kosten aber selbst in Großstädten wohl nicht empfehlen.

Aber auch die freie privatärztliche Behandlung der kranken Prostituierten hat viele Nachteile. Abgesehen davon, daß sie ihres oft ungehörigen Benehmens wegen auch in den Wartezimmern der Ärzte meist wenig gern gesehene Gäste sind, sind sie im allgemeinen zu wenig zuverlässig, als daß man von ihnen erwarten könnte, daß sie sich der notwendigen Behandlung regel-

mäßig unterziehen. Ein Mittel, sie zur Behandlung heranzuziehen, fehlt dem Arzt aber. Oft scheitert die Durchführung der Behandlung auch an der Kostenfrage. Die von mir gemachten Erfahrungen sind jedenfalls nicht geeignet, einer freien ambulanten Behandlung der kranken Prostituierten das Wort zu reden.

Aus allen diesen Gründen erscheint es mir wünschenswert, daß auch die Behandlung der geschlechtskranken Prostituierten wenigstens zum größten Teil dem die polizeiliche Präventivkontrolle ausführenden Ärzte übertragen wird. Ich sage zum größten Teil, denn einzelne, besonders bettlägerige Fälle, werden immer der Krankenhausbehandlung bedürfen. Es ist ganz fraglos, daß der Arzt, der die Prostituierten jahraus jahrein bei den Untersuchungen beobachtet, in manchen Fällen ein besseres Urteil haben wird als der Krankenhausarzt. Bei einem Mädchen mit einfachen katarrhalischen Erscheinungen, das vorher häufig an gonorrhöischen Erscheinungen gelitten hat, wird er, auch wenn mikroskopisch keine Trippererreger nachweisbar sind, oft genug eine Behandlung für notwendig erachten, die der Krankenhausarzt, da ihm ja der frühere Krankheitsverlauf nicht bekannt ist, ablehnen wird. Dann aber wird es auch möglich sein, bei scheinbar abgelaufenen Gonorrhöen durch genügend lange fortgesetzte Behandlung bzw. Beobachtung Rückfälle viel eher zu vermeiden.

Ganz besonders wichtig würde die Behandlung durch den Arzt der Sittenpolizei aber für die Bekämpfung der Syphilis sein.

Jetzt wird eine Behandlung nur eingeleitet beim Auftreten äußerer Erscheinungen. Eine regelmäßige Blutuntersuchung nach Wassermann wird überhaupt nicht vorgenommen. Es müßte aber auch bei den an Syphilis erkrankten Prostituierten eine regelrechte periodische Behandlung vorgenommen werden, die am besten wieder in der Hand des untersuchenden Arztes bleibt, weil er der einzige ist, der überhaupt einen Überblick über das Krankheitsmaterial haben kann. Ich komme in folgendem auf diesen Punkt noch zurück.

Zweckmäßig würde es mir erscheinen, wenn die Einrichtung dieser amtlichen Behandlung in der Art und unter dem Namen einer „amtlichen Fürsorgestelle“ erfolgte. In dieser Fürsorgestelle wären natürlich gleichzeitig die regelmäßigen Kontrolluntersuchungen vorzunehmen. Diese Bezeichnung als „Fürsorgestelle“ könnte der polizeilichen Untersuchung einen großen Teil des ihr jetzt anhaftenden Odiums nehmen, besonders wenn der Arzt mit

der nötigen Bestimmtheit auch das erforderliche Taktgefühl vereinigt, bei der ganzen Einrichtung mehr den ärztlichen als den amtlichen Charakter zu betonen. Auch für die erstmalig Eingelieferten könnte eine solche „Fürsorgestelle“ eine Einschränkung des Entehrenden bedeuten, das bei der jetzigen Art der Sistierung leicht besteht, besonders wenn auf dieser ärztlichen Fürsorgestelle gleichzeitig eine Polizeiassistentin oder Fürsorgedame mitwirkt, die den Mädchen raten und in sozialer Weise beistehen kann. Völlig wird der amtliche Zwang im Bereiche dieser Fürsorgestelle nicht entbehrt werden können; insbesondere muß er da einsetzen, wo von den Mädchen die ärztlichen Vorschriften nicht befolgt werden.

Die Fürsorgebehandlung hat sich im wesentlichen auf die Behandlung des weichen Schankers, des Trippers, der Syphilis, allenfalls der Krätze zu erstrecken.

Die Behandlung der an weichem Schanker Erkrankten soll täglich stattfinden, außerdem sollen ihnen weitere ärztliche Verhaltensmaßregeln für eine zu Hause durchzuführende Behandlung gegeben werden. Daß diese Kranken sich während des Bestehens des Schankers dem Geschlechtsverkehr hingeben, ist wegen der meist vorhandenen Schmerzhaftigkeit im allgemeinen nicht anzunehmen, um so weniger, wenn noch dabei eine Entzündung der Leistendrüsen besteht. Auch diese Komplikation wird in den meisten Fällen ambulant behandelt werden können, zumal kleinere Inzisionen ja durchaus nicht gleich stationäre Behandlung erfordern.

Auch die Tripperkranken müssen täglich behandelt werden. Die Art der vorzunehmenden Behandlung muß dem Arzte überlassen bleiben. Mir hat sich bei der Behandlung der weiblichen Gonorrhoe in letzter Zeit das Choleval von Merck gut bewährt, das mir die Fabrik auf meinen Vorschlag in einer $1\frac{1}{2}\%$ igen Tragacanthlösung geliefert hat. Die Suspension des Mittels in der Tragacanthlösung hat den Vorteil, daß das Antigonorrhöikum viel länger mit der Schleimhaut in Berührung bleibt und dadurch entschieden wirksamer wird, als in wässriger Lösung. Ich habe wiederholt beobachten können, daß bei Männern, denen ich diese Tragacanthlösung in die vordere Harnröhre eingespritzt hatte, auch nach dem erst nach Stunden erfolgten Urinieren noch erhebliche Reste der Einspritzung in der Harnröhre zurückblieben. Die Lösung läßt sich sehr leicht einspritzen, sogar mit der Ultzmannschen Tropfspritze, und eignet sich deshalb auch ganz

besonders zu Einspritzungen in den Gebärmutterhals. Nach meinen Beobachtungen werden Trippererreger mit dieser Lösung schnell zum Schwinden gebracht. Natürlich kann man statt des Cholevals jedes andere Antigonorrhöikum mit der Tragacanthlösung mischen. Das lange Verweilen des Mittels auf der Schleimhaut legt den Gedanken nahe, dasselbe auch zu prophylaktischen Einspritzungen heranzuziehen. Da die meisten Prostituierten an chronischer Gonorrhoe leiden, würden auf diese Weise die hin und wieder frei werdenden Gonokokken schnell unschädlich gemacht, wobei schon das mechanische Moment der dickflüssigen Tragacanthlösung eine Rolle spielt. Andererseits würden auch die Mädchen selbst durch die sich lange in der Harnröhre und im Gebärmutterhals haltende Lösung weniger leicht neuen Infektionen ausgesetzt sein. Bei Komplikationen von seiten der Adnexorgane werden Vaginaltampons eingelegt, die gegebenenfalls auch den Männern einen gewissen Schutz vor Übertragungen bieten können und deshalb von den Prostituierten selbst nicht entfernt werden dürfen. Schwere Fälle von Adnexerkrankungen gehören natürlich ins Krankenhaus.

Alle chronischen Harnröhrentzündungen und Zervikal-katarrhe sind bei Prostituierten, auch wenn Trippererreger in den bezüglichen Sekreten nicht nachweisbar sind, ebenfalls regelmäßiger ärztlicher Behandlung zu unterziehen. Bei dem naheliegenden Verdacht, daß es sich hierbei in den meisten Fällen um chronische Gonorrhöen handelt, sind sie in der Regel auch als solche zu behandeln, nur daß die Behandlung vielleicht nicht täglich zu erfolgen braucht.

Wesentlich anders als bisher muß die Behandlung der an Syphilis leidenden Prostituierten gestaltet werden. Bisher war die Einleitung einer Behandlung nur möglich, wenn äußere Erscheinungen derselben festgestellt wurden. Und doch wissen wir, daß das Fortbestehen der Krankheit und ihre Übertragungsmöglichkeit durchaus nicht an das Auftreten dieser äußeren Krankheitserscheinungen gebunden ist. Die Syphilis ist eine chronisch verlaufende Krankheit, die, wie die Erfahrung uns lehrt, nur durch jahrelang periodisch fortgesetzte energische Behandlung zu heilen ist. Es muß deshalb gefordert werden, daß alle syphilitisch kranken Prostituierten wenigstens die ersten drei Jahre nach der Infektion ganz unabhängig von dem Auftreten irgendwelcher Erscheinungen jährlich mindestens zweimal einer antisiphilitischen

Behandlung unterzogen werden. Die weitere Fortsetzung der Behandlung ist außer von dem Auftreten spezifischer Krankheitserscheinungen von dem Ausfall der Wassermannschen Reaktion abhängig zu machen. Die Untersuchung des Blutes muß bei allen Prostituierten etwa dreimal im Jahre vorgenommen werden, damit auch diejenigen der Behandlung zugeführt werden, bei denen es mangels anderer Erscheinungen bis dahin nicht möglich war, die Krankheit festzustellen. Ebenso ist auch grundsätzlich bei jeder erstmalig zur amtlichen Untersuchung gelangenden Person die Wassermannreaktion anzustellen. Auch die Ausführung der Blutuntersuchung kann in den amtlichen Fürsorgestellen selbst erfolgen, besonders wenn hierbei die Hilfe der wohl bei den meisten Untersuchungsstellen für die Anfertigung der mikroskopischen Präparate angestellten Präparatorin mit herangezogen wird. Die Kur selbst hat in einer kombinierten Quecksilber-Salvarsan-Behandlung zu bestehen, wobei die Mittel am besten in der Form von Injektionen zu verabfolgen sind und zwar ist beim Salvarsan die intravenöse Injektion vorzuziehen.

Über alle an Syphilis leidenden Prostituierten bzw. über Art und Dauer ihrer Behandlung ist ein genaues Tagebuch zu führen. Nur dadurch wird der überwachende Arzt sich einen Überblick über die vorzunehmenden Behandlungen bzw. deren Wiederholungen verschaffen können. Ein solches Tagebuch ermöglicht auch die Beantwortung diesbezüglicher Anfragen anderer Polizeiverwaltungen, wenn die Prostituierte ihren Aufenthaltsort wechselt hat.

Was die Behandlung der Krätze angeht, so wird es genügen, den Kranken Anweisungen über die von ihnen selbst zu Hause vorzunehmenden Einreibungen u. dgl. zu geben und den Verlauf der Krankheit bis zur Abheilung zu beobachten.

An den amtlichen Fürsorgestellen sollen nur Ärzte angestellt werden, die sich in der Erkennung und Behandlung der Geschlechtskrankheiten ein besonderes Wissen angeeignet haben. Im Interesse einer wirklich nutzbringenden Tätigkeit muß sich der Arzt täglich mehrere Stunden dem Dienste in der Fürsorgestelle widmen können. Damit er hierzu in der Lage ist, muß er ausreichend entschädigt werden. Die Kosten hierfür sowie für die an die Kranken kostenlos abzugebenden Heilmittel werden um so leichter aufzubringen sein, als durch die ambulante Behandlung — meiner Ansicht nach können 90% der kranken Prostituierten

ambulant behandelt werden — eine sehr erhebliche Summe, die sonst für die Krankenhausbehandlung aufgewendet werden muß, gespart wird. In Orten, wo die Untersuchung in den Händen der staatlichen Polizeiorgane liegt, die Verpflichtung, für die krank befundenen Prostituierten zu sorgen, aber der Stadtgemeinde zufällt, könnte diese sehr wohl zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

Man wird meinen Ausführungen vielleicht entgegenhalten, daß ich die Bedeutung der Krankenhausbehandlung für die geschlechtskranken Prostituierten unterschätze. Das tue ich durchaus nicht, denn auch ich würde die Unterbringung dieser Kranken in einem Krankenhaus für das Beste halten, schon weil sie dadurch mit größerer Sicherheit dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, wenn es möglich wäre, alle Kranken so lange im Krankenhaus zu behalten, bis sie wieder vollständig gesund wären. Für die Syphiliskranken ist dies bei der langen Dauer der Krankheit ohne weiteres ausgeschlossen. Bei der Gonorrhoe stößt es ebenfalls auf erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere bei der chronischen Gonorrhoe, und wird jedenfalls in der Praxis nicht durchgeführt. Dazu kommt, daß die Furcht vor der Überweisung in ein Krankenhaus bei den Prostituierten so groß ist, daß sie sich, sobald sie sich krank fühlen, vielfach der Kontrolle gänzlich entziehen und so natürlich bei dem Mangel jeglicher Behandlung zu einer außerordentlich großen Gefahr werden. Bei der ambulanten Behandlung fällt diese Furcht weg, und man kann erwarten, daß die Prostituierten sich selbst zu dieser ja kostenlosen Behandlung drängen werden, besonders wenn sie das Gefühl haben, daß in den amtlichen Fürsorgestellen in erster Linie das Hauptgewicht auf die Heilung ihrer Krankheit gelegt wird. Auf diese Weise wird die Zahl der wirklich Behandelten sicherlich vergrößert werden, und das bedeutet dann doch einen Vorteil, der viele Nachteile der ambulanten Behandlung aufwiegt, zumal ja auch fernerhin die Möglichkeit bestehen bleiben soll, besonders gefährliche oder unzuverlässige Kranke dem Krankenhaus zu überweisen. In vielen Fällen wird, wie oben gesagt, bei der Behandlung die Infektiosität durch geeignete Maßnahmen sich ja auch bald herabsetzen lassen, in anderen wird eine ruhige sachliche Aufklärung die Kranken zu einer richtigen Erkenntnis der Gefährlichkeit ihres Leidens für andere bringen und in noch anderen Fällen wird die Androhung von Strafen für die in der Übertragung ihrer

Krankheit auf andere liegenden Körperverletzung sie zur zeitweisen Enthaltbarkeit veranlassen. Auch hier würde die Kasernierung oder der Zwang, nur in bestimmten Straßen zu wohnen, entschiedene Vorteile bringen. Denn da bei einer etwa stattgefundenen Übertragung die die Krankheit vermittelnde Prostituierte dann viel leichter festgestellt werden könnte, würden die kranken Mädchen sich schon selbst vor fahrlässiger Übertragung hüten.

Für die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten bildet die öffentliche Prostitution einen sehr erheblichen Faktor. Will man den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten energisch aufnehmen, so ist es deshalb dringend notwendig, auch bei der Fürsorge für die kranken Prostituierten alles heranzuziehen, was geeignet ist, die nun einmal nicht ausrottbare Prostitution gesundheitlich, soweit dies möglich ist, ungefährlicher zu machen. Zur Erreichung dieses Zweckes scheint mir die zwangsweise ambulante Behandlung der geschlechtskranken Prostituierten in amtlichen Fürsorgestellen nach dem oben Gesagten besser geeignet zu sein als die jetzt übliche Art der Krankenhausbehandlung.

Referate.

Dr. Stephan Leonhard, Die Prostitution; ihre hygienische, sanitäre, sittenpolizeiliche und gesetzliche Bekämpfung. München 1912, E. Reinhard. 307 S.

Leonhard hat sich die Aufgabe gestellt, den schier unabsehbaren Stoff, der sich mit dem Problem der Prostitution und ihrer Bekämpfung bzw. Sanierung befaßt, zusammenfassend zu bearbeiten. Seine eigene mehrjährige Tätigkeit als Sittenarzt gab ihm wohl Gelegenheit, sich mit der vorliegenden Materie eingehend zu beschäftigen, allerdings wird man in dem Buch kaum besondere eigene Ideen und Anregungen finden, und seine Auffassung bleibt in manchen Punkten, wie man das ja häufig bei Kontrollärzten findet, von Einseitigkeiten nicht frei. Trotzdem wird auch der Fachmann an diesem Werk, das durch die Fülle des verwerteten Materials wertvoll ist, nicht vorübergehen dürfen, selbst wenn er mit den Anschauungen des Verfassers nicht immer übereinstimmt.

Im ersten Teil, der historischen und sozialpolitischen Betrachtungen gewidmet ist, kommt L. zu dem Schluß, daß der Staat das Recht haben muß gegen Personen vorzugehen, die trotz der gebotenen Möglichkeit ein anständiges, die Mitmenschen nicht gefährdendes Dasein zu führen, sich der Prostitution hingeben, und ihr schmutziges Gewerbe zu beaufsichtigen, und daß andererseits der Gesetzgeber verpflichtet ist, diese hauptsächlichliche Quelle der Geschlechtskrankheiten möglichst zu sanieren. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn zwischen den verschiedenen Richtungen ein ausgleichender Kompromiß zustande kommt, der ohne Voreingenommenheit, Phraseologie und Unkenntnis der Materie unter kritischer und gerechter Beurteilung der Kampfmittel und der realen Tatsachen geschlossen wird.

Der zweite Teil handelt von der Prophylaxe. Erziehung und Aufklärung, Besserung der Wohnungs- und überhaupt der sozialen Verhältnisse, Fürsorge für uneheliche und verwahrloste Kinder, sowie uneheliche Mütter und gefallene Mädchen, Mädchenhandel usw. werden in den Kreis der Betrachtung gezogen.

Am umfangreichsten und wichtigsten erscheinen die Ausführungen des dritten Abschnittes, in welchem die verschiedenen Formen der sanitären Überwachung abgehandelt und Vorschläge zu Reformen gegeben werden. L. weist die Behauptung zurück, daß die ärztliche Überwachung der Prostitution unnütz oder wertlos sei, nur muß die Kontrolle einheitlicher, häufiger und gründlicher sein. In den einzelnen Kapiteln werden Untersuchungslokale, Kontrollärzte und Untersuchungsmodus eingehend besprochen. Wenn aber auch alle praktisch

erreichbaren Verbesserungen im medizinischen Teil der Kontrolle durchgeführt würden, so muß man doch der jetzigen Überwachungsmethode den Vorwurf machen, daß sie nicht umfassend genug ist, da sie gerade die gefährlichsten Elemente, d. h. die Anfängerinnen und die clandestine Prostitution nicht erfaßt. Soll dieses System überhaupt wirksam und nützlich sein, muß es vor allen Dingen bedeutend erweitert werden. L. will deshalb alle Frauen in diesen Kreis einbeziehen, „die, wie es im Wesen der geheimen Prostitution liegt, als Quelle und Durchgangspunkt der Geschlechtskrankheiten gelten, alle Übergangsstufen von dem oftmals auf gegenseitiger Neigung begründeten Verhältnis, der Gelegenheitsprostituierten bis zu der rein des Erwerbes halber heimlich sich Hingebenden.“ Ich unterdrücke die Frage, wieviel Frauen nach dieser Definition noch ohne Kontrollschein von der Sittenpolizei oder von dem projektierten Gesundheitsamt herumlaufen würden, möchte aber die krasse Ungerechtigkeit betonen, wenn man die weiblichen Kontrahenten alles ausbaden lassen will, während die — abgesehen von der wirklichen Prostituierten — ebenso „wahllos“ verkehrenden Männer frei herumlaufen. Um diesem Treiben das Feld abzugraben, verlangt L. in erster Linie die Bekämpfung der Animierkneipen und ähnlicher Lokale, ferner aber, wie erwähnt, eine bedeutend überweiterte und gleichzeitig prinzipiell reformierte Überwachung auf freiwilliger Basis. Das jetzt herrschende rein polizeiliche System muß eine grundsätzliche und durchgreifende Änderung in ein sanitäres erfahren. Als Hauptinstanzen denkt sich Verf. zwei getrennte Einrichtungen, nämlich ein Gesundheitsamt und eine Sittenpolizei. Seine Vorschläge über die speziellen Aufgaben und Funktionen der ersteren decken sich zum Teil mit solchen, die bereits von anderer Seite gemacht worden sind, ihre Ausführungsmöglichkeit wird durch das preußische Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 gewährleistet oder wenigstens erleichtert. Ich lasse zum näheren Verständnis den betreffenden Abschnitt hierunter wörtlich folgen:

1. Auf dem Gesundheitsamte, in größeren Städten auf den verschiedenen Stationen des Gesundheitsamtes, werden alle Personen ohne Unterschied, weiblichen und auch männlichen Geschlechtes, also auch Prostituierte, die freiwillig zur Untersuchung erscheinen, auf ihren Gesundheitszustand in geschlechtlicher Beziehung unentgeltlich ärztlich untersucht und im Falle einer Erkrankung unentgeltlich behandelt. 2. Werden auf dem Gesundheitsamte alle diejenigen Personen ärztlich untersucht, die ihm durch Polizei, Gericht, Ärzte oder von anderer Seite als in Bezug auf venerische Krankheiten oder bezüglich ihres geschlechtlichen Verkehrs als verdächtig der Untersuchung zugeführt werden. Das Gesundheitsamt soll sich prinzipiell auf die Zuführung beschränken und nie auf Denunziation hin eine Untersuchung veranlassen, es soll im Gegenteil für Denunzierte ein Refugium bilden, wo sich freiwillig Meldende rasch und wirksam gegen falsche Verdächtigungen schützen können. 3. Insbesondere sollen dem Gesundheitsamte grundsätzlich alle die zugeführt werden, welche wegen Unzucht zum ersten Male festgenommen wurden, sowie alle Minderjährige, welche wegen desgleichen Deliktes in Fürsorgeziehung kommen sollen und bisher ausschließlich von dem Polizeiarzte untersucht werden, und endlich all die Minderjährigen, die der Unzucht verdächtig vorgeführt werden und bis zum Eintritt der eventuell richterlich angeordneten Zwangserziehung der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterstellt bleiben. 4. Daß noch nicht inskribierte Prostituierte, die gewerbsmäßig und notorisch

Unzucht treiben, vom Gesundheitsamte statt von der Sittenpolizei regelmäßig untersucht werden können, wurde unter Nr. 1 schon angeführt. Aber auch von den inskribierten und bislang regelmäßig von der Sittenpolizei untersuchten könnten alle die dem Gesundheitsamte überwiesen werden, welche wegen guten Verhaltens aus der polizeilichen Kontrolle entlassen oder in Anbetracht des Wunsches, zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückzukehren oder zu heiraten, vorläufig von der polizeilichen Sittenkontrolle dispensiert werden, falls sie die hinlängliche Gewähr bieten, daß ihre Angaben und Wünsche keine Scheinmanöver sind. 5. Allen Untersuchten, sei die Untersuchung absolut freiwillig oder auf das Betreiben von irgendeiner Seite erfolgt, wird nach Neissers Vorschlag (auch Stern schlägt dies vor) eine Erkennungskarte ausgehändigt mit dem Tag und Resultate der Untersuchung, den sonst erforderlichen Maßnahmen und dem Vermerk, wann die nächste Vorstellung zu erfolgen hat. Alle diese Notizen werden auch in einem Buche eingetragen, das auf dem Gesundheitsamte liegt. Diese Erkennungskarte ist dann auch für alle Besitzer eine Legitimation, nicht für das Publikum, sondern gegen die Polizei, seien sie gesund oder krank, und zwar immer solange, als die Eintragungen regelmäßig gemacht und die Inhaber sich auch im Erkrankungs-falle den Anordnungen des Gesundheitsamtes fügen. 6. Bei gesund befundenen Personen hängt es von den Erhebungen über ihre sonstige Lebensführung und von ihrem sonstigen Verhalten ab, ob und wie lange sie unter sanitäre Überwachung gestellt bleiben. Kranke Personen werden sogleich entweder auf dem Gesundheitsamte ambulant behandelt oder werden sofort in einem Krankenhaus untergebracht, wenn besondere Umstände es erfordern, aber ebensowenig zwangsweise, wie dies heutzutage bei den einer Krankenanstalt überwiesenen Krankenkassenpatienten geschieht. Nur bei Nichtbefolgung der für Erkrankte gegebenen und notwendigen Vorschriften erfolgt Zwangsbehandlung und eventuell auch gesetzliche Bestrafung, wenn eine kranke Person weiter Geschlechtsverkehr betreibt und bewußt andere infiziert. Dann 7. alle auf dem Gesundheitsamt erscheinenden Personen, nicht nur Kranke, wie Neisser vorschlägt, sondern auch Gesunde werden nach Möglichkeit belehrt, ermahnt, verwarnet und besonders über die Bedeutung der Geschlechtskrankheiten, sowie über die straf- und zivilrechtlichen Folgen des trotz Erkrankung wissenschaftlich fortgesetzten Geschlechtsverkehrs ausgiebig aufgeklärt und müssen durch ihre Unterschrift beglaubigen, daß sie die notwendigen Aufklärungen verstanden und schriftlich und mündlich erhalten haben. Stellen nämlich venerisch erkrankte und in ambulanter Behandlung stehende Personen oder solche, welche vor definitiver Heilung das Krankenhaus verlassen haben, den Geschlechtsverkehr nicht ein und infizieren andere Personen, so können und müssen sie wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden. Die Belehrung hat zunächst grundsätzlich durch einen Arzt zu geschehen, überhaupt soll die Zuziehung aller Personen, auch von Mitgliedern des Gesundheitsamtes, unterbleiben, solange es nicht unbedingt notwendig ist, oder von den untersuchten Personen selbst gewünscht wird. 8. Nur nach dem Ermessen des Arztes und mit dem Einverständnis der jeweils untersuchten Person, falls es sich nicht um Minderjährige oder Unzurechnungsfähige handelt, sollen solche Personen anderen Mitgliedern des Gesundheitsamtes vorgestellt und zur Belehrung und Fürsorge empfohlen werden. Alle Handlungen des Gesundheitsamtes sind grundsätzlich der Schweigepflicht unterstellt, wenn die ganze Institution nicht wegen Mangels an Vertrauen in Mißkredit kommen und lebensfähig bleiben will. Doch soll Schweigepflicht aufhören, wenn das Gesundheitsamt durch die Person selbst davon entbunden wird. Auch die im Gesundheitsamte tätigen Ärzte sollen zunächst außer den Mitgliedern des Amtes gegenüber keineswegs von der Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden werden. 9. Dem Gesundheitsamt sollen keinerlei Befugnisse zustehen, irgendeine Strafgewalt auszuüben. Alle Urteile über Verfehlungen sollen nur auf Anklage hin durch ordentliche Richter im ordnungsmäßigen Verfahren erfolgen. 10. Jeder direkte Zwang und jeder polizeiliche Eindruck muß bei der ganzen Einrichtung streng vermieden werden, vielmehr muß das Ganze sowohl nach außen wie nach innen einen ausgesprochen sani-

tären und charitativen Charakter haben. 11. Alle Mitglieder des Gesundheitsamtes sollen eifrig und allseitig tätig sein, bei den Bestrebungen gegen die sittliche Verwahrlosung und für die Rettung der Gefallenen nach Kräften mitzuwirken, sowie mit den entsprechenden dahinwirkenden Behörden, Personen und Körperschaften dauernd Fühlung zu behalten. Gemeinsam mit dem Gesundheitsamt sollen arbeiten die Kommission zur Wohnungskontrolle, Vormundschaftsinstanzen, die staatlichen und privaten Fürsorgevereine, überhaupt alle Vereine und Einrichtungen, welche zur Hebung der Sittlichkeit und der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung in Frage kommen. Ferner auch die Krankenkassen, Invaliden- und Hinterbliebenenkassen, die Einrichtungen für geistig Minderwertige, Korrekptionsanstalten, Jugendgerichte, Gefängnisse und Irrenhäuser, endlich noch die Vereinigungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, des Mädchenhandels, des Schmutzes in Literatur und Kunst. Durch zeitweilige Konferenzen der Vorstände aller dieser Vereine und Richtungen wären die gemachten Erfahrungen auszutauschen und neue zweckentsprechende Vorschläge zu machen, und es müßte schon ganz sonderbar zugehen, wenn von allen Seiten mit zwar verschieden gearteten, aber doch vereinten Kräften nicht auf das gemeinsame Ziel losgerückt würde.“

Als zweite Hauptinstanz müßte die Sittenpolizei bestehen bleiben, die sich aber im wesentlichen nur mit den Personen befassen soll, die trotz gewerbsmäßigem außerehelichen Geschlechtsverkehr sich einer freiwilligen Kontrolle des Gesundheitsamtes nicht unterziehen, ferner solche, die trotz gewerbsmäßiger Unzucht wiederholt ohne Karte oder ordnungsmäßigen Ausweis gefunden werden und schließlich alle sonst nach dem Urteil des Gesundheitsamtes Renitenten und Unfolgsamen. Ich habe absichtlich die Tätigkeit, welche L. dieser neu zu schaffenden Institution zuweisen will, wörtlich zitiert, damit der Leser einen genauen Eindruck erhält. Im Vordergrund steht die Freiwilligkeit und der Mangel eines persönlichen Zwanges. Aber wie verhält es sich in Wirklichkeit damit? Später heißt es: „diese Forderungen bleiben unweigerlich bestehen, solange sich die Gegenpartei den Anordnungen des Gesundheitsamtes fügt, sie hören aber auf, sobald die das Gesundheitsamt freiwillig aufsuchende und sich deren Satzungen unterwerfende Person gegen diese verstößt. Freiheit ist eben wie in den meisten Fällen des Lebens ein sehr relativer Begriff.“ Also im Grunde doch Zwang; Zwangskontrolle einer Unmenge von weiblichen Personen (vgl. die Prostitutionsdefinition von L.), Zwangsbehandlung, in der Mehrzahl der Fälle sogar Krankenhausüberweisung und im Weigerungsfalle die Drohung mit der noch diffamierenderen Stellung unter die Sittenpolizei. Nehmen wir einen vielleicht etwas extremen Fall: eine Arbeiterin in der Großstadt, also aus einem Gesellschaftskreis, der in dem wechselnden Verhältnisverkehr nichts unmoralisches sieht, die sich infiziert mit Lues und das Gesundheitsamt zur Untersuchung und Behandlung aufsucht, hat das Vergnügen sich etwa 5 Jahre lang „freiwillig“ unter Kontrolle dieser Einrichtung zu stellen“ und ist daneben noch allen Vereinen zur Hebung der Sittlichkeit usw. ausgeliefert. Auf der anderen Seite wird der größte Teil der wirklichen Prostituierten über kurz oder lang doch durch Nichtachtung der Vorschläge und Anordnungen der Sittenpolizei in die Hände fallen und es würde allmählich der alte Zustand ganz von selbst wieder zurückkehren. Im Grunde ist dieses System, wenn es wirklich alle in Betracht kommenden Kreise umfassen soll,

von einer allgemeinen Zwangsbehandlung wenig verschieden, wenn auch L. diese als absurd und ungeheuerlich ablehnt, denn entweder wird das Gesundheitsamt von möglichst vielen aufgesucht, die dann unter einen freiwilligen Zwang mit allen seinen Konsequenzen treten oder es hat seinen Zweck verfehlt. Der Zulauf zu den Kurpfuschern würde sich dadurch enorm steigern, ein Problem, welches L. überhaupt ganz vernachlässigt. Im übrigen fehlen meines Erachtens doch zur Durchführung vorläufig die gesetzlichen Handhaben, denn es erscheint unmöglich, die Ausführungen des Ministerialerlasses vom 11. Dezember 1907 auf alle kranken Frauen anzuwenden. Wenn dies aber wirklich der Fall wäre, würden doch nur wenige freiwillig mit dem geplanten Gesundheitsamt in Beziehung treten, denn der größte Teil der Personen, die L. als geheime Prostituierte bezeichnet, hat ja Gelegenheit, sich in Krankheitsfällen von seinen Kassenärzten behandeln zu lassen. Nebenbei bemerkt weiß jeder Praktiker, wie schwer es in der Mehrzahl der Fälle ist, die Patienten von der Notwendigkeit einer genügenden Behandlung ihrer Geschlechtskrankheit zu überzeugen. Es gehört deshalb ein weitgehender Optimismus dazu, wenn man sich von der geplanten Einführung der Gesundheitsämter ein gedeihliches Wirken verspricht. Einen Überblick, wie sich ähnliche Einrichtungen praktisch bewähren, wird uns ja in den nächsten Jahren die Durchführung der Fürsorge für die geschlechtskranken Krieger geben, die jetzt in großem Umfange eingeleitet ist; die Erfahrungen, welche bei dieser Gelegenheit gesammelt werden, werden zweifellos außerordentlich befruchtend auf die Einführung einer allgemeinen Fürsorge für die Geschlechtskranken wirken.

Im vierten und letzten Abschnitt werden die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen und Änderungen, ohne die alle Reformprojekte unfruchtbar bleiben müssen, besprochen. Die jetzigen Gesetzesbestimmungen leiden bekanntlich an zahlreichen Widersprüchen und Unklarheiten. Bei Gelegenheit der Diskussion über die Wohnungsfrage der Prostituierten bekennt sich L. als Anhänger der Kasernierung, am besten nach Art des Bremer Systems. Seine zusammenfassenden Vorschläge fußen im wesentlichen auf den Ausführungen von Schmölder (§§ 361,6 und 180), Galli, Homburger und Frey. Dazu käme die strafrechtliche Regelung des Konkubinales, verschärfte Bestimmungen gegen die Zuhälter, Ausbau der Fürsorgegesetzgebung (wichtig wegen der dadurch möglichen prophylaktischen Maßnahmen), Erhöhung des Schutzalters, Erweiterung des Seuchengesetzes, deren Bestimmungen nicht nur gegen die Prostituierten allein, sondern gegen die geschlechtskranke Allgemeinheit ohne Unterschied von Person, Stand und Geschlecht angewandt werden müssen (also doch Zwangsbehandlung?), und endlich eine Spezialisierung der Paragraphen wegen Körperverletzung nach den Vorschlägen von Liszt und Schmölder. W. F.

Prof. Dr. Paul Asch, Die moderne Therapie der Gonorrhoe beim Manne.

Verfasser schildert die Methoden, die er bei der Behandlung der Gonorrhoe anwendet, so plastisch, daß sie auch dem Anfänger und nicht spezialistisch gebildeten Ärzte klar vor Augen stehen. Als un-

bedingter Anhänger der Janetschen Spülungen hält er sich im ganzen an die alten bekannten Methoden, erwähnt jedoch auch die neuesten therapeutischen Bestrebungen, wie die Caviblenbehandlung, von der er jedoch nichts Günstiges sieht. Besseres leistet ihm dagegen die Vakzinetherapie besonders bei der Behandlung der Prostatitis und Epididymitis. Aber auch Eigenes gibt er, so empfiehlt er z. B. als Abortivbehandlung der Epididymitis die Punktion des erkrankten Nebenhodens mit folgender Injektion von 1—2 ccm Elektargol und glaubt bei dieser Behandlung stets ein auch anatomisch vollkommen einwandfreies Resultat zu erhalten. Das Büchlein ist flott geschrieben, und wenn es auch nicht die größeren einschlägigen Werke ersetzen kann, so wird es doch dem Allgemeinpraktiker recht brauchbare Dienste leisten.

E. Finger, Der Krieg und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Wien-Leipzig, Anzengruber-Verlag. 32 Seiten.

In der vorliegenden Broschüre schildert Finger, der bekannte Wiener Dermatologe, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und die durch den Krieg bedingten Momente, welche einer noch weiteren Ausdehnung dieser Leiden Vorschub leisten. Zwei Übel hat diese venerische Infektion der Soldaten zur Folge, einmal schwächt sie die Wehrfähigkeit der Armee und dann trägt sie bei der Heimkehr dazu bei, die einheimische, besonders die bisher im großen und ganzen davon verschonte ländliche Bevölkerung zu verseuchen. Ihre enorme Verbreitung bildet eine soziale Gefahr nicht nur durch Siechtum des einzelnen, sondern auch durch die Schädigung des Nationalvermögens infolge des Ausfalls an Arbeitskraft und die Kosten der Erhaltung und Behandlung der Kranken. Die nationalökonomische Bedeutung wird klar, wenn man bedenkt, daß schon im Frieden Preußen durch den Typhus jährlich 8 Millionen Mark Schaden erleidet, während der durch die Geschlechtskrankheiten 150 Millionen Mark beträgt. Bei der Syphilis ist zu beachten, daß sie in Gegenden, wo eine bedeutende Zunahme stattfindet, ihren Charakter als Geschlechtskrankheit verliert, d. h. daß die außergeschlechtlichen Infektionen bei ungünstigen äußeren und hygienischen Verhältnissen immer häufiger werden. Während in Mitteleuropa das Verhältnis 10% beträgt, steigt es in den endemisch verseuchten Balkangebieten auf 50% und in einigen Gouvernements Rußlands kehrt sich das Verhältnis geradezu um, indem auf 10 geschlechtliche 90 außergeschlechtliche Ansteckungen kommen. Diese Gefahr droht jetzt auch unserer Landbevölkerung. Die nahe Zukunft fordert demnach gebieterisch neue Wege; mit Schlagworten wie Reglementierung und Abolitionismus ist nichts getan. Nicht die Prostitution, sondern die Promiskuität, d. h. der häufige Wechsel der Partner im Geschlechtsverkehr, ist die Hauptursache der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten. Zu ihrer Bekämpfung ist eine Summe von sanitären, ethischen, administrativen und repressiven Maßnahmen notwendig. F. beleuchtet die Schwierigkeiten, die der ersten und wichtigsten prophylaktischen Maßregel der Behandlung entgegenstehen; für die Spitalsbehandlung ist die Bettenzahl in den meisten Orten eine ungenügende, für den Mittelstand fehlen

sie meist überhaupt. Der wichtigste Punkt der Kostenfrage müßte so gelöst werden, daß sie der Staat, nicht die Heimatsbehörde bei Mittellosigkeit der Patienten trägt. Bei der ambulatorischen Behandlung ist ja tatsächlich die Behandlung keine unentgeltliche, sondern nur die ärztliche Ordination, auch der Entgang an Lohn kommt in Betracht, so daß die Mehrzahl der Kranken zwar gebessert, aber noch infektiösgefährlich die Behandlung abbricht. Es ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß alle diese Leute ausreichend behandelt werden und daß Zuwiderhandelnde bestraft werden. Es empfiehlt sich nicht, strafrechtlich die Übertragung der Geschlechtskrankheiten unter den Begriff der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung zu bringen. Zweckmäßig wäre vielleicht im Rahmen eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ein Gefährdungsdelikt zu konstruieren, wodurch das Gewissen der Bevölkerung geweckt würde und die Handlung oder Unterlassung der Geschlechtskranken ohne Rücksicht auf deren Erfolg getroffen wird. Die in den nordischen Ländern eingeführte Zwangsbehandlung setzt eine generelle ärztliche Anzeigepflicht voraus. Nun ist zwar schon jetzt die ärztliche Schweigepflicht keine unbedingte, aber es erscheint fraglich, ob eine so einschneidende Änderung — wenigstens in Mitteleuropa — in dieser Hinsicht nicht die Verhältnisse statt sie zu bessern, gerade verschlimmern würde. Es würde wohl eine beschränkte Anzeigepflicht genügen, die nur die Personen trifft, welche teils wegen Mittellosigkeit, teils aus Gewissenlosigkeit und Leichtsinne sich der Heilung entziehen, und schließlich Kranke, wie Ammen, hereditär-luetische Kinder, Ehestandskandidaten usw., die entgegen dem ärztlichen Rate ihre Mitwelt gefährden. Jedenfalls wäre in erster Linie allgemeine gesetzliche Untersagung der Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch Kurpfuscher, der Ankündigung von diesbezüglichen Anpreisungen in der Presse u. a. notwendig. Aber alle diese Forderungen werden nicht zum Ziele führen, wenn nicht die Bevölkerung selbst tätigen Anteil an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nimmt. Da die männliche Jugend lange vor der erreichten geschlechtlichen Vollreife den Geschlechtsverkehr aufnimmt, und zwar in einer Häufigkeit, die weit über das physiologische Bedürfnis hinausgeht, so muß diese sexuelle Unerzogenheit durch eine planmäßige Sexualpädagogik bekämpft werden. „Die Erziehung unserer Jugend ist eine Erziehung zum Wissen, aber nicht zum Wollen.“ Da muß Elternhaus und Schule fördernd eingreifen.

Das ist in kurzen Zügen der Inhalt der Fingerschen Arbeit. In gemeinverständlichem Stil ist das reiche Material übersichtlich und klar geordnet; der tiefe Einblick, den Finger als Arzt und als Sozialpolitiker in diesen Fragen gewonnen hat, spricht aus jeder Zeile. Möge ihm der Lohn zuteil werden, daß seine Mahnungen nicht ungehört verhallen und seine Broschüre die weiteste Verbreitung findet.

W. F.

Dr. **Brennecke**, Geh. Sanitätsrat, **Sexuelle Selbstzucht!** Berlin-Lichterfelde 1915, Verlag von Edwin Runge. 16 Seiten. 16°. Preis 15 Pf.

Der Verfasser ruft feierlich und kategorisch aus: „Aber tatsächlich macht sich zum Schutzpatron des außerehelichen wilden Geschlechts-

verkehrs und dadurch mitschuldig an der sexuellen Verlotterung unseres Volkes, wer nur immer im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten die weitaus wichtigste ethische Seite des Sexualproblems glaubt zurückstellen zu dürfen und die Frage als eine rein oder wesentlich medizinisch-hygienische meint lösen zu können.“ Und so wird in einem fort gegen alles Mögliche — selbstverständlich sind der Materialismus und der Mammonismus und die sonstigen Übel hierbei nicht ausgeschlossen — das schwerste Kaliber aufgefahren. Wir meinen, auch ein ungeschickter Apell an die Menschen wegen ihrer Pflichten kann nicht schaden; er kann sogar gelegentlich mal Segen stiften. Ob aber Schriften von der vorliegenden Art mit ihrem Durcheinander der verwickeltesten Probleme (auf einem Raume von 13 Textseiten kleinen Formats) geeignet sind, die gewünschte Wirkung hervorzurufen, bezweifeln wir sehr.

R. G.

Prof. Dr. F. Köhler, Tuberkulose und Prostitution. „Tuberculosis“, Monatschrift der Internationalen Vereinigung gegen die Tuberkulose 1916, Nr. 1, Januar. Berlin W., Selbstverlag der Vereinigung. 2 $\frac{1}{2}$ Seiten.

Mit vollem Recht weist Herr Professor Köhler darauf hin, daß die Frage der Tuberkuloseverbreitung durch Prostituierte in der Literatur nur gelegentlich und sehr oberflächlich gestreift wurde. Die Gefahren der Tuberkuloseübertragung durch kranke Prostituierte sind indessen ohne weiteres klar. Leider liegen keine bezüglichen statistischen Unterlagen zur Beurteilung des Schadens vor. Seinen dankenswerten Hinweis schließt der Herr Verfasser, indem von ihm einige Maßnahmen, „um dem Übel zu steuern“ vorgeschlagen werden, als welche sind: Hygiene der Wohnung, Lungenuntersuchungen der Prostituierten, Behandlung der tuberkulösen Prostituierten, statistische Aufnahmen u. a. mehr. Unseres Erachtens scheint die in Rede stehende Gefahr besonders geeignet zu sein, die Frage der Pflichtenmeldung aller übertragbaren Krankheiten in den Vordergrund der Erörterung zu rücken. R. G.

Dr. Victor L. Neumayer, Bezirksarzt, und Marianne Neumayer, Drei Jahre amtlicher Syphilisstilgung mit Salvarsan. Archiv für Dermatologie und Syphilis, CXXI. Bd., 5. Heft. Wien u. Leipzig 1916, Verlag Wilhelm Braumüller. 25 Seiten Text und 49 Seiten Tabellen.

Der vorgenannten Arbeit liegen Beobachtungen bei der Bekämpfung der Syphilis in Bosnien zugrunde. Die dortigen Verhältnisse sind insofern von besonderem Interesse, als der Staat die Bekämpfung der Seuche zwangsweise durchführt. Die Bevölkerung wird periodisch durchforscht, allerdings nur nach rein äußerlichen Merkmalen, da sich andere Methoden nach Lage der Dinge als undurchführbar herausstellen. Die dortige Syphilisform, die sich insbesondere an Hautausschlägen kenntlich mache, lasse, nach den Verfassern, dieses Verfahren als gangbaren Notbehelf zu. Der Tätigkeit des Arztes stehen indessen andere Hindernisse im Wege, so z. B. das Kulturniveau der Bevölkerung, ihre Sprachunterschiede usw. Immerhin sind durch die Tätigkeit der Verfasser ziemlich einheitliche und interessante Erfahrungen gemacht worden, deren Niederschlag die vorliegende Schrift darstellt. Ein sehr umfang-

reiches, von großem Fleiß zeugendes Tabellenwerk veranschaulicht den Gang der Durchforschungen und die Entwicklung der Krankheit in dem Berichtsbezirke. Die Arbeit bedeutet zweifellos eine Bereicherung der Literatur des Gegenstandes.

R. G.

Prof. Dr. med. **Touton**, **Sexualpädagogik im Frieden und Krankheitsverhütung im Kriege**. Zeitschrift für Sexualwissenschaft, 2. Band, 3. Heft, Juni 1915. (Sonderabdruck.) 8 Seiten.

Durch seinen Vortrag, gehalten in der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Ortsgruppe Frankfurt a. M., über das Thema „Krieg und Geschlechtskrankheiten“ und abgedruckt in der Berliner klinischen Wochenschrift 1915, Nr. 19 und 20, mußte Herr Professor Touton schwere, zum Teil gehässige Beschuldigungen in der Presse über sich ergehen lassen. Diesen Anfeindungen geht der Herr Verfasser in der uns vorliegenden Broschüre zu Leibe. Sein Standpunkt, der von gewisser Seite mißverstanden wird und ihm die Beschuldigungen „einer Prämierung (!) des Geschlechtsverkehrs und der geschlechtlichen Ansteckung im Kriege“ eintrug, besteht darin, daß jetzt, wo höchste Gefahr im Verzuge ist, „die realen Tatsachen“, wie sie nun einmal sind, in den Vordergrund der Betrachtung gestellt werden müssen, daß namentlich „ein sehr großer Teil unserer Truppen, vielleicht der größte, nicht sexuell abstinent leben will oder kann“. Daher seien im gegebenen Moment die möglichst rasche und sichere Wirkung versprechenden hygienisch-medizinischen Maßregeln voranzustellen, während die langsamer wirkenden ethischen und ästhetischen Einwirkungen vorläufig erst in zweite Linie zu rücken seien. Ferner weist Touton nach, daß das Gebiet der Ethik bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von ihm zur Genüge berücksichtigt wurde, wozu auf seine Tätigkeit im Frieden — also unter ganz anderen, normalen Verhältnissen — hingewiesen wird. Das alles ist für den Einsichtigen überzeugend und klar.

R. G.

Dr. **Emanuel Freund**, k. k. Oberarzt, **Wie bewahrt Ihr euch vor Syphilis**, Ein Mahnwort an Soldaten und junge Männer. Graz, im Mai 1916, Verlag von Jos. A. Kienreichs Buchh. 12 Seiten. 8°.

Das „Wie“ klingt ganz am Schlusse einer Schilderung der Gefahren und Folgen der Syphilis in die Mahnung aus, dem außerehelichen Geschlechtsverkehr aus dem Wege zu gehen. Die Schilderung selbst ist in der Hauptsache wirkungsvoll, wenn auch die sentimental-pathetischen Redewendungen (um nur ein Beispiel zu geben: die Ausrufe — o Soldaten, o Freunde usw.), einige Übertreibungen („eine wahre Teufelsfratze“, „ein förmlicher Totenkopf“ des Syphilitikers u. a.) und komisch wirkende Ausdrücke wie „mein prophetischer (!) Blick“ nicht gerade zur Stärkung des Eindruckes beitragen. Überhaupt wirkt der Stil (es handelt sich in der Broschüre um eine mahnende Anrede des Arztes an die Soldaten) gekünstelt, was sich indessen bei einer eventuellen Neuauflage durch Korrekturen und Streichungen (z. B. der einleitenden Absätze) verbessern läßt.

R. G.

E. v. Düring, Zur Frage der Bekämpfung der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Dermatol. Wochenschr. 60. Bd., 25. Heft.

v. Düring, der früher wiederholt in Wort und Schrift als überzeugter Gegner der Reglementierung aufgetreten war, hatte in den letzten Jahren zu dieser Frage öffentlich nicht mehr Stellung genommen. Er versprach sich einmal keinen Erfolg mehr davon, der herrschenden Richtung immer wieder entgegenzutreten und fand ferner in der an sich seine Anschauungen teilenden Bewegung der Abolitionisten so viele unklare Vorstellungen und Schiefheiten, daß er sich mit diesen Problemen nicht mehr befassen mochte. Die Erfahrungen der letzten, speziell der Kriegszeit, haben Dürings Anschauungen etwas modifiziert. Aus den von allen Seiten jetzt erscheinenden Veröffentlichungen geht zur Evidenz hervor, daß die Reglementierung und vor allem die Kasernierung vollständig versagt. Gegenüber der jetzt vorhandenen Massenprostitution sind wir zurzeit völlig hilflos. Bemerkenswert ist hierbei die Beobachtung, daß der weibliche Teil an diesen heillosen Zuständen oft mehr schuld ist als die Männer. Deshalb sind scharfe polizeiliche Maßregeln unerlässlich. Es muß wenigstens in diesen Zeiten den Behörden das Recht gegeben werden, aus der Gefahrenzone (Umgebung von Kasernen usw.) alle weiblichen Wesen, die „lästig“ werden, zu entfernen. Alle Animierkneipen, vor allem die Hamburger Bordelle, im Kriegsgelände und in allen Garnisonen Lokale mit verdächtiger Damenbedienung müssen unterdrückt werden. Ferner sollten alle Wirtschaften den Soldaten nach 8 Uhr verboten werden. Vollkommen zwecklos dagegen, ja vielmehr kolossal gefährlich ist jede Art von Reglementierung und Kasernierung in den gefährdeten Bezirken. Da erfahrungsgemäß alle zur Verfügung stehenden Weiber krank sind oder es in den ersten 8 Tagen werden, wird dadurch nur die Einbildung einer gesundheitlichen Sicherheit hervorgerufen. Die Behörden können nichts weiter tun, als die Berührungsmöglichkeiten einzuschränken. Für später empfiehlt v. Düring die Einführung des Kopenhagener Systems.

W. F.

H. Boruttau, Fortpflanzung und Geschlechtsunterschiede des Menschen. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus Natur und Geisteswelt. Bd. 540. Leipzig 1916, Verlag von B. G. Teubner.

Die kleine Schrift von Boruttau ist aus Universitätsvorlesungen hervorgegangen, in denen in allgemein verständlicher Form die neueren Forschungen auf dem Gebiete der Zeugung besprochen werden. In einer knappen, auf 100 Seiten zusammengedrängten Darstellung findet der Leser eine Erörterung aller mit diesen Fragen zusammenhängenden Probleme, die besonders dadurch belebt wird, daß auch die Tierwelt in den Kreis der Betrachtungen einbezogen ist. Auch die Lehre von der inneren Sekretion, welche gerade in geschlechtlicher Beziehung eine Rolle spielt, hat Berücksichtigung gefunden. Dem Büchlein, welchen eine große Reihe instruktiver Abbildungen beigegeben ist, wünschen wir die weiteste Verbreitung. Der Wunsch des Verfassers, das Interesse weiterer Kreise an einer wissenschaftlich fundierten Sexualbiologie zu

wecken und zu vertiefen, kann man nur beistimmen, wenn man bedenkt, welche phantastischen und kritiklosen Vorstellungen selbst in gebildeten Kreisen noch immer über diese Vorgänge herrschen. W. F.

K. Baisch, *Gesundheitslehre für Frauen*. (Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 538.)

Leipzig u. Berlin 1916, B. G. Teubner. 108 S. Preis 1 M.

Das Buch gibt eine leicht verständliche, stets anatomisch, physiologisch und hygienisch begründete Richtschnur für das Verhalten der Frau und ihrer nächsten Umgebung bei den zwar physiologischen, aber angreifenden und schwerwiegenden Veränderungen ihres Körpers. Es gibt einfache Mittel an zur Linderung der häufigsten Beschwerden, und zeigt, wie die Frau sich vor möglichen Gefahren zu schützen habe; gleichzeitig räumt Verf. mit den häufigsten weit verbreiteten Vorurteilen auf, meist mit Erklärung ihrer Entstehung und ihrer Unrichtigkeit. Er beschreibt mit zweckmäßigen Abbildungen die weiblichen Geschlechtsorgane; bespricht die Ursachen, die zur zu frühen oder zu späten Menstruation führen können, das zweckmäßige Verhalten während der Schwangerschaft, die Hygiene des Geburtsaktes, des Wochenbetts mit einigen Worten über die Pflege des Neugeborenen, die Gesundheitslehre in den Wechseljahren und schließt mit einem Kapitel über die häufigsten Frauenkrankheiten, in dem er besonders darauf dringt, daß eine Frau bei Regelwidrigkeiten, z. B. in der Menstruation, möglichst früh den Arzt aufsucht. Alles wird gemeinverständlich klar begründet, jede Anleitung ist praktisch durchführbar.

Ein Kapitel widmet Verf. den Gefahren des Geschlechtsverkehrs, insbesondere den Ansteckungsgefahren durch Gonorrhöe und Syphilis. Verf. dringt auf frühe Ehen und, im Kampf gegen die Prostitution, auf Hebung der allgemeinen weiblichen Bildung, auf bessere Löhne für Frauen und bessere Wohnungsverhältnisse. Er will sexuelle Aufklärung überall in Schulen eingeführt sehen und zwar allmähliche an der Hand der Zoologie und Botanik; kurz vor Abgang sollen Schüler und Schülerinnen durch einen Arzt über die Gefahren des Geschlechtsverkehrs belehrt werden.

Die Frau, die dieses Buch gelesen hat, ist im Klaren über die wichtigsten Vorgänge ihres Körpers und imstande, eine vernünftige Hygiene durchzuführen. M. W.

Güth (königl. Kriminalinspektor und Leiter der Berliner Sittenpolizei), *Prostitutionspolitik nach dem Kriege*. Öffentliche Gesundheitspflege 1916.

Güth beschäftigt sich zuerst mit den Reichsstrafgesetzentwürfen, die sich auf die Neuregelung der Überwachung der Gewerbsunzucht beziehen (§ 305⁴). Aus den beigegebenen Begründungen ergeben sich etwa die folgenden Gesichtspunkte: Eine staatliche Überwachung der Prostitution ist aus Gründen sittlicher und hygienischer Gefahr notwendig; eine generelle Bestrafung widerspricht der bisherigen Rechtsentwicklung und ist nicht imstande, die gewerbsmäßige Prostitution auszurotten, sie soll daher nur eintreten, wenn gesundheits- und ordnungspolizeiliche Notwendigkeiten sie verlangen. Der Schwerpunkt

der Bekämpfung der Gewerbsunzucht besteht in Maßnahmen ordnender und vorbeugender Art, die wesentlich verwaltungstechnischer Natur sind und auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei, der allgemeinen Polizei und der Fürsorgetätigkeit liegen. Die hinsichtlich der gewerbsmäßigen Unzucht zu erlassenden Vorschriften sollen auch weiterhin dem Landesrecht überlassen bleiben, während das Reich nur die Richtlinien für die Vorschriften gibt. Eine bestimmte Form der Überwachung läßt sich gesetzlich nicht festlegen, da sie sich nach den lokalen Verhältnissen richten muß.

Im Gegensatz zu diesen gesetzlichen Grundlagen fordern die Anhänger des Neureglementarismus die Aufhebung der bisher polizeilichen Überwachung und die Einführung ärztlicher Zwangsaufsicht durch behördliche Sanitätskommissionen. Die Straßenprostitution soll abgeschafft und dafür eine Art kasernenmäßiges Wohnen der Dirnen in einzelnen Straßen eingeführt werden. Nur renitente Personen sollen mit Hilfe der Polizei zur Aburteilung und Stellung unter Polizeiaufsicht den Gerichten überwiesen werden. Mit diesen Forderungen setzt sich Güth ausführlich auseinander; eigene langjährige Erfahrungen und zahlreiche Stimmen aus der neuesten Literatur beweisen ihm, daß die ärztliche Überwachung der Prostitution der vollziehenden Staatsgewalt nicht entraten kann, deshalb hält er es für einen grundlegenden Verstoß gegen die Verwaltungskunst, das öffentlich-rechtliche Verfahren gegen die Prostituierten dadurch zu verwickeln, daß man an Stelle der einheitlichen und darum verwaltungstechnisch besseren Einrichtung der Sittenpolizei, eine zweifache — Sanitätskommission und Sittenpolizei — setzen will, deren ersterer ohnmächtiger Teil stets auf den zweiten machgebietenden angewiesen wäre. Dieser Vorwurf gegen den Neureglementarismus trifft nach ihm mehr oder minder alle anderen Formen rein hygienischer Überwachung. Gesetzlich sind alle die Vorschläge übrigens undurchführbar, solange der § 361⁶ des Str. G. B. nicht aufgehoben ist. So bekennt sich denn Güth als grundsätzlicher Anhänger der jetzt bestehenden Form des Altreglementarismus, freilich ist er nicht blind gegen die einer gesunden Entwicklung dieses Systems entgegenstehenden gesetzlichen Unklarheiten und Bestimmungen. Auch er fordert Straflosigkeit der Gewerbsunzucht an und für sich und der einfachen Wohnungskuppelei (gemäß §§ 251 und 305⁴ des Vorentwurfs zu D. Str. G. B.). Ferner empfiehlt er den Erlaß reichsseitiger und landesrechtlicher Vorschriften, durch welche die hygienische und rettende Tätigkeit der Sittenpolizei oder des „Aufsichtsamtes für Gewerbeunzucht“ mehr in den Vordergrund gerückt wird. Diese Vorschriften könnten den Polizeibehörden in der Wahl des Reglementierungssystems, je nach den örtlichen Verhältnissen freie Hand lassen, generelle Anweisungen wären zu erlassen über die Untersuchungs- und Behandlungsmodus, die Anstellung venerologischer Spezialärzte, das Verfahren bei Minderjährigen und die Angliederung charitativer Hilfsstellen. W. F.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 17.

1916/17.

Nr. 9.

Anzeigepflicht und Berufsgeheimnis des Arztes und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von

Professor Dr. **Max Flesch** (Frankfurt a. M.).

... Ich wünsche eine Änderung des Seuchengesetzes in dem Sinne, daß alle durch ihre geschlechtliche Erkrankung Gemeingefährlichen oder die durch die Art ihres Geschlechtsverkehrs gemeingefährlich werden können, einer behördlichen Aufsicht unterworfen werden können.

Neisser, Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. S. 253.

Wenn einmal in einer, leider noch nicht abzusehenden, Zeit eine Geschichte des siegreichen Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten geschrieben werden kann, so wird der Autor vielleicht die Kapitel, die diesen Kampf im 19. und 20. Jahrhundert schildern, als Geschichte der Halbheiten im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten zusammenfassen können. Er wird dann weitergehend möglicherweise den als Motto diesem Aufsatz vorangestellten Satz anzuführen haben, um zu beweisen, daß es immerhin schon im Anfang des 20. Jahrhunderts nicht an Männern gefehlt hat, die an Stelle des versagenden herrschenden Systemes etwas Ganzes erstreben zu müssen geglaubt haben. Denn eines steht unleugbar fest: Bis heute haben die zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten seit der Einführung der Reglementierung versuchten Maßnahmen versagt; unaufhaltsam hat das „soziale Übel“, wie es mit einem besser als jeder andere sein Wesen erfassenden Ausdruck der englischen Literatur benannt wird, sich immer weiterer Kreise innerhalb der Kulturnationen bemächtigt. Daß das aber so gekommen ist, liegt unzweifelhaft daran, daß der Kampf nie so geführt worden ist, daß die Kampfesmittel alle Beteiligten zu treffen vermochten. Darin, daß Neisser ausdrücklich dies Wort hervorgehoben hat,

liegt die große Tragweite seines Satzes. Demgegenüber wird der Hinweis auf die von ihm erstrebte Form der praktischen Ausführung durch Errichtung eigener Gesundheitsämter zur Nebensache.

Alle, die durch ihre Geschlechtskrankheit gemeingefährlich werden können, sollen nach Neissers Wunsch einer Aufsicht unterstellt werden können. Warum haben die reglementaristischen Maßnahmen aber versagt? Doch unzweifelhaft deshalb, weil sie nur die Hälfte der Beteiligten, die weiblichen Träger der Infektion, ja eigentlich noch weit weniger als die Hälfte, nämlich nur die wenigen der Polizei bekannten und von ihr beaufsichtigten Dirnen, erfaßten. Und das gilt genau in gleichem Maße von den jetzt mit so viel Aufwand an ernstem Streben, bürokratischer Ordnungsweisheit und wissenschaftlichem Tintenverbrauch befürworteten Maßnahmen, soweit sie bis jetzt in den Vorschlägen zur Organisation der an sich nicht dringend genug zu erstrebenden Beratungsstellen für Geschlechtskranke bei der ablehnenden Haltung vieler Ärzte Aussicht auf praktische Durchführung zu haben scheinen. Scheinen, denn das, was darüber bis jetzt bekannt ist, stößt seitens der Hauptbeteiligten bei der Durchführung, der Ärzte, auf so kräftigen Widerstand, daß es fast danach aussehen könnte, als bliebe alles beim Alten. Doch davon später; zunächst gilt es zu beweisen, daß auch hier wieder Halbes statt Ganzem geschehen soll. Und zwar nach zwei Richtungen gleichzeitig, durch Scheidung der zu treffenden Kranken nach ärztlichen Kategorien und nach sozialen Rücksichten. Die Scheidung nach ärztlichen Kategorien ergibt sich daraus, daß die in Aussicht genommenen Beratungsstellen, wenn sie, wie anzunehmen ist, gleich den schon in Betrieb stehenden Beratungsstellen, über die bisher Berichte vorliegen, arbeiten werden, wesentlich der Bekämpfung der Syphilis sich widmen. Das ist aber die volkswirtschaftlich vielleicht minder wichtige Geschlechtskrankheit; der Tripper käme danach weniger in Betracht. Darüber stimmen die beiden Leiter jener Stellen in ihren Veröffentlichungen über den seitherigen Betrieb überein.¹⁾ Aber obendrein wird die, sicher nicht

¹⁾ Hahn, Zweck und Einrichtung von Beratungsstellen für Geschlechtskranke. Dermat. Wochenschr. Bd. 63. Nr. 38. S. 899. „Bei der eingehenden Beschäftigung mit der Gonorrhoe prophylaxe schienen sich mir so viel Schwierigkeiten zu ergeben, daß ich von einer systematisch durchgeführten Gonorrhoe nachuntersuchung glaubte vorerst abraten zu sollen. . . . Es würde zu den größten Unerträglichkeiten führen, wenn bei den Entlassenen nach einiger Zeit eine Nachuntersuchung durch die Fürsorgestelle stattfände und ein Fortbestand der

zu unterschätzende, Bewährung in der Bekämpfung der Syphilis dadurch eingeschränkt, daß auch soziale Rücksichten eine Scheidung der Kranken durchführen. Denn nur der minderbemittelte Teil der Bevölkerung wird den „Fürsorgetsellen“ zugeführt werden, — solange wenigstens die Zuführung nach den Gesichtspunkten sich vollzieht, die heute noch als maßgebend erachtet werden. Die Ermöglichung eines gedeihlichen Wirkens der Beratungsstellen beruht auf zwei Grundpfeilern: Der tunlichsten Vollzähligkeit des Krankenmaterials, das ihnen zur Kenntnis gelangt, und der Zulässigkeit eines Eingreifens bei allen Kranken, von deren Seite eine Verbreitung des Leidens zu befürchten ist. Bis heute aber hat man sich weder entschließen können, durch Einführung der bei anderen Infektionskrankheiten geltenden Gedankenfolge in die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine die Vollständigkeit des Materials auch nur einigermaßen ermöglichende — ich sage mit Absicht nicht sichernde — Anzeigepflicht in Aussicht zu nehmen, noch den Beratungsstellen allen gegenüber auch nur ein Anzeigerecht, geschweige denn eine exekutive Kraft, ein Überwachungsrecht zuzuerkennen. Man verzichtet den venerischen Infektionskrankheiten gegenüber bei einem Teil der Kranken, den Angehörigen der nicht der Kassenbehandlung und den Landesversicherungsanstalten unterstehenden, d. h. der besitzenden Gesellschaftsschichten, auf die Mittel, die sich gegenüber anderen Infektionskrankheiten als allein wirksam bis zur Austilgung, beispielsweise bei der Lepra, erwiesen haben. Dieser Verzicht aber ist von größerer Tragweite, als nach der Zahl der den nicht versicherungspflichtigen Gesellschaftsschichten angehörenden Personen aus den bemittelten Kreisen scheinbar der Fall ist. Denn das sind wieder gerade die, bei welchen, prozentual betrachtet, die Geschlechtskrankheiten am häufigsten sind, soviel häufiger als bei den Angehörigen der minder begüterten Schicht, daß auch hiernach vielleicht die Hälfte, vielleicht noch mehr, von den in Betracht zu ziehenden Krankheitsfällen dem Wirkungs-

Krankheit konstatiert würde. Die Ärzte würden gegen eine allgemeine Gonorrhoe-kontrolle entschieden Front machen, es würde das Gegenteil erreicht werden von dem, was wir erstreben.“ Bruhns (Die Eröffnung der städtischen Beratungsstelle für Geschlechtskranke in Charlottenburg, Dermat. Wochenschr. Bd. 62. Nr. 9. S. 205) schließt zwar den Tripper nicht aus dem Bereich der Beratungsstellen aus; aber soweit sie sich nicht mit diagnostischen Feststellungen befaßt, hat „zweitens die Beratungsstelle noch den besonderen Zweck, die Syphilitischen nach Möglichkeit zu überwachen“.

bereich der zur Austilgung der Geschlechtskrankheiten berufenen Stelle unzugänglich bleiben sollen.

Man kann den hier angedeuteten, aprioristisch den Wert noch unerprobter Einrichtungen einschränkenden Ausführungen entgegenhalten, daß ja auf Grund der erst zu machenden Erfahrungen eine Ausgestaltung möglich sei. Es müsse „selbstverständlich“ der Tripper genau so wie die Syphilis Gegenstand der beratenden Fürsorge werden. Vielleicht könne die jetzt, wenn auch nicht in den Organisationsvorschlägen doch tatsächlich noch fehlende Heranziehung der Frauenärzte allein genügen, um die in der Ausscheidung der Gonorrhoeerkrankten liegenden Mängel schnell zu beseitigen. Der Kreis der sich freiwillig den Beratungsstellen Zuwendenden werde sich von selbst erweitern, wenn man erst sähe, daß diese Stellen da, wo sie zunächst in Wirksamkeit treten, Gutes leisten. All das und noch manches andere Argument zugunsten eines allmählichen Ausbaues statt eines aus dem Nichts zu schaffenden fertigen Gebäudes entspricht zu sehr meinem eigenen Denken und Wünschen, als daß ich jene negierenden Erörterungen hier weiter auszudehnen geneigt wäre. Die Fürsorge- oder Beratungsstellen erscheinen mir als nicht nur des Versuches wert, sondern als eine wertvolle Grundlage für diese wie jede andere der Bekämpfung eines Volksschadens wie Tuberkulose, Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten dienende Organisation. Sie wecken das Verständnis der weitesten Kreise und ebnen den Boden für das Wirken gar mancher Maßnahme, die ohne aufklärende Arbeit vermeintlich als unnötiger Zwang empfunden werden und zu Widerspruch und Widerstand führen würde. Aber schon der bloße Versuch stößt auf eine negierende und zwar prinzipiell schon den Eintritt in den Versuch negierende Gegenströmung von der Seite, deren Mitwirkung allein einen vollen Erfolg erwarten lassen kann, nämlich von der Seite der Ärzte. Und zwar richtet sich der Widerspruch gar nicht gegen die zu schaffenden Fürsorgestellen selbst und nicht gegen sie als solche. Bereits haben sich ganze Gruppen von Ärzten mit der Errichtung solcher Beratungs- oder Fürsorgestellen einverstanden erklärt, haben angesehene Ärzte die Leitung übernommen oder sich zur Übernahme zur Verfügung gestellt. Wohl aber haben sich einflußreiche ärztliche Korporationen energisch dagegen erklärt, daß diesen Instituten die Namen der den Versicherungsanstalten und Krankenkassen bekannt gewordenen Geschlechtskranken zur Kenntnis gebracht werden oder daß eine Anzeigepflicht auch nur bezüglich irgend-

welcher Gruppen von Geschlechtskranken eintrete. Der Sicherung des ärztlichen Berufsgeheimnisses wegen wehren sich auch die Ärzte gegen die Einrichtung der Fürsorgestellen, welche unter voller Würdigung der sozialen Bedeutung des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten turmhoch über dem kleinlichen Interessentriebe stehen, das leider in dem Widerspruch mancher anderen ärztlichen Gegner der Beratungsstellen unverkennbar im Hintergrund lauert. In dem Berufsgeheimnis, in dem Recht und in der Pflicht über das, was sie in Ausübung ihres Berufes erfahren haben, zu schweigen, sehen sie ein „Palladium des Standes“, an das nicht gerührt werden darf. So wenden sie sich nicht gegen die sachlichen Mängel der Fürsorgestellen, nicht gegen deren Unvollkommenheit wegen der Ausscheidung der Gonorrhoe, nicht gegen die Beschränkung auf die Mitglieder der Krankenkassen usw. Sie wenden sich nur gegen die Möglichkeit, daß durch sie ein Einbruch in die seitherige Unverletzlichkeit des Berufsgeheimnisses stattfinden könnte. Hier liegt ein prinzipielles Bedenken vor, das ernster und gerechter Prüfung bedarf.

Das Fundament des ärztlichen Berufsgeheimnisses ist der § 300 des Reichsstrafgesetzbuches.

Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

In dem Regierungsentwurf war die Formulierung eine andere; auch befand sich darin ein Zusatz, der unter bestimmten Umständen Straflosigkeit eintreten ließ. Erst im Plenum des Reichstages wurde die Formulierung der Regierungsvorlage, der sich noch die vorberatende Kommission im wesentlichen angeschlossen hatte, zu der heute geltenden Fassung abgeändert. Für unsere weiteren Ausführungen ist die Kenntnis des ursprünglichen Regierungsgedankens nicht ohne Interesse, sie sei daher hier wiedergegeben:

Mit Gefängnis oder Einschließung bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe werden bestraft:

1. Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, der Geburtshilfe des Apothekergewerbes oder zur Beratung oder Vertretung in Rechtsangelegenheiten oder zur Beurkundung von Rechtsgeschäften öffentlich bestellt oder besonders zugelassen sind;
2. deren berufsmäßige Gehilfen;
3. berufsmäßige Krankenpfleger, die ein Privatgeheimnis, das ihnen

kraft ihres Berufes anvertraut oder zugänglich geworden ist, ohne besondere Befugnis offenbaren.

Die Offenbarung ist nicht rechtswidrig, wenn sie zur Wahrung privater oder öffentlicher Interessen erforderlich war, vorausgesetzt, daß dabei die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtgemäß berücksichtigt worden sind.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Diese ursprüngliche Formulierung enthält einiges, dessen Beibehaltung vielleicht die heutigen Diskussionen vereinfacht hätte. Mehr als in der geltenden Fassung ist die Schweigepflicht des Hilfspersonals hervorgehoben. Bekanntlich hat die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mehrmals beantragt, es möge eine Ergänzung des Paragraphen in dem Sinn erfolgen, daß auch das Personal der Krankenkassen usw. der Schweigepflicht des § 300 ausdrücklich unterstellt werden solle. Die Kommissionsfassung enthält immerhin bereits einen weiteren Personenkreis als das definitive Gesetz: sie benennt ausdrücklich die an der Krankenpflege berufsmäßig beteiligten Hilfskräfte. Und weiter spricht die Kommissionsfassung nicht von „Ärzten“ usw., sondern von „Personen, die zur Ausübung der Heilkunde“ usw. „öffentlich bestellt oder zugelassen sind“. Endlich aber enthält die Fassung der Kommission einen in der des Plenum ausgefallenen Satz, wonach die zur Wahrung privater oder öffentlicher Interessen erfolgte Offenbarung nicht rechtswidrig ist, wenn entgegenstehende Interessen pflichtmäßig berücksichtigt worden sind.

Die Verschiedenheit beider Fassungen ist eine gerade bezüglich der hier zu erörternden Fragen erhebliche, so daß sicher schwerwiegende Gründe obgewaltet haben, wenn die aus langer Beratung hervorgegangene Fassung der einen durch die der anderen Seite aufgehoben worden ist. Tatsächlich hat aber die Rechtsentwicklung seit der Formulierung des Reichsstrafgesetzbuches bereits dahin geführt, daß die in dem Regierungsentwurf und in der Kommissionsfassung enthaltenen Einschränkungen der bedingungslosen und auf die approbierten Berufsangehörigen beschränkten Schweigepflicht teils durch neuere Sondergesetze, teils durch die Auslegung in Entscheidungen des Reichsgerichts wiederhergestellt und zu festen Einrichtungen geworden sind. Wenn dann gleichwohl im Augenblick, in dem jene Einschränkungen der Schweigepflicht auch bezüglich der Geschlechtskrankheiten sich offiziell verwirklichen könnten, der Widerstand objektiv und gewissenhaft prüfender Ärzte sich erhebt, so haben diese den berechtigten Anspruch

auf sorgfältige Prüfung ihrer Gründe. Ganz besonders muß man das gelten lassen, wenn ein Mann wie Blaschko, der durch eine lange Zeit in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorkämpfend und autoritativ gewirkt hat, sein schwerwiegendes Wort gegen eine Durchbrechung des geltenden Zustandes einsetzt. Ehe wir aber darauf eingehen, bedarf es noch einiger Worte über das geltende Gesetz.

Der § 300 des Strafgesetzbuches ist in den letzten Jahren Gegenstand so vieler Diskussionen geworden, daß es überflüssig erscheinen könnte, hier noch etwas darüber zu sagen. Aber auf die Gefahr des Vorwurfs hin, daß ich längst geklärte Fragen neu aufwerfe, möchte ich zwei Punkte berühren, an denen nach meinem Empfinden zu oberflächlich vorübergegangen wird. In allen Fassungen bestraft der Paragraph das „Offenbaren“ von im Beruf anvertrauten Privatgeheimnissen an „Unbefugte“. Darüber streitet man und übersieht nur zu gerne, daß eigentlich beides bei dem, worum es sich handelt, gar nicht in Betracht kommt. Eine „Offenbarung“, d. h. eine öffentliche Preisgabe anvertrauter Privatgeheimnisse, findet überhaupt bei der Meldung einer gemeingefährlichen Krankheit an die zur Entgegennahme der Anzeige bestellte Behörde nicht statt, weil ja die sämtlichen Beamten und Gehilfen dieser Behörde selbst der Schweigepflicht unterstehen. Und noch weniger kann von einer Offenbarung an „Unbefugte“ die Rede sein, da ja die Meldung der „gemeingefährlichen“ Erkrankung zur Wahrung öffentlicher Interessen an die gesetzlich zu ihrer Entgegennahme bestimmten Organe geschieht. Weder nach seiner Entstehung noch nach seinem in der definitiven Fassung vielleicht nicht ganz glücklichen Wortlaut kann also der § 300 herangezogen werden. Das vereinfacht aber die weitere Erörterung. Denn diese hat sich nicht, wie es zum Schaden der Sache immer wieder geschieht, mit der vermeintlich aus dem § 300 zu folgernden Schweigepflicht des Berufstreibenden, sondern nur mit der Gestaltung der Anzeige und der sich an sie anschließenden, im Interesse des Kranken und der Allgemeinheit liegenden Maßnahmen zu befassen, sobald bezüglich dieser oder jener Krankheit die Anzeigepflicht besteht oder eingeführt werden soll. Damit ist aber der weitere Gang der Erörterung für uns vorgezeichnet. Zunächst haben wir zu fragen, ob eine Einreihung der Geschlechtskrankheiten unter die auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten (Reichsseuchengesetz) der Anzeigepflicht unterstellten Seuchen am Platze sei; dann wie diese

Anzeigepflicht dem Wesen der Geschlechtskrankheiten entsprechend auszugestalten sei. Die Beantwortung der ersten Frage kann und muß ausschließlich die Gemeingefährlichkeit der Geschlechtskrankheiten prüfen und das Ja oder Nein den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses entnehmen. Die zweite Frage wegen der Ausgestaltung im bejahenden Fall wird die privaten Interessen der beteiligten Stände und Individuen zu erwägen und die Form der Anzeige und der sich daran anschließenden Maßnahmen, soweit es die Wahrung des öffentlichen Wohles zuläßt, den berechtigten Forderungen aller Betroffenen — Versicherungsanstalten, Krankenkassen, Ärzte und Kranke — anzupassen haben.

Die Geschlechtskrankheiten sind gemeingefährlich, weil ihre Verbreitung in weitaus der größten Zahl der Fälle durch körperliche Übertragung von seiten anderer erkrankter Individuen erfolgt. Sie gehörten wegen dieser Übertragbarkeit von Rechts wegen in die Reihe der im Reichsseuchengesetz behandelten „Infektionskrankheiten“. Grundlage der Bekämpfung einer Seuche ist dann in dem Reichsseuchengesetz die Absonderung jedes erkrankten Individuums, zu deren Ermöglichung jeder neue Krankheitsfall der Behörde mitgeteilt werden muß. Es sollte scheinen, daß über die Einreihung der Geschlechtskrankheiten unter die der Meldepflicht zu unterstellenden Seuchen kein Zweifel bestehen könne. Die mächtige Gegnerschaft gegen diese Einreihung stützt sich im wesentlichen auf zwei leitende Gedanken: auf gewisse Eigenarten der in Betracht kommenden Krankheiten als solche gegenüber anderen Seuchen und auf die besondere Art der Verbreitung im Anschluß an einen der Öffentlichkeit entzogenen Vorgang, wodurch sich die Erwerbung der Geschlechtskrankheit in der geltenden Auffassung zu einem Makel für den Betroffenen gestaltet.

Die aus der Eigenart der Geschlechtskrankheiten hervorgehenden Bedenken gegen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Unterstellung unter den Meldezwang hat kein Geringerer als Blaschko, der erfolgekrönte Austilger der Lepre in Preußen, der Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, in dem offiziellen Organ der Gesellschaft geltend gemacht.¹⁾ Seine Ausführungen gehen davon aus, daß bei der großen Zahl der Kranken und der langen Dauer der obendrein

¹⁾ A. Blaschko, Ist eine Anzeigepflicht der Geschlechtskrankheiten anzustreben? Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. 14. Nr. 3/4. S. 42.

von nicht infektiösen Intervallen unterbrochenen Ansteckungsfähigkeit eine Isolierung als Konsequenz der erfolgten Meldung nicht denkbar sei. Es will mir scheinen, daß der die Schwere des Problems überzeugend beleuchtende Gedankengang Blaschkos zwei Dinge zusammenbringt, die auseinandergehalten werden sollten: die Aufgabe der Anzeigepflicht, das jeweilige Bestehen des Übels den befugten Instanzen bekannt zu geben — das ist nichts anderes als bei anderen Seuchen — und die zu treffenden Maßnahmen, die sich allerdings erst aus dem Wesen der Seuche und ihrer Verbreitungsweise ergeben können.

Zunächst müssen selbstverständlich die Kranken, die als Träger einer Seuche gemeingefährlich sind, bekannt, d. h. registriert sein; das und nur das ist Zweck der Meldung und diese Registrierung ist auch bei Hunderttausenden von Kranken, die ja nicht auf einmal und an einem Ort auftreten, so gut wie andere, sogar sich auf Millionen beziehende, Registrierungen möglich und erreichbar. Un erreichbar ist allerdings, wenn Hunderttausende befallen sind, deren Isolierung und Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben; dann müssen eben andere Maßnahmen, die in den Grenzen des möglichen liegen, gesucht werden; Wege dazu ließen sich aus den eigenen Ausführungen Blaschkos entnehmen. So bedarf es gar nicht der Isolierung aller Geschlechtskranken, noch weniger einer solchen auf die ganze Krankheitsdauer in allen Fällen. Es scheiden schon die ganze Zahl der „monate- und jahrelangen Pausen aus, während derer der Patient nicht infektiös ist.“ Daß unter Umständen — worauf Blaschko hinweist — die Ungefährlichkeit nicht festzustellen ist, gehört dann zu den unvermeidlichen Lücken menschlichen Könnens. Es bedarf auch keiner Isolierung, wo kein Geschlechtsverkehr stattfindet, oder Sicherheit ist, daß Ansteckung vermieden wird. Immer ist nur die Gemeingefährlichkeit entscheidend. Und soweit da die Unterwerfung des Patienten unter gewisse Beschränkungen in Frage steht, wird die Schaffung eines Gefährdungs-Paragraphe (Gesundheits-Paragraph, Neisser), von der noch zu sprechen sein wird, vieles fördern können. Wichtiger ist vielleicht, klarzustellen, welche Fälle überhaupt unbedingt zu isolieren sind. Auch das gehört zu den Detailfragen, über die noch zu sprechen sein wird. Keinesfalls brauchen wir wegen der Menge der Kranken die Waffen zu strecken; sie beweist nur die Größe der Gefahr und die Notwendigkeit des Kampfes gegen eine in solchen Massen wütenden Seuche aus der Reihe der Infektionskrankheiten, aus der Krank-

heitsgruppe also, gegenüber der bisher sonst überall die Meldepflicht als Vorbedingung des Erfolges angesehen worden ist.

Aber Blaschkos Annahme, daß bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von der Anzeigepflicht nichts zu erwarten sei, stützt sich auch auf aus der Verbreitungsweise der Geschlechtskrankheiten und aus ihrem klinischen Verhalten abgeleitete Überlegungen.

Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten erfolgt, von wenigen Ausnahmen abgesehen¹⁾, durch den Geschlechtsverkehr. „Der Geschlechtsverkehr aber vollzieht sich im geheimen.“ Der ihn veranlassende „Geschlechtstrieb ist so stark, daß er sich nicht unterdrücken läßt, namentlich nicht jahrelang“. Es müßte vor allem der Geschlechtsverkehr Geschlechtskranker verhütet werden. Wie will man das machen? In diesen, in der Reihenfolge etwas anders gestellten Sätzen ist im wesentlichen die Begründung des Widerspruchs Blaschkos gegen die Anzeigepflicht, soweit er ihn auf die Verbreitungsweise der Geschlechtskrankheiten stützt, enthalten.

In der Diskussion aller der sich an die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten anschließenden Fragen spielt das angebliche „Geheimnis“ des Geschlechtsverkehrs eine große, man kann wohl mit Recht sagen, verhängnisvolle Rolle. Wo ist denn das Geheimnis? Etwa darin, daß die Einführung in den Geschlechtsverkehr seit Urzeiten im religiösen Leben durch die zeremonielle Ausgestaltung des Kultus, im politischen Leben durch außerordentliche Gesandtschaften, im bürgerlichen durch Polterabend und festliches Mahl vor der breitesten Öffentlichkeit die Weihe erhält? Wohl pflegt der Geschlechtsakt selbst dann, wie ja auch andere körperliche Verrichtungen, sich außerhalb des Bereiches fremder Augen zu vollziehen. Aber was dann wieder nachfolgt, die gemeinsame Führung des Haushaltes usw., vor allem aber die unmittelbare und beab-

¹⁾ Die extragenital erworbene Syphilis wird durch die Begründung Blaschkos nicht berührt. Gerade sie müßte aber erst recht dem Meldezwang unterliegen, wenn die Ansteckung z. B. auf die gemeinsame Benutzung eines Handwerkzeuges, Blasrohres u. dgl. zurückzuführen ist. Für andere Formen der extragenitalen Syphilis, etwa Ansteckung durch Kuß usw., würde unter Umständen alles gelten, was bezüglich der auf sexuellem Wege erworbenen Ansteckung gilt. Freilich sollte man auf sie auch nicht die Bezeichnung der Syphilis „in-sontium“ anwenden, deren angebliche Häufigkeit sich dann allerdings sehr vermindern dürfte.

sichtigte, durch die Tatsache der Geburt von Kindern den vorangegangenen Geschlechtsverkehr bezeugende Konsequenz, wirft nie und nimmer einen Makel auf die Beteiligten, wegen dessen sie den Schleier des Geheimnisses um ihr Zusammenleben verlangen möchten. Geheim ist nur die Form des Geschlechtsverkehrs, die der Hauptsache nach die Quelle ist, aus der die Geschlechtskrankheiten entspringen. Und dieser, der außereheliche Geschlechtsverkehr ist eben darum geheim, bedingt eben darum einen Makel, weil er als die Quelle erkannt ist. Ehe die Syphilis ihren unheimlichen Zug durch die Kulturwelt begann, stand man dem außerehelichen Geschlechtsverkehr weit harmloser gegenüber. Er gehörte zu den erlaubten Freuden des Lebens.¹⁾ Die von Fürsten und Gesandtschaften besuchten Städte rechneten es sich zur Pflicht, ihren Gästen die Frauenhäuser zur Verfügung zu halten.

Nur gegenüber den Frauen wird tatsächlich über den außerehelichen Geschlechtsverkehr und was damit zusammenhängt, man könnte fast sagen, die Fiktion des Geheimnisses gehalten. Durch diese Fiktion wird der angesteckte Mann, insbesondere auch der außerhalb der Ehe infizierte verheiratete Mann, wie in einer geheimen Solidarität geschützt. Und diese Geheimhaltung des außerehelichen Verkehrs hat sich erst verallgemeinert nach der Erkenntnis seiner Beziehung zur Ausbreitung zur Syphilis. Und auch heute noch gilt das Geheimnis nicht dem Geschlechtsverkehr und dem außerehelichen Geschlechtsverkehr als solchem. An sich ist ja der Geschlechtsverkehr, auch der außereheliche, nichts Unsittliches, soweit nicht subjektive religiöse Bedenken entscheidend sind. Objektiv unsittlich wird der Geschlechtsverkehr erst durch die Gefährdung anderer, sei es Individuen, sei es der Gesamtheit, wie sie durch die Übertragung der Geschlechtskrankheiten bewirkt wird.²⁾ Und die Einführung einer Anzeigepflicht, in welcher Form auch immer, ob

¹⁾ Naivere Kulturauffassung bringt diese harmlose Toleranz z. B. in dem indischen Drama *Vasantasena* offen zum Ausdruck. Und persönlich habe ich von einem lange in der Türkei ansässigen Bekannten gehört, wie eine türkische Dame ganz befremdet war, daß er den Verkehr mit einer Dienerin, deren Schönheit er bewundert hatte, ausschlug; „er müsse eine sehr böse Frau haben, wenn sie ihm das nicht gönne“.

²⁾ Die uneheliche Schwängerung als Folge des außerehelichen Geschlechtsverkehrs braucht hier um so weniger in die Erörterung einbezogen zu werden, als die Stellung der Gesetzgebung wie der gesellschaftlichen Auffassung eine große Wendung zugunsten der unehelichen Mutter vollzieht.

als Mitteilung an Beratungsstellen, ob als Meldung an ein eigenes Gesundheitsamt nach Neissers Vorschlag, ob als Polizeimeldung wie bei anderen Seuchen, hat nicht wegen des stattgehabten Geschlechtsverkehrs, auch nicht weil dieser außerehelich war, zu erfolgen, sondern weil eine gemeingefährliche, übertragungsfähige Krankheit eingetreten ist.

Nun mag man mir antworten, daß man das wisse und als selbstverständlich erachte. Aber man müsse nun einmal mit der geltenden Auffassung rechnen. Eine zweite Kapitulation im Kampfe: zuerst vor der Zahl, jetzt vor einem unzweifelhaft mächtigen, aber darum nicht weniger verwerflichen Vorurteil, dem nachzugeben in dem Konflikt der Pflichten ein Zurückweichen der sittlichen Forderung vor dem Druck der Konvenienz bedeutet.

Denn ein Konflikt der Pflichten erhebt sich hier, wenn bei der Bekämpfung einer unzweifelhaften Seuche die allgemeingeltende und als wirksam anerkannte erste Maßregel beiseite gesetzt werden soll, ohne daß etwas Gleichwertiges an die Stelle gesetzt werden kann. Soll der Hygieniker die nach seinem eignen Wissen bestehende Gemeingefährlichkeit der zu bekämpfenden Seuche oder soll er das fremde Vorurteil zur Richtschnur nehmen? Die Seuche, um die es sich handelt, hat eine solche Ausdehnung erlangt, daß man, wenn gewisse extreme, übrigens ja von keiner Seite verlangte Maßnahmen getroffen würden, „eine soziale Katastrophe“ nahen sieht. Soll da wirklich gegenüber der gesetzlich zu fordernden Verantwortung im Interesse der Gesamtheit subjektiven Gewissensbedenken des Arztes zugunsten eines einzelnen von der Seuche betroffenen, zufällig seines Patienten, das Übergewicht zustehen? Denn nur um dies subjektive Bedenken dreht es sich; der objektive Rechtsstandpunkt ist gesetzlich und durch die Entscheidungen des Reichsgerichts fixiert. Weder rechtliche noch ethische Erwägungen lassen sich als Grund zur Ablehnung der Anzeigepflicht geltend machen. Das öffentliche steht über dem privaten Interesse.

Noch ein weiteres Bedenken leitet Blaschko allerdings aus der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch den Geschlechtsverkehr ab: Der Geschlechtstrieb ist so stark, daß er nicht auf die Dauer von Jahren unterdrückt werden kann. Aber er kann unzweifelhaft auf die Zeit unterdrückt werden, die für die Heilung oder doch wenigstens die Beseitigung der Infektiosität normalerweise erforderlich ist. Es wäre eine schwere Beleidigung der an der

Behandlung Geschlechtskranker beteiligten Ärzte, wenn man die Zahl der Kranken, die innerhalb dieser Zeit nicht so weit gebracht werden, so hoch einschätzen wollte, daß ganz abgesehen von der Möglichkeit, auch bei ihnen vielleicht auf anderem Wege weiter zu kommen, die Isolierung „eine soziale Katastrophe“ bedeuten könnte.

Wenden wir uns zu den der Pathologie der Geschlechtskrankheiten entnommenen Einwänden gegen den Meldezwang. Die hier geltend gemachten Argumente sind im wesentlichen der eminent chronische Charakter der Syphilis, die Häufigkeit ihrer Rezidive, das langsame Abklingen der Gonorrhoe zu einem Stadium, in dem das Krankheitsempfinden aufhört, ohne daß die Infektiosität erloschen zu sein braucht, die Unsicherheit der Feststellung der Infektiosität. Hier sind wir gezwungen, die beiden Hauptformen der Geschlechtskrankheiten gesondert zu besprechen, weil beide sich sehr verschieden verhalten, weit verschiedener von einander im einzelnen in bezug auf das für die Bekämpfungsweise entscheidende klinische Verhalten als andere, im Reichsseuchengesetz getrennt angeführte, Krankheiten. Danach wird auch die Einwirkung einer Anzeigepflicht sich verschieden gestalten.

Als eminent chronische Krankheit findet die Syphilis wohl nur in der Lepra ein Gegenstück. Bei dieser Krankheit hat gerade Blaschko selbst als Leiter der Bekämpfung in Preußen so guten Erfolg gehabt, daß die Seuche als gänzlich ausgerottet gelten kann. Allerdings war die Krankheit schon von vornherein lokal beschränkt und nur über eine relativ kleine Menschenzahl verbreitet. Dafür mußte aber dort die Isolierung von vornherein auf die ganze Lebensdauer angeordnet werden, also eine weit eingreifendere Maßnahme als gegenüber der fast immer heilbaren Syphilis je nötig wäre. Unter den heutigen Behandlungsmethoden ist sogar die Syphilis in einem so großem Maße heilbar, daß sie weit eher den akuten Seuchen sich nähert als noch vor 10 Jahren. Von den nicht geheilten Fällen geht ein nicht ganz kleiner Teil auch jetzt schon in die Isolierung der Irrenanstalten als Paralytiker usw. über. Die Gefahr aber, daß Rezidive nicht rechtzeitig bemerkt werden, wird um so geringer sein, je besser auf Grund der Meldung und unter einem durchgeführten Gefährdungsgesetze die Intervallüberwachung durchgeführt wird. Hier wird tatsächlich ein Mehr ärztlicher Behandlungen erzielt werden. (Hahn hat bereits in seiner oben zitierten Abhandlung über die Beratungsstellen darauf hingewiesen.) Daß aber eine gut

durchgeführte Anzeigordnung durch die Zuführung der akuten kondylomatösen Formen zu einer systematischen Überwachung dies Material vermehren würde, wird auch Blaschko zugeben müssen. Gewiß wird ja — um auf seinen Gedankengang noch weiter einzugehen — eine Braut nicht leicht den Bräutigam, der sie infiziert hat, zur Anzeige bringen usw. Abersie wird umeigenen Interesse ihn veranlassen können, sich selbst zum Arzt zu begeben, um sich behandeln zu lassen und — wenn erst die Ärzte sich in die Anzeigepflicht fügen — wird ja dann auch er der Beratungsstelle zugeführt sein, wenn die Verhältnisse das nötig erscheinen lassen. Gerade aber bezüglich der hier von Blaschko bezweifelten Wahrscheinlichkeit der Eruiierung von Infektionsquellen scheint er mir überdies in einen logischen Irrtum verfallen zu sein. Gewiß trifft die Anzeigepflicht gerade bei den Geschlechtskrankheiten die Infektionsquelle viel mehr noch als anderwärts. Denn die Infektionsquelle ist ja hier in direktem Gegensatz zu anderen Infektionskrankheiten, z. B. Tetanus und Cholera — man könnte sehr gut auch noch Diphtherie, Paratyphus, Milzbrand nennen — gerade der kranke Mensch, der sein Leiden durch die Berührung im Geschlechtsverkehr auf den Gesunden überträgt. Fast möchte es scheinen, als wenn die eingewurzelte ausschließliche Behandlung der Prostituierten als Infektionsquelle unter dem reglementaristischen System den sonst doch keineswegs für die Fehler des Reglementarismus blinden Blaschko infiziert hätte. Jede Krankheitsmeldung eines Geschlechtskranken ist tatsächlich identisch mit der Meldung einer Infektionsquelle oder doch mindestens eines möglicherweise sich dazu entwickelnden Infektionsträgers. Die Durchführung des Meldezwinges verlegt die Eruiierung der Infektionsquelle zurück von der Henne auf das Ei, indem von Fall zu Fall statt und vor der Prostituierten, nachdem sie vielleicht schon Dutzende angesteckt hat, der Mann zur richtigen Behandlung gelangt, der davor stand, durch seinen nächsten Geschlechtsverkehr einen neuen Herd zu schaffen. Damit ist aber gar nicht gesagt, daß der zur Anzeige gelangende Syphiliskranke sofort etwa dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schaden ausgesetzt werden muß, dem er durch Verbringung in ein Krankenhaus und in die als solche bekannte Station für Geschlechtskranke vielleicht ausgesetzt wäre. Im Gegenteil wird eine dem Wesen und der Eigenart der Geschlechtskrankheiten angepaßte Organisation am allerbesten in der Lage sein, durch individualisierende Behandlung des zur Anzeige gelangenden

Falles recht viel von dem Unglück vermeiden zu lassen, das jetzt durch ein falsch geleitetes Vorgehen, insbesondere durch unvollständige Heilungen entsteht.

Und noch weit mehr wird die Anzeigepflicht sich als gegen die Infektionsträger gerichtet erweisen, wenn wir das Wesen der Gonorrhoe heranziehen. Der Syphilitische ist, auch in den nicht infektiösen Latenzperioden, oft noch krank, und — ganz unanhängig von lokalen Reizungen durch fortgesetzten Geschlechtsverkehr und sekundären Infektionen — periodischen Nachschüben von großer Tragweite ausgesetzt. Der Gonorrhöische, wenn er in das von Blaschko herangezogene Stadium des Ausklingens der Krankheit gelangt ist, kann kaum mehr als Kranker betrachtet werden; er ist weit eher als ein Bazillenträger charakterisiert, der, ohne noch selbst gefährdet zu sein, sehr wohl andere gefährden kann. Sollte es undenkbar sein, daß, ebenso wie der bazillenführende Träger eines vor Jahren abgelaufenen Typhus, der chronisch Gonorrhöische gewissen Maßnahmen oder Vorschriften unterworfen werden könnte, die ihn unschädlich zu machen geeignet sind?

Es liegt mir ferne, Einwänden eines Mannes wie Blaschko gegenüber blind und unbelehrbar zu sein. Aber ich denke gezeigt zu haben, daß seine Einwände eigentlich weniger die Meldepflicht als die ihm als Folge der Meldung vorschwebenden Maßnahmen treffen. Weil er glaubt, daß diese Maßnahmen ihren Zweck nicht erreichen könnten, hält er eine allgemeine Anzeigepflicht für eine stumpfe Waffe. Indem er im Schluss seiner Ausführungen, nachdem er vorher generell gegen die Anzeigepflicht polemisiert hat, die Frage aufwirft, „ob nicht unter besonderen Umständen, in ganz besonderen Fällen, eine beschränkte Anzeigepflicht auch für die Geschlechtskrankheiten zweckmäßig sein“ könne, gibt er der Fragestellung eine Wendung, die vielleicht schon dem Gedanken entspringt, daß eben bei anderen Folgerungen doch mehr zu erreichen sein müßte.

Nach den bisherigen Ausführungen Blaschkos ist das jedenfalls so aufzufassen, daß er eine beschränkte Anzeigepflicht für solche Fälle zulassen will, in denen nach seiner Meinung wirksam vorgegangen werden kann. Nach welchen Richtungen das gehen kann, läßt sich vielleicht aus den Vorschlägen, bei deren Formulierung er in der Tagung der Sachverständigenkommission in Berlin im Oktober 1916 mitgewirkt hat, entnehmen. Es soll erstrebt werden, daß den zu errichtenden Beratungsstellen für Geschlechtskranke

von gewissen Stellen über die ihnen bekannt gewordenen Geschlechtskranken Mitteilung gemacht werden darf oder muß, es soll ferner eine Anzeigepflicht für die gonorrhöische Bindehautentzündung der Neugeborenen, dann für die gonorrhöische Scheidenblenorhoe der Kinder zugelassen sein. Darüber im einzelnen zu sprechen unterlasse ich hier. Daß viele Ärzte, die gegen den vermeintlichen Einbruch in das Berufsgeheimnis bei Zulassung des Meldezwinges für Geschlechtskrankheiten sind, sich für die Meldung der Augenblenorhoe erklären, könnte ja ermuntern, die mangelnde Konsequenz ihres Vorgehens zu beleuchten, die sich zeigt, sobald das direkte Interesse der Männer weniger in Frage steht. Denn durch die Anzeige der Blenorhoe des Neugeborenen wird ja ohne weiteres dessen Mutter mit als Gonorrhöeträgerin bekundet. Als Befürworter der allgemeinen Meldepflicht habe ich aber dagegen, wenn einmal die Schweigepflicht der Gesundheitsbehörde in all ihren Organen besteht, wie wir alle es verlangen, nichts einzuwenden. Hier aber scheint es mir wichtiger, zu betonen, daß, wenn durch die Anzeige ein Nutzen nach den Richtungen, über die sich Blaschkos Prüfung erstreckt, nichts zu erwarten ist, eben andere Maßnahmen zu treffen sein werden. Auf solche wird noch zurückzukommen sein. Es fehlt weder an Vorschlägen noch an weiteren Möglichkeiten zu wirksamerem Vorgehen. Feststellen möchte ich schon hier nur das eine, daß, welcher Art diese Maßnahmen auch sein mögen, in der Anzeigepflicht keine Lücke offengelassen werden darf, durch die einzelne Kranke oder Gruppen von Kranken den als nötig erachteten Maßnahmen entzogen bleiben könnten.

Die seither durchgeführten Maßnahmen haben nicht vermocht, der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten Halt zu gebieten. Das ist eine unbestreitbare Tatsache. Darauf begründet sich die in präziser Formulierung zuerst von mir — bei dem 2. Kongreß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in München¹⁾ — vertretene Forderung der Anzeigepflicht bzw. der Einreihung der Geschlechtskrankheiten in das Reichsseuchengesetz. Die dagegen erhobenen Einwände erfordern die Prüfung, ob andere Vorschläge, soweit solche existieren, die Forderung der Anzeigepflicht überflüssig oder wenigstens als zu vertagen

¹⁾ Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Bd. 4. Das ärztliche Berufsgeheimnis und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Leipzig bei Ambrosius Barth. 1905.

erscheinen lassen. Da aber stoßen wir auf eine merkwürdige Erscheinung: Alle unmittelbar gegen die Geschlechtskrankheiten als solche gerichteten neueren Vorschläge beruhen im Grunde auf der Voraussetzung einer Anzeige, sei es als Meldezwang, sei es als Melderecht, oder sie führen logisch nur Forderung derselben.

Im wesentlichen handelt es sich um drei Maßnahmen unter den vorhandenen Vorschlägen, die hier der Erörterung bedürfen: Die Beratungs- oder Fürsorgestellen, die Neisserschen Gesundheitsämter und die Gesundheits- oder Gefährdungsparagraphen. Nicht als ob damit die mir bekannten Vorschläge erschöpft wären: aber hier kommt es nicht auf die von mir gewiß nicht unterschätzten sozialen und wirtschaftlichen Verbesserungen, von denen vor allem der Abolitionismus alles erhofft, an, auch nicht auf die aus einer praktisch durchgeführten Sexualpädagogik zu erhoffende Hebung des Selbstschutzes und nicht auf die aus einer wirksameren Erziehung zur Selbstbeherrschung durch stärkere sittliche oder religiöse Beeinflussung zu erwartende Besserung. Wir müssen uns hier zunächst auf das hygienische Problem beschränken.

Die überall zur Einrichtung kommenden Beratungsstellen für Geschlechtskranke wollen die ihnen, freiwillig oder auf Grund der Überweisung von dazu berechtigten Stellen zugeführten, Kranken überwachen und, wenn es die Krankheit erfordert, beraten, um sie zu rechtzeitigem Aufsuchen des Arztes veranlassen. Darauf beschränkt sich im ganzen das Programm der seither über ihre Tätigkeit als Leiter solcher Anstalten berichtenden Ärzte. Es bedeutet im Grunde eine Art begutachtender Stellung der Beratungs- gegenüber der Behandlungs-Stelle. Aus diesem Empfinden leitet sich ein Teil des gegen die Beratungsstelle erhobenen Widerspruchs mancher Ärzte her. Vielleicht wäre das weniger der Fall, wenn die ersten Gründer etwas mehr von den Tuberkulosebekämpfungsmethoden adoptiert hätten und in dem Gegenstand ihrer Tätigkeit mehr die sozialen und ethischen Aufgaben hervorgehoben hätten. Wenn außerdem die so nötige Beratschlagung über das durch die Krankheit bedingte Verhalten im privaten, besonders im geschlechtlichen Verhalten auch unter Ehegatten mehr herausgehoben wäre. Vielleicht haben gerade da die Frauenärzte die ja leider — sehr zum Nachteil der Sache, wie mir scheint — bisher viel zu wenig in die Mitarbeit des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten eingetreten sind, gefehlt. Ist es Sache der Fürsorgestelle — als solche benennen

sie ja auch viele —, die Stellung der Diagnose in den Vordergrund zu bringen, wie es programmatisch z. B. in den zitierten Arbeiten von Bruhns und Hahn geschieht? Die Kranken kommen ja doch auf Grund der vorher anderswo gestellten Diagnose. Ärzteadressen erfahren sie auch schon durch ihre Krankenkasse. Erst als Ratgeberin und Helferin für den Kranken in den über das Ärztliche hinausgehenden Fragen wirtschaftlicher, ethischer, auch juristischer Art wird die Beratungsstelle das ersetzen, was unter den heutigen Verhältnissen der Kassenarzt nicht so wie der Hausarzt des Millionärs leisten kann. Und gerade auf Grund eines solchen umfassenden Programmes wird die Fürsorgearbeit der Beratungsstelle unter der Mitarbeit mit sozialem und hygienischem Wissen ausgestatteter Ärzte aus allen Spezialitäten Enormes leisten können. Aber allerdings doch nur, wenn die Kranken in möglichst großer Vollständigkeit nach einheitlichem planmäßigem Vorgehen beraten werden. Dazu muß es möglich sein, sie der Beratungsstelle zuzuführen. Und das geht wieder nicht, ohne daß dieser Stelle gewisse exekutive Rechte gewährt sind, vor allem das der Vorladung der Kranken. Um sie vorzuladen, muß sie aber wieder die Kranken kennen, müssen ihr die innerhalb ihres Ortsbereiches weilenden bekannt gegeben sein, also? die Beratungsstelle oder deren Leistungsfähigkeit beruht am Ende auf der Meldepflicht. Fast möchte ich jetzt mit Blaschko fragen: wozu also der Lärm? Allerdings ist die Frage nicht so gegenstandslos, denn in dieser Erkenntnis ist ja ein großer Teil der Ärzte gerade wegen der nötigen Anzeigen aus denselben Gründen wie gegen die Meldepflicht selbst, auch gegen die Einrichtung solcher Fürsorgestellen.

Ein zweiter Vorschlag ist von Neisser seit langer Zeit vertreten worden. Es soll das Gesamtverfahren der Bekämpfung und Vorbeugung so gestaltet werden, daß es nicht als eine polizeiliche Strafmaßregel, sondern als eine hygienische, im gesundheitlichen Interesse notwendige Vorsichtsmaßregel erscheint. Zu diesem Zweck hat Neisser schon im Jahre 1903 die Schaffung eines eigenen Gesundheitsamtes, wie es in Norwegen seit 1860 besteht, verlangt. Dies von Neissers reglementaristischem Standpunkt ausgehende, zunächst zur „Überwachung aller derjenigen Personen, die einen prostitutionsartigen Geschlechtsverkehr treiben“ bestimmte Amt soll eine von der Polizei nach jeder Richtung getrennte Behörde sein, „zusammengesetzt aus Männern und Frauen der verschiedensten Lebensstellungen, mit gewissen, bis zu Zwangsmaßregeln

gegen sich der Behandlung entziehende Geschlechtskranke sich erhebenden Befugnissen ausgestattet“. Schon die Zusammensetzung des Amtes, die unverkennbar eine größere Perspektive bietet als die der Beratungsstelle, läßt namentlich gegenüber dem einstweiligen Zurücktreten der sozialen Aufgaben in der programmatischen Gestaltung der letzteren, den Neisserschen Plan sympathisch erscheinen. Die Gewährung exekutiver Rechte erhöht auch die zu erhoffende praktische Wirkung. Aber auch hier wieder fragt es sich, wer Gegenstand der Fürsorge des Amtes sein werde? Nur die bekannten Prostituierten? Dann wäre die Behörde nur die alte Sittenpolizei unter neuem Namen, versteckt in dem als Sitz gedachten Krankenhaus statt etwa in Frankfurt in dem Polizeipräsidentengebäude. Da wäre nicht viel erreicht als eine Scheinkonzession an die antireglementaristische Bewegung. Aber Neisser selbst will ja viel großzügiger vorgegangen sehen. Und auch ihm ist die „Aufstöberung der Infektionsquellen“ als Vorbeugungsmittel gegen die Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten von besonderer Wichtigkeit, „namentlich bei sich Prostituirenden“. „Wir fordern daher einen gesetzlichen Zwang für die Ärzte, die Infektionsquellen zu erforschen und dem Gesundheitsamt zu melden“. ¹⁾ Und weiter verlangt Neisser dann ein „Anzeigerecht der Ärzte für diejenigen Kranken, die in gemeingefährlicher Weise trotz ihrer Krankheit geschlechtlich verkehren oder sich der ärztlichen Behandlungsanordnung nicht fügen“. Diese Meldung soll allerdings nicht an die Polizei gehen, sondern an das Gesundheitsamt. Dieses soll erst seinerseits je nach Berücksichtigung aller Umstände weitere Entscheidung treffen. „Gelingt es dem Gesundheitsamt, die notwendigen rein ärztlichen Maßregeln durchzusetzen, so bleibt die gemeldete Person vollkommen unbehelligt.“ „Es ist dabei natürlich eine Änderung des Seuchengesetzes notwendig, welches jetzt ja nur ein Einschreiten gegen die von Geschlechtskranken herrührenden Gefahren gestattet, sofern die Personen gewerbsmäßig Unzucht treiben, d. h. nachdem sie durch den Richter bereits einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind.“ Also: Meldepflicht für Infektionsquellen, Anzeigerecht darüber hinaus, auch gegen nicht reglementierte Personen — wie aus anderen Stellen hervorgeht —

¹⁾ A. Neisser, Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. Berlin bei Julius Springer 1916. S. 117.

beiderlei Geschlechts. — Es bedarf hier keines Zusatzes meinerseits. Noch widersetzt sich ja Neisser der allgemeinen Meldepflicht. Kann er ihr aber besser den Boden ebnen als durch seine Vorschläge? Und er selbst arbeitet sogar noch weiter im Sinne der Befürwortung der Meldepflicht der Ärzte, indem er nicht nur sich der Anschauung widersetzt (a. a. O. S. 132), „Daß der § 300 gerade mit seiner den Ärzten auferlegten Schweigepflicht im allgemein hygienischen Interesse von so eminenten Wichtigkeit sei“, sondern sich auch mit den als Korrelat zu fordernden Bestimmungen über die Kurpfuscherei befaßt. Aber von dem Anzeigerecht zum Meldezwang ist nur ein Schritt, den eine einfache logische Betrachtung vorzeichnet. Kurpfuscher und minderwertige, d. h. annonzierende approbierte Ärzte — ich folge hier wieder einem Ausdruck Blaschkos — werden von dem Melderecht keinen Gebrauch machen. Nach kurzer Zeit wird das Publikum wissen, wo diese faulen Köpfe zu finden sind, und die Geschlechtskranken würden sich mit Vorliebe, um nicht gemeldet zu werden, diese minderwertigen Elemente aufsuchen.“ Nach Blaschko ist die Anzeigepflicht eine stumpfe Waffe. Das Anzeigerecht ist aber überhaupt keine Waffe.

Ein weiterer Vorschlag, den auch Neisser als Ergänzung seines Systems eindringlich vertritt, ist der sog. Gesundheits- oder Gefährdungsparagraph, d. h. die Forderung einer strafgesetzlichen Betsimmung, wonach, wer durch Geschlechtsverkehr, während er krank ist, andere der Ansteckung aussetzt, bestraft werden soll. Ich unterlasse mit Absicht hier eine der verschiedenen Fassungen der dazu vorliegenden Entwürfe im Wortlaut wiederzugeben. Die meisten legen dem betroffenen Kranken geradezu die Ausreden, durch die er sich der Strafe entziehen kann, in den Mund: Er soll strafbar sein, wenn er wissend, daß er mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist, den Beischlaf ausübt. Wie soll der Nachweis des Krankheitsbewußtseins, wie der der Kenntnis, daß gerade sein Fall eine „ansteckende“ Krankheit sei, erbracht werden? Ich unterlasse es, in die Diskussion über den Paragraphen selbst einzutreten, bezüglich dessen Notwendigkeit ich mich bedingungslos Neisser anschließe, wenn er sagt (a. a. O. S. 139): „Es muß sich für die Gesetzgebung ein Weg finden, um diesem zum Himmel schreienden Notstand, daß unzählige, die Gesundheit gefährdende Personen durch Geschlechtsverkehr die Gesundheit des Volkes nicht nur gefährden, sondern auch tatsächlich schä-

digen, Abhilfe zu schaffen.“ Aber ich bezweifle keinen Moment, daß durch den Meldezwang, indem er eine aktenmäßige Registrierung der Geschlechtskranken auf Grund der ärztlichen Feststellungen bewirkt, ein Mittel gegeben ist, objektiv in vielen Fällen dem Schuldigen den Rückzug auf sein Nichtwissen unmöglich zu machen oder mindestens sehr zu erschweren. Der von Neisser als Mindesterfolg des Gefährdungsparagraphen erwartete erzieherische Einfluss kann aber nur in der Verbindung mit einer durchgeführten Anzeigepflicht, wenn sie durch Anpassung an das Wesen der Geschlechtskrankheiten von ihren möglichen Schäden befreit wird, zu einem hervorragenden, alle anderen Maßnahmen ergänzenden Rüstzeug werden. Ohne Anzeigepflicht aber wird auch der Gefährdungsparagraph nutzlos verhallen.

So werden die hier angeführten, zurzeit wohl wichtigsten Vorschläge zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht zum Ersatz der Einreihung unter das Reichsseuchengesetz — denn deren Hauptwirkung liegt ja in der Unterstellung unter die Anzeigepflicht —, sondern zu dringenden Gründen für die damit geforderte Erweiterung jenes Gesetzes. Wohl fehlt es nicht an sonstigen Vorschlägen, von denen ihre Befürworter sich viel oder alles versprechen. In bezug auf sie wird wohl Blaschko durchaus das Richtige treffen, wenn er sagt, es müsse „der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten auf den verschiedensten Gebieten mit den verschiedenartigsten Mitteln ausgefochten werden und daß kein einziges dieser Mittel, ja nicht einmal ein Zusammenwirken aller einen vollen Erfolg davon trägt“. Darüber sollten sich die Befürworter klar sein. Die auf hygienischem Boden Stehenden, wenn sie von den Schutzmitteln alles erwarten; deren Anwendung, die man, der Not gehorchend, heute auch nach meiner Ansicht zulassen muß, ist keineswegs ein Mittel im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, sondern ein Kapitulieren vor ihnen. Im Gefühl der Ohnmacht, der bisherigen Kampfmethoden wenigstens, versucht man es mit dem in einem bekannten Wort als Spinnwebe bezeichneten Panzer. Die neuerdings wieder einmal mit großer Schärfe gegen die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgestoßenen Vertreter der religiösen und ethischen Bekämpfung der Unsittlichkeit übersehen, daß die Religion und die auf die Religion gegründete Erziehung in mehrtausendjähriger Herrschaft versagt haben, und daß — auch da hat Blaschko den treffenden Ausdruck gebraucht — nur allzu viele „in puncto des Geschlechtslebens sich eine eigene

Moral zurechtzimmern“. Wollen wir weiterkommen, ohne zu kapitulieren, so müssen neue Wege eingeschlagen werden. In der Einreihung in das Reichsseuchengesetz sehen wir nicht nur den Weg zur Anzeigepflicht, sondern den Ausgangspunkt für aus der erweiterten Kenntnis der Ansteckungsquellen nach unserer Auffassung sich entwickelnde Maßnahmen der Zukunft.

Führt uns die kritische Betrachtung sowohl der seitherigen Maßnahmen wegen ihrer Unwirksamkeit als der neu vorgeschlagenen wegen der Abhängigkeit von einer irgendwie zu gestaltenden Anzeige — es mag zunächst nur davon, nicht von der etwaigen Anzeigepflicht gesprochen werden — zur Forderung der Einreihung der Geschlechtskrankheiten in das Reichsseuchengesetz, so ist es des Kritikers Pflicht, auch die möglichen Folgen der Erfüllung seiner Forderung nicht zu vernachlässigen. Wie denken wir uns die Ausgestaltung der Meldepflicht bezüglich der Geschlechtskrankheiten und was können wir uns davon erwarten?

Von vornherein habe ich, seit ich für die Aufnahme der Geschlechtskrankheiten unter die der Anzeigepflicht unterworfenen gemeingefährlichen Krankheiten eingetreten bin, betont, daß es sich nur um eine dem Wesen der Geschlechtskrankheiten angepaßte Anzeige, demzufolge auch nur um diesem Wesen angepaßte Folgerungen, handeln könne. Man muß zugeben, daß eine allgemeine Anzeigepflicht, welche den Geschlechtskranken sich als solchen der Polizei, dem Schutzmann bekannt gegeben fühlen läßt, nicht das Richtige sein kann. In der Bekämpfung der Beratungsstellen wird von ärztlicher Seite mit Recht darauf hingewiesen, daß auch schon die Korrespondenz mit irgend einer Sonderinstitution für Geschlechtskranke unter Umständen verräterisch wirken könnte. Folgt nun daraus, daß man auf die Beratungsstellen und was damit zusammenhängt, und weitergehend auf das durch die Anzeigepflicht erstrebte Auffinden der gemeingefährlichen Geschlechtskranken verzichten soll? Ich denke, die logische Konsequenz sei eine ganz andere. Die Meldepflicht muß so gestaltet werden, daß weder die Polizei die Adressatin für die Anzeige noch daß eine Sondereinrichtung für „Geschlechtskranke“ die Stelle sei, von der aus die Überwachung usw. erfolgt. Die Trennung der Gesundheitspolizei von der allgemeinen Sicherheitspolizei ist aber keineswegs eine utopische Forderung. Soviel mir bekannt, waren schon vor einigen Jahren Verhandlungen zwischen der preussischen Staatsregierung und Städten mit staatlicher Polizeiver-

waltung im Gang, um gerade die Gesundheitspolizei in die Verwaltung der Städte zu überführen. Wäre eine Ausgestaltung des Reichsseuchengesetzes in der Weise undenkbar, daß das gesamte Gesundheitswesen von der Sicherheitspolizei getrennt würde, daß großzünftig angelegte Wohlfahrtsämter das vereinigten, was jetzt unter der Wirkung des Reichsseuchengesetzes nicht nur der Polizei, sondern den großen Organisationen zur Bekämpfung der anderen Volksübel, Tuberkulose, Trunksucht, Krebs, Pflichten und Rechte auferlegt? **Ich denke mir als Aufgabe der Zukunft, Schaffung einer Wohlfahrtsbehörde, in der alle die Aufgaben zur Lösung zu gelangen hätten, die jetzt teilweise der Staatspolizei in Angliederung an die Sicherheitspolizei, teilweise den Gemeinden, teilweise endlich den Vereinen zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr, des Alkoholismus, der Geschlechtskrankheiten zufallen.** Also nicht ein Sonderamt für Geschlechtskranke (Neissers Gesundheitsamt), nicht Sonderberatungsstellen für Geschlechtskranke, sondern analog den großen Versicherungsanstalten mit Rechten und Pflichten ausgestattete, in Verbindung mit ehrenamtlichen Funktionären und Organisationen, etwa wie die Armenämter, arbeitende Behörden! An diese, nicht an die Sicherheitspolizei gehen die Meldungen bezüglich aller unter die Gesetze über die gemeingefährlichen Seuchen fallenden Krankheiten. Von diesen Behörden werden die aus der Art der Krankheit sich ergebenden Maßnahmen: Hospitalisierung, Isolierung, Unterstellung unter die Aufsicht von Beratungsstellen, Verweisung an die Rechtsschutzstellen und alle sonst zu wirtschaftlicher oder sozialer Hilfe geeignete Anstalten und Vereine angeordnet. Sie entscheiden in letzter Instanz, ob gegen die etwa bei Isolierung als Typhusbazillenträger oder bei Verbot des sich Prostituierten renitenten Personen Strafantrag zu stellen sei.

Es ist hier nicht der Ort, die Ausgestaltung einer derartigen Organisation im einzelnen zu erörtern. Aber es ist sicher nichts darin gefordert, was beispiellos dastände. Wohl aber wäre damit eine Forderung verwirklicht, die zu verwirklichen weder das Neisser'sche Gesundheitsamt noch die Beratungsstelle für Geschlechtskrankheiten, mag sie nun den Krankenkassen, mag sie den Landesversicherungsanstalten angegliedert werden, imstande sind: Eine vollständige Gleichstellung des Geschlechtskranken mit jedem andern Kranken in einer Form, die jeden Makel, jede gesellschaftliche Ächtung ausschließt. Schon er-

zieherisch müßte die in dem hier angedeuteten System zum Ausdruck kommende, rein hygienische Behandlung von seiten aller derer prinzipiell anerkannt werden, die heute in der Differenzierung des Geschlechtskranken ein Hindernis gegenüber der hygienischen Bekämpfung sehen. Das gilt auch von dem Widerstand derjenigen unter den Ärzten, die nur wegen des von ihnen erwarteten Abströmens der Kranken zu den Kurpfuschern oder wegen der Befürchtung, daß die Kranken sich am Ende überhaupt nicht behandeln lassen werden, wenn eine polizeiliche Meldung in Aussicht genommen würde, sowohl die Einreihung der Geschlechtskrankheiten unter das Reichsseuchengesetz, als die Zuführung an die Beratungsstellen bekämpfen, ja in diesen Maßnahmen eine Gefahr sehen, die größer sei als die Gemeingefährlichkeit der zu bekämpfenden Seuchen.

Gerade in dieser Frage bereitet sich wieder einmal vor, daß am Schluß die Gesetzgebung möglicherweise über uns Ärzte weggehen wird. Das ist — ich muß hier zur Klarstellung abschweifen — bei der Zulassung der Realgymnasiasten und der Frauen zum ärztlichen Beruf geschehen. Auch da habe ich eine Sonderstellung eingenommen. Nach meiner Überzeugung haben sich damals die Ärzte durch den Widerspruch ihrer Organisationen und ihrer Standespresse, nachdem noch wenige Jahre vorher hervorragende Ärzte unter allseitiger Zustimmung für die reale Vorbildung eingetreten waren, die Möglichkeit verdröben, rechtzeitig, vielleicht zur Ergänzung mancher Lücken der realen Vorbildung, gehört zu werden. Auch bei der Entstehung des Reichsseuchengesetzes ist man über den Widerspruch der Ärzte weggegangen, als man in den Kreis der zur Anzeige Verpflichteten nicht bloß die Ärzte, sondern alle an der Behandlung von Erkrankten teilnehmenden Personen einbezogen hat. Der Einwand, daß dadurch der Kurpfuscher mit dem Arzt auf eine Stufe gestellt werde, wodurch die Achtung vor dem ärztlichen Stande Schaden nehmen müsse, fand keine Geltung. Auch bezüglich der Geschlechtskrankheiten kann das nicht anders sein. Läßt man den nicht approbierten Heilbeflissenen von der Anzeigepflicht frei, so unterbindet man die Möglichkeit, ihn für die Gefährdung der Gesamtheit durch das Unterlassen der Anzeige haftbar zu machen und man ermutigt die, die nur an die Verheimlichung ihrer Krankheit denkend, den Pfuscher statt des Arztes aufsuchen.

Allerdings verlangt die Mehrheit der Ärzte ein anderes: das gänzliche Verbot der Behandlung von Krankheiten durch nicht staatlich

approbierte Personen. Ich hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn ich an die Durchführbarkeit glaubte. Auch das Stehlen und noch vieles andere ist verboten. Wirksamer aber als ein Verbot scheint mir die Sicherung, daß die lichtscheue Gesellschaft da, wo sie gefaßt wird, auch energisch gestraft werden kann. Teilweise schon bestehende Bestimmungen, wodurch die Kurpfuschergezwungen werden, regelmäßige Bücher zu führen, und diese in festen Terminen den amtlichen Medizinalpersonen, Kreisärzten usw. vorzulegen, könnten vielleicht mehr leisten als ein Verbot. Es könnte durch solche Bestimmungen namentlich auch dem entgegengewirkt werden, daß sich später der Pfuscher hinter sein Nichtwissen verschanzte. Vor allem aber müsste das Eine erreicht werden, daß die zum Beziehen aus öffentlichen Mitteln stammender Gelder, also der Krankengelder, erforderlichen Bescheinigungen ausschließlich von vom Staat approbierten Ärzten ausgestellt sein dürfen. Sowohl in dieser Alleinberechtigung als in dem Freisein von der amtsärztlichen Kontrolle sehe ich das den Ärzten für die Erlangung der Approbation zustehende Äquivalent. In der Forderung einer wirksamen Bekämpfung der Kurpfuscherei durch im Rahmen dieser Andeutungen liegende Maßregeln werden die Ärzte kaum Gegner finden wie sie sich erheben, wenn es sich um das Verbot handelt.

Dagegen wird es im dringenden Interesse des Ärztestandes liegen, im weitesten Umfang an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mitzuarbeiten und sich dem nicht auf Grund von solchen Erwägungen entziehen, bei denen die Annahme, daß das eigene materielle Interesse mitspreche, erhoben werden könnte. Es muß immer wieder betont werden: die seitherigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben nicht vermocht, deren Ausbreitung zu der jetzigen Höhe zu verhüten. Die neu vorgeschlagenen aber haben alle, wie hier zu zeigen versucht worden ist, im Hintergrund die Notwendigkeit der Anzeigepflicht. Die Erkenntnis von der Größe des Übels ist aber jetzt so tief eingedrungen, daß es nicht mehr bei den Ärzten allein liegt, über das, was geschehen soll, zu entscheiden. Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten vollzieht sich heute nicht mehr allein aus ärztlichen Gesichtspunkten. Wirtschaftliche und völkische Interessen haben Vielen, die früher vor der Gefahr die Augen geschlossen hatten, sie geöffnet. Der Zusammenhang der Geburtenabnahme mit der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten ist heute, indem das Bevölkerungsproblem im Brennpunkt aller Zukunftserörterungen steht, maßgebend für

die Auffassung und Zulassung der zur Eindämmung erforderlichen Eingriffe in die individuelle Bewegungsfreiheit. Rücksichtsloser als die Ärzte, weniger als sie durch mancherlei dem Empfinden der Kranken sich anschließende, mehr als sie durch auf Expansion der gesunden Volksteile zielende Erwägungen bestimmt, werden die Frauenorganisationen, die Sittlichkeitsvereine, die Vereinigungen für Bevölkerungspolitik bei der Prüfung der vorhandenen und der zu schaffenden Maßnahmen geneigt sein, alte Vorurteile beiseite zu schieben. Und in den jetzt schwebenden Erörterungen dreht es sich im Grund nur darum. Auf der einen Seite stehen Vorschläge, die direkt oder indirekt auf eine Neuorientierung im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten hinauslaufen, wobei irgendwie eine Mitteilung über die Tatsache der Krankheit zur Sicherung des öffentlichen Interesses erfolgt. Diesen Vorschlägen gegenüber steht die Hervorhebung des privaten Interesses der Kranken vorläufig durch die Mehrheit der Ärzte, vieler Juristen, Verwaltungsbeamten u. a. m., und auch aller Wahrscheinlichkeit nach der überwiegenden Mehrheit der Kranken. Nach welcher Seite soll die Entscheidung fallen?

Ein Allheilmittel wird voraussichtlich auch die Durchführung der neuen Vorschläge nicht werden. Der Versuch damit wird nur ein neues Glied in die Kette der zur Eindämmung des sozialen Übels erforderlichen Maßnahmen sein. Keineswegs wird man auf alles, was seither geschehen und vorgeschlagen ist, zugunsten der Anzeigepflicht, in welcher Form sie kommen mag — sie wird kommen, davon bin ich überzeugt —, verzichten können. Vor allem nicht auf das Wichtigste, eine weit strengere Erziehung zur Selbstbeherrschung als die bisher geübte. Nach dieser Richtung ist viel gefehlt worden. Von der mit allen Tönen gesungenen Entschuldigung und Verherrlichung der Übermacht des Triebes bis zur ärztlichen Anempfehlung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs! zum Glück scheint dies letzte Extrem in die Versenkung geraten zu sein. Aber seine Vertreter haben dem ernststen Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten im Urteil der Unkundigen ebensowohl und mehr geschadet wie die Übertreiber des Sittlichkeitsfanatismus, die entweder für die Größe des Übels blind waren, oder, weil seine Ausbreitung den Erfolg der moralisierenden bisherigen Erziehung ad absurdum führten, nicht sehen wollten. Teilweise haben sich die letzteren schon bekehrt und stellen sich auf den Boden der Tatsachen, denen auch wir Ärzte uns nicht verschließen dürfen:

Die Größe des Übels, die Wucht seiner Folgen zwingen zu energischen, sich vom Alten lösenden Kampfmitteln. Und wer das eben erschienene posthume Buch des Vorkämpfers im Streit gegen die Geschlechtskrankheiten, Neissers, liest, wird zugeben müssen, daß er im Grunde bereits nicht mehr als Gegner der allgemeinen Anzeigepflicht bezeichnet werden kann. Seine gegen sie gerichteten Ausführungen sind die beste Einleitung zur Anbahnung eines Ausgleichs zwischen den heute bestehenden Gegensätzen.

Und ein Ausgleich ist dringend nötig, nötig im öffentlichen Interesse der Gesamtheit wie in dem der Kranken und der Ärzte. Seit die Aufmerksamkeit auch der Nichtärzte auf die hygienische und soziale Tragweite der venerischen Infektion gelenkt worden ist, seit insbesondere die Frauenärzte Nöggerat und Sänger die vorher viel zu sehr unterschätzte Tragweite der Gonorrhoe vom ärztlichen, ich selbst¹⁾ vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus in die Diskussion gebracht haben, seit der einige Jahre später im Anschluß an Dutoit Haveniths internationale Société de prophylaxie sanitaire et morale durch Blaschko und Neisser bewirkten Gründung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind fast zwei Dezennien verflossen, in denen neben sicher nicht hoch genug zu schätzender theoretischer und beherrschender Arbeit unendliche Mühe aufgewendet worden ist, um Wege zur praktischen kausalen Bekämpfung zu finden. Was bis zur Gründung der D. G. B. G. in Deutschland geschah, waren reglementaristische, im Vergleich mit den aus den Anfängen des Reglementarismus stammenden fast unverändert gebliebene Polizeimaßnahmen gegen die Prostituierten. Die ersten Diskussionen der Gesellschaft waren ganz beherrscht von dem Thema „Reglementarismus und Abolitionismus“, mochte es auch nicht unter diesem Titel auf der Tagesordnung stehen. Und das Ende war keineswegs der Sieg des einen oder anderen Systemes. Die Diskussion verlor ihre Schärfe, und ehe man es sich versieht, verlangen die Reglementaristen — Neureglementaristen nennt man sie — in der Forderung

¹⁾ Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten, Volkswirtschaftliche Jahrbücher, herausgegeben von Konrad, Jena bei Fischer, 1894. — Ich bringe dies Zitat zur Richtigstellung eines offenbaren Druckfehlers in Neissers Buch, der den Aufsatz in das Jahr 1908 verschiebt. Der 1893 verfaßte Aufsatz war von fünf medizinischen und sozialpolitischen Zeitschriften abgelehnt worden, ehe er durch Vermittlung meines Bruders, des vor einem Jahr gestorbenen Landtagsabgeordneten Stadtrat Flesch Unterkunft fand.

der Umgestaltung des § 361 Ziffer 6 und des § 180 des Strafgesetzbuches das, was früher Panier des Abolitionismus war, während auch die Abolitionisten in anderen Fragen durchaus ihre frühere intransigente Haltung verlassen. Sollte etwas Ähnliches jetzt im Werk sein? Sollte wieder eine Unsumme von Zeit und Kraft verloren werden, bloß um doktrinär sich in der Diskussion über Systeme zu erschöpfen, statt praktischen Anläufen Raum zu geben? Nicht darauf kann es ankommen, ob man heute die Anzeigepflicht, wie sie für Typhus und Pest besteht, annehmen will. Das wäre überstürzt und entgegen dem, was vernünftige Überlegung wollen kann. Aber die Einreihung der Geschlechtskrankheiten unter die Krankheiten, deren Bekämpfung als gemeingefährliche Seuchen das Reich in den Kreis seiner Aufgaben einbezieht, ist keine utopische Forderung, wenn sie, wie das seit langem betont wird, eine dem Wesen der Geschlechtskrankheiten angepaßte Gestaltung der darauf anzuwendenden Bestimmungen erstrebt. Vollzieht sich die Diskussion erst einmal im Rahmen der durch die seitherigen Erfahrungen mit der allgemeinen Meldepflicht bei anderen Seuchen vorgezeichneten Gesichtspunkte, so wird es sicher gelingen, auch für die venerischen Seuchen die Form zu finden. Dies um so mehr, als ein Blick in die Geschichte der Medizin zeigt, wie bis in die neueste Zeit dieselben Argumente bezüglich jeder Infektionskrankheit überwunden werden mußten. Was steht denn der Erörterung im Wege? Der Widerstand der Ärzte doch wohl nur zu einem Teil. Immerhin in einer ganzen Zahl von neueren Arbeiten, darunter solchen ausgezeichneter Dermatologen, findet sich sogar die Forderung der Anzeigepflicht. Fast mehr ist, so viel ich sehen kann, der Widerstand auf Seiten der Verwaltungsbehörden. Es möchte scheinen, daß hier der Wunsch, auf die Befugnisse des Reglementierungsparagraphen (361, 6) nicht zu verzichten, allzusehr den Blick für das Weiterkommen trübt, den Mut zu neuen Schritten lähmt. Aber auch dort sucht man offenbar nach neuen Bahnen; auch dort führt das Bevölkerungsproblem zum Willen nach festem Eingreifen.

Wo ein Wille ist, ist ein Weg. Im Willen des Vorgehens gegen ein Volksübel, dessen Ausdehnung sich erst jetzt so recht dem Blick eröffnet hat, besteht Einigkeit. Zweifel bestehen nur über den einzuschlagenden Weg. Möge man doch endlich, nachdem sich der alte Weg der Polizeimaßregeln gegen die Prostitution überlebt hat, den Mut zu neuen Bahnen finden. Und den Weg hat das diesem Aufsatz vorangeschickte Wort Neissers vorgezeichnet, das er kurz vor

seinem Tode seinem ihn überlebenden Buch einverleibt hat. Es muß der Weg gefunden werden, auf dem alle, die durch ihre Geschlechtskrankheit gemeingefährlich sind, der staatlichen Fürsorge und Überwachung zugeführt werden. Das Reichsseuchengesetz zeigt diesen Weg für die anderen Infektionskrankheiten. Als solche gehören auch die venerischen dahin. Wie sie darin Aufnahme finden, mag dahingestellt sein. Aber dahin gehören sie

Hic Rhodus.

Referate.

Rohleder, H., Monographien über die Zeugung beim Menschen. Band II. Die Zeugung unter Blutsverwandten. Leipzig 1912, Verlag von Thieme. Preis geb. 5 Mark.

Dem ersten Bande der Monographien von Rohleder über die Zeugung beim Menschen ist nun der zweite gefolgt; die Arbeit beschäftigt sich mit der Zeugung unter Blutsverwandten. R. hat als erster hier unternommen, diese Frage, die nicht allein eine medizinisch-pathologische ist, sondern in zahlreiche andere biologische und auch juristische Gebiete hinüberspielt, allseitig einer wissenschaftlichen Beleuchtung zu unterwerfen. Die dazu notwendigen, außerordentlich sorgfältig durchgeführten Studien und die Verarbeitung des Materials stellen dem Fleiß und dem kritischen Verstande des Verf. das beste Zeugnis aus und sichern dem Werke eine grundlegende Bedeutung. Er berücksichtigt die Inzucht im Pflanzenreich, Tierreich und beim Menschengeschlecht. In der gesamten Pflanzenwelt gibt es kein einziges Exemplar, welches sich ständig durch Selbstbefruchtung fortpflanzen kann oder dies nötig hat. Bei den meisten Arten sind sogar Vorkehrungen getroffen, dies zu verhindern. Überhaupt arbeitet die Natur ununterbrochen darauf hin, eine Inzucht zu vermeiden. Ebenso wie hier herrscht in der Tierwelt das folgende Gesetz: Inzucht führt in den ersten Generationen zu einer Verfeinerung und Hebung, zu einer Regeneration und damit zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung, bei längerem Bestehen jedoch, wenn keine Kreuzung stattfindet, zu einer Überfeinerung und Schwächung, damit zur Sterilität, zur Degeneration und zum Aussterben der Arten. Beim Menschen muß man zwischen Familieninzucht und Volksinzucht unterscheiden, bei der ersteren kommt der engste Inzest und die weitere Inzucht zwischen Verwandten in Betracht, durch sie werden Familiencharaktere, Rassencharaktere und Volks- oder Nationalcharaktere gebildet. Interessant ist die R.sche Definition des Begriffes vom Nationalcharakter, er entspricht in seinen besten Wurzeln dem Umfang der früher stattgehabten Inzucht und stellt die Summe der im Verlaufe von vielen Generationen herangebildeten und herangezuchteten Charaktereigentümlichkeiten des ganzen Volkes dar. Dementsprechend haben alle Inzuchtvölker einen scharf ausgeprägten Volkscharakter. Die Geschichte lehrt, daß solche Völker in der Kultur die größte Rolle gespielt haben (Ägypter, Perser, Inder, Chinesen, Peruaner usw.). Während Familie und Rasse durch Inzucht degeneriert, ist die Inzucht für ein

ganzes Volk das beste Mittel zur Regeneration. Man sollte daher die Reinzüchtung eines Volkes nicht mehr unter den Inzuchtsbegriff bringen, sondern als Volkszucht bezeichnen, denn die wirkliche Inzucht auch in ihren bedenklichen Folgen hört auf, wo die weitere Blutsverwandschaft fehlt. Eine Grenze ist allerdings auch den einzelnen Völkern in dieser Hinsicht gesetzt, über Zeitläufe von Jahrtausenden hin darf diese Volkszucht nicht dauernd durchgeführt werden. Dem allmählichen Anstieg folgt, wenn die natürliche Auslese dauernd gehindert wird, schließlich eine Erstarrung des Volkscharakters, der einen weiteren Fortschritt hemmt und so zu Degeneration führt. R. illustriert diese Entwicklung an der Geschichte der Ägypter, Inder und anderer Kulturvölker. Am deutlichsten lassen sich die vorliegenden Probleme bei den alten Peruanern, ein Inzucht- und Inzestvolk katexochen studieren, hier findet man in der reinsten Form die Absonderung und Gliederung in Kasten, die Bildung einer auf allen Gebieten staunenswerthohen autochtonen Kultur und die schnelle Degeneration, durch welche es den Spaniern möglich wurde, mit einer ganz geringen Truppenmacht und in kürzester Zeit sich zu Herren des Landes zu machen. In der Jetztzeit kommt die Inzucht allgemein nur noch bei unkultivierten Völkern und bei Volksstämmen vor, die durch ihre geographische Lage dem Weltverkehr entzogen sind. Ein weiteres Kapitel handelt von den biologischen Erklärungen der Folgen der Blutsverwandschaft, ein Problem, dem wir durch die Untersuchung von Ries, Loeb und Battailon näher gekommen sind. Das ganze Geheimnis der Zeugung liegt im Ablauf eines chemischen Oxydationsprozesses, der an eine bestimmte gegenseitige Reaktion bzw. gewisse gegenseitige Gleichheit gebunden ist, die ein Befruchtungsoptimum oder Befruchtungsminimum garantiert. Dieses ist wohl an die Tierspezies gebunden, aber innerhalb derselben sehr different. Ebenso wie eine allzu große Keimgleichheit, z. B. bei der Blutsverwandschaft, nach einer kurzen günstigen Periode zur Degeneration führt, wirkt auch allzu große Differenz der Keimzellen ungünstig. Den unerwünschten Folgen der Inzucht kann man durch Vermischung begegnen; der Erfolg lehrt, daß dabei die Rassendifferenz keine zu große sein darf und daß dauernde Mischungen wie bei der nordamerikanischen Bevölkerung schlechte Resultate geben, und zwar tritt neben einer geistigen und körperlichen Degeneration auch eine mangelnde Fruchtbarkeit auf, die um so geringer ist, je größer der Rassenunterschied der Eltern war. Die Anschauungen über die Ehefähigkeit von Blutsverwandten waren im Laufe der Zeit starker Schwankung unterworfen, erst der Siegeszug des Christentums stempelte solche Ehen aus sittlichen Gründen zu einem Verbrechen und das kanonische Recht stellte bezüglich der Blutsverwandschaft diejenigen Regeln auf, die für das gesamte Mittelalter und auch für die meisten heutigen Kulturstaaten maßgebend wurden. Z. Z. sind die gesetzlichen Bestimmungen darüber in Deutschland am freiesten; es liegt auch in der Tat gar kein Grund vor, eine Ehe im dritten bzw. vierten Verwandtschaftsgrade zu verbieten, wenn beide Eheandidaten geistig und körperlich gesund sind, ja im Interesse der Höherzüchtung, besonders einer geistigen sind diese Ehen eher vorteilhaft, wenn nur die Deszendenten solcher Ver-

wandtschaftsehen nicht wieder Inzucht treiben. Anhangsweise streift R. die Frage des Inzestes und regt eine Reihe juristischer Gesetzesänderungen vom Standpunkte der bisherigen wissenschaftlichen Forschungen an.

So interessant die R.sche Monographie, von deren Reichhaltigkeit diese kurzen referierenden Sätze kein Bild geben können, für den Arzt sein mag, so wichtig sind sie auch für den Kulturhistoriker und den Juristen; es wäre bedauerlich, wenn die Summe der Arbeit, die hier geschaffen ist, nicht über die medizinischen Kreise hinaus Beachtung und Würdigung finden würde.

W. F.

Dreuw, Hygiene im Friseurgewerbe. Mit einem Anhang: Die Haarpflege. Verlag der allgem. deutschen Friseurzeitung, Berlin.

Die Kenntnis ansteckender Hautkrankheiten wird den Frisuren, an die sich wohl das Buch in erster Linie wendet, leider in der Fachschule noch nicht in dem Maße vermittelt, als es im Interesse der allgemeinen Hygiene wünschenswert wäre. Das kleine Dreuw'sche Werk will diese Lücke ausfüllen. Im allgemeinen ist die Darstellung dem Verständnis des Laienpublikums angepaßt, doch sollten in solchen populären Darstellungen Fremdwörter möglichst vermieden werden. Wichtiger als der medizinische Teil, der ohne Schaden für das Ganze kürzer gehalten sein könnte, sind die Vorschläge des zur Hygiene des Friseurgewerbes. Schmierige Rasierpinsel, Streichriemen und Handtücher sind häufig die Überträger auch der Syphilis, und ihre Desinfektion liegt oft recht im argen, in dieser Beziehung kann der Aufklärung nicht genug geschehen. Die ganze Anlage des Buches würde sympathischer wirken, wenn der Verfasser nicht bei jeder Gelegenheit seine persönlichen medizinischen Studien und von ihm angegebene hygienische Apparate in den Vordergrund stellen würde. Die der Darstellung beigegebenen klinischen Abbildungen sind größtenteils so schlecht reproduziert, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen.

W. F.

Hartung (Gernrode), Der Kampf gegen die weiße Sklavenwirtschaft in Anhalt, Dänemark und Holland. Zeit- und Streitschriften zur Sittlichkeitsfrage, Neue Folge, Nr. 10. Plötzensee, Verlag der Geschäftsstelle des Deutschen Sittlichkeitsvereins. 20 Seiten. 8°. Preis 20 Pf.

Anläßlich einer Debatte im Anhaltischen Landtage im Dezember 1913, betreffend die Frage der Aufhebung der Bordelle und der Reglementierung der Prostitution in Anhalt, entstand in der dortigen Presse eine Polemik über den Nutzen oder Schaden der Kasernierung. Die vorliegende polemisch geschriebene Broschüre widerlegt ungenaue und falsche Zitate und Hinweise eines Anhaltischen Landtagsabgeordneten und eines Dessauer Polizeiarztes, die sich auf Äußerungen in der Fachliteratur — darunter die „Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ — zu stützen suchten, um den angeblichen Nutzen des Bordellwesens zu beweisen. Die Broschüre ist flott geschrieben. R. G.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 17.

1916/17.

Nr. 10, 11 u. 12.

Sachverständigenkommission der D.G.B.G.

III. Sitzung

am Freitag, den 20. Oktober 1916, vorm. 9¹/₂ Uhr, im Hohenzollernsaal des Hotel „Kaiserhof“, Berlin.

Tagesordnung:

Beratung und Beschlußfassung über die von der D.G.B.G. der Reichstagskommission für Bevölkerungspolitik zu machenden Vorschläge:

1. Betr. Neugestaltung der §§ 180 und 361, 6 des R.Str.G.B.
2. Betr. Aufnahme der Geschlechtskrankheiten in das Reichs-
seuchengesetz.
3. Betr. anderweitige gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Teilnehmerliste:

Prof. Blaschko-Berlin, Dr. Iwan Bloch-Berlin, Sanitätsrat Block-Hannover, Regierungsrat Dr. Campe-Hamburg (Gast), Dr. Chotzen-Breslau, Dr. Delbanco-Hamburg, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Fassbender, M. d. R. u. Pr. A.-Berlin (Gast), Kriminalrat Dr. Fincke-Leipzig, Prof. Flesch-Frankfurt, Landesrat Dr. Freund-Berlin, Frau Fritsch-Königsberg, Frau Fürth-Frankfurt, Prof. Goldschmidt-Berlin, Beigeordneter Gündert-Mainz, Dr. Hahn-Hamburg (Gast), Regierungsrat Hinzpeter-Hamburg (Gast), Geheimrat Prof. Mahling-Berlin, Oberverwaltungsgerichtsrat Lindenau-Berlin, Pfarrer Mätzold-Dresden, Dr. Julian Marcuse-Ebenhausen, Geh. Justizrat Mittermaier-Gießen, Lizentiat Mumm-Berlin, M. d. R. (Gast), Dr. Hugo Müller-Mainz (Gast), Frä. Paula Müller-Hannover, Prof. Felix Pinkus-Berlin, Dr. Quarek, M. d. R.-Frankfurt (Gast), Assessor Dr. Reuss-Hamburg (Gast), Dr. Sannemann-Hamburg, Frau Scheven-

Dresden, Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident Schmölder-Hamm, Frau Schneidewin-Magdeburg, Dr. Struve-Kiel, M. d. R., Frl. Walz-Darmstadt.

Prof. **Blaschko**: Meine verehrten Herren und Damen! Als wir das letzte Mal am 29. und 30. Januar hier versammelt waren, hat der Mann die Verhandlungen geleitet, dem unsere ganze Bewegung zu unermäßigem Dank verpflichtet ist. Ich brauche Ihnen, die Sie Neisser seit vielen Jahren gekannt haben, die Sie lange selbst mit ihm zusammen gearbeitet haben, zum Ruhme und Lobe Neissers nichts zu sagen. Wir werden übermorgen in der Jahresversammlung sein Andenken noch in besonderer Weise feiern, heute will ich nur sagen, daß wir in seinem Sinne unsere Arbeiten weiterführen werden. Neisser hat noch kurz vor seinem Tode ein Buch vollendet, in dem er sein eigenes persönliches Programm für diese Arbeiten zusammengefaßt hat. Er hat das Buch unserer Gesellschaft gewidmet. Es ist ganz in der Neisserschen Art geschrieben, mit ungeheurem Fleiß, frisch, temperamentvoll und sehr subjektiv gehalten; es wird uns allen noch sehr viel Anregung für unsere weiteren Arbeiten geben. Das Buch soll in wenigen Tagen erscheinen. Es ist leider nur der erste Teil dessen, was Neisser sich zu arbeiten vorgesetzt hatte, der allgemeine Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, während die engeren Prostitutionsfragen noch nicht besonders abgehandelt sind. Aber ich glaube, daß das Buch auch in dieser Form schon einen nachhaltigen Einfluß ausüben wird.

Und nun lassen Sie mich zu unseren Arbeiten übergehen. Ich begrüße als Gäste zunächst Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Lenz als Vertreter des Herrn Ministers des Innern, dann die Reichstagsabgeordneten Herren Dr. Fassbender, Lic. Dr. Mumm und Dr. Quarck, Mitglieder der Reichstagskommission für Bevölkerungspolitik, der auch unser verehrter Kollege Struve vom Vorstand angehört. Wir sind besonders erfreut darüber, daß Mitglieder dieser Kommission an unseren Verhandlungen teilnehmen, weil wir wissen, daß gerade diese Kommission sich jetzt mit den Fragen, denen wir schon lange unsere Aufmerksamkeit widmen, eingehend beschäftigt und weil zu hoffen ist, daß durch die Arbeiten dieser Kommission diese Fragen nun endlich ins Rollen kommen und zu einer hoffentlich glücklichen Lösung gebracht werden.

Ferner begrüße ich als Gäste den Kollegen Hahn-Hamburg, Herrn Regierungsrat Hinzpeter und Herrn Dr. Reuss-Hamburg.

(Der Redner gibt hier einen kurzen Überblick über die bisherigen Arbeiten der Kommission und verliest die hauptsächlichsten in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse.)

In der Zwischenzeit hat sich nun außerordentlich viel geändert. Die Dinge sind ins Rollen gekommen und haben sich, ich möchte sagen, überstürzt. Es handelt sich heute nicht mehr um eine bloße Änderung des Strafgesetzbuchs, sondern es ist heute das Bestreben, alle Maßnahmen, welche eine Gesundung des Volkes herbeiführen können, durch gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen zu fördern. Wir haben nun also die Möglichkeit, auf die gesetzgebenden Körperschaften einzuwirken, indem wir auch andere Punkte als die Strafgesetzbuchreform in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen.

Auch bei den verschiedenen Bundesregierungen war man offenbar überzeugt, daß die notwendige Voraussetzung jeder Reform auf diesem Gebiete eine Änderung der §§ 180 und 361, 6 Str.G.B. sei, und es hat am 30. Mai d. Js. eine Konferenz der Reichsregierung mit Führern der verschiedenen Parteien im Reichstag stattgefunden, mit der Tendenz, eine Formulierung dieser beiden Paragraphen etwa im Sinne des Entwurfs der Strafgesetzbuchkommission durchzusetzen. Die Absicht der Regierung ging dahin, daß möglichst schon in dieser Besprechung die Führer der Parteien sich auf diese Fassung einigen und sie als Initiativantrag im Reichstag selbst einbringen sollten. Die Absicht war, daß diese Fassung dann in wenigen Tagen die drei Lesungen durchlaufen sollte, und es wäre dann möglich gewesen, schon in der Sommertagung die Reform durchzusetzen. Nun sind aber von den Führern der verschiedenen Parteien gewisse Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung geäußert worden, und somit war die Absicht der Regierung gescheitert; denn ein solcher Initiativantrag aus der Mitte der Parteien hätte nur einen Zweck gehabt, wenn im Plenum des Reichstags keine Partei irgendeinen Widerspruch dagegen erhoben hätte. So wurde dann dieser Antrag zurückgestellt. Dann aber ist wenige Tage später im Reichstag eine Kommission unter dem Namen „Kommission für Bevölkerungspolitik“ eingesetzt worden, die sich mit den Mitteln und Wegen beschäftigen sollte, die zur Gesundung unseres Volkes und zum Wiederaufbau der durch den Krieg geschädigten Volks-

kraft führen können. Dieser Kommission wurden dann auch die Fragen zur Behandlung übergeben, die sich mit der Reform der Gesetzgebung in bezug auf die Geschlechtskrankheiten befassen. Die Kommission selbst hat vor kurzem eine Subkommission ernannt, und innerhalb dieser Subkommission sind schon gewisse Vorschläge gemacht worden, die natürlich erst durch die Kommission selbst und dann durch das Plenum des Reichstags gehen müssen, um Gesetzeskraft zu bekommen. Jedenfalls können wir heute noch durch unsere Beratungen einen gewissen Einfluß auf die Arbeiten des Reichstags ausüben. Sie sehen daraus, daß vier der Mitglieder dieser Reichstagskommission an unseren Beratungen teilnehmen, daß auch von dort Gewicht darauf gelegt wird, mit uns zusammen zu arbeiten oder wenigstens zu hören, wie wir über diese Fragen denken.

Ich möchte nun zunächst skizzieren, wie ich mir unsere heutigen Verhandlungen denke. Ich habe gedacht, daß wir uns zunächst mit diesen beiden Paragraphen 180 und 361, 6, welche die Hauptsteine des Anstoßes sind, beschäftigen und dann noch in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit die Punkte berühren, die uns außerdem als bedeutsam erscheinen und von denen wir als möglich annehmen, daß sie schon in verhältnismäßig kurzer Zeit Gesetzeskraft erlangen können, während es wohl zweckmäßig wäre, die Punkte für eine spätere Beratung zurückzustellen, die vielleicht erst in einer ferneren Zukunft realisierbar sind. Ich schlage also vor, daß wir zunächst zu § 180 Stellung nehmen. — Wenn noch jemand zu diesem Arbeitsprogramm etwas zu sagen wünscht, bitte ich, das jetzt zu tun. Wenn das nicht der Fall ist, will ich selbst noch ein paar Worte darüber sagen. Ich bitte Sie dringend, sich bei unseren Beratungen möglichst kurz zu fassen. Wir wollen hier keine langen und schönen Reden halten. Wir sind alle Männer und Frauen, die sich seit langen Jahren mit diesen Fragen beschäftigen, wir kennen ein jeder den Standpunkt, die Weltanschauung, die sittliche Anschauung des anderen und wollen die prinzipiellen Gegensätze hier nicht aufrollen, sondern wollen heute praktische Arbeit leisten. Und weiter: Jeder von uns hat gewissermaßen sein Steckenpferd, und wenn jeder auf seiner Meinung bestehen bleibt, kommen wir nicht zusammen. Politik ist die Kunst, Kompromisse zu schließen, und so wird auch jeder von uns hier vielleicht bei dem einen oder dem andern Punkt nachgeben müssen, wenn irgendetwas Ersprößliches bei unsern

Arbeiten herauskommen soll, und wird sich nicht versteifen dürfen auf irgendeine vorgefaßte Lieblingsmeinung.

Und nun zu § 180.

Von einer Strafgesetzbuchreform ist im Augenblick nicht die Rede, es kann sich nur darum handeln, den geltenden Paragraphen zu verbessern. Der jetzige Paragraph ist, wie alle Juristen und Praktiker zugeben, schon in den ersten Worten recht unglücklich gefaßt. Es wäre sehr viel besser statt „gewöhnheitsmäßig oder aus Eigennutz“ die Worte zu wählen, wie es z. B. der Gegenentwurf vorschlägt. All diese Wünsche muß man aber zurückstellen. Man wird mit der Tatsache rechnen müssen, daß man am weitesten kommt, wenn man das Gegebene hinnimmt und nur die unbedingt notwendigen Verbesserungen macht. Da möchte ich auf die Verhandlungen vom 30. Mai zurückkommen. Gegen den Vorschlag der Strafgesetzbuchkommission, dem wir uns das vorige Mal angeschlossen hatten, wo es heißt: „Die Strafvorschriften gegen Kuppelei finden auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht“, sind in der Sitzung vom 30. Mai verschiedene Bedenken erhoben worden. Man fand, daß der Begriff der Wohnung und auch der Begriff „unverhältnismäßiger Gewinn“ außerordentlich dehnbar sei. Ein Vertreter des Zentrums hat ausgeführt, daß, wenn man den unverhältnismäßigen Gewinn strafen wolle, ein „verhältnismäßiger“ Gewinn als berechtigt anerkannt werde, und es wurde ausgeführt, daß in der Praxis die Richter und besonders die Polizeibeamten bereit wären, oft ganz ungeheuerliche Gewinne als noch berechtigt zu erklären. Jedenfalls würde eine solche Bestimmung die Bildung von Bordellen nicht ausschließen. Und da für alle Parteien ein Hauptzweck dieses Paragraphen darin besteht, auf der einen Seite den Prostituierten das Wohnen zu ermöglichen, auf der anderen Seite die Bildung von Bordellen sicher auszuschließen, so mußte eine andere Fassung gesucht werden. Ich habe damals geglaubt, daß man den Vorschlag, den ich seinerzeit in der Strafrechtszeitung gemacht hatte: „Straffrei ist die Gewährung von Unterkunft, insofern dabei kein Anwerben oder Anhalten zur Unzucht stattfindet“, dem alten § 180 hinzufügen könnte, und ich habe an maßgebender Stelle versucht, dieser meiner Auffassung Nachdruck zu verschaffen. Es scheint diese Formulierung auch in juristischen Kreisen Anklang gefunden zu haben. Auch die Sub-

kommission hat, soviel ich weiß, sich mit dieser Frage beschäftigt. Ich schlage also vor, daß Sie diese beiden Formulierungen, die alte des Kommissionsentwurfs und die von mir vorgeschlagene, jetzt diskutieren. Was erreicht werden soll, wird, glaube ich, durch meinen Vorschlag besser erreicht, nämlich einmal die Ermöglichung des Wohnens und dann der Ausschluß der Bordelle.¹⁾

Senatspräsident **Schmölder**: Der Ausgangspunkt der ganzen Frage ist doch der: wir können die Prostitution nicht unterdrücken, aber wir wollen sie in engere Bahnen leiten und möglichst unschädlich machen. Dieser Gedanke hat die Gesetzgebung von 1794 veranlaßt, die Bestimmungen zu treffen, die sich fortgeschleppt haben bis auf den heutigen Tag. Sie sind völlig unverändert in das preußische und von da in das deutsche Strafgesetzbuch übergegangen. Nun haben sich aber die Verhältnisse mittlerweile ungemein geändert. 1794 war die Prostitution noch beschränkt, konnte in enge Bahnen gebannt werden, mittlerweile ist sie einmal ins Unermeßliche gewachsen und dann fluktuierend geworden. Die ganzen Versuche, diese Prostitution in enge Bahnen zu bannen und so unschädlich zu machen, sind absolut verfehlt. Besonders in den Großstädten gibt es eine unendliche fluktuierende Prostitution, nur ein kleiner Bruchteil der Frauen ist der Prostitution vollständig ergeben, unendlich viele betreiben sie im Nebengewerbe und haben außerdem auch einen ehrlichen Verdienst. Aber die Wohnung kann man fassen. Jede Prostituierte braucht zur Ausübung ihres Gewerbes eine Wohnung. Daher halte ich es für notwendig, die Reglementierung bei der Prostituierten zu unterlassen, sie aber herüberzunehmen auf die Wohnung, also nicht mehr die Prostitution selbst, sondern das Hilfsgewerbe, die Kuppelei, zu reglementieren. Bei den anderen Vorschlägen ist die Polizei nicht in der Lage, die Prostituiertenwohnungsfrage zu lösen. Deshalb habe ich die allgemeine Fassung vorgeschlagen, worin der Polizei freies Ermessen gegeben wird. Ich weiß, daß großes Mißtrauen gegen unsere Polizei besteht, aber die Polizei ist nun einmal nach § 10 Teil 2, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts die Behörde, die die nötigen Anstalten zur Einhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum

¹⁾ Die Übersicht über die geltende Gesetzgebung sowie die von den verschiedenen Autoren gemachten Vorschläge, ferner die der Kommission unterbreiteten Anträge findet sich in den Anlagen I—VII am Schluß der Verhandlungen (S. 352—363).

drohenden Gefahren zu treffen hat. Sie ist also auch berufen, diese Reglementierung vorzunehmen. Jedes Volk hat die Regierung und auch die Polizei, die es verdient. Wenn die Polizei Mißgriffe macht, ist die öffentliche Meinung dazu da, um sie zu korrigieren. Gegenwärtig hat die Polizei überall daneben gehauen, sie konnte aber nicht anders, es waren ihr alle Hände gebunden durch die jetzige Fassung des § 180. Sie hat gar nicht die Wege gehen können, die sie gehen wird, wenn sie erst die freie Bahn hat. — Wir tun gut, nicht etwa dem Kuppeleiparagraphen eine andere Fassung zu geben, denn wir haben es nicht mit einer Neuredaktion des Strafgesetzbuchs zu tun, sondern nur mit einer Novelle. Ich empfehle nur einen Zusatz, der eben der Polizei die Möglichkeit gibt, die Prostituiertenwohnungsfrage zu regeln. Ich schlage also folgende Fassung vor: „Straffrei ist die Zurverfügungstellung einer Wohnung, wenn die Polizeibehörde die Genehmigung erteilt hat und alle Anordnungen der Polizei beachtet werden.“

Prof. **Goldschmidt**: Zum Vorschlag Blaschko wollte ich mir ein Amendement erlauben. Blaschko hat ausgeführt, daß der in unserer Petition in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf angenommene Passus die Mißbilligung des Reichstags gefunden habe. In diesem Passus heißt es also: „Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht.“ Man habe das Bedenken, daß damit der Bildung von Bordellen Vorschub geleistet werden könnte, weil es doch sehr zweifelhaft sei, was man unter „unverhältnismäßigem Gewinn“ zu verstehen habe. Wenn wir uns diesem Bedenken nicht verschließen, dann müßten wir aber doch einen Zusatz zu der Fassung Blaschko machen. Nach dieser Fassung soll straffrei sein die Gewährung von Unterkunft, soweit dabei kein Anwerben oder Anhalten stattfindet. Es würde danach also doch straffrei sein die Gewährung von Unterkunft, wenn eine unverhältnismäßige Ausbeutung stattfindet. Das kann natürlich nicht den Wünschen des Reichstags entsprechen. Der Reichstag fürchtet schon die Erzielung verhältnismäßigen Gewinns, kann also unmöglich wollen, daß ein unverhältnismäßiger Gewinn erzielt werde. Ich würde daher folgende Fassung vorschlagen: „Straffrei ist die Gewährung von Unterkunft, insofern dabei kein Anwerben oder Anhalten oder Ausbeuten stattfindet.“ Dadurch wird verhindert, daß eine Ausbeutung der

Notlage der Prostituierten stattfindet, um dadurch einen Gewinn zu erzielen. Diese Lücke müssen wir doch wohl füllen.

Prof. Blaschko: Ich würde das sehr gerne adoptieren.

Geheimrat Mittermaier: Meine Damen und Herren! Gesetzgebung ist eine große Kunst, das merken wir hier wieder. Wenn wir irgendeinen Vorschlag gemacht haben, so kommen andere, die damit arbeiten sollen, und finden Bedenken dabei. Gehen wir diesen Bedenken nach. Da stimme ich vollständig für den Ersatz des Wortes „Wohnung“ durch „Unterkunft“. Andererseits habe ich zuerst den Vorschlag Blaschko lebhaft bekämpft, weil auch ich der Meinung war, daß darin das wichtige Moment des Bordellhalters, die Ausbeutung der Dirne, nicht genügend berücksichtigt werde. Freilich mußte ich zugeben, daß durch die von Blaschko gebrauchten Worte „Anwerben“ und „Anhalten“ etwas dem Bordell Eigenartiges zum Ausdruck kommt, das in den früher gewählten Worten „insofern dabei nicht ein unverhältnismäßiger Gewinn erzielt wird“ nicht zum Ausdruck gekommen ist. Wenn ich das nun zusammennehme, so möchte ich den Vorschlag Goldschmidt unterstützen, in der Fassung Blaschko hinzufügen „oder ein Ausbeuten“.

Der Gedanke des Herrn Präsident Schmölder ist, wie wir alle empfinden, durchaus richtig. Aber derselbe Gedanke kehrt auch wieder in dem Vorschlag Blaschko, und es ist doch vielleicht richtiger, daß wir die Frage, inwieweit die Polizeibehörde in die ganze Prostituiertenfrage eingreifen darf, bei der Erörterung des § 361, 6 behandeln. Deshalb bitte ich, zuerst einmal den Vorschlag Blaschko mit der Ergänzung Goldschmidt anzunehmen und den Vorschlag Schmölder später zu erörtern.

Frau Scheven: Ich kann von meinem abolitionistischen Standpunkt mich mit dem Vorschlag Blaschko fast ganz einverstanden erklären, halte ihn für einen außerordentlichen Fortschritt, befürworte allerdings, daß der Zusatz Goldschmidt, das Verbot der Ausbeutung, angenommen wird, weil ich es für außerordentlich wichtig halte, daß man gerade den Bordellen zu Leibe geht. Es war mir sehr erfreulich zu hören, daß die Reichstagskommission sich speziell gegen die Möglichkeit der Errichtung von Bordellen ausgesprochen hat, neben der Möglichkeit der Gewährung von Unterkunft an Prostituierte. Das ist ganz der abolitionistische Standpunkt. Allerdings glaube ich, daß, wenn diese Fassung Gesetz wird, es dann immer noch nicht möglich ist, die Errichtung

von Bordellen zu verhindern, denn es wird dem Bordellhalter leicht möglich sein, etwa durch Führung von gefälschten Büchern, nachzuweisen, daß er die Mädchen, die er bei sich aufnimmt, gar nicht unverhältnismäßig ausbeutet und aus der Gewährung von Unterkunft keinen unverhältnismäßig hohen Gewinn erzielt, wenn es eben erlaubt ist, eine große Anzahl von Prostituierten in diesen Häusern zu vereinigen. Das müßte auch noch unmöglich gemacht werden. Dagegen hat sich auch die französische Kommission ausgesprochen und das schweizerische Strafgesetzbuch hat dieser Möglichkeit vorgebeugt durch die einfache Hinzufügung des Satzes: „Das Halten von Bordellen ist verboten.“ Ich glaube doch, daß in Deutschland jeder weiß, was ein Bordell ist. Es ist eben eine Ansammlung, eine Anhäufung von Prostituierten in einem Hause unter der Ägide eines Wirtes. Wenn man in der Schweiz weiß, was ein Bordell ist, warum nicht auch bei uns? Es ist doch ein allgemein bekannter Terminus technicus. Ich weiß, daß dagegen große Bedenken sind, ich verhehle mir auch nicht, daß das Wort Bordell ein sehr dehnbarer Begriff ist und es deshalb vielleicht bei unserer deutschen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der wir jedes Wort abwägen, das in das Gesetzbuch kommt, vielleicht nicht angehen wird, wenn man einfach sagt: „das Halten von Bordellen ist verboten“. Jedenfalls wäre es notwendig, zu verhindern, daß in den Unterkunftshäusern, die dann doch entstehen werden, eine große Anhäufung von Prostituierten stattfinden kann. Wenn wir das gestatten — und das ist nach dieser Fassung möglich —, bekommen wir wieder Bordelle, natürlich nicht in streng polizeilichem Sinne, aber immerhin Bordelle, und sie werden selbstverständlich auch eine Ausbeutung der Prostituierten mit sich bringen.

Pastor **Mätzold** begrüßt die Ausführungen von Frau Scheven. Es wird durch die Fassung Blaschko niemand gehindert, sein Haus mit fünf oder zehn Dirnen zu bevölkern, wenn nur die Abfindung nicht zu hoch ist. Wir wissen aber, daß die Anschauungen darüber sehr schwankend sind. Ob 5 Mark oder 60 Mark genügen, unterliegt dem diskretionären Ermessen des Gerichts. Also, es müßte ein Zusatz hineinkommen, daß nur eine Person in einem solchen Hause wohnen dürfte, wenn wir die Bordelle vermeiden wollen.

Was Senatspräsident Schmölder vorgeschlagen hat, möchte ich scharf bekämpfen. Er gibt der Polizei eine solche diskretionäre Gewalt, wie wir das nicht billigen können. Nach diesem Vor-

schlag kann die Polizei alles verfügen, weit über den Rahmen der Wohnung hinaus.

Bedenklich erscheint mir, daß der Zusatz Blaschko anfängt: „Straffrei ist“. Dadurch wird über die ganze Unzucht das Urteil gefällt: sie kann ruhig sein. Wir werden gewiß niemals die Unzucht aus der Welt bringen, aber gerade, wenn wir die Seuche der Geschlechtskrankheiten bekämpfen wollen, so sollten wir doch so vorsichtig sein, hier nicht gleich von vornherein zu sagen: „straffrei ist“, sonst bringen wir doch das Publikum im allgemeinen auf den Gedanken: also, das Prostitutionsgewerbe ist erlaubt. Ich würde dem ersten Satz von Blaschko zustimmen: „wer eine weibliche Person zur Ausübung käuflicher Unzucht verleitet, anwirbt oder anhält, wer sich zur Vermittlung käuflicher Unzucht anbietet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter .. Jahren bestraft.“ Da lassen wir die Wohnungsfrage ganz aus dem Spiel, fällen zunächst gar kein Urteil, ob Bordell, Absteigequartier, Einzelhäuser oder nicht, sondern bekämpfen nachdrücklich das schändliche Gewerbe der Kuppelei.

Frl. **Wals:** Im Gegensatz zu dem Vorredner möchte ich dem Antrag Schmölder auf das Lebhafteste zustimmen. Das Bedenken, daß der Polizei dadurch zu viel Machtbefugnisse eingeräumt würden, teile ich nicht. Ich bin überzeugt, daß das Zusammenarbeiten zwischen Polizei und Fürsorgevereinen sich sehr günstig entwickeln wird, daß die Fürsorgevereine auf die Maßnahmen der Polizei großen Einfluß gewinnen werden, wenn auch vielleicht nicht in jeder Stadt. Ich finde, daß hier in wenig Worten sehr gut die Gefahr, die darin liegt, daß die Prostituierten wohnen dürfen, wo sie wollen, zum Ausdruck gebracht wird. Es handelt sich ja nicht nur um die Verhütung von Bordellen, sondern auch darum, daß die Prostituierten nicht überall wohnen dürfen. Sie wohnen meist in den Familien der kleinen Leute, wo sie ein Zimmer abgemietet haben. Das führt zu unerträglichen Verhältnissen. Schmölder hat ganz richtig gesagt, daß die Hände der Polizei gebunden sind, trotzdem jetzt das Vermieten an Prostituierte als Kuppelei angesehen werde. Wenn nun das Vermieten straffrei wird, dann kann die Polizei überhaupt nichts mehr machen, und wir müssen uns doch bei den ganzen Maßnahmen gegen die Prostitution auf die Machtbefugnisse der Polizei verlassen. Es ist ja niemand da, der überhaupt ein Recht hätte, die gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen. Mit allen Gesetzes-

paragraphen, die immer eine Auslegung zulassen, kommen Sie niemals weiter. Nach den Erfahrungen in meiner praktischen Tätigkeit trifft der Vorschlag Schmölder die Sache am richtigsten. Er deckt sich mit meinem Vorschlag Punkt 5. Es sollte noch hinzugefügt werden, daß nur solche Personen, die polizeiliche Genehmigung dazu besitzen, Personen weiblichen Geschlechts bei sich aufnehmen dürfen. Alle anderen Vorschläge, die das Wohnen der Prostituierten straffrei lassen, scheinen mir die Sache nicht so zu treffen, wie sie getroffen werden muß, um eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Senatspräsident **Schmölder**: Die Frage, ob die Reglementierung, die gegenwärtig bei den Prostituierten einsetzt, übergeleitet werden soll auf die Kuppelei, müssen wir hier erörtern und nicht erst bei dem nächsten Paragraphen. Dann möchte ich unterstreichen, was die Vorrednerin gesagt hat: Beinahe ebenso verderblich wie die Bordelle sind die auf die Mietskasernen verteilten Einzelwohnungen der Prostituierten. In diesen Wohnungen der kinderreichen Arbeiterfamilien, Handwerker, Unterbeamten, wirken die Prostituierten wie ein moralischer Pestherd. Die Erwachsenen gewöhnen sich an den Schmutz, der ihnen anfangs Ekel erregte, auf die Kinder wirkt der Talmischmuck, der vornehme Besuch der Hausgenossin geradezu berauschend. Ich halte dieses Wohnen für beinahe noch bedenklicher als die Bordelle. Und nach der Richtung sind der Polizei bei Annahme des Zusatzantrags Blaschko völlig die Hände gebunden. Sie kann auch nichts tun für die innere Ausstattung der dem Prostitutionsgewerbe dienenden Wohnung. Wir sind eine Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und dürfen doch gerade das Ziel, was wir in erster Linie zu verfolgen haben, nicht beiseite lassen. Die Polizei muß die Befugnis haben, dafür zu sorgen, daß in allen Wohnungen, die dem Unzuchtsgewerbe dienen, hygienische Einrichtungen getroffen werden. Die Prostitutionsfrage ist heute eine Prostituierten-Wohnungsfrage, und sie kann nur gelöst werden, wenn eine ganz allgemeine Fassung gewählt wird, wodurch die Polizei freie Bahn erhält.

Dr. **Marcuse**: Nach dem bisherigen Stande der Erörterung ist wohl der Vorschlag Blaschko derjenige, der am weitestgehendsten der Forderung einer möglichsten Zusammenfassung der §§ 180 und 361, 6 entspricht. Ich glaube, auch aus den Worten von Frau Scheven entnommen zu haben, daß er den entgegenstehenden

prinzipiellen Auffassungen am ehesten entsprechen würde. Den Bedenken, die Pastor Mätzold geäußert hat, möchte ich nur kurz entgegentreten. Nach seinen Ausführungen bleibt das unglückselige Verhältnis zwischen den §§ 180 und 361, 6 nach wie vor bestehen, das zu so unglaublichen Konsequenzen sowohl in der Rechtsprechung wie in dem Vorgehen der Polizei geführt hat. Wir sind doch wohl heute zusammengekommen, um eine Möglichkeit zu schaffen, zwischen diesen beiden Paragraphen einen Weg zu finden, um nicht den Inhalt des einen durch den Inhalt des anderen ausmerzen zu lassen. Ich habe die persönliche Auffassung — ich weiß nicht, ob sie von den Juristen geteilt wird —, daß in dem Wortlaut „Anhalten zur Unzucht“ die Möglichkeit gegeben ist, gegen die Bordelle einzuschreiten (Sehr richtig!). Durch diese Worte wird all das getroffen, was Frau Scheven und Pastor Mätzold in erster Reihe als Motiv ihrer Angriffe gegen den Paragraphen bezeichnet haben. Unter „Anhalten zur Unzucht“ dürfte man wohl das Halten von Bordellen verstehen können, d. h. den gemeinsamen Aufenthalt von einer Anzahl Prostituierter in den gleichen oder nebeneinandergelegenen Unterkunftsräumen. — Was das weitere Bedenken des Herrn Pastor anbetrifft, so wäre es vielleicht richtiger, wenn wir anstatt der Worte „Straffrei ist“, die allerdings vielleicht ein klein wenig den ominösen Eindruck des Sanktionierens machen, die Fassung wählen würden: „Die Vorschrift findet keine Anwendung“. Der Inhalt des Paragraphen wäre dadurch in keiner Weise beeinflußt.

Frau Fürth: Ich kann mich Herrn Senatspräsident Schmölder dahin anschließen, daß auch ich es für ungemein gefährlich halten würde, das Einzelwohnen der Prostituierten zu begünstigen. Dagegen kann ich mich nicht damit befreunden, daß der Polizei diese diskretionäre Gewalt gegeben werden soll. Die Polizei in Ehren, ich will ihr das Beste zutrauen, aber sowohl die Straf- wie die Gnadengewalt in die Hand subalternen Polizeiorgane legen, das heißt wohl doch, ihr zu viel Machtvollkommenheit einräumen. Im übrigen kann ich mich der Ansicht des Herrn Dr. Marcuse nur anschließen, daß durch das Verbot des Anwerbens oder Anhaltens zur Unzucht die Bedenken von Frau Scheven und Pastor Mätzold zerstreut sein dürften.

Dr. Block fragt, ob der erste Antrag Blaschko ganz zurückgezogen sei.

Prof. Blaschko: Ich habe ihn zurückgezogen unter Berück-

sichtigung der Tatsache, daß wir im Augenblick keine vollständige gesetzgeberische Arbeit machen können und daß es daher taktisch richtiger ist, nur einen Zusatz zu dem bestehenden § 180 zu machen. Ich selber hätte viel lieber meine ursprüngliche Formulierung beibehalten, aber um dem Reichstag die Arbeit zu erleichtern, ist es wohl richtiger, den jetzigen § 180 stehen zu lassen und nur diesen Zusatz zu machen.

Dr. **Bloek**: Die Sachverständigenkommission hatte sich doch auf die Fassung geeinigt, wie sie die Strafgesetzbuch-Reformkommission angenommen hat. Wir waren uns ganz klar darüber, daß diese Fassung durchaus wünschenswert sei (Widerspruch). Es fehlte nur der Begriff des Anwerbens, den Blaschko sehr schön in seinem Eventualantrag gebracht hat. Vielleicht läßt sich dieser Eventualantrag mit dem von uns bereits als gut anerkannten Entwurf der Strafgesetzbuchkommission vereinigen. Ich würde vorschlagen zu sagen:

Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht, oder ein Anwerben oder Anhalten zur Unzucht stattfindet.

Damit fällt auch der mit Recht beanstandete Ausdruck „Straffrei“ fort. Ich glaube, daß es keine größeren Schwierigkeiten macht, einen Zusatz zu dem bisherigen Paragraphen durchzusetzen als eine ganz neue Fassung. Es dürften damit viele verschiedene Meinungen unter einen Hut gebracht sein.

Prof. **Blaschko**: Der Vorschlag Goldschmidt, die Worte „oder Ausbeutung“ meiner Fassung hinzuzufügen, trifft genau dasselbe, was der Vorredner wünscht und ist kürzer in der Fassung.

Dr. **Delbanco**: Der Antrag Blaschko schließt mir zu wenig Schikane seitens der Nachbarn seitens der unteren Polizeiorgane aus. Vielleicht läßt sich eine Einigung zwischen Schmölder und Blaschko dadurch erreichen, daß man sagt: „Straffrei ist — oder die andere Fassung — die bloße Gewährung von Unterkunft usw. bis — stattfindet und der Wirt sich der Polizei als solcher gemeldet hat.“

Prof. **Goldschmidt**: Ich verkenne durchaus nicht das Gewicht der Gründe, welche Herr Senatspräsident Schmölder für seine Fassung angeführt hat, bin auch durchaus der Ansicht, daß das Wohnen von Prostituierten in Mietskasernen eine schwere sittliche

Ansteckungsgefahr für die kinderreichen Familien in diesen Mietskasernen bedeutet. Mir ist nur zweifelhaft, ob der Schutz dagegen in dieser Weise mit dem Kuppeleiparagraphen vereinigt werden kann. Ich möchte darauf hinweisen, daß natürlich die Wohnungspolizei von diesen ganzen kriminellen Bestimmungen an sich ganz unberührt bleibt. Genau so, wie die Polizei ihre Gewalt ausübt bezüglich des Wohnens der anständigen Leute, kann sie das natürlich auch bezüglich des Wohnens der Dirnen. Aber der Begriff der Kuppelei kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob jemand eine Polizeivorschrift befolgt oder nicht. Die Kuppelei ist keine Übertretung einer Polizeivorschrift, sondern ein schweres kriminelles Delikt. Von diesem Standpunkt aus würde mir der primäre Vorschlag Blaschko am sympathischsten sein. Er faßt das kriminelle Moment am allerbesten. Aber von taktischen Erwägungen aus, daß zunächst angeknüpft werden soll an die vorhandene Fassung des § 180, weil wir uns augenblicklich noch im Stadium der Teilreformen befinden, hat Blaschko sich zu seinem Eventualvorschlag entschlossen, und deshalb möchte ich diesen am allerehesten empfehlen, allerdings mit dem Amendement, mit dem er sich ja einverstanden erklärt hat, daß auch der Begriff Ausbeutung hinein kommt. Einmal soll als Kuppelei gelten das Anwerben und Anhalten zur Unzucht, ganz gleich, wie hoch der Gewinn dabei ist und andererseits soll getroffen werden die unverhältnismäßige Ausbeutung, ganz gleich, ob dabei ein Anwerben oder Anhalten stattfindet oder nicht. Ob man nach dem Vorschlag des Herrn Dr. Block anknüpft an unsere alte Fassung mit dem von ihm genannten Zusatz oder ob man meinem Amendement zustimmt, ist eine technische Frage. Ich glaube, daß mein Vorschlag kürzer ist und vollkommen das trifft, was wir mit unserer ersten Fassung wollten. Also sachlich bestehen hier nicht die mindesten Differenzen.

Frl. Walz: Ich möchte trotz der gehörten Ausführungen nochmals für den Vorschlag Schmölder eintreten. Das Mißtrauen gegen die Polizei scheint mir hier nicht ganz angebracht. Wer soll feststellen, was hier verlangt wird, wer sich zur Vermittlung der Unzucht anbietet. Diese Feststellung liegt doch in den Händen der Überwachungspolizei. Also hier ist gerade der Auslegung des subalternen Beamten jeder Spielraum gegeben, während, wenn der Vorschlag Schmölder Gesetz werden sollte, die Möglichkeit, die Maßnahmen der Polizei zu kritisieren, viel besser gegeben ist. Es

wird immer schwer fallen, der Polizei nachzuweisen, daß sie zu Unrecht entschieden hat, wenn sie sagt, Polizeivorschriften sind hier nicht übertreten, ich kann aber sehr wohl die Polizeiorgane kritisieren, wenn sie eine Dirne bei armen Leuten wohnen lassen. Jederzeit kann die Fürsorge an die Polizei herantreten und kann sagen: wie könnt ihr dulden, daß die und die Person da und da wohnt. Ich habe den Fall erlebt, daß ein 14jähriges Mädchen mit einer geschlechtskranken Dirne wochenlang in einem Bett schlief. Es war nur möglich, dagegen einzuschreiten dadurch, daß die Polizei das Recht hatte, diese Sache als Kuppelei anzusehen. Wenn Sie die Geschlechtskrankheiten bekämpfen wollen, müssen Sie gerade diesem Einzelwohnen der Dirnen: die größte Aufmerksamkeit zuwenden.

Prof. **Mittermaier**: Ich fürchte, Fräulein Walz ist auf den ersten Absatz des Antrages Blaschko eingegangen. Aber der erste Absatz und der erste Eventualvorschlag scheiden für unsere Diskussion aus. Der zweite Absatz des Eventualvorschlags Blaschko soll als Absatz 2 an den jetzt bestehenden § 180 Str.G.B. angefügt werden. — Ferner kann ich nur unterstreichen, was Prof. Goldschmidt vorgeschlagen hat. — Was Senatspräsident Schmölder vorgeschlagen hat, und was sonst gesagt wurde, die Polizei soll die Wohnungsfrage regeln können, ist grundsätzlich auch nach meiner Auffassung richtig. Aber heute müssen wir auf diese Dinge leider verzichten. Wir müssen uns mit einem kleinen Schritt vorwärts begnügen und wollen recht froh sein, wenn wir diesen kleinen Schritt vorwärts gemacht haben (Sehr richtig!). Also lassen wir die Frage der allgemeinen Regelung der Prostitution jetzt einmal beiseite. Beschränken wir uns auf das, was wir erreichen können. Dann erreichen wir das viel sicherer, als wenn wir es durch andere Vorschläge belasten und dadurch vielleicht das Ganze unter den Tisch fällt.

Pastor **Mätzold**: Ich teile die Bedenken von Fräulein Walz und Herrn Schmölder, daß die Polizei fast gar keinen Einfluß hat, wenn die Dirnen in den Häusern zerstreut wohnen. Es ist mir zweifelhaft, wieweit die Polizei sich in Privatsachen einmischen kann. Die Polizei kommt in die Wohnung nicht hinein und wenn der Mann die Frau totschlagen will. Ob sie dann die Möglichkeit hat, eine Dirne, die straffrei wohnen kann, irgendwie zu kontrollieren, ist mir sehr zweifelhaft. Wenn auf diese Weise die Pest der Prostitution in die ganze Stadt hineinkommen soll, ist mir die

Kasernierung lieber. Ich weiß noch, was uns in Sexta ein Junge erzählt hat, in dessen Familie eine Dirne wohnte, das hat uns sehr vergiftet. Auch wenn wir sanieren wollen, müssen wir der Polizei irgendwelche Handhaben geben, daß das Mädchen sachgemäß wohnt, daß Vorrichtungen da sind, um Ansteckungen zu vermeiden. Wir sollten die ganze Sache in das Reichsseuchengesetz bringen, dann sind die Handhaben gegeben. Dies ist hier wieder eine halbe Sache, die vielleicht vielem anderen Tür und Tor öffnet. Wir wollen große freie Bahn machen: Hinweg mit der ganzen Sache ins Reichsseuchengesetz und auf dieser Basis Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten!

Frau **Scheven**: Für mich ist der Vorschlag Schmölder völlig unannehmbar. Er würde sich nur durchführen lassen bei Aufrechterhaltung der Reglementierung und der Sittenpolizei, die wir prinzipiell bekämpfen. Dagegen habe ich mich belehren lassen, daß man mit dem Verbot des Anwerbens oder Anhaltens zur Unzucht und der Ausbeutung auch gegen die Bordelle einschreiten kann. Sollte die Praxis beweisen, daß das nicht der Fall ist, so werden sich später wieder neue Maßregeln finden lassen, um dagegen einzuschreiten. Nun wurde betont, daß die Prostituierten bei Freiheit des Wohnens in den Mietskasernen moralische Pestherde bilden würden. Das ist aber heute auch schon der Fall. Das hängt eben mit dem Wesen der Prostitution zusammen und wird sich wahrscheinlich niemals ganz beseitigen lassen. Aber ich glaube ja auch, daß die Polizei nach wie vor der Prostitution gegenüber gewisse Rechte haben muß, nur nicht die Sittenpolizei oder die Kriminalpolizei, sondern das muß die Wohlfahrtspolizei sein, und diese muß unterstützt werden durch eine energisch und sorgfältig organisierte Wohnungsinspektion, bei der auch Frauen mitwirken sollten, die dann das Recht hat, in die Häuser zu gehen, sich zu überzeugen, ob unhaltbare Zustände eingerissen sind und dann auch kraft ihres Amtes dagegen einschreiten können. Mit einer solchen geordneten Wohnungsinspektion unter der Ägide der Wohlfahrtspolizei werden wir viel weiter kommen, als wenn wir der Kriminalpolizei mehr Rechte zubilligen, denn dann kommen wir niemals aus der Reglementierung heraus.

Geheimrat **Mahling**: Der Antrag Schmölder setzt voraus, daß die Polizei alle Prostituierten kennt und imstande ist, sie zu dirigieren. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so wird die ganze Bestimmung hinfällig sein. Für den Antrag Blaschko, sowohl den

ersten, wie den zweiten, könnte ich mich durchaus erwärmen, habe aber Bedenken dagegen, daß der Antrag an § 180 angehängt wird. § 180 enthält das Delikt der strafbaren Kuppelei. Wenn wir diesen Zusatz machen, so heißt das: das, was jetzt in dem Zusatzparagraphen besonders hervorgehoben werden soll, kann eigentlich als strafbare Kuppelei bezeichnet werden, soll aber davon ausgenommen werden. Daher schlage ich vor, den Antrag Blaschko in folgender Fassung anzunehmen:

„Wer eine weibliche Person zur Ausübung käuflicher Unzucht verleitet, anwirbt oder anhält, wer sich zur Vermittlung käuflicher Unzucht anbietet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter .. Jahren bestraft.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Gewährung von Unterkunft, sofern dabei kein Anwerben oder Anhalten oder Ausbeuten stattfindet.“

Das ist dann ein ganz klarer, vollständig korrekter Standpunkt.

Senatspräsident **Schmölder**: Seitdem ich 6 Jahre lang in Köln Vorführungsrichter gewesen bin und mich dabei mit der Prostitution befaßt habe, bin ich ein erbitterter Gegner der Reglementierung der Prostituierten. Selbst die Überweisung auf administrativem Wege in Rußland nach Sibirien ist milde gegen die zwangsweise Reglementierung der Prostituierten bei uns. Die Zwangsreglementierung ist für mich der größte Schandfleck unserer Verwaltung. Aber etwas anders ist die Reglementierung der Kuppelei. Die Prostituierte steht im Dienste des Lasters mit ihrer ganzen Person; daher ergreifen die Reglementierungsmaßregeln die Prostituierte mit ihrer ganzen Person. Der Kuppler tritt in den Dienst des Lasters nur mit der Wohnung. Alle polizeiliche Reglementierung fällt für ihn fort, wenn er die Wohnung veräußert oder anderen Zwecken zuführt. Daher fällt die Willkür, die schreiende Ungerechtigkeit, die wir bei der Reglementierung der Prostitution haben, bei der Reglementierung der Kuppelei fort. — Ich möchte noch auf eins hinweisen. Seitdem der § 180 der Polizei alle Hände bindet, haben wir die sonderbare Erscheinung, daß seit 1851 keine einzige allgemeine Anweisung der Zentralbehörde für die Polizei auf dem Gebiete der Kuppelei erlassen ist. Aber wenn die Sache nach meinem Zusatzparagraphen geregelt wird, dann wird sofort die Zentralstelle den Lokal- und Unterinstanzen nach großen allgemeinen Gesichtspunkten Anweisungen geben. Dann kommen wir zu ganz anderen Verhältnissen. Daher kann

man aus den jetzigen Zuständen absolut keinen Schluß ziehen auf die Zustände, die dann kommen werden.

Aus der Begründung des Vorentwurfs ist gar nicht recht ersichtlich, wie dieser sich überhaupt zur Reglementierung der Prostituierten stellt. Es scheint so, als wenn danach die Reglementierung der Prostituierten bestehen bleiben soll. Es heißt an einer Stelle: Eine solche Bestimmung gibt der Polizei die notwendige Handhabe zur Regelung der Prostitution. Ich möchte klar und bestimmt zum Ausdruck bringen, daß die Polizei jede Machtbefugnis über die Dirne verlieren, aber die weitestgehende Machtbefugnis über die Kuppelei haben soll. Sie kann bei der Kuppelei jede Dirne in der Ausübung der Prostitution fassen. Soweit die Dirne außerhalb der Prostitutionslokale ist, würde sie dann frei sein von dem polizeilichen Zwang.

Prof. **Blaschko**: Die Rednerliste ist erschöpft.

Es liegen also folgende Vorschläge vor:

1. Der Vorschlag Schmölder:

Straffrei ist die Zurverfügungstellung einer Wohnung, wenn die Polizeibehörde die Genehmigung erteilt hat und alle Anordnungen der Polizei beachtet werden.

2. Dann habe ich meinen ersten Vorschlag zurückgezogen. Es soll also der jetzige § 180 Str.G.B. folgenden Zusatz erhalten: — es wird vielleicht gut sein, die einleitenden Worte anders zu fassen und zu sagen —:

Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Unterkunft keine Anwendung, insofern dabei kein Anwerben oder Anhalten zur Unzucht oder Ausbeutung — das ist der Zusatz von Goldschmidt — stattfindet.

(Schmölder: Ich möchte meinem Vorschlag auch diese andere Einleitung geben!)

3. Dann liegt der dritte Vorschlag von Herrn Mahling vor, daß mein alter Vorschlag als § 180 bestehen bleibt und mein neuer Vorschlag als § 180a daneben angenommen wird.

Frau **Fritsch**: In dem § 180 in seiner jetzigen Fassung steht gar nichts von Anhalten, von Ausbeuten. Es heißt einfach: „Die Gewährung von Gelegenheit zur Unzucht wird als Kuppelei bestraft“. Da können wir doch nicht den zweiten Absatz anhängen, der das geradezu verlangt.

Prof. **Blaschko**: Der § 180 enthält die allgemeine Bestrafung der Kuppelei. Jetzt kommt ein Absatz hinzu, der die Bestrafung

beschränkt und sagt: es ist keine Kuppelei, wenn bloß Wohnung gewährt wird. Aber nun wird das wieder eingeschränkt, also eine Einschränkung der Einschränkung, d. h., eine kleine Erweiterung.

Der Antrag Schmölder wird hierauf gegen die Stimmen der Herren Schmölder und Gündert und von Fräulein Walz abgelehnt, ebenso der Antrag Mahling gegen die Stimmen der Herren Pinkus, Mahling und Mätzold.

Der Antrag Blaschko-Goldschmidt wird mit großer Mehrheit angenommen.

Prof. **Blaschko**: Wir können dann gleich weitergehen zu § 361, 6. Der Entwurf der Strafgesetzbuchkommission (s. Anlage Nr. I S, 352, 353) ist die Vorlage, wie sie die Verbündeten Regierungen der Reichstagskommission im Sommer ds. Jahres zur Annahme vorgelegt haben. Der jetzt geltende § 361, 6 kennt zwei Strafdelikte: 1. er bestraft die Unzucht überhaupt und 2. er bestraft die unter Kontrolle gestellte Dirne, wenn sie einer Polizeianordnung zuwiderhandelt. Diese Trennung der beiden Strafkategorien fällt fort. In dem neuen Paragraphen wird nicht mehr unterschieden zwischen unter Kontrolle gestellten und nicht unter Kontrolle stehenden Dirnen, sondern es wird jede weibliche Person bestraft, die, wenn sie gewerbsmäßig Unzucht betreibt, dabei den polizeilichen Anordnungen zuwider handelt. Die gewerbsmäßige Unzucht als solche wird überhaupt nicht bestraft, sondern nur die Kontravention gegen die Anordnungen der Polizei. Ferner ist der Paragraph ein Blankettgesetz. Er sagt: die Grundsätze für die Anordnungen, die von der Landespolizeibehörde getroffen werden, bestimmt der Bundesrat. Es hat in den Beratungen am 30. Mai auch Anstoß erregt, daß der Reichstag bei der Bestimmung über diese Grundsätze vollkommen ausgeschaltet werden sollte. Es wurde gesagt: wie können wir einen solchen Gesetzesparagraphen annehmen, wenn wir gar nicht wissen, welcher Art die Grundsätze sein werden!

Ich habe nun versucht, eine Formulierung zu finden, die diese Schwierigkeiten beseitigt. Und zwar läßt sich auf zwei Wegen erreichen, daß der Reichstag mitspricht. Der Gegenentwurf sieht vor, daß die Grundsätze durch Reichsgesetz bestimmt werden. Mein Antrag schlägt vor, daß der Bundesrat derartige Grundsätze bestimmt, daß sie aber dem Reichstag nach seinem ersten Zusammentreten zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser zweite Modus vereinfacht das Verfahren, die Grundsätze werden nicht

mehr Paragraph für Paragraph durchberaten — und nicht in drei Lesungen nach langer Kommissionsberatung —, sondern sie werden en bloc dem Reichstag vorgelegt, der die Grundsätze einfach genehmigt oder nicht. Der Vorschlag des Gegenentwurfs würde, da er auf ein neues Reichsgesetz verweist, die Vertagung der ganzen Frage auf eine ferne Zeit bedeuten, denn solange bis das Reichsgesetz kommt, steht der ganze Paragraph in der Luft und hat gar keine Bedeutung. Der Paragraph kann so nur in der Erwartung einer baldigst zu erlassenden Bundesratsverordnung angenommen werden, am besten so, daß dem Reichstag der Inhalt einer solchen Verordnung gleichzeitig oder vorher kundgetan wird.

Ich hatte nun die Absicht, etwas in dem Sinne dessen, was Herr Schmölder in den § 180 hineinbringen wollte, in diesen Paragraphen hineinzubringen. Ich dachte mir, es wäre möglich, hier eine Überwachung der Prostitution hineinzubringen, nicht bloß Vorschriften für die Prostituierten, sondern, was noch viel wichtiger ist, Vorschriften für die Wirte. Deshalb hatte ich die Fassung vorgeschlagen:

Bestraft wird eine Person, die käufliche bzw. gewerbsmäßig Unzucht treibt oder Räume zum Unzuchtbetriebe hergibt.

Wenn das in das Gesetz hinein käme, dann hätte die Polizei nach den Grundsätzen, die vom Bundesrat zu erlassen sind, tatsächlich auf diesem Wege das Recht, das zu machen, was Herr Schmölder durch seinen § 180 wollte, was aber dort von den Herren Juristen als nicht ganz angängig erachtet worden ist.

Dann liegt noch ein Vorschlag Schmölder in Spalte 6 S. 353 vor, der mehr ins Detail eingeht, der drei ganz bestimmte Kategorien von Straftaten annimmt, während auf der anderen Seite der Vorschlag von Lindenau in Spalte 7 (S. 353) ganz allgemein nur die öffentliche schamlose Ausübung der Unzucht, die Provokation, bestraft wissen will. Es ständen also zur Debatte der Entwurf der Strafgesetzbuchkommission, der jetzt von der Reichsregierung vertreten wird, die von mir vorgeschlagene Modifikation dieses Vorschlages, und die beiden Vorschläge Schmölder und Lindenau.

Senatspräsident **Schmölder**: Die Gesetzgebung hat sich nach und nach dahin entwickelt, daß das Unmoralische zu trennen ist von dem, was einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre bietet, und wir sind jetzt dahin gekommen, daß auch die einfache Prostitution weiter nichts ist als eine Selbstverletzung, daß sie so

wenig zu bestrafen ist wie der Selbstmord. Man ist jetzt dazu gekommen, daß das, was früher als qualifizierter Fall unter härtere Strafe gestellt wurde, jetzt allein bestraft werden soll. Beispiele dafür sind das Strafgesetzbuch für Oldenburg von 1814, das Strafgesetzbuch für die Thüringischen Staaten von 1850, das Strafgesetzbuch für das Kaiserreich Österreich von 1847 (Redner verliest die betreffenden Stellen). — Meines Erachtens brauchen wir jetzt kein Blankettgesetz, wie es der Vorentwurf vorschlägt, sondern wir können die Qualifikationsfälle, die jetzt allein bestraft werden sollen, selbst aussprechen. So bin ich zu meinem Vorschlag gekommen, der lediglich Strafen vorsieht gegen die Dirne, die gewerbsmäßig Unzucht treibt und dabei so und so verstößt. Man könnte sagen, dann brauchen wir überhaupt keinen § 361, 6, die Qualifikationsfälle fallen unter die allgemeinen Strafbestimmungen. Aber wer in Ausübung eines Gewerbes sich Eingriffe in die Rechte der Allgemeinheit zuschulden kommen läßt, erscheint auch sonst in einem besonderen strafrechtlichen Licht. Wir haben Ansätze dazu schon im § 222 Absatz 2 und 280 Absatz 2. Danach macht sich derjenige besonders strafbar, der sich in Ausübung seines Gewerbes einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung schuldig macht. Hier macht sich die Dirne in Ausübung ihres Gewerbes strafbar, wenn sie dabei verstößt: erstens gegen den öffentlichen Anstand, indem sie ihr Gewerbe in Ärgernis erregender Weise öffentlich zur Schau trägt. Sie macht sich dann noch in besonderer Weise strafbar und erscheint nicht nur im Lichte desjenigen, der öffentlich Ärgernis erregt durch Vornahme unzüchtiger Handlungen. Zweitens wenn sie sich der Begünstigung schuldig macht, wenn sie Zuhältern usw. wissentlich Beistand leistet, um ihnen die Vorteile ihrer Straftaten zu sichern. Dann erscheint sie auch hier im besonderen Licht. Und was den dritten Qualifikationsfall betrifft, so verweise ich darauf: die Geschlechtskrankheiten sind die Berufskrankheit der Prostituierten. Aus diesem Umstand erwächst der Prostituierten die besondere Verpflichtung, ihre Krankheiten genau zu studieren, sich genau mit ihnen bekannt zu machen, und dann genau ihren Körper zu beachten und bei jeder verdächtig erscheinenden Befindensveränderung sich an den Arzt zu wenden. Wenn die Geschlechtskrankheiten ihre Berufskrankheiten sind, so ist sie in besonderem Lichte strafbar, wenn sie, nachdem sie erkrankt ist oder wissen mußte, daß sie krank ist, ihr Gewerbe fortsetzt.

Diese drei Qualifikationsfälle sind die Grundsätze, die der Reichstag oder Bundesrat nur aufstellen kann. Weshalb können wir sie nicht selbst aussprechen, und wenn wir das getan haben, warum sollen wir dann noch der Polizei Machtbefugnisse erteilen, nun wieder Vorschriften zu erlassen, die möglicherweise wieder zu einer Reglementierung der Prostituierten selber führen? Das brauchen wir nicht. Wenn wir den Paragraphen, wie ich ihn vorschlage, schaffen, kommen wir in der Gesetzgebung schrittweise weiter. Zuerst gab es im Mittelalter Strafbestimmungen gegen das Beiwohnen gegenüber Mann und Frau, später gegen die gewerbsmäßige Unzucht der Frau, und jetzt würden wir Strafen festsetzen für den Fall, daß eine Frau gewerbsmäßige Unzucht treibt und sich dabei nach drei Richtungen Eingriffe in die Rechte der Allgemeinheit zuschulden kommen läßt.

Frau **Scheven**: Ich habe gegen die Vorschläge von Schmölder und Blaschko einzuwenden, daß sie ein Spezialgesetz gegen die Frau sind. Der Mann kann sich doch auch gegen die öffentliche Ordnung, gegen den öffentlichen Anstand und gegen die öffentliche Gesundheit verstündigen, wird aber durch diese Paragraphen gar nicht getroffen (Zuruf: Im Antrag Blaschko heißt es: Bestraft wird „eine Person“!). Aber wenn es heißt: „die käufliche Unzucht treibt“, dann ist das eben eine Frau (Widerspruch). Es können natürlich auch Homosexuelle dadurch getroffen werden, aber die Männer, die mit den Prostituierten verkehren, können nicht gefaßt werden, während sie doch auch gerade bei ihrem Verkehr mit der Prostitution sehr leicht die Vorschriften übertreten, die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung usw. erlassen sind. Dieses ganze Männerpublikum, das sich innerhalb der Prostitutionskreise bewegt, provoziert oft erst solche Vorgänge, bei denen dann der öffentliche Anstand usw. verletzt wird. Darum sage ich, das ist hier ein Ausnahmegesetz gegen die Frau. Wir schlagen eine Fassung vor, die ähnlich ist wie die von Lindenau: „Bestraft wird eine Person, wenn sie die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Gesundheit erlassenen Vorschriften übertritt“. Abgesehen davon, daß die öffentliche Gesundheit mit hineingenommen ist, deckt sich das mit dem Vorschlag Lindenau. Es setzt voraus, daß Polizeiverordnungen da sind, die die Verhältnisse regeln. Der Bundesrat will ja auch Vorschriften erlassen, die werden dann von der Polizei gehandhabt werden müssen. Natürlich werden die nicht ganz

gleichmäßig sein können für alle Gemeinwesen in Deutschland; für ein kleines Nest wird man nicht dieselben Polizeiverordnungen haben können wie für Berlin. Es wird also der Polizei eine gewisse Freiheit gelassen werden müssen. Jedenfalls läßt mein Vorschlag die Anwendung gegenüber Mann und Frau zu.

Prof. **Mittermaier**: Auch hier möchte ich dringend bitten, daß wir nur einen kleinen Schritt vorwärts gehen. Jeder von uns hat ganz gewiß einen Vorschlag bei sich zur Regelung der Prostitutionsfrage in toto und jeder möchte ganz gewiß diesen Vorschlag am liebsten in den nächsten acht Tagen zum Gesetz erhoben haben. Das geht mir auch so. Aus diesem Gesichtspunkte heraus würde ich am liebsten etwa für die Vorschläge Schmölder stimmen. Aber es fragt sich, ob wir auf diese Weise vorwärts kommen. Wenn jeder seine Wünsche vorbringt, dann sitzen wir hier noch zusammen, wenn der Reichstag längst seine ganze Arbeit hinter sich gebracht hat, und das nützt uns dann gar nichts mehr. Deswegen bin ich auch hier entschieden dafür, daß wir in der Richtung des Vorschlags Blaschko unsere Vorschläge machen. Die Regelung der Prostituiertenfrage ist in einer ganzen Reihe einzelner Gesetze und Vorschriften erfolgt; diese zusammenzufassen, wird eine Aufgabe der Zukunft sein. Heute müssen wir bei der Strafgesetzgebung uns auf einen ganz bestimmten Vorschlag einigen, und da ist eben der Vorschlag Blaschko, der sich schon ähnlich findet in dem Vorentwurf und Gegenentwurf das, worauf wir uns einigen sollten. Wollten wir auf den Gedanken Schmölder eingehen, dann müßten wir uns über alle Einzelheiten hier unterhalten. Das können wir nicht, es hat sich schon gezeigt, dann werden wir sofort uneinig. Wir würden dann mit irgendeinem geleimten Vorschlag an den Reichstag kommen, der sagen wird, er kann damit nichts anfangen.

Senatspräsident **Schmölder**: Wenn wir meine Fassung annehmen, dann gehen wir gerade den fürchterlichen Schwierigkeiten aus dem Wege, die darin bestehen, daß die zu erlassenden Vorschriften zwischen Bundesrat und Reichstag und Polizei hin und her geworfen werden.

Dann möchte ich aber doch Frau Scheven etwas erwidern. Ich muß mal ein offenes deutliches Wort sprechen. Die Abolitionisten verkennen völlig den physiologischen Unterschied der Geschlechter. Das Geschlechtsleben schließt beim Manne schon mit der Beiwohnung ab, für die Frau reiht sich daran Empfängnis,

Schwangerschaft, Geburt, Säugen. Für die Frau sind die Aufgaben im Geschlechtsleben ungemein größere, somit hat die Frau im Geschlechtsleben auch viel größere Verpflichtungen. Ich muß weiter hinzufügen: selbst bei der Beiwohnung differenziert die Natur: die Frau ist in der Beiwohnung unbeschränkt, sie kann ohne jede Empfindung sein und mit dieser Unbeschränktheit treibt die Frau als Prostituierte Mißbrauch. Die Prostituierte erniedrigt den Akt, der für die Frau den erhabenen Begriff der Mütterlichkeit einleitet, zu einer gemeinen Erwerbsquelle. Diese gemeine Erwerbsquelle ergreift und vergiftet dann nach und nach das ganze Tun und Trachten der Frau. Der mit der Prostituierten verkehrende Mann steigt nur gelegentlich zum Schmutze der Prostitution herab, er bleibt sonst in seinem ganzen Lebensberuf, in seiner ganzen Lebenssphäre. Jede Mutter würde ihre Tochter viel mehr beklagen, die Prostituierte geworden ist, als ihren Sohn, der mit einer Prostituierten verkehrt hat. Deshalb stehen die Prostituierten und die mit Prostituierten verkehrenden Männer moralisch und rechtlich nicht gleich.

Das Vergehen der Frau im Geschlechtsleben besteht in der Gewerbsmäßigkeit, das Vergehen des Mannes liegt auf einem anderen Brett, es liegt in der Verführung, in der Anwendung von Gewalt und Drohung, im Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses, in der Zuhälterei. Die einseitigen Strafbestimmungen gegen die gewerbsmäßige Unzucht der Frau müssen bestehen bleiben, solange die Strafbestimmungen bestehen gegen die Vergehen des Mannes, gegen Verführung durch Anwendung von Gewalt und Drohung und gegen den Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses bei der Zuhälterei.

Geheimrat **Mahling**: Ich möchte nur hervorheben, daß der Antrag der Frau Scheven gewissermaßen ein Amendement ist zum Antrag Blaschko. Er will nämlich lediglich, daß in diesem Antrag die Worte: „die käufliche Unzucht treibt oder Räume zum Unzuchtsbetriebe hergibt“ gestrichen werden. Herr Blaschko erwähnte ja selbst anfangs, die Worte „oder Räume zum Unzuchtsbetriebe hergibt“ könnte man eventuell streichen.

An und für sich bin ich durchaus geneigt, für den Antrag Schmölder zu stimmen, daneben aber auch für den Antrag Blaschko. Ich finde, daß die beiden sich gar nicht ausschließen. Was der Antrag Schmölder sagt, enthält nur das, was nachher in den Grundsätzen des Bundesrats ausgesprochen werden soll. Ich möchte

also vorschlagen, daß wir nachher erst über den Antrag Blaschko abstimmen, und zwar zunächst in der weitergehenden Fassung Scheven, dann in der Fassung Blaschko und dann über den Antrag Schmölder abstimmen, denn es kann sein, daß man sowohl für Blaschko als auch für Schmölder stimmt. Es müßte dann nur die Einleitung zum Antrag Schmölder etwas geändert werden.

Prof. **Blaschko** bittet den Vorredner, seinen Vorschlag zu formulieren.

Fräulein **Paula Müller**: Ich bin auch der Meinung, daß der Antrag von Frau Scheven sich zum Teil mit dem Antrag Blaschko deckt, wenn man den Zwischensatz herausläßt. Also trifft das, was Herr Mittermaier gesagt hat, daß man hier nicht mit allen möglichen Wünschen kommen sollte, in diesem Fall nicht ganz zu. Wir wollen doch hier zu irgendeiner Einigung kommen und wollen gerade die Frage ausführlich besprechen, was denn nun an die Stelle des bisherigen § 361, 6 treten soll.

Dann einige Worte zu dem, was Senatspräsident Schmölder gesagt hat. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß Herr Senatspräsident Schmölder eine irrige Auffassung vertreten hat. Denn ich glaube nicht, daß in den Kreisen der Frauen, die sich mit diesen schweren Fragen eingehend beschäftigt haben, eine Verkennung der physiologischen Unterschiede bei Mann und Frau vorhanden ist. Ich glaube, Herr Präsident Schmölder irrt sich auch über die Einschätzung der wirklichen Prostituierten durch diese Frauen. Aber wir haben doch aus der Erfahrung der Arbeit gelernt, wie es in dieser ganzen schweren Frage eine fortgesetzte Wechselwirkung gibt, wie fortgesetzt die Nachfrage das Angebot schafft, und wie durch die Nachfrage des Mannes unendlich viele junge Geschöpfe, die nicht auf diesen Weg zu kommen brauchten, die nicht die sogenannten geborenen Prostituierten sind, in den verhängnisvollen Kreis hineingezogen werden und dann durch die Vorschriften der Reglementierung darin festgehalten und immer tiefer hineingestoßen werden, immer tiefer und tiefer sinken und herunterkommen. Wir möchten deshalb eine Fassung finden, die andere Verhältnisse herbeiführt. Wir, die wir uns mit dieser Frage beschäftigen, sind nicht von vornherein der Ansicht, daß die Nachfrage des Mannes sein muß, und wenn wir in dieser Richtung arbeiten, so verkennen wir doch nicht den Unterschied, auf den Sie, Herr Senatspräsident, uns eben aufmerksam gemacht haben.

Frau **Fürth**: Ich möchte mich mit einigen Worten gegen die

Ausführungen des Herrn Schmölder wenden. Gerade so offen und unumwunden, wie er gesprochen hat, möchte ich die längst bekannte Tatsache konstatieren, daß der letzte Grund, das letzte Verschulden bei allem, was Prostitution heißt, auf der Seite des Mannes zu finden ist. Das ist alles, was ich über diesen Punkt sagen will. Ich vertrete daher den Standpunkt, den ich schon auf der ersten Tagung unserer Gesellschaft zum Ausdruck gebracht habe: Die Behauptung, daß das sexuelle Bedürfnis des Weibes von dem des Mannes nicht nur dem Grad, sondern der Art nach unterschieden sei, ist eine Widerspiegelung der Auffassung des Mannes, die eben unser ganzes Denken und Fühlen beherrscht. Ich habe, soviel ich mich auch danach umgesehen habe, den schlüssigen physiologischen Beweis dafür noch nicht gefunden. Wenn ich mich trotzdem gegen die Fassung von Frau Scheven erkläre, so aus dem Grunde, weil sie mir als das Unfaßlichste, das Schemenhafteste erscheint, was es irgend geben kann. Ich schließe mich vollkommen dem Vorschlag Blaschko an, weil ich keine Möglichkeit sehe, den Mann in diesem Zusammenhang zu fassen, wo von der Prostitution die Rede ist. Den Mann können wir fassen, nachher, wenn über die Gefährdung gesprochen wird.

Prof. **Goldschmidt**: Ich muß mich aufs schärfste gegen den Antrag von Frau Scheven aussprechen. Er besagt: „Bestraft wird eine Person, wenn sie die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung usw. erlassenen Vorschriften übertritt.“ Was hat das noch überhaupt mit der gewerbsmäßigen Unzucht zu tun? Das ist ein so allgemeiner Paragraph, daß er dem § 10, II, 17 des Allgemeinen Landrechts Konkurrenz macht. Das heißt weiter nichts, als: bestraft wird einer, der etwas tut, was er nicht soll (Heiterkeit). Ich erinnere mich, daß in einer Faschingsnummer der „Münchener Neuesten Nachrichten“ einmal vorgeschlagen wurde, man solle das ganze Strafgesetz durch den einen Paragraphen ersetzen: „Wer tut, was er nicht soll, wird wegen groben Unfugs bestraft“ (Heiterkeit). Wenn man das erreichen will, was Frau Scheven anstrebt, so müßte man sagen: Bestraft wird eine Person, wenn sie die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes oder der öffentlichen Gesundheit in bezug auf die Betreibung von Unzucht erlassenen Vorschriften übertritt. Aber ich glaube, daß sich auch eine schwere sachliche Kluft auftut zwischen dem Antrag Scheven und dem Vorschlag Blaschko. Blaschko knüpft an das Geltende an und sucht es in besonnener

Weise zu reformieren, der Vorschlag Scheven will mit dem Geltenden radikal brechen. Also es handelt sich einfach um Reform oder Revolution. Aber wir wollen doch etwas Praktisches erreichen und das können wir nicht, wenn wir uns auf einen so radikalen Standpunkt stellen. Wir müssen froh sein, und auch Frau Scheven müßte eigentlich damit einverstanden sein, wenn überhaupt nur ein Schritt auf der Bahn getan wird, die sie doch im Endergebnis wahrscheinlich auch billigen muß, wenn auch nicht alles erreicht wird, was wir wollen. Die Damen stehen natürlich auf dem Standpunkt, daß sie am liebsten hier überhaupt gar nicht eingreifen wollen (Zuruf: O, ja sehr, nur nicht mit Strafbestimmungen!). Gewiß, die Prostitution ist ein sozialpolitisches Problem ersten Ranges. Dem Übel auf den Grund kommen wir natürlich nur mit sozialpolitischen Reformen. Aber unsere Aufgabe ist doch hier zunächst eine beschränkte; uns ist die Frage vorgelegt: was soll aus dem § 361, 6 werden? Wir sollen Vorschläge machen, wie dieser Paragraph möglichst zweckgemäß vorläufig etwas reformiert werden kann. Und da meine ich, bedeutet der Vorschlag Blaschko doch einen großen Fortschritt. Zunächst kommt aus dem § 361 der letzte Mischtatbestand heraus: „oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.“ Es bleibt also nur die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften übrig. — Durch die Wahl der Worte: „die käufliche Unzucht treibt“, will Blaschko unter Umständen schon eine Person treffen, die auch nur einmal gegen Entgelt Unzucht getrieben hat. Ich sehe eigentlich keine Notwendigkeit dafür und habe Bedenken gegen den neuen Begriff „käufliche Unzucht“. Ich würde es ruhig bei der „gewerbsmäßigen“ Unzucht lassen, sehe auch praktisch keinen Grund, warum man so weit gehen will. Blaschko fürchtet offenbar, daß Beweisschwierigkeiten entstehen könnten, aber ich habe bisher noch keine Klage in dieser Beziehung gehört, daß § 361 an solchen Beweisschwierigkeiten scheitere. Solange solche Klagen nicht laut geworden sind, und sich nicht als begründet erwiesen haben, würde ich nichts ändern. — Viel wichtiger ist das andere, daß er auch einbeziehen will die Personen, die Räume zum Unzuchtsbetriebe hergeben. Wenn man das überhaupt hinein haben will, gehört es jedenfalls hierhin und nicht in den Kuppeleiparagraphen. Hier handelt es sich um Polizeidelikte, und es läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn hier nun auch der Polizei die Macht befugnis gegeben wird, Vorschriften gegen diejenigen zu erlassen.

welche Wohnungen an Dirnen vermieten, und daß die Übertretung solcher Vorschriften nicht nur durch die Dirne, sondern auch durch den Vermieter mit Polizeistrafen bedroht werden soll. Das einzige, was sich einwenden ließe, wäre, ob man den Paragraphen dadurch nicht wieder belastet, nicht wieder dem Reichstag Schwierigkeiten schafft, die ihm die Zustimmung erschweren. Man könnte auch einwenden, daß bei einer flüchtigen Betrachtung ein Widerspruch gefunden werden könnte zwischen der Aufnahme dieser Bestimmung und unsern Beschlüssen zu § 180 (Sehr richtig!). Aber bei näherer Betrachtung wird dieser Widerspruch sich wohl doch als nicht vorhanden herausstellen. Hier soll doch gesagt werden: Kuppelei ist das zwar nicht, wenn man Unterkunft gewährt und dabei nicht etwa anwirbt oder anhält oder ausbeutet. Trotzdem kann die Polizei gewisse Vorschriften ganz im Sinne von Schmölder erlassen, und wer diese Vorschriften übertritt, wird dann zwar nicht wegen Kuppelei, aber eben aus diesem Paragraphen heraus polizeilich bestraft. Also ich glaube, es besteht kein Widerspruch. Der einzige Einwand wäre, man könnte sagen: Das ist gar nicht nötig, die Polizei hat ohnehin das Recht der Wohnungsüberwachung schon bei anständigen Leuten, also erst recht bei Dirnen. Aber immerhin haben wir keine Strafandrohung wegen Übertretung gerade solcher Wohnungspolizeivorschriften. Unter diesem Gesichtspunkt würde ich mein Bedenken gegen den Vorschlag Blaschko zurückziehen. Es bleibt nur die Frage, ob es aus taktischen Erwägungen besser ist, den Paragraphen nicht mit etwas Neuem zu belasten. Da müßten die anwesenden Herren Reichstagsabgeordneten das letzte Wort haben.

In der Frage, wer die Vorschriften erlassen soll, scheint die überwiegende Meinung dahin zu gehen, man solle das dem Bundesrat überlassen, und trotzdem ich seinerzeit als Mitverfasser des Gegenentwurfs selbst dafür gestimmt habe, daß sie durch Reichsgesetz bestimmt werden, so gebe ich zu, daß der Bundesrat immerhin eine leichter bewegliche Behörde ist. Sie können durch ihn auch leichter abgeändert werden, wenn sich herausstellt, daß sie nicht mehr genügen, als wenn dazu der ganze schwerfällige Apparat eines Reichsgesetzes in Bewegung gesetzt werden muß. Dagegen bin ich dafür, daß der Bundesrat seine Grundsätze dem Reichstag vorzulegen hat, wie das auch in dem Vorschlag Blaschko angenommen ist. Es fragt sich nur, sollen sie dem Reichstag zur Kenntnisnahme oder zur Genehmigung vorgelegt werden, und da

möchte ich noch so viel von meinem ursprünglichen Standpunkt retten, daß ich sagen möchte: sie sind ihm zur Genehmigung vorzulegen und treten insoweit außer Kraft, als er die Genehmigung versagt. Wir haben dafür Antizedenzen in der Gesetzgebung, die den Bundesrat zu den kriegswirtschaftlichen Maßnahmen ermächtigt, wo auch bestimmt ist, daß solche Maßnahmen aufzuheben sind, wenn der Reichstag seine Genehmigung versagt.

Schließlich schlägt Blaschko noch Sonderbestimmungen für Jugendliche vor. Das müßte natürlich noch näher formuliert werden. Ich schlage nun folgende Fassung vor:

Bestraft wird eine Person, die bei Betreibung gewerbsmäßiger Unzucht oder bei Hergabe von Räumen zum Unzuchtsbetriebe den Vorschriften zuwiderhandelt, die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes oder der öffentlichen Gesundheit erlassen sind.

Die Grundsätze, nach denen diese Vorschriften zu erlassen sind, bestimmt der Bundesrat. Die Grundsätze sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen; sie treten, insoweit der Reichstag die Genehmigung versagt, außer Kraft.

Gegen Jugendliche sind ausschließlich Erziehungsmaßregeln zulässig.

Das ist doch offenbar der Kern des aphoristischen Satzes von Blaschko. Jugendliche im Sinne unseres Strafgesetzes sind allerdings nur Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Aber das kann uns auch hier vom Standpunkt einer vorsichtigen Reform genügen, denn wenn wir das erreichen, ist schon wieder ein großer Schritt vorwärts getan. Man könnte ja daran denken, die Forderung auszudehnen auf alle Minderjährigen bis zum 21. Jahre. Ich würde auch prinzipiell dagegen nichts haben, aber wir können zufrieden sein, wenn wir die Ausschließlichkeit der Erziehungsmaßregeln bei Jugendlichen durchsetzen.

Reichstagsabgeordneter Dr. **Quarek**: Mir ist bisher unklar geblieben, aus welchen gesetzgeberischen Absichten heraus Sie die neue Formulierung des § 361, 6 betreiben. Im großen und ganzen sind alle vorgeschlagenen Fassungen nur eine Umschreibung des alten Paragraphen (Widerspruch). Sie wollen alle Sicherheitsvorschriften für die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Anstand, die öffentliche Gesundheit erlassen, und zwar für die Prostituierten. Nun hätte doch aus Erlassen solcher Vorschriften

neben den allgemeinen Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gesundheit usw. nur dann einen Sinn, wenn Sie die Prostitution schärfer fassen wollten. Davon steht aber in Ihren Anträgen nicht ein Wort. Nur in der Fassung Lindenau wird von Gefängnis gesprochen, während § 361 nur von Haft spricht. Also, wenn Sie schärfer bestrafen wollen, so frage ich: wo steht das? Meine zweite Frage geht dahin: ist es denn überhaupt notwendig, schärfere Strafen für Prostituierte wegen Übertretung der öffentlichen Gesundheitsvorschriften zu schaffen? Da bitte ich um recht ausführliche Begründung, denn gerade die, die dies für nötig halten, haben uns immer gesagt: die Prostituierte hat die freie Verfügung über ihren Körper, die wir deswegen, strafrechtlich wenigstens, nicht fassen können und wollen. Wie kommen Sie dann dazu, trotzdem die Prostituierten wegen Übertretung von Verordnungen schärfer zu bestrafen, als andere?

Dann drittens: ein gesetzestechnischer Standpunkt. Wie wollen Sie es motivieren, daß hier für die Prostituierten ein neuer Paragraph geschaffen wird, wenn feststeht, daß in allen Verordnungen der Polizei sowie in den Gesetzen, die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Gesundheit dienen, überall Strafbestimmungen drinstehen? Es sieht so aus, als wenn Sie durch diesen Paragraphen gewissermaßen das unvollständige Gesetz erst vollständig machen wollen. Das ist aber ein ganz überflüssiges Bemühen: Jede dieser Verordnungen hat ihre Strafbestimmungen, um Übertretungen zu verhüten, in sich. Damit fällt auch die Frage, ob Bundesrat oder Reichstag. Wer die Verordnung erläßt, erläßt auch die Strafbestimmungen. Meist wird es eine gesetzgebende Behörde sein. Wie dann der Bundesrat dazu kommt, noch nachträglich welche zu erlassen, ist mir unerfindlich, wenn man nicht in neuem Gewand alte Ausnahmestrafbestimmungen schaffen will.

Prof. **Blaschko**: Was die letzte Frage betrifft, so glaube ich zwar, daß eine solche Bundesratsverordnung doch noch eine ganze Reihe von Momenten hervorheben kann, die durch die Gesetzgebung bisher nicht getroffen sind. Ich will aber diese Antwort lieber den Juristen überlassen. Was die beiden anderen Fragen betrifft, so glaube ich, daß ein Mißverständnis seitens des Vorredners vorliegt. Wir wollen die Strafbestimmungen gegen die Prostitution nicht verschärfen, im Gegenteil, die Tendenz der neuen Gesetzgebung geht dahin, sie sehr zu erleichtern. Nach

dem bisherigen Gesetz war die gewerbsmäßige Unzucht an sich schon strafbar. Das soll nicht mehr sein (Dr. Quarck: Dann streiche man das doch!). Das haben wir ja gestrichen — den Schluß des bisherigen § 361 Absatz 6: „oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt“ haben wir ja gestrichen. Sie fragten: Was enthält der neue Paragraph für Fortschritte? Eben den Fortschritt, daß die gewerbsmäßige Unzucht nicht mehr an sich strafbar ist. Ich glaube, Herr Dr. Quarck wird mir zugeben, daß das schon ein großer Fortschritt ist. Zweitens enthält der jetzige § 361, 6 die Zweiteilung in zwei verschiedene Sorten von Prostituierten, die eingeschriebenen und die nicht eingeschriebenen. Diese Differenzierung fällt fort. Während nach dem bisherigen Paragraphen die nicht eingeschriebenen Prostituierten wegen der Unzucht bestraft wurden, konnten die anderen Unzucht treiben und wurden nur bestraft wegen gewisser Kontraventionen gegen Polizeivorschriften. Heute werden diese Polizeivorschriften allgemein erlassen, nicht für eine bestimmte kleine Gruppe von Prostituierten. Es werden jetzt nicht mehr für bestimmte Gruppen von Menschen Straftaten herausgehoben, sondern es sind Dinge überhaupt strafbar (Dr. Quarck: Das ist ja das, was ich sage!). Das steht aber nicht im alten, sondern das steht nur im neuen Paragraphen. Bisher hieß es immer nur: für die Dirne, die unter Kontrolle gestellt ist, ist das strafbar. Also hierin liegt eine große Erleichterung. Vor allem ist überhaupt gar nicht mehr von einem Stellen unter Kontrolle die Rede, sondern, wer diese Vorschriften übertritt, ob er unter Kontrolle gestellt ist oder nicht, ist strafbar. Nicht die Persönlichkeit, sondern die Straftat wird getroffen.

Nun sagt Dr. Quarck, das geht durch die bisherige Gesetzgebung. Das ist meiner Meinung nach ein großer Irrtum. Leider ist der Inhalt der Bundesratsverordnung noch nicht publiziert; es wäre, wie gesagt, außerordentlich wünschenswert, wenn das recht bald geschähe, damit schon die Reichstagskommission eine Vorstellung davon bekäme, was das für eine Verordnung sein wird, deren Übertretung sie für strafbar erklären soll. Wie die Dinge jetzt liegen, ist die gesetzgeberische Arbeit für den Reichstag etwas erschwert, weil er ein Blankettgesetz geben soll, da er die Bundesratsverordnung noch nicht kennt. Aber wir können uns nach dem letzten Ministerialerlaß ungefähr vorstellen, in welcher Richtung die Verordnung des Bundesrats sich bewegen wird. Das sind

doch Vorschriften zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des Anstandes und der Gesundheit, die gerade auf diese Verhältnisse speziell Rücksicht nehmen, soweit sie eben den Unzuchtbetrieb betreffen. Also von einer Verschärfung kann hier nicht die Rede sein, sondern es liegt hier eine Erleichterung vor für alle Teile, für die Polizei und auch für die Prostituierten.

Pastor **Mätzold**: Für sanitäre Vorschriften wird hier eine ganz andere Basis geschaffen, und das ist ein wesentlicher Fortschritt. — Das, was vorher Herr Schmölder gesagt hat, hat doch auch eine besondere Wahrheit in sich. Die anwesenden Damen wissen, auf welcher Seite ich stehe, daß ich den Damen alles Recht zuspreche, von ihrem Standpunkt aus die Frage zu betrachten. Aber es besteht doch ein prinzipieller Unterschied zwischen der Dirne, die nun einmal leider dem Gewerbe anheimgefallen ist und dabei bleibt, und zwischen dem Mann, der einmal die Prostitution benutzt. Deshalb müssen gegen die Dirne doch andere Vorschriften erlassen werden als gegen den Mann. Daß natürlich der Mann im letzten Grunde schuld ist an der Prostitution, weil er sie benutzt, ist klar. Ich will auch hinzufügen, aus meiner seelsorgeischen Tätigkeit heraus, daß ich oftmals den Mann im stillen habe beschuldigen müssen: Du bist schuld, daß dies Mädchen, das ein Kind von dir bekommen hat, Dirne geworden ist. Das wollen wir den Frauen gern zubilligen, aber der prinzipielle Unterschied zwischen Mann und Frau muß doch aufrecht erhalten werden.

Unser Vorschlag geht dahin, daß die ganze Sache aus den Polizeihänden in die Gerichtshände gelegt wird, daß nicht ein unteres Polizeiorgan hier mit ein paar Tagen Haft bestrafen kann, sondern daß die Sache vor Gericht verhandelt wird. Durch die Haft wird das Mädchen meist nicht gebessert, sondern fällt der Sache noch mehr anheim.

Besonders danke ich Professor Blaschko dafür, daß er am Schluß besondere Rücksicht auf die Jugendlichen genommen hat. Nach dem preußischen Fürsorgegesetz hört die Fürsorgeerziehung mit dem 18. Jahre auf. Diese armen Geschöpfe müssen bis zur Mündigkeit geschützt werden; es müßte also hier heißen: für Minderjährige.

Ferner bin ich nicht dafür, ein Blankettgesetz zu machen und dem Bundesrat den Erlaß der Bestimmungen anheimzustellen, sondern es sollten die von Schmölder ausgearbeiteten Sonderbestimmungen hier irgendwie hineingebracht werden, damit wir

eine gewisse Garantie bekommen, in welcher Weise das Gesetz gehandhabt wird. So hoch ich den Bundesrat schätze, würde ich doch Bedenken dagegen haben, daß er in all den schwierigen Fragen einfach durch Beschluß ein Faktum hinstellen soll, mit dem wir uns dann abfinden müssen. Natürlich wäre durch den Reichstag ein gewisses Korrektiv gegeben, aber ob dann immer der Zusammenhang gewahrt wird, ist zweifelhaft.

Frau Scheven: Ich gebe zu, daß die Formulierung meines Vorschlags sehr verbesserungsbedürftig sein mag. Ich habe vergessen, einen Gedanken hineinzubringen, der eigentlich selbstverständlich ist, nämlich, daß sich diese ganze Materie auf die gewerbliche Unzucht bezieht. Aber Sie wissen ja doch, was ich mit meinem Vorschlag gemeint habe. Wir sind hier eine Studienkommission, und es muß uns erlaubt sein, auch als Laien unsere Ideen vorzutragen. — Selbstverständlich bedeutet mein Vorschlag ein vollständiges Brechen mit der herrschenden Anschauung. Dafür sind wir eben Abolitionisten. Wir haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß wir die Prostitutionsfrage von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus behandelt wissen wollen. Die Prostituierten sollen nicht speziell in dem Gesetz erwähnt werden, sondern das Gesetz soll für Mann und Weib formell gleich lauten. Es wird natürlich in der Praxis doch noch sehr verschieden angewandt werden; wenn sich eben das weibliche Geschlecht in viel stärkerem Maße dieser Delikte schuldig macht, wird es natürlich in viel stärkerem Maße von dem Gesetz betroffen werden. Deshalb kann sich aber das Gesetz doch auf beide Geschlechter beziehen, indem man eben das Wort „Person“ braucht. Das ist ein wesentlicher Punkt, von dem ich niemals abgehen könnte. Mein Vorschlag sollte gewissermaßen nur eine Gesetzesgrundlage sein für die später vom Bundesrat zu erlassende Bestimmung.

Die starken Angriffe des Herrn Schmölder gegen meine Ausführungen sind ja von meinen Gesinnungsgenossen schon widerlegt worden. Seine Ausführungen trafen auch insofern nicht zu, als es sich bei der Regelung dieser Materie gar nicht um die Untersuchung einer Schuldfrage, gar nicht um moralische Bewertung dieser ganzen Dinge handelt, sondern man will hier die äußere Manifestation der Prostitution treffen. Es ist klar, daß durchschnittlich die Prostituierte tiefer steht als der Mann, der die Prostitution benutzt, aber hier will man allein die äußeren Manifestationen treffen, und da kann es natürlich vorkommen,

daß auch der Mann, der sich im Prostitutionsbetrieb bewegt, sich dieser Manifestation schuldig macht, und daher muß man einen Paragraphen haben, der auch den Mann treffen kann. Der Mann treibt aber nicht gewerbsmäßig Unzucht, könnte also durch die Fassung Blaschko gar nicht getroffen werden. Es handelt sich für mich darum, daß ermöglicht werden muß, auch gegen ihn einzuschreiten. Sonst könnte ich für den Blaschkoschen Vorschlag stimmen, den ich auch für einen großen Fortschritt halte.

Prof. **Blaschko**: Ich würde dann Ihren Antrag vielleicht dahin modifizieren: „Bestraft wird eine Person, wenn sie die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Gesundheit erlassenen Vorschriften, soweit sie den Unzuchtsbetrieb betreffen, übertritt.“

Frau **Scheven**: Das ist natürlich mein Gedanke gewesen. Aber ich kann meinen Antrag ohne weiteres zugunsten der Lindenauschen Fassung zurückziehen; im wesentlichen decken sich beide; nur ist sie juristisch formell besser gefaßt.

Prof. **Blaschko**: Dann stehen also zur Diskussion der Vorschlag Schmölder, mein Vorschlag in der neuen Fassung von Prof. Goldschmidt und der von Frau Scheven aufgenommene Vorschlag Lindenau.

Frau **Fritsch**: Ich halte es für einen großen Vorteil, daß endlich einmal über unsere Auffassungen Klarheit verbreitet wird, und da hat Frau Fürth den springenden Punkt berührt, daß gegenüber dem Geschlechtsbedürfnis des Mannes auch das Geschlechtsbedürfnis der Frau endlich einmal offen zugegeben werden muß. Wir Mütter, die wir nicht mehr für uns selbst sprechen, haben noch viel mehr Grund dazu. Jedes gesund empfindende Weib will Mutter werden, und weil wir wünschen, daß unsre Frauen zur Mutterschaft gelangen, sind wir Gegner der Prostitution; sie nimmt nicht nur unsern geschlechtsreifen Töchtern die Männer weg, sondern sie vergiftet sehr häufig des Mannes sittliches Empfinden für die Ehe und, was schlimmer ist, sie macht unzählige Männer zur Fortpflanzung unfähig. Darum werden wir im Interesse unserer geschlechtsreifen mutterschaftssehnsüchtigen Töchter, solange wir leben, den Kampf gegen die Prostitution führen. Das wird uns natürlich nicht hindern, mit den bestehenden Verhältnissen verständig zu rechnen. — Dann noch ein Wort zu der Schulfrage vom Standpunkt der Frau. Wir Frauen empfinden es als tiefes Leid, daß in der Prostituierten eine Versündigung am gesamten Weibleben zutage tritt.

Aber ich bitte zu erwägen, daß diese Schuld von wenig Frauen getragen wird und ausgeglichen wird dadurch, daß ungezählte Männer diese wenigen Frauen der Prostitution benutzen und sie für ihre Entwürdigung bezahlen. Damit sind wir zum mindesten quitt. Für uns Frauen bleibt nur die schmerzliche Empfindung übrig, daß wir mit dieser Materie, die uns als großes Unglück erscheint, nun doch bis zum gewissen Grade ein Paktieren dulden müssen, weil wir eine andere sittliche Weltanschauung nicht mit einem Schlage herbeiführen können. Wenn wir auch nicht daran verzweifeln, so arbeiten wir doch besonders in der D. G. B. G. gern mit, und halten es auch für zweckmäßig, daß eine Änderung des § 361, 6 erfolgt. Ich schließe mich da am meisten dem Vorschlag Blaschkos an. Wir sind zufrieden, wenn das Wort Frauensperson oder Weibsperson durch das Wort Person ersetzt wird. Nicht vermissen möchte ich aber eine gewisse Kontrolle über das Wohnungswesen der Prostitution. Das ist der einzige Punkt, wo eine ernsthafte Sanierung einsetzen kann. Nur wenn es möglich ist, die Wohnung der Prostituierten oder die Stelle, wo sich der Unzuchtsverkehr abspielt, ob Absteigequartier oder was sonst, unter eine gewisse Kontrolle zu nehmen, können wir hoffen, daß wir sanitär etwas vorwärts kommen.

Prof. Blaschko: Es ist inzwischen noch ein Antrag Mahling eingelaufen: für den Fall, daß der Antrag Schmölder als Gesetzesvorschlag abgelehnt wird, ihn als Resolution der Versammlung wieder aufzunehmen, um ein Urteil darüber herbeizuführen, ob die von Schmölder vertretene Formulierung der Meinung der Versammlung entspricht.

Senatspräsident Schmölder: Nur eine Bemerkung de lege lata: **Pastor Mätzold** ist im Irrtum. Seit der Novelle von 1876 hat die Polizei nicht mehr das Recht, gegen die Prostituierte Zivilstrafen zu verhängen, sondern das ist Sache des Richters. Das steht klar in den Motiven zur Novelle.

Dr. Marcuse: Ich wollte nur Herrn Schmölder bitten, den Punkt c seines Antrages etwas genauer zu fassen für den Fall, daß der Antrag Mahling angenommen werden sollte. Denn die Bestimmung „wenn sie mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet angetroffen werden“ setzt eine dauernde Kontrolle bzw. die Sistierung auf der Straße, die vorläufige Inhaftierung, die strafpolizeiliche Untersuchung voraus. Ich bitte ihn also, genau zu definieren, wie er sich die Exekutive hierbei vorstellt.

Prof. Mittermaier: Ich möchte noch einmal kurz die Tendenz des Antrags Blaschko-Goldschmidt hervorheben. Zunächst wird der Unterschied zwischen den in Listen aufgenommenen gewerbsmäßige Unzucht treibenden Dirnen und den sonst gewerbsmäßige Unzucht treibenden Personen aufgehoben. Zweitens wird der letzte Satz des § 361, 6 gestrichen; es werden nicht mehr bestraft die Personen, die, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht treiben. Drittens geben wir der Polizei eine feste, sichere staatsrechtliche Grundlage für ihre Bestimmungen. Diese Grundlage fehlte bis jetzt, und wir wollen, daß diese Grundlage eine einheitliche ist, daß einheitliche bundesrätliche Bestimmungen erlassen werden, die dem Reichstag zur Korrektur vorgelegt werden, nicht in der Art, daß der Reichstag selbst ein Gesetz darüber zu erlassen braucht, sondern so, daß der Reichstag ein einfaches Vetorecht hat. Er kann sagen, der oder der Paragraph der Grundsätze muß verschwinden. — Das sind so gewaltige Neuerungen, daß der Paragraph einen großen Fortschritt bedeutet. Weiter ist ein wesentlicher Fortschritt des Antrags, daß auch die Unterkunftsgewährung unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird, was bisher nicht möglich war. — Wenn wir nicht weiter gehen, so liegt das an der Schwierigkeit dieser ganzen Materie. Wenn wir nicht den Mann sofort hier mit hineinziehen, der die Unzucht aufsucht — an sich würde ich das sehr gern tun —, so deshalb, weil in der Frage, ob wir das können und inwieweit wir es sollen, die Meinungen heute noch derart auseinandergehen, daß auch, wenn wir hier alle miteinander einen solchen Vorschlag machen würden, wir doch sicher auf ungeheuren Widerstand stoßen würden. Wir müssen auch die Erfahrungen dieses Krieges berücksichtigen, die uns zeigen, wie unendlich roh wir heute auf diesem Gebiete noch sind, denken und fühlen. Dagegen können wir mit einfachen Strafvorschriften nicht ankämpfen, da müssen wir erst noch ganz anders agitieren und arbeiten, bis wir vielleicht in 100 Jahren etwas weiterkommen.

Die Gedanken Schmölders sind an sich ausgezeichnet, aber wenn wir auf diese Einzelheiten eingehen, ist es wieder fraglich, ob wir damit Erfolg erzielen. Dann müssen wir uns sehr genau überlegen, ob wir nicht etwa irgendeine Einzelheit weglassen oder eine Einzelheit hineinbringen, die bedenklich ist. Punkt b z. B. ist nichts anderes als Begünstigung, und Begünstigung ist ein Vergehen, das in unserm Strafgesetzbuch längst unter Strafe ge-

stellt ist. Ich weiß also nicht, warum es hier noch mal als Polizeidelikt erscheinen soll. Der Punkt c ist vorläufig ein so unsicherer Gedanke, daß wir damit sicherlich nicht durchdringen. Also wenn wir diese Einzelheiten auch nur als Resolution annehmen sollten, müßten wir erst ganz eingehend die Fragen erörtern, und das können wir hier nicht. Wir wissen, wie die Gesetzgebung geht: nach der Arbeit von Jahrzehnten kommt schließlich ein ganz kleines Mäuschen heraus — scheinbar, aber darin steckt eben der Fortschritt, in dieser kleinen scheinbar unbedeutenden Änderung. Der Fortschritt des Antrags Blaschko-Goldschmidt ist so groß, daß wir ihn mit beiden Händen festhalten sollten, dann werden wir auch damit durchdringen.

Prof. **Blaschko**: Von Prof. Flesch ist noch eine etwas andere Formulierung eingelaufen: „Bestraft wird, wer bei Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht oder bei Hergabe von Räumen zum Unzuchtsbetrieb den zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Gesundheit nach vom Reichstag genehmigten Grundsätzen von den Einzelstaaten dazu erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.“

Prof. **Flesch**: Das ist inhaltlich dasselbe, was Blaschko will, nur wesentlich abgekürzt und hebt präzise die zwei Punkte hervor, in denen Blaschko den § 361, 6 im Sinne vieler verbessern will. Durch die Fassung: „bestraft wird, wer“ ist auch die Möglichkeit gegeben, auch die männliche Prostitution zu treffen.

Prof. **Blaschko**: Es ist bei uns sonst immer Sitte gewesen, die endgültige Formulierung, wenn es sich nicht um wesentliche sachliche Differenzen handelte, uns zu überlassen. Es wäre ja möglich, daß wir bei der endgültigen Formulierung das eine oder andere Wort aus der Fleschschen Fassung herausnehmen.

Prof. **Mittermaier**: Das sachlich Wichtige in dem Vorschlag ist, daß die Vorschriften vom Reichstag genehmigt werden müssen. Ich fürchte, daß wir damit nicht durchkommen. Wir wollen nicht eine positive Genehmigung, sondern nur ein negatives Vetorecht für den Reichstag. Im übrigen ist der Vorschlag in seiner Fassung ähnlich dem Vorschlag Goldschmidt und jedenfalls besser als die bisherige Formulierung Blaschkos.

Prof. **Blaschko**: Der Anfang ist entschieden durch die Kürze eine Verbesserung, das würde ich adoptieren: „bestraft wird, wer bei Ausübung der gewerblichen Unzucht usw. bis zuwider-

handelt“. Von da ab aber müßte die bisherige Fassung bleiben (Sehr richtig!).

Prof. Goldschmidt: Ich möchte nochmals unsere Fassung empfehlen. Statt „eine Person, die“ kann man natürlich sagen: „wer“. Also der Vorschlag würde lauten: „Bestraft wird, wer bei Betreiben gewerbsmäßiger Unzucht oder bei Hergabe von Räumen zum Unzuchtsbetrieb den Vorschriften zuwiderhandelt, die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes oder der öffentlichen Gesundheit erlassen sind. Die Grundsätze, nach denen diese Vorschriften zu erlassen sind, bestimmt der Bundesrat.“

Dann möchte ich aber meine vorher vorgeschlagene Fassung noch etwas ändern, dahin, daß dem Reichstag doch nur ein Vetorecht zustehen soll. Ich möchte darauf verzichten, daß die Grundsätze dem Reichstag zur Genehmigung vorzulegen sind, und sagen: „Die Grundsätze sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben.“ Ich gebe zu, das können, aber das brauchen auch nur Juristen zu verstehen (Heiterkeit). Es soll aus taktischen Gründen vermieden werden, daß der Reichstag besonders konsentieren muß, es genügt, wenn er toleriert. Nur wenn er wirklich glaubt, gegen einen bestimmten Grundsatz Einspruch erheben zu müssen, soll er das tun können. Es ist also nur eine Nuance.

Der Schluß bleibt dann unverändert: „Gegen Jugendliche sind ausschließlich Erziehungsmaßnahmen zulässig.“

In bezug auf den Vorschlag Schmölder kann ich mich, auch wenn nur in Frage kommt, daß er in Form einer Resolution angenommen werden soll, Prof. Mittermaier nur anschließen. Die Ziffer b bringt absolut nichts Neues, sie entspricht dem § 257 des Str.G.B., wonach wegen Begünstigung bestraft wird, wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vorteile seines Verbrechens oder Vergehens zu sichern. In bezug auf Ziffer c kann ich mich den Bedenken von Dr. Marcuse anschließen. Wir haben im Strafgesetz eine ähnliche Bestimmung, wonach bestraft wird, wer im fremden Jagdrevier zur Jagd ausgerüstet betroffen wird. Das ist leichter feststellbar, als festzustellen, ob einer mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist. Also eine solche Bestimmung können wir heute aus dem Handgelenk nicht empfehlen. Das einzig Diskutable scheint mir die Ziffer a zu sein, und

das ist ungefähr dasselbe, was auch Herr Regierungsrat Lindenu vorgeschlagen hat. Das könnte man dem Bundesrat empfehlen. Aber viel gewonnen wäre damit nicht, denn die Grundsätze müssen doch eine solche Fülle von Einzelbestimmungen enthalten, daß mit dieser Ziffer a nur eine sehr geringfügige Bindung des Bundesrats erzielt würde. Viel wichtiger ist, daß wir ausdrücklich die Bestimmungen über die Jugendlichen aufnehmen.

Senatspräsident **Schmölder**: Ich lege gar keinen Wert darauf, daß mein Antrag als Resolution angenommen wird. Der Antrag enthält gar nichts Neues. Die drei in ihm erwähnten Gesichtspunkte sind die alten, die jetzt schon im § 361, 6 enthalten sind: Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes. Der Antrag bezweckt nichts als eine große Vereinfachung gegenüber dem Antrag Blaschko, daß nicht erst alle möglichen Instanzen zur Feststellung der Grundsätze nötig sind. Ich möchte meinen Vorschlag nur redaktionell ändern und sagen: „Bestraft wird eine Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, wenn sie usw. a), b), c).

Frau **Fritsch**: Ich möchte nur fragen, wer die Vorschläge für den Bundesrat machen wird. Die müssen doch ganz detailliert sein; ich kann mir nicht vorstellen, daß der Bundesrat so sachverständig ist, daß er die Vorschläge ganz allein macht.

Prof. **Blaschko**: Die Bundesratsverordnung soll, wie es heißt, schon fertig sein. Wahrscheinlich wird sie aber wohl nur in den Grundlagen fertig sein. Der Reichstag wird sich wohl seine Einwirkung bei dieser Fassung nicht nehmen lassen. Immerhin wird noch eine Zeit vergehen, bis die Verordnung publiziert wird, und ich halte es auch für dringend notwendig, daß zu diesen Grundsätzen Stellung genommen wird. Ich hatte mir gedacht, daß wir eine kleine Subkommission ernennen, die in einer nächsten recht schnell einzuberufenden Sitzung unserer Sachverständigenkommission auch solche „Grundsätze“ vorlegt. Dann können wir sagen: unsere Gesellschaft ist der Meinung, daß man auf diesem Gebiete die und die Punkte berücksichtigen und die und die vermeiden soll. Wir würden uns natürlich nicht auf die Fassung von Gesetzesparagraphen einlassen, das ist Sache des Bundesrats und Reichstags, sondern wir sollten nur im wahren Sinne des Wortes Grundsätze festlegen. Dieselbe Subkommission könnte sich dann auch mit der Frage des Reichsseuchengesetzes befassen, die nachmittags zur Verhandlung kommt. Jedenfalls glaube ich, daß unsere Ge-

sellschaft nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hat, prinzipiell zu diesen Grundsätzen Stellung zu nehmen.

Reichstagsabgeordneter Dr. **Quarck**: Die mir gegebene Aufklärung reicht nicht hin, um Ihre Beschlußfassung bei diesem Paragraphen klar zu machen. Daß die Anträge Fortschritte bringen, in der Richtung, daß sie sich nicht einseitig gegen die Frauen richten und ferner die Jugendlichen berücksichtigen, begrüße ich. Das sind tatsächlich große Fortschritte, aber es handelt sich darum, ob sie gesetzgeberisch richtig in diesem Paragraphen verwertet werden. Prof. Mittermaier ist auf die grundlegende Frage kaum eingegangen. Man kann doch nur Fortschritte machen, wenn man den richtigen gesetzgeberischen Weg wählt, und der vorliegende Paragraph ist meines Erachtens keinerlei Weg dazu. Sie sagen, wir brauchen diese Blankettvorschrift zur Bestrafung, weil eine Bundesratsverordnung kommt. Da fragt sich erstens: Wird nicht die Bundesratsverordnung selbst Strafvorschriften enthalten, so daß wir hier keine gebrauchen. Alle bisherigen Bundesratsverordnungen, die während des Krieges zur Nahrungsmittelversorgung erlassen sind, enthalten in sich Strafvorschriften (Zuruf: Auf Grund eines Blankettrechts!). Zweitens engagieren Sie sich hier für Strafvorschriften in einer Bundesratsverordnung, die Sie noch nicht im mindesten kennen. Wie wollen Sie das verantworten? Ferner sprechen Sie nur von gewerbsmäßiger Unzucht. Warum nicht von Unzucht überhaupt? Das verstehe ich nicht. Das Strafgesetzbuch kennt eine ganze Reihe von Unzuchtdelikten. Haben Sie dazu neue Vorschläge zu machen, dann machen Sie sie. Aber Sie können nicht die gewerbsmäßige Unzucht herausnehmen und nur die unter Strafe stellen, jedenfalls dann nicht, wenn Sie von den Gedanken ausgehen, die Sie hier proklamieren. Endlich geben Sie der Polizei mit diesen Anträgen die alte Reglementierungsmöglichkeit mit einigen Beschränkungen. Das muß klargestellt werden, ob man den alten Reglementierungsgedanken wieder durchführen will oder ob man eine Organisation zur Gesundung der Verhältnisse an die Stelle setzen will, wie Sie es in dem einen Punkte bei den Jugendlichen betonen.

Regierungsrat **Lindenau**: Der Herr Vorredner rügt, daß wir ein Blankettgesetz machen wollen. Der Bundesrat kann niemals Strafbestimmungen erlassen, wenn er nicht vorher die gesetzliche Vollmacht dazu erhalten hat. Das ist bei den ganzen Kriegsverordnungen der Fall, für die dem Bundesrat die Vollmacht durch das

bekannte Gesetz über die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen gegeben worden ist. Dann fragte der Vorredner: Worin liegt da der Fortschritt gegenüber dem Bisherigen? Es ist schon mehrfach betont worden: nach dem gegenwärtigen Zustand ist die Ortspolizei in Orten mit 3 Millionen Einwohnern, ebenso wie in ganz kleinen Orten in der Lage, je nach dem gesetzgeberischen Talent, nach den moralischen und sonstigen Auffassungen des dort amtierenden Polizeivorstandes das Blankett des § 361 Ziff. 6 auszufüllen. Da liegt doch ein großer Fortschritt darin, daß nun der Bundesrat des Deutschen Reiches auf Grund der Vorschläge der sachkundigen Ministerien nach Anhörung zahlreicher Gesellschaften, wie wir es sind, diese Grundsätze ein für allemal festlegt. (Dr. Quarek: Das habe ich ja zugestanden! Formulierung!) Die Frage, warum wir die Formulierung nicht selbst übernehmen, nicht einem Gesetz das Wort reden, ist ja mehrfach besprochen worden. Das ist eine rein praktische Maßnahme. Es ist zur Zeit schwierig, Bundesrat und Reichstag für eine positive gemeinsame Stellungnahme zu gewinnen, dagegen besteht begründete Aussicht, daß der Reichstag sich einer Bevollmächtigung des Bundesrats nicht widersetzen wird.

Die zweite Frage war, warum wir uns auf die gewerbsmäßige Unzucht beschränken, wir hätten ja eine Reihe Unzuchtsdelikte im Strafgesetzbuch, warum wir nicht auch unsere Vorschläge an den Tatbestand der einfachen Unzucht knüpfen.

Es ist nicht richtig, daß wir im Strafgesetzbuch die Unzucht an sich bestrafen. Einfache Unzucht ist nicht strafbar, sondern nur gewisse qualifizierte Unzuchtstatbestände sind strafbar. Z. B. ist es nicht strafbar, wenn jemand ein unzüchtiges Buch schreibt, sondern es wird erst strafbar, wenn es an die Öffentlichkeit gebracht wird. Der Ehebruch, der zweifellos Unzucht darstellt, ist heute nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen strafbar. Die Strafbarkeit tritt erst ein, wenn ein an sich unmoralischer Tatbestand gleichzeitig Formen annimmt, die die Öffentlichkeit so schwer gefährden, daß gestraft werden muß. Und da sind wir bisher der Ansicht gewesen, daß der sexuelle Verkehr zwischen geschlechtsreifen erwachsenen Personen verschiedenen Geschlechts an sich nichts ist, was die Öffentlichkeit gefährdet, auch wenn er außerhalb der ehelichen Gemeinschaft erfolgt, sondern nur dann, wenn er in die Öffentlichkeit störenden, besonders häufigen, ethisch besonders verwerflichen Formen auftritt, und all diese qualifizierenden Umstände fassen wir zusammen im Begriff der Gewerbsmäßigkeit.

Das ist der Grund, weshalb wir nur die gewerbsmäßige Unzucht unter Strafe stellen. Wenn wir davon abgehen, fallen wir in das urälteste Recht zurück, das den einfachen, außerehelichen Geschlechtsverkehr unter Strafe stellte. Das können wir heutzutage nicht, wahrscheinlich werden es die meisten auch nicht wollen, jedenfalls haben wir gar keine Aussicht, die gesetzgebenden Körperschaften dafür zu gewinnen.

Dr. **Marcuse**: Herrn Dr. Quarck möchte ich nur auf einen wesentlichen Fortschritt aufmerksam machen, der in unsern Vorschlägen liegt. In den bestehenden Vorschriften wird unterschieden zwischen gewerbsmäßiger Unzucht, die nicht polizeilich reglementiert ist und der gewerbsmäßigen Unzucht, die der polizeilichen Reglementierung, der verwaltungstechnischen Aufsicht unterliegt. Wir sprechen nur von gewerbsmäßiger Unzucht und scheiden damit endgültig den Begriff der polizeilichen Reglementierung aus, der bisher bestand entgegen den sittlichen Empfindungen des Volkes sowohl wie den Anschauungen der Strafrichter und selbst der Polizei, die ja gar nicht mehr wußte, was sie zu tun hatte. Der ethische Standpunkt, den wir vertreten, steht und fällt mit der Aufhebung des bisherigen Begriffs, wonach die gewerbsmäßige Unzucht dauernd vogelfrei ist, während die reglementierte von der Polizei geduldet wird, wenn sie nur die Bestimmungen des § 361, 6 beachtet.

Prof. **Blaschko**: Ich glaube, daß die Bedenken des Herrn Dr. Quarck jetzt wohl beseitigt sind. Wenn wir das Wort „gewerbsmäßig“ fortlassen, so würde jeder junge Mann, jedes junge Mädchen, die außerehelich geschlechtlich verkehren, durch diese Strafbestimmung getroffen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Es liegt vor: 1. Der Antrag Schmölder, 2. die Formulierung von Frau Scheven, die sie zugunsten des Antrags Lindenau zurückgezogen hat, 3. der Antrag Goldschmidt-Blaschko und 4. die Resolution Mahling-Schmölder.

Die Resolution Mahling wird zurückgezogen, ebenso die Anträge Lindenau und Schmölder.

Auf eine Anfrage von Pastor Mätzold erklärt

Prof. **Goldschmidt**, daß die Grundsätze, wenn sie der Bundesrat erlassen hat, sofort in Kraft treten und erst nachträglich aufgehoben werden, soweit der Reichstag die Aufhebung verlangt.

Pastor **Mätzold**: Das ist doch eine prekäre Sache, wenn der

Bundesrat sie erst erläßt, sie funktionieren dann eine Weile und fallen dann wieder weg. Diese Blamage des Bundesrats wollen wir doch vermeiden.

Prof. **Blaschko**: In der Praxis liegt es doch so, daß der Bundesrat, bevor er die Grundsätze erläßt, sich wahrscheinlich mit den Parteien ins Benehmen setzen und sich hüten wird, eine Verordnung zu erlassen, für welche er nicht der Zustimmung der Parteien sicher ist.

Also der jetzt noch vorliegende Antrag hat folgende Fassung:

Bestraft wird, wer bei Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht oder Hergabe von Räumen zum Unzuchtsbetrieb den Vorschriften zuwiderhandelt, die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes oder der öffentlichen Gesundheit erlassen sind. Die Grundsätze, nach denen diese Vorschriften zu erlassen sind, bestimmt der Bundesrat. Diese Grundsätze sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen und, soweit der Reichstag das verlangt, aufzuheben. — Gegen Jugendliche sind ausschließlich Erziehungsmaßnahmen zulässig.

Frau **Fritsch**: In der ersten Fassung hieß es „käuferliche Unzucht“. Es kann einer auch etwas ganz Schweres begehen bei einem einmaligen Fall käuflicher Unzucht und kann ablehnen, daß es gewerbsmäßig gewesen ist. Also war die erste Fassung wohl richtiger (Widerspruch).

Prof. **Blaschko**: Ich glaube, das geht in diesem Stadium nicht mehr, die Debatte war geschlossen.

Der Antrag Blaschko-Goldschmidt wird einstimmig angenommen.

Prof. **Blaschko**: Nach Hinwegräumung der durch die §§ 180 und 361, 6 geschaffenen Schwierigkeiten kommen wir nun zu den positiven Aufgaben. Hier ist eine ganz neue Arbeit zu leisten, und wir können nicht so leicht auf altem Vorhandenen aufbauen.

Diese Aufgaben zerfallen in drei Gruppen: rein sanitäre Maßnahmen, verwaltungstechnische und drittens soziale und sozialpädagogische Maßnahmen. Als rein sanitäre Maßnahmen käme in Betracht das Verbot des Behandelns Geschlechtskranker durch alle Personen, die nicht approbierte Ärzte sind, das Verbot des öffentlichen Annoncierens, sowie die Forderung der besonderen Prüfung im Fache der Geschlechtskrankheiten bei medizinischen Staatsexamen. Zu diesen Forderungen liegen Anträge vor von Königsberg, Ziffer 3, und der Antrag Blaschko, Anlage 3a, Ziffer 7.

Prof. **Mittermaier**: Die Frage des Kurpfuschereiverbots hat die Gesetzgebung schon mehrfach beschäftigt. Wenn wir in dieser Frage praktisch nicht recht vorwärts kommen, so dürfte das zum erheblichen Teil daran liegen, daß man die Frage allgemein lösen wollte. Dabei hatte dann jeder seinen Spezialwunsch: jeder wollte eine kleine Hintertür für die Kurpfuscherei haben. Hier aber haben wir ein Sondergebiet, und auf einem solchen kann man einerseits schwerer, andererseits aber auch wieder leichter Maßregeln vorschlagen. Schwerer deshalb, weil man durch solche Teilmaßregeln unter Umständen Fehler begehen kann, weil man nicht weiß, wie sich das allgemein späterhin entwickeln wird; aber leichter deshalb, weil man das einzelne Gebiet besser übersehen kann. Wer ein wenig in die Praxis dieser Sachen hineingesehen hat, weiß, wie ungeheuer groß die Gefahr des Kurpfuschertums gerade auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten ist. Über andere Krankheiten scheuen sich die Menschen nicht zu sprechen oder offen und ehrlich den Arzt deshalb aufzusuchen. Aber die Geschlechtskrankheiten haben heute noch immer etwas Odiöses an sich. Der junge Mann, das Mädchen, der Mann, die Frau wollen nicht mit ihren Angehörigen davon sprechen, und um die Sache zu verheimlichen, gehen sie nicht zum Arzt, sondern zum Apotheker oder zu irgendeinem weisen Mann oder einer weisen Frau. Auf diesem Gebiete wird sehr viel getuschelt. Wenn man die Notizbücher von Geschlechtskranken in die Hand bekommt, findet man da immer irgendein Rezept, das dem Betreffenden ein guter Freund oder der Apotheker gegeben hat. Wenn wir irgendeinen Fortschritt erreichen wollen, so müssen wir durch-

setzen, daß dies ganze Gebiet medizinisch-sachverständig behandelt wird. Es gibt auf diesem Gebiet eine ganze Reihe von Ärzten, die von der Sache, offen gestanden, recht wenig verstehen. Deshalb ist der zweite Antrag wichtig, daß auf den Universitäten die Haut- und Geschlechtskrankheiten besonders energisch und auch bei der Prüfung besonders behandelt werden müssen. Ich glaube, wir sind alle der Meinung, daß man das Kurpfuschertum auf diesem Gebiete bekämpfen muß. Wer auf diesem Sondergebiet etwas wirklich Gutes leisten will, der muß auch eine besondere Vorbildung dafür haben. Wenn man die Bekämpfung des Kurpfuschertums allgemein vielleicht nicht wünscht, so mag das seine Berechtigung haben. Davon brauchen wir hier nicht zu reden. Aber hier auf diesem Gebiete sehen wir die Not, hier wissen wir, daß, wenn wir die Kurpfuscherei nicht verbieten, wir niemals praktisch die Geschlechtskrankheiten energisch bekämpfen können. Natürlich müssen wir dann auch den Kranken die Möglichkeit geben, ohne Aufsehen zu erregen, zum Arzt gehen zu können. Die Geschlechtskranken müssen als Kranke angesehen und nicht als lästerhafte Menschen behandelt werden. Man muß die Männer und Mädchen in den Krankenhäusern als Patienten behandeln und nicht scheel über die Achsel ansehen. Ich bin fest überzeugt, daß wir mit einem Sondergesetz gegen die Kurpfuscherei auf diesem Gebiet durchdringen können. Nur wenn die Behandlung Geschlechtskranker in die Hand wirklich tüchtig vorgebildeter Ärzte gegeben wird, werden wir einen dauernden Erfolg erreichen. Deshalb bin ich als Jurist und als jemand, der auch in die Praxis dieser Dinge hineingesehen hat, entschieden dafür, daß wir ein Verbot der Kurpfuscherei auf diesem Gebiet als Wunsch an die Gesetzgebung hier annehmen.

Prof. **Blaschko**: Ich möchte meine Genugtuung darüber aussprechen, daß ein Nichtmediziner an dieser Stelle so warm für ein Verbot der Behandlung Geschlechtskranker durch Kurpfuscher eintritt. Es wird den Medizinern so häufig vorgeworfen, daß zünftlerische Interessen hier mitsprechen. Ich glaube, bei keiner Frage ist es so offenbar, daß Zunftinteressen nicht den Ausschlag geben wie bei dem Verbot der Behandlung Geschlechtskranker durch Kurpfuscher. Herr Mittermaier hat das Allerschlimmste noch gar nicht hervorgehoben. Niemand kann das gewissenlose Gebaren der Kurpfuscher gegenüber Geschlechtskranken so gut beurteilen wie wir, die wir als Spezialisten tagtäglich mit solchen

Kranken zu tun haben. Bei dem heutigen Stande der Wissenschaft ist ein großes Maß von Kenntnissen nötig, schon um die Diagnose der Geschlechtskrankheit zu stellen, ebenso um die Behandlung richtig zu leiten; wer ohne diese Kenntnisse an diese Dinge herangeht, handelt geradezu verbrecherisch. — Auch die Forderung, daß die Haut- und Geschlechtskrankheiten als Prüfungsfach gelten sollen, können wir Ärzte unterstützen. Dann noch etwas Drittes. Wir wollen zeigen, daß es uns nicht lediglich darauf ankommt, das Interesse der Ärzte zu schützen. Wir wissen sehr wohl, daß es auch unter den Ärzten leider eine ganze Reihe von unlauteren Elementen gibt, die genau in derselben verbrecherischen und schamlosen Weise die Kranken als Ausbeutungsobjekte betrachten, wie das die Kurpfuscher tun. Das sind die sogenannten Annonceure. Diese müssen getroffen werden, obwohl sie approbierte Ärzte sind. Deshalb wird beantragt das Verbot des öffentlichen Sichanbietens zur Behandlung von Geschlechtskranken. Das ist eine Trias von Beschlüssen, die sich ergänzen.

Prof. **Fleisch**: Ich stimme vollständig zu, daß man das Verbot der öffentlichen Ankündigung anstrebt, denn diese kann man in jedem Falle treffen, eben weil sie öffentlich ist. Ebenso stimme ich voll der Forderung zu, daß die Geschlechtskrankheiten im weitesten Umfange Gegenstand der medizinischen Prüfung und Ausbildung aller Ärzte werden. Auch das kann durchgeführt werden. Prof. Mittermaier meinte, man könne die Kurpfuscherei vielleicht auf diesem Spezialgebiet treffen. Aber man kann nur treffen, was man weiß. Die Kurpfuscher arbeiten im geheimen und lichtscheu. Sie sind deshalb ebensowenig durch ein Verbot zu treffen, wie man den Diebstahl getroffen hat dadurch, daß man ihn verboten hat. Das Verbot hilft nichts, es kommt darauf an, daß man sie faßt. Und fassen kann man die Kurpfuscher nur, wo man sie an ihren Früchten nachträglich erkennt; etwa wenn der Kurpfuscher einen Syphilitischen so schlecht behandelt hat, daß die Paralyse hinterher gekommen ist, also in einer viel späteren Zeit. Die Kurpfuscherei wird durch ein Verbot nicht wöllig verhindert werden können, der Kurpfuscher wird oft, weil sein Risiko infolge des Verbots größer wird, noch höhere Honorare fordern und wird dadurch seine Tätigkeit als noch wertvoller erscheinen lassen. Ich halte es für noch wichtiger, daß wir die ärztliche Ausbildung so verbessern, daß die Ärzte mehr können und deshalb den Kurpfuschern überlegen sind.

Nun heißt es freilich, wir werden, indem wir das Kurpfuschertum bekämpfen, dafür sorgen, daß die Geschlechtskrankheiten besser behandelt werden. Dann dürfen wir nicht vergessen, daß nicht bloß die Männer geschlechtskrank sind, und müssen daher vor allem auch für die bessere Ausbildung der Frauenärzte sorgen. Der Krebschaden in der Behandlung der Geschlechtskrankheiten liegt vor allem auf frauenärztlichem Gebiet, auf einem Gebiet, was der Dermatologe kaum behandelt, auf dem Gebiet, wo sich die Schäden der Bevölkerungsabnahme am meisten zeigen. Die Bevölkerungsabnahme ist nahezu identisch mit Tripperzunahme. Der Geburtenrückgang in Frankreich rührt davon her, daß dort der Tripper so stark überwiegt. In Deutschland sind von 100 Ehen acht gänzlich unfruchtbar durch den Tripper des Mannes, und von den weiteren 92 bleiben noch mindestens neun oder zehn auf ein Kind beschränkt durch den Tripper. Die Verbesserung der ärztlichen Behandlung Geschlechtskranker darf nicht bloß darauf hinausgehen, daß wir möglichst viel Männer gonokokkenfrei machen, sondern auch darauf, daß wir die Frauen gesund erhalten, daß wir ihnen die Möglichkeit entziehen, von ihren Männern geschlechtskrank gemacht zu werden. Hier liegt der große Zusammenhang all der Fragen, die wir behandeln, der uns nötigt, die Gefährdungsdeliktfraße aufzurollen. Ich will das jetzt nicht tun. Aber mit dem Kurpfuschereiverbot treffen wir jedenfalls alle diese Dinge nicht. Ich habe nichts gegen das Verbot der Kurpfuscherei, aber nützen wird es nichts, es wird auf dem Papier stehen, ebenso wie der Diebstahl verboten ist und doch weiter gestohlen wird.

Dr. **Hahn**: Ein Moment der Erfolge der Kurpfuscherei ist sicher darin zu suchen, daß die Ärzte noch nicht genügend ausgebildet sind. Es war eine alte Forderung Neissers, die er schon vor mehr als 20 Jahren aufgestellt hat, daß die Ärzte für die Behandlung der Geschlechtskrankheiten sehr viel besser ausgebildet werden müssen. Das wäre also durch die Prüfung zu beweisen. Ein Moment, das die Patienten vielfach zu Kurpfuschern treibt, ist folgendes: Sie wissen aus Erfahrung, daß die Behandlung durch den Arzt ihnen doch nicht zu ihrer Gesundheit verhilft. Die Behandlung dauert zwar, wer weiß wie lange, macht kolossal viel Kosten, aber das Resultat ist doch, daß sie nicht geheilt sind. Ich habe die Erfahrung oft genug gemacht. Wenn man den Patienten fragt, heißt es sehr oft: der und der Arzt hat mich so und so lange behandelt, er hat mich entlassen, dann ist aus irgendeinem Grunde meine

Krankheit wieder aufgeflackert, deshalb bin ich wo anders hin gegangen, weil mir gesagt wurde: da bekommst du die nötige Hilfe. Es ist also zu verlangen, daß die Ärzte etwas eingehender mit allen Mitteln der Wissenschaft die Kranken behandeln. Heute ist die Behandlung, insbesondere der Tripperkranken, meist viel zu kurz. Ich habe in meinem Lazarett gesehen, wie lange eigentlich die Krankheit dauert. Die Leute liegen Monate da, und es ist den Patienten nicht zu verdenken, daß sie schließlich die Geduld verlieren und vom approbierten Arzte zu irgendeinem andern gehen, dessen sichere Hilfe ihnen von irgendeinem Freunde in Aussicht gestellt wird. Vor allem wird von den Ärzten den Patienten nicht genügend Aufklärung über ihre Krankheit gegeben. Der Arzt sollte einem Geschlechtskranken rücksichtslos die Wahrheit über seine Krankheit sagen, er darf nichts beschönigen. Das kann durchaus in der Weise geschehen, daß dem Patienten nicht Angst und Bange vor seiner Krankheit wird und er sich eine Kugel durch den Kopf schießt. Aber der Patient muß wissen, wie schwer er krank ist, und daß er es sich und seinen Angehörigen gegenüber schuldig ist, sich so lange behandeln zu lassen, bis er gesund ist. An dieser Aufklärung des einzelnen Patienten liegt sehr viel. Weiter ist nötig eine gründliche Untersuchung des Patienten. Es genügt beim Tripper nicht, eine einfache Untersuchung des Sekrets, sondern es muß eine gründliche Untersuchung sämtlicher in Betracht kommenden Organe erfolgen. Das tun die praktischen Ärzte im allgemeinen nicht. Ich habe selbst wiederholt solche Fälle erlebt. (Redner schildert einen solchen Fall ausführlicher, indem er in demselben Präparat eine Menge Gonokokken gefunden habe, in dem vorher ein anderer Arzt nichts gefunden hatte.) Die Folge einer genaueren Untersuchung ist natürlich eine längere Behandlungszeit. Es ist also notwendig, daß der Arzt sehr viel rigoroser ist in bezug auf die Entlassung des Patienten. Es wird der Heiratskonsens, der Konsens zum Verkehr, nicht so leicht gegeben werden können wie früher. Man darf sich nicht beeinflussen lassen durch das Drängen des Patienten. Ich erinnere an einen Ausspruch Neissers, der sagte: Ich verlange es einfach, dafür bin ich Neisser. Ebenso kann jeder Arzt sagen: dafür bin ich Spezialarzt. Man muß dem Patienten nur klarmachen: der Kurpfuscher ist gar nicht in der Lage, mit dem Mikroskop usw. in der Weise zu arbeiten, daß er garantieren kann, daß du gesund bist. Ich habe in meiner Fürsorgestelle bei ganz einfachen Patienten gesehen, daß die Leute

sich sehr gern beraten lassen und sich sehr gern über ihre Krankheit mit dem Arzt unterhalten. Das ist auch ein Moment, das die Leute zum Kurpfuscher bringt, der mit ihnen über die Sache spricht, während der Arzt meist keine Zeit oder Lust hat, sich mit dem Patienten über kleine Einzelheiten zu unterhalten. Tut man das aber, so findet man Verständnis auch bei Stellen, bei denen man es gar nicht glaubt. Also der Arzt muß die Patienten individuell behandeln.

Wenn Geheimrat Mittermaier verlangte, die Geschlechtskranken sollen in Krankenhäusern als Menschen behandelt werden, so wird mir jeder Arzt, der eine solche Abteilung hat, zugeben, daß wir das schon lange tun. Das ist für uns ganz selbstverständlich; ich arbeite seit mehr als 20 Jahren im Krankenhaus und kenne das gar nicht anders. Patienten aus anderen Gegenden Deutschlands sind zu uns gekommen, weil sie wußten, daß sie da menschlich behandelt werden (Zuruf: Na also!). Ich glaube, daß jeder Leiter einer derartigen Abteilung mit Entrüstung einen solchen Vorwurf zurückweisen würde, daß in seiner Abteilung die Geschlechtskranken nicht als Patienten behandelt werden.

Was die Kurpfuscherei anbetrifft, so dürfen wir die Apotheker nicht vergessen. Die sind am allergefährlichsten, sie haben immer ein paar Mittel von dem oder jenem bekannten Arzt auf Lager, die sie dem Patienten mit dem Versprechen: das hilft ganz sicher, vorschlagen. Ich habe selbst mit Apothekern gesprochen, die sagten: Uns wäre nichts lieber als das strikteste Kurpfuschereiverbot, und daß gerade auch uns Apothekern verboten wird, solche Mittel zu verkaufen. Also, wenn Sie die Kurpfuscher treffen wollen, fangen Sie bei den Apothekern an. Die Kurpfuscher könnten nicht eine derartige Praxis ausüben, wenn sie nicht von den Apothekern unterstützt würden.

In bezug auf das Annoncieren ist leider die Praxis nicht überall gleich. Wir sind in Hamburg leider nicht in der Lage, diese Kollegen zu treffen, weil wir keine Strafen über sie verhängen können. In Preußen ist es anders. Wie es in andern Bundesstaaten ist, weiß ich nicht. Wir können nichts tun als den Herren einen Verweis erteilen, den sie dann unter Glas und Rahmen im Wartezimmer aufhängen und damit noch Reklame machen. Zu erreichen ist da nur etwas, wenn das Annoncieren mit hohen Geldstrafen belegt werden kann. Bei unserm IX. Armeekorps ist den Kurpfuschern das Annoncieren verboten. Das nützt gar nichts, die Leute haben

doch ihre Praxis, es sagt's einer dem andern. Die Adressen von Ärzten, die sich mit Geschlechtskrankheiten befassen, werden geradeso von dem einen dem andern zugeraunt wie Adressen von Kurpfuschern. Ich bezweifle sehr, daß man diese geheime Reklame wirksam treffen kann. Trotzdem würde ich das Kurpfuschereiverbot in jeder Weise begrüßen, nicht allein der Geschlechtskrankheiten wegen, sondern auch wegen aller möglichen anderen Krankheiten.

Senatspräsident **Schmölder**: Das Verbot des Annoncierens von Ärzten muß sich auch erstrecken auf die briefliche Behandlung. Ich habe bei einer Haussuchung bei einem approbierten Arzt wegen des Verdachts einer anderen strafbaren Handlung einen tiefen Einblick in die Korrespondenz bei solchen Fernbehandlungen bekommen. Es ist geradezu erschreckend, auf welche Irrwege die Patienten dabei geführt werden. Sie gießen ihr Herz aus, und was der Arzt ihnen verschreibt, ist Unsinn, kann ja auch nur Unsinn sein. Also gerade der Zusatz „Auswärtige brieflich“ müßte als strafbar hervorgehoben werden.

Geheimrat **Mahling**: Ich trete wie Herr Mittermaier sehr warm für das Verbot der Kurpfuscherei ein. Die Gründe, die Herr Flesch für seine Anschauung, daß dies Verbot keinen großen Nutzen schaffen würde, angeführt hat, waren nicht entscheidender Art. Er hat zuletzt ja auch zugegeben, daß das Verbot erlassen werden könnte.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Wenn heute die Kranken zu Kurpfuschern gehen, so auch deshalb, weil sie die Gewißheit haben, daß auch diese dem ärztlichen Schweigegebot unterstellt sind. Das ist aber eine Inkonsequenz. Nach § 300 des Strafgesetzbuchs ist das Schweigegebot dem Arzt auferlegt, aber nicht dem Kurpfuscher, kann diesem auch nicht auferlegt werden. Das müßten wir zum Ausdruck bringen. Eine solche Bestimmung wäre bei dem Verbot der Kurpfuscherei mit hineinzubringen: „Staatlich nicht geprüfte Personen, welche die Heilpraxis ausüben, sind verpflichtet, eine Liste der von ihnen behandelten Personen mit voller Namensnennung und Wohnungsangabe wöchentlich der Polizei einzureichen unter Hinzufügung der Krankheit, wegen welcher sie die Kranken behandelt haben.“ Die Formulierung kann natürlich anders getroffen werden. Jedenfalls würde eine solche Bestimmung verhüten, daß sich in Zukunft noch Personen, insbesondere wegen einer Geschlechtskrankheit, in die Behandlung eines Kurpfuschers begeben.

Prof. **Blaschko**: Wenn ich Herrn Mahling recht verstehe, will er, daß den Kurpfuschern die Pflicht auferlegt wird, über alle Kranken Buch zu führen. Aber Geschlechtskranke müßten sie dann ganz abweisen, denn wir verlangen ja das vollkommene Verbot (Mahling: Gewiß, wenn beide Dinge nebeneinander stehen, wäre so die Praxis).

Dr. **Hahn**: In Hamburg haben wir eine solche Liste bereits (Zuruf: In Hannover auch!). Sie müssen dem Medizinalamt monatlich eingereicht werden. Die Kurpfuscher nehmen einfach die Leute nicht auf.

Prof. **Flesch**: Die Listen, von denen Herr Mahling spricht, existieren bereits pflichtgemäß und müssen auf Verlangen jederzeit dem Kreisarzt vorgelegt werden; werden auch, in Frankfurt wenigstens, regelmäßig vom Kreisarzt eingesehen. Nur ist mit solchen Listen insofern nicht alles zu erreichen, weil die Herren sich hinter ihrer Unkenntnis schützen und falsche Diagnosen einschreiben können. Immerhin ist etwas anderes bereits im Reichsseuchengesetz vorgesehen, indem auch die Kurpfuscher verpflichtet sind, von den meldepflichtigen Krankheiten Meldung zu erstatten, denn das Reichsseuchengesetz legt diese Meldungspflicht allen Personen auf, die sich mit der Behandlung der Krankheit befassen. Danach wäre es also von besonderem Wert, wenn die Geschlechtskrankheiten in das Reichsseuchengesetz aufgenommen würden. An positiven Maßnahmen käme in Betracht vor allem, daß die unentgeltliche Behandlung von Geschlechtskrankheiten noch weiter ausgedehnt würde als bisher, insbesondere daß die Krankenkassen die Ärzte so stellen können, daß diese auch in der Lage sind, den Kranken die nötige lange Behandlungszeit und die vielen Untersuchungen angedeihen zu lassen. Diese positiven Forderungen würden dem Kurpfuschereiverbot gegenüber sicher große Vorzüge haben.

Prof. **Blaschko**: Die Liste der Redner ist geschlossen. Es würde sich also darum handeln, daß sich die Sachverständigenkommission ausspricht 1. für das Verbot der Behandlung Geschlechtskranker durch nicht approbierte Personen, 2. für das Verbot des öffentlichen Sihanbietens und jeglicher Art von Fernbehandlung und 3. für eine Prüfung der Ärzte im Fache der Geschlechtskrankheiten beim Staatsexamen.

Die Forderung des Herrn Mahling würde wohl besser bei Gelegenheit des Reichsseuchengesetzes erledigt werden.

Die Sachverständigenkommission erklärt sich mit den drei genannten Forderungen einverstanden.

Zur Frage der Schweigepflicht zu § 300 des Strafgesetzbuchs hat die Ortsgruppe Königsberg folgende Ergänzung beantragt:

Eine unbefugte Mitteilung liegt nicht vor, wenn es sich um Meldungen an Krankenkassen, Fürsorge- oder Beratungsstellen für Kranke oder Behörden handelt und die Meldung im öffentlichen Interesse, besonders zum Zweck der Seuchenbekämpfung erfolgt.

Ich glaube, wir können uns wohl ohne weitere Diskussion für diese Forderung aussprechen (Zustimmung). Auch die Formulierung ist wohl recht glücklich.

Ausführlicher zu erörtern wäre aber wohl die Frage, inwieweit es zweckmäßig ist, die Geschlechtskrankheiten durch ein besonderes Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen oder sie einzureihen in das Reichsseuchengesetz. Ich habe in Anlage III und IV gesagt: Das Reichsseuchengesetz befaßt sich bisher nicht mit den Geschlechtskrankheiten, wohl aber das preußische Seuchengesetz. Aber dieses verlangt Absonderung und Behandlung von Geschlechtskrankheiten nur, wenn es sich um Personen handelt, die gewerbsmäßig Unzucht treiben. Das ist ein großer Mangel, zumal das preußische Gesetz auch nur die Personen trifft, die nach den bisherigen polizeilichen Gepflogenheiten einer Kontrolle unterstellt sind. Nun sieht das preußische sowohl wie das Reichsseuchengesetz eine Reihe von logisch scharf getrennten Abteilungen vor, die erste behandelt die Anzeigepflicht und die Ermittlung der Krankheiten, der zweite Teil die Beobachtung und der dritte Teil die Absonderung der Kranken. Ich denke, wir werden es der Subkommission überlassen müssen, die Formulierung im einzelnen zu treffen. Aber es wird nicht ohne Bedeutung für die Arbeiten der Subkommission sein, wenn sie die Meinung der Sachverständigenkommission erfährt erstens darüber, ob wir überhaupt dafür sind, daß die Geschlechtskrankheiten in das Reichsseuchengesetz aufgenommen werden und ferner, welche Wünsche wir für ein solches Gesetz haben.

Pastor **Mätzold**: Die Anzeigepflicht wäre ein großer Fortschritt. Die deutschen Sittlichkeitsvereine haben das schon lange verlangt. Man ist davor zurückgeschreckt, weil das eine kolossale

Umwälzung der ganzen Begriffe mit sich führen würde. Nachdem wir aber jetzt die furchtbaren Verwüstungen an unserm Volkskörper erleben und sehen, wie auch unsere Heersmacht durch diese Krankheit dezimiert wird, sollten wir endlich diesen Schritt tun. Wir dürfen uns nicht weiter dabei beruhigen, daß die Polizei die Dirnen reglementiert. Es liegt im Interesse der Volksgesundheit, daß diese ganze schwierige Frage im Reichsseuchengesetz geregelt wird. Das wäre ein Segen für unser Volk und für unsere Volksvermehrung. Ich möchte Herrn Professor Blaschko von Herzen danken, daß er die Anregung gegeben hat, daß wir heute zu einem wirklichen Resultat in dieser Frage kommen. Dem Arzt und Seelsorger blutet oft das Herz, daß er nicht verhüten kann, daß eine junge Frau in der ersten Nacht angesteckt wird und nachher zeitlebens ein armseliges Leben führt. Solchen Zuständen gegenüber können wir nicht bei kleinen Mitteln stehen bleiben, sondern müssen planmäßig und umfassend den Kampf dagegen einleiten.

Dr. Hahn: Die warmen Ausführungen meines Vorredners sind uns gewiß alle ans Herz gegangen. Aber ich bin doch nicht in der Lage, meine Hand dazu zu bieten, daß eine Anzeigepflicht in seinem Sinne statthat so, wie sie das Reichsseuchengesetz für die Seuchen überhaupt verlangt. Die Praxis zwingt uns diese Haltung auf. Wenn der Geschlechtskranke sich dem Arzt in vollem Vertrauen naht, so tut er das in der Annahme, daß der Arzt die Schweigepflicht innehalten wird. Ist dem Publikum aber allgemein bekannt, daß der Arzt verpflichtet ist, über diese Krankheit Mitteilung zu machen, so können Sie sicher sein, daß keine einzige Bestimmung gegen die Kurpfuscherei verhüten wird, daß die Patienten nicht doch zu solchen Leuten gehen, die im geheimen Geschlechtskrankheiten behandeln. Also damit schlagen wir dem ins Gesicht, was wir vorhin gewollt haben, wir treiben die Patienten aus der Sprechstunde des Arztes dorthin, wo sie ganz genau wissen, daß sie nicht gemeldet werden. Vergessen Sie auch nicht, daß mit der Meldepflicht der Geschlechtskrankheiten auch die Behandlungspflicht notwendigerweise verbunden ist. Sie müßten also auch die Behandlungspflicht verlangen, und das ist jedenfalls nicht das, was Sie haben wollen, und was wir unterschreiben können. Das halte ich für einen so weitgehenden Eingriff, daß ich mich nicht dazu durchringen könnte. Also die Gefahr ist für mich zu groß, daß die Patienten von den Ärzten abgedrängt werden, deshalb rate ich entschieden ab, jetzt schon mit einer solchen Maßnahme

zu kommen. Es gehört dazu eine langwierige Aufklärung des Volkes. Wie praktisch die Sache verläuft, beweist das dänische Beispiel. Dort ist die Anzeigepflicht eingeführt und weiter auch die Bestimmung, daß nur eine bestimmte Anzahl von Ärzten Geschlechtskranke behandeln darf. Die Folge ist, daß in Dänemark verhältnismäßig wenig Geschlechtskranke gemeldet werden. Die Patienten gehen nach Malmö, dort sitzen eine ganze Anzahl dänischer Ärzte, die sie behandeln. Das ist doch aber nicht Ihre Absicht, dem Patienten die Behandlung zu verteuern. Es gibt keine Möglichkeit, solche Umgehungen zu überwachen. Also es werden noch eine Reihe von Jahren hingehen, bevor wir hierüber Beschlüsse fassen können.

Prof. Blaschko: Ich möchte auf die Ihnen zugewandene Nr. 3/4 der „Mitteilungen“ verweisen. Ich habe dort ausführlich auseinandergesetzt, daß eine allgemeine Anzeigepflicht der Geschlechtskrankheiten nicht nur nützen, sondern außerordentlich schädlich sein würde, daß die Anzeigepflicht für Geschlechtskrankheiten nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zweckmäßig und wünschenswert sein könne. Ich glaube auch, daß wir sonst sehr viel Unheil anrichten und der öffentlichen Gesundheitspflege den schlechtesten Dienst erweisen würden. Welche Fälle in Betracht kämen, würde noch näher zu erwägen sein.

Nun muß ich mich aber selber korrigieren. Ich habe einen sehr wichtigen Punkt in dem von uns angenommenen Antrag zu § 300 übersehen. Die Fassung „eine unbefugte Mitteilung liegt nicht vor, wenn es sich um Meldungen an Krankenkassen, Fürsorge- oder Beratungsstellen für Kranke oder Behörden handelt und die Meldung im öffentlichen Interesse erfolgt“ geht, wie ich glaube, etwas zu weit; denn die Ärzte tragen mit Recht Bedenken, ohne weiteres den „Behörden“ derartige Mitteilung zu machen. Sie wird freilich eingeschränkt durch die Worte „besonders zum Zweck der Seuchenbekämpfung“. Wir haben das aber angenommen und müßten, falls wir an diesem Beschlusse etwas ändern wollen, die Debatte hierüber noch einmal eröffnen. Vielleicht können wir das Wort „besonders“ streichen. Wenn es zum Zwecke der Seuchenbekämpfung geschieht, würde man ja auch Behörden Mitteilung machen können, wie das auch schon bei anderen Seuchen geschieht. Wir müssen ja zum Zwecke der Seuchenbekämpfung dauernd den Behörden solche Mitteilung machen. — Ich frage zunächst, ob Sie überhaupt damit einverstanden sind, daß die Diskussion über diesen Punkt,

der eigentlich schon verabschiedet ist noch einmal eröffnet wird (wird bejaht).

Professor Goldschmidt: Der Zusatz zu § 300 würde erst ein Anzeigerecht geben, während es sich hier um eine Anzeigepflicht handelt. Aber die Bedenken des Herrn Dr. Hahn mahnen doch, auch hier Vorsicht zu üben, denn auch wenn die Ärzte nur das Anzeigerecht haben, wird das doch vielleicht für manche Kranke ein Anlaß zu Bedenken sein, sich dem Arzt anzuvertrauen. Ich würde beantragen, daß wir unsern vorigen Beschluß dahin abändern, daß wir die Worte „oder Behörden“ streichen. Ich will damit durchaus noch nicht präjudizierlich die Frage beantworten, ob ein solches Anzeigerecht oder eine Anzeigepflicht an Behörden nun ausgeschlossen werden soll, halte aber die Frage noch nicht für spruchreif. Die Entscheidung könnte der näheren Ausgestaltung im Reichsseuchengesetz überlassen bleiben. Dann würden wir uns heute dahin einigen, die Worte „oder Behörden“ zu streichen, bzw. ganz allgemein den Beschluß fassen, wir empfehlen dem Reichstag, bei der Regierung dahin zu wirken, daß die Geschlechtskrankheiten in das Reichsseuchengesetz aufgenommen werden und geben die Erwägung anheim, in welcher Weise das zur möglichst wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durchgeführt wird.

Prof. Blaschko: Das sind zwei Anträge. Ich stelle den ersten Antrag zunächst zur Diskussion, das Wort „oder Behörden“ zu streichen, und betone ebenfalls ausdrücklich, daß wir damit noch nicht sagen wollen, es darf überhaupt keine solche Meldung an die Behörde erfolgen, sondern wir wollen uns hierüber zunächst nicht aussprechen.

Sanitätsrat Dr. F. Block: Ich möchte die Nichtärzte unter uns dringend bitten, davon abzusehen, an dem § 300 St. G. B., an der ärztlichen Diskretion, zu rühren. Es ist unter uns Ärzten schon sehr viel darüber verhandelt worden, und die Praktiker sind schließlich immer zu dem Schluß gekommen, man solle den Paragraphen ruhig so lassen, wie er ist. Wie das Wort „unbefugt“ dann gedeutet werden kann, ist Sache des Gerichts. Das Reichsgericht hat schon entschieden, daß nicht eine Bekanntgabe unbefugt ist, wenn es sich um höhere Interessen handelt. Es stand ein Fall zur Entscheidung, daß ein Arzt einer Familie mitgeteilt hatte, daß die Schwester der Frau an Tripper leide, weil er wußte, daß sie mit den Kindern verkehrte. Beiläufig bemerkt, lag ein diagnostischer

Irrtum vor. Trotzdem hat das Reichsgericht den Arzt für unschuldig erklärt, weil hier das höhere Interesse der Gesundheit anderer Personen vorlag. Also der Paragraph ist gar nicht so ungenügend. Er ist tatsächlich ein *noli me tangere* für jeden Arzt. Wenn das Publikum nicht die Sicherheit hat, daß wir das Berufsgeheimnis wahren, so treiben wir die Leute den Kurpfuschern zu, die ja doch trotz aller Verbote weiterbestehen werden, so gut wie heute noch weiter gestohlen wird, obwohl der Diebstahl verboten ist. Wenn wir an den § 300 rühren, werden wir also die Kurpfuscherei im höchsten Grade stärken. Wenn die Einverleibung der Geschlechtskrankheiten in das Reichsseuchengesetz also die Bedeutung haben soll, daß die Meldepflicht für die Ärzte eingeführt wird, bin ich durchaus dagegen (Blaschko: Nein!). Gewiß, Sie haben in vorzüglicher Weise gegen die Anzeigepflicht in den „Mitteilungen“ plädiert. Also wenn das nicht der Fall wäre, wäre ich dafür, sonst aber dafür, daß wir ein besonderes Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten befürworten. Die Anzeigepflicht paßt für Diphtherie und Cholera, aber absolut nicht für die Geschlechtskrankheiten.

Prof. Blaschko: Wir haben uns ja schon wiederholt auf Jahresversammlungen und Kongressen mit dieser Frage beschäftigt. Z. B. in München 1905 haben die Juristen gesagt: der Begriff „unbefugt“ ist so dehnbar, daß, wenn der Arzt das Bewußtsein hatte, nach reiflicher Überlegung richtig gehandelt zu haben, eine unbefugte Verletzung des Berufsgeheimnisses überhaupt nicht vorliegt. Sie hielten es auch aus diesem Grunde nicht für nötig, dem Begriff „unbefugt“ eine weitere Erläuterung zu geben. Nun haben sich aber doch die Dinge sehr geändert. Schuld daran, daß eine authentische Interpretation des § 300 notwendig wird, ist die in einzelnen Ärztekreisen sich jetzt geltend machende Überspannung des Diskretionsbegriffs, die Überängstlichkeit, welche es auf Grund des § 300 nicht einmal mehr für erlaubt erklärt, der Krankenkasse oder den Beratungsstellen die richtige Diagnose mitzuteilen. Ob es nötig sein wird, eine solche authentische Interpretation des § 300 dahin, daß derartige Angaben gestattet sein sollen, in das Strafgesetzbuch zu bringen, oder ob eine Erklärung der Regierung und des Reichstags hierzu ausreicht, das zu entscheiden, könnten wir ruhig den gesetzgebenden Körperschaften und dem Reichskanzler überlassen. Wir könnten die Beziehung auf den § 300 fortlassen, und sagen: Nach Auffassung der Sachverständigenkommission

liegt eine unbefugte Mitteilung nicht vor, wenn usw. Jedenfalls kann nicht oft und deutlich genug, wo es auch immer sei, zum Ausdruck gebracht werden, daß in der Mitteilung eines Arztes an die Organe der sozialen Versicherung kein Bruch des ärztlichen Berufsgeheimnisses liegt. Ich würde also vorschlagen, einfach zu sagen, die Sachverständigenkommission hat sich dahin ausgesprochen, eine unbefugte Mitteilung liegt nicht vor, wenn usw. Dann ist das kein Antrag an die gesetzgebenden Körperschaften, auch kein Rütteln am § 300, sondern eine öffentliche Kundgebung seitens unserer Gesellschaft in einem Sinne, den auch Kollege Block wohl billigt.

Geheimrat Mahling: In dem Kommissionsentwurf für das künftige Strafgesetzbuch ist folgende Auslegung beschlossen:

Die Offenbarung ist nicht rechtswidrig, wenn sie zur Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erforderlich war, vorausgesetzt, daß dabei die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtgemäß berücksichtigt worden sind.

Dieser nach langen Beratungen erfolgten Formulierung könnten wir uns wohl anschließen.

Prof. Fleisch: Es wurde von Herrn Hahn betont, daß die Meldepflicht auch die Behandlungspflicht nach sich zieht. Hier liegt wohl ein Irrtum vor. Die Meldepflicht involviert nur, daß der Kranke, dessen Krankheit Gegenstand der Anzeigepflicht ist, auch das Recht hat, entsprechend behandelt zu werden. Aber er muß nicht gerade von dem Arzt behandelt werden, dem er sich zuerst anvertraut hat. Es ist nur von dem Moment der Anzeige an die Behandlung Sache des Staates oder der Gesamtheit. Daß für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung das Vertrauen zu den Ärzten erschüttert würde, wenn die Meldepflicht eingeführt wird, halte ich für ziffernmäßig widerlegbar, denn schon seit mehr als 20 Jahren besteht, wenn auch nicht vollkommen durchgeführt, weil viele Ärzte übermäßig die Schweigepflicht handhaben, eine Anmeldepflicht der Geschlechtskrankheiten den Krankenkassen gegenüber, also für etwa 80% der Bevölkerung. Es fällt also nur ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung schon jetzt nicht unter die Anmeldepflicht. Die Anmeldepflicht des Reichsseuchengesetzes wird sehr viel weniger gefährlich sein, als die jetzige. Allerdings hat die D. G. B. G. seit ihrem Bestehen mit voller Energie und mit vollem Recht dafür gekämpft, daß auch den Organen der Krankenkassen der § 300 Str. G. B. zur Pflicht gemacht wird; aber eine spezielle gesetz-

liche Ausfüllung dieser Pflicht ist noch nicht erfolgt (Zuruf: § 141 R.V.O.). Aber nicht allgemein (Zuruf: Ganz allgemein!). Das würde dann erst recht zeigen, daß die Meldepflicht nicht so schädlich ist, wie sie hingestellt wird. Es wird überhaupt bei der Meldepflicht zu viel ausschließlich das Wort „unbefugt“ definiert und zu wenig darauf geachtet, daß die Definition des Wortes „offenbaren“ viel wichtiger ist. Ist denn die Anzeige an die schweigepflichtige Instanz, von der ausgeschlossen sein muß, dem Gesetze nach, daß sie irgendwie das weiterträgt, ein „Offenbaren“? Das ist es sicher nicht, folglich wird eine Meldepflicht keineswegs zur Offenbarung, folglich ist auch die Meldepflicht in dieser Hinsicht weitaus nicht so gefährlich, wie es hier dargestellt wird. Es ist gesagt worden, man müsse an die Stelle der Anzeigepflicht das Anzeigerecht treten lassen — Neisser trat immer dafür ein. Das würde allerdings all die Gefahren mit sich bringen, die der Anzeigepflicht vorgeworfen werden, dann würden die Leute von den Ärzten weggehen, die von dem Recht Gebrauch machen. Ich habe es selbst erlebt, daß ich in der Zeit, wo die Masern noch anzeigepflichtig waren, direkt gefragt worden bin: Werden Sie unser Kind als masernkrank melden, und als ich sagte: ich muß es, hieß es: Dann bitten wir Sie, Ihre Besuche einzustellen, wir nehmen Dr. X., der zeigt nicht an. Dies Verhalten des Publikums ist schon bei Manzoni's „Verlobten“ wunderbar schön geschildert. Über diese Gefahr müssen wir hinauskommen. Es hat die Behandlung der Geschlechtskrankheiten — nicht die ärztliche, sondern die hygienische und gesetzliche — versagt — darüber dürfen wir uns nicht täuschen — seit über 100 Jahren. Seit über 20 Jahren besteht die Reglementierung, und was hat sie genützt? Wir müssen neue Wege gehen. Wenn diese neuen Wege zuerst auf Schwierigkeiten stoßen, so haben wir diese Schwierigkeiten auch bei anderen Krankheiten erlebt. Da sind genau dieselben Einwände gegen die Meldepflicht gemacht worden, z. B. bei der Tuberkulose. Hier hat die Wissenschaft gezeigt, was sie ohne Gesetz leisten kann; man braucht die Meldepflicht gar nicht mehr. So muß auch der Geschlechtskranke als solcher sich seiner Geschlechtskrankheit als ansteckender Krankheit bewußt sein. Ich möchte also dringend nahe legen, daß wir die Anzeigepflicht nicht a limine abweisen, sondern uns auf den Standpunkt stellen, sie muß so gestaltet werden, daß sie ihrer Gefahren für den Geschlechtskranken entkleidet wird. Ist das innerhalb des Reichsseuchengesetzes nicht möglich, dann in

einem Spezialgesetz, aber mit Anzeigepflicht. Die Geschlechtskrankheiten sind eine Infektionskrankheit und Sie werden sie nie bekämpfen können, wenn sie nicht alle erfassen, die Sie weitertragen. Mir sind Fälle bekannt, daß Gruppen von Männern, die als Geschlechtskranke in Behandlung waren, sich zusammengetan und sich ein Zimmer gemietet haben, wohin sie sich Prostituierte kommen ließen. So wird das Gift systematisch weiterverbreitet. Darum ist es nötig, daß wir durch die Anzeigepflicht — nicht offenbaren, daß jemand geschlechtskrank ist —, aber die Handhabe schaffen, daß wir den Seuchenherd fassen können, daß wir die Ausrede: Ich habe nicht gewußt, daß ich geschlechtskrank bin, dem entziehen, den wir fassen müssen, weil er andere gefährdet. Das Gefährdungsdelikt können wir nur fassen mit der Anzeigepflicht. Wenn Sie glauben, die Anzeigepflicht, wie sie für Cholera im Reichsseuchengesetz besteht, kann hierfür nicht ohne weiteres akzeptiert werden, dann in einem Separatgesetz, aber mit Anzeigepflicht, die dem Charakter der Geschlechtskrankheit angepaßt ist.

Prof. Blaschko: Ich bitte, daß wir uns nicht gar zu sehr in Details verlieren. Augenblicklich haben wir eigentlich gar nicht über die Anzeigepflicht gesprochen, sondern über die unbefugte Meldung gegenüber Behörden. (Prof. Flesch: Das hängt zusammen!). Wir hatten beschlossen, nur den einen Punkt noch einmal zur Diskussion zu stellen, daß eine unbefugte Mitteilung nicht vorliegt, wenn es sich um Meldungen an Krankenkassen usw. handelt.

Pfarrer Mätzold: Diese beiden Dinge lassen sich nicht trennen. Weil Sie über die Anzeigepflicht stolperten, kamen Sie auf diesen Punkt zurück. Das beweist, daß sich beides nicht trennen läßt. Die Sache ist so wichtig, daß wir sie nicht übers Knie brechen wollen.

Herr Delbanco: Ich kann dem nur zustimmen und auch die Ausführungen des Herrn Flesch bekräftigen. Ich war z. B. erstaunt und überrascht, wie schnell in Hamburg die jungen Leute bei der großen Ortskrankenkasse — gutes Publikum — sich daran gewöhnt haben, daß sie gemeldet werden. Das Publikum muß umlernen und wird umlernen. Wir Ärzte auch. Dänemark ist bei dem neuen System sehr gut gefahren, Herr Hahn ist da nicht gut unterrichtet. Wenn wir keine Vogel-Strauß-Politik und keine Heuchelei treiben wollen, müssen wir das Publikum auch hier aufklären. Wir werden es langsam und vorsichtig machen, aber wir werden es machen.

Frau Fürth: Für eine allgemeine Anzeigepflicht einzutreten, wird sich wohl kaum jemand entschließen können, besonders wenn man sich ins Gedächtnis zurückruft, was Herr Blaschko an Gegenständen vorgebracht hat. Aber ich halte es für durchaus notwendig, daß eine Anzeigepflicht für besondere Fälle statuiert werde. Nehmen wir den Fall, daß ein Mann, der eine Ehe eingehen will, an einer floriden Geschlechtskrankheit leidet. Heute wird der Arzt sich für verpflichtet halten, die Schweigepflicht zu beobachten, wenn er nicht zu so drastischen Mitteln greifen will, wie der Arzt, der in einem solchen Fall den betreffenden Herrn im Parkett gehohlet hat, um auf diese Weise das Verwerfliche der Handlung kundzutun bzw. die Aufmerksamkeit der Beteiligten wachzurufen. Hält der Arzt sich durch die Schweigepflicht gebunden, so muß er unter Umständen mit ansehen, wie ein junges Mädchen unglücklich gemacht wird, denn es gibt gewissenlose Männer, die danach nicht fragen, sondern die Ehe abschließen und die Frau infizieren. Solche Fälle machen es unbedingt notwendig, daß eine Anzeigepflicht statuiert wird, nicht ein Anzeigerecht, denn dann wird man die Ärzte zu meiden wissen, die davon Gebrauch machen. Wenn aber eine Anzeigepflicht besteht, und die nötigen Kautelen geschaffen werden, daß dieser Pflicht auch Genüge getan wird, so liegt es anders. Freilich können die Maßnahmen nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn ein strenges Verbot des Kurpfuschertums durchgeführt wird. Wenn es auch dann im Verborgenen weiterblüht, hat man wenigstens die gesetzliche Handhabe geschaffen, um es zu treffen. Ob das nun in der Form geschieht, wie es hier vorgesehen wird, oder so wie Prof. Blaschko vorgeschlagen hat, daß man als Anschauung der Sachverständigenkommission zum Ausdruck bringt, daß die Meldung erfolgen muß, an den und den näher zu bezeichnenden Stellen, ist Sache der Taktik. Für meine Person, und ich glaube damit im Sinne aller zu sprechen, möchte ich dann noch den besonderen Dank an Herrn Geheimrat Mahling zum Ausdruck bringen, daß er uns in seiner Arbeit eine so wundervolle Materialsammlung, die das Ganze der hier zur Diskussion stehenden Frage so lückenlos, so vorurteilslos, durchsichtig und klar würdigt, daß man sie sich gar nicht besser wünschen kann, als ganz ausgezeichnetes Hilfsmittel der Orientierung und Fortarbeit an die Hand gegeben hat (allseitige Zustimmung).

Dr. Chotzen: Ich empfehle dringend, den Vorschlag des Herrn Blaschko anzunehmen. Es ist notwendig, daß gerade in dem

Augenblick, wo jetzt die Landesversicherungsanstalten mit den Beratungsstellen herauskommen, der Ärzteschaft sowohl, wie auch dem Publikum zum Bewußtsein gebracht wird, daß eine derartige Mitteilung der Militärbehörde an die Beratungsstellen nicht etwas Strafbares ist. Die Ansichten darüber, ob das angängig ist oder nicht, sind bei den Behörden selbst sehr geteilt. Ich habe gehört, daß das Kriegsministerium z. B. bestreitet, daß die Militärverwaltung ein Recht hätte, der Landesversicherungsanstalt eine derartige Mitteilung zu machen. Deshalb ist man zu dem Ausweg gekommen, hinzuzufügen „mit Zustimmung des Betreffenden“. Es soll allerdings immer mit dem größten Nachdruck von seiten der Militärärzte bei den Betreffenden darauf hingewirkt werden, daß eine Meldung erfolgen dürfe. Sonst kommen wir nicht vorwärts. Wenn das nicht ausgemerzt wird, wird der ganze große Apparat mit den Beratungsstellen vollständig erfolglos bleiben. Mit den Krankenkassen liegt die Sache auch nicht so einfach. 20 Jahre bestehen sie schon, 20 Jahre wird schon von den Ärzten an die Krankenkassen gemeldet. Aber denken Sie an die große Anzahl der Fälle, in denen unglückliche Menschen, die mit größter Mühe das erwerben, was sie gerade zum Tagesunterhalt brauchen, die eigentlich nicht imstande sind, für Medikamente und Arzt irgend etwas auszugeben, dennoch aus Angst, daß ihre Krankheit ihrem Kassenvorstand zur Kenntnis kommt und sie dadurch soziale Nachteile haben könnten, sich entschließen, einen Privatarzt aufzusuchen und jedes persönliche materielle Opfer gern bringen, nur damit die Verschwiegenheit gewahrt wird (sehr richtig!). Das läßt es notwendig erscheinen, daß wir eine solche Kundgebung hinausbringen und erklären: Unbefugt ist das nicht. Sie müssen heute noch daran arbeiten, der Ärzteschaft klar zu machen, was hier befugt und unbefugt ist und Sie haben noch viel mehr die Verpflichtung, den Behörden das klar zu machen. Wenn heute der juristische Berater im Kriegsministerium auf einem solchen Standpunkt steht, muß doch die Sache juristisch noch nicht klar sein. Auch in der Medizinalabteilung steht man noch nicht auf dem Standpunkt, daß das unbedingt zu genehmigen sei. Deshalb ist eine Kundgebung von dieser Stelle aus von außerordentlich großer Bedeutung, und würde sicher Beachtung finden. Ich bin überzeugt, daß die Juristen in den verschiedenen Ministerien und bei sonstigen Behörden dann sicher noch einmal darüber nachdenken, und vielleicht zu andern Schlüssen kommen werden. Die Landesversicherungs-

anstalten, das Reichsversicherungsamt mit Herrn Kaufmann an der Spitze, stehen im Gegensatz zum Kriegsministerium und auch zur Medizinalabteilung in Preußen auf einem anderen Standpunkt. Diese Instanz hat ja das ganze Institut aufgebaut aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Meldung eine Berechtigung hätte und daß nur dadurch diese soziale Einrichtung geschaffen werden könnte. Also das Reichsversicherungsamt wird uns dafür außerordentlich dankbar sein. Aber wir arbeiten dann auch im Interesse aller jener, die den Beratungsstellen zugeführt werden müssen. Kommt diese Institution zu der Entwicklung und der Blüte, die wir wünschen, dann hat die Behörde gegenüber all den Menschen, die jetzt im Kriege militärdienstpflichtig gewesen sind, aber auch für alle Militärdienstpflichtigen, während der Zeit, wo sie dienstpflichtig bleiben, also bis in die Reserve- und Landsturmzeit hinein, ein Recht, zu verlangen, daß sie als Kranke behandelt werden, bis sie nach Wassermann und ähnlichen Kautelen für gesund erklärt sind. Und wenn wir die ganzen Krankenkassenmitglieder dazu bringen, daß sie in Behandlungszwang gebracht werden können durch die Meldung, so sind ungefähr 80 % der Bevölkerung schon zur Behandlung gebracht, ohne daß sich dabei irgendwie ein Arzt wegen unbefugter Mitteilung strafbar machte. Was dann noch übrig bleibt, ist der Bruchteil der Bevölkerung, der infolge seiner sozialen Stellung schon von sich aus alles tut, um gesund zu werden. Dann werden wir es erleben, daß nach 10 Jahren die Gesundheitsverhältnisse der männlichen und weiblichen Bevölkerung in bezug auf die Geschlechtskrankheiten wesentlich bessere geworden sind. Um das zu erreichen, bitte ich Sie, den Vorschlag Blaschkos anzunehmen.

Prof. **Blaschko**: Es ist ein Antrag Goldschmidt eingelaufen:

Unter Aufhebung des vorher gefaßten Beschlusses zu beschließen:

1. Mit Rücksicht auf eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten möge der Reichstag bei den verbündeten Regierungen dahin wirken, daß der von der Strafrechtskommission zu § 300 des St.G.B. beschlossene Zusatz:

Die Offenbarung ist nicht rechtswidrig, wenn sie zur Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erforderlich war, vorausgesetzt, daß dabei die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig berücksichtigt worden sind, möglichst bald Gesetz werde.

2. Der Reichstag möge bei den verbündeten Regierungen dahin wirken, daß in das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsseuchengesetz) geeignete Vorschriften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgenommen werden.

Den 2. Punkt wollen wir vorläufig noch zurückstellen, und den 1. mit diskutieren.

Dr. **Hahn**: Die Ausführungen des Herrn Dr. Chotzen bestätigen nur, was ich gesagt habe, daß mit der Meldepflicht auch der Meldezwang verbunden ist. Wenn Dr. Flesch sagte, daß die Seuchenmeldungen sehr wohl stattfinden können ohne eine Zwangsbehandlung, so bestreite ich das. Die Seuchenmeldungen finden doch nur statt, um die Allgemeinheit vor der Weiterverbreitung der Seuche zu schützen. Mit der Meldung allein bekämpfen wir die Seuchen nicht. Es ist auch eine allgemein anerkannte Forderung, daß Cholera-, Pestkranke usw. ohne weiteres, ohne daß sie gefragt werden, zur Isolierung und Zwangsbehandlung geführt werden. Was sollte auch die Meldung, wenn man nicht die Möglichkeit hätte, den Betroffenen aus der Allgemeinheit auszusondern und damit unschädlich zu machen. Also, wenn die Zwangsmeldung da ist, muß auch die Zwangsbehandlung einsetzen. Ich persönlich halte das für sehr wünschenswert, aber die tägliche Praxis zeigt, daß das bei den Geschlechtskrankheiten nicht gut möglich ist, daß es eine Reihe von Hintertüren gibt, durch die sich die Leute dem entziehen. Es kommt nun darauf an, ob die Vorteile der Zwangsmeldung wirklich so groß sind, daß wir darauf nicht verzichten können. Ich halte die Nachteile für viel größer. Bei den Geschlechtskrankheiten ist vor allem eine ausgedehnte Aufklärung des Volkes notwendig, da nähere ich mich den Ausführungen des Herrn Dr. Chotzen, wir werden übermorgen noch weiter darüber sprechen. Jedenfalls kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Zwangsmeldung notwendigerweise die Zwangsbehandlung nach sich ziehen muß.

Frau **Scheven**: Ich freue mich außerordentlich, daß in dem Antrag Goldschmidt ein Punkt erwähnt ist, den ich bis jetzt vermißt habe, die Wahrung privater Interessen. Der ist sehr wichtig. Es wurde allerdings von Frau Fürth an einem Beispiel erwähnt, daß es dringend notwendig ist, auch private Interessen zu schützen, aber im Antrag Königsberg sind die privaten Interessen gar nicht berücksichtigt. In der Ziffer a in Anlage III des Vorschlags Blaschko,

der die Anzeigepflicht nach diskretionärem Ermessen des Arztes fordert, ist eine gewisse Gefahr enthalten, weil man nicht weiß, wie die Ärzte diese Bestimmung handhaben werden (Blaschko: Das ist nur ganz provisorisch ausgedrückt). Die Föderation, auch die internationale, hat sich stets gegen die allgemeine Anzeigepflicht ausgesprochen. Sie ist auch noch nirgends durchgeführt, auch nicht in abolitionistischen Ländern. Soviel ich weiß, besteht sie auch in Dänemark nicht für die Privatklientel, sondern nur für die Kranken, die aus öffentlichen Mitteln behandelt werden, wenigstens bei den Privatpatienten nur ohne Namensnennung. Das ist aber ein gewaltiger Unterschied, mit dieser namenlosen Meldung für statistische Zwecke könnten wir uns alle einverstanden erklären.

Senatspräsident **Schmölder**: Dr. Sternthal aus Braunschweig war Arzt eines jungen Kaufmanns und gleichzeitig Hausarzt bei einer Familie, in die der junge Mann hineinheiraten wollte. Der junge Mann kam während der Verlobungszeit mit einer frischen Lues zu ihm. Der Arzt hat ihm erklärt, von einer Heirat könne jetzt nicht die Rede sein, der junge Mann erklärte aber, er müsse heiraten, er brauche die Aussteuer in seinem Geschäft. Der Arzt erzählte mir weiter: Die Heirat hat stattgefunden und ich war nicht in der Lage, die Schwiegereltern zu warnen infolge des § 300. Das ist also ein Fall, bei dem Privatinteressen in Frage kommen. Deshalb halte ich auch die Fassung, die sich nur mit den Fürsorgestellten usw. beschäftigt, für viel zu eng. Wir müssen auch die Privatinteressen berücksichtigen. Der Judikatur sind wir absolut nicht sicher; der eine Strafsenat des Reichsgerichts hat so entschieden, ein anderer kann anders entscheiden. Wenn ein solcher Paragraph bestanden hätte, hätte der erwähnte Arzt nicht unter dem Druck des § 300 gehandelt, er hätte die Schwiegereltern gewarnt, und es wäre nicht zur Heirat gekommen.

Pfarrer **Mätzold**: Neisser hat schon 1905 die allgemeine ärztliche Anzeigepflicht für alle Geschlechtskrankheiten gefordert, aber ohne Namensnennung zu statistischen Zwecken. Schon dazu brauchen wir sie, jetzt tappen wir ganz im Dunkeln über die Zahl der Geschlechtskrankheiten. Nur Blaschko hat einmal einzelne Berufsstände herausgegriffen. Ohne eine Art Meldepflicht kommen wir in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht weiter. Es wurde mit Recht gesagt, 80% der Bevölkerung stehen bereits unter der Anzeigepflicht. Ich verstehe sehr wohl die Bedenken der

Ärzte, auch für uns Geistliche besteht ja eine gewisses Schweigegebot. Aber wo die große Gefahr auf dem Spiele steht, daß der einzelne fortwährend andere vergiften kann, ohne gefaßt zu werden, müßte sich doch ein Weg finden lassen, daß wir eine Meldepflicht bekommen, die andere nicht bloßstellt, aber zu einer Statistik und zum Heilzwang führt.

Prof. **Flesch**: Zwischen Herrn Dr. Hahn und mir hat wohl nur ein kleines Mißverständnis vorgelegen. Ich hatte ihn so verstanden, daß er meinte, für den Arzt, der die Meldung erstattet, liege auch der Zwang vor, die Behandlung durchzuführen. Damit habe ich ihn falsch verstanden. Er meinte nur, daß der Meldezwang auch den Zwang in sich schließt, daß der Kranke behandelt werden muß.

Dr. **Hahn** (zum Vorsitzenden): Wird die Kommission auf die Sachen eingehen, die Sie in Anlage III angeführt haben: Allgemeine Anzeigepflicht ist zu widerrufen, die Anzeigepflicht müßte sich beschränken auf die Fälle a, b, c?

Prof. **Blaßko**: Ich betrachte diese Diskussion als Material für die Subkommission, meine aber, daß wir auch wohl hier einen Beschluß fassen könnten über den Antrag Goldschmidt.

(Der Antrag Goldschmidt wird einstimmig angenommen.)

Eine Kundgebung in der Richtung, daß die D. G. B. G. die Meldung geschlechtskranker Soldaten ohne ihre Einwilligung durch die Militärbehörde an die Landesversicherungsanstalt für nicht „unbefugt“ hält, können wir wohl besser dem Ausschuß der Gesellschaft überlassen, weil wir hier nur dauernde gesetzgeberische Arbeiten vorbereiten wollen. Der Ausschuß kann das in der Jahresversammlung vorbringen, wo auch das Kriegsministerium vertreten sein wird (Zustimmung).

Nun käme der zweite Antrag Goldschmidt zur Abstimmung:

Der Reichstag möge bei den verbündeten Regierungen dahin wirken, daß in das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsseuchengesetz) geeignete Vorschriften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgenommen werden:

Das können wir wohl im Prinzip ohne weitere Diskussion annehmen, wir können ja nachher noch einzelne Punkte als Anregung für die Subkommission durchsprechen.

Der Antrag Goldschmidt wird einstimmig angenommen.)

Ich habe dann einige Anregungen für die Aufnahme der Geschlechtskrankheiten in das Reichsseuchengesetz, namentlich in der Anlage IV gegeben. Wenn irgend jemand zu dieser Materie weitere Wünsche zu äußern hat, bitte ich das jetzt vorzubringen.

Dr. Hahn: In der Anlage III 1b ist auf die Fälle von Augentripper der Neugeborenen Bezug genommen. Da vermisste ich eine Krankheit, die ich jetzt leider in ganz ungeahnter Menge zu sehen bekomme, das ist ein ansteckender Scheidenausfluß bei jungen Mädchen. Wir haben die Krankheit auch früher schon gelegentlich endemisch in Schulen gefunden, augenblicklich grassiert sie in Hamburg in erschreckendem Maße. Ich habe in meiner Abteilung schon 50—60 derartige kleine Mädchen behandelt. Wir haben keinen rechten Grund für diese Krankheit finden können. Das einzige, was ich als Grund herausgefunden habe, ist, daß z. B. Väter, die aus dem Felde zurückgekommen sind, ihre kleine Tochter ins Bett zu sich genommen und mit ihr gekost haben. Auch sonst kommen die Fälle vor, wenn die Mutter die Kleine ins Bett nimmt, sei es, daß sie überhaupt zusammenschlafen oder sonst in kosender Weise, aber irgend etwas Faßbares hat sich nicht herausgestellt. Dann haben wir ein paar sehr krasse Fälle gehabt, daß Kinder, die in der Infektionsabteilung für Diphtherie zur Aufnahme kamen, nach wenig Tagen nach meiner Abteilung verlegt werden mußten, weil sie auch an Vulvovaginitis gonorrhoeica erkrankt waren. In einem Falle hat der Vater, der gerade aus dem Felde zurückgekommen war, eine große Staatsaktion aus der Sache gemacht und das Krankenhaus verklagt, die Ansteckung sei im Krankenhaus vorgekommen. Es sind aus dem Waisenhaus eine ganze Anzahl derartiger Fälle zu uns gekommen. In einem Falle hat sich nachweisen lassen, daß die Wärterin — es handelte sich um eine Lehrersfrau, die sich zur Verfügung gestellt hatte und die in dem Glauben: der Ausfluß ist gut, da kommen die ungesunden Säfte heraus, keine Anzeige dem Oberarzt gemacht hatte — die Kinder in demselben Badewasser gewaschen hatte. In andern Fällen ließ sich eine Infektion nicht nachweisen. Man sollte diese Krankheit also mehr unter die Lupe nehmen.

Prof. Blaschko: Ich hatte gerade, als ich schrieb „und andere epidemisch gehäuft auftretende Krankheitsfälle“ an die von Herrn Hahn angeführten gedacht. Wir könnten sie in Klammern zufügen.

Prof. **Flesch**: Schließt sich den Ausführungen der Vorredner an. In einem solchen Fall, wo beide Eltern ganz gesund waren und die Kinder sonst gut überwacht wurden, stellte sich heraus, daß ein Schustergeselle, der im Hause wohnte, tripperkrank war und daß wahrscheinlich durch die Benutzung desselben Nachttopfes die Übertragung erfolgt ist. Man kann also bei dieser Krankheit nicht vorsichtig genug sein.

Prof. **Blaschko**: Das Wort wird hierzu nicht mehr gewünscht. Wir kommen dann zu den andern Anträgen. Es handelt sich im wesentlichen um zwei Gruppen:

I. Die Gruppe, die sich mit den Maßnahmen zur Rettung und Fürsorge Prostituirter befassen. Dazu gehört der Antrag von Frau Walz.

1. Errichtung von Polizeipflegeämtern in allen Städten über 20000 Einwohnern. In Universitäts- und Garnisonsstädten in jedem Falle, ganz unabhängig von der Einwohnerzahl. Anstellung weibl. Beamten, die mit die Aufgabe haben, zwischen diesen Pflegeämtern und den Fürsorgevereinen die Verbindung herzustellen.
2. Errichtung von Zufluchtsstätten in allen Städten wie bereits angegeben, in welcher Prostituierte vorübergehend bis zur Erledigung ihres Falles Aufnahme finden können.
3. Weiterer Ausbau der Erziehungsanstalt für gefallene Personen jugendlichen Alters.
4. Errichtung von 'Kolonien, kein Arbeitshaus, in welchen gewerbsmäßige Dirnen, die sich trotz aller Bemühungen als unverbesserlich erwiesen haben, dauernd zwangsweise untergebracht werden.

Diese Anstalten sind als eine Zwischenstufe zwischen Arbeitshaus und Erziehungsanstalt gedacht. Kasernierung in diesem Sinne ist anzustreben.

5. Gesetzliche Regelung des Schlafstellenwesens in dem Sinne, daß nur solche Personen, die polizeiliche Genehmigung besitzen, Personen weibl. Geschlechts bei sich aufnehmen dürfen.

Dann gehört dazu der Antrag Dr. Chotzen:

Vermehrte Anstellung von Fürsorgerinnen (Stadtschwestern, Polizeiassistentinnen).

· Diese Mittelspersonen zwischen Polizeibehörde und gefährdeten Mädchen sind unentbehrlich. Sie können die Vernehmung der erstmalig Vorgeführten und der Jugendlichen, die Versorgung des Haushaltes der in ein Krankenhaus eingelieferten, die Versorgung der aus dem Krankenhaus entlassenen Mädchen, und die dauernde Überwachung der mit sittenpolizeilicher Aufsicht Bedrohten bei weitem unauffälliger und rücksichtsvoller ausführen als ein Polizeibeamter.

Wir können uns vielleicht im Prinzip kurz über diese Dinge aussprechen und im übrigen der Subkommission die Anträge als Material überweisen mit dem Auftrage, für eine nächste Sitzung eine geeignete Formulierung zu finden (Zustimmung).

II. Wenn niemand das Wort verlangt, können wir diesen Punkt verlassen und kämen dann zur Frage der Sexualpädagogik. Auch diese werden wir heute nicht ausführlich zu erörtern brauchen, da die D. G. B. G. zu diesen Fragen schon häufig Stellung genommen hat. Ich darf wohl den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß die verschiedenen Äußerungen unserer Gesellschaft und auch das, was Herr von Bissing, der im wesentlichen ja durch uns beeinflußt worden ist, mit seinem Antrage im Herrenhaus hat erzielen wollen, den Anlaß dazu geben werden, daß die Kommission des Reichstags, die ja hier durch einen Teil ihrer Mitglieder vertreten ist, diese Fragen der Sexualpädagogik in den Rahmen ihrer Beratungen aufnehmen wird. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Reichstagskommission die verbündeten Regierungen auffordern würde, daß sie die einzelnen Bundesregierungen veranlassen, in den Lehrplan ihrer Schulen sowohl wie der Seminarien und Hochschulen als Lehrfach die Sexualpädagogik aufzunehmen. Damit würde sich die Reichstagskommission ein großes Verdienst erwerben.

Dr. Chotzen: Die Tatsache, daß Exzellenz v. Bissing so freundlich war, auf die Sache einzugehen, ist ein außerordentlicher Gewinn für uns, denn wir haben dadurch endlich einmal den Unterrichtsminister in Preußen zum Sprechen gebracht, ein Ereignis, das wir seit Jahren erwünscht haben.

In meinem Vorschlag V habe ich zum Schluß auf Seite b noch hinzugefügt:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehören zum Wirkungskreis der inneren, der Medizinal- und der Unterrichtsverwaltung.

Es wäre für die pflegliche Behandlung aller mit der sexuellen Frage in Zusammenhang stehenden Erscheinungen des Volkslebens von wesentlichem Nutzen, wenn eine behördliche Zentralstelle geschaffen würde, die das dauernd notwendige Zusammenarbeiten der einzelnen Verwaltungszweige veranlaßt, den weiteren Ausbau der getroffenen Einrichtungen überwacht und selbständig Anregungen gibt für ein etwaiges weiteres Eingreifen der drei zuständigen Behörden.

Der Nachdruck liegt auf den Worten „und selbständig Anregung gibt“. Es gibt für ein solches Vorgehen bereits Beispiele in den interministeriellen Kommissionen. Es ist also kein Novum, wenn wir an die Staatsregierung mit dem Wunsche herantreten. Jetzt liegen die Verhältnisse so, daß, wenn man auf dem Gebiete der Sexualerziehung irgend etwas erreichen will, was die Medizinalabteilung in Preußen für durchaus wünschenswert hält, diese, weil sie keine Fühlung mit der Unterrichtsverwaltung hat, einfach still schweigt und auf der anderen Seite geht auch die Unterrichtsverwaltung nicht mit der Medizinalabteilung zusammen. Daher muß eine Instanz geschaffen werden, die gleichsam eine Zentralstelle bildet, d. h. eine Vertrauensperson der Ministerien untereinander, die aus sich heraus dem einen oder dem andern Ministerium Anregungen gibt, was geschehen soll. Wenn dieser Wunsch von der Subkommission auch aufgenommen wird, wird das gewiß Eindruck machen. Wenn die Herren aus den gesetzgebenden Körperschaften in geeigneter Weise zum richtigen Zeitpunkt und an der richtigen Stelle das vorschlagen, können die vortragenden Räte sich dem nicht entziehen. Sie werden das weiter berichten und so werden wir vorwärts kommen.

Frau Fürth: Wenn eine solche Stelle geschaffen wird so sollte dabei auch eine Frau zugezogen werden (Sehr richtig!). Diese Forderung wird ja die Erfüllung des Wunsches nicht gerade erleichtern, ich halte sie aber für dringend notwendig. Es handelt sich hier um Sachen, die uns Frauen in hervorragender Weise nach allen Seiten hin angehen. Ich glaube, wir Frauen haben in diesem Kriege den Beweis geliefert, daß wir auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und geistigen Lebens unsern Mann zu stellen wissen (Heiterkeit). Bei der ungeheuren Wichtigkeit einer derartigen Stelle bitte ich, daß wir den dringenden Wunsch aussprechen, hier auch eine Frau tätig zu sehen (Bravo!).

Pastor Mätzold: Auch ich würde dringend wünschen, daß ein solches Hand in Handarbeiten der Ministerien angebahnt wird. Ebenso kann ich den Antrag von Frau Fürth nur unterstützen. Bei der Belehrung über diese Dinge auf den Universitäten sollten auch die Theologen nicht zu kurz kommen. Bei dem großen Einfluß, den sie neben den Ärzten auf die Bevölkerung haben, ist es dringend notwendig, daß auch die werdenden Theologen in diese Fragen eingeweiht werden. Es gibt viele Amtskollegen, die an diesen Fragen vorübergehen, weil sie nichts davon wissen. Es wäre also wichtig, wenn von hier aus der Wunsch geäußert würde, daß auch die Geistlichen mehr als bisher mit den Fragen der Sexualpädagogik befaßt werden.

Prof. Blaschko: Es liegt dann noch ein Antrag von Frau Fürth auf Anlage I vor. Das ist eine so wichtige und weitschichtige Frage, daß wir sie auf einer nächsten Sitzung der Sachverständigenkommission besprechen müssen. Wir werden ein Referat und Korreferat dazu erstatten und diese vorher drucken lassen, damit nachher die wichtigsten Argumente in der Diskussion nicht noch einmal ganz ausführlich durchgesprochen werden, sondern damit jeder die verschiedenen Meinungen schon kennt.

Sind dann noch irgendwelche Anregungen zu geben?

Auf Antrag Dr. Struves werden sämtliche noch vorliegende Anträge der Subkommission überwiesen.

In die Subkommission werden gewählt die Herren Chotzen, Goldschmidt, Mittermaier, Lindenau, Mahling, Schmölder, Frau Fürth und der Vorstand der D. G. B. G.

Die Subkommission erhält das Recht, für Spezialfragen noch besondere Sachverständige zu hören.

Prof. Blaschko: Wenn die Subkommission zu greifbaren Vorschlägen gekommen ist, die einer späteren Sitzung der Sachverständigenkommission als Grundlage zur weiteren Beratung dienen können, würden wir die Sachverständigenkommission zu einer neuen Sitzung zusammenrufen.

Ich glaube, daß wir heute gute und fruchtbare Arbeit geleistet haben. Wir werden die heute gefaßten Beschlüsse dem Reichstag sofort zugehen lassen (siehe Anlage VIII), damit die Kommission für Bevölkerungspolitik, die ja augenblicklich eifrig bei der Arbeit ist, zu unseren Vorschlägen Stellung nehmen kann. Wenn dann ein wesentlicher Teil von dem, was wir heute beschlossen haben,

Gesetzeskraft erlangen sollte, dann wären wir in der Gesetzgebung schon ein gutes Stück vorwärts gekommen. Ich hoffe, daß, wenn wir in ein paar Wochen zusammenkommen, inzwischen schon ein Teil dessen, was wir heute erstrebt haben, die Genehmigung des Reichstags erlangt haben wird.

(Das Ergebnis der Beratungen ist dem Reichstage unter dem 26. Oktober 1916 in einer Eingabe unterbreitet worden, die wir auf Seite 364 zum Abdruck bringen.)

	Geltendes Recht	Vorentwurf (V. E.)	Gegenentwurf (G. E.)	Entwurf der Str.G.B.-Komm. (K. E.)
Kuppelei	<p>§ 180 R.St.G.B. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Beschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.</p>	<p>§ 251 K. E. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft. Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht.</p>	<p>§ 248 G. E. Wer aus Gewinnsucht der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft. Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht. Begeht der Täter die Kuppelei in bezug auf seine Ehefrau oder eine Person, die zu ihm in einem der im § 240 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse steht, oder hat er zur Begehung der Kuppelei hinterlistige Kunstgriffe angewendet, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.</p>	<p>§ 251 K. E. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft. Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht. Außerdem können die Vorschriften des § 53 Anwendung finden.</p>
Prostitution	<p>§ 361 Abs. 6 R.St.G.B. Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.</p>	<p>§ 305 Abs. 4 V. E. Eine Person, die, abgesehen von den Fällen des § 250, gewerbsmäßig Unzucht treibt, wenn sie die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung oder des öffentlichen Anstandes erlassenen Vorschriften übertritt, wird mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Der Bundesrat bestimmt die Grundsätze, nach denen diese Vorschriften zu erlassen sind.</p>	<p>§ 246 G. E. Eine weibliche Person, die bei Betreibung gewerbsmäßiger Unzucht den Vorschriften zuwiderhandelt, die zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung oder des öffentlichen Anstandes erlassen sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Grundlage für diese Vorschriften werden durch Reichsgesetze bestimmt. In besonders leichten Fällen (§ 88) kann von Strafe abgesehen werden.</p>	<p>§ 305 Abs. 4 K. E. Mit Haft wird bestraft eine weibliche Person, welche gewerbsmäßig Unzucht treibt, wenn sie die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung oder des öffentlichen Anstandes erlassenen Vorschriften übertritt. Daneben kann auf Unterbringung in einem Arbeitshaus, einer Erziehungsanstalt oder einem Asyl erkannt werden. Der Bundesrat bestimmt die Grundsätze, nach denen die Vorschriften zu erlassen sind.</p>
Gefährdung			<p>§ 274 G. E. Wer einen anderen der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den andern begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.</p>	

Sachv.Komm.	Schmölder	Lindenau	Blaschko
= § 251 K. E.	Straffrei ist die Zurverfügungstellung einer Wohnung, wenn die Polizeibehörde die Genehmigung erteilt hat und alle Anordnungen der Polizei beachtet werden.		<p>Wer eine weibliche Person zur Ausübung käuflicher Unzucht verleitet, anwirbt oder anhält, wer sich zur Vermittlung käuflicher Unzucht anbietet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter — Jahren bestraft.</p> <p>Eventualvorschlag: Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz . . . der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft. (§ 251 K. E.) Straffrei ist die Gewährung von Unterkunft, insofern dabei kein Anwerben oder Anhalten stattfindet.</p>
	<p>Bestraft wird eine Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt und dabei:</p> <p>a) ihr Gewerbe in ärgernisregender Weise öffentlich zur Schau trägt,</p> <p>b) Zuhältern, Dieben und anderen Verbrechern wissentlich Beistand leistet, um ihnen die Vorteile ihrer Straftaten zu sichern, oder sie der Bestrafung zu entziehen,</p> <p>c) wenn sie mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet angetroffen wird, nicht den Nachweis erbringt, daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben und alle Anordnungen des Arztes befolgt hat.</p>	<p>§ 256 a. Mit Gefängnis wird bestraft, wer öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, das Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, zur Unzucht auffordert oder sich anbietet.</p>	<p>Bestraft wird eine Person, die käufliche Unzucht treibt oder Räume zum Unzuchtsbetriebe hergibt, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Gesundheit erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. Der Bundesrat bestimmt die Grundsätze, nach denen diese Vorschriften zu erlassen sind. Die Grundsätze sind dem Reichstag nach seinem ersten Zusammentreten vorzulegen. Sonderbestimmungen für Jugendliche.</p>
= § 274 G. E.	Bestraft wird, wer geschlechtlich verkehrt, obwohl er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet.	<p>§ 232 a. Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt, der Gewerbsunzucht nachgeht oder auf andere Weise einen Menschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die Handlung zwischen Ehegatten begangen ist.</p>	

Vorschläge Senatspräsident Schmölder:**Anlage II.**

1. Der § 361, 6 ist umzugestalten dahin:

Bestraft wird eine Frau, die gewerbsmäßige Unzucht treibt und dabei

- a) ihr Gewerbe in ärgerniserregender Weise öffentlich zur Schau trägt,
- b) Zuhältern, Dieben und anderen Verbrechern wissentlich Beistand leistet, um ihnen die Vorteile ihrer Straftaten zu sichern, oder sie der Bestrafung zu entziehen,
- c) wenn sie mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet angetroffen wird, nicht den Nachweis erbringt, daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben und alle Anordnungen des Arztes befolgt hat.

2. Der § 180 erhält folgenden Zusatz:

Straffrei ist die Zurverfügungstellung einer Wohnung, wenn die Polizeibehörde die Genehmigung erteilt hat und alle Anordnungen der Polizei beachtet werden.

3. In den Abschnitt: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen ist eine neue Strafbestimmung dahin aufzunehmen: bestraft wird, wer geschlechtlich verkehrt, obwohl er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet.

Vorschlag Prof. Blaschko:**Anlage III.**

Alle Maßnahmen, die zur Verhütung der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten bestimmt sind, sollen aus dem R.Str.G.B. herausgenommen und dem Reichsseuchengesetz (bzw. einem neu zu schaffenden Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) einverleibt werden.

Das Reichsseuchengesetz (Gesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten) befaßt sich bisher nicht mit den Geschlechtskrankheiten, wohl aber das preußische Seuchengesetz, und es wäre vielleicht die beste Lösung der Frage, die ganze Materie einheitlich für das ganze Reich zu regeln.

Für ein solches Gesetz kämen etwa folgende Punkte in Betracht:

- 1. Eine allgemeine Anzeigepflicht der Geschlechtskrankheiten ist zu widerraten. Eine Anzeigepflicht müßte sich beschränken

- a) auf solche Fälle, durch die nach Urteil des Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten steht,
 - b) auf Fälle von Augentripper der Neugeborenen und andere epidemisch gehäuft auftretende Krankheitsfälle,
 - c) wünschenswert wäre ferner eine namenlose Anzeigepflicht zu statistischen Zwecken (nach dem Muster von Norwegen, Schweden und Dänemark).
2. Beobachtung und Absonderung kranker, krankheitsverdächtiger und ansteckungsfähiger Personen sollte sich nicht, wie im preußischen Seuchengesetz, auf Personen beschränken, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, sondern nach Ermessen der Gesundheitsbehörde überhaupt auf alle Personen ausgedehnt werden, von denen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist. (Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Braunschweigischen Seuchengesetz: „wenn die Absonderung zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint“.)
 3. Ein solches Gesetz müßte ferner enthalten ausführliche Bestimmungen über die Beobachtung und Überwachung derartiger Personen (s. Anlage IV).
 4. Über die Mitwirkung der staatlichen und freiwilligen Fürsorgeorganisationen.
 5. Über Bereitstellung öffentlicher Untersuchungsämter zum Zwecke wissenschaftlicher Feststellung der Geschlechtskrankheiten, Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse, ihre Benutzung durch private und öffentliche Organe.
 6. Richtlinien für die Behandlung Geschlechtskranker in öffentlichen und privaten Krankenhäusern und Ambulatorien (evtl. unentgeltliche Behandlung für die nicht in Krankenkassen versicherten Volkskreise, Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde).
 7. Verbot des Behandelns Geschlechtskranker durch nichtapprobierte Personen und des öffentlichen Sich-anbietens (Annoncierens) zur Behandlung Geschlechtskranker überhaupt.
 8. Bestrafung des Geschlechtsverkehrs mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten Behafteter (Gefährdung). (S. Verhandlungen der Sachverständigenkommission S. 100—121 und 142.)

9. Regelung der Schutzmittelfrage in der von der Sachverständigenkommission vorgeschlagenen Weise. (Verhandlungen S. 127—139 und S. 141.)

Vorschlag Prof. Blaschko:

Anlage IV.

Maßnahmen zur Überwachung kranker und krankheitsverdächtiger Personen.

I. Ermittlung der Kranken.

1. Die Ermittlung der Kranken geschieht:
 - a) durch Anzeigen der Infektionsquellen von seiten der Militärbehörden,
 " " " Krankenhäuser,
 " " " Beratungsstellen,
 " " " Privatärzte;
 - b) ausnahmsweise durch anonyme Anzeigen, falls Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Anzeige trotz ihres anonymen Charakters sachlich begründet ist;
 - c) bei Untersuchung festgenommener Personen, besonders wenn die Festnahme wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit und den öffentlichen Anstand, öffentliche Provokation zur Unzucht usw. erfolgt ist.
2. Die Anzeigen erfolgen an das Gesundheitsamt bzw. den Kreisarzt.
3. Die beschuldigten Personen werden vor das Gesundheitsamt oder den Kreisarzt vorgeladen bzw. aufgefordert, Gesundheitsatteste autorisierter Ärzte beizufügen.

Autorisiert zur Ausstellung von Gesundheitsattesten sind:

- a) die Ärzte des Gesundheitsamtes,
 - b) die Beratungsstellen der L.V.A.,
 - c) andere behördlich hierzu besonders autorisierte Spezialärzte.
4. Gesundbefundene Personen werden keiner Überwachung unterworfen, Kranke werden einer Überwachung unterworfen.

II. Gesundheitliche Überwachung,

Der Überwachung unterliegen Personen beiderlei Geschlechts, welche bei der Untersuchung durch eine der drei genannten In-

stanzen (a, b, c) krank befunden sind bzw. solche, die das eingeforderte Gesundheitsattest nicht beibringen und von denen zu befürchten steht,

1. daß sie sich nicht ausreichend behandeln lassen,
2. daß sie ihre Krankheit weiter verbreiten,
3. evtl. „Krankheitsverdächtige“.

Normen für die Überwachung.

Die Überwachung ist eine ausschließlich gesundheitliche. Sie erfolgt nicht durch die Polizei, sondern durch eine Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt; in kleinem Ort Kreisarzt) oder durch vom Gesundheitsamt bzw. Kreisarzt besonders autorisierte Fachärzte.

Die zu überwachenden Kranken werden vom Gesundheitsamt in einer Liste geführt. Die Eintragung in die Liste ist kein öffentlicher Akt, sondern eine rein interne Maßnahme zur Erleichterung der Überwachung. Einer besonderen Streichung von der Liste, sobald die Überwachung beendet ist, bedarf es daher nicht.

Die Listen sind der Polizeibehörde auf Wunsch zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Überwachung besteht in regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen während der Dauer der Erkrankung bzw. Ansteckungsfähigkeit.

Die Untersuchungen sollen nicht in Polizeigebäuden oder in Gegenwart von Polizeibeamten stattfinden.

Sie sind mit allen Hilfsmitteln der Diagnostik vorzunehmen.

Die Häufigkeit der Untersuchungen bestimmt der Untersuchende je nach Lage des Falles, ebenso die Beendigung der Untersuchungen. Diese haben mit erfolgter Heilung aufzuhören.

Zuwiderhandlungen gegen die ärztlichen Anordnungen und unentschuldigtes Fortbleiben von der Untersuchung sind nach fruchtloser Warnung durch den Arzt dem Amtsanwalt zur Bestrafung mitzuteilen.

III. Behandlung der Erkrankten.

Mit den Untersuchungen ist erforderlichenfalls eine ambulante Behandlung zu verbinden.

An die Stelle der ambulanten Behandlung muß (kann?) die Behandlung im Krankenhaus treten,

1. wenn der Charakter der Erkrankung oder die Art der einzuschlagenden Behandlung eine solche erforderlich macht,
2. wenn die häuslichen Verhältnisse des Kranken eine sachgemäße Durchführung der Behandlung oder die erforderliche Pflege nicht ermöglichen,
3. wenn durch den Erkrankten eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist.

Leistet der Kranke der Einweisung in das Krankenhaus nicht binnen des festgesetzten Termins Folge, so hat er außer etwaiger Bestrafung Zwangseinweisung zu gewärtigen.

Die Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgt auf Grund ärztlichen Urteils, sie kann vor Beendigung der Kur — aber nicht vor Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit — erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß sich der Kranke ambulanter Nachbehandlung unterziehen wird.

Bei jeder Entlassung ist dem Gesundheitsamt mitzuteilen, ob eine Nachbehandlung und eine weitere Überwachung des Kranken erforderlich ist.

Vorschläge Dr. Chotzen:

Anlage V.

Es empfiehlt sich (unter die Aufgaben der Kommission für Bevölkerungspolitik) folgende Maßnahmen aufzunehmen:

- I. Zur Hebung der sexuellen Gesundheitsverhältnisse:
 1. Beibehaltung des während der Kriegszeit von einzelnen Generalkommandos erlassenen Verbotes der Ankündigung und Behandlung der Geschlechtskrankheiten durch Kurpfuscher über die Kriegszeit hinaus.
Beschuß des Gesundheitsausschusses der Festung Breslau.
 2. Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Das preußische Seuchengesetz, d. h. die Ausführungsbestimmungen zum Reichsseuchengesetz, ist für eine erfolgreiche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sogar nach dem Urteile von Medizinalbeamten eine unzulängliche Handhabe.

Das neue Gesetz müßte enthalten:

- a) Beschränkte Anzeigepflicht:
 - Für besonders gemeingefährliche Fälle (Ehekandidaten). Augentripper.
 - Namenlose Anzeige zu statistischen Zwecken.
 - Allein eine ständige Listenführung gibt ein Urteil,

ob an irgendeiner Stelle des Reiches besondere Maßnahmen zu treffen sind.

- b) Ausführliche Bestimmungen für die Überwachung besonders gemeingefährlicher Fälle.

Die bisherige Überwachungsmethode (Nachweis der privaten ärztlichen Behandlung) ist unzulänglich.

- c) Ausführliche Bestimmungen für die Absonderung (zwangsweise Krankenhausbehandlung) jener Personen, die durch ihre Lebensführung oder Gewerbe eine besondere Gefahr für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten bilden: nicht selbständige Arbeiter, herumziehende Gewerbetreibende, Kellner, Kellnerinnen usw.

Nach dem jetzigen preußischen Seuchengesetz können nur Prostituierte einer zwangsweisen Krankenhausbehandlung zugeführt werden.

- d) Behandlung der geschlechtskranken Versicherungspflichtigen.
 e) Strafbestimmungen für Körpergefährdung durch Ausübung des Geschlechtsverkehrs von Geschlechtskranken.
 f) Erlaubnis von Ankündigung von Schutzmitteln.

Der Nutzen der Schutzmittel hat sich während des Krieges bei Heer und Marine als so wesentlich herausgestellt, daß auch bei der Zivilbevölkerung ihre dauernde Anwendung zu fördern ist.

II. Zur Hebung der Lebens- und Gesundheitsbedingungen der Prostituierten.

1. Abänderung des § 180 R.Str.G.B. (Unterkunftsgewährung)
2. Abänderung des § 361, 6 R.Str.G.B. (Verletzung des öffentlichen Anstandes).
3. Anordnung des Vorrätighaltens, Anwendens und Anbietens von Reinigungs- und Schutzmitteln.

Vergleiche Warschauer Sittenpolizeibestimmungen des Generalgouverneurs von Polen.

Beschluß des Gesundheitsausschusses der Festung Breslau vom 18. IX. 1916.

III. Zur Belehrung über die Bedeutung der Geschlechtskrankheiten durch Anordnung der Verwaltungsbehörden.

1. Der Krankenkassenmitglieder durch die Kassenärzte.
 (Vgl. Chotzen: Praktische Vorschläge für die Durchführung einer sexuellen Erziehung, Vorschlag 11.)

2. Der Prostituierten durch die untersuchenden Polizeiarzte. Prostituierte sind, da sie einer Ansteckung stets ausgesetzt sind, andererseits selbst unbewußt die Übertragung vermitteln, darüber zu belehren, wie notwendig es ist, daß sie ihren Körper sauber halten und die ihnen anbefohlenen Schutzmittel anwenden und anwenden lassen.

IV. Zur Herabdrückung der Häufigkeit und der Folgen der Geschlechtskrankheiten in Heer und Marine:

1. Zwangsweise Anwendung von Schutzmitteln nach Ausübung des Verkehrs unter Strafandrohung.

Dieses Vorgehen hat sich in der Marine schon vor dem Kriege und bei der Armee während des Krieges derart bewährt, daß es beizubehalten ist.

2. Überwachung und Behandlung der in der militärischen Dienstzeit geschlechtskrank gewesenen Soldaten während der Dauer ihrer Dienstpflicht (Reserve- und Landsturmszeit) bis zur vollständigen Heilung.

Die vom Reichsversicherungsamte angeregte und in der Einrichtung begriffene Fürsorge ist so auszubauen, daß die jetzt noch vorhandenen Mängel der bedingten Meldung von der Truppe an die Landesversicherungsanstalten (Zustimmungserklärung des Erkrankten) beseitigt werden.

V. Zur Herbeiführung einer besseren sexuellen Erziehung der Jugend:

1. Elternabende in den Volksschulen und höheren Schulen für die Eltern der bei ihnen eingeschulerten Kinder.
2. Besondere sexual-pädagogische Ausbildung an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren und Universitäten.
3. Sexualpädagogische Lehrerfortbildungskurse für bereits amtlich tätige Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und höheren Schulen.
4. Unterricht in sexueller Ethik im Anschluß an den biologischen Unterricht der höheren Schulen, der in den beiden letzten Schuljahren als pflichtgemäßer Unterrichtsgegenstand einzurichten ist.
5. Entlassungsbelehrungen für die abgehenden Schüler und Schülerinnen aller Schulgattungen.

Die von der Unterrichtsverwaltung im Anschluß an

die von B.sche Rede gegebenen allgemein gehaltenen Zusagen bedürfen zur Erfüllung der von B.schen Absichten weiterer Verfügungen.

VI. Zur Herbeiführung einer besseren Bewahrung vor dem Hinabgleiten zur Prostitution:

Vermehrte Anstellung von Fürsorgerinnen (Stadtschwestern, Polizeiassistentinnen).

Diese Mittelpersonen zwischen Polizeibehörde und gefährdeten Mädchen sind unentbehrlich. Sie können die Vernehmung der erstmalig Vorgeführten und der Jugendlichen, die Versorgung des Haushaltes der in ein Krankenhaus eingelieferten, die Versorgung der aus dem Krankenhaus entlassenen Mädchen, und die dauernde Überwachung der mit sittenpolizeilicher Aufsicht Bedrohten bei weitem auffälliger und rücksichtsvoller ausführen als ein Polizeibeamter.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehören zum Wirkungskreise der inneren, der Medizinal- und der Unterrichtsverwaltung.

Es wäre für die pflegliche Behandlung aller mit der sexuellen Frage in Zusammenhang stehenden Erscheinungen des Volkslebens von wesentlichem Nutzen, wenn eine behördliche Zentralstelle geschaffen würde, die das dauernd notwendige Zusammenarbeiten der einzelnen Verwaltungszweige veranlaßt, den weiteren Ausbau der getroffenen Einrichtungen überwacht, und selbständig Anregungen gibt für ein etwaiges weiteres Eingreifen der drei zuständigen Behörden.

Anträge Frau Fürth:

Anlage VI.

Die Sachverständigenkommission der D. G. B. G. wird ersucht, bei den zuständigen Stellen zu veranlassen, daß eine Anzeigepflicht des Arztes in all den Fällen venerischer Erkrankung festgelegt werde, in denen durch Unterlassen der Anzeige eine Gesundheitsschädigung bestimmter Personen zu befürchten ist. So z. B. wenn ein im kontagiösen Stadium Kranker eine Ehe eingehen will, oder wenn zu vermuten steht, daß ein Ehemann trotz ärztlichen Verbotes den ehelichen Verkehr fortsetzen will.

Es wird beantragt: daß bei der Eheschließung ein allgemeines Gesundheitsattest als obligatorisches Heiratspapier vorgelegt werde, das im Falle venerischer Erkrankung einen besonderen bezüglichen Hinweis zu enthalten hat.

Antrag Ortsgruppe Königsberg:**Anlage VII.**

1. Da für ein erfolgreiches Arbeiten der Beratungsstellen für Geschlechtskranke ein inniges Zusammenarbeiten mit den Ärzten Voraussetzung ist, diese sich aber nur an der Mitarbeit rege beteiligen werden, wenn das Vertrauen gegenüber der Schweigepflicht des Arztes nicht erschüttert wird, wolle der Ausschuß dahin wirken, daß die Meldungen an die Beratungsstellen und die von den Beratungsstellen ausgehenden Schreiben auch in ihrer Form auf das Diskreteste gehandhabt werden.

In Ostpreußen werden von den Beratungsstellen nur Briefe mit folgendem Wortlaut versandt werden:

„Landesversicherungsanstalt Ostpreußen.

Hierdurch werden Sie aufgefordert, in Krankenversicherungsangelegenheiten am in Zimmer Nr. der Landesversicherungsanstalt, Königstraße 28, sich vorzustellen.“

Ebenso wird hier darauf hingewirkt werden, daß bei den Meldungen der Ärzte an die Krankenkassen nicht die Namen der Krankheiten, sondern nur bestimmte Nummern — ähnlich wie das jetzt schon bei den Totenscheinen vielfach gemacht wird — mitgeteilt werden. Bei den Krankenkassen soll das Nummernverzeichnis nur dem Abteilungsvorsteher bekannt sein.

Falls auf die briefliche Aufforderung der Kranke nicht erscheint, soll er durch eine Vertrauensperson mündlich aufgesucht und zur Nachuntersuchung veranlaßt werden. Ein weiterer Druck soll aber nicht auf ihn ausgeübt werden.

2. Der Ausschuß wolle zu § 300 des Strafgesetzbuches folgende Ergänzung beantragen:

Eine unbefugte Mitteilung liegt nicht vor, wenn es sich um Meldungen an Krankenkassen, Fürsorge- oder Beratungsstellen für Kranke **oder Behörden** handelt und die Meldung im öffentlichen Interesse, besonders zum Zwecke der Seuchenbekämpfung, erfolgt.

3. Der Ausschuß wolle beantragen, daß an allen deutschen Universitäten Spezialkliniken für Haut- und Geschlechtskranke eingerichtet werden und daß beim medizinischen Staatsexamen der Kandidat in Haut- und Geschlechtskrankheiten durch den Fachvertreter geprüft wird.

4. Der Ausschuß wolle bei den maßgebenden gesetzgeberischen Faktoren dahin vorstellig werden, daß die verschiedenen, während des Krieges zur Bekämpfung der Unsittlichkeit wie auch der Ge-

schlechtskrankheiten militärischerseits erlassenen Maßnahmen — vorher schon vielfach vergeblich erstrebt — fortan auch im Frieden für das gesamte deutsche Volk zum Gesetz erhoben werden. Als solche wären zu nennen:

1. Die absolute Beseitigung der Animierkneipen und gleichwertiger Unternehmungen, sowie dauernde Einführung einer entsprechenden Polizeistunde.

2. Die polizeiliche Kontrolle über den Verkehr Jugendlicher auch in allen besseren Lokalen mit weiblicher Bedienung, in Nachtcafés und überall da, wo die Prostitution, sei es in geschlossenen Häusern oder auf offener Straße sich anbietet.

3. Das absolute Verbot der Behandlung Geschlechtskranker durch alle Personen, die nicht approbierte Ärzte sind.

4. Die Bestrafung des Geschlechtsverkehrs wissentlich geschlechtlich erkrankter Personen.

5. Die rigorose Bekämpfung der Schundliteratur auch da, wo sie sich unter künstlerischem oder wissenschaftlichem Namen versteckt. Die Beurteilung, ob Schundliteratur vorliegt, hat dabei durch eine sachverständige Kommission zu erfolgen.

Eingabe an den Reichstag.**Anlage VIII.**

An den Reichstag.

Eingabe

der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, betreffend Neuformulierung der §§ 180 und 361,6, sowie Zusatz zum § 300 des R.Str.G.B., Antrag zum Reichsseuchengesetz u. a.

Dem Hohen Reichstag

gestattet sich die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nachfolgende Beschlüsse unserer Sachverständigenkommission zu überreichen mit der Bitte, diese der Reichstagskommission für Bevölkerungspolitik mit tunlichster Beschleunigung überweisen zu wollen.

Die von unserer Gesellschaft einberufene Sachverständigenkommission, die sich aus Hygienikern, Juristen, Theologen, Verwaltungsbeamten, Reichstagsabgeordneten, Vertreterinnen der Frauenbewegung zusammensetzt, hat im Januar dieses Jahres ihre erste Sitzung abgehalten — den Verhandlungsbericht hierüber gestatten wir uns beizufügen — und ist jetzt am 20. Oktober erneut zusammengetreten. In ihren Beratungen wurden u. a. folgende Beschlüsse gefaßt:

Der jetzige § 180 soll den Zusatz erhalten:

„Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Unterkunft keine Anwendung, insofern dabei kein Anwerben oder Anhalten zur Unzucht oder Ausbeutung stattfindet.“

Den § 361, 6 des R.Str.G.B. wie folgt zu formulieren:

„Bestraft wird, wer bei Ausübung oder Betreiben der gewerbsmäßigen Unzucht oder bei Hergabe von Räumen zum Unzuchtbetriebe den Vorschriften zuwider handelt, die zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes oder der öffentlichen Gesundheit erlassen sind. Die Grundsätze,

nach denen diese Vorschriften zu erlassen sind, bestimmt der Bundesrat. Die Grundsätze sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen und, soweit der Reichstag das verlangt, aufzuheben. Gegen Jugendliche sind ausschließlich Erziehungsmaßnahmen zulässig.“

Die Kommission hat sich ferner für ein Verbot der Behandlung Geschlechtskranker durch nicht approbierte Personen und des öffentlichen Sichanbietens (Annoncierens) zur Behandlung Geschlechtskranker sowie jeglicher Art von Fernbehandlung ausgesprochen und fordert eine Prüfung im Fach der Geschlechtskrankheiten im ärztlichen Staatsexamen nach dem Vorschlag des Geheimrat Mittermaier-Gießen und begründet durch Geh. Konsistorialrat Mahling-Berlin.

Um die segensreiche Einrichtung der Beratungsstellen zu fördern, deren Tätigkeit durch die jetzt verlangte Einwilligung der Erkrankten zur Meldung an die Versicherungsanstalten lahm gelegt ist, wurde zum § 300 beschlossen:

„Mit Rücksicht auf eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten möge der Reichstag bei den verbündeten Regierungen dahin wirken, daß der von der Strafrechtskommission zu § 300 des Str.G.B. beschlossene Zusatz:

„Die Offenbarung ist nicht rechtswidrig, wenn sie zur Wahrung berechtigter, privater oder öffentlicher Interessen erforderlich war, vorausgesetzt, daß dabei die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtgemäß berücksichtigt worden sind“

möglichst bald Gesetz werde.“

Die D.G.B.G. hat in dieser Angelegenheit schon am 16. März v. J. Sr. Exzellenz dem Herrn Reichskanzler unter ausführlicher Begründung die Bitte vorgetragen, durch Meldung der Militärbehörden an die Versicherungsanstalten den Beratungsstellen ihre Tätigkeit zu erleichtern. Den Wortlaut dieser Eingabe erlauben wir uns beizufügen.

Zum Reichsseuchengesetz wurde beantragt:

„Der Reichstag möge bei den verbündeten Regierungen dahin wirken, daß in das Reichsseuchengesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsseuchengesetz) geeignete Vorschriften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgenommen werden.“

Zur Frage der Sexualpädagogik wurde beschlossen, die Reichstagskommission für Bevölkerungspolitik zu bitten, die Sexualpädagogik in den Rahmen ihrer Beratungen aufzunehmen nach dem Antrage des Freiherrn v. Bissing und nach den Beschlüssen des Herrenhauses vom Juni v. J. Als Grundlage für eine Beratung der Bevölkerungskommission erlauben wir uns etwa folgende Formulierung vorzuschlagen:

„In allen Bundesstaaten Belehrung der Schüler und Schülerinnen der Volks-, Mittel-, Fach-, Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen vor der Entlassung über Ursachen, Wege und Bedeutung der Geschlechtskrankheiten durch Schul- oder Amtsärzte, Geistliche, Lehrer, Lehrerinnen oder andere geeignete Personen einzurichten und die Sexualpädagogik als pflichtmäßiges Lehrfach an den Seminaren und Hochschulen für alle Lehrpersonen und die Geistlichen aufzunehmen.“

In ausgezeichneter Hochachtung
Der Vorstand der
D. G. B. G.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Namenregister.

(Die fettgedruckten Seitenzahlen weisen auf Originalarbeiten hin.)

- | | |
|--|--|
| <p>Asch 241.
 Baisch 247.
 Blaschko 3, 9, 26, 33, 42, 44, 50, 56,
 65, 69, 70, 73, 74, 76, 77, 85, 87,
 90, 91, 94, 97, 100, 112, 115, 121,
 123, 126, 134, 188, 282, 288, 292,
 293, 298, 299, 310, 314, 315, 317,
 319, 322, 323, 324, 325, 331, 334,
 335, 336, 339, 345, 347, 350, 354, 356.
 Block 57, 293, 335.
 Borutttau 246.
 Brennecke 243.
 Brunn 233.
 Chotzen 340, 348, 358.
 Delbanco 293, 393.
 Drew 280.
 Düring 246.
 Fabry 36, 56, 159.
 Finger 242.
 Flesch 65, 70, 74, 111, 118, 125, 136,
 249, 317, 326, 331, 337, 345, 347.
 Fraenkel 212.
 Freund 245.
 Fritsch 62, 68, 75, 96, 99, 100, 117,
 139, 298, 314, 319, 323.
 Fürth 33, 34, 35, 36, 43, 68, 69, 71,
 89, 110, 126, 135, 292, 305, 340, 349.
 Goldschmidt 39, 45, 69, 70, 71, 72,
 73, 74, 75, 92, 94, 99, 106, 119,
 124, 125, 126, 132, 138, 139, 287,
 293, 306, 318, 322, 335.
 Güth 247.
 Hahn 30, 49, 52, 84, 87, 88, 327, 331,
 333, 343, 345, 346.
 Hartung 280.
 Kienitz 16.
 Kirchner 36, 42, 43, 45.
 Köhler 244.</p> | <p>Köttig 20, 33, 34, 43, 44, 52, 57,
 73, 89, 91.
 Kuhn 222.
 Leonhard 237.
 Lieske 227.
 Lindenau 320.
 Mahling 296, 304, 330, 337.
 Marcuse 46, 47, 69, 122, 123, 132,
 138, 291, 315, 322.
 Mätzold 22, 25, 60, 61, 73, 90, 289,
 295, 322, 332, 339, 344, 350.
 Mittermaier 42, 46, 70, 74, 77, 82,
 94, 122, 124, 125, 288, 295, 303,
 316, 317, 324.
 Müller 54, 58, 59, 133, 139, 305.
 Neisser 2, 8, 26, 35, 36, 42, 45, 46,
 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61,
 68, 71, 72, 75, 105, 110, 116, 121,
 122, 123, 124, 125, 127, 131, 135,
 137, 140, 198.
 Neumayer 244.
 Quarok 309, 320.
 Rohleder 278.
 Rupprecht 216.
 Scheven 28, 29, 67, 75, 95, 100, 111,
 122, 124, 126, 137, 288, 296, 302,
 313, 314, 343.
 Schlenzka 227.
 Schmölder 22, 33, 41, 64, 71, 72, 74,
 96, 114, 115, 122, 315, 319, 330,
 298, 300, 303, 315, 319, 330, 344, 354.
 Tjaden 11, 23, 25, 26, 27, 29, 33, 35,
 49, 53, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 63,
 66, 67, 68, 70, 76, 96.
 Touton 245.
 Walz 290, 294.
 Weyand 18, 52, 53.</p> |
|--|--|

Sachregister.

- | | |
|--|---|
| <p>Anzeigepflicht und Berufsgeheimnis des
 Arztes und die Bekämpfung der Ge-
 schlechtskrankheiten 249.
 Assanierung der Absteigequartiere 71.
 Bekämpfung der Geschlechtskrankhei-
 ten bei den Kriegsteilnehmern 223.
 — — —, Anzeigepflicht und Berufs-
 geheimnis des Arztes und die — —
 — 249.</p> | <p>Bekämpfung der Geschlechtskrankhei-
 ten und Prostitution 227.
 — — —, Der Krieg und die — — — 242.
 — — —, Zur Frage der — — — 246.
 Bericht über die im Jahre 1913 von der
 Sachverständigenkommission veran-
 staltete Rundfrage 9.
 Berliner Verein zur Hebung der Sitt-
 lichkeit, Petition des — — — — —</p> |
|--|---|

- betr. Bestrafung der venerischen Infektion, Gesundheitsattest 100.
 Beschluß der Sachverständigenkommission betr. § 180 75, 138, 141.
 — — — betr. § 184 139, 141.
 Bremer System, Kontrollstraßen nach — — 11.
 Eingabe der DGBG. an den Reichstag betr. §§ 180, 361/6, 300 usw. 364.
 Fortpflanzung und Geschlechtsunterschiede des Menschen 246.
 Fragebogen zur Ermittlung der Prostitutionsverhältnisse in deutschen Großstädten 146.
 Fürsorgestellen für Prostituierte 7.
 Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung der — und Prostitution 227.
 —, Der Krieg und die Bekämpfung der — 242.
 —, Zur Frage der Bekämpfung der Verbreitung der — 246.
 —, Bekämpfung der — bei den Kriegsteilnehmern 223.
 Gesetzgebung, Übersicht über die geltende — 352.
 Gesundheitslehre für Frauen 246.
 Gewissenszweifel in Fragen der Schweigepflicht 199.
 Gonorrhöe, Die moderne Therapie der — beim Manne 241.
 Hygiene im Friseurgewerbe 280.
 Hygienische Erfahrungen im Felde 222.
 Kampf, Der — gegen die weiße Sklavenvirtschaft in Anhalt, Dänemark und Holland 280.
 Kontrollstraßen nach Bremer System 11.
 Maßnahmen zur Überwachung kranker und krankheitsverdächtiger Personen 356.
 Monographien über die Zeugung beim Menschen 278.
 Neisser † 225.
 Neoreglementarismus und Neabolitionismus 198.
 Paragraph 180 298, 323, 354, 364.
 — 184/3 141.
 — 300 332, 342, 362, 364.
 — 361/6 299, 323, 354, 364.
 Petition der DGBG. an den Reichstag betr. § 180, § 184/3 141.
 — des Berliner Vereins zur Hebung der Sittlichkeit betr. Bestrafung der venerischen Infektion, Gesundheitsattest 100.
 Prostitution, Die — jugendlicher Mädchen in München im Kriegsjahr 1915 216.
 —, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und — 227.
 —, Tuberkulose und — 244.
 —, Die —, ihre hygienisch-sanitäre, sittenpolizeiliche und gesetzliche Bekämpfung 237.
 Prostitutionspolitik nach dem Kriege 247.
 Reglementierung, Kasernierung und Behandlung der Prostituierten in Dortmund 159.
 Reichsseuchengesetz, Antrag zum — 365.
 Resolution aus der zweiten Sitzung der Sachverständigenkommission betr. Bremer System 71.
 Rundfrage betr. die Prostitutionsverhältnisse in Deutschland 145.
 Sachverständigenkommission, Mitgliederliste 1.
 —, 1. Vorbereitende Sitzung 2.
 —, 2. Sitzung der — 7.
 —, 3. Sitzung der — 281.
 —, Vorschläge Blaschko 352, 354, 356.
 —, — Chotzen 358.
 —, — Fürth 361.
 —, — Ortsgruppe Königsberg 362.
 —, — Schmölder 354.
 Schutzmittelfrage, Zur — 127.
 Schweigepflicht, Gewissenszweifel in Fragen der — 199.
 Sexualpädagogik im Frieden und Krankheitsverhütung im Kriege 245.
 Sexuelle Gefährdung der Frau durch den Krieg 212.
 — Selbstzucht 243.
 Sondergesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 354, 358.
 Syphilis, Wie bewahrt ihr euch vor — 245.
 Syphilitilgung mit Salvarsan, Drei Jahre amtlicher — — — 244.
 Therapie, Die moderne — der Gonorrhoe beim Manne 241.
 Tuberkulose und Prostitution 244.
 Vorschläge zur Neuregelung des Prostitutionswesens 183.
 Zeugung beim Menschen, Monographien über — — — 278.

Don

Prof. Dr. Konrad Biesalski

erschienen ferner:

Umfang und Art des jugendlichen Krüppeltums und der Krüppelfürsorge in Deutschland. Nach der durch die Bundesregierungen erhobenen amtlichen Zählung im Auftrage und mit Unterstützung des Preuß. Kultusministeriums, der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und des Krüppel-Heil- und Fürsorgevereins für Berlin-Brandenburg bearbeitet. VIII, 316 u. 186 Seiten, mit 12 graphischen Darstellungen im Text. 1909.
Preis brosch. M. 30.—, geb. M. 32.—

Leitfaden der Krüppelfürsorge. Im Auftrage der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge gemeinverständlich dargestellt. 104 Seiten mit 88 Abbildungen und mehreren Tabellen. 1911.
Preis M. 1.—. 25 Exemplare M. 20.—. 100 Exemplare M. 70.—

Die Fürsorge für unsere heimkehrenden Krieger, insbesondere die Kriegskrüppelfürsorge.

- 1) „Wie helfen wir unsern Kriegskrüppeln?“
 - 2) „Praktische Vorschläge für die Inangriffnahme der Kriegskrüppelfürsorge.“
 - 3) „Wer ist der Führer in der Fürsorge für unsere heimkehrenden Krieger?“
- 32 Seiten. 1915. 30 Pf.

Die obigen 3 Aufsätze sind bereits in der Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Band 7, Heft 4 und Band 8, Heft 1 erschienen. Um dieselben dem großen Publikum zugänglich zu machen, sind sie in einer Broschüre vereinigt worden. Der aktuelle Inhalt interessiert alle Kreise des deutschen Volkes.

Die ethische und wirtschaftliche Bedeutung der Kriegskrüppelfürsorge und ihre Organisation im Zusammenhang mit der gesamten Kriegshilfe. Vortrag im Rahmen der Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Sitzungsjaale des Reichstags gehalten am 13. Januar 1915.
23 Seiten. 1915. 25 Pf.

Stenographischer Bericht über die Außerordentliche Tagung der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge im Reichstagsgebäude am 8. Februar 1915. 104 Seiten. 1915. M. 4.—
Bildet Heft 2 der Zeitschrift für Krüppelfürsorge Bd. VIII.

Verhandlungen der Außerordentlichen Tagung der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge E. V. im Reichstagsgebäude am 7. Februar 1916. Etwa 200 Seiten. 1916. M. 3.20
Ergänzungsheft der Zeitschrift für Krüppelfürsorge.

Die Hand und ihr Ersatz. 26. Vaterländischer und Kriegsvortrag gehalten am 10. und 20. März 1915 von **Prof. Dr. Robert Bonnet**, Direktor d. anatomischen Anstalt in Bonn. 29 Seiten mit 18 Abbildungen. 1915.
Einzelpreis 60 Pf., 25—99 Exempl. je 50 Pf., 100 und mehr Exempl. je 45 Pf.

CHOLEVAL

Sehr leicht löslich
in Wasser, daher einfachste
Bereitung der Injektions-
lösungen, besonders mit
Choleval - Tabletten
zu 0,25 g und 0,5 g

das neue
Antigonorrhöikum

besitzt außerordentlich starke gonokokken-
tötende Wirkung, beseitigt auch in vernachlässigten und hartnäckigen Fällen sehr schnell die Gonokokken und die eitrige Sekretion, wirkt ausgesprochen epithelialisierend und ist vollständig reizlos. (430)

Literatur zur Verfügung!

E. Merck, Darmstadt

Mitinum mercuriale

Mitinquecksilber,

33 $\frac{1}{8}$ % Hg enthaltend, in Röhren à 30 g mit graduiertem Stempel. **Vorzügliches, nachweislich ausgezeichnete** Resultate lieferndes Präparat zur **Schmierkur**. Das Präparat ist in **kürzester** Frist verreibbar, dringt **ungemein leicht** in die Haut ein und färbt nur wenig ab.

Literatur und Proben für Aerzte gratis und franko.

Krewel & Co., G. m. b. H., Chem. Fabrik,
==== Köln a. Rhein. ====

Vertreter für Berlin u. Umgegend: A. Rosenberger, Arkona-Apotheke, Berlin N. 28
Arkonaplatz 5, Telefon Amt Norden No. 6711.

Vertreter für Hamburg u. Umgegend: Apotheke E. Niemitz, Georgplatz, gegenüber
Hauptbahnhof in Hamburg.

Im Herbst des Kriegsjahrs 1916 erschien:

Grete Meisel-Heß
Das Wesen
der Geschlechtlichkeit

1.—5. Tausend. 2 Bde. 700 Seiten
Preis br. M 10.—, geb. M 13.—

Inhaltsübersicht:

1. Kapitel. Mutterschaft.

1. Mutterwille. 2. Mutternot.
3. Mutterschaftsrecht. 4. Mutter-
schaftsversicherung. 5. Mutterschutz.

2. Kapitel.

Das Kind und seine Frage.

1. Das uneheliche, verwaiste und ver-
lassene Kind in der Gesellschaft.
2. Verbesserung der rechtlichen Stel-
lung des unehelichen Kindes.
3. Sexuelle Aufklärung und „Eman-
zipation“ des Kindes. 4. Das Kind
und der Krieg.

3. Kapitel.

Das Bevölkerungsproblem.

1. Die Ursache der Kriege (Perspek-
tive über den Zusammenhang der
sexuellen mit der sozialen Krise
und mit dem Krieg). 2. Grundlagen
der Bevölkerungskrise. 3. Reform-
versuche. 4. Richtlinien. 5. Die
Frage der Fruchtabtreibung.

4. Kapitel.

**Die prinzipielle und faktische
Bedeutung der Prostitution.**

1. Das Wesen der Prostitution. 2. Die
Frage der Reglementierung. 3. Typen.
4. Reformen in weiterem Sinn.

5. Kapitel.

Das Moralproblem.

1. Die Umwertung und ihre Wirkung.
2. Kritik der alten und der „neuen“
Ethik. 3. Soll und Haben oder Ehe
und freie Liebe. 4. Praktische und
theoretische Sexualethik. 5. Aus-
gleichstendenzen in der doppelten
Moral. 6. Bürgerlich und Roman-
tisch. 7. Das Böse. 8. Die Moral
der Überwindung. 9. „Geschlecht
und Charakter.“ 10. Das Gatten-
band. 11. Die metaphysische Be-
deutung des Hymen.

6. Kapitel. Das Frauenproblem.

1. Prinzipielles zur Frauenfrage.
2. Liebes- und Vernunftehen und
Mesallianzen. 3. Begleiterschei-
nungen der Scheidung für die Frau.
4. Muttertypen und die anderen.
5. Defekte Männertypen. 6. König
Drosselbart. 7. Mögliche Lösungen.
8. Bekämpfung der Frauenbewegung.
9. Konflikte in der Praxis. 10. Die
Frau und Dame während der Kriegs-
zeit. 11. Die Technik der Hauswirt-
schaft. 12. Die „Domäne“ der Frau
und die Geschlechtsherrlichkeit des Mannes.

Arsa-Lecin

Ideales und wohlfeilstes Präparat
für Arsen-Eisentherapie.

Wohlschmeckende Lösung von Phosphat-Eiweiss-Eisen mit 0.01% As₂O₃.

Arsen-Lecin-tabletten

mit Zusatz von

Jod-Lecin-tabletten

glyzerinphosphorsaurem Kalk.

Proben u. Literatur von Dr. E. Laves, Hannover.

Kurt Kabitssch Verlag in Würzburg.

Anleitung und Indikationen für Bestrahlungen mit der Quarzlampe „Künstliche Höhensonne“

Von Sanitärer Dr. **Hugo Bach**, Bad Elster in Sachsen.

Zweite ergänzte Auflage. 42 Seiten mit 5 Abbildungen
im Text und 1 farbigen Tafel 1915. M. 1.70

Bildet Würzburger, Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der praktischen Medizin Bd. 15. Heft 12.

Das Werk hat sich in überraschend kurzer Zeit sehr gut eingeführt, ohne grossen Zeitaufwand ermöglicht es eine gründliche Orientierung über die neue Heilmethode.

CHOLEVAL

Sehr leicht löslich
in Wasser, daher einfachste
Bereitung der Injektions-
lösungen, besonders mit
Choleval - Tabletten
zu 0,25 g und 0,5 g

das neue

Antigonorrhöikum

besitzt außerordentlich starke gonokokken-
tötende Wirkung, beseitigt auch in vernachlässigten und hartnäckigen Fällen sehr schnell die Gonokokken und die eitrige Sekretion, wirkt ausgesprochen epithelialisierend und ist vollständig reizlos. (430)

Literatur zur Verfügung!

E. Merck, Darmstadt

Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Herausgegeben

von

A. Blaschko-Berlin, **S. Ehrmann**-Wien
E. Finger-Wien, **J. Jadassohn**-Bern, **K. Kreibich**-Prag
E. Lesser-Berlin, **A. Neisser**-Breslau

Redigiert

von

T. Pindl.

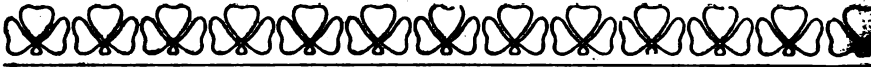
A. Blaschko
Berlin W., Wilhelmstraße 48

Leipzig 1917

Verlag von **Johann Ambrosius Barth**

Dörrienstraße 16

April 1917.



Inhalts-Verzeichnis.

9. Sachverständigenkommission der D.G.B.G. III. Sitzung	Seite 281
Register	366

Jährlich erscheint ein Band von 12 Hefen.

Preis des Bandes M. 12.—, nach dem Auslande M. 13.80. Durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

Die Mitglieder der D. G. s. B. d. G. erhalten die Zeitschrift zu einem Vorzugspreis.

NOVOJODIN

D.R.P., Name gesetzlich geschützt (Hexamethylentetramindijodid) D.R.P., Name gesetzlich geschützt

Novojodin-Streupulver bei Primär-Affekten, Unterschenkelgeschwüren usw. glänzend begutachtet, wohlfeiler als Jodoform, geruch- und reizlos.

Novojodin-Globuli für die Gynäkologie, bei luetischen Prozessen, Vaginitis, Oophoritis, Tumoren.

Novojodin-Bacilli bei Entzündungs-Prozessen aller Art, Gonorrhoe des Mannes usw.

Novojodin-Suppositorien bei syphilitischen Erkrankungen und ulzerösen Prozessen im Rektum, Prostatitis, Vesiculitis.

Mit Proben und Literatur stehen wir den Herren Ärzten zur Verfügung.

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost.

**Der beste Schutz
gegen Übertragung von
Geschlechtskrankheit ist:**

Gesch. WZ. *Dr. A. Mann* Gesch. WZ.

Schütze Dich
patentamtlich angemeldet. Schachtel 5 St. 3 M.
Ärztmuster gratis durch
Dr. A. Mann, Mainz

Wichtig!

Ein neues Lichtbad
mit Hochgebirgs-Sonne ähnlichem Strahlengemisch
ist das

**„Ultra - Polysol“ -
Lichtbad**

(Upe-Lichtbad)

Geringer Stromverbrauch! ➡

➡ **Hoher Nutzeffekt!**

Hervorragende Vorteile:

1. Eine große Lichtfülle strahlender Energie.
2. Ideales Strahlengemisch (rot-gelbe und blau-violette Strahlen in zweckmäßiger Verteilung).
3. Ganz geringe Leitungswärme, langsam ansteigende Temperatur, welche große Höhe auch bei langer Dauer nicht erreicht.
4. Starker Schweißausbruch meist schon bei einer Temperatur, die unter der normalen Körpertemperatur liegt.
5. Keine Erhöhung der Blutwärme, vielmehr Vermeidung jeder Wärmestauung im Körperinnern.
6. Trotz großer Lichtfülle und vervielfachter Strahlungsenergie große Ersparnis im Stromverbrauch,

zirka 5 fache Stromausnutzung.

Alleinfabrikation: Man verlange ausführlichen Prospekt!

Electrizitätsgesellschaft „Sanitas“

Berlin N 24, Friedrichstr. 131 XII, Ecke Karlstr.



SANTAS-BERLIN

„Ultra - Polysol“ - Lichtbad mit Radiosol - Lampen
(Upe-Lichtbad)

„ANTINEON“

altbewährtes und **längst** bekanntes Mittel gegen **Gonorrhoe, Blasen- und Harnleiden** und verwandte **Krankheiten.**

Literatur und Proben stehen den Herren Ärzten kostenlos zur Verfügung.

Firma A. Locher, Pharmac. Laboratorium, Stuttgart. L.

SANATOGEN

wirksames Kräftigungsmittel
und
zuverlässiges Nerventonicum

Indiciert bei

Sexual-Neurasthenie

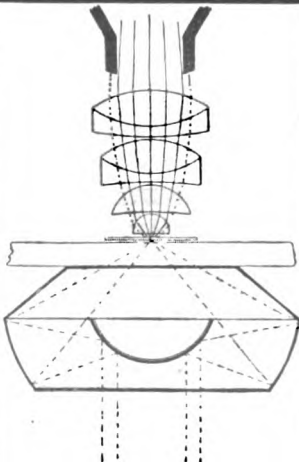
Impotenz, Syphilis und Quecksilber-Kachexien
sowie Erschöpfungszuständen aller Art.

Den Herren Ärzten Literatur und Proben gratis und franko von

BAUER & Cie., Sanatogenwerke
BERLIN SW. 48.

Ernst Leitz, Wetzlar, Optische Werke

Berlin NW., Luisenstr. 45 □ New-York, 30 East, 18th Street



Strahlenverlauf im Spiegel-Kondensator
bei Verwendung einer Öl-Immersion $\frac{1}{12}$
mit Trichterblende Nr. 113.

Mikroskope Spiegelkondensoren

für die Beobachtung und Mikrophotographie
lebender Bakterien im Dunkelfeld

**Mikrophotographische
u. Projektionsapparate**

Mikrotome

— Man verlange Katalog Nr. P 3 —

Alleinige Inseratenannahme durch Gelsdorf & Co., Eberswalde.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Wichtig!

**Der beste Schutz
gegen Übertragung von
Geschlechtskrankheit ist:**

Gesch.
WZ.

Dr. A. Mann

Gesch.
WZ.

Schütze Dich

patentamtlich angemeldet. Schachtel 5 St. 3 M.

Ärztmuster gratis durch
Dr. A. Mann, Mainz

Wichtig!

Ein neues Lichtbad

mit Hochgebirgs-Sonne ähnlichem Strahlengemisch

ist das

„Ultra - Polysol“ - Lichtbad (Upe-Lichtbad)

Geringer Stromverbrauch!

Hoher Nutzeffekt!

Hervorragende Vorteile:

1. Eine große Lichtfülle strahlender Energie.
2. Ideales Strahlengemisch (rot-gelbe und blau-violette Strahlen in zweckmäßiger Verteilung).
3. Ganz geringe Leitungswärme, langsam ansteigende Temperatur, welche große Höhe auch bei langer Dauer nicht erreicht.
4. Starker Schweißausbruch meist schon bei einer Temperatur, die unter der normalen Körpertemperatur liegt.
5. Keine Erhöhung der Blutwärme, vielmehr Vermeidung jeder Wärmestauung im Körperinnern.
6. Trotz großer Lichtfülle und vervielfachter Strahlungsenergie große Ersparnis im Stromverbrauch, **zirka 5 fache Stromausnutzung.**

Alleinfabrikation:

Man verlange ausführlichen Prospekt!

Electrizitätsgesellschaft „Sanitas“

Berlin N 24, Friedrichstr. 131 XII, Ecke Karlstr.



„Ultra - Polysol“ - Lichtbad mit Radiosol - Lampen
(Upe-Lichtbad)

IM FELDE

ist nicht nur der Mann etwas wert, sondern auch ein gutes Buch. Wie tausende von Zeitschriften aus dem Felde erkennen lassen, besteht ein Bedürfnis nach guten Büchern. Jedem Feldpaket sollte daher auch ein gutes Buch beigelegt werden.

Ernst Leitz, Wetzlar, Optische Werke

Zweiggeschäfte:

Berlin NW., Luisenstr. 45 □ New-York, 30 East, 18th Street



Spirochaete-Pallida

gesehen mit dem Leitz-Spiegelkondensator

Spiegelkondensoren

für die Beobachtung
lebender Bakterien

Für die

Luesdiagnose
unentbehrlich

Spezialliste Nr. P. 3 kostenfrei

VIOFORM

(Jodchloroxychinolin)

Vorzüglicher Ersatz für Jodoform.

Sterilisierbar und geruchlos.

Vioform-Zerstäuber

Praktisch,

Sparsam.

(Mk. —.70)



Spezial-Präparate
Marke „Ciba“

Coagulen Kocher-Fonio
Dial
Digifolin
Elbon
Lipojodin
Peristaltin
Phytin
Chininphytin
Eisenphytin
Fortossan
Salen u. Salenal
Vioform u. Viof.-Firniss

„Ciba“ G. m. b. H. Wissenschaftliches Büro,
Berlin, Langenbeck-Virchow-Haus, Luisenstr. 58/59

Mit einer Beilage von Eugen Diederichs Verlag in Jena.

Alleinige Inseratenannahme durch Gelsdorf & Co., Eberswalde.

Digitized by Google Metzger & Wittig, Leipzig.

Ein neues Lichtbad

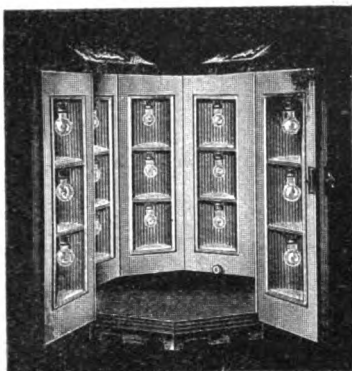
mit Hochgebirgs-Sonne ähnlichem Strahlungsgemisch
ist das

„Ultra - Polysol“ - Lichtbad

(Upe-Lichtbad)

Geringer Stromverbrauch!

Hoher Nutzeffekt!



Hervorragende Vorteile:

1. Eine große Lichtfülle strahlender Energie.
2. Ideales Strahlungsgemisch (rot-gelbe und blau-violette Strahlen in zweckmäßiger Verteilung).
3. Ganz geringe Leitungswärme, langsam ansteigende Temperatur, welche große Höhe auch bei langer Dauer nicht erreicht.
4. Starker Schweißausbruch meist schon bei einer Temperatur, die unter der normalen Körpertemperatur liegt.
5. Keine Erhöhung der Blutwärme, vielmehr Vermeidung jeder Wärmestauung im Körperinnern.
6. Trotz großer Lichtfülle und vervielfachter Strahlungsenergie große Ersparnis im Stromverbrauch,

zirka 5 fache Stromausnutzung.

Alleinherstellung:

Man verlange ausführlichen Prospekt!

Electrizitätsgesellschaft „Sanitas“

Berlin N 24, Friedrichstr. 131 XII, Ecke Karlstr.

VERLAG von LEOPOLD VOSS in LEIPZIG

Pemphigus vegetans

Monographisch dargestellt

von

Priv.-Doz. Dr. Richard Frühwald

Assistent der dermatologischen Klinik in Leipzig

8°. 430 Seiten. 1915. M. 20.—

Die Literatur über Pemphigus vegetans, ein Krankheitsbild, welches früher der Syphilis zugerechnet und erst 1876 durch Isidor Neumann von dieser abgetrennt und der Pemphigusgruppe eingereiht wurde, ist sehr umfangreich und verstreut. Daher erschien es dem Verfasser wünschenswert, eine zusammenfassende Übersicht zu bringen: Alles, was über Pemphigus vegetans geforscht und geschrieben wurde, ist unter Heranziehung eigener Erfahrungen sorgfältig zusammengetragen, kritisch beleuchtet und nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet. Es kann daher jeder, der Gelegenheit hat, sich mit dieser Krankheit zu befassen, leicht ersehen, was bereits getan und was noch zu tun übrig ist.

Ernst Leitz, Wetzlar,

Optische Werke

Zweiggeschäfte:

Berlin NW., Luisenstr. 45 □ New-York, 30 East, 18th Street



Spirochaete-Pallida

gesehen mit dem Leitz-Spiegelkondensator

Spiegelkondensoren

für die Beobachtung
lebender Bakterien

Für die

Luesdiagnose

unentbehrlich

Spezialliste Nr. P. 3 kostenfrei

VIOFORM

(Jodchloroxychinolin)

Vorzüglicher Ersatz für Jodoform.

Sterilisierbar und geruchlos.

Vioform-Zerstäuber

Praktisch,

Sparsam.

(Mk. —.70)





Spezial-Präparate
Marke „Ciba“

Coagulen Kocher-Fonio
Dial
Digifolin
Elbon
Lipojodin
Peristaltin
Phytin
Chininphytin
Eisenphytin
Fortossan
Salen. u. Salenal
Vioform u. Viof.-Firniss

„Ciba“ G. m. b. H. Wissenschaftliches Büro,
Berlin, Langenbeck-Virchow-Haus, Luisenstr. 58/59

Alleinige Inseratenannahme durch Gelsdorf & Co., Eberswalde.

Ein neues Lichtbad

mit „Hochgebirgs-Sonne“ ähnlichem Strahlengemisch
ist das

„Ultra - Polysol“ - Lichtbad (Upe-Lichtbad)

Geringer Stromverbrauch!

Hoher Nutzeffekt!



„Ultra - Polysol“ - Lichtbad mit Radiosol - Lampen
(Upe-Lichtbad)

Hervorragende Vorteile:

1. Eine große Lichtfülle strahlender Energie.
2. Ideales Strahlengemisch (rot-gelbe und blau-violette Strahlen in zweckmäßiger Verteilung).
3. Ganz geringe Leitungswärme, langsam ansteigende Temperatur, welche große Höhe auch bei langer Dauer nicht erreicht.
4. Starker Schweißausbruch meist schon bei einer Temperatur, die unter der normalen Körpertemperatur liegt.
5. Keine Erhöhung der Blutwärme, vielmehr Vermeidung jeder Wärmestauung im Körperinnern.
6. Trotz großer Lichtfülle und vervielfachter Strahlungsenergie große Ersparnis im Stromverbrauch, **zirka 5 fache Stromausnutzung.**

Alleinfabrikation:

Man verlange ausführlichen Prospekt!

Electrizitätsgesellschaft „Sanitas“

Berlin N 24, Friedrichstr. 131 XII, Ecke Karlstr.

Quecksilber - Resorbin

(grau und rot)

Sauberste Inunctionskur

In graduierten Glastuben

à 15 und 30 g

$33\frac{1}{3}\%$

à 25 und 50 g

50%

Proben und Literatur auf Wunsch.

Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation

Pharm. Abteilg.

Berlin SO. 36.

Ernst Leitz, Wetzlar, Optische Werke

Zweiggeschäfte:

Berlin NW., Luisenstr. 45 □ New-York, 30 East, 18th Street



Spirochaete-Pallida

gesehen mit dem Leitz-Spiegelkondensator

Spiegelkondensoren

für die Beobachtung
lebender Bakterien

Für die

Luesdiagnose
unentbehrlich

Spezialliste Nr. P. 3 kostenfrei

VIOFORM

(Jodchloroxychinolin)

Vorzüglicher Ersatz für Jodoform.

Sterilisierbar und geruchlos.

Vioform-Zerstäuber

Praktisch,

Sparsam.

(Mk. —.70)



Spezial-
Marke „Ciba“
Präparate

Coagulen Kocher-Fonio
Dial
Digifolin
Elbon
Lipojodin
Peristaltin
Phytin
Chininphytin
Eisenphytin
Fortossan
Salen u. Salenal
Vioform u. Viof.-Firniss

„Ciba“ G. m. b. H. Wissenschaftliches Büro,
Berlin, Langenbeck-Virchow-Haus, Luisenstr. 58/59

Alleinige Inseratenannahme durch Gelsdorf & Co., Eberswalde.

Metzger & Wittig, Leipzig.

